



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

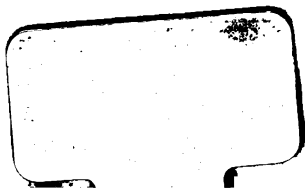
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



LSI
M. 5





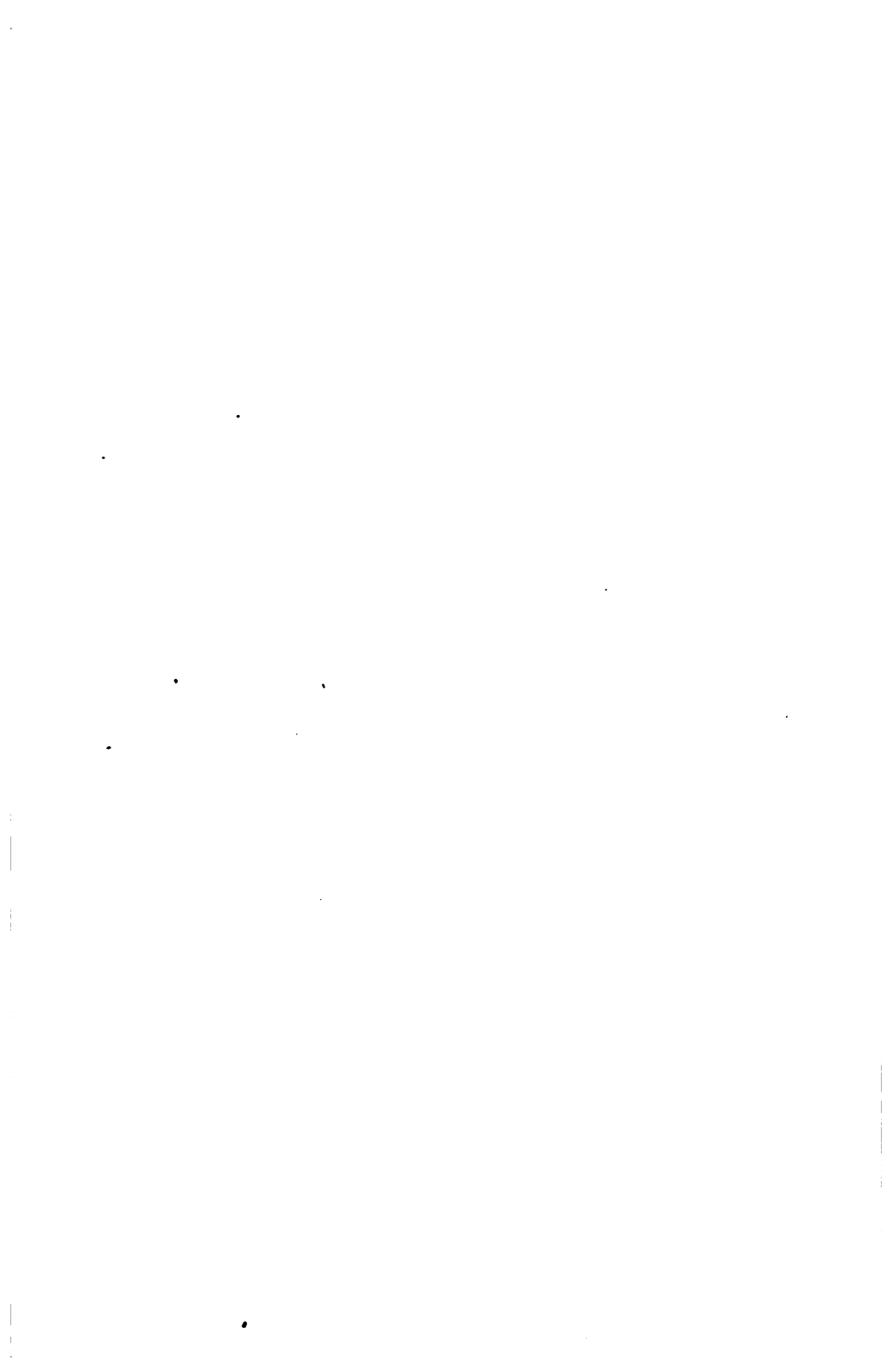
302483885+

This book is to be returned on or before
the last date stamped below.

24 FEB 1984

27 AUG 1984

LIBREX -





RÖMISCHE
CHRONOLOGIE

VON

HEINRICH MATZAT.

ERSTER BAND:
GRUNDLEGENDE UNTERSUCHUNGEN.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1883.

Alle Rechte vorbehalten.



APR. - 1927

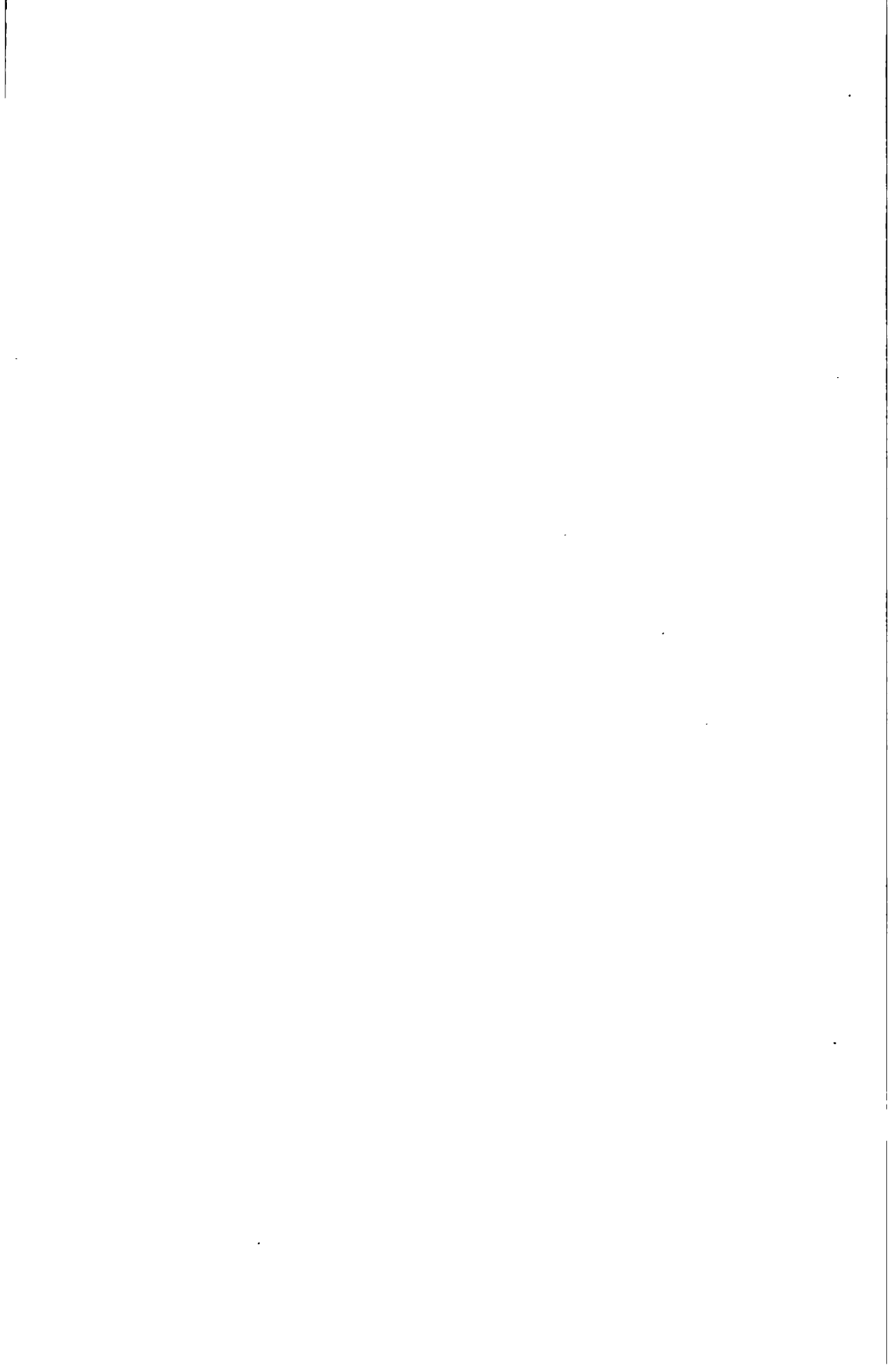
MEINEN LEHRERN

KARL WILHELM NITZSCH

UND

FRIEDRICH UEBERWEG

ZUM GEDÄCHTNIS.



INHALT.

	Seite
Erstes Kapitel. Die römischen Kalenderjahre von der Zeit der Decemviren bis auf Augustus, ca. 440 v. — 4 n. Chr.*)	1—81
1. Der vorjulianische Schalttag	1—10
<p style="margin-left: 2em;">Die Sonnenfinsternisse des Ennius, <i>Non. Iun.</i> = 21. Juni 400 v. Chr., und des Livius, <i>V. Id. Quinct.</i> = 14. März 190 v. Chr. Zwischen beiden Daten sind 33 Tage mehr verfloßen, als der damalige Kalender nachweist. Das Zusammentreffen der <i>nundinae</i> (A) und des Neujahrstages durch einen Extra-Schalttag verhütet. Periodicität desselben.</p>	
2. Die Anfänge des julianischen Kalenders	11—18
<p style="margin-left: 2em;">Die fehlerhafte dreijährige Schaltung der 36 ersten julianischen Jahre. Das erste julianische Schaltjahr nicht das Stadtjahr (V) 709, sondern 710. Auch hier das A-Neujahr durch den Schalttag verhütet; dreijährige Periode desselben. Die Reform des Augustus. Der 1. Jan. 45 v. Chr. war der 7. Wochentag (G).</p>	
3. Kalenderneujahr und Amtsneujahr	19—30
<p style="margin-left: 2em;">Formeln für die Bestimmung der römischen Wochentage. Die <i>nundinae</i> bis V 532 vom Kalenderneujahr <i>Cal. Mart.</i>, dann vom Amtsneujahr fern gehalten. Die <i>nundinae</i> und die Nonen.</p>	
4. Gang des altrömischen Kalenders in der Zeit der regelmäßigen decemviralen Schaltung, von den Decemviren bis zur lex Acilia (ca. 440—191 v. Chr.) .	31—45
<p style="margin-left: 2em;">Neujahrstafel für die Kalenderjahre (K) 315—564. Fortschreitende Verschiebung des Jahres. Das <i>ver sacrum</i> von 195 v. Chr.</p>	

*) Die Abschnitte 1—4 dieses Kapitels (S. 1—43) sind unter dem Titel „Aus der Vorgeschichte unseres Kalenders“ bereits im V. Programm der Landwirtschaftsschule zu Wellburg an der Lahn, Februar 1882, veröffentlicht worden und haben hier nur einige unwesentliche Zusätze erhalten, welche durch ein inzwischen erschienenes unwesentliches Buch veranlaßt sind.

5. Gang des altrömischen Kalenders in der Zeit der pontificalen Schaltwillkür, von der lex Acilia bis auf Cäsars Reform (191—46 v. Chr.)	46—78
Die Jahre K 564—566. Die Jahre K 584—589 und die Lage des römischen Schaltmonats. Die Jahre K 567—583. Neujahrstafel für die Jahre K 565—590, 190—165 v. Chr.	46—51
Die Jahre K 700—708. Der Geburtstag des Augustus, IX. Cal. Oct. = 24. Sept. 63 v. Chr. Mögliche Nundinalbuchstaben für Cal. Mart. 691. Widerlegung der Meinung, daß IX. Cal. Oct. vorjulianisch zu verstehen sei. Drei mögliche vorjulianische Data für 24. Sept. 63 v. Chr.; zwei davon eliminiert, XII. Cal. Nov. bleibt übrig. Die Jahre K 690—699. Neujahrstafel für die Jahre K 690—708, 64—46 v. Chr.	51—70
Die Jahre K 590—689	71—74
Erklärung der großen Schaltung Cäsars im Jahre K 708: Nachholung von drei Schaltmonaten	74—78
6. Gang des julianischen Kalenders von der Reform Cäsars bis zum Abschluß der Reform des Augustus, 45 v. bis 4 n. Chr.	78—81
Neujahrstafel für die Jahre V 709—757. Würdigung unserer Aera von Chr. Geb.	
Zweites Kapitel. Das Jahr der Einnahme Roms durch die Gallier, V 364, 387 v. Chr.	82—151
1. Vorläufiges über die Jahre V 364—753, 387—1 v. Chr.	82—86
V 532—753 = 11. Okt. 223 — 31. Dez. 1 v. Chr.	83
Vorläufiges über die Jahre V 454—531, insbesondere V 474	83—84
Die Consularfasten Diodors von V 364 — 453 : V 364 = Ol. 98, 2; die fünfjährige Anarchie bei ihm einjährig; das Consulartribunat V 387 und die 4 Dictatorjahre V 421, 430, 445, 453 fehlen	84—86
2. Polybios und Livius	86—108
Polybios' Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2. Seine Data über die 6 weiteren Galliereinfälle stimmen dazu nicht; Notwendigkeit einer Emendation. Zusammenstellung seiner Invasionen mit denjenigen des Livius. Vergleichung beider: für Polybios ist V 470—472 = Ol. 123, 4—124, 2; V 458—459 = Ol. 120, 4—121, 1; V 455 = Ol. 120, 1; V 422 = Ol. 112, 3; V 404—405 = Ol. 108, 2—3; V 393 = Ol. 105, 3. Der livianische Zug V 396 ist Doublette von V 404/405, V 387 Doublette von V 393, Entstehung derselben; des Fabius dreijährige Anarchie	86—105
Resultat: Polybios hat die vier Dictatorjahre nicht, rechnet aber die Anarchie fünfjährig. Die Gleichung V 364 = Ol. 98, 2 ist bei ihm widerspruchsfrei und stammt aus derselben griechischen Quelle wie die bei Diodor	105—108

	Seite
3. Dionys von Halikarnas	109—114
Seine Gleichung V 364 = Ol. 98, 1. Der Widerspruch in seinem chronologischen System. Grund des Fehlers: seine falsche Umformung der Gleichung Stadtjahr 1 = Ol. 7, 1/2 in Ol. 7, 1 statt 7, 2.	
4. Diodor und Justin	115—138
Diodors Chronologie der Belagerung von Rhegion, Ol. 98, 1 und 2	115—116
Justins gallische Gesandtschaft an den Tyrannen Dionysios. Zusammenstellung der unteritalischen Nach- richten des Diodor, Dionys und Justin. Vereinigung des Diodor und Dionys, dann des Diodor und Justin. Der Ursprung des Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2	116—138
5. Bestätigende Synchronismen	138—151
Epidemie in Rom und in Karthago, Sommer V 371 = Sommer 379 v. Chr.	138—139
Die Antrittstermine der Jahre V 350—363 und die Jahrtafel des latinischen Festes. Excessive Hitze und Epidemie in Rom und vor Syrakus im Sommer V 355 = Sommer 395 v. Chr.	139—145
Das römische Jahr der Sonnenfinsternis des Ennius, 350 bei Cicero. Die Zeitrechnung der <i>annales maxim.</i> Die Zeitrechnung Ciceros. Resultat: <i>Non. Iun.</i> V 350 = 21. Juni 400 v. Chr.	145—151
 Drittes Kapitel. Die Jahresreihe von der gallischen Katastrophe bis zur Fixierung des consularischen An- trittstermins, V 364—581, 387—223 v. Chr.	
1. Die große Anarchie	152—154
Da die 4 sog. Dictatorjahre unecht, bleibt die Frage nach der Dauer der großen Anarchie. Die Annahme der einjährigen Anarchie des Diodor undurchführbar, die fünf- jährige Anarchie des Polybios unglaubhaft. Aufgabe, die dreijährige Anarchie des Fabius durchzuführen: ein zwei- jähriges Defizit zu decken.	
2. Die Interregna	155—160
Verschiebung der Antrittstage durch dieselben. An- tritt an den Kalenden oder Iden. Vakanztage vor den <i>interreges. Dies comitiales.</i> Theorie der Interregna.	
3. Die Jahre V 364—410	161—173
Die Interregna V 364/365 und 366/367. V 364—376 = 21. Juli 357—16. Sept. 374 v. Chr.	161—162
Diodors kleine Anarchie und der Anfang der 10 lici- nischen Tribunale. V 377—378 = Frühling 373—Früh- ling 371 v. Chr.	162
Die Jahre V 384—387 und die licinischen Tribunale. Die große Anarchie. Die Jahre V 388—398 und der angebli- che Triumph von 398. Das Interregnum V 398/399. Desgl. V 401/402 und 402/403. Der angebliche Triumph von V 404 und andere unechte Triumphe von V 393—408. Das ver- lorene Interregnum V 399/400. Der Anfang von V 410. V 384—410 = 4. Febr. 368—26. Juli 341 v. Chr.	163—172
Noch einmal der <i>tumultus Gallicus</i> von V 393 und seine Doublette in V 394	172—173

	Seite
4. Die Jahre V 411—429	173—177
Die Interregna V 410/411 und 420/422. Die Verkürzung von V 413. V 411 — 420 = 13. Aug. 341 — 24. Aug. 331 v. Chr.	173—175
V 422—427 = 23. Sept. 391 — 29. Sept. 325 v. Chr.	176
Interregnum V 427/428. V 428 — 429 = 11. Dez. 325 — 12. Dez. 323 v. Chr.	176
Der Friede mit den Galliern V 422 und der Tod Alexan- ders von Epirus	176—177
5. Die Jahre V 430—474	177—188
Die Triumphdata dieser Jahre: 12 Sommer- und 14 Wintertriumphe. Von den ersteren 8 unecht (die von 430, 432, der zweite von 450, die von 453, 456 und 460); von den letzteren 7 gut beglaubigt. Aufstellung eines gereinigten Verzeichnisses	177—184
Das Interregnum V 455/456 und der Anfang der Jahre V 454—455. Die Jahre V 446—452 und das Interregnum V 452/454. Das Jahr V 433. Die Interregna V 444/446 und 429/431. V 431 — 462 = 30. Jan. 322 — 3. Aug. 292 v. Chr.	184—187
V 463 — 474 = Herbst 292 — 14. Dez. 280 v. Chr.	187—188
6. Die Jahre V 475—531	188—195
Die Triumphdata dieser Jahre. Die Doppeltriumphe von V 488	188—190
V 475—498 = 15. Dez. 280 — 3. Sept. 266 v. Chr.	190
V 489 — 495 = 4./21. Sept. 266 — 15. Sept. 259 v. Chr.	190
V 496 — 531 = 16. Sept./15. Okt. 259 — 10. Okt. 223 v. Chr.	190—191
Tabelle über die Verschiebungen der Antrittsdata von V 363 — 600. Sie ergeben zusammen ein zweijähriges Defizit, zu dessen Deckung die 3jährige Anarchie fälsch- lich auf 5 Jahre erhöht worden ist	191—195
 Viertes Kapitel. Die Jahresreihe von den Decemviri bis zur gallischen Katastrophe, V 804—868, 444—387 v. Chr.	
1. Die Jahre V 341—363	196—197
Die Interregna V 357/358 und 362/363. V 341 — 363 = 14. Dez. 410 — 20. Juli 387 v. Chr.	196—197
2. Die Jahre V 304—340	197—213
Die Fasten Diodors: zwischen V 326 und 327 ein Con- sulat mehr (Ol. 90, 1); dagegen fehlen V 331 — 335. Die letzteren sind unecht, Doubletten von Ol. 90, 1 und V 327 — 330. Das Jahr der <i>spolia opima</i> des A. Cornelius Cossus nicht V 317 oder 326, sondern V 328, welches ein Consulat war	197—203
Antrittstermine dieser Jahre. Das Jahr V 310; die Interregna V 333/334 (= 328/329) und 340/341. Nach- trag zur Neujahrstafel: K 311 — 314. V 304 — 340 = 11. April 444 — 2. Okt./1. Dez. 410 v. Chr.	203—211
Bestätigende Synchronismen: 1) Eroberung Campaniens durch die Samniten gegen Anfang V 331, 420 v. Chr.; 2) die zwei großen Epidemien des peloponnesischen Krieges, 430—428 und 426 v. Chr. in Athen, V 318—319 und V 321 in Rom	211—213.

	Seite
Fünftes Kapitel. Die Jahresreihe von den ersten Consuln bis zu den Decemviren, V 245—303, 506—444 v. Chr.	214—262
1. Die Consularfasten der Jahre V 268—303	214—223
Diodor hat das fabische Consulat V 272 nicht, aber zwischen V 297 und 298 ein fabisches Consulat mehr (Ol. 82, 3). Die Sage von dem einen Fabier, welcher die Schlacht am Cremera überlebt, stimmt dazu nicht. Stammtafel der Fabier nach der vulgären Überlieferung, andere nach Diodor. Diodor hat die echten Fasten, die Umgestaltung zu Gunsten der Sage stammt von Fabius Pictor	214—221
Anfangstermine der Jahre V 268—303 und Reduktion auf römische Kalenderjahre	221—223
2. Der Kalender der Lex Pinaria	223—235
Ansichten der Alten über den Ursprung der Schaltung. Sie ist älter als die Decemviren. Ansicht, daß die decemvirale Schaltung schon vor den Decemviren bestanden habe; Unhaltbarkeit derselben. Mommsens Hypothese über den vordecemviralen Schaltcyklus, Verbesserung derselben; Widerlegung der gegen Mommsen gemachten Einwürfe. Konstruktion des vordecemviralen (pinarischen) Schaltcyklus von V 282 ab, mit Berücksichtigung des Extraschalttages. Vorläufige Neujahrstafel für K 289—310. V 283—291 = 8. April 466—24. April 457 v. Chr., V 303 = 25. März 445—10. April 444 v. Chr.	223—234 235
3. Die alte Mondjahrsrechnung	235—242
Reine Mondjahre oder Ausgleichungen mit dem Sonnenjahr? Vorläufiges über die capitolinische Nagelschlagung. Mommsens Ansicht, daß sie eine säculare gewesen, auf Sonnenjahrsäcula bezogen unhaltbar, auf Mondjahrsäcula bezogen richtig. Resultat: vor Einführung des vordecemviralen Schaltcyklus waren die römischen Kalenderjahre reine Mondjahre, ohne jedwede Schaltung	235—242
V 268—282 = 2. Okt. 480—7. April 466 v. Chr.	242
4. Die Jahre V 245—267	243—250
Die gemeine Überlieferung: 20 oder 23 Consulate. Rekonstruktion des bei Diodor fehlenden Stückes: 26 oder 27 Consulate. Das Censorenprotokoll von V 362 bei Dionys: 27 Consulate. Herstellung derselben: das Jahr V 245 in 4 Consulate aufgelöst und das erste Consulat des Polybios davor gesetzt	243—248
Der überlieferte Antrittstag der ersten Consuln, <i>Cal. Ian.</i> Verschiebungen der Antrittstage bis V 261. Die 27 ersten Consulate = 19. Nov. 506—1. Okt. 480 v. Chr.	248—250
5. Geschichte der capitolinischen Nagelschlagung	251—262
Bestätigung der Überlieferung über den Antrittstag der ersten Consuln: der erste Vollmond nach demselben, 3. Dez. 506 v. Chr., ist die Epoche der capitolinischen Nagelschlagung, welche nach Cyklen nicht von 100, sondern von 50 Mondjahren stattfand	251—252

Die erste Nagelschlagung, <i>Id. Sept.</i> V 292: Bestätigung der Hypothese über den pinarischen Kalender, Erklärung des anomalen Antrittstages von V 292 (<i>III. Id. Sept.</i>), Korrektur der Neujahrstafel für K 298—300. V 292—302 = 7. Mai 457 — 24. März 445 v. Chr. Zweck der Nagelschlagung	252—255
Unterlassung derselben nach Einführung des Decemvirkalenders; Epidemie von V 342. Wiederaufnahme der Nagelschlagung und Vollziehung in den Jahren V 391, 441, 491; Aufkommen der Ansicht, daß sie ein Mittel gegen Pestilenzen, und daß ihr Datum der Dedicationstag des capitolinischen Tempels sei	255—258
Fragliche Nagelschlagung von V 539	258—259
Unterlassung derselben im Jahre V 587/588: ein Mondjahr ohne <i>Id. Sept.</i> , Erklärung der gehäuften und schwankenden Schaltungen vor V 588	259—260
Bestätigende Synchronismen: 1) Teuerung in Rom und in Griechenland, V 298 = 450/449 v. Chr.; 2) die Prodigien von V 282 und der große Komet von 467 v. Chr.	260—262
Sechstes Kapitel. Die römische Quelle Diodors	263—319
1. Die ursprünglichen Consularfasten	263—266
Bisherige Vermutungen über die Quelle Diodors: Fabius, Flavius, Piso. Diodors Eponymenliste (D) verglichen mit der echten (M).	
2. Cn. Flavius	266—279
Die Nachrichten über denselben. Die Inschrift seiner <i>aedificula</i> . Das Jahr seiner Aedilität. Sein Jahr FI 204 = M 198 (V 446), FI 200 = M 194 (V 441). Sein Mißverständnis der capitolinischen Nagelschlagung: Cyklen von 50 Sonnenjahren. Ursprung der Doublette V 331—335 und der Versetzung des Consulats V 409. Flavius ist nicht die Quelle Diodors	266—277
Die Säcularrechnung von V 505. Ursprung der 238 Königsjahre	277—279
3. Q. Fabius Pictor	280—287
Seine Chronologie ist mit der diodorischen nicht zu vereinigen. Antifabische Nachrichten bei Diodor. Fabius' Jahr Fa 485 = V 491: die Mondjahrcyklen auf die Gründung Roms bezogen. Die 242 Königsjahre des Polybios. Beseitigung des Consulats M 88 (zwischen V 326 und 327), des dritten Decemvirjahres, des Consulats M 57 (zwischen V 297 und 298) und der bei Livius fehlenden Consulate V 247, 264 und 265; Einstellung des unechten Consulats V 272.	
4. L. Cincius Alimentus	288—296
Die Annahme, daß er die Quelle Diodors gewesen, führt auf eine Säculartheorie des Cincius, nach welcher das Jahr der Nagelschlagung V 423 = Ci 401, das Jahr der <i>ludi votivi</i> V 313 = Ci 301, das Jahr der <i>ludi</i> V 263 = Ci 251 war, erklärt dadurch die Fehler Diodors und erweist sich so als richtig. Bestätigungen: der Übergang der Karthager nach Sicilien 410 v. Chr. ist aus Ci 324 in V 323, die Erzählung von den <i>spolia opima</i> des A. Cornelius Cossus aus Ci 317 in V 317 übertragen.	

5. Die römisch-karthagischen Verträge	296—314
Polybios setzt seinen ersten Vertrag in das erste Consulat, seinen dritten in die Zeit des Pyrrhos; Diodor einen ersten in V 406, einen anderen in die Zeit des Pyrrhos; Livius einen in V 406, einen dritten in V 448, einen vierten in die Zeit des Pyrrhos. Nachweis, daß der angebliche Vertrag von V 448 der Quelle Diodors wie dem Polybios fremd ist	296—302
Der dritte Vertrag nicht V 475, sondern V 473 geschlossen und aus diesem Jahre, — Ci 448, fälschlich nach V 448 übertragen	302—307
Der zweite Vertrag V 406, nicht V 411	307—309
Der erste Vertrag unter den ersten Consuln, 505 v. Chr., und die sonstige Überlieferung über die damalige Ausdehnung der karthagischen Herrschaft in Sardinien und Sicilien	309—313
Aufhebung des Widerspruchs zwischen Polybios und Diodor durch die Gleichung Diodor = Cincius: nach Polybios' eigener Angabe hat die ältere Annalistik den ersten Vertrag nicht gekannt	314
6. L. Calpurnius Piso	315—319
Er hat die drei Mondjahrsäcula von V 292 = Pi 301 bis V 588 = Pi 593 auf 292 Jahre berechnet und seine Eponymenreihe Pi 301—593 aus Fl 51—204 (wovon das letzte = V 446) = Pi 301—454 + M 201—339 (V 449—452, 454—588) = Pi 455—593 zusammengesetzt: deshalb hat er V 447 und 448 ausgelassen. Pi 1—300 ist = 250 Königsjahren + Fl 1—50. Die Quelle Diodors ist er nicht.	

Siebentes Kapitel. Die Entstehung der varronischen

Aera	320—354
1. Die Einwirkung des Polybios	320—328
Die Chronologie Catos. Die Pontificaltafel des Polybios, nicht mehr die echte Eponymenliste, sondern eine nach Flavius korrigierte. Die Säcularrechnung von V 608. Die Chronologie des Gellius. Die Chronologie Ciceros in <i>de republ.</i> II. Ergebnis: die Erhöhung der großen Anarchie auf fünf Jahre ist zuerst bei Polybios, dann bei Gellius nachweisbar und durch die Einführung des griechischen Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 veranlaßt.	
2. Die Schlufsredaktion der <i>Annales maximi</i>	328—336
Mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gelangt die Gründungsepoche Ol. 7, 2 zur Herrschaft, und seit eben der Zeit steht auch die gemeine Eponymenliste ausschließlich der 4 Dictatorjahre im wesentlichen fest. Ursache wahrscheinlich die Schlufsredaktion der <i>Annales maximi</i> durch P. Mucius Scävola, welcher die Pontificaltafel mit Heranziehung des Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 und alter Urkunden, sowie mit Berücksichtigung des Fabius korrigierte. Die Dictatorjahre bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr. noch unbekannt.	

	Seite
3. Atticus und Tarutius	336—354
Die vulgäre römische Stadtära und ihr Gründungsjahr	
Ol. 6, 3. Varronische und capitolinische Form derselben.	336—337
Ihre Grundlagen:	
1) Die Cyklen der capitolinischen Nagelschlagung, auf	
die Gründung der Stadt bezogen und bis zu den Decem-	
viren nach Mondjahren, von da ab nach Sonnenjahren ge-	
rechnet. Der Urheber dieser Rechnung ist Atticus . . .	338—339
2) Die angebliche Sonnenfinsternis beim Tode des Romu-	
lus. Diese hat Tarutius von der Sonnenfinsternis des Ennius	
aus rückwärts berechnet und zwar mittels der chaldäischen	
Finsternisperiode von 223 Monaten, dabei aber die letzten,	
statt für synodische Monate, für Zwölftel eines Sonnen-	
jahres genommen	339—344
Vereinigung beider Gesichtspunkte: Ursprung der vier	
Dictatorjahre	344—346
Angebliche Sonnenfinsternis bei der Conception des	
Romulus, von Tarutius auf dieselbe Weise berechnet.	
Versuch, seine ägyptischen Data zu erklären. Notiz des	
Solinus über die Verschiebung der römischen Monate.	
Berücksichtigung der Astrologie des Tarutius bei Cäsars	
Kalenderreform	346—353
Die endgiltige Fixierung der verdorbenen Chronologie:	
Varro und die capitolinischen Tafeln. Schluss	353—354
Berichtigungen	355

ERSTES KAPITEL.

Die römischen Kalenderjahre von der Zeit der Decemviren bis auf Augustus,

ca. 440 v. — 4 n. Chr.

Leise müsst ihr das vollbringen,
Die gelinde Macht ist groß;
Wurzelfasern, wie sie dringen,
Sprengen wohl die Felsen los.

(GÖTTEN, Epimenides 1, 8.)

1. Der vorjulianische Schalttag.

Der erste feste Punkt für alle Forschung über römische Chronologie findet sich bei Cicero *de republ.* I, 16: *Solem lunae oppositu solere deficere . . . ne nostrum quidem Ennium fugit. Qui ut scribit, anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam*

— *nonis Iunis soli luna obstitit et nox.*

Atque in hac re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint. Diese Sonnenfinsternis ist die des julianischen 21. Juni 400 v. Chr.¹⁾

Den zweiten festen Punkt bietet Livius XXXVII, 4 zum Jahre Roms 564 vulgärer (varronischer) Zählung (im Folgenden von mir durchweg mit V bezeichnet): *Ludis Apollinaribus, ante diem quintum idus Quinctiles, caelo sereno interdiu obscurata lux est, cum luna*

1) Zuerst genügend berechnet von Zech, *Astronomische Untersuchungen über die wichtigeren Finsternisse, welche von den Schriftstellern des klassischen Alterthums erwähnt werden*, 1853, S. 58—61; dann von Hansen in den *Notices of the R. Astron. society* 1857, Vol. XVII, p. 55 und der Darlegung der theoret. Berechnung der in den Mondtafeln angew. Störungen, 1864, II, S. 387 ff.; vgl. auch Heis, *Wochenschr. f. Astronomie* 1870, S. 115. Über die Identität dieser Finsternis mit der des Ennius herrscht allseitiges Einverständnis; nur Unger, *Die römische Stadtära*, 1879 (Separatabdruck aus den *Abhandl. der bayer. Akad. d. Wiss. I. Cl. XV. Bd. I. Abth.*) S. 15—17, will eine andere vom 2. Juni 390 vorziehen, zu Gunsten seiner Annahme, dass die Schlacht an der Allia erst in 381 v. Chr. zu setzen sei.

sub orbem solis subisset. Diese Sonnenfinsternis ist die des julianischen 14. März 190 v. Chr.¹⁾

Drittens kennen wir auch hinlänglich genau den Kalender, dessen die Römer sich in der Zeit zwischen beiden Terminen bedient haben. Es ist der spätestens von den Decemvirn eingeführte, nach welchem jedes zweite Jahr in den *Februarius* ein Schaltmonat, das eine Mal von 22, das andere Mal von 23 Tagen eingefügt wurde, so daß ein vierjähriger Cyklus von folgender Gestalt herauskam:

	I.	II.	III.	IV.
<i>Martius</i>	31	31	31	31
<i>Aprilis</i>	29	29	29	29
<i>Maius</i>	31	31	31	31
<i>Iunius</i>	29	29	29	29
<i>Quinctilis</i>	31	31	31	31
<i>Sextilis</i>	29	29	29	29
<i>September</i>	29	29	29	29
<i>October</i>	31	31	31	31
<i>November</i>	29	29	29	29
<i>December</i>	29	29	29	29
<i>Ianuaris</i>	29	29	29	29
<i>Februarius</i>	28	50	28	51
<i>Mensis intercalaris</i> .				

$$355 + 377 + 355 + 378 = 1465 \text{ Tage.}^2)$$

1) Ideler, Handbuch d. math. u. techn. Chronologie, II (1826), S. 92; Hansen bei Huschke, Das alte römische Jahr und seine Tage (1869), S. 80. Huschke ist mit Ism. Bullialdus (in dessen Abhandlung hinter dem Gronovschen Livius ed. Stuttgart. Tom. XV, 1, 1643, p. 336—377) der Ansicht, „daß damals eine so große Discrepanz des Kalenders mit dem natürlichen Jahre nicht bestanden haben kann“, und behauptet, daß Livius sich hier um zwei Jahre geirrt habe, ebenso wie er nachher (S. 93 ff.) das livianische Datum *a. d. III. non. Sept. V 586* für die Mondfinsternis des 21. Juni 168 v. Chr. in *nona Cal. Quintiles* korrigiert. Er wird nämlich von der (allerdings unglaublich verbreiteten) naiven Vorstellung beherrscht, es sei „natürlich“, daß die Zeit des längsten Tages Juni, die des kürzesten Dezember heiße, und daß der 1. Januar etwa acht Tage nach der Wintersonnenwende liege, welche natürliche Ordnung denn auch schon von dem trefflichen Numa gefunden worden sei. — Sonst ist alle Welt über die Identität obiger Data einig.

2) Ideler II, S. 56 ff. Th. Mommsen, Die römische Chronologie bis auf Cäsar, 2. Aufl., 1859, S. 18 ff. Huschke S. 58 ff. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, 1878, S. 274. Hartmann, Der römische Kalender (hrsg. von Lange, 1882), S. 66—100.

Weitere Einzelheiten dieses Kalenders, auf die wir noch zurückkommen werden, sind streitig; soweit aber herrscht allseitige Übereinstimmung bis auf einen Punkt: es steht nicht fest, ob die Monate noch in dieser Zeit die obige (bekanntlich ältere) oder bereits die gegenwärtige Reihenfolge gehabt haben, d. h. ob der Neujahrstag *Cal. Mart.* oder *Cal. Jan.* war.¹⁾ Wir werden also beide Möglichkeiten zu berücksichtigen haben.

Zur Vereinfachung der Rechnungen, welche ich auf diese Prämissen gründen werde, und zur Vermeidung von Irrtümern nenne ich nunmehr den 1. Jan. des julianischen Jahres 500 v. Chr. t 1 und zähle von hier an die Tage laufend durch, so dafs also z. B.

1. Jan. 499 v. Chr.	= t	366
1. Jan. 498	„	= t 731
1. Jan. 497	„	= t 1096
1. Jan. 496	„	= t 1462
31. Dez. 1	„	= t 182625.

Dann ist 21. Juni 400 v. Chr.

$$= 25 \cdot 1461 + (31 + 28 + 31 + 30 + 31 + 21) = t 36697;$$

also die *Cal. Mart.* vor der Sonnenfinsternis des Ennius

$$= 36697 - (30 + 29 + 31 + 5) = t 36602,$$

die *Cal. Jan.* nach derselben

$$= 36697 + (24 + 31 + 29 + 29 + 31 + 29 + 29 + 1) = t 36900.$$

Ebenso 14. März 190 v. Chr.

$$= 77 \cdot 1461 + 2 \cdot 365 + (31 + 28 + 14) = t 113300;$$

also die *Cal. Mart.* vor der Sonnenfinsternis des Livius

$$= 113300 - (30 + 29 + 31 + 29 + 11) = t 113170,$$

die *Cal. Jan.* nach derselben

$$= 113300 + (20 + 29 + 29 + 31 + 29 + 29 + 1) = t 113468.$$

Nehmen wir nun zunächst an, dafs der damalige Neujahrstag *Cal. Mart.* gewesen sei, und nennen wir dasjenige römische Kalenderjahr, in welches die Sonnenfinsternis des Livius fiel, und welches also mit *Cal. Mart.* = t 113170 begann, K 564 (im Unterschiede

1) Die erste von beiden Ansichten war bisher die herrschende (z. B. Ideler II, S. 50—56; Mommsen Chronol.³ S. 103; römisches Staatsrecht I², 1876, S. 579). Die zweite hat neuerdings Hartmann (Röm. Kal. S. 16—28) zur Geltung zu bringen versucht. Ein sachkundiges und unzweideutiges Zeugnis aus dem Altertum giebt es darüber nicht; und ein sonstiger Beweis ist bisher auch von keiner Seite geführt worden. Denn die Fabeln der Alten über den Kalender des Numa können als Nachrichten nicht gelten; und dadurch, dafs Hartmann diesen Quark breit getreten hat, ist er auch nicht stärker geworden.

von dem Consulatsjahr V 564, welches 14 Tage später anfang¹⁾ und schloß), so fragt sich: mit welcher Zahl ist das Kalenderjahr K zu bezeichnen, in welchem die Sonnenfinsternis des Ennius stattfand? Oder mit andern Worten: wieviel römische Kalenderjahre haben die 76568 Tage ausgemacht, welche von *Cal. Mart. Kx* = t 36602 bis *Cal. Mart. K 564* = t 113170 verflossen sind.

Eine einfache Rechnung ergibt, daß es entweder 210 oder 209 Kalenderjahre gewesen sein müssen.

210 Kalenderjahre des obigen Cyklus sind

$$= 52 \cdot 1465 + (355 + 377) = 76912$$

$$\text{oder} = 52 \cdot 1465 + (355 + 378) = 76913 \text{ Tagen.}$$

Um 209 altrömische Kalenderjahre hinlänglich genau in Tage zu verwandeln, müssen wir wissen, wie die Schaltmonate in denselben gefallen sind. Aus den Triumphalfasten²⁾ ergibt sich, daß die Consulatsjahre V 494 und 518 Schaltjahre waren, also, da diese ungefähr *Cal. Mai.* anfangen³⁾, auch die Kalenderjahre K 494 und 518, d. h. die geraden Jahre nach der oben angenommenen Zählung. Mithin waren die 209 Kalenderjahre, deren letztes K 563 war,

$$= 52 \cdot 1465 + 355 = 76535 \text{ Tagen.}$$

Ganz ebenso stellt sich die Rechnung, wenn wir *Cal. Ian.* als Neujahrstag dieser Zeit annehmen. Auch von *Cal. Ian.* = t 36900 bis *Cal. Ian.* = t 113468 sind 76568 Tage verflossen, die entweder 210 Kalenderjahre (= 76912 oder 76913 Tagen) oder 209 Kalenderjahre gewesen sein müssen. Nennen wir dasjenige römische Kalenderjahr, in welches nach dieser Ansicht die Sonnenfinsternis des Livius fiel, und welches mit *prid. Cal. Ian.* = t 113467 endete, Ki 564, so waren Ki 494 und 518, also die geraden Jahre, in dieser Zählung Gemeinjahre, mithin die 209 Kalenderjahre, deren letztes Ki 564 war, wiederum = 76535 Tagen.

Hiernach liegen nur zwei Möglichkeiten vor:

I. Das Kalenderjahr der Sonnenfinsternis des Ennius war K 354 oder Ki 354; dann muß man in den 210 Kalenderjahren von *Cal. Mart. K 354* = t 36602 bis *Cal. Mart. K 564* = t 113170

1) Nämlich mit *Id. Mart.*, dem Antrittstag der Consuln von V 532—600. Mommsen, Chronol.² S. 102; Staatsrecht I², S. 578 f. Unger, Städära S. 94 f.

2) *Corp. Inscr. Lat.* I, p. 456: Triumphe V 494 K · INTERKALAR und V 518 IDIB · INTER

3) Mommsen, Chronol.² S. 101; Staatsrecht I², S. 578. Unger, Städära S. 91—93. Genauerer s. unten III, 6.

oder von *Cal. Ian.* Ki 355 = t 36900 bis *Cal. Ian.* Ki 565 = t 113468 76912 — 76568 oder 76913 — 76568, d. h. 344 oder 345 Tage außerordentlicher Weise ausgeschaltet haben.

II. Oder das Kalenderjahr der Sonnenfinsternis des Ennius war K 355 oder Ki 355; dann muß man in den 209 Kalenderjahren von *Cal. Mart.* K 355 = t 36602 bis *Cal. Mart.* K 564 = t 113170 oder von *Cal. Ian.* Ki 356 = t 36900 bis *Cal. Ian.* Ki 565 = t 113468 76568 — 76535 = 33 Tage außerordentlicher Weise eingeschaltet haben.

Tertium non datur.

Schon auf den ersten Blick empfiehlt sich der zweite Fall als der bei weitem wahrscheinlichere, weil die Abweichung vom normalen Kalender, welche anzunehmen er nötigt, eine zehnfach geringere ist, als im ersten Fall. Dazu kommt, daß sich von außerordentlichen Ausschaltungen in der ganzen römischen Überlieferung auch nicht die leiseste Spur findet.¹⁾

Anders steht es mit der Einschaltung. Macrobius berichtet (*Saturnal.* I, 13, 16—19): *Sed cum saepe eveniret, ut nundinae²⁾ modo in anni principem diem, modo in Nonas caderent (utrumque autem perniciosum reipublicae putabatur), remedium, quo hoc averteretur, excogitatum est, quod aperiemus, si prius ostenderit, cur nundinae vel primis Calendis vel Nonis omnibus cavebantur. Nam quotiens incipiente anno dies coepit, qui addictus est nundinis, omnis ille annus infaustis casibus luctuosus fuit, maximeque Lepidiano tumultu opinio ista firmata est. Nonis autem conventus universae multitudinis vitandus existimabatur, quoniam populus Romanus exactis etiam regibus diem hunc Nonarum maxime celebrabat, quem natalem Servii Tullii existimabat, quia, cum incertum esset, quo mense Servius Tullius natus fuisset, Nonis tamen natum esse constaret, omnes Nonas celebri*

1) Mommsen, *Chronol.*³ S. 15, besonders Anm. 11, wo er mit Recht auf die Fassung aufmerksam macht, in der Cicero (*in Verr.* II, 52, 129 f.) von den griechischen Ausschaltungen zu dem römischen Publikum spricht (*hoc si Romae fieri posset*). — Neuerdings freilich (*Römische Forschungen* II, 1879, S. 354, Anm. 103) nimmt er, da er sich anders nicht zu helfen weiß, außerordentliche Unterlassungen der gesetzlich gebotenen Schaltung an.

2) Diese *nundinae* sind die Anfangs- resp. Endtage der achttägigen römischen Woche (*internundinum*), an welchen der römische Bauer nach der Stadt zu Markte kam; vgl. (gegen Mommsen, *Chronol.*³ S. 252—255) Hartmann, *Ordo iudiciorum* (1859) S. 82 ff. und Huschke S. 286 ff.; welchem sich Marquardt III, S. 277—279 mit Recht anschließt.

notitia frequentabat. Veritos ergo, qui diebus praeceant, ne quid nundinis collecta universitas ob desiderium regis novaret, cavisse, ut Nonae a nundinis segregarentur. Unde dies ille, quo abundare annum diximus¹⁾, eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeceant, uti, cum vellent, intercalaretur, dummodo eum in medio Terminaliorum²⁾ et Regifugii³⁾ vel mensis intercalaris ita locarent, ut a suspecto die celebritatem averterent nundinarum. Atque hoc est, quod quidam veterum retulerunt, non solum mensem apud Romanos, verum etiam diem intercalarem fuisse.

Dieser Extra-Schalttag bildet einen der bestrittensten Punkte in der ganzen römischen Chronologie. Th. Mommsen⁴⁾ verwirft ihn gänzlich; Huschke⁵⁾ dagegen acceptiert den Bericht des Macrobius, wie gewöhnlich, mit Haut und Haar.

„Man sieht leicht,“ sagt Mommsen, „dafs dies nichts ist als ein Kunststückchen, wodurch das leidige 355tägige Jahr aus der Welt geschafft und durch das 354tägige ersetzt werden soll; nicht leicht aber ist wohl ein verkehrterer Zweck mit einfältigeren Mitteln verfolgt worden. Denn erstens ist ein 354tägiges Jahr mit einem Schalttag keineswegs ein 355tägiges Jahr.“ — Zugegeben.

„Zweitens dünkt ein Schalttag neben einem Schaltmonat mir wenigstens eine üble Erfindung, und noch übler die Einschaltung des ersteren unmittelbar vor dem letzteren.“ — Mir auch, ebenso wie der ganze römische Kalender; aber das wird vielleicht jene Erfindung ebenso wenig wie diese hindern, Thatsache zu sein.

„Drittens ist diese Einschaltung „zwischen dem 23. Februar oder dem Schaltmonat““ reiner Galimathias.“ Hört aber auf, es zu sein, wenn man *et Regifugii* einfügt, „was sich hören läfst“, wie Mommsen anmerkungsweise selbst zugeibt.

„Viertens mußte, wer den angegebenen Zweck erreichen wollte,

1) Er meint den Tag, um welchen das 355tägige Gemeinjahr länger ist als das 354tägige Mondjahr, welches demselben zu Grunde liegt. Er stellt sich nämlich vor, der vierjährige Cyklus habe eigentlich aus 354, 354 + 22, 354 und 354 + 23 Tagen bestanden, wozu dann der 355. Tag je nach Lage der *nundinae* hinzutreten sei.

2) 23. Febr.

3) 24. Febr. Die Worte *et Regifugii* fehlen im Text; der Vorschlag, sie einzuschieben, ist zuerst gemacht von Dodwell, *De veteris Graecorum Romanorumque cyclis* (Oxon. 1701) diss. X, sect. 20, p. 482; dann von August Mommsen, Römische Daten (Prog. von Parchim 1856) S. 42.

4) Chronol.² S. 23—25.

5) Das alte Römische Jahr S. 52—59. Ebenso größtenteils Hartmann, Römischer Kalender S. 101—110.

nicht dem Jahr einen Tag zugeben, sondern einen Tag vorne aus- und hinten wieder einschalten, wie dies später in dergleichen Fällen nachweislich¹⁾ geschah und der Festhaltung des Cyklus wegen schlechterdings notwendig war.“ — Ein recht guter Rat; aber der Cyklus ist eben nicht festgehalten worden, da meine obige Rechnung einen Überschufs von 33 Tagen ergibt. Man muß sich also wohl mit der Hinzufügung von Extra-Schalttagen begnügt und auf die Wiederausschaltung verzichtet haben.

„Fünftens hätte man, um all jene Kollisionen zu vermeiden, mit einem Einschalttag nimmer ausgereicht, selbst wenn man ihn frei rücken durfte, geschweige denn, wenn er seinen festen Platz hatte.“ — Ist zuzugeben: die Angabe des Macrobius, dafs man die *nundinae* von allen Nonen ferngehalten habe, kann unmöglich richtig sein.

„Sechstens und letztens hat der Aberglaube, von dem Macrobius hier spricht, allerdings im julianischen Kalender, wenigstens was Zusammentreffen der Neujahrs- und Nundinaltage betrifft, sich praktische Geltung verschafft und dergleichen Aus- und Einschaltungen veranlafst²⁾; allein wenn Dio dies einen uralten Gebrauch nennt³⁾ und Macrobius denselben auf den vorcäsarischen Kalender überträgt, so steht ihnen entgegen, was sie selber anführen, dafs die Unglücksjahre 676⁴⁾ und 702⁵⁾ mit einem Nundinaltag begannen,

1) Dieses „nachweislich“ könnte sich einzig auf eine Stelle des Cassius Dio (XLVIII, 33) stützen, welcher zu den Jahren V 713 und 714 erzählt: *ἐν τῷ πρὸ τούτου ἔτει* (713) . . . *ἡμέρα ἐμβόλιμος παρὰ τὰ καθεστηκότα ἐνεβλήθη, ἵνα μὴ ἡ νομμηλία τοῦ ἐχομένου ἔτους* (714) *τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην λάβῃ, ὅπερ ἀπὸ τοῦ πανν ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάσσετο*: und dann fortfährt: *καὶ δῆλον ὅτι ἀνθυπηρέθῃ αὐτίς, ὅπως ὁ χρόνος κατὰ τὰ τῷ Καίσαρι τῷ προτέρῳ δόξαντα συμβῆ*. Dies braucht aber keineswegs zu bedeuten, dafs jener ordnungswidrige Schalttag noch in demselben oder im nächsten Jahre durch Wegnahme eines Tages kompensiert wurde, sondern kann sich vorgehend auf die bekannte (*δῆλον ὅτι*) Kalenderverbesserung des Augustus beziehen (welche Dio dann an ihrem Orte zu erzählen unterläßt). Näheres über diese Verbesserung und den Fehler, auf welchen sie sich bezog, s. unten S. 10 ff. — Wenn übrigens der Schriftsteller hier, in den ersten Jahren des julianischen Kalenders, betont, es habe eine Kompensation stattgefunden, so deutet gerade dies darauf hin, dafs dem früheren Kalender eine solche fremd war.

2) S. Anm. 1. An der anderen Stelle Dios (LX, 24), welche Mommsen hierzu noch anführt, ist von dem Schalttage gar nicht die Rede, sondern von einer häufigen Verlegung der *nundinae* unter Claudius, welche Ideler (II, 134), von Mommsen zu der Stelle citiert, mit Unrecht bezweifelt. Näheres s. unten I, 3.

3) S. die Stelle Anm. 1. 4) Macrobius a. a. O.; vgl. Merkel zu Ovids *Fasti* p. XXXII. 5) Dio XL, 47.

das heißt, daß bis auf Cäsars Tod dieser Aberglaube noch den Kalender zu ändern nicht vermocht hatte.“ — Dagegen wendet Huschke¹⁾ mit Recht ein, daß beide diese Fälle als Ausnahmen erwähnen, welche die Regel bestätigen, Dio den zweiten sogar als etwas, was mit zu den Prodigiën gezählt worden sei.

Wenn also Mommsen schließt: „Mit diesem Schalttag also sammt allem, was daran gehängt worden ist, wolle man uns künftig verschonen“, so dürfte da doch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet sein. Gewiß enthält der Bericht des Macrobius viel Verkehrtes; aber das wenigstens wird, weil auch anderweitig bezeugt, doch festgehalten werden müssen, daß es seit alter Zeit einen Extra-Schalttag gab, und daß derselbe verwandt wurde, um das Zusammentreffen des Nundinal- und Neujahrstages zu verhüten.

So viel über die Gründe, welche bisher für und wider diesen Schalttag geltend gemacht worden sind. Erspriefslicher aber als eine weitere Diskussion derselben dürfte es sein, den arithmetischen Effekt zu untersuchen, den dieser Schalttag gehabt haben muß, falls er wirklich in dem eben angegebenen Sinne gebraucht worden ist.

Da, wenn unter n eine beliebige ganze Zahl verstanden wird, $355 = n \cdot 8 + 3$, $377 = n \cdot 8 + 1$ und $378 = n \cdot 8 + 2$, so hat man nur nötig, die Zahlen 3, 1, 3 und 2 laufend zu summieren und, so oft dadurch eine Zahl von der Form $n \cdot 8$ entsteht, 1 hinzuzufügen. Anzufangen ist die Rechnung mit jeder beliebigen Zahl, welche nicht die Form $n \cdot 8$ hat, also auch mit 0 nicht. Fangen wir daher der Reihe nach mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 an, so erhalten wir folgende Tabellen, in welchen + 1 den Extra-Schalttag bezeichnet:

	3	1	3	2
(1)	4	5	8 + 1	11
	14	15	18	20
	23	24 + 1	28	30
	33	34	37	39
	42	43	46	48 + 1
	52	53	56 + 1	59
	62	63	66	68
	71	72 + 1	76	78
	81	82	85	87
	90	91	94	96 + 1 etc.

1) S. 293 Anm.

	3	1	3	2
(2)	5	6	9	11
	14	15	18	20
	23	24 + 1	28	30
	33	34	37	39
	42	43	46	48 + 1
	52	53	56 + 1	59
	62	63	66	68
	71	72 + 1	76	78
	81	82	85	87
	90	91	94	96 + 1 etc.
(3)	6	7	10	12
	15	16 + 1	20	22
	25	26	29	31
	34	35	38	40 + 1
	44	45	48 + 1	51
	54	55	58	60
	63	64 + 1	68	70
	73	74	77	79
	82	83	86	88 + 1
	92	93	96 + 1	99 etc.
(4)	7	8 + 1	12	14
	17	18	21	23
	26	27	30	32 + 1
	36	37	40 + 1	43
	46	47	50	52
	55	56 + 1	60	62
	65	66	69	71
	74	75	78	80 + 1
	84	85	88 + 1	91
	94	95	98	100 etc.
(5)	8 + 1	10	13	15
	18	19	22	24 + 1
	28	29	32 + 1	35
	38	39	42	44
	47	48 + 1	52	54
	57	58	61	63
	66	67	70	72 + 1
	76	77	80 + 1	83
	86	87	90	92
	95	96 + 1	100	102 etc.

	3	1	3	2	
(6)	9	10	13	15	
	18	19	22	24 + 1	
	28	29	32 + 1	35	
	38	39	42	44	
	47	48 + 1	52	54	
	57	58	61	63	
	66	67	70	72 + 1	
	76	77	80 + 1	83	
	86	87	90	92	
	95	96 + 1	100	102	etc.

(7)	10	11	14	16 + 1	
	20	21	24 + 1	27	
	30	31	34	36	
	39	40 + 1	44	46	
	49	50	53	55	
	58	59	62	64 + 1	
	68	69	72 + 1	75	
	78	79	82	84	
	87	88 + 1	92	94	
	97	98	101	103	etc.

Wie man sieht, ist die Reihe derart periodisch (oder wird es sehr bald), daß der Schalttag in 20 Jahren 3 Mal, also in 200 Jahren 30 Mal nötig wird, mit Intervallen von 3, 7, 10, 3, 7, 10 . . . Jahren; so daß er in 209 Jahren mindestens 30 Mal und höchstens 32 Mal vorkommen würde.

Damit wären 30 bis 32 von den gesuchten 33 Tagen gefunden; ob aber 30, 31 oder 32, das hängt davon ab, welche Stelle K 355 in einer derartigen Periode einnimmt, d. h. zunächst davon, welcher Wochentag der Neujahrstag dieses Jahres gewesen ist.

Um für die Beantwortung dieser Frage einen Stützpunkt zu finden, müssen wir bis in die ersten Jahre des julianischen Kalenders herabgehen.

2. Die Anfänge des julianischen Kalenders.

Cäsars Kalender trat bekanntlich mit *Cal. Ian.* V 709 = 1. Jan. 45 v. Chr. in Geltung. Dennoch bezeichnet dieser Tag keineswegs den Anfang einer vollkommen gesicherten Zeitrechnung, da der neue Kalender gleich anfangs eine Verderbnis erlitt, worüber sich bei den Alten folgender Bericht¹⁾ findet.

Macrob. Sat. I, 14, 6: *Caesar . . . statuit, ut quarto quoque anno sacerdotes, qui curabant mensibus ac diebus, unum intercalarent diem . . . 13—15: Sic annum civilem Caesar . . . constitutum edicto palam posito publicavit, et hucusque stare potuisset, ni sacerdotes sibi errorem novum ex ipsa emendatione fecissent. Nam cum oporteret diem, qui ex quadrantibus confiti, quarto quoque anno confecto, antequam quintus inciperet, intercalare, illi quarto non peracto, sed incipiente intercalabant. Hic error sex et triginta annis permansit, quibus annis intercalati sunt dies duodecim, cum debuerint intercalari novem. Sed hunc quoque errorem sero deprehensum correxit Augustus, qui annos duodecim sine intercalari die transigi iussit, ut illi tres dies, qui per annos triginta et sex vitio sacerdotalis festinationis excreverant, sequentibus annis duodecim nullo die interca-*

Solin. 1, 45—47: *Tunc quoque vitium admissum est per sacerdotes. Nam cum praeceptum esset, anno quarto ut intercalarent unum diem, et oporteret confecto quarto anno id observari, antequam quintus auspicaretur, illi incipiente quarto intercalarunt, non desinente. Sic per annos sex et triginta, cum novem dies tantummodo sufficere debuissent, duodecim sunt intercalati.*

Quod deprehensum Augustus reformavit iussitque annos duodecim sine intercalatione decurrere, ut tres illi dies, qui ultra novem necessarios temere fuerant intercalati, hoc modo possent repensari.

1) Denn beide sind augenscheinlich identisch und stammen, wie auch das oben (S. 3 f.) citierte Stück des Macrobins, wahrscheinlich aus der verlorenen Schrift Suetons über das römische Jahr, welche ihrerseits wiederum von Varro abhing. Hierüber zuletzt Wissowa, *de Macrobi Saturnaliorum fontibus*, Diss. Breslau 1880, S. 16—26.

lato devorarentur. Post hoc unum diem secundum ordinationem Caesaris quinto quoque incipiente anno intercalari iussit, et omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit.

Ex qua disciplina omnium postea temporum fundata ratio est.

Auch Plinius bezeugt (N. H. XVIII, 57): *ratio postea comperto errore correctata est, ita ut duodecim annis continuis non intercalaretur, quia ceperat sidera annus morari, qui prius antecedeat.* Und Sueton von Augustus (Aug. 31): *Annum a D. Iulio ordinatum, sed postea negligentia conturbatum atque confusum rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo nomine nuncupavit.* Diese Umnennung des *Sextilis* setzen Censorinus (22, 16) und Dio (LV, 6) in V 746 (8 v. Chr.).

Dies erklärt Ideler¹⁾ so: „Cäsars Wille war, daß *peracto quadriennii circuitu*, wie Censorinus, oder *quinto quoque incipiente anno*, wie Macrobius sich ausdrückt, das Bissextum eingeführt werden sollte. Um dieser Regel vom Anfange an ihre Gültigkeit zu geben, scheint er gleich das erste Jahr seiner neuen Zeitrechnung, oder, wie die Römer sagten, das erste julianische Jahr — a. u. 709 v. Chr. 45 — zum Schaltjahr gemacht zu haben. In seinem Kalenderedikt stand vermuthlich, wie beim Suetonius, das zweideutige *quarto quoque anno*, und das gab dann zu dem Mißgriffe Anlaß . . . Man sieht, die Pontifices, von niemand controlirt (Cäsar war gleich im zweiten julianischen Jahr ermordet worden), machten die Jahre 712, 715, 718, 721, 724, 727, 730, 733, 736, 739, 742 und 745 zu Schaltjahren, statt daß es die Jahre 713, 717, 721, 725, 729, 733, 737, 741 und 745 hätten sein sollen. Im Jahre 745 wurde also zum zwölftenmahl eingeschaltet, da es erst (die von Cäsar selbst gleich anfangs gemachte Einschaltung nicht gerechnet) zum neuntenmahl hätte geschehen müssen. August gebot nun im Jahre 746 zwölf Jahre ohne Einschaltung hingehen zu lassen, d. i. drei Schaltjahre, nämlich 749, 753 und 757 in Gemeinjahre zu verwandeln. Erst das Jahr 761 d. St. oder 8 n. Chr. wurde wieder ein Schaltjahr, und von diesem Zeitpunkte an bis auf unsere Tage hat der julianische Kalender . . . keine Störung erlitten.“

1) II, S. 130—132.

Mit dieser Interpretation stimmen, so viel ich sehe, alle Neueren, insbesondere Mommsen, im wesentlichen überein¹⁾; nur daß Lepsius leugnet, daß schon V 709 ein Schaltjahr gewesen sei.

Ich meinerseits halte sie für durchweg irrig. Warum, wird sich zeigen, wenn ich im Folgenden auf den Streit eingehe, welcher zwischen Lepsius und Mommsen über den letzterwähnten Punkt geführt worden ist²⁾, wobei ich die letzte zusammenfassende Darlegung Mommsens zum Leitfaden nehme.

Mommsen will (röm. Chronol.² S. 282 ff.) „die Beweise dafür zusammenstellen, daß das Jahr 709 in der That 366tägig gewesen ist“.

„1. Ausdrücklich als Bissextiljahr ist das fragliche Jahr bezeugt bei dem Chronographen von 354; und es wird dies Zeugnis auch dadurch in seinem Werte kaum geschwächt, daß in diesen Fasten die normale julianische Schaltung für die julianische Zeit antecipirend durchgeführt ist.“ — „Dies Zeugnis“ hat für V 709 gerade so viel Wert wie z. B. für V 717, 721, 729, 733, 741, 745, nämlich gar keinen.“)

„2. Zu dieser Annahme paßt auch der Bericht über die julianischen Nundinalbuchstaben. Das Jahr 715 würde, wenn nicht in dem Jahre vorher eine Kalenderänderung stattgefunden hätte, mit dem Nundinalbuchstaben A begonnen haben“); demnach fing das Jahr

714, Gemeinjahr, mit dem Buchstaben D,

713, Gemeinjahr, mit dem Buchstaben G,

712, Schaltjahr, mit dem Buchstaben A,

711, Gemeinjahr, mit D,

710, Gemeinjahr, mit G,

folglich 709, wenn es Gemeinjahr war, mit dem Buchstaben A an.“ — In einer Anmerkung gesteht Mommsen selbst zu: „Allerdings gestatten die Worte des Schriftstellers (Dio) die Einschaltung sowohl in 713 als in 714 zu legen.“ Sie gestatten das erstere nicht nur,

1) Auch Böckh, Über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten (Berlin, 1863) S. 340—378. — Huschke (S. 125—132) weicht von Ideler darin ab, daß er den Grund des Irrtums nicht in dem Mißverständnis der Pontifices, sondern in einem Fehler Cäsars sucht, welcher mit dem Anfange des Jahres V 709 das „natürliche Jahr“, „das ursprüngliche Jahr des Numa“ um einen Tag verfehlt habe! Es genügt wohl, diese Hypothese einfach zu notieren.

2) Monatsberichte der Berliner Akad. 1858, S. 451 f. (Lepsius), S. 498—503 (Mommsen), S. 531—551 (Lepsius).

3) Lepsius a. a. O. S. 549; ebenso Böckh a. a. O. S. 343 f.

4) Dio XLVIII, 33; a. oben S. 7 Anm. 1. — A bedeutet hier die *nundinas*, B—H die übrigen 7 Wochentage.

sondern unbefangen interpretiert, wie von Lepsius¹⁾, Böckh²⁾ und Huschke³⁾, erfordern sie es. Damit tritt der Fall ein, welchen Mommsen S. 296 vorgesehen hat: „Wer vielmehr 1. Jan. 714 = A setzen wollte, würde immer um zwei Buchstaben zurückgehen, also statt A der Tafel setzen müssen F, . . . statt D — A, . . . statt G — D.“⁴⁾

Allein auch damit würde das Richtige noch nicht ganz getroffen sein. „So würden,“ sagt Mommsen (S. 297 f.), „die Nundinalbuchstaben der Neujahre sich gestaltet haben, wenn die abergläubische Furcht vor dem A-Neujahrstag nicht zu Kalenderveränderungen geführt hätte. Über die Art, wie diese ins Werk gesetzt wurden, findet sich nirgends eine Andeutung; doch geht aus den gegebenen Verhältnissen, wie mir scheint, unzweifelhaft hervor, daß man zu diesem Ende keinen anderen Weg einschlagen konnte als den der Verlegung des Schaltjahres . . . Es wird . . . niemand sich leicht überreden, dass die römischen Kalenderordner einem der festen Monate einen Tag genommen oder gegeben haben werden, so lange mittelst des an sich schwankenden 28—29tägigen Februars die Procedur auszuführen war. Man wird darum“

fährt Mommsen fort,	fare ich fort,
„um den 1. Jan. 715 nicht mit A bezeichnen zu müssen, lediglich die Schaltung von 715 auf 714 geworfen haben, wodurch der 1. Jan. 715 B ward;“	um den 1. Jan. 714 nicht mit A bezeichnen zu müssen, lediglich die Schaltung von 714 auf 713 geworfen haben, wodurch der 1. Jan. 714 B ward;

„und wollte man, wie es doch gewiß der Fall war, ein derartiges Zusammentreffen ein für allemal vermeiden, so konnten die Pontifices, so lange sie von drei zu drei Jahren schalteten, dies einfach dadurch bewirken, daß sie die Schaltung durchaus um ein Jahr antecipirten,“ also

Mommsen:				ich:			
„B ⁵⁾ 714	D	B 717	D	B ⁵⁾ 713	D	B 716	D
	715 B		718 B		714 B		717 B
	716 G		719 G“		715 G		718 G.

1) A. a. O. S. 541.

2) A. a. O. S. 344 f.

3) S. 293 Anm. 195.

4) Wie Huschke, nur mit anderer Bezeichnungsweise, auch annimmt.

5) Das vorgesetzte B bezeichnet das Schaltjahr (Bissextiljahr).

Mommsen schließt (S. 299): „Gar wohl könnte dieser Umstand, daß das pontificale Schaltsystem zwar den Kalender vom Sonnenjahr entfernte, aber dafür eine bequeme Formel darbot, um das A-Neujahr zu vermeiden, während es kaum möglich war, bei richtiger Handhabung des cäsarischen Kalenders nicht auf die eine oder die andere Weise dem besagten verhängnisvollen Neujahr zu verfallen, wo nicht bei der Auslegung des cäsarischen Regulativs selbst, doch bei dem beharrlichen Festhalten der seltsamen Interpretation eine wichtige Rolle gespielt haben. Auf keinen Fall wird man es überflüssig nennen können, wenn wir versuchen, diese Kalenderschwankungen so weit als möglich festzustellen; wie gleichgültig der Aberglaube sein mag, aus dem sie hervorgingen, so kann es für weitere chronologische Untersuchungen von großer Wichtigkeit werden, wenn es sich bestätigen sollte, daß die effectiven Schaltjahre von den bisher angenommenen sehr häufig verschieden gewesen sind.“

Alles vortrefflich, und diese scheinbar kleinliche Untersuchung wäre von der größten Wichtigkeit geworden, wenn Mommsen nicht, abgesehen von seiner verfehlten Interpretation der Stelle des Dio, auf halbem Wege stehen geblieben wäre. Denn es ist klar, daß die Periodicität der Nundinalbuchstaben, welche Mommsen für die Jahre von V 714, berichtet V 713, abwärts aufgezeigt hat, auch auf die Jahre von V 713 aufwärts ausgedehnt werden kann, wodurch sich ergibt:

	B 710	D		B 713	D
		711	B	u. s. w.	wie oben rechts.
709	G		712	G	

Damit erledigt sich die Kontroverse zwischen Mommsen und Lepsius dahin, daß weder V 709 noch 712 das erste julianische Schaltjahr gewesen ist, sondern V 710, und die älteste Geschichte der julianischen Schaltung gestaltet sich folgendermaßen.

Cäsar hat seinen Schalttag nicht theoretisch einem willkürlich angenommenen Anfangs- oder Endjahr seines Cyklus zugeteilt, sondern — praktisch wie immer — denselben einfach mit dazu bestimmt, das nun einmal für ominös gehaltene Zusammentreffen von *nundinae* und Neujahrstag zu verhüten. Er hatte bei seiner Reform ohnehin Vorurteile genug zu überwinden, als daß er ohne Not auch noch den Kampf mit dieser Dummheit hätte aufnehmen sollen. Oder vielmehr, Cäsar hätte diesen Schalttag geradezu erfinden müssen,

wenn er ihn nicht vorgefunden hätte: er kam ihm wie gerufen, um dem frommen Publikum die Vortrefflichkeit seiner Kalenderordnung plausibel zu machen.¹⁾ In den letzten Jahrzehnten hatte man einige Male die rechtzeitige Einfügung des Schalttags versäumt und dadurch gottloser Weise die *nundinae* auf den Neujahrstag fallen lassen; jetzt eröffnete der Diktator, indem er den Schalttag zu einer festen Institution erhob, die Aussicht, dies Schrecknis auf ewige Zeiten zu bannen. So erkennt man auch hier wieder „die leichte Hand des großen Arztes“²⁾, den geborenen Reformator, welcher, wenn sonst im Weltlauf Vernunft Unsinn, Wohlthat Plage wird, es versteht, auch aus Unvernunft Sinn, aus Plage Wohlthat zu machen.

Wenn nun das Jahr V 709 mit dem 7. Wochentage, G³⁾, begann, so war im Februar V 710 zum ersten Male Veranlassung, den Schalttag einzufügen, damit das Jahr V 711 nicht mit A anfinke. Gerade in dieselbe Zeit fällt das Gesetz des M. Antonius, nach welchem der *Quinctilis* fortan *Julius* genannt wurde. Offenbar ist dies Zusammentreffen kein Zufall: mit dem ersten julianischen Schalttage war gleichsam der Schlussstein des neuen kalendarischen Systems gelegt, und diese Thatsache sollte durch diese Ehrenbezeugung gefeiert werden.

Als Cäsar jenen alten Aberglauben seiner Reform dienstbar machte, hat er wohl gedacht, daß, wenn früher in 20 Jahren 3 Schalttage erforderlich gewesen waren, die 5, welche man jetzt in 20 Jahren zur Verfügung hatte, sicherlich ausreichen würden, um, neben der Erfüllung ihres Hauptzweckes, auch das A-Neujahr zu verhüten. Allein ein unglücklicher Zufall wollte es anders, — man sucht nicht ungestraft Bundesgenossen im Reiche der Finsternis.

1) Eben deswegen gab Cäsar auch seinem Schalttag dieselbe Stelle im Februar, welche der alte gehabt hatte (s. oben S. 6). Daß im Schaltjahr-Februar der 24. und 25. dasselbe Datum, a. d. VI. *Cal. Mart.*, führen, wird mithin auch nicht eine Neuerung Cäsars, sondern im alten Kalender ebenso gewesen sein. Von diesen beiden Tagen ist auch im julianischen Kalender ursprünglich der erste als der Schalttag betrachtet worden, was seiner Entstehung gemäß ganz richtig; erst später, als man diese vergessen hatte, nahm man den zweiten dafür, indem man ihn für den Doppelgänger des ersten ansah.

2) Mommsen, *Chronol.*² S. 278, mit Beziehung auf andere Punkte der Kalenderreform.

3) Nach der Bezeichnungsweise Mommsens, wobei die *nundinae* A genannt werden. Huschkes Ansicht (S. 291), daß dies unzulässig sei, ist nur ihrer unfreiwilligen Komik halber erwähnenswert.

Hätte das Jahr V 709 mit irgend einem anderen Tag als mit G begonnen, so hätte man ziemlich lange regelrecht schalten können, ehe man mit dem A-Neujahr in Kollision kam: so aber begann gleich nach Cäsars Tode jener verhängnisvolle *circulus vitiosus* B—G—D, welcher in jedem dritten Jahre den Schalttag erforderte:

711 B, ebenso 714 717 720 723 726 729 732 735 738 741

712 G „ 715 718 721 724 727 730 733 736 739 742

demnach Schaltjahre:

713 D, ebenso 716 719 722 725 728 731 734 737 740 743.

Vergebens schrieb der gelehrte Sosigenes eine Abhandlung über die andere¹⁾, um die vierjährige Schaltung durchzusetzen; hier war für die armen Pontifices kein Entrinnen. Entweder mußten sie die *nundinae* auf den Neujahrstag bringen oder irgend einem 365tägigen Jahr einen Tag wegnehmen, und beides wollten oder durften sie nicht. So machten sie schliesslich aus der Not eine Tugend und behaupteten, ganz richtig *quarto quoque anno*, nämlich *quarto incipiente*, zu schalten. Der Knoten war überhaupt nicht zu lösen, er konnte nur durchhauen werden.

Dazu entschloß sich endlich Augustus. Nachdem er V 742 (12 v. Chr.) *Pontifex maximus* geworden war, liefs er V 743 noch die Schaltung in bisheriger Weise eintreten (wodurch man eine durch 4 teilbare Zahl julianischer Schaltjahre erhielt). Dann stand man V 745 wieder vor der Frage, ob V 746 Schaltjahr werden solle, um zu verhüten, daß V 747 mit A anfangte. Da griff Augustus ein, machte diesem Neujahrs-Jammer ein Ende und verordnete, daß von den 12 Schalttagen der verflossenen 36 ersten julianischen Jahre (V 709—744) die 3, welche zu viel eingeschaltet waren, dadurch wieder eingebracht würden, daß die folgenden 12 Jahre (V 745—756) ohne Schaltung abließen. Mithin war nicht V 761, sondern schon V 757 (4 n. Chr.) das erste Schaltjahr des neuen Systems.

Wie die Reform Cäsars, so wurde auch die des Augustus in demjenigen Jahre, in welchem sie in Kraft trat — das war mit der Weglassung des Schalttags im Jahre V 746 (8 v. Chr.) — dadurch gefeiert, daß man nach ihrem Urheber einen Monat benannte.

So verstehe ich den Bericht, welcher bei Macrobius und Solinus erhalten ist. Die Verordnung des Augustus ist bisher, allein auf Grund der oben (S. 12) citierten Stelle Suetons, allgemein in V 746

1) Drei sind bezeugt, Plin. N. H. XVIII, 57.

gesetzt worden; aber diese Stelle nötigt dazu keineswegs, sondern gestattet auch V 745 anzunehmen, wie ich thue. Mein Grund ist eine bisher übersehene Stelle des Dio (LV, 3), welcher zu V 745 erzählt: *Αὔγουστος τὰς τε τῆς γερουσίας ἑδρας ἐν ἡμετέροις γίγνεσθαι ἐκέλευσεν. ἔπειδὴ γὰρ οὐδὲν πρότερον ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν ἐτέτακτο, καὶ τινες διὰ τοῦτο πολλάκις ὑστέριζον, δύο βουλὰς κατὰ μῆνα κυρίας ἀπέδειξεν, ὥστε ἐς αὐτὰς ἐπ' ἀνάγκης, οὓς γε καὶ ὁ νόμος ἐκάλει, συμφοιτᾶν.* Es ist doch mehr als wahrscheinlich, daß diese beiden kalendarischen Verordnungen, der Terminkalender für die Senatssitzungen und die Schaltreform, mit einander in Zusammenhang stehen: erst wenn über die Schaltung kein Zweifel mehr bestand, hatten die ausbleibenden Senatoren keine Entschuldigung mehr.

Indes dies beiläufig. Die Hauptsache ist, daß erst durch meine Deutung die 36 und 12 Jahre des Macrobius und Solinus in ihr gehöriges Licht treten: es sind einfach die 48 ersten julianischen Jahre V 709—756. Denn was ist das für eine Interpretation, wenn Mommsen aus den 52 julianischen Jahren V 709—760 die Jahre V 712—748 für die 36 ersten und V 749—760 für die 12 folgenden Jahre beliebig herausgreift! Mommsen sagt (Chronol.² S. 292): „Die leicht erklärliche Ungenauigkeit, wenn es eine ist, daß die erste falsche Schaltung bereits in das Schlußjahr des ersten Quadrienniums fällt, also genau genommen die Verwirrung 37 Jahre gewährt hat, hat diese Erklärung mit Lepsius eigener gemein; denn auch nach seiner Ansicht, wonach die Berichterstatter die Jahre 709—746 gemeint haben sollen, kommen nicht 36, sondern 37 heraus.“ — Ob es eine Ungenauigkeit ist, die Jahre V 712—748 incl. für 36 statt 37 Jahre anzusehen, sollte doch niemandem zweifelhaft sein; und gerechtfertigt wird sie dadurch, daß ein Anderer eine gleiche begangen hat, auch nicht.

Ich verzichte darauf, die Argumentationen Mommsens in dieser Sache weiter zu verfolgen, zumal seine „Beweise“ sich nur gegen Lepsius kehren, meine Aufstellungen aber nicht tangieren. Es scheint mir erspriesslicher, unfertige Gedanken eines bedeutenden Mannes fertig zu denken, als ihm seine Irrtümer vorzuhalten. Das erstere glaube ich im Vorstehenden gethan zu haben; das letztere ist nur soweit geschehen, als es mir zu eigener Sicherstellung unumgänglich schien.

Mit dem Resultat dieser Digression, daß der 1. Jan. 45 v. Chr. G war, kehre ich nunmehr zu meiner Hauptaufgabe zurück.

3. Kalenderneujahr und Amtsnuejahr.

Da man, sobald der Nundinaltag auf Neujahr zu treffen drohte, nicht die Wochen, sondern die Jahre änderte, so können wir mit völliger Sicherheit annehmen, daß, mindestens so lange dies geschah, die römische achttägige Woche ebenso ungestört durch die Jahrhunderte gelaufen ist, wie unsere siebentägige.¹⁾

Damit sind, sobald wir wissen, daß der 1. Jan. 45 v. Chr. = t 166189 = G war, auch die Nundinalbuchstaben für alle jenseit desselben liegenden Tage gegeben durch folgende Formeln, in welchen n eine beliebige positive ganze Zahl bedeutet:

$$8n + 7 = A$$

$$8n = B$$

$$8n + 1 = C$$

$$8n + 2 = D$$

$$8n + 3 = E$$

$$8n + 4 = F$$

$$8n + 5 = G$$

$$8n + 6 = H$$

$$\text{Mithin war } \textit{Cal. Mart. K 355} = t 36602 = 8n + 2 = D,$$

$$\textit{Cal. Jan. Ki 356} = t 36900 = 8n + 4 = F,$$

und wir können nunmehr genau feststellen, welche Wirkung der Extra-Schalttag von hier ab gehabt haben muß.

Zu diesem Zwecke bezeichne ich in den folgenden Formeln bei Gemeinjahren diejenigen 352 Tage und bei Schaltjahren diejenigen 376 Tage, welche 44 resp. 47 vollen Wochen entsprechen, bloß mit diesen Zahlen und setze die Nundinalbuchstaben für die überschießenden Tage davor. Es bedeutet also z. B. DEF 352 ein Gemeinjahr, welches als 1. Tag D, als 3. Tag F, folglich auch als 355. Tag F hat, so daß das nächste Jahr mit G beginnen muß. Beim Eintritt des Extra-Schalttages setze ich außerdem A hinter die 352 resp. 376, so daß z. B. H 376 A ein an sich 377tägiges Schaltjahr

1) Wenn Mommsen, Chronol.² S. 286 Anm., es nicht wahrscheinlich nennt, „daß man die vorcäsarische Nundinalzählung in den cäsarischen Kalender übergeführt hat“, so fehlt dieser Annahme nicht nur jede thatsächliche Grundlage, sondern sie widerspricht auch durchaus dem Geiste der cäsarischen Reform, welche bestehen liefs, was irgend bestehen bleiben konnte. — Über eine Störung der Nundinalzählung nach Abschaffung der zu ihren Gunsten vorgenommenen Jahresänderungen s. unten S. 30.

bedeutet, welches mit H anfang und ohne den Extra-Schalttag auch mit H geendet, also ein mit A beginnendes Folgejahr gehabt haben würde.

Wir wissen bereits, dafs in der Reihe der Kalenderjahre von K 355 bis K 563 die geraden Jahre Schaltjahre waren.¹⁾ Also war K 355 Gemeinjahr, K 356 Schaltjahr, und es fragt sich nur, ob ein 377- oder ein 378tägiges. Versuchen wir es zunächst mit dem ersteren.

K 355	=	DEF	352
356	=	G	376
357	=	HAB	352
358	=	CD	376
359	=	EFG	352
360	=	H	376 A
361	=	BCD	352
362	=	EF	376
363	=	GHA	352
364	=	B	376
365	=	CDE	352
366	=	FG	376
367	=	HAB	352
368	=	C	376
369	=	DEF	352
370	=	GH	376 A
371	=	BCD	352
372	=	E	376
373	=	FGH	352 A
374	=	BC	376,

worauf K 375 = DEF 352 u. s. w., wie oben.

Da der Cyklus 20jährig war, also, wenn er ungestört weiter lief, die 9 Jahre K 555—563 dieselben Formeln haben mußten wie K 355—363, so würden wir hiernach für die 209 Jahre K 355—563 incl. 31 Extra-Schalttage erhalten, während wir 33 brauchen. Oder, was dasselbe ist, wir würden als Anfangstag von K 564 B erhalten, während *Cal. Mart.* K 564 = $t\ 113\ 170 = 8n + 2 = D$ ist.

Versuchen wir also, ob wir besser wegkommen, wenn wir K 356 als 378tägiges Schaltjahr annehmen.

1) Oben S. 4.

K 355	—	DEF 352,	ebenso	K 375,	K 395,	K 415,	K 435,	K 455,	K 475,	K 495,	K 515
356	==	GH 376 A	"	376	396	416	436	456	476	496	516
357	==	BCD 352	"	377	397	417	437	457	477	497	517
358	==	E 376	"	378	398	418	438	458	478	498	518
359	==	FGH 352 A	"	379	399	419	439	459	479	499	519
360	==	BC 376	"	380	400	420	440	460	480	500	520
361	==	DEF 352	"	381	401	421	441	461	481	501	521
362	==	G 376	"	382	402	422	442	462	482	502	522
363	==	HAB 352	"	383	403	423	443	463	483	503	523
364	==	CD 376	"	384	404	424	444	464	484	504	524
365	==	EFG 352	"	385	405	425	445	465	485	505	525
366	==	H 376 A	"	386	406	426	446	466	486	506	526
367	==	BCD 352	"	387	407	427	447	467	487	507	527
368	==	EF 376	"	388	408	428	448	468	488	508	528
369	==	GHA 352	"	389	409	429	449	469	489	509	529
370	==	B 376	"	390	410	430	450	470	490	510	530
371	==	CDE 352	"	391	411	431	451	471	491	511	531
372	==	FG 376	"	392	412	432	452	472	492	512	532
373	==	HAB 352	"	393	413	433	453	473	493	513	
374	==	C 376	"	394	414	434	454	474	494	514	

Man sieht, daß nach diesem Schema in die Jahre K 555—K 563 2, also in die ganze Reihe K 355—563 32 Extra-Schalttage fallen würden, so daß K 564 den Anfangsbuchstaben C erhielte. Das ist besser, aber nicht ausreichend; wir brauchen 33 Extra-Schalttage, und der Anfangsbuchstabe von K 564 muß D sein.

Nehmen wir die andere Hypothese, daß *Cal. Ian.* der Neujahrstag dieser Zeit war, so haben wir es mit den 209 Jahren Ki 356—564 zu thun — eine Reihe, welche mit *Cal. Ian.* Ki 356 = t 36900 = $8n + 4 = F$ beginnt, und in welcher, wie wir gesehen haben¹⁾, die ungeraden Jahre Schaltjahre gewesen sein müßten. Auch hier sind wieder zwei Konstruktionen möglich, je nachdem wir Ki 357 als 377 tages oder als 378 tages Schaltjahr ansehen, nämlich:

Ki 356 =	FGH 352 A	oder	FGH 352 A
357 =	B 376	"	BC 376
358 =	CDE 352	"	DEF 352
359 =	FG 376	"	G 376
360 =	HAB 352	"	HAB 352
361 =	C 376	"	CD 376
362 =	DEF 352	"	EFG 352
363 =	GH 376 A	"	H 376 A
364 =	BCD 352	"	BCD 352
365 =	E 376	"	EF 376
366 =	FGH 352 A	"	GHA 352
367 =	BC 376	"	B 376
368 =	DEF 352	"	CDE 352
369 =	G 376	"	FG 376
370 =	HAB 352	"	HAB 352
371 =	CD 376	"	C 376
372 =	EFG 352	"	DEF 352
373 =	H 376 A	"	GH 376 A
374 =	BCD 352	"	BCD 352
375 =	EF 376	"	E 376
376 =	GHA 352	"	FGH 352 A
377 =	B 376 u. s. wie Ki 357 ff.		

Von diesen beiden Konstruktionen erweist sich die linke dadurch als unmöglich, daß sie nicht periodisch verläuft: da dieser Kalender nicht erst Ki 356, sondern spätestens von den Decemviren,

1) Oben S. 4.

also mindestens 40 Jahre früher, eingeführt ist, so müßte die Formel für Ki 356 nicht FGH 352 A lauten, sondern so wie für Ki 376, 396, 416 u. s. w., GHA 352. Bleibt also die rechte Seite, welche an sich widerspruchsfrei ist. Nach dieser würden in die Jahre Ki 356—364 2, also in die ganze Reihe Ki 356—564 32 Extra-Schalttage fallen und Ki 365 würde mit E beginnen. Allein *Cal. Ian.* Ki 565 = t 113468 war = $8n + 4 = F$; es fehlt also auch hier ein 33. Extra-Schalttag.

Woher nun diesen nehmen?

Zunächst bietet sich eine recht bequeme Auskunft dar. Gerade in das Ende unserer 209jährigen Reihe, V 563 (= *Id. Mart.* K oder Ki 563 — *prid. Id. Mart.* K oder Ki 564), fällt die *lex Acilia*, welche, wie Mommsen gezeigt hat¹⁾, der bisherigen Regelmäßigkeit der Schaltung ein Ende machte und es den Pontifices anheimstellte, fortan Gemein- und Schaltjahre nach Gutdünken wechseln zu lassen. Man könnte nun annehmen, daß bei dieser Gelegenheit der *Februarius* des Jahres K 563 oder Ki 564 aus irgend einem uns unbekanntem Grunde einen außerordentlichen Schalttag erhalten habe. Allein diese Auskunft ist zu billig, um wertvoll zu sein, und wir werden daher gut thun, uns nach einer andern umzusehen, welche mehr als eine vage Möglichkeit bietet.

Eine solche Auskunft ist aber mit der Hypothese des Januar-Neujahrs nicht zu finden, sondern nur mit derjenigen des März-Neujahrs.

Thatsache ist, daß bereits vor Cäsars Kalenderreform die *Cal. Ian.* als Neujahrstag galten. Varro schrieb *de ling. lat.* VI (wo c. 20 die *Vinalia rustica* noch vorjulianisch a. d. XII statt julianisch a. d. XIV *Cal. Sept.* datiert sind; also noch vor V 709) 13: *Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius, et quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense; und 33: si a Martio, ut antiqui constituerunt, numeres.* Und Servius²⁾ citiert: *Varro epistolarum quaestionum:*

1) Chronol.³ S. 40 ff.

2) Zu Verg. *Georg.* I, 43. Lange bemerkt zu der Stelle (Hartmann, Röm. Kalender S. 21 Anm. 18): „Daraus folgt nicht, daß Varro selbst gemeint habe, auf den Februar sei unmittelbar der März gefolgt, sondern vielmehr, daß er die Ansicht eines Andern, vermuthlich des Licinius Macer, der bekanntlich schon unter Romulus zwölf Monate und wohl auch die Reihenfolge Januar, Februar, März annahm, bekämpft. Nur so ist der Wechsel zwischen *esset* und *erant* verständlich.“ — Nur so? Könnte nicht der Konjunktiv z. B. auch causale Bedeutung haben?

inter mensem Februarium, qui tunc esset extremus, et inter calendas Martias, quae tunc erant primae. — Ferner erzählt Dio (XL, 47), nachdem er berichtet hat, daß am Ende von V 701 keine Wahlen zu Stande gekommen waren, zu V 702: *Καὶ τοῦτου οὕτε τι ἄλλο χρηστὸν συνέβη, καὶ ἡ ἀγορὰ ἢ διὰ τῶν ἐννέα ἀεὶ ἡμερῶν ἀγομένη ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νομηνίᾳ ἤχθη.*¹⁾ *Καὶ τοῦτό τε αὐτούς, ὡς οὐκ ἀπὸ ταῦτομάτου συμβὰν ἀλλ' ἐν τέρατος λόγῳ γενόμενον, ἐθορύβει, καὶ ὅτι* etc. (es folgen andere Prodigien). — Endlich erfahren wir, daß D. Brutus, Consul V 616, das Totenfest vom *Februar* in den *December* verlegte²⁾, d. h. nicht mehr jenen, sondern diesen als letzten Monat des Jahres betrachtete; und daß der Antrittstag der Consuln V 601 auf *Cal. Ian.* verlegt wurde.³⁾

1) Mommsen, Chronol.² S. 286 Anm., versteht (ebenso wie Lepsius) die Worte Dios so, daß dieser Fall „durch die Verzögerung der Magistratswahlen für 702 bis in den dritten Monat dieses Jahres selbst veranlaßt worden sei“, und fügt hinzu: „Allein das ist, so wie er es sagt, sinnlos; denn um zu verhüten, daß der 1. Januar 702 auf A traf, mußte man den Kalender nicht des J. 702, sondern den des J. 701 verändern, und in diesem war der Staat ja keineswegs herrenlos.“ Dies benutzt Mommsen dann, um die ganze Nachricht zu verwerfen. Mir scheint es doch fraglich, ob das *καὶ τοῦτου* gerade auf den ganzen Satz bis *ἤχθη* bezogen werden muß, und nicht vielleicht bloß auf die Worte *οὕτε τι ἄλλο χρηστὸν συνέβη*. Wenn aber auch, und wenn es also wirklich hier Dio begegnet wäre, „einen ganz unmöglichen Kausalnexus zu ersinnen“ (Mommsen), so wäre doch immer nur dieser falsch und nicht auch die Thatsachen, welche der Schriftsteller in falschen Kausalnexus gebracht hat. Mehr aber als die Thatsache, daß das Zusammenfallen der *nundinae* mit *Cal. Ian.* V 702 den Zeitgenossen für ein Prodigium galt, brauche ich für meine Beweisführung nicht.

2) Plutarch quaest. Rom. 34: *διὰ τί, τῶν ἄλλων Ῥωμαίων ἐν τῷ Φεβρουαρίῳ μηνὶ ποιουμένων χοαῖς καὶ ἐναγισμοῦς τοῖς τεθνηκόσι, Δέκιμος Βροῦτος, ὡς Κικέρων λέγει, ἐν τῷ Δεκεμβρίῳ τοῦτ' ἐπραττεν; . . . πρότερον . . . λόγον ἔχει, καὶ τοῦ ἐνιαυτοῦ καταστρέφοντις, ἐν τῷ τελευταίῳ μηνὶ τιμᾶν τοὺς τεθνηκότας· ἔστι δὲ τῶν μηνῶν τελευταῖος ὁ Δεκέμβριος.* Cicero *de legg.* II, 21, 54: *Sed mensem, credo extremum anni, ut veteres Februarium, sic hic Decembrem sequebatur.*

3) Fasti Praenestini (C. I. L. I, p. 312) zu *Cal. Ian.*: *annVS NOVus incipit QVIA · EO · DIE · MAG · IN · EVNT · OVOD · GOEPT p. r. C A DCL* — Liv. epit. 47: *Consules anno quinquagesimo nonagesimo octavo ab urbe condita (= V 601) magistratum Cal. Ian. inire coeperunt; mutandi comitia causa fuit, quod Hispani rebellabant.* — Cassiodor Chron. zu V 601: *Q. Fulvius et T. Annius. Hi primi cos. K. Ianuariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae bellum.*

Weiter rückwärts aber reicht unser Wissen über das Januar-Neujahr nicht. Es steht also nichts der Annahme entgegen, daß eben die letzterwähnte Thatsache die Ursache der vorher aufgeführten ist; d. h. daß die *Cal. Ian.* erst dadurch, daß man sie V 601 zum Antrittstag der Consuln machte und als solchen, wie mit Recht allgemein angenommen wird ¹⁾, gesetzlich fixierte, Neujahrstag geworden, und daß sie demgemäß erst von da ab von den *nundinae* fern gehalten worden sind.

Eine derartige Fixierung hat aber V 601 wahrscheinlich nicht zum ersten Male stattgefunden.

Bis zum Jahre V 531 ist für kein consularisches Antrittsdatum eine Giltigkeit von mehr als 35 Jahren nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen; vielmehr haben die Antrittstage sich meistens viel rascher hin und her verschoben. Dagegen steht von V 532 bis V 600, also 69 Jahre lang, der Anfang des Consulatsjahres unverrückt auf *Id. Mart.*, obwohl auch in diesem Zeitraume sich mancherlei ereignete, was ihn nach dem bis dahin geltenden Brauch hätte verändern können und müssen, woraus Mommsen ²⁾ mit Recht geschlossen hat, daß auch dieser Termin ein gesetzlich fixierter gewesen ist.

Dazu kommt, daß diese *Id. Mart.* auch nach dieser Zeit noch die Rolle eines Jahresanfangs spielen. Die *Id. Mart.* waren die *feriae Annae Perennae* ³⁾, welche Ovid fast. III, 523 ff. schildert:

Idibus est Annae festum geniale Perennae etc.,

nachdem er schon am Anfange des *Martius* darauf hingewiesen hat (III, 145—148):

Nec mihi parva fides, annos hinc isse priores,

Anna quod hoc coepta est mense Perenna coli.

1) Mommsen, Staatsrecht I², S. 579. Unger, Stadttära S. 95. Lange, *De diebus ineundo consulatui sollemnibus interregnum causa mulatis commentatio* (Lips. 1882) p. 5.

2) Chronol.³ S. 103; Staatsrecht I², S. 578 f. Den Hauptbeweis bildet das Jahr V 592, „wo beide Consuln abdicirten, nachdem sie bereits in ihre Provinzen abgegangen waren und durch andere ersetzt wurden . . . Der analoge Fall aus dem J. 310 ist nach Livius eigener Angabe (4, 7; vgl. Mommsens Chronol. S. 93 fg.) ein spätes annalistisches Einschießel; ein anderer aus dem J. 361 beruht auf willkürlicher Ergänzung der capitolinischen Fasten (C. I. L. I, p. 444).“ Dies hat Unger, welcher die Fixierung leugnet (Stadttära S. 94 f.), nicht zu widerlegen vermocht (Stadttära S. 38—41).

3) C. I. L. I, p. 388.

*Hinc etiam veteres inñi memorantur honores
Ad spatium belli, perfide Poene, tui.*¹⁾

Und als Anfangstermin des censorischen Rechnungsjahres erscheinen sie noch V 643²⁾ und zur Zeit Cäsars.³⁾

Hiernach müssen wir, wenn die *Cal. Ian.*, nachdem sie festes Consulatsneujahr geworden waren, von den *nundinae* ferngehalten wurden, für die *Id. Mart.* das Gleiche annehmen und zusehen, ob wir vielleicht mit dieser Annahme zu dem vermifsten 33. Extra-Schalttag gelangen.

Da K 532 = FG 376⁴⁾, so waren die *Id. Mart.* dieses Jahres = D. Folgte nun nach der bis dahin geltenden Regel K 533 = HAB 352, so waren die *Id. Mart.* dieses Jahres = F, und, wenn weiter K 534 = C 376, die *Id. Mart.* dieses Jahres = A. Sollte dies vermieden werden, so mußte K 533 den Extra-Schalttag erhalten, also = HAB 352 C werden.

Nennen wir nun wie bisher die mit *Cal. Mart.* anfangenden Jahre K und die entsprechenden Amts-(Consulats-)Jahre vulgärer (varronischer) Zählung, welche mit den nächstfolgenden *Id. Mart.* anfangen, V, so haben wir unsere oben (S. 21) abgebrochene Tabelle so fortzuführen:

V 533 = FGH 352 A,	also K 533 = HAB 352 C
534 = B 376	„ 534 = D 376
535 = CDE 352	„ 535 = EFG 352
536 = FG 376	„ 536 = HA 376
537 = HAB 352	„ 537 = BCD 352

1) Die Verse ergeben, wörtlich verstanden, etwas durchaus Falsches; sie deuten aber darauf hin, daß in der Quelle Ovids das Fest der Anna Perenna mit dem alten Antrittstag der Consuln, *Id. Mart.*, irgendwie in Zusammenhang stand.

2) Lex agraria von diesem Jahre Z. 70 (C. I. L. I, p. 76 und 84): *tantam pequNIAM · POPVLO · EX · EID · MART · QVAE · POSTEA · QVAM · VECTIGALIA · CONSISTENT · QVAE · POST · H · L · R · PRIMUM · CONSISTENT · PRIMAE · ERVNT · INfero*; vgl. auch Z. 17 und 18 (p. 80).

3) Dig. 39, 4, 15: *Caesar cum insula Cretae cotorias locaret, legem ita dixerat: „ne quis praeter redemptorem post idus Martias cotem ex insula Creta fodito“*. — Zu der Annahme Mommsens (Staatsrecht II, S. 320 f.), daß dieser Termin uralte und das älteste feste Magistratsneujahr *Id. Mart.* aus demselben hervorgegangen sei, sehe ich keinen Grund und halte das Umgekehrte für richtig.

4) Oben S. 21.

V 538 =	C 376	,	also K 538 =	E 376
539 =	DEF 352	"	539 =	FGH 352
540 =	GH 376 A	"	540 =	AB 376 C
541 =	BCD 352	"	541 =	DEF 352
542 =	E 376	"	542 =	G 376
543 =	FGH 352 A	"	543 =	HAB 352 C
544 =	BC 376	"	544 =	DE 376
545 =	DEF 352	"	545 =	FGH 352
546 =	G 376	"	546 =	A 376
547 =	HAB 352	"	547 =	BCD 352
548 =	CD 376	"	548 =	EF 376
549 =	EFG 352	"	549 =	GHA 352
550 =	H 376 A	"	550 =	B 376 C
551 =	BCD 352	"	551 =	DEF 352
552 =	EF 376	"	552 =	GH 376
553 =	GHA 352	"	553 =	ABC 352
554 =	B 376	"	554 =	D 376
555 =	CDE 352	"	555 =	EFG 352
556 =	FG 376	"	556 =	HA 376
557 =	HAB 352	"	557 =	BCD 352
558 =	C 376	"	558 =	E 376
559 =	DEF 352	"	559 =	FGH 352
560 =	GH 376 A	"	560 =	AB 376 C
561 =	BCD 352	"	561 =	DEF 352
562 =	E 376	"	562 =	G 376
563 =	FGH 352 A	"	563 =	HAB 352 C

worauf *Cal. Mart.* K 564 — D folgt, wie es die Rückrechnung vom 1. Januar 45 v. Chr. = G erfordert.¹⁾

Der Sinn dieser Tabelle ist: wenn wirklich die prodigiose Furcht vor dem A-Neujahr in den Jahren V 532 oder spätestens 533 von den *Cal. Mart.* auf die *Id. Mart.* übertragen und der Extra-Schalttag von da ab demgemäfs gehandhabt worden ist, so haben die Jahre K oder V 533—563, in welche nach der alten Weise nur 5 Extra-Schalttage (nämlich 536, 539, 546, 556 und 559) gefallen sein würden, deren 6 (533, 540, 543, 550, 560, 563) erhalten.

Damit ist der vermifste 33. Extra-Schalttag ermittelt.

1) Oben S. 20.

Ich rekapituliere den logischen Gang der Untersuchung.

Nach Lage der aus dem Altertum überlieferten Thatsachen sind über den ersten Tag des Jahres (*anni principem diem, incipiente anno*, Macrobius), welches von den *nundinae* fern gehalten wurde, drei Hypothesen möglich, nach welchen dieser Tag gewesen ist

1) schon seit der Königszeit oder spätestens seit Anfang der Republik ¹⁾ *Cal. Ian.*;

2) bis V 600 *Cal. Mart.*, seit V 601 *Cal. Ian.*;

3) bis V 531 *Cal. Mart.*, V 532 — 600 *Id. Mart.*, seit V 601 *Cal. Ian.*

Von diesen drei Hypothesen ermöglicht nur die letzte die ursächliche Ermittlung der 33 Extra-Schalttage, welche die Rechnung als thatsächlich vorhanden nachgewiesen hat.

Daraus ergeben sich zwei Sätze, welche im wesentlichen durch Mommsen, von ganz anderen Gesichtspunkten her, längst wahrscheinlich gemacht, aber bisher immer bestritten worden sind, nunmehr als gewis:

I. Das altherkömmliche Kalenderneujahr *Cal. Mart.* hat bis V 531 den ersten Tag des römischen Jahres gebildet.

II. Der Antritt der Consuln ist V 532 auf *Id. Mart.* gesetzlich fixiert worden, was zur Folge hatte, dafs nunmehr dies Amtsneujahr an Stelle des alten Kalenderneujahrs als erster Tag des Jahres betrachtet wurde.

Nur ein Bedenken könnte hiergegen noch erhoben werden. Wenn die *Cal. Mart.* noch V 531 Neujahrstag waren, und wenn man nun V 532 daran ging, den Antrittstag der Consuln gesetzlich zu fixieren, wie kam es, dafs man als solchen nicht, was doch so nahe lag, die *Cal. Mart.*, sondern die *Id. Mart.* wählte?

Die Antwort liegt darin, dafs bekanntlich nicht an allen Tagen des römischen Kalenders Comitien abgehalten werden konnten, am wenigsten aber im *Februarius*, von dessen 28 Tagen am Ende der Republik nur 6, nämlich XII, XI, X, VIII, V und *prid. Cal. Mart., dies comitiales* waren.²⁾ Ob der *mensis intercalaris*, welcher alle

1) Denn auch diese Ansicht ist im Altertum aufgetaucht: Plutarch *quaest. Rom.* 10 erwähnt und verwirft sie.

2) C. I. L. I, p. 369f. und unten III, 2.

zwei Jahre zwischen dem drittletzten und vorletzten dieser Tage eingefügt wurde, überhaupt solche enthielt oder nicht, darüber schweigt die Überlieferung; doch ist das letztere wahrscheinlicher. Und auch diese 6 Tage hatte man nicht immer zur Verfügung: sie konnten leicht durch die zahllosen Zufälligkeiten, an welche sich die römische Superstition hing, ebenfalls für Comitien unbrauchbar gemacht werden. So konnte man, wenn die *Cal. Mart.* Antrittstag der Consuln waren, gar oft in die Lage kommen, daß die Wahlen bis zu diesem Tage noch gar nicht hatten vollzogen werden können. Dagegen hatte die erste Hälfte des *Martius* am Ende der Republik noch 7—8 *dies comitiales*, nämlich V, IV, III und *prid.* (?) *Non.*, VII, VI, V und IV *Id. Mart.*; man hat also die *Id. Mart.* den *Cal. Mart.* vorgezogen, um den rechtzeitigen Antritt der Consuln sicher zu stellen, und hat diesen Zweck auch wirklich erreicht: nur zweimal innerhalb der Jahre V 532—600, Anfang V 538 und 553, ist es zu Interregnen gekommen, während diese vorher viel häufiger waren.

Damit sind wir am Ziele.

Die *Cal. Mart.* K 355 und K 564 sind durch die Sonnenfinsternisse dieser beiden Jahre bestimmt, mit einer Sicherheit, welche, da noch die Datengleichungen für beide Finsternisse in Zweifel gezogen werden konnten¹⁾, bisher keine absolute war. Sie ist es jetzt, nachdem ich die Verbindung zwischen diesen beiden Zeitpunkten hergestellt habe. Mit eben derselben Sicherheit sind, auf Grund der beiden Tabellen S. 21 und 26 f., nunmehr sämtliche alt-römische Data, welche zwischen beiden Punkten liegen, in julianische zu verwandeln.

Bevor ich indes daran gehe, diese Frucht der vorstehenden Untersuchungen einzubringen, will ich noch etwas nachholen.

In der Nachricht des Macrobius, von welcher wir ausgingen (S. 5 f.), ist gesagt: *nundinae vel primis calendis vel nonis omnibus cavebant*. Soweit sie alle Nonen betrifft, haben wir sie mit Mommsen verwerfen müssen (S. 7). Jetzt sehen wir, daß auch die Nonen nicht ganz aus der Luft gegriffen sind: wenn nämlich die

1) Vgl. oben S. 1 Anm. 1 und S. 2 Anm. 1.

nundinae von den Iden des März fernbleiben mußten, so mußten sie es auch von den Nonen des März, welche eine Stägige Woche vor jenen liegen. Zählte man also die Wochentage von den Kalenden an, um zu finden, welcher auf die Iden fiel, so brauchte man sich mit dieser Zählung nicht bis zu den Iden zu bemühen, sondern konnte schon bei den Nonen aufhören, und so formulierte man schliesslich die sacrale Vorschrift abkürzungsweise ganz gut dahin, daß der Nundinaltag die Nonen des März vermeiden müsse.

Als dann statt der *Id. Mart.* die *Cal. Ian.* Amtsneujahr geworden waren (V 601), wurde Sinn und Grund dieser Bestimmung unverständlich, und so kamen Spätere dazu, an Stelle von *nonis Martiis* zu setzen *nonis omnibus*. Bald fand sich auch ein gelehrter Narr, welcher dafür die schöne Begründung aus der Geschichte des Servius Tullius gab, die wir bei Macrobius lesen.¹⁾ Ja auch der noch gröfsere Narr blieb nicht aus, welcher es schliesslich unternahm, diesen angeblich uralten Brauch, die *nundinae* von allen Nonen fern zu halten, in allerneueste Praxis zu übersetzen. Es war der Kaiser Claudius.

Dio erzählt (LX, 24) zu V 797 — 44 n. Chr.: τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην ἐς ἑτέραν ἡμέραν ἱερῶν τιῶν ἕνεκα μετέθεσαν· καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλακίς ἐγένετο.²⁾ Der 1. Jan. 44 n. Chr. ist = t 182625 + 10j. 1461 + 3 · 365 + 1 = 198331 = E, also *Non. Ian.* — A und ebenso auch *Non. Iun.* und *Non. Iul.* desselben Jahres. Man wird also wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß Claudius dieser Nonen wegen, da an dem Jahre seit der Reform des Augustus nicht mehr gerückt werden durfte, den Nundinaltag verlegte, ein kindliches Vergnügen, welches sich zu bereiten er in der That noch oft genug Gelegenheit hatte. Notiz davon muß hier deswegen genommen werden, damit es nicht jemand beifalle, auf Grund von Nundinaltagen aus der Zeit nach Claudius, deren Datum sich etwa bestimmen liesse, die von mir aufgestellte Nundinalrechnung kontrollieren zu wollen.

1) Und dieser noch in der Gegenwart Gläubige, z. B. Flex (Die älteste Monatseinteilung der Römer, Diss., Jena 1880) und Hartmann (Röm. Kalender S. 107f.).

2) Vgl. oben S. 7 Anm. 2 und S. 19 Anm. 1.

4. Gang des altrömischen Kalenders in der Zeit der regelmäßigen Schaltung, von den Decemviren bis zur lex Acilia (ca. 440 bis 191 v. Chr.).

Da das Schaltsystem, welches von K 355 bis K 563 in Geltung gewesen ist, spätestens von den Decemviren stammt, so würden wir den Cyklus, welcher in der Tabelle auf S. 21 dargestellt ist, ohne Bedenken bis auf diese zurückführen können, wenn wir wüßten, welchem Jahr v. Chr. das Jahr der zweiten Decemviren entspricht. Da wir dies noch nicht untersucht haben, und nur soviel feststeht, daß die vulgäre Gleichung $V303 = 451$ v. Chr. falsch ist, so werde ich mich vorläufig damit begnügen, statt 50 nur 40 Jahre hinter 400 v. Chr. oder K 355 zurückzugehen. Denn so viel wenigstens können wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Jahre K 335—354 und vorher K 315—334 denselben Verlauf gehabt haben wie K 355—374, daß also K 315—354 incl. = $10 \cdot 1465 + 6 = 14656$ Tagen gewesen sind, mithin *Cal. Mart.* K 315 = t 36602 — 14656 = t 21946.

Die folgende Tafel giebt nunmehr die julianischen Data für die sämtlichen 250 Kalenderneujahrstage (*Cal. Mart.*) K 315 — 564.

Spalte 1 (K) enthält die Jahreszahlen der altrömischen Kalenderjahre nach der bisherigen Bezifferung (das römische Kalenderjahr der Sonnenfinsternis des Livius — K 564 gesetzt);

Spalte 2 (t) die absoluten Zahlen der Neujahrstage ebenfalls nach der bisherigen Bezifferung (der julianische 1. Jan. 500 v. Chr. = t 1 gesetzt) und die Umrechnung derselben in modern julianische Data;

Spalte 3 (v. Chr.) und 4 (jul.) das Resultat dieser Umrechnung nach Jahr und Tag vor Chr. Geb.;

Spalte 5 (N) den Nundinalbuchstaben jedes Kalenderneujahrstages nach der Bezeichnungsweise Mommsens (der Nundinaltag A, die 7 übrigen Wochentage B—H genannt);

endlich Spalte 6 noch die Angabe, wie viel Tage das mit diesem Tage anfangende Kalenderjahr hatte, wobei der Extra-Schalttag mit + 1 hinzugefügt ist.

K	t der Cal. Mart.		v. Chr.	jul.	N		
315	21 946	— 1461 . 15	+ 31	440	31. Jan.	D	355
316	22 301	— 1461 . 15	+ 365	439	21. Jan.	G	378 + 1
317	22 680	— 1461 . 15	+ 365 . 2	438	4. Febr.	B	355
318	23 035	— 1461 . 15	+ 365 . 3	437	25. Jan.	E	377
319	23 412	— 1461 . 16	+ (31 + 5)	436	5. Febr.	F	355 + 1
320	23 768	— 1461 . 16	+ 365	435	27. Jan.	B	378
321	24 146	— 1461 . 16	+ 365 . 2	434	9. Febr.	D	355
322	24 501	— 1461 . 16	+ 365 . 3	433	30. Jan.	G	377
323	24 878	— 1461 . 17	+ (31 + 10)	432	10. Febr.	H	355
324	25 233	— 1461 . 17	+ 365	431	31. Jan.	C	378
325	25 611	— 1461 . 17	+ 365 . 2	430	13. Febr.	E	355
326	25 966	— 1461 . 17	+ 365 . 3	429	3. Febr.	H	377 + 1
327	26 344	— 1461 . 18	+ (31 + 15)	428	15. Febr.	B	355
328	26 699	— 1461 . 18	+ 365	427	5. Febr.	E	378
329	27 077	— 1461 . 18	+ 365 . 2	426	18. Febr.	G	355
330	27 432	— 1461 . 18	+ 365 . 3	425	8. Febr.	B	377
331	27 809	— 1461 . 19	+ (31 + 19)	424	19. Febr.	C	355
332	28 164	— 1461 . 19	+ 365	423	9. Febr.	F	378
333	28 542	— 1461 . 19	+ 365 . 2	422	22. Febr.	H	355
334	28 897	— 1461 . 19	+ 365 . 3	421	12. Febr.	C	377

335	29 274 == 1461 . 20	+ (31 + 23)	420	23. Febr.	D	355
336	29 629 == 1461 . 20 + 365	+ (31 + 13)	419	13. Febr.	G	378 + 1
337	30 008 == 1461 . 20 + 365 . 2	+ (31 + 27)	418	27. Febr.	B	355
338	30 363 == 1461 . 20 + 365 . 3	+ (31 + 17)	417	17. Febr.	E	377
339	30 740 == 1461 . 21	+ (31 + 28)	416	28. Febr.	F	355 + 1
340	31 096 == 1461 . 21 + 365	+ (31 + 19)	415	19. Febr.	B	378
341	31 474 == 1461 . 21 + 365 . 2	+ (31 + 28 + 4)	414	4. März	D	355
342	31 829 == 1461 . 21 + 365 . 3	+ (31 + 22)	413	22. Febr.	G	377
343	32 206 == 1461 . 22	+ (31 + 28 + 5)	412	5. März	H	355
344	32 561 == 1461 . 22 + 365	+ (31 + 23)	411	23. Febr.	C	378
345	32 939 == 1461 . 22 + 365 . 2	+ (31 + 28 + 8)	410	8. März	E	355
346	33 294 == 1461 . 22 + 365 . 3	+ (31 + 26)	409	26. Febr.	H	377 + 1
347	33 672 == 1461 . 23	+ (31 + 28 + 10)	408	10. März	B	355
348	34 027 == 1461 . 23 + 365	+ (31 + 28)	407	28. Febr.	E	378
349	34 405 == 1461 . 23 + 365 . 2	+ (31 + 28 + 13)	406	13. März	G	355
350	34 760 == 1461 . 23 + 365 . 3	+ (31 + 29 + 2)	405	2. März	B	377
351	35 137 == 1461 . 24	+ (31 + 28 + 14)	404	14. März	C	355
352	35 492 == 1461 . 24 + 365	+ (31 + 28 + 4)	403	4. März	F	378
353	35 870 == 1461 . 24 + 365 . 2	+ (31 + 28 + 17)	402	17. März	H	355
354	36 225 == 1461 . 24 + 365 . 3	+ (31 + 29 + 6)	401	6. März	C	377
355	36 602 == 1461 . 25	+ (31 + 28 + 18)	400	18. März	D	355
356	36 957 == 1461 . 25 + 365	+ (31 + 28 + 8)	399	8. März	G	378 + 1

K	t der Cal. Mart.		v. Ohr.	jul.	N	
357	37 336	= 1461 . 25 + 365 . 2 + (59 + 22) . .	398	22. März	B	355
358	37 691	= 1461 . 25 + 365 . 3 + (60 + 11) . .	397	11. März	E	377
359	38 068	= 1461 . 26 + (59 + 23) . .	396	23. März	F	355 + 1
360	38 424	= 1461 . 26 + 365 + (59 + 14) . .	395	14. März	B	378
361	38 802	= 1461 . 26 + 365 . 2 + (59 + 27) . .	394	27. März	D	355
362	39 157	= 1461 . 26 + 365 . 3 + (60 + 16) . .	393	16. März	G	377
363	39 534	= 1461 . 27 + (59 + 28) . .	392	28. März	H	355
364	39 889	= 1461 . 27 + 365 + (59 + 18) . .	391	18. März	C	378
365	40 267	= 1461 . 27 + 365 . 2 + (59 + 31) . .	390	31. März	E	355
366	40 622	= 1461 . 27 + 365 . 3 + (60 + 20) . .	389	20. März	H	377 + 1
367	41 000	= 1461 . 28 + (59 + 31 + 2)	388	2. April	B	355
368	41 355	= 1461 . 28 + 365 + (58 + 23) . .	387	23. März	E	378
369	41 733	= 1461 . 28 + 365 . 2 + (59 + 31 + 5)	386	5. April	G	355
370	42 088	= 1461 . 28 + 365 . 3 + (60 + 25) . .	385	25. März	B	377
371	42 465	= 1461 . 29 + (59 + 31 + 6)	384	6. April	C	355
372	42 820	= 1461 . 29 + 365 + (59 + 27) . .	383	27. März	F	378
373	43 198	= 1461 . 29 + 365 . 2 + (59 + 31 + 9)	382	9. April	H	355
374	43 553	= 1461 . 29 + 365 . 3 + (60 + 29) . .	381	29. März	C	377
375	43 930	= 1461 . 30 + (59 + 31 + 10)	380	10. April	D	355
376	44 285	= 1461 . 30 + 365 + (59 + 31) . .	379	31. März	G	378 + 1

377	44 664 == 1461 . 30 + 365 . 2 + (90 + 14) . . .	378	14. April	B	355
378	45 019 == 1461 . 30 + 365 . 3 + (91 + 3) . . .	377	3. April	E	377
379	45 396 == 1461 . 31 + (90 + 15) . . .	376	15. April	F	355 + 1
380	45 752 == 1461 . 31 + 365 + (90 + 6) . . .	375	6. April	B	378
381	46 130 == 1461 . 31 + 365 . 2 + (90 + 19) . . .	374	19. April	D	355
382	46 485 == 1461 . 31 + 365 . 3 + (91 + 8) . . .	373	8. April	G	377
383	46 862 == 1461 . 32 + (90 + 20) . . .	372	20. April	H	355
384	47 217 == 1461 . 32 + 365 + (90 + 10) . . .	371	10. April	C	378
385	47 595 == 1461 . 32 + 365 . 2 + (90 + 23) . . .	370	23. April	E	355
386	47 950 == 1461 . 32 + 365 . 3 + (91 + 12) . . .	369	12. April	H	377 + 1
387	48 328 == 1461 . 33 + (90 + 25) . . .	368	25. April	B	355
388	48 683 == 1461 . 33 + 365 + (90 + 15) . . .	367	15. April	E	378
389	49 061 == 1461 . 33 + 365 . 2 + (90 + 28) . . .	366	28. April	G	355
390	49 416 == 1461 . 33 + 365 . 3 + (91 + 17) . . .	365	17. April	B	377
391	49 793 == 1461 . 34 + (90 + 29) . . .	364	29. April	C	355
392	50 148 == 1461 . 34 + 365 + (90 + 19) . . .	363	19. April	F	378
393	50 526 == 1461 . 34 + 365 . 2 + (90 + 30 + 2) . . .	362	2. Mai	H	355
394	50 881 == 1461 . 34 + 365 . 3 + (91 + 21) . . .	361	21. April	C	377
395	51 258 == 1461 . 35 + (90 + 30 + 3) . . .	360	3. Mai	D	355
396	51 613 == 1461 . 35 + 365 + (90 + 23) . . .	359	23. April	G	378 + 1
397	51 992 == 1461 . 35 + 365 . 2 + (90 + 30 + 7) . . .	358	7. Mai	B	355
398	52 347 == 1461 . 35 + 365 . 3 + (91 + 26) . . .	357	26. April	E	377

K	t der Cal. Mart.	v. Chr.	jul.	N
399	52 724 = 1461 . 36 + (90 + 30 + 8)	356	8. Mai	B 355 + 1
400	53 080 = 1461 . 36 + 365 + (90 + 29) . .	355	29. April	D 378
401	53 458 = 1461 . 36 + 365 . 2 + (90 + 30 + 12)	354	12. Mai	G 355
402	53 813 = 1461 . 36 + 365 . 3 + (91 + 30 + 1)	353	1. Mai	H 377
403	54 190 = 1461 . 37 + (120 + 13) . .	352	13. Mai	I 355
404	54 545 = 1461 . 37 + 365 + (120 + 3) . .	351	3. Mai	J 378
405	54 923 = 1461 . 37 + 365 . 2 + (120 + 16) . .	350	16. Mai	K 355
406	55 278 = 1461 . 37 + 365 . 3 + (121 + 5) . .	349	5. Mai	L 377 + 1
407	55 656 = 1461 . 38 + (120 + 18) . .	348	18. Mai	M 355
408	56 011 = 1461 . 38 + 365 + (120 + 8) . .	347	8. Mai	N 378
409	56 389 = 1461 . 38 + 365 . 2 + (120 + 21) . .	346	21. Mai	O 355
410	56 744 = 1461 . 38 + 365 . 3 + (121 + 10) . .	345	10. Mai	P 377
411	57 121 = 1461 . 39 + (120 + 22) . .	344	22. Mai	Q 355
412	57 476 = 1461 . 39 + 365 + (120 + 12) . .	343	12. Mai	R 378
413	57 854 = 1461 . 39 + 365 . 2 + (120 + 25) . .	342	25. Mai	S 355
414	58 209 = 1461 . 39 + 365 . 3 + (121 + 14) . .	341	14. Mai	T 377
415	58 586 = 1461 . 40 + (120 + 26) . .	340	26. Mai	U 355
416	58 941 = 1461 . 40 + 365 + (120 + 16) . .	339	16. Mai	V 378 + 1
417	59 320 = 1461 . 40 + 365 . 2 + (120 + 30) . .	338	30. Mai	W 355
418	59 675 = 1461 . 40 + 365 . 3 + (121 + 19) . .	337	19. Mai	X 377

419	60 052 = 1461 . 41	+ (120 + 31) . .	336	31. Mai	F	355 + 1
420	60 408 = 1461 . 41 + 365	+ (120 + 22) . .	335	22. Mai	B	378
421	60 786 = 1461 . 41 + 365 . 2 + (120 + 31 + 4)		334	4. Juni	D	355
422	61 141 = 1461 . 41 + 365 . 3 + (121 + 24) . .		333	24. Mai	G	377
423	61 518 = 1461 . 42	+ (120 + 31 + 5)	332	5. Juni	H	355
424	61 873 = 1461 . 42 + 365	+ (120 + 26) . .	331	26. Mai	C	378
425	62 251 = 1461 . 42 + 365 . 2 + (120 + 31 + 8)		330	8. Juni	E	355
426	62 606 = 1461 . 42 + 365 . 3 + (121 + 28) . .		329	28. Mai	H	377 + 1
427	62 984 = 1461 . 43	+ (120 + 31 + 10)	328	10. Juni	B	355
428	63 339 = 1461 . 43 + 365	+ (120 + 31) . .	327	31. Mai	E	378
429	63 717 = 1461 . 43 + 365 . 2 + (120 + 31 + 13)		326	13. Juni	G	355
430	64 072 = 1461 . 43 + 365 . 3 + (121 + 31 + 2)		325	2. Juni	B	377
431	64 449 = 1461 . 44	+ (151 + 14) . .	324	14. Juni	C	355
432	64 804 = 1461 . 44 + 365	+ (151 + 4) . .	323	4. Juni	F	378
433	65 182 = 1461 . 44 + 365 . 2 + (151 + 17) . .		322	17. Juni	H	355
434	65 537 = 1461 . 44 + 365 . 3 + (152 + 6) . .		321	6. Juni	C	377
435	65 914 = 1461 . 45	+ (151 + 18) . .	320	18. Juni	D	355
436	66 269 = 1461 . 45 + 365	+ (151 + 8) . .	319	8. Juni	G	378 + 1
437	66 648 = 1461 . 45 + 365 . 2 + (151 + 22) . .		318	22. Juni	B	355
438	67 003 = 1461 . 45 + 365 . 3 + (152 + 11) . .		317	11. Juni	E	377
439	67 380 = 1461 . 46	+ (151 + 23) . .	316	23. Juni	F	355 + 1
440	67 736 = 1461 . 46 + 365	+ (151 + 14) . .	315	14. Juni	B	378

K	t der Cal. Mart.	v. Chr.	jul.	N
441	68 114 = 1461 . 46 + 365 . 2 + (151 + 27) . .	314	27. Juni	D
442	68 469 = 1461 . 46 + 365 . 3 + (152 + 16) . .	313	16. Juni	G
443	68 846 = 1461 . 47 . . + (151 + 28) . .	312	28. Juni	H
444	69 201 = 1461 . 47 + 365 . . + (151 + 18) . .	311	18. Juni	C
445	69 579 = 1461 . 47 + 365 . 2 + (151 + 30 + 1) . .	310	1. Juli	E
446	69 934 = 1461 . 47 + 365 . 3 + (152 + 20) . .	309	20. Juni	H
447	70 312 = 1461 . 48 . . + (151 + 30 + 3) . .	308	3. Juli	B
448	70 667 = 1461 . 48 + 365 . . + (151 + 23) . .	307	23. Juni	E
449	71 045 = 1461 . 48 + 365 . 2 + (151 + 30 + 6) . .	306	6. Juli	G
450	71 400 = 1461 . 48 + 565 . 3 + (152 + 25) . .	305	25. Juni	B
451	71 777 = 1461 . 49 . . + (151 + 30 + 7) . .	304	7. Juli	C
452	72 132 = 1461 . 49 + 365 . . + (151 + 27) . .	303	27. Juni	F
453	72 510 = 1461 . 49 + 365 . 2 + (151 + 30 + 10) . .	302	10. Juli	H
454	72 865 = 1461 . 49 + 365 . 3 + (152 + 29) . .	301	29. Juni	C
455	73 242 = 1461 . 50 . . + (151 + 30 + 11) . .	300	11. Juli	D
456	73 597 = 1461 . 50 + 365 . . + (151 + 30 + 1) . .	299	1. Juli	G
457	73 976 = 1461 . 50 + 365 . 2 + (151 + 30 + 15) . .	298	15. Juli	B
458	74 331 = 1461 . 50 + 365 . 3 + (152 + 30 + 4) . .	297	4. Juli	E
459	74 708 = 1461 . 51 . . + (181 + 16) . .	296	16. Juli	F
460	75 064 = 1461 . 51 + 365 . . + (181 + 7) . .	295	7. Juli	B

461	75 442 =	1461 . 51 +	365 . 2 +	(181 + 20) . .	294	20. Juli	D	355
462	75 797 =	1461 . 51 +	365 . 3 +	(182 + 9) . .	293	9. Juli	G	377
463	76 174 =	1461 . 52		+ (181 + 21) . .	292	21. Juli	H	355
464	76 529 =	1461 . 52 +	365	+ (181 + 11) . .	291	11. Juli	C	378
465	76 907 =	1461 . 52 +	365 . 2 +	(181 + 24) . .	290	24. Juli	E	355
466	77 262 =	1461 . 52 +	365 . 3 +	(182 + 13) . .	289	13. Juli	H	377 + 1
467	77 640 =	1461 . 53		+ (181 + 26) . .	288	26. Juli	B	355
468	77 995 =	1461 . 53 +	365	+ (181 + 16) . .	287	16. Juli	E	378
469	78 373 =	1461 . 53 +	365 . 2 +	(181 + 29) . .	286	29. Juli	G	355
470	78 728 =	1461 . 53 +	365 . 3 +	(182 + 18) . .	285	18. Juli	B	377
471	79 105 =	1461 . 54		+ (181 + 30) . .	284	30. Juli	C	355
472	79 460 =	1461 . 54 +	365	+ (181 + 20) . .	283	20. Juli	F	378
473	79 838 =	1461 . 54 +	365 . 2 +	(181 + 31 + 2)	282	2. Aug.	H	355
474	80 193 =	1461 . 54 +	365 . 3 +	(182 + 22) . .	281	22. Juli	C	377
475	80 570 =	1461 . 55		+ (181 + 31 + 3)	280	3. Aug.	D	355
476	80 925 =	1461 . 55 +	365	+ (181 + 24) . .	279	24. Juli	G	378 + 1
477	81 304 =	1461 . 55 +	365 . 2 +	(181 + 31 + 7)	278	7. Aug.	B	355
478	81 659 =	1461 . 55 +	365 . 3 +	(182 + 27) . .	277	27. Juli	E	377
479	82 036 =	1461 . 56		+ (181 + 31 + 8)	276	8. Aug.	F	355 + 1
480	82 392 =	1461 . 56 +	365	+ (181 + 30) . .	275	30. Juli	B	378
481	82 770 =	1461 . 56 +	365 . 2 +	(181 + 31 + 12)	274	12. Aug.	D	355
482	83 125 =	1461 . 56 +	365 . 3 +	(182 + 31 + 1)	273	1. Aug.	G	377

K	t der Cal. Mart.		v. Chr.	jul.	N	
483	83 502 = 1461 . 57	+ (212 + 13) . .	272	13. Aug.	H	355
484	83 857 = 1461 . 57 + 365	+ (212 + 3) . .	271	3. Aug.	C	378
485	84 235 = 1461 . 57 + 365 . 2	+ (212 + 16) . .	270	16. Aug.	E	355
486	84 590 = 1461 . 57 + 365 . 3	+ (213 + 5) . .	269	5. Aug.	H	377 + 1
487	84 968 = 1461 . 58	+ (212 + 18) . .	268	18. Aug.	B	355
488	85 323 = 1461 . 58 + 365	+ (212 + 8) . .	267	8. Aug.	E	378
489	85 701 = 1461 . 58 + 365 . 2	+ (212 + 21) . .	266	21. Aug.	G	355
490	86 056 = 1461 . 58 + 365 . 3	+ (213 + 10) . .	265	10. Aug.	B	377
491	86 433 = 1461 . 59	+ (212 + 22) . .	264	22. Aug.	C	355
492	86 788 = 1461 . 59 + 365	+ (212 + 12) . .	263	12. Aug.	F	378
493	87 166 = 1461 . 59 + 365 . 2	+ (212 + 25) . .	262	25. Aug.	H	355
494	87 521 = 1461 . 59 + 365 . 3	+ (213 + 14) . .	261	14. Aug.	C	377
495	87 898 = 1461 . 60	+ (212 + 26) . .	260	26. Aug.	D	355
496	88 253 = 1491 . 60 + 365	+ (212 + 16) . .	259	16. Aug.	G	378 + 1
497	88 632 = 1461 . 60 + 365 . 2	+ (212 + 30) . .	258	30. Aug.	B	355
498	88 987 = 1461 . 60 + 365 . 3	+ (213 + 19) . .	257	19. Aug.	E	377
499	89 364 = 1461 . 61	+ (212 + 31) . .	256	31. Aug.	F	355 + 1
500	89 720 = 1461 . 61 + 365	+ (212 + 22) . .	255	22. Aug.	B	378
501	90 098 = 1461 . 61 + 365 . 2	+ (212 + 31 + 4) . .	254	4. Sept.	D	355
502	90 453 = 1461 . 61 + 365 . 3	+ (213 + 24) . .	253	24. Aug.	G	377

503	90 830	== 1461 . 62	+	(212 + 31 + 5)	252	5. Sept.	H	355
504	91 185	== 1461 . 62 + 365	+	(212 + 26) . .	251	26. Aug.	C	378
505	91 563	== 1461 . 62 + 365 . 2	+	(212 + 31 + 8)	250	8. Sept.	E	355
506	91 918	== 1461 . 62 + 365 . 3	+	(213 + 26) . .	249	28. Aug.	H	377 +
507	92 296	== 1461 . 63	+	(212 + 31 + 10)	248	10. Sept.	B	355
508	92 651	== 1461 . 63 + 365	+	(212 + 31) . .	247	31. Aug.	E	378
509	93 029	== 1461 . 63 + 365 . 2	+	(212 + 31 + 13)	246	13. Sept.	G	355
510	93 384	== 1461 . 63 + 365 . 3	+	(213 + 31 + 2)	245	2. Sept.	B	377
511	93 761	== 1461 . 64	+	(243 + 14) . .	244	14. Sept.	C	355
512	94 116	== 1461 . 64 + 365	+	(243 + 4) . .	243	4. Sept.	F	378
513	94 494	== 1461 . 64 + 365 . 2	+	(243 + 17) . .	242	17. Sept.	H	355
514	94 849	== 1461 . 64 + 365 . 3	+	(244 + 6) . .	241	6. Sept.	C	377
515	95 226	== 1461 . 65	+	(243 + 18) . .	240	18. Sept.	D	355
516	95 581	== 1461 . 65 + 365	+	(243 + 8) . .	239	8. Sept.	G	378 +
517	95 960	== 1461 . 65 + 365 . 2	+	(243 + 22) . .	238	22. Sept.	B	355
518	96 315	== 1461 . 65 + 365 . 3	+	(244 + 11) . .	237	11. Sept.	E	377
519	96 692	== 1461 . 66	+	(243 + 23) . .	236	23. Sept.	F	355 +
520	97 048	== 1461 . 66 + 365	+	(243 + 14) . .	235	14. Sept.	B	378
521	97 426	== 1461 . 66 + 365 . 2	+	(243 + 27) . .	234	27. Sept.	D	355
522	97 781	== 1461 . 66 + 365 . 3	+	(244 + 16) . .	233	16. Sept.	G	377
523	98 158	== 1461 . 67	+	(243 + 28) . .	232	28. Sept.	H	355
524	98 513	== 1461 . 67 + 365	+	(243 + 18) . .	231	18. Sept.	C	378

K	t der Cal. Mart.		v. Chr.	jul.	N	N
525	98 891 =	1461 . 67 + 365 . 2 + (243 + 30 + 1)	230	1. Okt.	E	355
526	99 246 =	1461 . 67 + 365 . 3 + (244 + 20) . .	229	20. Sept.	H	377 + 1
527	99 624 =	1461 . 68 + (243 + 30 + 3)	228	3. Okt.	B	355
528	99 979 =	1461 . 68 + 365 + (243 + 23) . .	227	23. Sept.	E	378
529	100 357 =	1461 . 68 + 365 . 2 + (243 + 30 + 6)	226	6. Okt.	G	355
530	100 712 =	1461 . 68 + 365 . 3 + (244 + 25) . .	225	25. Sept.	B	377
531	101 089 =	1461 . 69 + (243 + 30 + 7)	224	7. Okt.	C	355
532	101 444 =	1461 . 69 + 365 + (243 + 27) . .	223	27. Sept.	F	378
533	101 822 =	1461 . 69 + 365 . 2 + (243 + 30 + 10)	222	10. Okt.	H	355 + 1
534	102 178 =	1461 . 69 + 365 . 3 + (244 + 30) . .	221	30. Sept.	D	377
535	102 555 =	1461 . 70 + (273 + 12) . .	220	12. Okt.	E	355
536	102 910 =	1461 . 70 + 365 + (273 + 2) . .	219	2. Okt.	H	378
537	103 288 =	1461 . 70 + 365 . 2 + (273 + 15) . .	218	15. Okt.	B	355
538	103 643 =	1461 . 70 + 365 . 3 + (274 + 4) . .	217	4. Okt.	E	377
539	104 020 =	1461 . 71 + (273 + 16) . .	216	16. Okt.	F	355
540	104 375 =	1461 . 71 + 365 + (273 + 6) . .	215	6. Okt.	A	378 + 1
541	104 754 =	1461 . 71 + 365 . 2 + (273 + 20) . .	214	20. Okt.	D	355
542	105 109 =	1461 . 71 + 365 . 3 + (274 + 9) . .	213	9. Okt.	G	377
543	105 486 =	1461 . 72 + (273 + 21) . .	212	21. Okt.	H	355 + 1
544	105 842 =	1461 . 72 + 365 + (273 + 12) . .	211	12. Okt.	D	378

545	106 220	== 1461 . 72 + 365 . 2 + (273 + 25) . .	210	25. Okt.	F	355
546	106 575	== 1461 . 72 + 365 . 3 + (274 + 14) . .	209	14. Okt.	A	377
547	106 952	== 1461 . 73 + (273 + 26) . .	208	26. Okt.	B	355
548	107 307	== 1461 . 73 + 365 + (273 + 16) . .	207	16. Okt.	E	378
549	107 685	== 1461 . 73 + 365 . 2 + (273 + 29) . .	206	29. Okt.	G	355
550	108 040	== 1461 . 73 + 365 . 3 + (274 + 18) . .	205	18. Okt.	B	377 + 1
551	108 418	== 1461 . 74 + (273 + 31) . .	204	31. Okt.	D	355
552	108 773	== 1461 . 74 + 365 + (273 + 21) . .	203	21. Okt.	G	378
553	109 151	== 1461 . 74 + 365 . 2 + (273 + 31 + 3)	202	3. Nov.	A	355
554	109 506	== 1461 . 74 + 365 . 3 + (274 + 23) . .	201	23. Okt.	D	377
555	109 883	== 1461 . 75 + (273 + 31 + 4)	200	4. Nov.	E	355
556	110 238	== 1461 . 75 + 365 + (273 + 25) . .	199	25. Okt.	H	378
557	110 616	== 1461 . 75 + 365 . 2 + (273 + 31 + 7)	198	7. Nov.	B	355
558	110 971	== 1461 . 75 + 365 . 3 + (274 + 27) . .	197	27. Okt.	E	377
559	111 348	== 1461 . 76 + (273 + 31 + 8)	196	8. Nov.	F	355
560	111 703	== 1461 . 76 + 365 + (273 + 29) . .	195	29. Okt.	A	378 + 1
561	112 082	== 1461 . 76 + 365 . 2 + (273 + 31 + 12)	194	12. Nov.	D	355
562	112 437	== 1461 . 76 + 365 . 3 + (274 + 31 + 1)	193	1. Nov.	G	377
563	112 814	== 1461 . 77 + (273 + 31 + 13)	192	13. Nov.	H	355 + 1
564	113 170	== 1461 . 77 + 365 + (273 + 31 + 4)	191	4. Nov.	D	

Die Kunde dieser Verschiebung des altrömischen Kalenderjahres ist in der Überlieferung verschollen bis auf eine Spur bei Solinus 1, 44: *nonnumquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme, modo aestivum modo autumnale tempus inciderent*. Huschke¹⁾ nennt dies eine „phantastische Übertreibung“; wir aber haben gesehen, daß von 440 bis 191 v. Chr. die *Cal. Mart.* tatsächlich aus dem Winter (Jan.) durch den Sommer bis in den Herbst (Nov.) gewandert sind. Nur darin irrt Solinus, daß er diesen Vorgang für eine Folge der willkürlichen Schaltung der Pontifices ansieht; für die Thatsache selbst aber sind Worte ein wichtiges, nur bei ihm erhaltenes Zeugnis. Weniger bestimmt sagt Sueton (Caes. 40): *Fastos correxit iam pridem vitio pontificum per intercalandi licentiam adeo turbatos, ut neque messium ferias aestate neque vindemiarum autumno competerent*, mit demselben Irrtum; denn die Pontifices haben es, wie wir sehen werden, so arg nicht gemacht. — Censorinus äußert nur (20, 6): *Idque* (das Schaltverfahren nach dem S. 2 dargestellten System) *diu factum, priusquam sentiretur annos civiles aliquanto naturalibus esse maiores*. Mommsen korrigiert dies (Chronol.² S. 40): „oder vielmehr — denn die Existenz des Fehlers konnte doch auch dem blödesten Auge nicht viele Jahre verborgen bleiben — bevor man von Staatswegen Anstalt machte, ihm abzuhelfen“. Das ist doch so sicher nicht. Mommsen selbst bemerkt (S. 34), dass „dem durch den Kalender seiner Zeit getäuschten Dichter Ennius²⁾ ein 366tägiges Sonnenjahr entschlüpft ist“. Ennius aber war doch nicht bloß Dichter, sondern auch Hauptrepräsentant der Aufklärung seiner Zeit und stand außerdem dem M. Fulvius Nobilior, dem ältesten römischen Kalenderschriftsteller, besonders nahe³⁾; — von wem also will man mehr Einsicht erwarten? Lange verborgen geblieben also ist der Irrtum; wie dies aber möglich war, zeigt meine Neujahrstafel, wenn man beachtet, daß jedes römische Datum 32 bis 36 Jahre, also ein volles Menschenalter, brauchte, um einen julianischen Monat vollständig zu durchlaufen⁴⁾, und daß es dabei sogar noch in 10—12 Jahren einmal auf denselben Tag

1) S. 95 Anm. 169.

2) Censorinus 19, 2.

3) Die Belegstellen bei Teuffel, *Gesch. d. röm. Litt.*, 4. Aufl. von Schwabe (1881), S. 160 f., vgl. 195 f.

4) Z. B. *Cal. Mart.* im Febr. von 438 bis 407 v. Chr., im März von 414 bis 379 u. s. w.

des Sonnenjahres zurückkehrte¹⁾, wenn auch, um sich dann auf immer von ihm zu entfernen.

Zu allgemeinem Bewußtsein scheint der Fehler erst durch folgenden Vorgang gekommen zu sein. Nach der Schlacht am trasiemenischen See V 537 (217 v. Chr.) hatte man ein *ver sacrum* gelobt²⁾, und im Frühling V 559 (195 v. Chr.) wurde das Gelübde eingelöst.³⁾ Da verkündete auf einmal der sehr angesehene und besonders sachkundige Pontifex P. Licinius⁴⁾, *non esse recte factum*⁵⁾; seine Collegen stimmten ihm bei und der Senat beschloß *de integro faciendum arbitrato pontificum*; deren Gutachten nunmehr lautete, *ver sacrum videri pecus, quod natum esset inter Cal. Martias et pridie Cal. Maias P. Cornelio et Ti. Sempronio consulibus* (29. Okt. bis 27. Dez. 195 v. Chr.). Das bedeutet: Licinius hatte einen Präcedenzfall eines *ver sacrum* ermittelt, welcher im *Martius* und *Aprilis* gefeiert worden war⁶⁾, und so glaubte man, daß diese Monate auch für die neue Feier die richtigen seien. Außerdem zog man daraus natürlich und mit Recht den weiteren Schluß, daß diese Monate ehemals Frühlingsmonate gewesen sein mußten.

Die Forderung, das Opfer zu wiederholen, wird nicht den angenehmsten Eindruck hervorgerufen und dem Gedanken Eingang verschafft haben, der fortschreitenden Verschiebung des Jahres ein Ende zu machen. So folgte nach 4 Jahren die *lex Acilia*.⁷⁾

1) Z. B. *Cal. Mart.* = 31. Jan. 440 und 431 v. Chr., 9. Febr. 434 und 423 u. s. w.

2) Liv. XXII, 9. 10.

3) Liv. XXXIII, 44: *Consules, priusquam ab urbe proficiscerentur, ver sacrum ex decreto pontificum iussi facere.* Da *Cal. Mart.* K 559 = 8. Nov. 196, waren die Frühlingsmonate von K 559 etwa *Iunius*, *Quintilis* und *Sextilis*.

4) *Iuris pontificii peritissimus*, Liv. XXXI, 1. Andere Stellen über ihn bei Teuffel⁴, S. 192.

5) Liv. XXXIV, 44.

6) Der Fall mußte etwa 200 Jahre alt gewesen sein, also aus der Zeit der gallischen Katastrophe stammen. Es wäre sehr begreiflich, wenn sich an diese ein derartiges Gelübde geknüpft hätte. Vielleicht kommt es daher, daß die römischen Kalender das Datum des Abzuges der Gallier, *Id. Febr.*, aufbewahrt haben; vgl. unten II, 4.

7) Diese Verknüpfung hat auch Huschke (S. 83—85) gesehen; er mengt aber sein thörichtes Jahr des Numa hinein.

5. Gang des altrömischen Kalenders in der Zeit der pontificalen Schaltwillkür, von der lex Acilia bis auf Cäsars Reform (191 bis 46 v. Chr.).

Von der *lex Acilia*, V 563, wahrscheinlich Ende 192 v. Chr.¹⁾, durch welche der bisherige regelmäßige Wechsel von Gemein- und Schaltjahren aufhörte, bis zur Neuregelung des Kalenders durch Cäsar hat es in Rom kein festes Schaltsystem gegeben. Damit sind wir der Möglichkeit beraubt, für diese Periode die Reihe der Jahresanfänge in der bisherigen Weise weiter festzustellen; nur fragmentarisch, wo zufällig erhaltene Angaben eine Handhabe bieten, ist dies noch thunlich.

Nach Liv. XXXVII, 59 hatte V 565 den Schaltmonat, also auch K 565.

Da die Tendenz des Gesetzes offenbar dahin ging, der fortschreitenden Verschiebung des römischen Jahres, welche bis dahin in 20 Jahren 23 Tage betragen hatte, ein Ende zu machen, werden mithin K 564 und K 566 Gemeinjahre gewesen sein. Nehmen wir außerdem noch, da das nächst vorhergehende Schaltjahr K 562 377tägig gewesen war, K 565 als 378tägig an, so erhalten wir folgende Fortsetzung unserer Formelreihe (S. 27):

V 564 = BCD 352, also K 564 = DEF 352

565 = EF 376 „ 565 = GH 376

566 = GHA 352 „ 566 = ABC 352

Für eine zweite Gruppe von Jahren wird die Bestimmung durch folgende Angaben ermöglicht:

Liv. XLIII, 11 zu V 584 (K 584): *Hoc anno intercalatum est; tertio die post Terminalia calendae intercalares fuere.*

Liv. XLIV, 37 zu V 586: *Nocte, quam pridie nonas Septembres insecuta est dies, ...cum luna defecisset.* — Diese Mondfinsternis fand in der Nacht vom 21. zum 22. Juni 168 v. Chr. statt.²⁾

1) S. oben S. 23. — *Id. Mart.* = 27. Nov. 192 v. Chr. traten die Consuln an, *a. d. V. non. Ma i.* = 14. Jan. 191 v. Chr. ging der Consul M. Acilius zum Heere ab (Liv. XXXVI, 3); zwischen diesen beiden Terminen ist das Gesetz gegeben.

2) Ideler II, S. 104. Zech, *Astron. Untersuch.* S. 35, 49—51. — Über die thörichte Korrektur, welche Huschke an dem livianischen Datum vornimmt, s. oben S. 2 Anm. 1.

Da also 22. Juni 168 v. Chr.

$$= 1461 \cdot 83 + (31 + 28 + 31 + 30 + 31 + 22)$$

$$= t \ 121 \ 438$$

= prid. Non. Sept. K 586,

so war Cal. Mart. K 586

$$= t \ 121 \ 436 - (30 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 4)$$

$$= t \ 121 \ 253$$

$$= 8n + 5 = G^1).$$

Liv. XLV, 44 zu V 587 (K 587): *Intercalatum eo anno; postridie Terminalia intercalariae calendae fuerunt.*

Endlich ergibt sich aus den Triumphalfasten (C. I. L. I, p. 459), dafs auch V 588 (also auch K 588) den Schaltmonat hatte.

Wenn K 584, 587 und 588 Schaltjahre waren, so wird anzunehmen sein, dafs K 585, 586 und 589 es nicht waren. Für K 585 und 586 folgt dies auch daraus, dafs Livius über diese beiden Jahre schweigt, während er doch zu 584 und 587 die Schaltung notiert.

Zunächst nun bieten diese Angaben eine treffliche Gelegenheit, alle meine bisherigen Aufstellungen einer Probe zu unterwerfen.

Die erste der angeführten Stellen (Liv. XLIII, 11) wird nämlich verschieden gedeutet. Die Alten²⁾ berichten einstimmig, dafs der Schaltmonat unmittelbar auf die Terminalien (23. Febr.) gefolgt sei. Nun behauptet Mommsen³⁾ auf Grund jener Stelle, dies sei nur für das 377tägige Schaltjahr richtig; im 378tägigen sei er hinter den 24. Febr. eingeschaltet worden. Andere dagegen erklären die Stelle aus dem Extra-Schalttage.⁴⁾ Wie ich glaube, mit Recht; aber noch Niemand hat denselben praktisch aufgezeigt. Dies will ich thun, indem ich einfach für die Consulats- und Kalenderjahre 584 bis 589 die Formeln hersetze, wie sie aus obigen Angaben folgen:

1) Oben S. 19.

2) Varro *de ling. lat.* VI, 13; Censorin. XX, 6; Macrob. sat. I, 13, 15.

3) Chronol.², S. 20—23. Ihm folgt Marquardt, röm. Staatsverwaltung III, S. 274.

4) Welcher nach Macrobius im Schaltjahr zwischen Terminalia und Schaltmonat gelegt ward, s. oben S. 6. — So zuerst Dodwell, *Praelect. academ. in schola hist. Camdeniana* (Oxon. 1692), *appendix* p. 743, 751, 761; *De vet. Gr. et Rom. cyclis diss. X, sect. 26*, p. 492. Ebenso Ideler II, S. 61—64; Huschke S. 53; Hartmann, röm. Kalender S. 104.

mithin K 567 bis 583 incl. = 120 519—114 258
 oder 120 520—114 258
 = 6261 oder 6262 Tage.

Das sind 7 Gemein- und 10 Schaltjahre, mit oder ohne einige Extra-Schalttage, je nachdem die Schaltjahre 377- oder 378tägig gewesen sind. Waren es gleich viel von beiden Arten, so war 6261 oder 6262 = 7 . 355 + 5 . 377 + 5 . 378 + 1 oder 2 Tage.

Die *lex Acilia* hat also ihren Zweck zunächst verfehlt: die Pontifices haben in dieser Zeit die ihnen übertragene diskretionäre Gewalt benutzt, nicht, wie es notwendig war, weniger, sondern noch mehr zu schalten als bisher, und zwar so, dafs in 15 Jahren auf 2 Gemeinjahre immer 3 Schaltjahre kamen.¹⁾

Hiernach können wir wenigstens hypothetisch die Formeln auch für 567—583 aufstellen:

V 567 =	B 376,	also	K 567 =	D 376
568 =	CDE 352	„	568 =	EFG 352
569 =	FG 376	„	569 =	HA 376
570 =	HAB 352	„	570 =	BCD 352
571 =	C 376	„	571 =	E 376
572 =	DE 376	„	572 =	FG 376
573 =	FGH 352 A	„	573 =	HAB 352 C
574 =	B 376	„	574 =	D 376
575 =	CDE 352	„	575 =	EFG 352
576 =	FG 376	„	576 =	HA 376
577 =	H 376 A	„	577 =	B 376 C
578 =	BCD 352	„	578 =	DEF 352
579 =	EF 376	„	579 =	GH 376
580 =	GHA 352	„	580 =	ABC 352
581 =	B 376	„	581 =	D 376
582 =	CD 376	„	582 =	EF 376
583 =	EFG 352	„	583 =	GHA 352
worauf V 584 =	H 376 A	„	K 584 =	B 376 C

Die Ausrechnung dieser Formeln und derjenigen auf S. 46 und 48 ergibt folgende Fortsetzung unserer Neujahrstafel von S. 43:

1) Die Ursache dieser sonderbaren Erscheinung s. unten V, 5.
 Matsat, röm. Chronologie.

K	t der Cal. Mart.	v. Chr.	jul.	N	N
565	113 525 = 1461. 77 + 365. 2 + (273 + + 25)	190	25. Okt.	G	378
566	113 903 = 1461. 77 + 365. 3 + (274 + + 31 + 6)	189	6. Nov.	A	355
567	114 258 = 1461. 78 + (273 + + 27)	188	27. Okt.	D	377?
568	114 635? = 1461. 78 + 365 + (273 + 31 + 8)	187	8. Nov.?	E?	355?
569	114 980? = 1461. 78 + 365. 2 + (273 + + 29)	186	29. Okt.?	H?	378?
570	115 368? = 1461. 78 + 365. 3 + (274 + + 31 + 10)	185	10. Nov.?	B?	355?
571	115 723? = 1461. 79 + (273 + + 31)	184	31. Okt.?	E?	377?
572	116 100? = 1461. 79 + 365 + (304 + 12)	183	12. Nov.?	F?	378?
573	116 478? = 1461. 79 + 365. 2 + (304 + 25)	182	25. Nov.?	H?	355 + 1?
574	116 834? = 1461. 79 + 365. 3 + (305 + 15)	181	15. Nov.?	D?	377?
575	117 211? = 1461. 80 + (304 + + 27)	180	27. Nov.?	E?	355?
576	117 566? = 1461. 80 + 365 + (304 + 17)	179	17. Nov.?	H?	378?
577	117 944? = 1461. 80 + 365. 2 + (304 + 30)	178	30. Nov.?	B?	377 + 1?
578	118 322? = 1461. 80 + 365. 3 + (305 + 30 + 12)	177	12. Dec.?	D?	355?
579	118 677? = 1461. 81 + (334 + + 2)	176	2. Dec.?	G?	378?
580	119 055? = 1461. 81 + 365 + (334 + 15)	175	15. Dec.?	A?	355?
581	119 410? = 1461. 81 + 365. 2 + (334 + 5)	174	5. Dec.?	D?	377?
582	119 787? = 1461. 81 + 365. 3 + (335 + 16)	173	16. Dec.?	E?	378?
583	120 165? = 1461. 82 + (334 + + 29)	172	29. Dec.?	G?	355?
584	120 520 = 1461. 82 + 365 + + 334 + 19)	171	19. Dez.	B	377 + 1
585	120 898 = 1461. 82 + 365. 2 + + 1	169	1. Jan.	D	355
586	121 253 = 1461. 82 + 365. 3 + 356	169	21. Dez.	G	355
587	121 608 = 1461. 83 + 345	168	11. Dez.	B	378
588	121 986 = 1461. 83 + 365 + + 358	167	24. Dez.	B	377
589	122 363 = 1461. 83 + 365. 2 + + 5	165	5. Jan.	E	355
590	122 718 = 1461. 83 + 365. 3 + + 360	165	25. Dez.	H	

Die 16 Neujahrsdata für K 568—583 sind rein hypothetisch: sie beruhen auf der Annahme gleichmäßigen Fortschreitens der Mehrschaltung (3 Schalt- auf 2 Gemeinjahre). Wenn diese aber auch ganz regellos stattgefunden haben sollte, so stellen sie, da wir nicht wissen, in welche Hälfte dieser Jahresreihe die stärkere und in welche die geringere Schaltung fällt, wenigstens Mittelwerte dar, und lassen so viel mit Sicherheit erkennen, daß die *Cal. Mart.* der 10 Jahre K 568—577 ungefähr in den November, die der 6 Jahre K 578—583 ungefähr in den Dezember gefallen sind.

Die nächsten sicheren Anhaltspunkte finden wir erst mehr als ein Jahrhundert später.

V 700 schreibt Cicero an Atticus¹⁾: *A Quinto fratre et a Caesare accipi a. d. IX. Cal. Nov. litteras datas a litoribus Britanniae proximo a. d. VI. Cal. Oct. Confecta Britannia, obsidibus acceptis, nulla praeda, imperata tamen pecunia exercitum e Britannia reportabant.* — Cäsar berichtet darüber (B. G. V, 23): *Obsidibus acceptis exercitum reducit ad mare, naves invenit refectas. His deductis, quod et captivorum magnum numerum habebat, et nonnullae tempestate deperierant naves, duobus commeatibus exercitum reportare instituit. Ac sic accidit, uti ex tanto navium numero tot navigationibus neque hoc neque superiore anno ulla omnino navis, quae milites portaret, desideraretur; at ex iis, quae inanes ex continenti ad eum remitterentur et prioris commeatus expositis militibus et quas postea Labienus faciendas curaverat numero LX, perpaucae locum caperent, reliquae fere omnes recicerentur. Quas cum aliquamdiu Caesar frustra exspectasset, ne anni tempore a navigatione excluderetur, quod aequinoctium suberat, necessario angustius milites collocavit ac summa tranquillitate consecuta . . . incolumes naves perduxit.* — A. d. VI. Cal. Oct. V 700 muß also nicht weit vor dem 25. Sept. 54 v. Chr. = t 1461 . 111 + 365 . 2 + (31 + 28 + 31 + 30 + 31 + 30 + 31 + 31 + 25) = t 163 169 liegen.

Das Jahr V 702 hatte den Schaltmonat.²⁾ Da die Consulatsjahre seit V 601 nicht mehr mit *Id. Mart.*, sondern bereits mit *Cal. Ian.* begannen, also — wenn wir wie bisher die von *Cal. Mart.* zu *Cal. Mart.* laufenden Zeiträume K nennen — V 702 = *Cal. Ian.*

1) Cic. ad Att. IV, 18, 5 (Ausg. von Baiter und Kayser).

2) Asconius arg. Milon. p. 37 Or.: *Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V Cal. Mart. mense intercalario consul creatus est* (für V 702).

K 701 — *prid. Cal. Ian.* K 702 war, so fällt dieser Schaltmonat in K 701. — Auch die Dauer dieses Schaltmonats kennen wir. Clodius wurde von Milo getötet *XIII. Cal. Febr.* V 702.¹⁾ Nun schreibt Cicero im Jahre V 703²⁾: *Ephesum venimus a. d. XI. Cal. Sextilis sexagesimo et quingentesimo post pugnam Bovillanam.* Er kann dabei nur folgendermaßen gerechnet haben³⁾:

<i>XIII. Cal. Febr.</i> — <i>prid. Cal. Febr.</i> K 701	= 12 Tage
<i>Februarius</i> und Schaltmonat K 701	= 51 „
K 702	= 355 „
<i>Cal. Mart.</i> — <i>XI. Cal. Sext.</i> K 703	= 142 „

zusammen 560 Tage,

woraus folgt, daß der Schaltmonat von K 701 23 Tage hatte, K 702 aber ein Gemeinjahr war. — Außerdem wissen wir auch bereits, daß *Cal. Ian.* V 702, d. h. K 701 = A war⁴⁾; mithin *Cal. Mart.* 701 = G.

Zu V 704 erzählt Dio (XL, 62): Curio (der bekannte Parteigänger Cäsars) ἤξιον μῆνα ἄλλον πρὸς τὰς ἀπ' αὐτῶν δὴ νομοθεσίας ἐπεμβληθῆναι. Τοῦτο δὲ ἐγίγνετο μὲν, ὡσάκις γε καὶ καθήκον ἦν, οὐ μέντοι κατ' ἐκείνο συνέβαινον, ὥσπερ πον καὶ αὐτὸς ἄτε ποτιπρῆξ ἂν ἠπίστατο ὁμῶς δ' οὐν δεῖν τε αὐτὸ γενέσθαι ἔλεγε καὶ τοὺς συνισρέας ὅσον ἀπὸ βοῆς ἐξεβιάζετο. Καὶ τέλος μὴ δυνηθεὶς αὐτοὺς πείσαι συγκαταθέσθαι οἱ κτλ. Dieser Schaltstreit spielt auch in den Briefen Ciceros eine Rolle. Cicero schreibt im *Iunius* 703 an Atticus (V, 9, 2): *Memento curare per te et per omnis nostros, in primis per Hortensium, ut annus noster* (er meint sein Amtsjahr in Cilicien) *maneant suo statu, ne quid novi decernatur; hoc tibi ita mando, ut dubitem, an etiam te rogem, ut pugnes, ne intercaletur.* Desgleichen unterm *VII. Cal. Sext.* aus Ephesus (V, 13, 3): *Quoniam Romae manes, primum illud praefulci atque praemuni, quaeso, ut simus annui, ne intercaletur quidem.* Und noch *Id. Febr.* V 704 (K 703) ersucht er ihn von Laodicea aus (V, 21, 14): *Cum scies, Romae intercalatum sit nocne, velim ad me scribas certum.* Das Resultat schreibt ihm noch im *Febr.* V 704 (K 703) Cälius (ad fam. VIII, 6, 5): (*Curio*) *de intercalando non ob-*

1) Asconius ebenda p. 32.

2) Ad Att. V, 13, 1.

3) Napoleon III., Geschichte Julius Cäsars, deutsche Ausgabe, II, S. 496.

4) Dio XL, 47; s. oben S. 24.

tinuerat. Im *Februarius* V 704 oder K 703 wurde also nicht geschaltet.

Hiernach können wir bereits für einige Jahre die Formeln aufstellen, wobei ich neben die K-Jahre diejenigen Consulatsjahre setze, welche mit ihnen die 10 Monate *Martius—December* gemeinsam haben:

K 701 = GH 376,
 702 = ABC 352, also V 702 = AB 376
 703 = DEF 352, „ 703 = CDE 352
 „ 704 = FGH 352,

worauf K 704 mit G, V 705 mit A beginnen mußte, wenn man dem *Februarius* K 703 oder V 704 keinen Extra-Schalttag gab. Die Frage, ob dies geschehen solle oder nicht, muß bei jenen Schaltstreitigkeiten mitgespielt haben; ob man ihn ebenso wie den Schaltmonat weggelassen hat, geht aus den Berichten nicht hervor und kann nur durch weitere Thatsachen entschieden werden.

Nach dem Ausbruche des Bürgerkrieges schreibt Cicero von seinem Landgut bei Cumä, um die Verzögerung seiner Abreise zu Pompejus zu entschuldigen, *XVII. Cal. Iun.* V 705 an Atticus (X, 17, 3): *Nunc quidem aequinoctium nos moratur, quod valde perturbatum erat; id si ἀρπαῆς erit etc.* Es ist das Frühlingsäquinoctium gemeint: der 23. März 49 v. Chr. ist = t 1461 . 112 + 365 . 3 + (31 + 29 + 23) = t 161 810. Mit diesem Tage also muß *XVII. Cal. Iun.* 705 ungefähr zusammengefallen sein.¹⁾

Über das letzte vorjulianische Jahr, V 708, berichtet Censorinus (20, 6): *Adeoque aberratum est, ut C. Caesar pontifex maximus suo III. et M. Aemilii Lepidi consulatu, quo retro delictum corrigeret, duos menses intercalarios dierum sexaginta septem in mensem Novembrem et Decembrem interponeret, cum iam mense Februario dies tres et*

1) Der Chronolog Napoleons (Geschichte Cäsars II, S. 497), welcher mit diesem Datum auf den 16. April kommt, sucht dies mit den Worten zu verteidigen: „Die Tag- und Nachtgleiche war seit 21 Tagen vergangen und die Stürme konnten noch andauern. War dies übrigens etwas anderes, als eine Ausrede für Cicero?“ — Gewiß nicht; aber diese Frage ist ebenfalls nichts anderes und noch dazu eine höchst lächerliche. Denn die angeblich befürchteten Stürme traten gar nicht ein, so daß Cicero sich im folgenden Briefe, nur 4 Tage später, durch andauernde Windstille entschuldigen muß (*me mirificae tranquillitates adhuc tenuerunt*); und zu jeder Ausrede gehört doch ein faktischer Teil, welcher den fiktiven tragen soll: daß eben die Zeit des Äquinoctiums sei, konnte er dem Atticus doch nicht auch noch vorreden wollen.

viginti intercalasset, faceretque cum annum dierum CDXLV. Kürzer Sueton (Caes. 40): *fuitque is annus . . . XV mensium cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat.* Und nur scheinbar abweichend Dio (XLIII, 26): *Τὰς ἡμέρας τῶν ἐτῶν οὐ πάντη ὁμολογούσας σφίσι (πρὸς γὰρ τὰς τῆς σελήνης περιόδους ἔτι καὶ τότε τοὺς μῆνας ἦγον) κατεστήσατο ἐς τὸν νῦν τρόπον, ἐπὶ καὶ ἐξήκοντα ἡμέρας ἐμβαλὼν, ὅσαι περ ἐς τὴν ἀπαρτιλογίαν παρέφερον. Ἦδη μὲν γὰρ τινες καὶ πλείους ἔφασαν ἐμβληθῆναι, τὸ δ' ἀληθὲς οὕτως ἔχει.* Denn beiderlei Nachrichten vereinigen sich einfach dahin, daß sich diejenige des Censorinus und Sueton auf V 708, die des Dio aber auf K 708 bezieht; V 708 aber setzte sich aus folgenden zwei Stücken zusammen:

- 1) *Ian., Febr.* und 23tägiger Schaltmonat von K 707 = 80 Tage
 2) K 708, bestehend aus *Mart.—Dec.* nebst 67 Schalttagen = 365 „
zusammen 445 Tage.¹⁾

Hieraus ergeben sich, da V 709 mit G begann²⁾, folgende Formeln:

$$K\ 707 = HA\ 376$$

$$708 = BCDEF\ 360, \text{ also } V\ 708 = BCDEF\ 440.$$

Was nun die Jahre K 700 und 704—706 betrifft, so hat man aus den zu V 700 und 705 gegebenen Bedingungen schon längst erkannt, daß sie Gemeinjahre gewesen sein müssen. Als solche passen sie auch in erwünschtester Weise zu den bisher gefundenen Bruchstücken der Formelreihe, wie folgt:

K 700 =	DEF 352		also V 701 =	FGH 352
701 =	GH 376	„	702 =	AB 376
702 =	ABC 352	„	703 =	CDE 352
703 =	DEF 352	„	704 =	FGH 352
704 =	GHA 352	„	705 =	ABC 352
705 =	BCD 352	„	706 =	DEF 352
706 =	EFG 352	„	807 =	GHA 352
707 =	HA 376	„	708 =	BCDEF 440.

Wollte man dagegen die Angabe Dios auf V 708 beziehen, also den 23tägigen Schaltmonat in K 707 streichen³⁾, so würde sich

1) So Ideler II, S. 119—122; Mommsen, Chronol.² S. 276—278.

2) Oben S. 18.

3) So zuerst De la Nauze und neuerdings wieder der Chronolog Napoleons, Gesch. Cäsars II, S. 497.

V 708 auf 422 Tage reduzieren und die Formel ABCDEF 416 erhalten. Hier wäre zunächst das A-Neujahr sehr anstößig, da wir wissen, daß Cäsar es später vermieden hat¹⁾; außerdem aber würde es dahin von V 704 aus nur folgende Brücke geben:

V 704 = FGH 352 oder FGH 352 A
705 = ABC 352 „ BCD 352
706 = DE 376 „ E 376
707 = FGH 352 „ FGH 352,

d. h. man würde die in V 708 gestrichenen 23 Schalttage wo anders doch wieder einfließen müssen, der Gesamteffekt aber würde derselbe sein.

Auf jeden Fall also wird, da *Cal. Jan.* V 709 = 1. Jan. 45 v. Chr. = t 166 189, *Cal. Mart.* K 700 = t 166 189 — (8 . 355 + 2 . 23 + 365) = t 162 938 = 6. Febr. 54 v. Chr.²⁾, folglich *VI. Cal. Oct.* 700 = t 162 937 + (31 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 25) = t 163 142 = 1461 . 111 + 365 . 2 + 241 = 29. Aug. 54 v. Chr.³⁾ Von diesem Tage sind die Briefe des Cäsar und Q. Cicero (s. oben S. 51) datiert. Das Datum erklärt sich vollkommen, wenn man annimmt, daß sie mit dem ersten der beiden Truppentransporte nach dem Festlande gingen (daher sie auch von dem darauf folgenden Unfall nichts melden); das Warten auf die Schiffe für den zweiten Transport und die Zeit von diesem bis zum Herbstäquinocmium dauerte dann zusammen gegen 4 Wochen.⁴⁾ Jede Annahme einer Mehrschaltung würde diesen Zeitraum auf 7 Wochen vergrößern und das Brieffdatum in den Anfang August hinaufschieben, was mit der Darstellung Cäsars nicht zu vereinigen ist.

Ebenso wird auf jeden Fall *Cal. Mart.* K 705 = t 166 189 —

1) Oben S. 16.

2) Ebenso A. W. Zumpt, *De imperatoris Augusti die natali fastisque ab dictatore Caesare emendatis* (Fleckeisens Jahrb. für class. Philologie VII. Supplementband, 1873—75, S. 541—605) S. 596. Der Chronolog Napoleons (a. a. O. S. 497) kommt mit seiner irrigen Rechnung auf 1. März 54 v. Chr. und baut darauf die Hypothese, das Säcularjahr V 700 sei das Normaljahr gewesen, mit welchem Cäsar sein Jahr habe in Übereinstimmung setzen wollen.

3) Ebenso Zumpt a. a. O. S. 564 f.

4) Der Chronolog Napoleons (a. a. O. S. 496) kommt auf den 21. Sept. und meint, das Datum Ende Aug. sei offenbar irrig, weil Cäsar sich nicht vor dem Äquinocmium gefürchtet haben würde, wenn es erst in 27 Tagen bevorstand. Allein in den an Cicero gelangten Briefen steht von dem Äquinocmium nichts; erst beim zweiten Truppentransport ist von demselben die Rede.

(3 . 355 + 23 + 365) = t 164 736 = 9. Jan. 49 v. Chr.¹⁾, also XVII. Cal. Iun. 705 = t 164 735 + (31 + 29 + 16) = t 164 811 = 24. März 49 v. Chr.²⁾, einen Tag nach dem Äquinocinium, welches Cicero unter jenem Datum erwähnt. Jede Annahme einer Minderschaltung würde das Datum auf die Mitte des April herabschieben, während das Äquinocinium bei Cicero nur als bevorstehend oder eben eingetreten verstanden werden kann.³⁾

Noch einen Schritt weiter rückwärts führen uns die Nachrichten über den Geburtstag des Augustus, IX. Cal. Oct. (63 v. Chr.). Die Zeugnisse dafür sind:

1) Die alten Kalenderfragmente (vgl. Mommsen im C. I. L. I, p. 402); der Tag wurde nämlich V 723 oder 724 (31 oder 30 v. Chr.) zum Feiertag erhoben (Dio LI, 19).

2) Ein Brief des Augustus an seinen Enkel Gajus aus dem Jahre 1 n. Chr., erhalten bei Gellius XV, 7: *Etusque epistolae exemplum hoc est: „IX. Cal. Octobres. Ave mi Gai . . . Sed praecipue diebus talibus, qualis est hodiernus, oculi mei requirunt meum Gaium, quem, ubicunque hoc die fuisti, spero laetum et benevolentem celebraisse quartum et sexagesimum natalem meum . . . tertium et sexagesimum annum evasimus.“*

3) Sueton Aug. 5: *Natus est Augustus M. Tullio Cicerone et Antonio consulibus IX. Cal. Oct. paulo ante solis exortum.* — Ib. 94: *Quo natus est die, cum de Catilinae coniuratione ageretur in curia, et Octavius ob uxoris puerperium serius adfuisset, nota ac vulgata res est P. Nigidium comperta morae causa, ut horam quo-*

4) Dio XLV, 1: *Ἄρτι τε ὁ παῖς ἐγεγένητο, καὶ Νιγίδιος Φίγουλος βουλευτῆς παραχρῆμα αὐτῷ τὴν αὐταρχίαν ἔμαντεύσατο . . . Οὗτος οὖν τότε τὸν Ὀκτασούιον βραδύτερον ἐς τὸ συνέδριον διὰ τὸν τοῦ παιδὸς τόκον (ἔτυχε γὰρ βουλή οὕσα) ἀπαντήσαντα ἀνήρετο, διὰ τί ἐβράδυνε, καὶ μαθὼν τὴν αἰτίαν ἀνεβόησεν ὅτι δεσπότην ἡμῖν ἐγέννησας.*

1) Ebenso Zumpt a. a. O. S. 601.

2) Ebenso Zumpt a. a. O. S. 558.

3) S. oben S. 53 Anm. 1.

que partus acceperit, affirmasse dominum terrarum orbi natum. — In secessu Apolloniae Theogenis mathematici pergulam comite Agrippa ascenderat . . . (Genitura) edita exsiluit Theogenes adoravitque eum. Tantam mox fiduciam fati Augustus habuit, ut themasum vulgaverit, nummumque argentoum¹⁾ nota sideris Capricorni, quo natus est, percusserit. — Ib. 100: Obiit . . . XIV. Cal. Sept., hora diei nona, septuagesimo et sexto aetatis anno diebus quinque et triginta minus.

Καὶ αὐτὸν ἐκταραχθέντα ἐπὶ τούτῳ καὶ διαφθεῖραι τὸ παιδίον ἐθέλησαντα ἐπέσχεεν εἰπὼν ὅτι ἀδύνατόν ἐστι τοι- οὔτῳ τι παθεῖν.

Ib. LVI, 30: μετέλλαξε ζῆσας μὲν πέντε καὶ ἑβδομήκοντα ἔτη καὶ μῆνας δέκα καὶ ἡμέρας ἕξ καὶ εἴκοσι (τῇ γὰρ τρίτῃ καὶ εἰκοστῇ τοῦ Σεπτεμβρίου ἐγεγέννητο).

Man hat hieraus mit Recht geschlossen²⁾, daß dieses Datum nicht das ursprüngliche vorjulianische, sondern ein julianisch umgerechnetes ist, und nimmt daher als Geburtstag des Augustus den 23. Sept. 63 v. Chr. an. Das letztere aber ist doch nicht richtig. Denn wenn man den Tag IX. Cal. Oct. V 723 (oder 724) zum Feiertag erhob, so wird Augustus an diesem Tage 32 (oder 33) Jahre alt geworden sein. Nun war aber nach unseren Ermittlungen über die ersten 48 julianischen Jahre (s. oben S. 8) in den Jahren V 709—723 oder 724 1 Tag zuviel eingeschaltet worden (710, 13, 16, 19, 22 statt 709, 13, 17, 21 nach modern-julianischer Schaltung); mithin war IX. Cal. Oct. 723 (oder 724) = 24. Sept. 31 (oder 30) v. Chr. Hat man nun, als man den Feiertag einführte, das Alter des Augustus bis zu diesem Tage richtig berechnet, wie

1) Wovon mehrere Exemplare erhalten sind, s. *Thesaurus numismatum Imperatorum Morellianus*, Tom. I, p. 194 ff.

2) S. die ältere Litteratur bei Ideler (II, S. 112—116), welcher gegen diesen Schluss ist; die neuere bei Huschke (103 f.), welcher ihn anerkennt. Das letztere thut mit ausführlicher Begründung auch Zumpt (s. a. O. S. 544—553); der Chronolog Napoleons erwähnt die Sache gar nicht.

doch anzunehmen, so ist Augustus nicht am 23., sondern am 24. Sept. 63 v. Chr. geboren.

Bestätigt wird dies durch eine genauere Betrachtung der Kalenderfragmente, welche folgendes bieten:

	Fasti Pinciani ¹⁾ zwischen 723 und 725.		F. Sabini ²⁾ zw. 735 und 757.
IX. Cal. Oct.	F MERC FER EX SC QVOD IS DIES IMP CAESAR NATALIS EST		F
VIII. Cal. Oct.	C		C
	F. Arvalium ³⁾ zwischen 742 und 769.		
IX. Cal. Oct.	NP MERK F · EX · S · C · Q · E · D · IMP CAESAR · AVG · PONT MAX NATUS · EST · MARTI · NEPTVNO · IN CAMPO APOLLINI · AD THEATRVM · MARCELLI		
VIII. Cal. Oct.	C		

	F. Maffeiani ⁴⁾ zwischen 746 und 757.	F. Vallenses ⁵⁾ vor 767.	F. Pighiani ⁶⁾ zw. 784 und 790.
IX. Cal. Oct.	NP MER. H. D. AVGVSTI NATA LIS. LVD. CIRC	NP NATA	NF NAT. AVG. EPVL.
VIII. Cal. Oct.	C	C FERIA	N FER

Dazu kommt die Nachricht Suetons (Aug. 57): *Equites Romani natalem eius sponte atque consensu biduo semper celebrarunt*; auch Inschriften aus Florenz und Lyon bezeugen die Feier als zweitägig.⁷⁾

Das *semper* Suetons wird durch die Kalenderfragmente dahin limitiert, daß der zweite Feiertag zwischen V 746 und 767 (8 v. und 14 n. Chr.) hinzugekommen ist, d. b. nach der Kalenderreform des Augustus. Damit liegt auch sein Ursprung auf der Hand: man erkannte bei der Kalenderreform, daß man V 723 oder 724 den

1) C. I. L. I, p. 298; VI, 1, p. 625.

2) C. I. L. I, p. 302.

3) C. I. L. VI, 1, p. 627.

4) C. I. L. I, p. 306; VI, 1, p. 631.

5) C. I. L. I, p. 320; VI, 1, p. 632.

6) C. I. L. I, p. 326; VI, 1, p. 634.

7) Mommsen im C. I. L. I, p. 402 zum 24. Sept.

Geburtstag des Augustus zwar richtig berechnet und am richtigen Tage gefeiert, diesen aber falsch benannt habe, da er, wenn man von V 710 an richtig weiter geschaltet hätte (nämlich 714, 18, 22) nicht IX, sondern VIII. *Cal. Oct.* hätte heißen müssen, woraus folgte, daß nach Durchführung der Reform nicht mehr IX., sondern VIII. *Cal. Oct.* der wahre Geburtstag des Augustus war. Vollständig durchgeführt¹⁾ aber war die Reform erst mit dem Jahre V 755 = 2 n. Chr., da noch V 754, welches sowohl nach der 3jährigen Schaltweise der Pontifices, als auch nach einer von V 710 an richtig weiter geführten 4jährigen Schaltung hätte Schaltjahr sein müssen, behufs der Ausgleichung außerordentlicher Weise zum Gemeinjahr gemacht wurde. Ob man nun durch diese Verwicklung über den wahren Geburtstag unklar geworden war, oder ob man Bedenken trug, den so lange als Feiertag betrachteten IX. *Cal. Oct.* dieses Charakters zu entkleiden, genug, man ließ ihm denselben und beschränkte sich darauf, den Tag VIII. *Cal. Oct.* ebenfalls zum Feiertag zu machen.²⁾

War sonach Augustus am 24. Sept. 63 v. Chr.

$$= t 1461 \cdot 109 + 365 + (243 + 24) = t 159881$$

geboren, so fragt sich weiter, welches altrömische Datum dieser Tag trug. Gemäß der Nachricht Suetons, daß an demselben im Senat *de Catilinae coniuratione* verhandelt worden sei, haben wir die Auswahl unter einer Reihe von Senatssitzungen, von *a. d. XIII. Cal. Nov.*³⁾ bis *Non. Dec.* 691.⁴⁾

Wäre nun *a. d. XIII. Cal. Nov.* 691 = t 159881, so wäre *Cal. Mart.* 691 = t 159881 — (30 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 29 + 20) = t 159653;

1) In römischem Sinne; mit der idealen julianischen Zeitrechnung fällt die historische schon vom 1. März 1 v. Chr. an zusammen, s. unten I, 6.

2) Die Erscheinung ist keine singuläre; vielmehr haben unsere mehrfachen Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage einen ganz analogen Ursprung. Bei den Juden wurden in der Zeit des zweiten Tempels „alle wichtigen Feste, nämlich der erste und letzte Tag des Passah, das Wochenfest, das Neujahrsfest und der erste und letzte Tag des Laubhüttenfestes verdoppelt, damit, wenn in den Provinzen ein mangelhafter Monat für voll oder umgekehrt genommen worden war, das Fest wenigstens an einem von beiden Tagen überall zugleich gefeiert werden möchte“. Ideler I, 514.

3) Zumpt a. a. O. S. 566. An diesem Tage wird ein *senatus consultum* gefaßt, *ne postero die (XII. Cal. Nov.) comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus* (Cic. p. Mur. 25, 51; vgl. in Cat. I, 3, 7).

4) Das ist die Senatssitzung, in welcher die Hinrichtung der Catilinarier beschlossen wird. Drumann, *Gesch. Roms* V, S. 505—531.

wäre dagegen *Non. Dec.* 691 = t 159 881, so wäre *Cal. Mart.* 691 = t 159 881 — (30 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 29 + 31 + 29 + 5) = t 159 608.

K 691 muß also mit einem der Tage t 159 608 bis 159 653 begonnen haben.

Eine nähere Bestimmung fließt aus der Thatsache, daß man es vermied, an den *nundinae* Contionen zu berufen oder gar Comitien zu halten.¹⁾ Nun kennen wir eine Reihe von Daten für Comitien und Contionen des Jahres K 691. Die Consulwahlen (für V 692) wurden, wie es scheint, auf *a. d. XII. Cal. Nov.* angesetzt, dann auf einige Tage verschoben.²⁾ Contionen hielt Cicero *VI. Id. Nov.*³⁾ und *III. Non. Dec.*⁴⁾; *prid. Cal. Ian.* wollte er eine solche halten, wurde aber zu seinem Leidwesen daran verhindert durch den Tribunen Q. Metellus Nepos, welcher dann, nachdem *Cal. Ian.* die neuen Consuln (für V 692) ihr Amt angetreten hatten, *III. Non. Ian.* mit seinen Anträgen zu Gunsten des Pompejus an die Bürgerschaft ging.⁵⁾

1) Marquardt, röm. Staatsverwaltung III, S. 279. — Nicht auch an den Tagen *postridie nundinas*, wie Huschke (S. 290 Anm. 191) aus Cic. ad Att. IV, 3, 4 schließt, wo es heißt: *A. d. X. Cal. nundinae; concio biduo nulla*. Der Schluss ist um so leichtfertiger, als in Ciceros Briefen für Contionen und Comitien desselben Jahres K 697 (denn *Cal. Dec.* V 697 sind in jenem Datum gemeint) nicht weniger als 5 Daten vorkommen, an welchen Huschke seine Ansicht kontrollieren konnte. Denn waren *a. d. X. Cal. Dec.* K 697 *nundinae* (A), so waren, da dies der 261. Tag von K, *Cal. Mart.* K 697 = E, und ferner: *prid. Non. Sext. ipso illo die, quo lex est lata de nobis* (ad Att. IV, 1, 4), 155. Tag = G;

prid. Cal. Oct. contio (ad Att. IV, 2, 2 vgl. 3), 209. Tag = E;
comitia . . . edita sunt in a. d. XI. Cal. Febr. (ad Quintum fr. II, 2, 2), 318. Tag = B;

a. d. VII. Id. Febr. contio (ad Quintum fr. II, 3, 2; ad fam. I, 5b, 1, wo augenscheinlich von derselben Sache die Rede ist, steht *a. d. VIII. Id. Febr.*, jedenfalls korrupt, da dieser Tag A sein würde), 334. Tag = B.

Clodius in Quirinalia prodixit diem für eine *contio* (ad Quintum fr. II, 3, 2 vgl. 4), 344. Tag = D.

Also von 5 Daten 2 gegen Huschkes Ansicht, darunter das für die Wahlcomitien, welche doch gewiß nicht im Widerspruch zu einem solchen Aberglauben angesetzt wurden, wenn er überhaupt Geltung hatte.

2) Zumpt a. a. O. S. 566, 569f.

3) Zweite catilinarische Rede Drumann V, S. 456 Anm. 32; Zumpt a. a. O. S. 574.

4) Dritte catilinarische Rede Drumann V, S. 491, 498.

5) Ad fam. V, 2, 7 und 8.

War nun <i>Cal. Mart.</i> K 691 (1. Tag) =	A	B	C	D	E	F	G	H
so war <i>XII. Cal. Nov.</i> (230. „) =	F	G	H	A	B	C	D	E
<i>VI. Id. Nov.</i> (248. „) } =	H	A	B	C	D	E	F	G
<i>III. Non. Dec.</i> (272. „) } =	H	A	B	C	D	E	F	G
<i>prid. Cal. Ian.</i> (298. „) =	B	C	D	E	F	G	H	A
<i>Cal. Ian.</i> (299. „) =	C	D	E	F	G	H	A	B
<i>III. Non. Ian.</i> (301. „) =	E	F	G	H	A	B	C	D.

Hieraus folgt, daß *Cal. Mart.* 691 nur A, C oder F, d. h. nur einer von den 17 Tagen 159609, 12, 15, 17, 20, 23, 25, 28, 31, 33, 36, 39, 41, 44, 47, 49, 52 gewesen sein kann. Nach diesen 17 Möglichkeiten können, da *Cal. Mart.* 700 = t 162938, die neun Jahre K 691—699 incl. betragen haben:

- 1) 162938—159609=3329Tage=3.355+6.377 +2
 oder 3.355+5.377+1.378+1
 oder 3.355+4.377+2.378
- 2) 162938—159612=3326 „ =3.355+6.377
- 3) 162938—159615=3323 „ =4.355 +5.378+13
- 4) 162938—159617=3321 „ =4.355 +5.378+11
- 5) 162938—159620=3318 „ =4.355 +5.378+8
- 6) 162938—159623=3315 „ =4.355 +5.378+5
- 7) 162938—159625=3313 „ =4.355 +5.378+3
- 8) 162938—159628=3310 „ =4.355 +5.378
 oder 4.355+1.377+4.378+1
 oder 4.355+2.377+3.378+2
 oder 4.355+3.377+2.378+3
- 9) 162938—159631=3307 „ =4.355+5.377 +2
 oder 4.355+4.377+1.378+1
 oder 4.355+3.377+2.378
- 10) 162938—159633=3305 „ =4.355+5.377
- 11) 162938—159636=3302 „ =5.355 +4.378+15
- 12) 162938—159639=3299 „ =5.355 +4.378+12
- 13) 162938—159641=3297 „ =5.355 +4.378+10
- 14) 162938—159644=3294 „ =5.355 +4.378+7
- 15) 162938—159647=3291 „ =5.355 +4.378+4
- 16) 162938—159649=3289 „ =5.355 +4.378+2
- 17) 162938—159652=3286 „ =5.355+1.377+3.378
 oder 5.355+2.377+2.378+1
 oder 5.355+3.377+1.378+2

Man sieht sofort: von diesen 17 Fällen sind 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15 unmöglich; 1 und 2 sehr unwahrscheinlich, weil sie unverhältnismäßig viel Schaltjahre erfordern; 7, 10 und 16 ebenfalls sehr unwahrscheinlich, weil sie lauter gleichartige Schaltjahre voraussetzen. So bleiben nur noch die Fälle 8, 9 und 17 übrig.

Nach Fall 8 wäre *Cal. Mart.* K 691 = t 159628 = 14. Jan. 63 v. Chr., also der 24. Sept. dieses Jahres, t 159881, = 159627 + (31 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 29 + 31 + 14) = XVII. *Cal. Dec.* K 691. Eine Senatssitzung dieses Datums ist nicht bekannt.

Nach Fall 9 wäre *Cal. Mart.* K 691 = t 159631 = 17. Jan. 63 v. Chr., also der 24. Sept., t 159881, = XIV. *Cal. Dec.* K 691. Eine Senatssitzung dieses Datums ist ebenfalls nicht bekannt.

Nach Fall 17 wäre *Cal. Mart.* K 691 = t 159652 = 7. Febr. 63 v. Chr., also der 24. Sept., t 159881, = 159651 + (31 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 29 + 21) = XII. *Cal. Nov.* K 691. Mit diesem Datum steht es anders; dies ist der Tag der schon oben erwähnten Senatssitzung, in welcher gegen Catilina beschlossen wird: *darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet.*¹⁾

Alle drei Fälle stimmen zu der Thatsache, daß Cicero seine *feriae Latinae* (die von den Consuln auf dem *mons Albanus* immer in den ersten Monaten ihres Amtsjahres abgehalten wurden) in Winterszeit beging.²⁾

1) Sallust Cat. 29. Oben S. 59 Anm. 3; Drumann V, S. 449 f.; Zumpt a. a. O. S. 566.

2) Cicero de div. I, 11 in dem Gedicht über sein Consulat (die Muse Urania spricht):

*Principio aetherio flammatus Iuppiter igni
Vertitur et totum conlustrat lumine mundum . . .
Nam primum astrorum volucris te consule motus
Concursusque gravis stellarum ardore micantis
Tu quoque, cum tumulos Albano in monte nivalis
Lustrasti et laeto mactasti lacte Latinas,
Vidisti et claro tremulos ardore cometas,
Multaque misceri nocturna strage putasti,
Quod ferme dirum in tempus cecidere Latinae,
Cum claram speciem concreto lumine luna
Abdidit et subito stellanti nocte perempta est.
Quid vero Phoebi fax, tristis nuntia belli,*

Nur eins stimmt nicht, die Angabe Suetons, Augustus sei *paulo ante solis exortum* geboren. Denn der Steinbock geht am 23. Sept. nicht vor der Sonne, sondern nach Mittag auf, vor der Sonne erst nach dem Wintersolstitium. Eben deswegen nimmt Ideler *IX. Cal. Oct.* nicht für das julianische, sondern für das altrömische Datum und tritt der Ansicht von De la Nauze bei, welcher alle Jahre von V 691 bis V 701 zu Gemeinjahren macht. „Nach dieser,“ sagt er¹⁾, „traf der 23. römische September auf den 28. julianischen November, und erwägen wir, daß die Römer die Äquinocmien und Solstitien auf die achten Grade der entsprechenden Zeichen setzten, so werden wir keine Schwierigkeit finden, den Aufgang des Steinbocks mit der *ante solis exortum* erfolgten Geburt des Imperators zusammenzubringen.“ — Das Raisonement ist, gegen Idelers sonstige Weise, doch nur oberflächlich: man bringt so beide That-sachen wohl näher zusammen, aber nicht zum Zusammenfallen; denn auch an diesem Tage ging der Steinbock nach der Sonne auf.

Da nun das als vorjulianisch angenommene Datum *IX. Cal. Oct.* auf keine Weise in die Zeit nach dem Wintersolstitium zu bringen ist, wo es nach Suetons Notiz liegen mußte, so muß diese falsch sein. Nach meinen Resultaten²⁾ muß sie ganz verworfen

*Quae magnum ad columen flammato ardore volabat,
Praecipitis caeli partis obitusque petessens?*

Vgl. in Cat. III, 8, 18 (aber ohne Erwähnung gerade dieser Nacht): *Visas nocturno tempore ab occidente faces ardoremque caeli.* — Man hat in diesen Versen bezeugt sehen wollen, daß in der Nacht dieser Latinerfeier eine Mondfinsternis stattgefunden habe, und diese bald mit der partialen vom 7. Nov. 64 v. Chr., bald mit der totalen vom 14. Mai 63 v. Chr. identifiziert (Ideler, II, S. 40). Allein keins von beiden Daten paßt (von allen anderen Schwierigkeiten abgesehen) zu den *tumulos nivalis*. Auch ist das *fermo* zu beachten; und dieses *fermo* kann auf einen erklecklichen Zeitraum ausgedehnt werden, da der Verfasser in seiner geckenhaften Eitelkeit offenbar alles, was von Himmelserscheinungen unter seinem Consulat passiert ist, zusammenrafft, um diese Nacht damit auszustaffieren. — Aus den ersten Versen entnimmt der Chronolog Napoleons (Gesch. Cäsars II, S. 495), Cicero berichte, daß beim Beginne seines Consulats der Planet Jupiter den ganzen Himmel erleuchtete, und sieht darin eine am 3. Dez. 64 v. Chr. erreichte Opposition Jupiters. Die obigen drei Fälle stimmen dazu; jedoch erscheint mir die Deutung sehr fraglich und als Stütze nicht brauchbar.

1) II, S. 114.

2) Ebenso nach denjenigen des napoleonischen Chronologen und Zumpt's. Der erstere schweigt darüber, und der letztere nimmt sich (S. 581) dies zum Muster.

werden; dagegen würde man mit einer Emendation in *paulo post solis exortum* auskommen, wenn man Ideler's Hypothese beibehalten wollte. Diese soll daher noch näher untersucht werden.

Nach der Annahme von De la Nauze und Ideler war *Cal. Ian.* V 701 oder K 700 = 2. Dez. 54 v. Chr. Nach unseren Ermittlungen (oben S. 55) ist *Cal. Mart.* K 700 = t 162 938, also *Cal. Ian.* K 700 = t 162 937 + 299 = t 163 236 = 1461 . 111 + 365 . 2 + 335 = 1. Dez. 54 v. Chr. Das ist eine unbedeutende Korrektur; allein weiter rückwärts wird es schlimmer. Da nämlich *Cal. Mart.* K 700 = D (oben S. 54) und *Cal. Mart.* K 697 = E (oben S. 60 Anm. 1), so können die Formeln für K 697—699, die Schaltung möglichst gering angenommen, nur lauten:

K 697 = EFG 352 oder EFG 352 oder E 376

698 = HAB 352 „ H 376 „ FGH 352

699 = C 376 „ ABC 352 „ ABC 352,

worauf K 700 = DEF 352 „ DEF 352 „ DEF 352;

d. h. mindestens eins von jenen 3 Jahren muß ein Schaltjahr gewesen sein. Und wir wissen auch welches. Cicero schreibt im *Febr.* V 698 (K 697) an seinen Bruder Quintus (II, 3, 5): *A. d. IV. Idus Febr. Sestius ab indice Cn. Nerio Pupinia ambitus est postulatus et eodem die a quodam M. Tullio de vi.* Und darauf im *Mart.* (II, 4, 1): *Sestius noster absolutus est a. d. V. Idus Martias* (V 698, K 698). Hieraus hat Zumpt mit Recht geschlossen, daß der *Febr.* V 698 (K 697) den Schaltmonat gehabt haben müsse¹⁾; denn ohne denselben würde der Zeitraum vom ersten Termin bis zum zweiten, beide mit eingerechnet, nur 30 Tage²⁾ betragen haben, was zur Erledigung dieser zwei Prozesse, von welchen der zweite ein bedeutender war, nicht ausreichend ist.

Dadurch wird, wenn man mit De la Nauze und Ideler K 691 bis 696 für Gemeinjahre nimmt, *Cal. Mart.* 691 = t 162 938 — (8 . 355 + 377) = t 159 721 und *IX. Cal. Oct.* 691 = t 159 720 + (31 + 29 + 31 + 29 + 31 + 29 + 23) = t 159 923 = 1461 . 109 + 365 + (304 + 5) = 5. Nov. statt 28. Nov. 63 v. Chr.

1) A. a. O. S. 583f. Damit wird der umgekehrte Schluss hinfällig, welchen De la Nauze aus der Doppeldatierung des Briefes ad Quintum fr. II, 3, wie er in den Handschriften vorliegt — § 7: *Pridie Idus Febr. haec scripsi ante lucem*; am Ende *XV. K. Martias* — gezogen hat. Vielmehr wird, indem diese beiden Data durch den Schaltmonat auseinander gerückt werden, deutlich, daß dieser angeblich eine Brief aus zweien zusammengeschweift ist.

2) Nicht 24, wie Zumpt a. a. O. schreibt.

Aber auch damit nicht genug. Wären K 695 und 696, wie wir eben vorläufig zugestanden haben, Gemeinjahre gewesen, so hätten sie die Formeln haben müssen:

K 695 = GHA 352

696 = BCD 352.

Dann aber wäre *Cal. Ian.* K 695 oder V 696 auf A, *nundinae*, gefallen. Außerdem schreibt Cicero V 695 an Atticus (II, 20, 5): *comitia Bibulus . . . in a. d. XV. Cal. Nov. distulit*. Dies ist der 227. Tag des K-jahres, wäre also, wenn *Cal. Mart.* = G, ebenfalls = A gewesen. Beides zeigt, daß auch von diesen beiden Jahren eins Schaltjahr gewesen sein muß, womit sich der vorjulianische *IX. Cal. Oct.* wieder um mindestens 22 Tage zurück-schiebt, so daß es spätestens der 14. Okt. 63 v. Chr. gewesen sein könnte. An diesem Tage aber ist von einem Frühaufgang des Steinbocks ebenso wenig die Rede wie am 23. oder 24. Sept.: Idelers Annahme zerfällt also in nichts, und Suetons Stundenangabe muß unbedingt und auf alle Fälle verworfen werden, wenn anders Theogenes, wie doch anzunehmen, das Horoskop richtig und nach den gewöhnlich maßgebenden Prinzipien gestellt hat.

Damit steht fest, daß eine von den drei oben (S. 62) gebliebenen Möglichkeiten richtig, d. h. daß der 24. Sept. 63 v. Chr.

entweder nach Fall 8 = *XVII. Cal. Dec.*

oder nach Fall 9 = *XIV. Cal. Dec.*

oder nach Fall 17 = *XII. Cal. Nov.*

gewesen sein muß.

Zu der ersten dieser drei Gleichungen ist, auf ganz anderem Wege, Zumpt gekommen. Er nimmt — irriger Weise, wie wir gesehen haben¹⁾ — den 23. Sept. 63 v. Chr. als Geburtstag des Augustus an, sucht nachzuweisen, daß *Id. Nov. V 691* ein Senat abgehalten worden sei, *in quo Catilina hostis iudicatus est*²⁾, und setzt diese beiden Data einander gleich, woraus 24. Sept. = *XVII. Cal. Dec.* folgt.³⁾ Um dies herauszubringen, setzt er die Jahre K 691, 693, 695, 697 und 699 als lauter 378tägige Schaltjahre an und verteidigt dies mit der Annahme, man hätte gemerkt, *annum fere mensem*

1) Oben S. 57—59.

2) A. a. O. S. 578—580.

3) A. a. O. S. 588.

retro recessisse, und deshalb durch Einfügung der größeren Schaltmonate zu erreichen gesucht, *ut paulatim cum solis cursu exaequatur*, wobei ihm *solis cursus* unser vom 1. Jan. zum 1. Jan. laufendes, angeblich natürliches Jahr ist, — eine Naivetät, mit welcher ich mich um so weniger aufzuhalten brauche, als Zumpt weder diese unwahrscheinliche Hypothese noch ihre unsinnige Begründung nötig gehabt hätte, wenn er an die Möglichkeit von Extra-Schalttagen gedacht hätte: denn so hätte er statt 5 . 378 setzen können

$$3 . 378 + 2 . 377 + 2 \text{ oder } 2 . 378 + 3 . 377 + 3.^1)$$

In Betracht kommt, wenn man einen regelmäßigen Gang der Schaltung voraussetzt, nur die zweite von diesen beiden Abänderungen; denn da K 701 ein 378tägiges Schaltjahr war, so mußten K 699, 695 und 691 377tägige Schaltjahre gewesen sein. Allein man wird vergeblich versuchen, die Jahre K 691—699 hiernach, von *Cal. Mart.* K 691 = t 159 628²⁾ = F aus, zu konstruieren; im besten Falle erhält man folgende Reihe:

K 691	=	F 376 G
692	=	HAB 352
693	=	CD 376
694	=	EFG 352
695	=	HA 376
696	=	BCD 352
697	=	EF 376 G
698	=	HAB 352
699	=	C 376,

worauf K 700 = **DEF 352**³⁾;

d. h. man kann höchstens 2 Extra-Schalttage unterbringen und erhält mindestens drei 378tägige Schaltjahre nach einander, was auf keine Weise zu erklären ist. Wir müssen also die Gleichung 8, 24. Sept. 63 v. Chr. = *XVII. Cal. Dec.* V 691, fallen lassen und können dies leichtens Herzens thun, da, wie gesagt, eine Senatssitzung dieses Datums nicht überliefert ist.

Der Fall 9 ergibt die wenig abweichende Gleichung 24. Sept. 63 v. Chr. = *XIV. Cal. Dec.* V 691. Man könnte geneigt sein, diese der Zumpt'schen zu substituieren, da Zumpt selbst zugiebt, daß die Senatssitzung, welche er auf *Id. Nov.* setzt, auch einige Tage früher

1) Oben S. 61.

2) Oben S. 62.

3) Oben S. 54 f.

oder später stattgefunden haben könne; und man hätte dabei den Vorteil, daß die nach dieser Annahme erforderlichen 5 Schaltjahre sich gerade auf die erwünschten 2 378tägigen und 3 377tägigen reduzieren, während die 3 Extra-Schalttage fortfallen.¹⁾ Allein versucht man, hiernach die Formelreihe für K 691—699 zu konstruieren, so kommt, da nach Fall 9 *Cal. Mart.* K 691 = t 159631²⁾ = A, Folgendes heraus:

K 691 =	A 376
692 =	BCD 352
693 =	E 376
694 =	FGH 352
695 =	A 376
696 =	BCD 352
697 =	EF 376
698 =	GHA 352
699 =	BC 376,
worauf K 700 =	DEF 352
und K 701 =	GH 376;

d. h. man erhält zuerst 3 377tägige, darauf 3 378tägige Schaltjahre nach einander; dazu noch für K 698 als Anfangstag G, daher für das mit *Cal. Ian.* dieses Jahres beginnende Consulatsjahr V 699 ein A-Neujahr. Endlich giebt Cicero (ad *Att.* II, 21, 3) *a. d. VIII. Cal. Sept.* 695 als Datum einer *contio* an, ein Tag, welcher als der 145. des K-jahres, wenn *Cal. Mart.* 695 = A, ebenfalls = A gewesen sein mußte.

So erweist sich auch Gleichung 9 als unmöglich³⁾ und es bleibt nur noch die Gleichung 17, 24. *Sept.* 63 v. Chr. = XII. *Cal. Nov.* V 691, übrig, nach welcher *Cal. Mart.* K 691 = t 159652

1) Oben S. 61.

2) Oben S. 62.

3) Oben S. 60 habe ich für die *contio*, in welcher Cicero seine zweite catilinarische Rede hielt, mit Drumann *VI. Id. Nov.* angenommen, ein Tag, welcher denselben Nundinalbuchstaben wie *III. Non. Dec.* und daher für die daraus gezogenen Folgerungen die gleiche Wirkung hat, so daß von der Richtigkeit dieser Annahme nichts abhängt. Von Anderen wird *V. Id. Nov.* angenommen, ein Tag, welcher der 249. des K-jahres, also, wenn *Cal. Mart.* = A, ebenfalls = A war. Durch diese Annahme wäre die Gleichung 9 gleich von vornherein ausgeschlossen worden; ich habe dies nicht thun wollen, um meine Beweisführung nicht von dieser verwickelten Streitfrage abhängig zu machen.

— F war ¹⁾ und die Jahre K 691—699 incl. nur vier Schaltjahre, worunter zwei 377tägige und zwei 378tägige, nebst einem Extra-Schalttag enthielten.²⁾ Dies läßt sich leicht und glatt konstruieren, wie folgt:

K 690	=	CDE	352		
691	=	FG 376,	also V 691	=	EFG 352
692	=	HAB 352	"	692	= HA 376
693	=	C 376	"	693	= BCD 352
694	=	DEF 352 G	"	694	= E 376
695	=	HA 376	"	695	= FGH 352 A
696	=	BCD 352	"	696	= BC 376
697	=	E 376	"	697	= DEF 352
698	=	FGH 352	"	698	= G 376
699	=	ABC 352,	"	699	= HAB 352
700	=	DEF 352	"	700	= CDE 352
701	=	GH 376	"	701	= FGH 352.

Dazu kommt, daß das Datum *XII. Cal. Nov.* 691 das einzige von den dreien bildet, für welches eine Senatssitzung in Sachen Catilinas wirklich überliefert ist ³⁾, und noch dazu eine der wichtigsten, nämlich die, in welcher das *videant consules* beschlossen wurde. Damit ist auch die aus dem Horoskop des Augustus gefolgerte Tatsache, daß derselbe erst nachmittags geboren ist ⁴⁾, und die bei Dio erhaltene Erzählung von Nigidius Figulus ⁵⁾ aufs beste zu vereinigen. Der Senat war am vorhergehenden Tage zu keinem Beschlusse gekommen; die Sitzung wird daher auch an diesem Tage lange, bis in den Nachmittag, gedauert haben, und das *videant consules* mag kurz vor der Ankunft des Octavius und vielleicht gerade in der ersten Lebensstunde des Knaben ⁶⁾ beschlossen worden sein: erst so wird die Prophezeiung vollkommen begrifflich. ⁷⁾

1) Oben S. 62.

2) Oben S. 61.

3) Oben S. 59 Anm. 3 und S. 62.

4) Oben S. 63 und 65.

5) Oben S. 56f.

6) Denn für diese wird das Horoskop gestellt.

7) Man wende hiergegen nicht das *argumentum a silentio* ein, daß dieses doch so auffallende Omen sich in unserer Überlieferung nicht mehr findet: die kaiserliche Geschichtschreibung mußte sich wohl hüten, die Geburt des Augustus mit dem *ne quid republica detrimenti caperet* in Beziehung zu bringen.

Gegen die Auslassung einer Schaltung, welche bei dieser Gleichung vorausgesetzt werden muß, führt Zumpt die Stelle pro Sest. 5, 12 an ¹⁾, in welcher Cicero sagt, wenn Sestius nicht (im Anfange des Jahres V 692) eine energische Kriegführung gegen Catilina veranlaßt hätte, *datus illo in bello esset hiemi locus neque unquam Catilina, cum e pruina Apennini atque e nivibus illis emerisset atque aestatem integram nactus Italiae calles et pastorum stabula praedari coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate miserrima concidisset*. Zumpt kommt mit *Cal. Ian.* V 692 (K 691) auf den 8. Nov. 63 v. Chr. und behauptet, daß in den nächsten 10 bis 15 Tagen Catilina gefallen sein müsse. Allein das heißt doch wohl jene Worte allzusehr pressen. Auf Grund von Gleichung 17, nach welcher *Cal. Mart.* K 691 = 7. Febr. 63 v. Chr. war ²⁾, wird *Cal. Ian.* V 692 = 2. Dez. 63 v. Chr., und da Catilina gleich im Anfange dieses Consulatsjahres gefallen ist ³⁾, so stimmt es doch wohl hinlänglich zu dem *non datus illo in bello hiemi locus*, wenn der Krieg in den ersten Tagen des Dezember beendet wurde; ja das *e pruina Apennini atque e nivibus illis emerisset* deutet eher darauf hin, daß Catilina sich bereits in *pruina* und *nivibus* befand und sich dadurch fürs erste gedeckt glaubte, d. h. daß der Winter eben begann.

Ebenso stimmt es endlich auch, wenn Cicero in seiner zweiten catilinarischen Rede, VI. oder V. *Id. Nov.*, die Verschworenen höhnt (10, 23): *Num suas secum mulierculas sunt in castra ducturi? Quem ad modum autem illis carere poterunt, his praesertim iam noctibus? Quo autem pacto illi Apenninum atque illas pruinas ac nivis perferent?* Die Rede fällt nach Gleichung 17 auf den 12. oder 13. Okt., nach Zumpt auf den 18. Sept. ⁴⁾, wo jener Spott noch wenig Sinn hat.

Aus alledem folgt, daß wir die letzte Formelreihe als die maßgebende anzusehen haben. Die Ausrechnung derselben und derjenigen auf S. 54 ergibt Folgendes:

1) A. a. O. S. 560 f. Ideler hat, wie Zumpt zeigt, diese Stelle gröblich mißverstanden.

2) Oben S. 62.

3) *Ἐν ἀρχῇ ἐνθὺς τοῦ ἔτους*, Cass. Dio. XXXVII, 39.

4) A. a. O. S. 588; nicht auf den 22. Sept., wie er S. 562 angiebt.

K	t der Cal. Mart.	v. Chr.	jul.	N	
690	159 297 = 1461 . 109 + (31 + 17) . .	64	17. Febr.	C	355
691	159 652 = 1461 . 109 + 365 + (31 + 7) . .	63	7. Febr.	F	378
692	160 030 = 1461 . 109 + 365 . 2 + (31 + 20) . .	62	20. Febr.	H	355
693	160 385 = 1461 . 109 + 365 . 3 + (31 + 10) . .	61	10. Febr.	C	377
694	160 762 = 1461 . 110 + (31 + 21) . .	60	21. Febr.	D	355 + 1
695	161 118 = 1461 . 110 + 365 + (31 + 12) . .	59	12. Febr.	H	378
696	161 496 = 1461 . 110 + 365 . 2 + (31 + 25) . .	58	25. Febr.	B	355
697	161 851 = 1461 . 110 + 365 . 3 + (31 + 15) . .	57	15. Febr.	E	377
698	162 228 = 1461 . 111 + (31 + 26) . .	56	26. Febr.	F	355
699	162 583 = 1461 . 111 + 365 + (31 + 16) . .	55	16. Febr.	A	355
700 ¹⁾	162 938 = 1461 . 111 + 365 . 2 + (31 + 6) . .	54	6. Febr.	D	355
701	163 293 = 1461 . 111 + 365 . 3 + 27	53	27. Jan.	G	378
702	163 671 = 1461 . 112 + (31 + 8) . .	52	8. Febr.	A	355
703	164 026 = 1461 . 112 + 365 + 29	51	29. Jan.	D	355
704	164 381 = 1461 . 112 + 365 . 2 + 19	50	19. Jan.	G	355
705	164 736 = 1461 . 112 + 365 . 3 + 9	49	9. Jan.	B	355
706	165 091 = 1461 . 112 + 365 . 3 + 364	49	29. Dez.	E	355
707	165 446 = 1461 . 113 + 365 + 353	48	19. Dez.	H	378
708	165 824 = 1461 . 113 + 365 . 2 + 1	46	1. Jan.	B	365

1) Von hier ab übereinstimmend mit den Tafeln Zumpts a. a. O. S. 596—605.

Was das jenseit K 690 liegende Jahrhundert K 590—689 betrifft, so können wir nur konstatieren, dafs in demselben die *Cal. Mart.* sich vom 5. Jan. auf den 17. Febr., vom 25. Dez. auf den 7. Febr., also im Durchschnitt um 43 Tage verschoben haben. Zu näheren Feststellungen fehlt das Material.¹⁾ Nehmen wir an, dafs die Verschiebung gleichmäfsig fortgeschritten sei, also in 7 Jahren um 3 Tage, so fielen die *Cal. Mart.* K 591—660 etwa in den Januar, K 661—689 etwa in den Februar.

Eine Bestätigung dieses ungefähren Ansatzes finde ich in folgenden vier Notizen des Dionys von Halikarnafs. I, 32 über die Lupercalien (*Id. Febr.*): *Θυσίαν ἐπετέλεσαν, ἣν μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου Ῥωμαῖοι θύουσιν ἐν μηνὶ Φεβρουαρίῳ μετὰ τὰς χειμερινούς τροπὰς.* I, 38 über das Argeeropfer (*Id. Mai*): *τοῦτο δὲ καὶ μέχρις ἐμοῦ ἐπετέλουν Ῥωμαῖοι ὁσέτη μικρὸν ὕστερον ἐαρινῆς ἰσημερίας ἐν μηνὶ Μαΐῳ ταῖς καλουμέναις εἰδοῖς, διχομηρίδα βουλόμενοι ταύτην εἶναι τὴν ἡμέραν.* I, 88 für die Palilien (*X. Cal. Mai*): *ἕαρος ἀρχομένου.* IX, 25 für den Antritt der Consuln des Jahres V 278 (*Cal. Sext.*): *περὶ τὰς Θερινὰς μάλιστα τροπὰς Σεξιτίλλου μηνός.* — Mit dem Kalender der Zeit, in welcher Dionys schrieb, d. h. mit dem julianischen, sind diese Data nimmermehr zu vereinigen²⁾; und wenn Mommsen behauptet³⁾, er habe „offenbar die römischen Jahrzeitanfänge im Februar, Mai, August und November mit den astronomischen Jahrpunkten verwechselt“, so heisst das doch wohl, „diesem *doctor umbratilis*, der . . . nicht weifs, wann im Kalender seiner Zeit der Sommer anfängt“, gleichzeitig zu viel und zu wenig zutrauen. Viel einfacher ist es, anzunehmen⁴⁾, dafs Dionys diese Data, welche für seine Zeit keinen Sinn hatten, *pure* abgeschrieben hat, und zwar aus Schrift-

1) Wir wissen nur, dafs V 671, also K 670 den Schaltmonat hatte (Cic. pro Quinct. 25 vgl. 6), und dafs V 676 (das Jahr des *Lepidianus tumultus* bei Macrobius Sat. I, 13; s. oben S. 5) mit A, also K 675 mit G begann. — Was Huschke (S. 106) über dies Jahrhundert aufstellt, ist rein aus der Luft gegriffen; seine Zusammenstellung von „Daten bestimmter Nundinä“ S. 292 Anm. 191 enthält unter den 4 aufgeführten 1 zweifelhaftes und 2 falsche.

2) Wie Huschke meint, der sie (S. 84 f. Anm. 148) in diesem Sinne „ganz verständig“ findet.

3) Chronol.³ S. 304.

4) Ähnlich schon Bredow, Untersuchungen über alte Geschichte (Altona 1800) I, S. 175 und nach ihm Ideler II, S. 124, von welchen Mommsen a. a. O. nur anmerkt, sie hätten „mit dieser Seltsamkeit nicht fertig zu werden gewußt“.

stellern, für deren Zeit sie Sinn hatten. Welche dies sind, lehren die Daten. War nämlich *Cal. Mart.* etwa = 1. Febr., so waren die vorangehenden *Id. Febr.*, wenn der Schaltmonat dazwischen fiel, = 24. oder 25. Dez., wenn nicht, = 15. Jan.; der folgende *X. Cal. Mai* = 24. März, die folgenden *Id. Mai* = 16. April, die folgenden *Cal. Sext.* = 2. Juli. Die Daten passen also für die Jahre 661 ff., d. h. für die Annalisten der sullanischen Zeit, Valerius Antias und Licinius Macer, welche auch sonst als Quellen des Dionys bekannt sind.

Ein Rückblick auf die gesamte pontificale Schaltperiode 191 bis 46 v. Chr. zeigt, daß auch in ihr die Verschiebung des Jahres fortgedauert hat. Das Fortschreiten ist bis 165 v. Chr. ein sehr rapides, dann tritt eine langsamere Bewegung ein, welche sich 56 v. Chr. sogar in eine rückläufige verwandelt. Genaueres lehren auch die Berichte der Alten nicht; doch mögen sie der Vollständigkeit halber hier mitgeteilt werden, zumal da sie hin und wieder zur Erklärung und Bestätigung des aus den Thatsachen Ermittelten dienen.

Macrobius sagt (Sat. I, 13, 12—13) mit Beziehung auf das oben S. 2 dargestellte Schaltsystem: *Sed octavo quoque anno intercalares octo affluebant dies ex singulis, quibus vertentis anni numerum apud Romanos (von 355 Tagen) super Graecum (das 354tägige Mondjahr) abundasse iam diximus. Hoc quoque errore iam cognito haec species emendationis inducta est: tertio quoque octennio ita intercalandos dispensabant dies, ut non nonaginta, sed sexaginta sex intercalarent, compensatis viginti et quattuor diebus pro illis, qui per totidem annos supra Graecorum numerum creverant.* Das war also ein 24jähriger Schaltcyklus, welcher etwa so aussah:

$$377 + 355 + 378 + 355 + 377 + 355 + 378 + 355$$

$$377 + 355 + 378 + 355 + 377 + 355 + 378 + 355$$

$$377 + 355 + 377 + 355 + 377 + 355 + 355 + 355$$

= 8766 = 24 · 365 $\frac{1}{4}$ Tagen. Die Zeit, in welcher er in Gebrauch war, muß zwischen 165 und 46 v. Chr. liegen. Er ist wohl das *καθῆκον*, auf welches Dio, die *consuetudo*, auf welche Sueton anspielt.¹⁾

Wie aber der Cyklus von den Pontifices gehandhabt worden ist, darüber berichten die Alten folgendes:

1) Oben S. 52, 54. — Über einen zweifelhaften 20jährigen Cyklus vgl. Mommsen, Chronol.² S. 44—46.

Censorinus 20, 6:
Quod delictum (s. oben S. 44) *ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa. Sed horum plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret diutiusve fungeretur, aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro depravarunt. Adeoque aberratum est, ut C. Caesar pontifex maximus suo III. et M. Aemilii Lepidi consulatione, quo retro delictum corrigeret, duos menses intercalarios dierum LXVII in mensem Novembrem et Decembrem interponeret, cum iam mense Februario dies III et XX intercalasset, faceretque eum annum dierum CCCCXLV, simul providens in futurum, ne iterum erraretur.*
 (Folgt die Darstellung des jul. Jahres.)

Solinus 1,43—45:
. . . translata in sacerdoies intercalandi potestate, qui plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant. Cum haec sic forent constituta, modusque intercalandi interdum cumulationis, interdum fieret immunitior vel omnino dissimulatus praeteriretur...¹⁾ Itaque Caesar universam hanc inconstantiam incisa temporum turbatione composuit et, ut statum certum praeteritus error acciperet, dies viginti unum et quadrantem simul intercalavit: quo pacto regradati menses de cetero statuta ordinis sui tempora detinerent. Ille ergo annus solus trecentos quadraginta quattuor dies habuit, alii deinceps trecentenos sexagenos quinos et quadrantem.

Macrobius Sat. I, 14, 1: *Verum fuit tempus, cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est. Nonnunquam vero per gratiam sacerdotum, qui publicanis proferri vel imminui consulto anni dies volebant, modo auctio modo retractio dierum proveniebat, et sub specie observationis emergebat maior confusio- nis occasio. Sed postea C. Caesar omnem hanc inconstantiam temporum vagam ad huc et incertam in ordinem statuta definitionis coëgit, . . . ut . . . certus status perseveraret. Ergo C. Caesar exordium novae ordinationis initurus dies omnes, qui adhuc confusionem poterant facere, consumpsit, ea- que re factum est, ut annus confusionis ultimus in quadringentos quadraginta tres dies protenderetur. Post hoc . . .*
 (Folgt die Darstellung des jul. Jahres.)

1) Hier folgen die oben S. 44 angeführten Worte.

Die vielfach wörtliche Übereinstimmung dieser drei Berichte zeigt, daß sie aus einer Quelle geflossen sind. Am reinsten, aber sehr kurz, giebt dieselbe Censorinus wieder; Macrobius und noch mehr Solinus haben in dem, was sie über Cäsars Übergangsjahr (V 708) mitteilen, anerkanntermaßen falsche Zahlen.¹⁾ Dafür bieten sie etwas, was Censorinus bei seiner Kürze übergangen hat, nämlich die Notiz, daß zu einer gewissen Zeit die Schaltung ganz unterlassen worden sei. Dies muß der Fehler sein, zu dessen Korrektur (*quo retro delictum corrigeret*) Cäsar in das Jahr 708 die große Extra-Schaltung von 67 Tagen einlegte. 67 Tage nämlich sind gerade 3 Schaltmonate (22 + 23 + 22), die hiernach von den Pontifices gegen die Ordnung (entweder tatsächlich oder nach Cäsars Ansicht) ausgelassen sein müssen; es fragt sich nur, wo. Vor 690 wohl nicht, denn da ist, so viel wir haben sehen können, überall zu viel eingeschaltet worden. Also nach 690; und in der That zeigt ein Blick in unsere Neujahrstafel S. 70, daß bei regelmäßigem Wechsel von Gemein- und Schaltjahren

hätten eingeschaltet werden sollen: | aber nur eingeschaltet worden sind:

K 697 : 22 Tage 22 Tage
699 : 23 " 0 "
701 : 22 " 23 "
703 : 23 " 0 "
705 : 22 " 0 "
707 : 23 " 23 "

so daß tatsächlich 1 23tägiger und 2 22tägige Schaltmonate ausgelassen worden sind.

Es kann nun gefragt werden, warum Cäsar diese Schaltungen überhaupt nachholte und nicht Geschehenes geschehen sein liefs, oder, wenn er schon Extraschaltungen vornahm, warum er „für sein Jahr einen so wunderlichen Anfangspunkt gewählt hat und nicht zum Beispiel, was so nahe lag, das Wintersolstitium.“

1) Vgl. oben S. 11 und 53f. — Solinus hat entweder ein Jahr von vierhundert und einigen vierzig Tagen für unglaublich gehalten und die Zahl in 344 korrigiert, oder er hat diese Zahl schon in einer fehlerhaften Handschrift vorgefunden und die Erklärung derselben aus 365—21 dazu gemacht. Dies scheint mir einfacher, als was Mommsen (*Chronol.*³ S. 278 Anm. 2) und Huschke (S. 97 Anm. 174) darüber sagen.

Ideler (II, 122 f.) hat gemeint, Cäsar habe die *Cal. Ian.*, d. h. den nominellen Neumond, seines ersten Jahres 709 auf den wirklichen Neumond bringen wollen, welcher auf den 1. Jan. 45 v. Chr. traf. Dagegen Mommsen¹⁾: „Allein was ging der Mondlauf den julianischen Kalender an?“

Mommsen erklärt das 365tägige Jahr K 365 so, dafs es „schon die Tagzahl des gemeinen julianischen Jahres hatte, aber von diesem noch sich dadurch unterschied, dafs theils die zehn dem gemeinen Jahr zugesetzten Tage noch nicht auf die einzelnen Monate vertheilt waren, theils die beiden Monate Januar und Februar nicht unter diesem Namen auftreten; denn da der Januar und Februar im J. 708 noch die letzten, im J. 709 die ersten Monate des Jahres sein sollten, so hätten streng genommen zweimal Januar und Februar auf einander folgen müssen, was das Publicum verwirrt und für den an den 1. Januar geknüpften Amtswechsel Unsicherheit herbeigeführt haben würde. Cäsar zog es darum vor, aus diesen $10 + 29 + 28 = 67$ Tagen zwei außerordentliche Schaltmonate (*menses intercalares prior, posterior*) zu bilden und diese zwischen November und December des Uebergangsjahres einzulegen, um mit dem 1. Januar 709 die neue Ordnung in möglichst wenig auffallender Weise ins Leben treten zu lassen. Diese Einlegung erreichte also den doppelten Zweck, die Monate wieder in die ihnen zukommenden Jahreszeiten zu bringen und das Amtsneujahr zum Kalenderneujahr zu machen.“ Allein das konnte doch auch geschehen, wenn Cäsar blofs $29 + 28$ Tage einschaltete; wo kommen aber die 10 übrigen Tage her? Oder hat Cäsar für die Monate „die ihnen zukommenden Jahreszeiten“ bis auf 10 Tage genau gewußt, und woher? Also auch dieser doppelte Zweck hält nicht Stich.

Nun fügt Mommsen noch hinzu: „Als Kalenderjahr betrachtet ist das Jahr 708 dem Wesen nach schon ein julianisches, nur mit anderen Monatsnamen und etwas anders geordneten Abschnitten, und darum noch nicht als erstes julianisches gezählt.“ Also ein Zwitterding, welches zwar Mittel oder Nebenprodukt der kalendrischen Operation, aber ebenfalls nicht ihr Endzweck sein kann.

1) „Cäsars Uebergangsjahr“, Röm. Chronol.² S. 276—278.

Endlich neuerdings Riel¹⁾: In den Jahren 48 und 47 v. Chr. „war Cäsar in Alexandrien, lernte also das ägyptische Jahr in der Lage kennen, in welcher der 19. Epiphi²⁾ Siriustag war. Sollte es nun Zufall sein, daß diesem 19. Epiphi der 19. Juli des Julianischen Jahres, und daß das Julianische Jahr überhaupt dem Wandeljahr in seiner damaligen Lage so genau entspricht, daß der 1. Januar auf den 1. Tybi und der 31. December auf den 30. Choiak fällt, daß also die zwölf Monate des julianischen Jahres sich mit den zwölf Monaten des ägyptischen Jahres vom 1. Tybi bis 30. Choiak vollständig decken? Sollte es Zufall sein, daß jener 1. Tybi des Wandeljahres auf den achten Tag nach der Winterwende fiel und daß Cäsar seinen 1. Januar auf den achten Tag nach der Winterwende gelegt hat? Sollte es nur auf einem zufälligen Zusammentreffen beruhen, daß zwischen dem letzten Tage des verschobenen römischen Kalenders im Jahre 708 der Stadt und dem 1. Tybi des ägyptischen Jahres 67 Tage lagen, und daß die beiden *menses intercalares*, welche Cäsar dem Jahre 708 hinzugefügt hat, um den Anschluß an seinen 1. Januar zu erreichen, gleichfalls 67 Tage umfassen?“ — Das klingt höchst impositant: es scheint, man kann die Coincidenzen gar nicht zählen. Besieht man das Ding aber näher, so ergibt sich, daß das alles nichts weiter als verschiedene Ausdrücke für ein und dieselbe Sache sind, und die Sache ist nach Riel (S. 156) die:

Jahr des Julius Cäsar	Ägyptisches Wandeljahr	Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden
5. Juli 46 v. Chr.	5. Epiphi	1. Thot Anfang des Jahres
19. Juli	19. Epiphi	15 ^a . Thot Schalttag d. Siriusj.
20. Juli Siriusaufgang	20. Epiphi	15 ^b . Thot Aufgang d. Sir.
1. Januar 45 v. Chr.	30. Choiak	30. Mechir
2. Januar	1. Tybi	1. Phamenoth
24. Febr. (Schalttag)	24. Mechir	24. Pharmuthi
24. Febr. (b. VI. C. M.)	25. Mechir	25. Pharmuthi

1) Das Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden mit dem Geheimnis der Schaltung und das Jahr des Julius Cäsar (1875), S. 122.

2) Die Reihenfolge der ägyptischen Monate (à 30 Tage) ist: 1. Thoth, 2. Paophi, 3. Athyr, 4. Choiak, 5. Tybi, 6. Mechir, 7. Phamenoth, 8. Pharmuthi, 9. Pachons, 10. Payni, 11. Epiphi, 12. Mesori, darauf fünf Zusatztage (Epagomenen). Das ist das bis auf Augustus gebräuchliche ägyptische Wandeljahr. — Daneben stellt nun Riel ein altes festes ägyptisches Jahr auf, in welchem alle 4 Jahre der 15. Thoth (der „Siriustag“) doppelt gezählt worden sei.

Jahr des Julius Cäsar	Ägyptisches Wandeljahr	Sonnen- und Siriusjahr der Ramesiden
5. Juli	6. Epiphi	1. Thot Anfang des Jahres
19. Juli Siriaufgang	20. Epiphi	15. Thot Normaltag d. Sirius
31. December	30. Choiak	30. Mechir
1. Januar 44 v. Chr.	1. Tybi	1. Phamenoth
24. Febr. (VI. C. M.)	25. Mechir	25. Pharmuthi;

nach meinen Resultaten dagegen (oben S. 15, unten S. 79):

1. Jan. 45 v. Chr. = <i>Cal. Ian.</i>	V 709 =	30. Choiak (d. Wandelj.)
2. Jan. „ = <i>IV. Non. Ian.</i>	„ =	1. Tybi
24. Febr. „ = <i>VI. Cal. Mart.</i>	„ =	24. Mechir
25. Febr. „ = <i>V. Cal. Mart.</i>	„ =	25. Mechir
5. Juli „ = <i>prid. Non. Quinct.</i>	„ =	6. Epiphi
19. Juli „ = <i>XIII. Cal. Sext.</i>	„ =	20. Epiphi
31. Dez. „ = <i>Cal. Ian.</i>	V 710 =	30. Choiak
1. Jan. 44 v. Chr. = <i>IV. Non. Ian.</i>	„ =	1. Tybi
23. Febr. „ = <i>VI. Cal. Mart.</i>	„ =	24. Mechir
24. Febr. „ = <i>VI. Cal. Mart.</i>	„ =	25. Mechir;

woran ich, so oder so, weiter nichts merkwürdig finde, als daß Riel etwas daran merkwürdig findet. Dazu kommt nun noch seine Ansicht, Cäsar habe das Jahr V 709 deswegen zum Schaltjahr gemacht, weil der *Februarius* desselben in das „Siriusjahr“ 46/45 v. Chr. fiel, welches ein Schaltjahr gewesen sei; mit der Beseitigung jener Annahme, welche für Riel unbesehen¹⁾ „thatsächlich feststeht“, bricht sein ganzes System zusammen. Und endlich irrt er, wenn er meint, daß „für die Zahl von 67 Tagen jede ausreichende Erklärung fehlt, wenn das ägyptische Jahr nicht das unmittelbare Vorbild Cäsars gewesen ist“.²⁾

Denn aus dem Obigen (S. 74) ergibt sich nunmehr diese Erklärung von selbst. Das Hauptmotiv Cäsars ist kein theoretisch-astronomisches gewesen³⁾, sondern ein sehr viel mehr realistisches.

1) S. 125, obwohl er der „Bildungsgeschichte des Julianischen Jahres“ S. 122—168 widmet. Die ganze Erörterung ist entsetzlich weitschweifig und bewegt sich in fortwährenden Wiederholungen; ihre Quintessenz ist das Obige.

2) A. a. O. S. 157.

3) Über eine Nebenrücksicht dieser Art, welche er wahrscheinlich genommen, s. unten VII, 3.

Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man als Grund, aus welchem die Pontifices während der Abwesenheit des *pontifex maximus* (das war Cäsar seit V 691) die 3 Schaltungen weggelassen haben, nicht eine feststehende kalendarische oder sacrale Regel (*καθήκον* bei Dio oben S. 52, *superstitio* bei Macrobius oben S. 73) annimmt¹⁾, sondern für K 699 und 703 einfach das Bestreben, das 5-, dann 10jährige proconsularische Imperium Cäsars möglichst abzukürzen²⁾, für 705 die während des Bürgerkrieges herrschende allgemeine Konfusion, welche wahrscheinlich das ganze Kollegium auseinander gesprengt hatte. Es mußte also Cäsar darauf ankommen, zu konstatieren, daß die drei Schaltmonate mit Unrecht weggelassen worden seien', und dies that er eben dadurch, daß er sie nachholte.

6. Gang des julianischen Kalenders von der Reform Cäsars bis zum Abschlufs der Reform des Augustus (45 v. — 4 n. Chr.).

Es bleibt nun noch übrig, die 48 römischen (historischen) julianischen Jahre, deren Schaltordnung, wie wir gesehen haben, mit der modernen (idealen) julianischen, welche für unsere Jahre v. Chr. allgemein angenommen ist, nicht übereinstimmt, auf diese zu reduzieren, was ohne Weiteres nach unseren Ermittlungen auf S. 15 und 17 geschehen kann.

1) Denn wenn K 698—700 einer bestehenden Regel gemäß, etwa als die 3 letzten schaltlosen Jahre des 24jährigen Cyklus (S. 72), Gemeinjahre gewesen wären, so hatte Cicero, nachdem K 701 Schaltjahr gewesen war, nicht nötig, schon für K 702 wieder eine Schaltung zu befürchten, wie er doch thut, indem er, etwa *lan.* K 702 (V 703), aus Rom schreibt (ad fam. VII, 2, 4): *nos hic in multitudine et celebritate iudiciorum et novis legibus ita distinemus, ut cotidie vota faciamus, ne intercaletur, ut quam primum te videre possimus.*

2) Aus demselben Grunde wäre die Schaltung wahrscheinlich auch in K 701 weggelassen worden, wenn es nicht nötig geworden wäre, durch Einlegung des Schaltmonats für die versäumte Besetzung des Consulats für V 702 Zeit zu gewinnen (s. das Citat aus Asconius oben S. 51 Anm. 2).

V	t der Cal. Iann.										v. Chr.	ju.	N
	166 189	1461	113	+	365	.	3	+	1	.			
709	166 189	== 1461	. 113	+ 365	.	3	+	1	.	45	1. Jan.	G	365
710	166 554	== 1461	. 114	+ 365	.				.	45	31. Dez.	D	365
711	166 920	== 1461	. 114	+ 365	.				.	43	1. Jan.	B	365
712	167 285	== 1461	. 114	+ 365	.	2	+	1	.	42	1. "	G	365
713	167 650	== 1461	. 114	+ 365	.	3	+	1	.	41	1. "	D	365
714	168 016	== 1461	. 115	+ 365	.				.	40	1. "	B	365
715	168 381	== 1461	. 115	+ 365	.				.	39	1. "	G	365
716	168 746	== 1461	. 115	+ 365	.	2	+	1	.	38	1. "	D	365
717	169 112	== 1461	. 115	+ 365	.	3	+	2	.	37	2. "	B	365
718	169 477	== 1461	. 116	+ 365	.				.	36	1. "	G	365
719	169 842	== 1461	. 116	+ 365	.				.	35	1. "	D	365
720	170 208	== 1461	. 116	+ 365	.	2	+	2	.	34	2. "	B	365
721	170 573	== 1461	. 116	+ 365	.	3	+	2	.	33	2. "	G	365
722	170 938	== 1461	. 117	+ 365	.				.	32	1. "	D	365
723	171 304	== 1461	. 117	+ 365	.				.	31	2. "	B	365
724	171 669	== 1461	. 117	+ 365	.	2	+	2	.	30	2. "	G	365
725	172 034	== 1461	. 117	+ 365	.	3	+	2	.	29	2. "	D	365
726	172 400	== 1461	. 118	+ 365	.				.	28	2. "	B	365
727	172 765	== 1461	. 118	+ 365	.				.	27	2. "	G	365
728	173 130	== 1461	. 118	+ 365	.	2	+	2	.	26	2. "	D	365
729	173 496	== 1461	. 118	+ 365	.	3	+	3	.	25	3. "	B	365
730	173 861	== 1461	. 119	+ 365	.				.	24	2. "	G	365
731	174 226	== 1461	. 119	+ 365	.				.	23	2. "	D	365
732	174 592	== 1461	. 119	+ 365	.	2	+	3	.	22	3. "	B	365
733	174 957	== 1461	. 119	+ 365	.	3	+	3	.	21	3. "	G	365

Hieraus ergibt sich noch nebenbei ein Resultat, welches zu bemerkenswert ist, um mit Stillschweigen übergangen zu werden.

Da das Jahr 1 v. Chr. (wie alle Jahre v. Chr. von der Formel $4n + 1$) ein ideal-julianisches Schaltjahr ist, so war, weil *Cal. Ian.* V 753 = 2. Jan. 1 v. Chr., *prid. Cal. Mart.* = 29. Febr. 1 v. Chr. Von *Cal. Mart.* V 753 = 1. März 1 v. Chr. also fällt der historische julianische Kalender mit dem idealen zusammen.¹⁾ Das erste volle Jahr aber, von welchem an beide übereinstimmen, ist das Jahr V 754 = 1 n. Chr.

Bekanntlich hat der Urheber unserer Ära, Dionysius Exiguus, Christi Geburt 2 — 3 Jahre später angesetzt als alle Früheren²⁾; warum, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Sollte nicht hier der Grund liegen, d. h. sollte er nicht vielleicht dies gewußt und demnach gemeint haben, dafs erst hiemit „die Zeit erfüllet war“?

Wenn nicht, so hat er nicht blofs halb, sondern ganz unbewußt etwas sehr Vernünftiges geschaffen. Es ist nicht selten der Vorschlag, einmal auch der Versuch gemacht worden, unsere Ära von Chr. Geb. zu ändern. Man sieht jetzt, wie wohl man daran gethan hat, diesem Rate nicht zu folgen; wir können uns für unsere Zeitrechnung gar kein besseres Anfangsjahr wünschen.

Damit ist die Form der römischen Zeitrechnung für die Jahre 440 — 1 v. Chr. festgestellt; es kommt nunmehr darauf an, jedem Kalenderjahr seinen richtigen historischen Inhalt zuzuweisen, d. h. zu untersuchen, wie sich zu diesen Kalenderjahren die Consulatsjahre verhalten.

1) Oder, wenn man ganz genau sein will, schon von *VI. Cal. Mart.* V 753 = 25. Febr. 1 v. Chr., da eigentlich nicht der 29., sondern der 24. Febr. der Schalttag ist. Der letzte Tag der differierenden Zählung war dann eben dieser 24. Febr., welcher V 753, 1 v. Chr., noch = *VII. Cal. Mart.* war, seitdem aber = *VI. Cal. Mart.* ist; denn es ist in allen Jahren n. Chr.

im Gemeinjahr	im Schaltjahr
23. Febr. = <i>VII. Cal. Mart.</i>	23. Febr. = <i>VII. Cal. Mart.</i>
24. „ = <i>VI.</i> „	24. „ = <i>VI.</i> „
25. „ = <i>V.</i> „	25. „ = <i>VI.</i> „
26. „ = <i>IV.</i> „	26. „ = <i>V.</i> „
27. „ = <i>III.</i> „	27. „ = <i>IV.</i> „
28. „ = <i>prid.</i> „	28. „ = <i>III.</i> „
1. März = <i>Cal. Mart.</i>	29. „ = <i>prid.</i> „
	1. „ = <i>Cal. Mart.</i>

2) Ideler II, S. 385—388.

ZWEITES KAPITEL.

Das Jahr der Einnahme Roms durch die Gallier, V 364, 387 v. Chr.

Das Wahre war schon längst gefunden,
Hat edle Geisterschaft verbunden;
Das alte Wahre, fals es an.

(Gowran, Vermächtnis.)

1. Vorläufiges über die Jahre V 364—753, 387—1 v. Chr.

Wie sich die römischen Consulatsjahre von V 532 ab zu den römischen Kalenderjahren verhalten, ist bekannt¹⁾ und in den vor-

1) Mommsen Chronol.² S. 102f.; Unger Stadtära S. 94f.; oben S. 25. — Nach Drucklegung dieser Seite ist eine Abhandlung von Unger, Interregnum und Amtsjahr (Philologus, IV. Supplementband, 3. Heft, 1882, S. 281—333), erschienen, in welcher er (S. 328—333) seine grundlose Behauptung, das der Antrittstermin der Consuln erst seit V 601 gesetzlich fixiert gewesen sei, durch die eben so grundlose Annahme zu stützen sucht, das für die Jahre V 592—600 die *Cal. Mart.* Antrittstermin gewesen seien. Es läßt sich, so argumentiert er weiter, „zu den mit dieser Fixierung zusammenhängenden neuen Bestimmungen, welche um 601/153 Gesetzeskraft erlangt haben, nunmehr noch eine mit Sicherheit hinzufügen. Nach Mommsen St. I, 564 wäre bei Fixierung der Amtsepoche auf 1. Januar vermuthlich der November Wahlzeit geworden, den Juli dagegen, welchen er für die Zeit von spätestens 684/70 an als solche schlagend nachgewiesen hat, läßt er in bestimmter Weise erst durch Sulla zu dieser Eigenschaft gelangt sein . . . Im Hochsommer liegt die Wahlzeit schon 605/149, Appian. Pun. 99: *κυνός ἡ ἐπιτολή καὶ τὸ Κηρωσῶνιν στρατόπεδον ἐνόσει . . . ὅθεν ἐς τὴν θάλασσαν ἀπὸ τῆς Μυνης μετεστρατοπέδευσε . . . μετὰ δὲ οὐ πολὺ Κηρωσῶνος ἐς Ῥώμην ἦρχετο ἀρχαιρεσιάζων*; das Gras stand nachher noch auf den Weideplätzen, c. 100: *χορτολογῶν . . . ἵπποις χρώμενος ποηφαγοῦσι*, ja die Ernte war noch nicht vollständig eingeheimst, *τὸ πεδίον ὃ ἐμελλε θερεῖν . . . τῶν θεριζόντων τὸν ἀποσκιδνάμενον πικρῶς ἐκόλαξεν* . . . Die von Mommsen für die Zeit nach Sulla nachgewiesene Wahlfrist ist demnach schon vor Sulla üblich gewesen, und da wir diesen fast sechs Monate vor dem Amtsantritt liegenden Termin schon 605/149 vorfinden, während kaum 20 Jahre früher noch die alte Sitte, die Wahlen in den letzten vier Wochen des Amtsjahres abzuhalten, in Übung ist, so gewinnt es die höchste Wahrscheinlichkeit, das diese starke Veränderung zu den verwandten gesetzlichen Einrichtungen gehört, welche am Ende des J. 600 getroffen worden sind.“ — Die ganze Auseinandersetzung ist so unüberlegt wie nur mög-

stehenden Untersuchungen auch schon gelegentlich erwähnt worden, so daß sie auf Grund derselben ohne weiteres auf julianische Zeit reduziert werden können, wie folgt:

V 532 — 566	— <i>Id. Mart.</i> K 532	— <i>prid. Id. Mart.</i> K 567
	— 11. Okt. 223	— 9. Nov. 188 v. Chr.
V 567 — 599	— <i>Id. Mart.</i> K 567	— <i>prid. Id. Mart.</i> K 600
	— 10. Nov. 188	— Jan. 154 v. Chr.
V 600	— <i>Id. Mart.</i>	— <i>prid. Cal. Ian.</i> K 600
	— Jan.	— Okt./Nov. 154 v. Chr.
V 601 — 690	— <i>Cal. Ian.</i> K 600	— <i>prid. Cal. Ian.</i> K 690
	— Okt./Nov. 154	— 11. Dez. 64 v. Chr.
V 691 — 707	— <i>Cal. Ian.</i> K 690	— <i>prid. Cal. Ian.</i> K 707
	— 12. Dez. 64	— 12. Okt. 47 v. Chr.
V 708	— <i>Cal. Ian.</i> K 707	— Ende K 708
	— 13. Okt. 47	— 31. Dez. 46 v. Chr.
V 709 — 753	— 1. Jan. 45	— 31. Dez. 1 v. Chr.

Jenseit des Jahres V 532 beginnen die Schwierigkeiten.

Für den Zeitraum V 454—531 steht die Reihe der Consulate auch noch fest; aber über ihre Anfangstermine fehlt uns jede Überlieferung, da Livius' erste Dekade mit dem Jahre V 461 endet, und unsere Quellen für die Folgezeit fast ausschließlich aus dürftigen und noch dazu meistens sehr späten Excerpten bestehen. Den einzigen Anhalt bieten die überlieferten Triumphdata, welche glücklicher Weise für diesen Zeitraum fast vollständig erhalten sind.¹⁾ Aus ihnen hat zuerst Bredow²⁾ den Schluss gezogen, daß bis V 531

lich. Der scheinbare Frühaufgang des Sirius erfolgte für Karthago (denn da spielt die Geschichte) Ende Juli (Böckh, Über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, S. 415). Erst einige Zeit darnach reiste der Consul ab, mehrere Wochen dauerte die Reise, nach seiner Ankunft in Rom verging dann noch mindestens ein *trinundinum* bis zur Wahl: das können zusammen gut acht Wochen gewesen sein, so daß wir mit der Wahl in Ende Sept. kommen. Als mittlere Zeit für die *Cal. Mart.* K 606 muß der Januar angenommen werden (oben S. 71), für die *Cal. Ian.* K 605 (V 606) also Okt./Nov.: damit reduzieren sich Ungers „fast sechs Monate“ auf einen. — Die Frage wegen der gesetzlichen Fixierung der *Id. Mart.* dürfte also auch hiernach durch das oben S. 28 Gesagte erledigt sein und bleiben.

1) C. L. L. I, p. 456—458.

2) „Zu welcher Zeit des Jahres traten die römischen Consuln ihr Amt an?“ in seinen Untersuchungen über alte Geschichte (Altoma 1800, I, 138—184) S. 165.

der Amtsantritt wahrscheinlich an den *Cal. Mai.* erfolgt sei (wie er meint, schon seit V 434). Mommsen¹⁾ stimmt ihm zu, jedoch mit der Einschränkung, daß dies V 474 noch nicht der Fall gewesen sein könne, weil die Triumphalfasten dieses Jahres *Triumphe zu Cal. Febr.* und *VI. Idus Quint.* verzeichnen, so daß V 475 nicht vor *Id. Quint.* begonnen habe.²⁾ Dieses Datum nimmt denn auch Unger³⁾ welcher ebenfalls zustimmt, als Anfangstag für dieses und einige vorhergehende Jahre; den Wechsel des Antrittstermins setzt er auf V 476 und sieht die Niederlage bei Ausculum als Grund der Verkürzung von V 475 an.

Ich meinerseits wüßte diese Annahme Ungers durch keine bessere zu ersetzen; nur ist freilich dies Datum nicht julianisch zu verstehen, wie Unger thut, sondern so zu reduzieren:

V 474 = *Id. Quint.* K 474 — *prid. Id. Quint.* K 475
= 3. Dez. 281 — 14. Dez. 280 v. Chr.

Was dagegen die Jahre V 476 — 531 betrifft, so lasse ich die Richtigkeit des Anfangsdatums *Cal. Mai.* hier vorläufig dahingestellt und wende mich sogleich dem Zeitraum jenseit V 474 zu, in welchem es sich nicht um Monate, sondern um Jahre handelt. Wir beginnen dabei füglich mit der Einnahme Roms durch die Gallier, welche von jeher und mit Recht als ein Eckstein der römischen Chronologie gegolten hat.

Die römischen Consularfasten sind uns in zwei Hauptredaktionen erhalten. Die eine ist die gemeine sogenannte varronische; die andere findet sich bei Diodor.

Die Consulartribunen, unter welchen nach einstimmiger Angabe der Alten die gallische Occupation stattgefunden hat, führen in der varronischen Rechnung die Zahl V 364; bei Diodor stehen sie unter Ol. 98, 2.

Dann folgen bei Diodor unter Ol. 98, 3 — 99, 3 die 5 Collegien von Ol. 97, 2 — 98, 2 = V 360 — 364 noch einmal; sie sind als anerkannte Lückenbüßer⁴⁾ ohne weiteres zu streichen.

Von hier ab ist das Verhältnis beider Redaktionen folgendes:

1) Chronol.³ S. 101 f.

2) Nur die Kalenden und Iden sind solenne Antrittstage der Consuln, Mommsen Chronol.³ S. 87.

3) Stadtära S. 91—93.

4) Borghesi fasti II, 168 und nach ihm alle Neueren.

- V 365—378 = Ol. 99, 4 — 103, 1.
 V 379 } = Ol. 103, 2 („Anarchie“)
 380 } (5 Jahre
 381 } ohne curu-
 382 } lische Magi-
 383 } strate) 4 Jahre fehlen.
 V 384—386 = Ol. 103, 3 — 104, 1.
 V 387 (Consulartribunen) fehlt.
 V 388—405 = Ol. 104, 2 — 108, 3.
 V 406 = Ol. 109, 3
 V 407—409 = Ol. 108, 4 — 109, 2 } (Um-
 V 410—420 = Ol. 109, 4 — 112, 2. } stel-
 V 421 (Dictator ohne Consula) fehlt. } lung)
 V 422—429 = Ol. 112, 3 — 114, 2.
 V 430 (Dictator ohne Consula) fehlt.
 V 431—444 = Ol. 114, 3 — 117, 4.
 V 445 (Dictator ohne Consula) fehlt.
 V 446—452 = Ol. 118, 1 — 119, 3.

Von hier ab fehlt uns Diodor; wahrscheinlich ist weiter anzusetzen:

- V 453 (Dictator ohne Consula) fehlt.
 V 454—473 = Ol. 119, 4 — 124, 3;
 wodurch V 474 richtig auf Ol. 124, 4 (= 281/280 v. Chr.) kommen würde.¹⁾

1) Mommsen (Chronol.² S. 125—127) stellt die Olympiadenjahre Diodors der „gangbaren Olympiadenrechnung“ gegenüber. Der Schluss seiner vergleichenden Tabelle lautet:

„J. d. St.Varr.	v. Chr.	nach gangbarer Olympiadenrechnung	nach Diodors Gleichung
444	310	117, 3	117, 4 anticip. 1 Jahr
446	308	118, 1	stimmt.
696	58	180, 3	180, 1 retard. 2 J.“

Die letzte Gleichung ist nach Diodor I, 4 aufgestellt, aber in doppelter Weise unrichtig. Denn wenn erstlich die bei uns „gangbare Olympiadenrechnung“ V 696 = Ol. 180, 3 setzt, so ist das eben falsch: V 696 ist = *Cal. Ian.* K 695 — *prid. Cal. Ian.* K 696 = 7. Dez. 59 — 19. Dez. 58 v. Chr., was nur mit Ol. 180, 2 (= 59/58 v. Chr.) geglichen werden kann. Zweitens aber wird in jener Stelle Diodors unter dem Jahre der ersten Thaten Cäsars nicht V 696, das erste Jahr des gallischen Krieges, zu verstehen sein, sondern sein Consulatsjahr V 695, welches Diodor ganz richtig = Ol. 180, 1 (60/59 v. Chr.) gesetzt hat. Da nun V 453 — 695 incl. = 243 Jahre, Ol. 119, 4 — 180, 1 incl. aber

Es fehlen also bei Diodor, aufer einem gewöhnlichen Consulartribunenjahr (V 387), die sogenannten 4 Dictatorjahre (V 421, 430, 445, 453); auferdem nimmt bei ihm die sogenannte fünfjährige Anarchie (V 379—383, kurz vor den licinischen Gesetzen) nur ein Olympiadenjahr ein. Das macht zusammen ein Defizit von neun Jahren.

Die Frage, welche Bewandtnis es mit diesen neun Jahren hat, ist ein Grundproblem der römischen Chronologie. Zur Lösung desselben müssen wir auf unsere älteste und reinste Quelle, Polybios, zurückgehen.

2. Polybios und Livius.

Polybios nimmt sich in der Einleitung seines Werkes vor (I, 5): *ληπτέον δὲ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωριζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπανσι*, und führt dann die hohe Bedeutung eines chronologisch widerspruchslosen Anfangs weiter aus. Dann beginnt er (I, 6): *ἔτος μὲν οὖν ἐνειστήκει μετὰ μὲν τὴν ἐν Αἰγὸς ποταμοῖς ναυμαχίαν ἑνεακαίδεκατον, πρὸ δὲ τῆς ἐν Λεύκτροις μάχης ἑκκαίδεκατον, ἐν ᾗ Λακεδαιμόνιοι μὲν τὴν ἐπὶ Ἀντακλίδου λεγομένην εἰρήνην πρὸς βασιλέα τῶν Περσῶν ἐκύρωσαν, καὶ πρεσβύτερος Διονύσιος τῇ περὶ τὸν Ἑλλέπορον ποταμὸν μάχην νενικηκώς τοὺς κατὰ τὴν Ἰταλίαν Ἑλλήνας ἐπολιόρκει Ῥήγιον, Γαλάται δὲ κατὰ κράτος ἐλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπετωλίου*. Er setzt also den Aufenthalt der Gallier in Rom in Ol. 98, 2 (= Herbst¹) 387 — Herbst 386 v. Chr.)².

nur = 242 Jahre, so folgt, daß nur eins von den Jahren V 453 — 695 in den verlorenen Büchern Diodors gefehlt hat — natürlich das Dictatorjahr V 453, wie oben angenommen —, daß also von V 454 ab die Fasten Diodors, wenigstens in der Zahl der Consulate, mit den varronischen gestimmt haben, und daß von einer Retardation bei Diodor nicht die Rede sein kann.

1) Denn mit dem Herbst fängt Polybios seine Jahre an. Nissen, Die Ökonomie der Geschichte des Polybios, Rhein. Museum für Philologie, Neue Folge, Bd. XXVI (1871), S. 244—252.

2) So interpretieren die meisten, auch Mommsen, röm. Forschungen II (1879) S. 359. — Strehl, die chronologischen Daten bei Polybios (1879), S. 7, verlangt dagegen Ol. 98, 1, indem er behauptet: „Nun ist Rhegium ungefähr elf Monate belagert worden, von vor Ol. 98, 1 also bis spätestens zum Juni 387“ (er stützt dies darauf, daß Diodor XIV erst c. 107 den Beginn der Belagerung und dann c. 109 die Feier der olympischen Spiele, mit welcher das Jahr Ol. 98, 1 begann, erzählt; — ich komme darauf noch zurück) und sagt

Außerdem hat Polybios (II, 18 ff.) über die weiteren Berührungen der Römer mit den Galliern folgende Datenreihe:

Im 30. Jahre nach der Einnahme der Stadt II. Einfall der Gallier;

Im 12. Jahre nach diesem III. Einfall;

Darauf 13 Jahre Ruhe, dann (IV.) Friedensschluss.

Nachdem der Friede 30 Jahre gehalten, V. Einfall.

Im 4. Jahre nach diesem Verbindung mit den Samniten:

VI. Einfall, Schlacht bei Sentinum.

Darauf 10 Friedensjahre.

Dann VII. Kämpfe bei Arretium, Fall des L. Cäcilius, Untergang der Senonen;

Niederlage der Boier am vadimonischen See durch den Consul Dolabella.

Im folgenden Jahre abermalige Niederlage der Boier und Friede, im 3. Jahre vor

dem Übergange des Pyrrhos nach Italien (welcher kurz vor Beginn des Frühlings 280 v. Chr. stattfand).

dann weiter S. 8: „Von Anfang Juli (Datum der Schlacht bei Leuctra) bis zur Einnahme Roms [nach Strehl „in der zweiten Hälfte des Juli 387“] und dem Antalcidasfrieden [nach Strehl „August resp. September“] sind mehr als 16 Jahre [sic], also hätte hier das 17. bereits begonnen . . . Würden wir [sic] unter diesen Verhältnissen, die auf Realität Anspruch machen können, nach . . . Mommsens Gesetzen rechnen, so dürften wir zu kurz kommen.“ Hier kann weiter nichts auf Realität Anspruch machen, als die Thatsache, daß St. mit den Elementen sowohl des Rechnens als auch der deutschen Grammatik auf sehr gespanntem Fusse steht; und unter diesen Verhältnissen dürfte er allerdings zu kurz kommen. — Die einzige wirkliche Schwierigkeit macht das Datum der Schlacht bei Aigospotamoi. Mommsen rückt es in den Oktober, um es noch in das polybianische Jahr OL 93, 4 zu bringen. Aber auch wenn es, nach der gewöhnlichen Annahme, in den August, also für Polybios Ende des Jahres OL 93, 3, gefallen sein sollte, so hätte er doch sein Jahr OL 98, 2 verständiger Weise auch nicht anders als das 19. nach der Schlacht nennen können. Die von Mommsen (Hermes XIII, 1878, S. 547 — 549) festgestellte Regel, daß bei Jahreszählungen des Polybios das Ausgangsjahr mitzuverstehen ist (also z. B. das 8. Jahr nach OL 136, 4 = OL 138, 3 ist), hat nur dann einen Sinn, wenn sie auf die Fälle beschränkt wird, in welchen die Ausgangsthatfache einen Zeitpunkt in der ersten (bei Rückwärtszählungen: der zweiten) Hälfte ihres Jahres oder eine nicht näher bestimmte Stelle oder endlich einen längeren Zeitraum desselben einnimmt — und das werden zusammen die weitaus meisten Fälle sein —; sie wird aber nicht gelten können, wenn die Ausgangsthatfache am Ende (bei Rückwärtszählungen am Anfange) des Ausgangsjahres steht.

Die Reihe geht noch weiter bis zur Eroberung von *Gallia cisalpina*; wir können aber hier, wo der Anschluss an feststehende Jahre erreicht ist, abbrechen.

Dieselbe ist in den letzten Jahren ein Gegenstand lebhafter Diskussion gewesen.

Unger ¹⁾ hat gezeigt, daß sie mit der Angabe Polybios I, 6 nicht zu vereinigen ist, da sie höchstens bis 382 v. Chr. hinauf führe; er verwertet dies zu Gunsten seiner Annahme, daß der Fall Roms erst in 381 v. Chr. gehöre, erklärt also den Ausgangspunkt des Polybios für falsch und die Verbindungsreihe für richtig.

Dann hat Niese ²⁾, welcher beide für richtig hält, versucht, die Vereinigung dadurch zu Wege zu bringen, daß er die Reihe so viel wie möglich in die Länge zog, oder vielmehr mehr als möglich, wie ihm sowohl Mommsen ³⁾ als Unger ⁴⁾ nachgewiesen haben.

Mommsen selbst verzichtet darauf, den Widerspruch zu entfernen, und will ihn nur erklären. „Für diese Epoche hat,“ sagt er ⁵⁾ „Polybios zwei verschiedene Zählungen der Stadtjahre gekannt, und es erhellt auch, worauf diese Verschiedenheit beruht. Er kannte einerseits die annalistische Zählung, wie er sie bei Fabius fand, welche die Anarchie einjährig ansetzte und die Dictatorenjahre ignorierte, andererseits die Pontificaltafel seiner Zeit, welche die Anarchie sehr wohl auch einjährig angesetzt haben kann, aber die Dictatorenjahre, ein sehr altes, ja in gewissem Sinne gleichzeitiges Zeitrechnungscomplement nothwendig aufgeführt haben muß. . . . Es steht der Annahme nichts im Wege, daß er die doppelte Zählweise mit Bewußtsein neben einander anwandte, ebenso wie wir heut zu Tage die livianische und die Zeittafeljahrzählung gleichmäÙig kennen und brauchen“, — daß er also, so meint Mommsen, bei Bestimmung seines Ausgangspunktes I, 6 die vier Dictatorjahre mitgezählt habe, in der Verbindungsreihe II, 18 ff. dagegen nicht.

1) Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos. Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Akad. der Wiss. zu München 1876, S. 563 f.

2) Die Chronologie der gallischen Kriege bei Polybios. Hermes XIII (1878), S. 401—413.

3) Die gallische Katastrophe, ebenda S. 515—555; mit Abänderungen wiederholt Römische Forschungen II (1879), S. 297—381.

4) Die Jahrabstände bei Polybios II, 18—23. Hermes XIV (1879), S. 77—92.

5) Röm. Forsch. II, S. 380 f.

Dieser Annahme möchte vielleicht für unsere Zeit, welche ja in mancherlei Beziehung an doppelte Buchführung gewöhnt ist, nicht allzuviel im Wege stehen, — für Polybios aber jedenfalls das eine, daß er I, 5 erklärt, einen Anfang (*ἀρχήν*) wählen zu wollen, über dessen Zeit allseitiges Einverständnis herrsche (*ὁμολογουμένην παρ' ἅπασιν*). Das aber ist gerade genug, um die Meinung auszuschließen, daß Polybios hier, bei Bestimmung seiner *ἀρχή*, auf deren Zweifellosigkeit er ein so großes Gewicht legt, sich in einen Widerspruch verwickelt habe, welcher auf einen Fehler von 4 Jahren oder mehr hinausläuft, und daß er diesen Widerspruch entweder nicht bemerkt oder verschwiegen habe. Denn ein Widerspruch und Fehler mußte das, wenn nicht in seinen, so doch in den Augen seiner Leser sein und bleiben.

Es muß also ein Textfehler vorliegen, und zwar, da die Stelle I, 6 durch ihre mehrfachen Kautelen einen solchen ausschließt, in dem Stück II, 18 ff.

Zu derselben Folgerung ist, auf anderem Wege, auch Seeck¹⁾ gekommen, hat auch bereits die Stelle der Korruptel bestimmt. Sie lautet (18, 9 — 19, 1): *ἀπὸ δὲ τούτου τοῦ φόβου τριακαίδεκα μὲν ἔτη τὴν ἡσυχίαν ἔσχον, μετὰ δὲ ταῦτα . . . εἰρήνην ἐποιήσαντο καὶ συνθήκας, ἐν αἷς ἔτη τριάκοντα μείναντες* etc. Seeck will hier *τριακοντα* in *τρια* oder *τέσσαρα καὶ τριάκοντα* abändern.

Die Konjektur ist an sich nicht schlecht und löst die in Rede stehende Schwierigkeit. Nur über eine Frage giebt sie nicht Aufschluß, die allerdings auch sonst noch Niemand zu beantworten vermocht hat, die Frage nämlich nach der Stelle dieses Friedensschlusses in der aufserpolybianischen Überlieferung.

Ich schlage deshalb vor, statt der *τριακαίδεκα* Jahre der Waffenruhe *ἐκαίδεκα* zu schreiben. Diese Emendation ist paläographisch mindestens eben so leicht zu rechtfertigen wie diejenige Seecks (*IG* = 13 entstanden aus *IF* = 16), historisch aber vorteilhafter, wie sich im Folgenden zeigen wird, wo ich unternehmen will, auf Grund derselben und mit Heranziehung der gallischen Nachrichten des Livius die polybianische Datenreihe II, 18 ff. neu zu konstruieren.

1) Zu Polybios II, 19, 1. *Hermes* XIV (1879), S. 153—155.

Polybios II, 18 f.:

Livius:

I. Die Gallier in Rom, V 364.

Μετὰ δὲ ταῦ-
τα τοῖς ἔμφυλλοῖς
συνείχοντο πολέ-
μοις· ἔνιοι δὲ καὶ
τῶν τὰς ἄλπεις
κατοικοῦντων ὄρ-
μὰς ἐποιοῦντο
καὶ συνηθροίζον-
το πολλὰκις ἐπ'
αὐτούς, θεωροῦν-
τες ἔκ παραθέ-
σεως τὴν παρα-
γεγενημένην αὐ-
τοῖς εὐδαιμονίαν.
Ἐν ᾧ καιρῷ Ῥω-
μαῖοι τὴν τε σφε-
τέραν δύναμιν
ἀνέλαβον καὶ τὰ
κατὰ τοὺς Λατί-
νους αὐθις πρά-
γματα συνεστή-
σαντο.

II. Παραγενο-
μένων δὲ πάλιν
τῶν Κελτῶν εἰς
Ἄλβαν στρατεύ-
ματι μεγάλῳ με-
τὰ τὴν τῆς πό-
λεως κατάληψιν
ἔτει τριακοστῷ,
τότε μὲν οὐκ ἐτόλ-
μησαν ἀντεξαγα-
γεῖν Ῥωμαῖοι τὰ
στρατόπεδα διὰ
τὸ παραδόξου γε-
νομένης τῆς ἐφ-

Gallier in Rom, V 364.

V 387 (VI, 42) *Fama repens belli Gallici allata perpulit civitatem, ut M. Furius dictator quintum diceretur. Is T. Quinctium Poenum magistrum equitum dixit. Bellatum cum Gallis eo anno circa Anienem flumen auctor est Claudius, inclitumque in ponte pugnam, qua T. Manlius Gallum, cum quo provocatus manus conseruit, in conspectu duorum exercituum caesum torque spoliavit, tum pugnatam. Pluribus auctoribus magis adducor, ut credam decem haud minus post annos ea acta, hoc autem anno in Albano agro cum Gallis dictatore M. Furio signa conlata.* Darauf natürlich Sieg, Flucht der Gallier (*Apuliam maxime petentes*), Triumph.

V 388 (VII, 1) *Principio anni et de Gallis, quos primo palatos per Apuliam congregari iam fama erat, et de Hernicorum defectione agitata mentio.*

V 393 (VII, 9) *Dictatorem T. Quinctium Poenum eo anno fuisse satis constat et magistrum equitum Ser. Cornelium Maluginensem. Macer Licinius comitorum habendorum causa et ab Licinio consule dictum scribit . . . Cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam, magis ut belli Gallici causa dictatorem creatum arbitrer, inclinat animus. Eo certe anno Galli ad tertiam lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere.* Auf dieser Brücke dann (10) Zweikampf des Manlius. (11) *Et hercule tanti ea ad universi belli eventum momenti dimicatio fuit, ut Gallorum exercitus proxima nocte relictis trepide castris in Tiburtem agrum atque inde societate belli facta commeatuque benigne ab Tiburtibus adiutus mox in Campaniam transierit.*

όδου προκαταλη-
φθῆναι καὶ μὴ
καταταχῆσαι τὰς
τῶν συμμάχων
ἀφροίσαυτες θυ-
νάμεις·

V 394 *Ea fuit causa, cur proximo anno C. Poetelius Balbus consul, cum collegae eius M. Fabio Ambusto Hernici provincia evenisset, adversus Tiburtes iussu populi exercitum duceret. Ad quorum auxilium cum Galli ex Campania redissent, foedae populationes in Labicano Tusculanoque et Albano agro haud dubie Tiburtibus ducibus sunt factae . . . Gallicus tumultus dictatorem creari coegit. Creatus Q. Servilius Ahala T. Quinctiam magistrum equitum dixit et ex auctoritate patrum, si prospere id bellum evenisset, ludos magnos vovit. Dictator, ad continendos proprio bello Tiburtis consulari exercitum iusso manere, omnes iuniores nullo detractante militiam sacramento adegit. Pugnatum haud procul porta Collina . . . Magna utrimque edita caede avertitur tandem acies Gallorum. Fuga Tibur sicut arcem belli Gallici petunt; palati a consule Poetelio haud procul Tibure excepti, egressis ad opem ferendam Tiburtibus, simul cum iis intra portas compelluntur . . . Et consul alter Fabius . . . Hernicos devincit. Dictator consilibus in senatu et apud populum magnifice conlaudatis et suarum quoque rerum illis remisso honore dictatura se abdicavit. Poetelius de Gallis Tiburtibusque geminum triumphum egit (nach den Triumphalfasten I . . . K SEXT), Fabio satis visum, ut ovans urbem iniret (NONIS · SEPT nach eben denselben).*

III. αὐθις δ' ἔξ
ἐπιβολῆς ἑτέρας
ἔτει δωδεκάτω
μετὰ μεγάλης
στρατιᾶς ἐπιπο-
ρευομένων προ-
αισθόμενοι καὶ
συναγείραντες
τοὺς συμμάχους
μετὰ πολλῆς προ-

V 396 (VII, 12) *Gallici quoque belli fama increbrescebat. Sed inter multos terrores solacio fuit pax Latinis petentibus data et magna vis militum ab his ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, accepta. Quo praesidio cum fulta res Romana esset, levius fuit, quod Gallos mox Praeneste venisse atque inde circa Pedum consedissee auditum est. Dictatorem dici C. Sulpicium placuit; consul ad id*

θυμίας ἀπήντων, σπεύδοντες συμβαλεῖν καὶ διακινδυνεῦσαι περὶ τῶν ὄλων. Οἱ δὲ Γαλάται καταπλαγέντες τὴν ἔφοδον αὐτῶν καὶ διαστασιάσαντες πρὸς σφᾶς νικτὸς ἐπιγενομένης φυγῆ παραπλησίαν ἐποιήσαντο τὴν ἀποχώρησιν εἰς τὴν οἰκίαν.

accitus C. Plantius dixit; magister equitum dictatori additus M. Valerius. Die römischen Truppen voll Kampflust, der Dictator zögert; (13 — 15) endlich Schlacht und Sieg, den M. Valerius entscheidet, Triumph des Dictators (nach den Triumphhalfasten NONIS · MAI).

V 404 (VII, 23) *Cum ingentem Gallorum exercitum in agro Latino castra posuisse nuntiatum esset, Scipione gravi morbo implicito Galkicum bellum Popilio extra ordinem datum. Is in pigre exercitu scripto, cum omnis extra portam Capenam ad Martis aedem convenire armatos iuniores iussisset . . . , quattuor expletis legionibus quod superfuit militum P. Valerio Publicolae praetori tradidit, auctor patribus scribendi alterius exercitus, quod ad incertos belli eventus subsidium rei publicae esset. Ipse iam satis omnibus instructis comparatisque ad hostem pergit.* Beim Aufschlagen des Lagers von den Galliern angegriffen, (24) Schlacht und Sieg über die Gallier, welche *arcem Albanam petunt.* (25) Triumph des Consuls Popilius (nach den Triumphhalfasten QVIRINALIBVS, d. h. altröm. 17. Febr.), gleich darauf Antritt der neuen Consuln.

V 405 *Galli ex Albanis montibus, quia hie-
mis vim pati nequiverant, per campos maritima-
que loca vagi populabantur,* wo sie mit griechischen Seeräubern kämpfen. *Inter hos longe maximus extitit terror concilia populorum Latinorum ad lucum Ferentinae habita responsumque haud ambiguum imperantibus milites Romanis datum, absterent imperare iis, quorum auxilio egerent: Latinos pro sua libertate potius quam pro alieno imperio laturos arma. Inter duo simul bella externa defectione etiam sociorum senatus anxius cum cerneret metu tenendos, quos fides non tenuisset, extendere omnes imperii vires consules dilectu habendo iussit:*

civili quippe standum exercitu esse, quando socialis coetus desereret. Undique, non urbana tantum, sed etiam agresti inventute, decem legiones scriptae dicuntur quaternum milium et ducentorum peditum equitumque trecentorum . . . (Camillus) consul duabus legionibus urbi praepositis, octo cum L. Pinario praetore divisim memor paternae virtutis Gallicum sibi bellum extra sortem sumit, praetorem maritimum oram tutari Graecosque arcere litoribus iussit. Et cum in agrum Pomptinum descendisset, quia neque in campis congregi nulla cogente re volebat et prohibendo populationibus, quos rapto vivere necessitas cogeret, satis domari credebat hostem, locum idoneum stativis delegit. (26) *Zweikampf des M. Valerius Corvus. Postquam spoliare corpus caesi hostis tribunus coepit, nec Galli se statione tenuerunt, et Romanorum cursus ad victorem etiam ocior fuit. Ibi circa iacentis Galli corpus contracto certamine pugna atrox concitatur . . . Depugnatumque haudquaquam certamine ambiguo cum Gallis est . . . Inter primos, quorum concursus alios exciverat, atrox proelium fuit; alia multitudo, priusquam ad coniectum teli veniret, terga vertit. Primo per Volscos Falernumque agrum dissipati sunt, inde Apuliam ac mare inferum petierunt.* Von einem Triumph ist nicht die Rede.

Ἀπὸ δὲ τοῦ-
του τοῦ φόβου ἐκ-
καίθεκα (s. oben
S. 89) μὲν ἔτη
ἡσυχίαν ἔσχον,
IV. μετὰ δὲ ταῦτα
συννοῶντες αὐξά-
νομένην τὴν Ῥω-
μαίων δύναμιν
εἰρήνην ἐποιή-
σαντο καὶ συνθή-
κας. Ἐν αἷς ἔτη
τριάκοντα μέ-
ναντες ἐμπεδῶς,

V 422 (VIII, 17) *Tranquillis rebus fama Gallici belli pro tumultu valuit, ut dictatorem dici placeret. Dictus M. Papirius Crassus et magister equitum P. Valerius Publicola. A quibus dilectus intentius quam adversus finitima bella haberetur, exploratores missi attulerunt quae omnia apud Gallos esse . . . Alexander [von Epirus] . . . pacem cum Romanis fecit.*

V 424 Ende (VIII, 20) *Tumultus Gallici fama atrox invasit haud ferme umquam neglecta patribus.*

V 425 *Ex templo igitur consules novi L. Aemilius Mamercinus et C. Plautius eo ipso die, Kal. Quinctilibus, quo magistratum inierunt, comparare inter se provincias iussi, et Mamercinus, cui Gallicum bellum evenerat, scribere exercitum sine ulla vacationis venia . . . Veiosque ingens exercitus contractus, ut inde obviam Gallis iretur . . . Paucos deinde post dies satis explorata temporis eius quiete a Gallis Privernum omnis conversa vis.*

V. αὐθις γενομένου κινήματος ἐκ τῶν Τρανσαλπίνων δεισαντες, μὴ πόλεμος αὐτοῖς ἐγερεθῆ βαρῦς, ἀπὸ μὲν αὐτῶν ἔτρεψαν τὰς ὁρμὰς τῶν ἕξανισταμένων δωροφοροῦντες καὶ προτιθέμενοι τὴν συγγένειαν, ἐπὶ δὲ Ῥωμαίους παρώξυναν καὶ μετέσχον αὐτοῖς τῆς στρατείας, ἐν ἣ τὴν ἔφοδον ποιησάμενοι διὰ Τυρρηνίας ὁμοῦ σιστρατευσαμένων σφίσι Τυρρηνῶν καὶ περιβαλόμενοι λείας πλῆθος ἐκ μὲν τῆς Ῥωμαίων ἐπαρχίας ἀσφαλῶς ἐπανήλθον, εἰς δὲ τὴν οἰκείαν ἀφικόμενοι καὶ στασιάσαντες περὶ τὴν τῶν εἰλημμένων πλεονεξίαν τῆς τε λείας καὶ τῆς αὐτῶν δυνάμεως τὸ πλεῖστον μέρος διέφθειραν (folgt eine allgemeine Bemerkung hierüber).

455 (X, 10) *Eodem anno ab Etruscis adversus indutias paratum bellum. Sed eos talia molientis Gallorum ingens exercitus fines ingressus paulisper a proposito avertit. Pecunia deinde, qua multum poterant, freti socios ex hostibus facere Gallos conantur, ut eo adiuncto exercitu cum Romanis bellarent. De societate haud abnuunt barbari; de mercede agitur. Qua pacta acceptaque cum parata cetera ad bellum essent, sequique Etruscus iuberet, infitias eunt mercedem se belli Romanis inferendi pactos: quidquid acceperint, accepisse, ne agrum Etruscum vastarent armisque lacesserent cultores. Militaturos tamen se, si utique Etrusci velint, sed nulla alia mercede, quam ut in partem agri accipiantur tandemque aliqua sede certa consistant. Das wollen die Etrusker nicht: ita dimissi Galli pecuniam ingentem sine labore ac periculo partam rettulerunt. Romae terrorem praebuit fama Gallici tumultus ad bellum Etruscum adiecti.*

V 458 (X, 16) Ein samnitische Heer nach Etrurien: *unam sibi spem reliquam in Etruscis restare: scire gentem Italiae opulentissimam armis, viris, pecunia esse; habere accolas Gallos, inter ferrum et arma natos, feroces cum suo ingenio tum adversus Romanos, populum quem captum a se auroque redemptum, haud vana iactantes, memorent.* (17) Fortschritte der Römer in Samnium. (18) *Romanis in Etruria iterum bellum ingens multis ex gentibus concitur, cuius auctor Gellius Egnatius ex Samnitibus erat. Tusci fere omnes consciverant bellum; traxerat contagio proximos Umbriae populos, et Gallica auxilia mercede sollicitabantur. Omnis ea multitudo ad castra Samnitium conveniebat.* Der Consul Appius Claudius richtet dagegen nichts aus; der Consul L. Volumnius kommt ihm aus Samnium zur Hilfe, wird aber schneide abgewiesen. (19) Dennoch siegt er — 7300 Feinde tot — (20) zieht dann nach Campanien ab, wo ein anderes samnitische Heer plündert, und schlägt dies auch — 6000 Feinde tot —. (21) *Per eos forte dies ex Etruria adlatum erat post deductum inde Volumnianum exercitum Etruriam concitam in arma et Gellium Egnatium, Samnitium ducem, et Umbros ad defectionem vocari et Gallos pretio ingenti sollicitari. His nuntiis senatus conterritus iustitium indici, dilectum omnis generis hominum haberi iussit.* Der Senat trifft die großartigsten Verteidigungsmaßnahmen, stellt sie aber nach einem Briefe des Volumnius über seine campanischen Erfolge wieder ein und beschäftigt sich mit der Colonisation Campaniens. *Avertit ab eis curis senatum Etruriae ingravescens bellum et crebrae litterae Appii monentis, ne regionis eius motum neglegerent: quattuor gentes conferre arma, Etruscos, Samnites, Umbros, Gallos; iam castra difariam facta esse, quia unus locus capere tan-*

VI. Μετὰ δὲ
ταῦτα πάλιν ἔπει
τετάρτῳ συμφορο
νήσαντες ἅμα
Σαννίται καὶ Γα
λάται

tam multitudinem non possit. Dann hält Volumnius bei den Wahlcomitien eine Rede an das Volk: iam tum, cum ipse ibi cum collega rem pariter gesserit, fuisse tantum bellum, ut nec duce uno nec exercitu geri potuerit; accessisse postea dici Umbros et ingentem exercitum Gallorum. Adversus quattuor populos duces consules illo die deligi meminissent.

V 459 (X, 26) *Extemplo consularu inito profectos in Etruriam Fabium Deciumque . . . Antequam consules in Etruriam pervenirent, Senones Galli multitudine ingenti ad Clusium (quod Camars olim appellabant, X, 25) venerunt legionem Romanam castraque oppugnaturi . . . Deletam quoque ibi legionem, ita ut nuntius non superesset, quidam auctores sunt, nec ante ad consules, qui iam haud procul a Clusio aberant, famam eius cladis perlatam, quam in conspectu fuere Gallorum equites pectoribus equorum suspensa gestantes capita et lanceis infixis ovantesque moris sui carmine. (27 — 29) Darauf Schlacht bei Sentinum, (30) Triumph des Fabius (nach den Triumphalfasten PRID NON · SEPT d. i. wenn dies Datum zu K 459 gehört, 15. Jan. 295 v. Chr.).*

παρετάξαντο Ῥωμαῖοι ἐν τῇ Καμερτίων χώρᾳ καὶ πολλοὺς αὐτῶν ἐν τῷ κινδύνῳ διέφθειραν·

ἐν ᾧ καιρῷ προσφιλονεικῆσαντες πρὸς τὸ γεγονὸς ἐλάττωμα αὐτοῖς Ῥωμαῖοι μετ' ὀλίγας ἡμέρας ἐξῆλθον καὶ συμβαλόντες πᾶσι τοῖς στρατοπέδοις ἐν τῇ τῶν Σεντινατῶν χώρᾳ πρὸς τοὺς προειρημένους τοὺς μὲν πλείστους ἀπέκτειναν, τοὺς δὲ λοιποὺς ἠνάγκασαν προτροπάδην ἐκάστους εἰς τὴν ὀκείαν φνεῖν.

Hier bricht Livius ab. Die Chronologie der bei Polybios (19 ff.) weiter erzählten Ereignisse hat bereits Mommsen ¹⁾ im Wesentlichen klargestellt, wie folgt:

1) Röm. Forsch. II (1879), S. 365 — 377, wodurch er seine bezüglichen früheren Aufstellungen Hermes XIII (1878), S. 552 zurücknimmt.

V 460—469: Διαγενομένων δὲ πάλιν ἐτῶν δέκα

V 470: VII. παρεγένοντο Γαλάται μετὰ μεγάλης στρατιᾶς πολιορκήσαντες τὴν Ἀρρητίνων πόλιν, Ῥωμαῖοι δὲ παραβοηθήσαντες καὶ συμβαλόντες πρὸ τῆς πόλεως ἠττήθησαν. ἐν δὲ τῇ μάχῃ ταύτῃ Λευκίου τοῦ στρατηγοῦ (Consul L. Caecilius Metellus Denter) τελευτήσαντος Μάνιον ἐπικατέστησαν τὸν Κόριον, οὗ πρεσβευτὰς ἐκπέμψαντος εἰς Γαλατίαν ὑπὲρ τῶν αἰχμαλώτων παρασπονθήσαντες ἐπανελλόντο τοὺς πρέσβεις. τῶν δὲ Ῥωμαίων ὑπὸ τὸν θυμὸν ἐκ χειρὸς ἐπιστρατευσαμένων ἀπαντήσαντες συνέβαλον οἱ Σήωνες καλούμενοι Γαλάται. Ῥωμαῖοι δ' ἐκ παρατάξεως κρατήσαντες αὐτῶν τοὺς μὲν πλείστους ἀπέκτειναν, τοὺς δὲ λοιποὺς ἐξέβαλον, τῆς δὲ χώρας ἐγένοντο πάσης ἐγκρατεῖς, εἰς ἣν καὶ πρώτην τῆς Γαλατίας ἀποικίαν ἔστειλαν τὴν Σῆην προσαγορευομένην πόλιν . . . (Lage derselben).

V 471: Οἱ δὲ Βοῖοι θεωροῦντες ἐκπεπτωκότας τοὺς Σήωνας καὶ δεισαντες περὶ σφῶν καὶ τῆς χώρας, μὴ πάθωσι τὸ παραπλήσιον, ἐξεστράτευσαν πανδημεὶ παρακαλέσαντες Τυρρηνοὺς, ἀθροισθέντες δὲ περὶ τὴν Οἰάδομονα προσαγορευομένην λίμνην παρετάξαντο Ῥωμαίους. ἐν δὲ τῇ μάχῃ ταύτῃ Τυρρηνῶν μὲν οἱ πλείστοι κατεκόπησαν, τῶν δὲ Βοίων τελέως ὀλίγοι διέφυγον.

V 472: Οὐ μὴν ἀλλὰ τῷ κατὰ πόδας ἐναντιῷ συμφρονήσαντες αὐθις οἱ προειρημένοι καὶ τοὺς ἄφρι τῶν νέων ἠβῶντας καθοπλίσαντες παρετάξαντο πρὸς Ῥωμαίους, ἠττήθέντες δ' ὄλοσχερῶς τῇ μάχῃ μόλις εἶξαν ταῖς ψυχαῖς καὶ διαπρεσβευσάμενοι περὶ σπονδῶν καὶ διαλύσεων συνθήκας ἔθεντο πρὸς Ῥωμαίους. ταῦτα δὲ συνέβαινε γίγνεσθαι τῷ τρίτῳ πρότερον ἔτει

(V 474) τῆς Πύρρου διαβάσεως εἰς τὴν Ἰταλίαν,

πέμπτῳ δὲ

(V 476) τῆς Γαλατῶν περὶ Δελφῶν διαφθορᾶς.

Nur in dem Ansatz für die beiden letzt erwähnten Begebenheiten, die Überfahrt des Pyrrhos und den Untergang der Kelten bei Delphi, bin ich von Mommsen abgewichen. Ein Fehler nämlich, welchen er schon Hermes XIII, S. 552 gemacht hat, ist auch Röm. Forsch. II, S. 370 stehen geblieben, und dafs er dennoch nunmehr sonst das Richtige getroffen, hat er nur dadurch zu Wege gebracht, dafs er hier einen zweiten Fehler hinzuzügte, welcher jenen

kompensiert. Dieser zweite Fehler ist seine Interpretation des obigen *ταῦτα*, welches er unmöglicher Weise auf die Ereignisse von V 471 statt auf die von V 472 bezieht. Der erste Fehler steckt in den Worten: „Das dritte Jahr vor dem Übergang des Pyrrhos nach Italien 473 d. St.) und das fünfte vor der Niederlage der Kelten bei Delphi Ol. 125, 2, v. Chr. 279, 475 d. St. ist . . . das J. 471“. Mommsen hat vorher (Forsch. II, S. 355) selbst notiert, daß Polybios das Jahr der trasimenischen Schlacht, V 537, als Ol. 140, 3 bezeichnet: mithin war für Polybios

Ol. 125, 2 (Herbst 279 — Herbst 278 v. Chr.), das Jahr der Niederlage bei Delphi, = V 476;

Ol. 124, 4 (Herbst 281 — Herbst 280 v. Chr.), das Jahr der Überfahrt des Pyrrhos, = V 474,

und zwar ganz richtig, da (s. oben S. 84) V 474 = 3. Dez. 281 — 14. Dez. 280 v. Chr.

Daraus ergeben sich unmittelbar folgende Gleichungen:

VII. *tumultus Gallicus* V 470 — 472 = Polyb. Ol. 123, 4 — 124, 2; die vorhergehenden 10

Zwischenjahre . . V 460 — 469 = Polyb. Ol. 121, 2 — 123, 3.

Gehen wir nun von hier weiter rückwärts.

In der Erzählung dieses letzten (VII.) *tumultus Gallicus* notiert Polybios nur einen Jahreswechsel (von V 471 auf 472), während die berichteten Ereignisse sich über drei Jahre (V 470—472) erstrecken. Da nicht anzunehmen ist, daß Polybios dies nicht gewußt habe, so folgt — und dasselbe ergibt sich aus einer unbefangenen Gesamtbetrachtung des ganzen Stückes II, 18 ff. in seinem Zusammenhange — daß Polybios gar nicht beabsichtigt hat, hier ein Jahr für Jahr aufzählendes chronologisches Schema aufzustellen. Es kommt ihm nur darauf an, einen kurzen Abriss der Beziehungen Roms zu den Galliern zu geben: zu diesem Zwecke führt er die sämtlichen *tumultus* kurz auf und giebt die Intervalle zwischen denselben, als für diese Beziehungen charakteristisch, genau an,

1) Entstanden ist Mommsens Fehler offenbar dadurch, daß er dem altrömischen Anfangsdatum für V 474 julianischen Wert beigelegt hat: so ist ihm der Frühlingsanfang 280 v. Chr. noch in V 473 gefallen. — Eben dieser Irrtum macht, neben anderen, auch die letzte bezügliche Abhandlung Ungers, Die Quellen des Polybios im gallischen Bericht (Philologus XXXIX, 1880, S. 69—90; noch ohne Kenntnis der letzten Mommsen'schen Arbeit in den „Römischen Forschungen“ geschrieben), völlig unbrauchbar.

nicht aber, als weniger wesentlich, die Dauer jedes einzelnen *tumultus*. Für die Feststellung dieser sind wir darauf angewiesen, die innerhalb eines jeden berichteten Ereignisses genau zu erwägen und die sonstige Überlieferung heranzuziehen. Für den VII. *tumultus* hat dies Mommsen geleistet und seine dreijährige Dauer statt der bisher angenommenen zweijährigen erwiesen.

Ganz ähnlich aber steht es mit dem VI. *tumultus*. Die weitläufige Kriegsgeschichte des Jahres V 458 bei Livius (X, 16—23) ist zwar so sinnlos, daß sie selbst bei ihm auffällt; aber soviel ergibt sich aus derselben doch mit Sicherheit, daß die Verbindung der Samniten und Gallier in dieses Jahr gehört: sie wird als immer wieder von neuem drohendes Unheil nicht weniger als drei Mal erzählt; natürlich ist es ein und dieselbe Thatsache aus drei verschiedenen Quellen. Eben so sicher ist, daß die Niederlage der Römer bei Camars (Clusium) und ihr Sieg bei Sentinum ins Jahr V 459 fällt und zwar in den Anfang desselben, wie Livius selbst *apud quosdam* gefunden hat, welche von den langen Fabeleien, welche er zu diesem Jahr vorher erzählt hat (X, 24, 1—26, 4), nichts wissen. Da gleiche Reinheit für die Quelle des Polybios vorausgesetzt werden muß, so folgt, daß er diesen VI. *tumultus* als einen zweijährigen vorfand und ihn auf Ol. 120, 4—121, 1 setzte.

Hieraus ergibt sich unmittelbar, daß das vierte Jahr vorher, Ol. 120, 1, für Polybios = V 455, d. h. daß der Raubzug V des Polybios die Wahrheit von der Dichtung ist, welche wir bei Livius zu V 455 lesen. Es ist alles noch erkennbar: der Einfall der Gallier in Etrurien, darunter Stämme, welche neue Sitze suchen (die Transalpiner des Polybios), die Verbindung mit den Etruskern, endlich das Zerwürfnis zwischen den Angreifern, welche reiche Beute ungefährdet heimbringen, — nur die Hauptsache, daß diese Beute auf römischem Gebiet gewonnen ist, hat „die Hoffahrt der Epigonen“ ebenso geschickt hinweg gelogen wie die unliebsamen Details des Feldzuges von V 470.¹⁾ Zugleich wird offenbar, daß nichts anderes als diese Thatsache die Veranlassung zu der Erhebung der Samniten ist, mit welcher im nächsten Jahre der dritte Samnitienkrieg beginnt. — Was die Dauer dieses Vorganges betrifft, so hat sich derselbe, als einfacher Raubzug, natürlich innerhalb des einen Jahres abgespielt.

1) Hierüber s. Mommsen Röm. Forsch. II, S. 375 f.



Vorher geht bei Polybios ein 30jähriger Friede. Derselbe würde auf den *tumultus* des Jahres V 425 zurückführen; allein zu V 422 ist ein genau eben solcher *tumultus* verzeichnet (beide werden als blinder Lärm dargestellt), und nach Polybios ging dem Frieden eine 16jährige Waffenruhe voraus. Wir haben also unzweifelhaft eine Doublette vor uns, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß die Begebenheit, um welche es sich handelt, in V 422 und nicht in V 425 gehört; denn nur von V 422 rückwärts rechnend werden wir mit den weiteren Zahlen des Polybios auskommen, und zwischen V 422 und V 455 liegen die verdächtigen drei Dictatorjahre V 430, 445, 453. Damit ist zugleich die Entstehung der Doublette klar: wer diese drei Dictatorjahre in seinen Fasten hatte, kam, von V 455 zurückrechnend, mit dem Anfang des 30jährigen Friedens in V 425. Und ebenso klar auch, warum Livius zu V 422 bloß die Beruhigung der Gallier, nicht aber den Friedensschluß des Polybios meldet: sobald man die Annalen einmal mit dem *tumultus* V 425 bereichert hatte, konnte man den Frieden unter V 422 nicht mehr brauchen; man verfuhr jedoch recht schonend und strich hier nur den Frieden ¹⁾, nicht aber auch den *tumultus*, dessen Abschluß derselbe bildete. — Selbstverständlich ist, daß das Ereignis nur einen Bruchteil des betreffenden Jahres eingenommen hat; anzusetzen haben wir als solches:

V 422 = Polyb. Ol. 112, 3.

Der nächste *tumultus* (III) vor diesem wird bei Livius zu V 405 berichtet, wonach von demselben bis zum Frieden 17 Jahre verflossen, während Polybios 16 Jahre (nach meiner Emendation) ²⁾ angiebt. Die Differenz ist leicht zu erklären: zwischen V 405 und 422 liegt das Dictatorjahr V 421, welches bei Polybios ebenso wenig in Rechnung kommt wie die drei anderen, so daß wir, wenn V 422 = Polyb. Ol. 112, 3, ohne weiteres

V 405 = Polyb. Ol. 108, 3

setzen können. Was die Dauer dieses *tumultus* betrifft, so spinnt derselbe sich bei Livius durch zwei Jahre, V 404 und 405, fort; acceptieren wir dies, so haben wir für den III. *tumultus* anzusetzen:

V 404 — 405 = Polyb. Ol. 108, 2 — 3.

1) Derselbe ist übrigens auch aus dieser solchergestalt verdorbenen Überlieferung doch nicht ganz spurlos verschwunden, wie sich unten (III, 4) noch zeigen wird.

2) Oben S. 89.

Der dritte gallische Einfall war nach Polybios erfolgt im 12. Jahre nach dem zweiten. Dies führt für diesen, wenn der dritte einjährig, d. h. auf V 405 beschränkt war, auf V 394 = Polyb. Ol. 105, 4; wenn der dritte dagegen zweijährig war, auf V 393 = Polyb. Ol. 105, 3.

Schon hier ergibt sich das bemerkenswerte Resultat, daß Polybios die große Anarchie fünfjährig gerechnet haben muß: diese Gleichungen stimmen zu der Anfangsgleichung V 364 = Polyb. Ol. 98, 2 nur unter der Bedingung, daß man die Jahre V 364 — 393 lückenlos durch, also sämtliche 5 Anarchiejahre V 379 — 383 sowie auch das Consulartribunat V 387 mit zählt.

Daraus folgt weiter, daß die zweite gallische Invasion, welche nach Polybios im 30. Jahre nach der Occupation Roms, V 364 = Polyb. Ol. 98, 2 stattgefunden hat, in das Jahr V 393 = Polyb. Ol. 105, 3 fällt. Dazu stimmen aufs beste Livius' Angaben unter V 393: *Dictatorem T. Quinctium Poenum eo anno fuisse satis constat* und *eo certe anno Galli ad tertiam lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere*, nach welchen angenommen werden muß, daß dieser gallische Einfall in allen, auch in den ältesten und besten Quellen unter V 393 stand.

Nur eins bleibt zweifelhaft. Auch diese Invasion spinnt sich bei Livius in das folgende Jahr, V 394 = Polyb. Ol. 105, 4, fort. Das aber ist nach den Intervallangaben des Polybios nicht möglich, wenn auch der dritte Einfall sich über 2 Jahre, V 404—405, erstreckt: nur eine von diesen beiden Invasionen kann und muß zweijährig gewesen sein, nämlich

entweder die II. V 393,	dann die III. V 404—405
Polyb. Ol. 105, 3	Polyb. Ol. 108, 2—3;
oder der II. V 393—394,	dann der III. V 405
Polyb. Ol. 105, 3—4	Polyb. Ol. 108, 3.

Entscheiden können wir diese Alternative an dieser Stelle noch nicht ¹⁾, haben dies aber glücklicher Weise auch nicht nötig. Das Ergebnis, auf welches es hier zunächst allein ankommt, bleibt in allen Fällen dasselbe: Polybios hat die Anarchie fünfjährig und das Consulartribunat V 387 mit gerechnet.

1) Sondern erst unten III, 3.

Bevor wir weitere Folgerungen aus diesen Resultaten ziehen, werden wir gut thun, erst noch einen Blick auf die *tumultus Gallici* zu werfen, welche Livius zu V 387 und 396 berichtet.

Unhistorisch sind sie beide; das folgt schon daraus, dafs sie in die Intervalle fallen, welche Polybios zwischen seinen Gallierzügen statuirt.

Dasselbe lehrt die Untersuchung im einzelnen.

Der *tumultus* von V 396 ist eine Verdoppelung desjenigen von V 404/405. Die Erzählung, welche sich bei Livius unter V 396 findet, ist in ihrem ersten, thatsächlichen Teil genau die polybianische über den III. *tumultus*: von den Latinern wird *ex foedere vetusto* eine *magna vis militum* gestellt, und den Römern ist dies ein großes *solacium* und *praesidium*. Unter V 405 steht freilich bei Livius gerade das Umgekehrte: von dem vertragsmäfsigen Zuzug ist ebenfalls die Rede, aber hier verweigern ihn die Latiner, und so bringen die Römer die *magna vis militum*, 10 Legionen, allein auf; — man sieht jedoch leicht, dafs das dieselbe Thatsache ist, nur durch den patriotischen Erzähler in ihr Gegenteil verkehrt. In ihrem zweiten, dekorativen Teil stimmen dagegen die beiden livianischen Erzählungen im wesentlichen überein: in beiden spielt M. Valerius die Hauptrolle und giebt schliesslich den Ausschlag.

Zu V 387 bringt Livius einen Bericht des Claudius Quadrigarius, den er bereits selbst teilweise als Doublette erkannt hat: er stellt aus demselben die Erzählung von dem Zweikampf des Manlius auf der Aniobrücke zurück und bringt sie unter V 393. Was er stehen läfst, ist natürlich ebenfalls zu streichen: das *in Albano agro*, der *magister equitum* T. Quinctius und der sich anschließende Hernikerkrieg, — alles findet sich unter V 394 wieder.

Es liegt also einfach eine Verschiebung vor, durch welche
der III. *tumultus* von V 404/405 auf V 396,
der II. „ von V 393/394 auf V 387
gekommen ist. Nur ist diese Verschiebung auffallender Weise keine gleichmäfsige; man würde die arithmetische Proportion

$$404/405 — 396 = 393/394 — 385 \text{ (statt 387)}$$

erwarten.

Da ist nun aber eine Notiz des Livius sehr merkwürdig, die wir bisher bei Seite gelassen haben. Livius sagt unter V 387, wo er den Zweikampf des Manlius auf der Aniobrücke aus dem Bericht

des Claudius streicht: *Pluribus auctoribus magis adducor, ut credam decem haud minus post annos ea acta*. Aber obwohl er hier den *pluribus auctoribus* zustimmt, erzählt er selbst den Zweikampf bereits unter V 393, also im siebenten Jahre darauf. Zehn Jahre nach V 387, V 397, ist von den Galliern überhaupt nicht die Rede; und das 10. Jahr nach V 387, V 396 erhält bei Livius zwar einen *tumultus*, aber dies ist, wie wir gesehen haben, eine Doublette der III. Invasion des Polybios, welche in der römischen Tradition an dem Zweikampf des Valerius Corvus bereits die nötige Staffage hat, während der Zweikampf des Manlius entschieden zu dem Erzählungskreis der II. Invasion gehört. Denn nicht allein im Jahre V 393 und in der Doublette V 387 erscheint er, sondern auch bei dem Jahre V 394 muß er in einigen Quellen gestanden haben; das beweist die Notiz des Livius, daß die entscheidende Schlacht dieses Jahres *haud procul porta Collina* stattgefunden habe, d. h. auf der *via Salaria*, welche von diesem Thore über die Aniobrücke führte. Das ist also dieselbe Schlacht, wie die unter V 393 erzählte (auch der Zufluchtsort der geschlagenen Gallier, Tibur, ist beide Mal derselbe), und der Zweikampf des Manlius, dem zu Liebe sie erfunden ist, kann also in ihr nicht gefehlt haben.

Danach bleibt für die *decem annos* des Livius nur noch eine Erklärung übrig. War das letzte dieser zehn Jahre nicht V 396, sondern V 393 oder 394, so war das erste nicht V 387, sondern V 384 oder 385; d. h. der irrige Bericht über den II. *tumultus Gallicus* hat ursprünglich in der That unter V 384 oder 385 gestanden.

Auch wie er dahin geraten ist, läßt sich, glaube ich, noch zeigen.

Der angebliche *tumultus Gallicus* von V 387 erscheint bei Livius (VI, 42) an die letzte Dictatur des Camillus geknüpft, dieselbe, unter welcher der lange Streit um die licinischen Gesetze zu Ende kommt: *Vixdum perfunctum eum bello atrocior domi seditio excepit; et per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus*.

Für diese Consulwahl haben wir eine Zeitbestimmung in folgender merkwürdigen Stelle des Gellius (V, 4): *Apud sigilaria forte in libraria ego et Iulius Paulus poeta, vir memoria nostra doctissimus, consederamus, atque ibi expositi erant Fabii annales, bonae atque sinceræ vetustatis libri, quos venditor sine mendis esse contendebat*,

grammaticus autem quispiam e nobilioribus ab emptore ad spectandos libros adhibitus, reperisse unum in libro mendum dicebat. Sed contra librarius in quodvis pignus vocabat, si in una uspiam littera delictum esset. Ostendebat grammaticus ita scriptum in libro quarto: „Quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno, postquam Romam Galli ceperunt“. Non, inquit, duo et vicesimo, sed duodevicesimo scribi oportuit. Quid enim est duo et vicesimo? — Alio quoque loco ita scripsit: mortuus est anno duo et vicesimo; rex fuit anno vigesimo primo.

Wenn diesem Fabius, wer immer er gewesen ist¹⁾, das Jahr der letzten Dictatur des Camillus und der Wahl des ersten plebejischen Consuls das 22. nach der Einnahme Roms war, so scheint er

V 364 — 378 = 1 — 15,

V 384 — 387 = 19 — 22,

also statt fünf Anarchiejahre (V 379 — 383) nur drei (16, 17, 18) gezählt zu haben.²⁾

Dieses fabische *duo et vicesimo anno* für die letzte Dictatur des Camillus fiel nun einem Annalisten in die Hände, welcher die Legende, daß der Dictator Camillus Rom an den Galliern gerächt habe, in seine Jahrbücher einzureihen suchte. Wenn er dabei, wie fast allgemein geschah, die Anarchie 5jährig rechnete, so kam er mit jener Zahl von V 364 aus für den II. *tumultus Gallicus* in V 385, für den III. in das 12. Jahr nach diesem, V 396.

An diesem Ansatz für den II. *tumultus* ist dann von einem Zweiten und Dritten korrigiert worden. Der Zweite war Claudius Quadrigarius, welcher fand, daß die letzte Dictatur des Camillus nicht V 385, sondern V 387 gewesen sei, und danach den *tumultus* von

1) Mommsen meint (Chronol.² S. 204 Anm. 393), diese lateinischen Annalen seien „schwerlich eine bloße Übersetzung der alten griechischen Chronik“, vielmehr (Röm. Forsch. II, S. 378 Anm. 127) „wahrscheinlich von einem jüngeren gleichnamigen Annalisten verfaßt“. Allein es giebt keinen anderen Grund für diese Behauptung, als daß eben das obige Citat mit Mommsens Ansicht, daß der echte Fabius die Anarchie einjährig gerechnet habe, in keiner Weise zusammen zu reimen ist. Sowie man diese Ansicht fallen läßt, ist nichts naturgemäßer, als jenen mehrfach erwähnten lateinischen Fabius für eine Übersetzung des griechischen anzunehmen; vgl. Teuffel, Gesch. der röm. Lit., 4. Aufl. von Schwabe (1881), S. 182.

2) Wenn Mommsen (Chronol.² S. 204 Anm. 393) 4 annimmt, so rechnet er dabei V 364 nicht als 1, sondern als 0, was gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch.

V 385 auf V 387 verschob.¹⁾ Ein Dritter fand den II. *tumultus Gallicus* in den meisten Quellen (*pluribus auctoribus*) erst unter V 393/394 verzeichnet, und zwar unter V 393 in den alten Annalen ein gallisches Lager vor der *porta Collina*, aber keine Schlacht: so konnte also die angebliche Schlacht vor der *porta Collina* oder *circa Anienem flumen* sich frühestens erst V 394, im 10. Jahre nach V 385, ereignet haben. Diese Bemerkung, welche sich einerseits gegen den ersten Annalisten, andererseits gegen Claudius Quadrigarius richtete, hat er natürlich unter V 385 gemacht; Livius aber, welcher den ersten Annalisten nicht kannte, wohl aber den Claudius Quadrigarius vor sich hatte, hat sie an der Stelle abgeschrieben, wo er es mit diesem zu thun bekam, d. i. unter V 387.

Nach diesen Erörterungen kehre ich zu Polybios zurück und stelle zunächst den Resultaten Mommsens die meinigen gegenüber. Ich werde dabei, der leichteren Vergleichbarkeit halber, die numerische Ausdrucksweise Mommsens durch eine andere ersetzen, indem ich die Jahre des Polybios von V 364 an zähle (Po 1, Po 2, Po 3 u. s. w.); auch werde ich diejenigen varronischen Jahre, unter welchen Livius, so weit er reicht (bis V 461), gallische *tumultus* meldet, durch den Druck hervorheben.

(S. die Tabelle auf S. 106.)

Das Mommsen'sche System hat es also nicht zu Wege gebracht, unter den sieben *tumultus*, welche Livius zwischen V 364 und 458/459 meldet (387, 393/394; 396, 404/405; 422, 425; 455), auch nur einen von den entsprechenden vier des Polybios nachzuweisen. Bei denjenigen von V 393 und 404 ist wenigstens ein Versuch gemacht, ihre Entstehung zu erklären, bei den übrigen fünf auch nicht einmal das. Ebenso wenig ist ersichtlich, warum denn die angeblich echten *tumultus* V 397, 408, 456 nebst dem Friedensschluss (IV) in der ganzen aufserpolybianischen Überlieferung fehlen; man gewinnt
(Fortsetzung folgt S. 107.)

1) Auf ihn geht es auch zurück, wenn Plutarch (Camill. 41) diesen Einfall der Gallier *ἔτερον ὄστρον τρισκαίδεκα* (wofür *τριὰ καὶ εἴκοσι* zu lesen ist) τῆς *Ρώμης ἀλώσεως* ansetzt, Peter, *historiarum Romanorum reliquiae* I (1870), p. CCLXXXIII f. — Dafs er übrigens dabei den Einfall von V 393/394 nicht etwa verworfen hat, zeigt das Fragment bei Nonius s. v. *spolior* p. 490: *Quadrigarius annali: Ita per sexennium vagati Apuliam atque agrum Campanum, quod his per militem licebat, expoliabantur*, was Roth und Peter (a. a. O. S. 210) wohl mit Recht auf die Gallier beziehen.

Mommesen, Röm. Forsch. II, S. 361 f.:

		Ich:
I. Die Gallier in Rom	V364 == Po 1 == Ol. 98, 2	== Po 1 == Ol. 98, 2
im 30. Jahre darauf	(V 380, 381, 382, 383 fallen aus)	
II. <i>tumultus</i>	V397 == Po 30	== Po 30 == Ol. 105, 3 ¹⁾
im 12. Jahre nachher		
III. <i>tumultus</i>	V408 == Po 41	V404—405 == Po 41—42 == Ol. 108, 2—3 ¹⁾
Wafernruhe { M.: 13jährig	V409—422 == Po 42—54 ²⁾	
{ ich: 16jährig	(V421 fällt aus)	V405—422 == Po 42—58
IV. <i>tum.</i> , Friedensschluss	(V 421 fällt aus)
30jähriger Friede	V423—455 == Po 55—84 ²⁾	V422 == Po 58 == Ol. 112, 3
V. <i>tumultus</i>	(V430, 445, 453 fallen aus)	V422—455 == Po 58—88
im 4. Jahre darauf	V456 == Po 85	(V 430, 445, 453 fallen aus)
VI. <i>tumultus</i> : Verbindung mit den Samniten	V458 == Po 91	V455 == Po 88 == Ol. 120, 1
Schlacht bei Sentinum	V459 == Po 88	V458 == Po 91 == Ol. 120, 4
10 ereignislose Zwischenj.	V460—469 == Po 89—98	V459 == Po 92 == Ol. 121, 1
VII. <i>tumultus</i>	V470—472 == Po 99—101	V460—469 == Po 93—102 == Ol. 121, 2—123, 3
dem Übergang des Pyrrhos	wovon das vorletzte Jahr das 3. vor	V470—472 == Po 103—105 == Ol. 123, 4—124, 2
nach Italien	V473 == Po 102 == Ol. 124, 4	wovon das letzte Jahr das 3. vor
	V474	== Po 107 == Ol. 124, 4.

1) Ich nehme von den oben S. 101 statuierten zwei Möglichkeiten diejenige, welche mich die wahrscheinlichere dünkt.

2) Nur im Vorbeigehen will ich bemerken, daß die Lizenz, durch welche hier aus 13 Waffenstillstands- + 30 Friedensjahren ein Intervall von 44 Jahren zwischen dem III. und V. *tumultus* gemacht wird, doch wohl zu weit geht.

den Eindruck, als hätte die Quelle des Polybios für die ganze jüngere Annalistik nicht existiert, während es doch ebenso zweifellos als natürlich ist, daß die fabischen Annalen, welche Mommsen — nicht ich ¹⁾ — als diese Quelle ansieht, den Grundstock aller späteren bildeten, die leider wohl sehr viel hinzu, aber wohl wenig oder nichts davon ab thaten.

Dem gegenüber weist das meinige die sämtlichen vier *tumultus* des Polybios auch bei Livius nach und giebt außerdem die Mittel an die Hand, die überschüssigen, d. h. hinzu erfundenen drei *tumultus* des letzteren genetisch zu erklären.

Das ist der eine Gegensatz.

Ein zweiter liegt darin, daß Mommsen zwischen der ἀρχή des Polybios und seiner Intervallenreihe einen bewußten Widerspruch statuiert, während es sich von vornherein zeigte, daß eine derartige Annahme unmöglich ist, daß vielmehr das Zusammenpassen beider ein aus den Worten des Polybios selbst sich ergebendes und unumgängliches Postulat bildet. Diesem Postulat ist durch meine Konstruktion genügt: sie ergibt für den Zeitraum Ol. 98, 2 — 124, 4 incl. wirklich die erforderlichen 107 Jahre, statt der Mommsen'schen 102.

Mommsen erklärt diesen bei ihm stehen bleibenden Widerspruch so, daß Polybios die Intervallenreihe aus Fabius entlehnt, die Anfangsgleichung V 364 = Ol. 98, 2 aber „nach der Pontificaltafel“ angesetzt habe.

Von diesen beiden Behauptungen möge die erste einstweilen auf sich beruhen; richtig ist an derselben wenigstens so viel, daß die Intervallenreihe aus einer römischen Quelle stammt.²⁾ Um so entschiedener aber muß ich — und dies ist ein dritter Differenzpunkt — der anderen widersprechen. Polybios setzt (I, 6) in ein und dasselbe Jahr: a) den Frieden des Antalkidas, b) die Belagerung von Rhegion durch Dionys, c) die Occupation Roms durch die Gallier. Schlägt man Diodor XIV auf, so findet man unter

1) Warum nicht, s. unten VI, 4, wo gezeigt wird, daß Fabius zwischen V 405 und 410 wahrscheinlich ein Consulat mehr hatte.

2) Nach meiner Meinung aus den *annales maximi*. — Die entgegenstehende Ansicht Ungers (Philologus XXXIX, 1880, S. 81—85), daß bei Polybios hier Timaios zu Grunde liege, ist aus angeblichen chronologischen „Fehlern“ des Polybios entwickelt, welche aber nur die seiner Interpreten sind; vgl. oben S. 98 Anm. 1.

Ol. 98, 2 eben dieselben drei Thatsachen, und nur diese, in eben derselben Reihenfolge erzählt, nämlich a) Cap. 110, b) 111—112, c) 113—117. Außerdem findet sich Justin. VI, 6 bei der Erwähnung des Antalkidasfriedens die Notiz: *Hic annus non eo tantum insignis fuit, quod repente pax tota Graecia facta est, sed etiam eo, quod eodem tempore urbs Romana a Gallis capta est.* Meines Erachtens beweist dies, daß mindestens Polybios und Diodor, wahrscheinlich aber auch Trogius Pompejus diesen Synchronismus ein und demselben griechischen Chronographen entlehnt haben und zwar, da Polybios einer der Entlehner ist, keinem geringen.

Wer derselbe gewesen ist, wissen wir nicht; doch steht fest, daß die Kunde der gallischen Katastrophe in Griechenland sehr weit hinaufreicht und nicht etwa erst aus römischen Aufzeichnungen stammt. Plinius sagt (N. H. III, 57): *Theophrastus . . . primus externorum aliqua de Romanis diligentius scripsit; nam Theopompus, ante quem nemo mentionem habuit, urbem dumtaxat a Gallis captam dixit.* Und noch weiter zurück führt Plutarch (Camill. 22): *Τῆς ἀλώσεως ἔοικεν ἀμυδρά τις εὐθὺς εἰς τὴν Ἑλλάδα φήμη διελθεῖν. Ἡρακλείδης γὰρ ὁ Ποντικός, οὐ πολὺ τῶν χρόνων ἐκείνων ἀπολειπόμενος, ἐν τῷ περὶ ψυχῆς συγγράμματι φησιν ἀπὸ τῆς ἐσπέρας λόγῳ κατασχεῖν, ὡς στρατὸς ἐξ Ὑπερβορέων ἐλθὼν ἔξωθεν ἤρξαι πόλιν Ἑλληνίδα Ῥώμην ἐκεῖ που κατεπικημένην περὶ τὴν μεγάλην θάλασσαν . . . Ἀριστοτέλης δ' ὁ φιλόσοφος τὸ μὲν ἀλῶναι τὴν πόλιν ὑπὸ Κελτῶν ἀκριβῶς δηλὸς ἐστὶν ἀπικωῶς τὸν δὲ σώσαντα Λεύκιον εἶναι φησιν.¹⁾*

Die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung sind also folgende:

- 1) Polybios' Zeitangabe für die gallische Katastrophe ist bei ihm selbst frei von Widerspruch.
- 2) Er hat diese Angabe aus einer griechischen Quelle.
- 3) Diese Quelle war in der Lage, das wahre Jahr der Eroberung Roms durch die Gallier zu wissen, aus Aufzeichnungen nach gleichzeitiger Kunde, nicht durch irgend welche chronologische Rechnung.

1) Ἦν δὲ Μάρκος, οὐ Λεύκιος ὁ Κάμλλος, korrigiert dies Plutarch; allein dieser Λεύκιος ist offenbar L. Furius Camillus, welcher V 405 bei dem III. tumultus gegen die Gallier ausrückt und ihren schleunigen Abzug erzielt. Von dieser Rettung Roms hat also Aristoteles gesprochen und bei dieser Gelegenheit auch das frühere Unglück der Stadt erwähnt.

3. Dionys von Halikarnafs.

Nun entsteht die weitere Frage, ob wir annehmen dürfen, daß sie es wirklich gewußt und richtig angegeben hat.

Gegen diese Annahme kann zunächst der Einwand erhoben werden, daß dieser griechische Synchronismus noch in einer abweichenden Fassung überliefert ist, nämlich bei Dionys I, 74: *Ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἔαλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἀρχόντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος* (388/387 v. Chr.).

Darauf gestützt, meint Mommsen in der That¹⁾: „Eine wenn nicht gleichzeitige, doch auf jeden Fall sehr alte und nicht auf Rechnung beruhende Überlieferung setzte die Schlacht an der Allia unter den Archon Pyrgion, also dessen Magistratur gleichzeitig dem Kriegstribunat der drei Fabier“.

Sehen wir näher zu.

Die Consulartribunen für V 363 traten nach Livius (V, 32) ihr Amt an den *Cal. Quinct.* an; und da er weder eine Verkürzung dieses Jahres noch ein Interregnum zwischen V 363 und 364 meldet, so können wir den gleichen Antrittstermin auch für V 364 ansetzen.²⁾ Danach ergibt sich aus dem polybianischen Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 = 387/386 v. Chr.

V 364 = *Cal. Quinct.* K 368 — *prid. Cal. Quinct.* K 369

= 21. Juli 387 — 2. Aug. 386 v. Chr.,

der *dies Alliensis* = *XV. Cal. Sext.*³⁾ K 368

= 7. Aug. 387 v. Chr.

1) Chronol.² S. 122; ähnlich S. 202: „Die Gleichsetzung des Jahres der Alliaschlacht, nach der gangbaren Zählung 364 Varr., mit dem des Archon Pyrgion 388 v. Chr., Ol. 98, 1, . . . stammt wahrscheinlich aus einem schon von Fabius benutzten sicilischen Geschichtswerk und scheint gleichzeitiger Kunde entnommen“.

2) Ebenso Mommsen Chronol.² S. 99; Unger Stadtära S. 45.

3) So die alten Kalender C. I. L. I, p. 327; Liv. VI, 1: Tac. hist. II, 91; Servius zur Aen. VII, 717. Der Ansatz Plutarchs *περὶ τροπᾶς θερινᾶς περὶ τὴν πανσέληνον* (Camill. 19) ist die kalendarische Deutung eines Annalisten der sullanischen Zeit, für welchen die *Id. Quinct.* in den Juni fielen.

und das Ende der gallischen Occupation = *Id. Febr.* 1) K 368
 = 25. Febr. 386 v. Chr.

Für die Geschichtsschreiber im zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr. aber hatten diese Data eine andere Bedeutung; für Polybios z. B., welcher die beiden letzten höchst wahrscheinlich kannte²⁾, fiel *XV. Cal. Sext.* in den Mai oder Juni, *Id. Febr.* in den Dezember oder Januar. Wenn er also vielleicht an einer verlorenen Stelle seines Werkes noch einmal auf die Schlacht an der Allia zurückgekommen ist und bei dieser Gelegenheit ihr Olympiadenjahr angegeben hat, so hat dies sicher auf Ol. 98, 1 gelautet; wenn aber nicht, so werden Spätere, die seinen Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 annahmen, eine derartige Umrechnung vorgenommen haben: dafs die jüngeren Annalisten thatsächlich die Schlacht in die Zeit der Sommersonnenwende setzten, sieht man aus Plutarch.³⁾ Jedenfalls aber kann man die *ἔφοδος* der Gallier, von welcher Dionys in der obigen Stelle zunächst spricht, auch wenn man dem Synchronismus des Polybios folgt, nur in den Frühling 387 v. Chr., also nur in Ol. 98, 1 setzen.

Hienach könnte man sich versucht fühlen, den Ansatz des Dionys mit demjenigen des Polybios so zu vereinigen, dafs jener nur für die *ἔφοδος* der Gallier, dieser (wie er wirklich gemeint ist) für ihren Aufenthalt in Rom gelte.

Und dasselbe könnte man aus dem Bericht Appians herauslesen, welcher *Celt. 2* schreibt: *Ὅτι ὀλυμπιάδων τοῖς Ἑλλήσιν ἐπὶ καὶ ἐνεγόμενα γεγενημένων (also Ol. 98, 1), τῆς γῆς τῶν Κελτῶν οὐκ ἀρκούσης αὐτοῖς διὰ τὸ πλῆθος, ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν τῶν ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον ἱκανὴ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς· οἱ τὸ τε Ἄλπειον ὄρος ὑπερέβησαν καὶ Κλουσίνους, εὐδαίμονα γῆν ἔχουσι Τυρρητῶν, ἐπολέμουν.* Hier folgt die Gesandtschaft der drei Fabier, deren Beteiligung am Kampf und die Reklamation der Gallier. Darauf heisst es weiter (c. 3): *Οἱ δὲ Ῥωμαῖοι συνελγνῶσων μὲν τοὺς Φαβλοὺς ἀμαρτεῖν, αἰδοῖ δὲ οἴκον διαφέ-*

1) *Quo die Roma liberata est de obsidione Gallorum*, Kalender des Polemios Silvius C. I. L. I, p. 337; *περὶ τὰς Φεβρουαρίους εἰδούς*, Plutarch Camill. 30. *Τῆς πόλεως αὐτῆς ἐπὶ μῆνας κυριεύσαντες* Polybios II, 22; ebenso Plutarch Camill. 28. Dafs dieser daneben die letzten Monate der Belagerung des Capitols in den Herbst setzt, ist wieder auf den Kalender der jüngeren Annalisten zurückzuführen.

2) Da er ihr Intervall richtig angiebt, s. die vorige Anm.

3) S. oben S. 109 Anm. 3.

ροντος χρήματα τοὺς Κελτοὺς πράξασθαι παρὰ σφῶν παρεά-
λων. Οὐ πειθόμενων δὲ χειροτονοῦσι τοὺς Φαβίους ἐπὶ τὴν
ἐτήσιον ἀρχὴν χιλιάρχους (für V 364). Auch hier könnte man
Ol. 98, 1 etwa mit dem letzten Satz enden und alles Folgende in
Ol. 98, 2 geschehen sein lassen.

Allein das wäre mehr unter- als ausgelegt; das Richtige würde
damit nicht getroffen sein.

Mommsen hat nachgewiesen ¹⁾, dafs Dionys folgende Eponymen-
liste gehabt hat (ich bezeichne die Zählung desselben mit Dn):

Königszeit: Dn 1 — 244 = V 1 — 244

Dn 245 — 304 = V 245 — 304

3. Decemvirnjahr: Dn 305

Dn 306 — 421 = V 305 — 420

Dn 422 — 429 = V 422 — 429

Dn 430 — 443 = V 431 — 444

Dn 444 — 450 = V 446 — 452

Dn 451 — 744 = V 454 — 747.

Nun bildet die oben (S. 109) ausgehobene Stelle des Dionys den
Anfang einer Argumentation, mittels welcher er beweisen will, dafs
die Gründung Roms κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος πίπτει τῆς ἐβδόμης
ὀλυμπιάδος (752/751 v. Chr.). Er fährt nach derselben fort: Ὁ
δὲ καταλήψεως χρόνος ἀναγόμενος εἰς Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦ-
τον καὶ Λεύκιον Ταρκύνιον Κολλατῖνον (V 245) τοὺς πρώτους
ὑπατεύσαντας ἐν Ῥώμῃ μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν βασιλέων ἔτη
περιεῖληφεν εἴκοσι πρὸς τοῖς ἑκατόν. Dies beweist er, aus den
censorischen Urkunden, ἐν οἷς εὗρισκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει
τῆς ἀλώσεως τήμησιν ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ἣ
παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος: „ὑπα-
τεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποίτιου καὶ Τίτου Μαλλίου Κα-
πιτωλίνου (V 362 = Dn 363), μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων
ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει“. Ὡστε τὴν Κελτικὴν
ἔφοδον, ἣν τῷ δευτέρῳ μετὰ τὴν τήμησιν ἔτει (V 364 = Dn 365),
γενομένην εὗρισκομεν, ἐκπεπληρωμένων τῶν εἴκοσι καὶ ἑκατόν
ἔτῶν γενέσθαι. Εἰ δὲ τοῦτο τὸ διάστημα τοῦ χρόνου τριάκοντα
ὀλυμπιάδων εὗρίσκεται γινόμενον, ἀνάγκη τοὺς πρώτους ἀπο-
δεχθέντας ὑπάτους (V 245 = Dn 245) ὁμολογεῖν ἀρχοντος Ἀθή-
ησιν Ἰσαγόρου παρειληφέναι τὴν ἀρχὴν κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος

1) Chronol.² S. 121.

τῆς ὀγδόης καὶ ἐξηκοστῆς ὀλυμπιάδος. (75) Καὶ μὴν ἀπὸ γε τῆς ἐκβολῆς τῶν βασιλέων ἐπὶ τὸν πρῶτον ἄρξαντα τῆς πόλεως Ῥωμύλον ἀναβιβασθεὶς ὁ χρόνος ἔτη τέτταρα πρὸς τετταράκοντα καὶ διακοσίους ἀποτελεῖ . . . Τεττάρων δὲ καὶ τετταράκοντα καὶ διακοσίων ἀναπληρουμένων ἐτῶν, ἃ κατέσχον οἱ βασιλεῖς, ὀλυμπιάδων δὲ μιᾶς καὶ ἐξήκοντα, πᾶσα ἀνάγκη τὸν πρῶτον ἄρξαντα τῆς πόλεως Ῥωμύλον ἔτει πρώτῳ τῆς ἐβδόμης ὀλυμπιάδος παρειληφέναι τὴν βασιλείαν. Das Gründungsdatum ist ihm (I, 88) der Tag der Parilien, XI. Cal. Mai. des julianischen Kalenders, welcher im Jahre V 747 (7 v. Chr.), in welchem er zu schreiben begann¹⁾, auf den 23. April, also in das Ende des Olympiadenjahres, fiel.

Hiernach müßte man annehmen, daß er gerechnet hätte:

Dn 1 (=V 1) = Ende Ol. 7,1 — Ende Ol. 7,2, = rund Ol. 7,2

Dn 245 (=V245) = „ Ol.68,1 — „ Ol.68,2, = „ Ol.68,2

also Dn 365 (=V364) = „ Ol.98,1 — „ Ol.98,2, = „ Ol.98,2.

Thatsächlich aber setzt er

V, 1 : Dn 245 (V245) = Ol. 68, 1

V, 37 : Dn 249 (V249) = Ol. 69, 1

V, 50 : Dn 253 (V253) = Ol. 70, 1

V, 77; VI, 1 : Dn 257 (V257) = Ol. 71, 1

VI, 34 : Dn 260 (V260) = Ol. 71, 4

VI, 49 : Dn 261 (V261) = Ol. 72, 1

VII, 1 : Dn 262 (V262) = Ol. 72, 2

VIII, 1 : Dn 265 (V265) = Ol. 73, 1

VIII, 77 : Dn 269 (V269) = Ol. 74, 1

IX, 1 : Dn 273 (V273) = Ol. 75, 1

IX, 18 : Dn 277 (V277) = Ol. 76, 1

IX, 37 : Dn 281 (V281) = Ol. 77, 1

IX, 56 : Dn 285 (V285) = Ol. 78, 1

IX, 61 : Dn 289 (V289) = Ol. 79, 1

X, 1 : Dn 293 (V293) = Ol. 80, 1

X, 26 : Dn 297 (V297) = Ol. 81, 1

X, 53 : Dn 301 (V301) = Ol. 82, 1

X, 61; XI, 1 : Dn 305 = Ol. 83, 1

XI, 62 : Dn 311 (V310) = Ol. 84, 3.

1) Dionys I, 3.

Mithin muß er auch gesetzt haben:

Dn 365 (V364) = Ol. 98, 1;

und wenn der Bericht Appians, wie nicht unwahrscheinlich¹⁾, aus Dionys geflossen ist, so muß auch in diesem die Zahl Ol. 98, 1 auf V 364 bezogen werden, wo die *μοῖρα Κελτῶν* die Römer erst erreichte.

Dazu stimmt auch noch Dionys I, 8: *καταβιβάζω δὲ τὴν διήγησιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ πρώτου Φοινικικοῦ πολέμου τὴν γενομένην ἐνιαυτῷ τρίτῳ τῆς ὀγδόης καὶ εἰκοστῆς ἐπὶ ταῖς ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν*, was die Gleichung

Dn 487 (V 490) = Ol. 128, 3

ergiebt. Hier aber tritt schon ein Fehler zu Tage. Nehmen wir nach der bisher herrschenden Ansicht²⁾; welche nur um wenige Monate irrig sein kann, als Anfangstermin für V 490 *Cal. Mai.* an, so erhalten wir

V 490 = *Cal. Mai.* K 490 — *prid. Cal. Mai.* K 491

= 9. Okt. 265 — 20. Sept. 264,

wonach V 490 nur mit Ol. 128, 4 geglichen werden kann.³⁾

Dann hat Dionys noch zwei weitere Gleichungen. II, 25 sagt er: *Ὁμολογεῖται γὰρ ἐντὸς ἑτῶν εἴκοσι καὶ πεντακοσίων μηδεὶς ἐν Ῥώμῃ λυθῆναι γάμος· κατὰ δὲ τὴν ἑβδόμην ἐπὶ ταῖς τριάκοντα καὶ ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν ὑπατευόντων Μάρκου Πομπωνίου καὶ Γαῖου Παπιρίου πρώτος ἀπολυῖσαι λέγεται τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Σπόριος Καρουῖλιος.* Dies Consulat ist

V 523 = *Cal. Mai.* K 523 — *prid. Cal. Mai.* K 524

= 27. Nov. 232 — 16. Nov. 231 v. Chr.,

was mit Ol. 137, 1 zu gleichen ist.

1) Niebuhr *Röm. Gesch.* II², S. 575; Schwegler *Röm. Gesch.* III, S. 234; Peter, *Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte* (1879), S. 127f. Der Widerspruch Mommsens (*Röm. Forsch.* II, S. 347), welcher doch auch „in einzelnen Fällen sehr auffallende Ähnlichkeit der Fassung“ und „enge Übereinstimmung“ anerkennt, scheint mir nicht hinlänglich begründet.

2) Oben S. 84; das Genauere unten III, 6.

3) Wenn für Mommsen (*Chronol.*³ S. 123) „der Anfang des ersten punischen Krieges notorisch . . . Ol. 129, 1 fällt“, so ist daran nichts weiter richtig als das „notorisch“; und dies beruht auf kalendarischer Unkunde. Mommsen veranschlagt also den Fehler des Dionys statt auf eins irrig auf zwei Jahre; die weiteren Fehlschlüsse, welche er (a. a. O. S. 123f.) auf diesen Irrtum baut, kann ich hiernach übergehen.

Endlich I, 3 von der Dauer Roms: *ἔξ ἀρχῆς . . . πάντε καὶ τετταράκοντα ἤδη πρὸς ἑπτακοσίοις ἔτεσιν ἔστιν εἰς ὑπάτους Κλαύδιον Νέρωνα τὸ δεύτερον ὑπατεύοντα καὶ Πίσιωνα Καλπούριον, οἱ κατὰ τὴν τρίτην ἐπὶ ταῖς ἐνετήκοντα καὶ ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν ἀπεδείχθησαν.* Dies Consulat ist

V 747 = 3. Jan. 7 — 2. Jan. 6 v. Chr.,

was ebenso gut mit Ol. 193, 1 (8/7 v. Chr.), wie Dionys thut, als mit Ol. 193, 2 (7/6 v. Chr.) geglichen werden kann.¹⁾

Beide Gleichungen sind also richtig. Ein Fehler aber steckt in diesen beiden Stellen des Dionys dennoch: er bezeichnet das Jahr Ol. 137, 1 als das 521. Roms, während doch V 523, was er damit gleicht, = Dn 520 ist; und er bezeichnet ebenso das Jahr Ol. 193, 1 als das 745. Roms, während doch V 747²⁾, was er damit gleicht, = Dn 744 ist.

So fällt seine ganze Zählung in zwei Stücke auseinander:

- a) Dn 1 — 487 = Ol. 7, 1 — Ol. 128, 3
statt Dn 1 — 487 = Ol. 7, 2 — Ol. 128, 4
- b) Dn 521 — 745 = Ol. 137, 1 — Ol. 193, 1
statt Dn 520 = 744 = Ol. 137, 1 — Ol. 193, 1,

zwischen welchen keine Vermittelung möglich ist, da zwischen V 490 und V 523 Differenzen in der römischen Eponymenliste nicht mehr vorhanden sind. Der Grundfehler aber ist in beiden Stücken, daß er Ol. 7, 1 mitgezählt hat, was er nach seinen eigenen Prämissen nicht durfte. Seine Stadtjahre Dn 1 — 487 waren = Ol. 7, 1/2 — Ol. 128, 3/4: statt sie nun mit denjenigen Olympiadenjahren zu gleichen, mit welchen sie ihrem größeren Teile nach zusammenfielen (Ol. 7, 2 — Ol. 128, 4), hat er sie mit denjenigen geglichen, in welchen sie anfangen (Ol. 7, 1 — Ol. 128, 3): so ist ihm Dn 365 (V 364) von Ol. 98, 1/2 statt auf Ol. 98, 2 auf Ol. 98, 1 gekommen. Auf sein *συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων* für die Gleichung V 364 = Ol. 98, 1 ist mithin ebenso viel zu geben wie auf seine Gleichung V 490 = Ol. 128, 3, welche er offenbar als ebenso sicheren Endpunkt seines Werkes angesehen wissen will: es liegt nichts weiter vor als ein grober Schnitzer des einfältigen Rhetors, welcher gegen die *ὁμολογουμένην ἀγῆν παρ' ἅπασιν* des Polybios nicht in Betracht kommen kann.

1) Das Letztere nimmt Mommsen (Chronol.³ S. 122 Anm. 219) für Dionys mit Unrecht an.

2) Nicht V 746, wie Mommsen Chronol.³ S. 122 glaubt.

4. Diodor und Justin.

Ein anderer Einwand, welcher sich nicht eigentlich gegen die Zahl, sondern gegen den Inhalt des polybianischen Synchronismus richtet, ist neuerdings von Unger erhoben worden.

„Aus Diodoros ersehen wir,“ meint er ¹⁾, „dafs Polybios die gemeinsame Quelle schlecht benützt hat: während jener 14, 113 καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρχει Διονύσιος, οἱ Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες κατελάβοντο etc. richtig den Einbruch der Gallier in Italien zur Zeit der Belagerung Rhegions vor sich gehen läßt, verlegt Polybios 1, 6 die Belagerung des Capitols in diese Zeit: ein Fehler nicht blofs im Jahre, sondern auch in der Jahreszeit, denn die Belagerung Rhegions hatte vor den Olympien des J. 388 begonnen (Diod. 14, 109) und endigte, da sie bis in den elften Monat dauerte (Diod. 14, 111), spätestens zu Anfang Juli 387²⁾, konnte also wohl mit der gallischen Einwanderung, nicht aber mit der Belagerung des Capitols, auch wenn sie 387 stattfand, gleichzeitig sein.“

Also Polybios durch Diodor widerlegt. Sehen wir näher zu. Diodor erwähnt unter Ol. 98, 1 (XIV, 107) zuerst die Feier der Olympien, mit welchen dieses Jahr begann. Sodann erzählt er, wie Dionys die Einwohner von Hipponion nach Syrakus verpflanzt, die Stadt zerstört und das Gebiet den Lokrern zuteilt; wie er darauf eine Zeit lang in Italien verweilt, einen Vorwand suchend, um den Frieden mit den Rheginern zu brechen; (108) wie er dann diesen einen Teil ihrer Lebensmittel ablockt und, als sie nichts mehr liefern wollen, die Belagerung beginnt, wie diese sich in die Länge zieht, die Rheginer mehrere glückliche Ausfälle machen, und Dionys bei einem solchen schwer verwundet und nur mit Mühe wieder geheilt wird; (109) hierauf endlich, wie Dionys die olympischen Spiele dieses Jahres (die c. 107 erwähnten) beschickt, aber schlechten Erfolg hat; dann — unter diesem Jahre nichts mehr. Da fragt man denn doch: wenn, wie Unger meint, alles von Diodor vor diesen Olympien Erzählte auch wirklich vor denselben, d. h. vor Mitte 388 v. Chr., geschehen ist, was hat denn Dionys in Italien

1) Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos (Sitzungsberichte der Münchener Akad. der Wiss. 1876, I, S. 531—595) S. 547 f.

2) Ebenso Strehl, vgl. oben S. 86 Anm. 2.

während des Jahres Ol. 98, 1, d. h. von Mitte 388 bis Mitte 387 v. Chr. in Italien gethan? Und zweitens: Diodor wußte doch, daß das Jahr Ol. 98, 1 mit diesen Olympien begann; wenn er also der Ansicht war, daß das vor der Beschickung derselben durch Dionys Erzählte auch wirklich vor derselben geschehen sei, warum erzählte er es nicht unter Ol. 97, 4? Man sieht: die Schlusfolgerung Ungers ist nicht bloß ungerechtfertigt, sondern auch vollkommen sinnlos; die Sache erledigt sich vielmehr einfach so, daß Diodor zuerst c. 107 und 108 die politischen, dann c. 109 die künstlerischen Thaten und Erfolge des Dionys während des Jahres Ol. 98, 1 erzählt. Die Chronologie der Belagerung von Rhegion ist mithin von der zweiten Erwähnung der Olympien in c. 109 vollkommen unabhängig: nach dem in c. 107—108 Erzählten wird man ihren Beginn etwa auf Mitte Ol. 98, 1 = Anfang 387 v. Chr., also ihren Ausgang etwa auf Mitte Ol. 98, 2 = Ende 387 v. Chr. zu setzen haben, und von einem „Fehler“ des Polybios kann nicht die Rede sein.

Allein dies ist noch das Geringste; die Hauptsache von Ungers Ansicht¹⁾ ist, daß die Zahl des Synchronismus sich überhaupt nicht auf die Occupation Roms beziehe, sondern nur auf die *ἐφοδος* der Gallier: „Diese haben erst Ol. 98, 1 . 387 v. Chr. ihren Einzug in Oberitalien bewerkstelligt.“

In das Ende dieses Jahres, Ende Dez. 387, setzt er den Anfang von V 358; denn „während des Interregnum, mit welchem das J. 358 d. St. begann, wurde ein etruskischer Landtag abgehalten, bei welchem ein Antrag auf Entsatz des belagerten Veji gestellt, aber aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil man jetzt seine ganze Kraft gegenüber der von den neuen Grenznachbarn im Norden, den Galliern drohenden Gefahr zusammenhalten müsse (Liv.V, 17).“ Da nun, so folgert er weiter, „die Amtscollegien von 357 und 362 vor der Zeit abgetreten sind, so kann das Stadtjahr 364 keinem früheren Jahre unserer Ära entsprechen als 381 v. Chr.“

Für diese Gleichung produziert er dann noch einen besonderen Beleg. „Nachdem Dionysios I. von Syrakus Lokroi erobert, Kroton aber vergeblich berannt hatte, erschienen bei ihm Gesandte

1) Die Quintessenz der „römisch-griechischen Synchronismen“ findet sich Stadtära S. 13 f., woraus ich der Kürze halber citiere.

der Gallier, welche einige Monate vorher Rom angezündet hatten; sie boten ihm Waffenbrüderschaft an. Der Zuzug gallischer Krieger, welcher nach Abschluss des Bundes erfolgte, gestattete jenem, die Belagerung Krotons mit größerer Kraft und schließlichem Erfolg wieder ins Werk zu setzen (Justin. XX 5). Dionysios ging, wie Dionys Hal. XIX 5 bezeugt, zweimal nach Unteritalien, um die dortigen Griechenstädte zu unterwerfen: dem ersten, 390—387 v. Chr. geführten Krieg gehört der Bericht des Justinus nicht an: damals war Lokroi auf seiner Seite und Kroton wurde nicht belagert, Dionysios kam nicht weiter als zum Flusse Helleporos südlich von Kaulonia und nach dem großen Sieg, welchen er dort erfocht, schloß unter andern auch Kroton mit ihm Frieden (Diodor XIV 100—112. Holm Gesch. Sic. II 128 ff.). Im J. 386 v. Ch. unternahm Dionysios keinen Krieg, 385 legte er Colonien an den Küsten Illyriens an, 384 machte er die Heerfahrt nach Etrurien und Corsica. Erst nach diesem Krieg können die Gallier zu ihm sagen: *gentem suam inter hostes eius positam esse magnoque usui ei futuram vel in acie bellanti vel de tergo intentis in proelium hostibus* (Just. XX 5, 5): in Rom sitzend und mit der Belagerung des Capitols beschäftigt befanden sie sich mitten zwischen den Etruskern, welche von Dionysios durch seinen Raubzug nach Pyrgoi geschädigt worden waren, und den Städten Großgriechenlands. Im J. 383 führt er mit diesen und den Karthagern Krieg, aber die großen Schlachten wurden auf der Insel geschlagen und dort befehligte der Tyrann selbst. Von da bis zum Tode desselben kommt Diodor nur noch einmal, bei einem Vorgang des J. 379, auf die großgriechischen Städte zu sprechen und übergeht den zweiten unteritalischen Feldzug des Dionysios vollständig. Zum Ersatz muß uns die Nachricht des Halikarnassiers a. a. O. dienen, welchem zufolge Dionysios Kroton und die anderen Städte unterworfen und 12 Jahre bis zu seinem Tod beherrscht hat. Dies führt auf Ol. 100, 1. 380/79 v. Chr. als Anfang seines unbestrittenen Besitzes derselben: woraus zu schließen, daß die Belagerung von Kroton im Frühling 380 nach dem Eintreffen des gallischen Zuzugs erneuert, die gallische Gesandtschaft also im Winter 381/0 geschickt, Rom im Sommer 381 eingenommen worden ist.“

Soweit Unger. Sehen wir uns nun einmal die citierten Schriftsteller etwas näher an.

Diodor XIV:

Ol. 96, 1: (54) Οἱ δὲ Καρχηδόνοι . . . Ἱμίλκωνα βασιλέα κατὰ νόμον καταστήσαντες . . . (55—69) Erfolge desselben gegen Dionys, Belagerung von Syrakus; (70—71) aber durch eine Seuche sein Heer vernichtet. (72—75) Sieg des Dionys, Flucht Himilkos. (76) Betrachtung über den Glückswechsel Karthagos.

Αὐτὸς δὲ ὁ στρατηγὸς, ὁ ποιησάμενος σκηνὴν μὲν τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν, πρόσοδον δὲ τὸν ἐκ τῶν ἱερῶν συληθέντα πλοῦτον, αἰσχρῶς μετ' ὀλλῶν εἰς Καρχηδόνα διέφυγεν, ὅπως μὴ τὸν ὀφειλόμενον τῇ φύσει θάνατον ἀποδοῦς ἀθῶος γένηται τῶν ἀσεβημάτων, ἀλλ' ἐν τῇ πατρίδι περιβόητον ἔχη τὸν βίον ὑπὸ πάντων ὀνειδιζόμενος. Εἰς τοσοῦτο δ' ἦλθεν ἀτυχίας, ὥστε μετὰ τῆς εὐτελεστάτης ἐσθῆτος περιῖει τοὺς κατὰ τὴν πόλιν ναοὺς κατηγορῶν τῆς ἰδίας ἀσεβείας καὶ περὶ τῶν εἰς θεοὺς ἀμαρτημάτων ὁμολογουμένην διδοῦς τιμωρίαν τῷ δαιμονίῳ. Τὸ δὲ τέλος ἑαυτοῦ καταγνοῦς θάνατον ἀπεκαρτέρησε.

(77) Aufstand der Libyer gegen Karthago; (78) Erfolge des Dionys in Sicilien.

Ol. 96, 3: (87—88) Feindseligkeiten der Rheginer gegen Dionys; Unfall desselben vor Tauromenion.

Ol. 96, 4: (90) Plünderungszug des karthagischen Feldherrn Mago in das Gebiet von Messana, von Dionys geschlagen. Διονύσιος δὲ τότε μὲν εἰς Συρακούσας ἀνέβηξε, μετὰ δὲ τινὰς ἡμέρας ἑκατὸν τριήρεις πληρώσας ἐστράτευσεν ἐπὶ Ῥηγίνοισι. Der Versuch, die Stadt zu erobern, mißlingt. Διονύσιος δὲ τῆς ἐπιβολῆς ἀποτυχῶν ἐπῆλθε τὴν χώραν ἐμπυρρίζων καὶ δενδρωτομῶν· καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπιανσίλους ἀνοχὰς ποιησάμενος ἐξέπλευσεν ἐπὶ Συρακουσῶν. (91) Οἱ δὲ τὴν Ἰταλίαν κατοικοῦντες Ἕλληγες ἐώρων μὲν μέχρι τῆς ἑαυτῶν χώρας προβαίνουσαν τὴν Διονυσίου πλεονεξίαν, συμμαχίαν δὲ πρὸς ἀλλήλους ἐποιήσαντο καὶ συνέδριον ἐγκατεσκεύαζον.

Ol. 97, 1: (95) Καρχηδόνοι δὲ βραδέως ἑαυτοὺς ἐκ τῆς περὶ Συρακούσας συμφορᾶς ἀναλαβόντες ἔγνωσαν ἀντέχεσθαι τῶν κατὰ Σικελίαν πραγμάτων. Κρίναντες δὲ διαγωνίζεσθαι . . . ἐπεραιώθησαν εἰς τὴν Σικελίαν οὐκ ἐλάττους ὄντες τῶν ὀκτώ

Justin XIX:

a (2) *In Sicilia in locum Hamilcaris imperator Imilco succedit: qui cum navali terrestrique bello secunda proelia fecisset multasque civitates cepisset, repente pestilentis sideris vi exercitum amisit. Quae res cum nuntiata Carthagine esset, moesta civitas fuit: omnia ululatus, non secus ac si urbs ipsa capta esset, personabant; clausae privatae domus, clausa deorum templa, intermissa omnia sacra, omnia privata officia damnata. Cuncti deinde ad portum congregantur egredientesque paucos e navibus, qui cladi superfuerant, de suis percontantur. Ut vero dubia antea spe et suspensio metu, incerta orbitatis expectatione, casus suorum miseris eluxit, tunc toto litore plangentium gemitus, tunc infelicium matrum ululatus et flebiles querelae audiebantur. (3) Inter haec procedit inops e navi sua imperator, sordida servilique tunica, discinctus, ad cuius conspectum plangentium agmina iunguntur. Ipse quoque manus ad coelum tendens, nunc sortem suam, nunc publicam fortunam deflet; nunc deos accusat etc., folgt eine lange Klagerede. Tali vociferatione per urbem ingressus, ut ad limina domus suae venit, persecutam multitudinem velut postremo adloquio dimisit, obseratisque foribus ac nemine ad se, ne filiis quidem admissis, mortem sibi conscivit.*

μυριάδων, ὧν ἤγειτο Μάγων. Dionys schneidet ihm die Zufuhr ab; (96) daher schliessen die Karthager Frieden. Ἦσαν δ' αἱ συνθήκαι τὰ μὲν ἄλλα παραπλήσιαί ταις πρότερον, Σικελούς δὲ δεῖν ὑπὸ Διονύσιον τετάχθαι, καὶ παραλαβεῖν αὐτὸν τὸ Ταυρομένιον. Μετὰ δὲ τὰς συνθήκας Μάγων μὲν ἀπέπλευσε, Dionys richtet sich in seinen Erwerbungen ein.

Ol. 97, 3: (100) Διονύσιος σπεύδων τὴν κατὰ τὴν νῆσον δυναστείαν καὶ τοὺς κατ' Ἰταλίαν Ἕλληνας προσλαβέσθαι τὴν μὲν ἐπ' ἐκείνους κοινὴν στρατείαν εἰς ἕτερον καιρὸν ἀνεβάλετο· κρίνας δὲ συμφέρειν ἐπιχειρεῖν πρώτη τῇ τῶν Ῥηγίνων πόλει, διὰ τὸ προπολεμητήριον αὐτὴν εἶναι τῆς Ἰταλίας, ὥρμησεν ἐκ Συρακουσῶν μετὰ τῆς δυνάμεως. Ἔιχε δὲ πεζοὺς μὲν διςμυρίους, ἵππεῖς δὲ χιλίους, ναῦς δ' ἑκατὸν εἴκοσι. Περαιώσας δὲ τὴν δύναμιν ἐπὶ τοὺς ὄρους τῆς Λοκρίδος, ἐκείθεν διὰ τῆς μεσογείου τὴν πορείαν ἐποιεῖτο τέμνων καὶ πυρρολῶν τὴν τῶν Ῥηγίνων χώραν. Συμπαρέπλευσε δὲ καὶ ὁ στόλος ἐπὶ θάτερα μέρη τῆς θαλάττης, καὶ πάσῃ τῇ δυνάμει περὶ τὸν πορθμὸν καταστρατοπέδευσε. Οἱ δ' Ἰταλοὶ, πυθόμενοι τὴν τοῦ Διονυσίου διάβασιν ἐπὶ τὸ Ῥήγιον, ἀπέστειλαν ἐκ Κρότωνος ναῦς ἑξήκοντα σπεύδοντες παραδοῦναι τοῖς Ῥηγίνοις. Μετεώρων δὲ πλεουσῶν αὐτῶν ὁ Διονύσιος πενήκοντα ναῦς ἔχων ἐπέπλευσε καὶ φηγόντων αὐτῶν ἐπὶ τὴν γῆν οὐδὲν ἤττον ἐπέκειτο καὶ συνδήσας ἀπέσπα τὰς παρορμούσας ἐν τῇ γῇ. Κινδυνευουσῶν δὲ τῶν ἑξήκοντα τριήρων ἀλῶναι, Ῥηγίνοι πανδημεὶ παρεβοήθησαν καὶ ἀπὸ τῆς γῆς τῷ πλήθει τῶν βελῶν ἀνείρξαν τὸν Διονύσιον. Ἐπιγενομένων δὲ πνευμάτων μεγάλων οἱ μὲν Ῥηγίνοι τὰς ναῦς ἀνείλκυσαν ἐπὶ τὴν γῆν. Διονύσιος δ' ἰσχυρῶς χειμασθεὶς ἐπτά ναῦς ἀπώλεσε καὶ σὺν αὐταῖς ἄνδρας οὐκ ἐλάττους χιλίων πεντακοσίων. Τούτων δ' ἅμα ταῖς ναυσὶν ἐκβρασθέντων ἐπὶ τὴν Ῥηγίνην οἱ Ῥηγίνοι πολλοὺς τῶν ναυτῶν ἐξώγησαν. Διονύσιος δ' ἐπὶ πενήκτους πλέων καὶ πολλάκις παρ' ὀλίγον ἐλθὼν γενέσθαι ὑποβρύχιος μόγις περὶ μέσας νύκτας εἰς τὸν ἐν Μεσσηνίᾳ λιμένα κατέφυγεν. Ἦδη δὲ καὶ τῆς χειμερινῆς ὥρας ἐνισταμένης οὗτος μὲν πρὸς Λευκανοὺς συμμαχίαν ποιησάμενος ἀπήγαγε τὰς δυνάμεις εἰς Συρακούσας. (101—102) Hierauf Einfall der Lukaner in das Gebiet von Thurioi, Niederlage der verbündeten Griechen, Friede mit den Lukanern.

Dionys XIX, 5:

Justin XX.

b (1) *Dionysius, e Sicilia Carthaginiensibus pulsus occupatoque totius insulae imperio, grave otium regno suo periculosamque desidiam tanti exercitus ratus copias in Italiam traiecit, simul ut militum vires continuo labore acuerentur, et regni fines proferrentur. Prima illi militia adversus*

Ἡ δὲ τελευταία τε καὶ πασῶν μεγίστη κάκωσις ἀπάσαις ταῖς πόλεσιν ἡ Διονυσίου τυραννίς ἐγένετο τοῦ κρατήσαντος Σικελίας· διέβη γὰρ εἰς Ἰταλίαν ἐπὶ Ἐργίνουσ Λοκρῶν ἐπιχαλεσαμένων, οἷς ἦσαν οἱ Ἐργίνοι διάφοροι.

Graecos, qui proxima Italici maris litora tenebant, fuit; quibus devictis finitimos quoque adgreditur omnesque Graeci nominis Italiam possidentes hostes sibi destinat. Folgt (1,5—Ende 4) ein langer Exkurs über die Vorgeschichte von Großgriechenland. (5) Igitur Dionysius tyrannus, quem supra a Sicilia exercitum in Italiam traiecisse bellumque Graecis intulisse memoravimus, expugnatis Locris

Crotonienses viæ vires longo otio ex prioris belli clade resumentes adgreditur; qui fortius cum paucis tanto exercitui eius, quam antea cum tot millibus Locrensiū paucitati restiterunt.¹⁾ Tantum virtutis paupertas adversus insolentes divitias habet, tantoque insperata interdum sperata victoria certior est.

1) Dies *quam antea — restiterunt* bezieht sich auf die *prioris belli clades*, eine Niederlage Krotons gegen die Lokrer, welche Justin in dem vorhistorischen Exkurs c. 3 erzählt hat.

Ol. 97, 4: (103) Διονύσιος ὁ τῶν Συρακουσίων δυνάστης φανερώς ἑαυτὸν ἀναδείξας ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν στρατευόμενον μετὰ πλειστής δυνάμεως ὤρμησεν ἀπὸ Συρακουσῶν. Εἶχε δὲ πεζοὺς μὲν πλείους τῶν δισυμυρίων, ἵππεις δὲ περὶ τρισχιλίους. Seine Flotte nimmt 10 Schiffe der Rheginer. Αὐτὸς δὲ περαιώσας τὴν δύναμιν εἰς Κανλωνίαν περιεστρατοπέδευσε τὴν πόλιν καὶ τὰς μηχανὰς προσεφείλας πικρὰς προσβολὰς ἐποιεῖτο. Οἱ δὲ κατὰ τὴν Ἰταλίαν Ἕλληνες, ὡς ἐπίθοντο τὰς τοῦ Διονυσίου δυνάμεις περαιουμένας τὸν διεύρογοντα πορθμὸν, καὶ αὐτοὶ στρατόπεδα συνήθροισον τῆς δὲ τῶν Κροτωνιατῶν πόλεως μάλιστα πολυσοχλουμένης καὶ πλείστους ἔχούσης Συρακουσίους φνυγάδας τούτοις τὴν ἡγεμονίαν τοῦ πολέμου παρέδωκαν. Die Verbündeten brechen von Kroton auf, um Kaulonia zu entsetzen, mit 25 000 Mann zu Fufs und 2000 Reitern, (104) werden aber am Helleporos von Dionys geschlagen, (105) Viele getötet, die Übrigen eingeschlossen und gefangen. Wider Erwarten entlässt er diese καὶ πρὸς τὰς πλείστας τῶν πόλεων εὐρήνην συνθέμενος ἀφῆκεν αὐτονόμους. (106) Rhegion, der Bundesgenossen beraubt, wendet seinen Angriff durch Zahlung von 300 Talenten und Auslieferung der Flotte ab; Kaulonia zerstört er, verpflanzt die Bewohner nach Syrakus und schenkt das Gebiet den Lokrern.

Ol. 98, 1: (107) Διονύσιος ὁ τῶν Συρακουσίων δυνάστης πορευθεὶς εἰς Ἰππώνιον μετὰ τῆς δυνάμεως τοὺς μὲν κατοικοῦντας ἐν αὐτῇ μετώκισεν εἰς τὰς Συρακούσας· τὴν δὲ πόλιν κατασκάψας τοῖς Λοκροῖς προσεμέρισε τὴν χώραν. Κατὰ τὸ συνεχὲς γὰρ ἐφιλοτιμείτο τοὺς Λοκροὺς εὖ ποιεῖν διὰ τὴν συγχωρηθεῖσαν ἐπιγαμίαν· τοὺς δὲ Ῥηγίνοὺς ἐπεθύμει τιμωρῆσθαι διὰ τὴν περὶ τῆς οἰκειότητος δίκην. Καθ' ὃν γὰρ καιρὸν ἀπέστειλε πρὸς αὐτοὺς πρέσβεις ἀξιῶν αὐτῷ συγχωρηθῆναι τῶν πολιτικῶν παρθένων γῆμαι, φασὶ τοὺς Ῥηγίνοὺς ἀποκριθῆναι δημοσίᾳ τοῖς πρέσβεσιν, ὡς μόνην αὐτῷ συγχωροῦσι γαμῆν τὴν τοῦ δημίου θυγατέρα . . . Διόπερ κατὰ τὴν Ἰταλίαν ἐνδιατριβῶν ἐξῆτει πρόφασιν εὐλογον, δι' ἧς οὐ παρὰ τὴν ἄξιαν τὴν ἰδίαν δόξει λελυκέναι τὰς συνθήκας. (108) Er lockt den Rheginern einen Teil ihrer Lebensmittel ab, und als sie nicht mehr liefern wollen, beginnt er die Belagerung. Die Rheginer leisten tapfern Widerstand. Καὶ αὐτὸν δὲ τὸν Διονύσιον συνέβη λόγῃ πληγέντα παρὰ τὸν βουβῶνα παρ' ὀλίγον μὲν τελευτῆσαι, μόγῃς δὲ αὐτὸν ἀναλαβεῖν ἐκ τοῦ τραύματος. Χρονιζούσης δὲ τῆς

Καὶ συνελθόντων
ἐπ' αὐτὸν Ἰταλιωτῶν
δυνάμεσι μεγάλας

συνάψας μάχην ἀπέ-
κτεινε συγχροῶς

καὶ πόλεις αὐτῶν δύω
κατὰ κράτος ἐξείλεν.

Ἐπ' αὐθις ἑτέραν
ποιησάμενος διάβασιν
Ἰσπανοὺς ἀνέστησεν
ἐκ τῆς ἑαυτῶν, οὓς ἀπί-
γαγεν εἰς Σικελίαν·

καὶ Κροτωνιάτας

πολιορκίας διὰ τὸ τοὺς Ῥηγίους ἀνπερβλητον εἰσφέρεισθαι σπουδὴν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας, Διονύσιος τὰς μὲν δυνάμεις συν-εἶχεν ἐν ταῖς καθ' ἡμέραν προσβολαῖς καὶ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρό-θεσιν οὐκ ἐγκατέλειπεν. (109) Seine Beteiligung an den olym-pischen Spielen dieses Jahres.

Ol. 98, 2: (110 Friede des Antalkidas).

(111) Διονυσίου δὲ σχεδὸν ἐνδέκατον μῆνα Ῥήγιον πολιορ-κοῦντος καὶ τὰς πανταχόθεν βοηθείας ἀποκελεικότος εἰς δει-νὴν σπάνιν τῶν ἀναγκαίων οἱ κατὰ τὴν πόλιν παρεγενήθησαν. Φασὶ γὰρ παρὰ τοῖς Ῥηγίοις κατ' ἐκείνον τὸν καιρὸν πέντε μῶν γενέσθαι τὸν μέδιμνον τοῦ σίτου. Καταπονούμενοι δὲ τῇ σιτοδείᾳ τὸ μὲν πρῶτον τοὺς τε ἵππους καὶ τἄλλα ὑποζύ-για κατέφαγον, μετὰ δὲ ταῦτα δέρματα καθέψοντες ἔσιτουντο τὸ δὲ τελευταῖον ἐκ τῆς πόλεως ἐξιόντες τὴν πρὸς τοῖς τείχεσι βοτάνην ἥσθιον καθάπερ εἶ τινα θρέμματα. Οὕτως ἢ τῆς φύ-σεως ἀνάγκη τὴν ἀνθρωπίνην διαίταν εἰς ἀλόγων ζῶων τροφὰς καταφυγεῖν ἐβιάζετο. Ὁ δὲ Διονύσιος, πυθόμενος τὸ γινόμε-νον, οὐκ ὅπως ἠλέησε τοὺς ὑπὲρ ἀνθρωπὸν πάσχειν ἀναγκα-ζομένους, ἀλλὰ πᾶν τούναντιον ἐπαγαγὼν ζεύγη εἴλε τὴν πόαν τοῦ τόπου, ὥστε τὴν ὕλην ἅπασαν ἀφανισθῆναι. Διόπερ ταῖς ὑπερβολαῖς τῶν κακῶν νικώμενοι παρέδωκαν τὴν πόλιν οἱ Ῥη-γῖνοι τῷ τυράνῳ, τὴν πᾶσαν κατ' αὐτῶν ἐπιτρέψαντες ἐξου-σίαν. Ὁ δὲ Διονύσιος κατὰ μὲν τὴν πόλιν εὖρε σωροὺς νεκρῶν, οἱ διὰ τὴν ἔνδειαν τῆς τροφῆς ἐτετελευτήησαν καὶ τοὺς ζῶντας δὲ νεκρῶν ἔχοντας διάθεσιν καὶ παρειμένους τὰ σώματα κατα-λαβὼν ἤθροισε αἰχμαλίτους πλείους τῶν ἐξακισχιλίων. Τὸ μὲν οὖν πλήθος ἀποστείλας εἰς Συρακούσας ἐκέλευσε τοὺς δόν-τας ἀργυρίου μῶν ἀπολυτροῦσθαι τοὺς δ' εὐπορῆσαι μὴ δυ-νηθέντας ἐλαφροπώλησε. (112) Besonders grausam verfährt er gegen ihren Feldherrn Phyton. (113) Καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ κτλ. (es folgt, wie dieselben die Tyrthener aus Oberitalien vertreiben, Rom einnehmen und wieder abziehen; zum Schlufs heisst es 117:) οἱ δ' εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν

ἐξείλε

c. Sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt: gentem suam inter hostes eius positam esse magnoque usui ei futuram vel in acie bellanti vel de tergo intentis in proelium hostibus adfirmant. Grata legatio Dionysio fuit. Ita pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro instaurat.

καί

Ἐπιβροῦς

καί

Folgt ein Exkurs, wie die Gallier die Tusker aus Oberitalien vertrieben haben.

ἔλληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας καὶ μετ' ὀλίγον ὑπὸ Κερῶν ἐπιβουλευθέντες νικτὸς ἅπαντες κατεκόπησαν ἐν τῷ Τρανσίῳ πεδίῳ.

Diodor XV.

Ol. 98, 3: (6) Κατὰ δὲ τὴν Σικελίαν Διονύσιος ὁ τῶν Συρακοσίων τύραννος ἀπολελυμένος τῶν πρὸς Καρχηδόνιους πόλεμων πολλὴν εἰρήνην καὶ σχολὴν εἶχε· Beschäftigung mit Poesie und (7) Philosophie, Verbannungen.

Ol. 98, 4: (13) Er unterstützt die Illyrier mit 2000 Mann gegen Epirus; Kolonien, Bauten in Syrakus.

Ol. 99, 1: (14) Raubzug nach Tyrhhenien. Καὶ δύναμιν ἀξιόλογον συστησάμενος φανερὸς ἦν πολεμήσων Καρχηδόνιους.

Ol. 99, 2: (15) Διονύσιος ὁ τῶν Συρακοσίων τύραννος παρασκευασάμενος πολεμεῖν Καρχηδόνιους ἐξήτει λαβεῖν πρόφασιν εὐλογον τοῦ πολέμου. Ὅρων οὖν τὰς ὑπὸ Καρχηδονίους τεταγμένας πόλεις οἰκειῶς ἐχούσας πρὸς ἀπόστασιν προσεδέχετο τὰς βουλομένας ἀφρίσασθαι καὶ συμμαχίαν πρὸς αὐτὰς συντιθέμενος ἐπιεικῶς προσεφέρετο ταύταις. Οἱ δὲ Καρχηδόνιοι τὸ μὲν πρῶτον πρέσβεις ἀποστέλλοντες πρὸς τὸν δυνάστην ἀπήτουν τὰς πόλεις· μὴ προσέχοντος δὲ αὐτοῦ συνέβη ταύτην ἀρχὴν γενέσθαι τοῦ πολέμου. Καρχηδόνιοι μὲν οὖν πρὸς τοὺς Ἰταλιώτας συμμαχίαν ποιησάμενοι κοινῇ τὸν πόλεμον ἐπανείλοντο πρὸς τὸν τύραννον . . . Καταστήσαντες δὲ στρατηγὸν Μάγωνα τὸν βασιλέα πολλὰς μυριάδας στρατιωτῶν ἐπεραίωσαν εἰς τὴν Σικελίαν καὶ τὴν Ἰταλίαν, διαπολεμεῖν ἐξ ἀμφοτέρως βουλόμενοι. Ὁ δὲ Διονύσιος καὶ αὐτὸς τὰς δυνάμεις διελόμενος τῷ μὲν ἐν μέρει πρὸς τοὺς Ἰταλιώτας διεγωνίζετο, τῷ δὲ ἑτέρῳ πρὸς τοὺς Φοίνικας . . . Δύο δὲ παρατάξεις ἐγένοντο μεγάλαι καὶ περιβόητοι. Καὶ τῇ μὲν πρώτῃ Διονύσιος θαυμαστῶς ἀγωνισάμενος περὶ τὰ καλούμενα Κάβαλα ἐπροτέρησε . . ., ἔπεσε δὲ καὶ Μάγων ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἀγωνισάμενος λαμπρῶς. Οἱ δὲ Φοίνικες καταπλεγέντες τὸ μέγεθος τῆς συμφορᾶς εὐθὺς διεπρεσβεύσαντο περὶ διαλύσεων. Ὁ δὲ Διονύσιος ἀπεφήνατο μίαν αὐτοῖς εἶναι σύλλυσιν, ἂν ἐκχωρήσωσι τῶν κατὰ τὴν Σικελίαν πόλεων καὶ τὰ δαπανηθέντα χρήματα κατὰ τὸν πόλεμον ἐκτίσωσι. (16) Βαρείας δὲ καὶ ὑπερηφάνου τῆς ἀποκρίσεως δοκοῦσης ὑπάρχειν οἱ Καρχηδόνιοι τῇ συνήθει πανουργίᾳ κατεστρατήγησαν τὸν Διονύσιον. Προσποιεθέντες οὖν εὐδοκείσθαι ταῖς ὁμολογίαις ἔφησαν αὐτοὺς μὲν μὴ ὑπάρχειν κυρίους τῆς

Qierhauer

žm

Quidexa

TOUWU

τῶν πόλεων παραδόσεως· ἵνα δὲ τοῖς ἄρχουσι διαλεχθῶσι περὶ τούτων, ἤξιωσαν τὸν Διονύσιον ὀλίγας ἡμέρας ἀνοχὰς ποιήσασθαι. Συγχωρήσαντος δὲ τοῦ δυνάστου καὶ τῶν ἀνοχῶν γενόμενον ὁ μὲν Διονύσιος περιχαρὴς ἦν, ὡς αὐτίκα μάλα τὴν Σικελίαν πᾶσαν παραληψόμενος· οἱ δὲ Καρχηδόνιοι Μάγωνα μὲν τὸν βασιλέα μεγαλοπρεπῶς ἔθαψαν, ἀντὶ δὲ ἐκείνου στρατηγὸν κατέστησαν τὸν υἱὸν αὐτοῦ, νέον μὲν παντελῶς ὄντα, φρονήματος δ' εὐγενοῦς πλήρη καὶ διάφορον ἀνδρεία. Οὗτος δὲ πάντα τὸν τῶν ἀνοχῶν χρόνον διετέλεσε διατάττων καὶ γυμνάζων τὴν δύναμιν διὰ δὲ τῆς τῶν ἔργων ἀθλήσεως καὶ τῆς τῶν λόγων παρακλήσεως καὶ γυμνασίας ἐν τοῖς ὅπλοις εὐπειθῆ καὶ δυνατὴν ἐποίησε τὴν στρατιάν.

Ὡς δ' ὁ τῆς ὁμολογίας διήλθε χρόνος, Schlacht bei Kronion, (17) Niederlage des Dionys; Friede, in welchem er Selinus und Agrigent verliert.

Ol. 100, 2: (24) Καρχηδόνιοι στρατεύσαντες εἰς τὴν Ἰταλίαν τοῖς μὲν Ἰππωνιάταις ἐκπεπτωκόσιν ἐκ τῆς πατρίδος ἀποκατέστησαν τὴν πόλιν καὶ πάντας τοὺς πεφευγότας συναγαγόντες πολλὴν ἐπιμέλειαν αὐτῶν ἐποίησαντο. Μετὰ δὲ ταῦτα λοιμικῆς νόσου τοῖς κατοικοῦσι τὴν Καρχηδόνα γενομένης, Aufstand der Libyer und Sarden, nach dem Aufhören der Krankheit unterdrückt.

Ol. 102, 4: (70) Ἐκ δὲ τῆς Σικελίας Κελτοὶ καὶ Ἰβηρες δισχίλιοι κατέπλευσαν εἰς Κόρινθον ἐκτεμφθέντες ὑπὸ Διονυσίου τοῦ τυράννου συμμαχῆσαι Λακεδαιμονίοις.

Ol. 103, 1: (73) Κατὰ δὲ τὴν Σικελίαν Διονύσιος ὁ τύραννος ἔχων δυνάμεις ἀξιολόγους καὶ τοὺς Καρχηδονίους ὄρων οὐκ εὖ διακειμένους πρὸς τὸν πόλεμον διὰ τε τὴν γεγενημένην παρ' αὐτοῖς λοιμικὴν νόσον καὶ τὴν ἀπόστασιν τῶν Λιβύων ἔγνω στρατεύειν ἐπ' αὐτούς. Er gewinnt Selinus und Entella, erleidet aber eine Niederlage zur See. Μετὰ δὲ ταῦτα τοῦ χειμῶνος ἐνστάτος ἀνοχὰς ποιησάμενοι διεχωρίσθησαν εἰς τὰς οἰκίας ἐκάτεραι πόλεις· μετ' ὀλίγον δὲ χρόνον Διονύσιος εἰς ἀρρωστίαν ἔμπεσῶν ἐτελεύτησε (74) an den Folgen einer Unmäßigkeit.

αὐτῶν

d. *Sed Dionysium in Siciliam adventus Carthaginensium revocavit, qui reparato exercitu bellum, quod lue deseruerant, auctis viribus repetebant. Dux belli Hanno Carthaginensis erat. Cuius inimicus Suniatus, potentissimus ea tempestate Poenorum, cum odio eius Graecis litteris Dionysio adventum exercitus et segnitiam (? vielmehr sollertiam) ducis familiariter praenuntiasset, comprehensis epistolis proditionis damnatur, facto senatus consulto, ne quis postea Carthaginensis aut litteris Graecis aut sermoni studeret, ne aut loqui cum hoste aut scribere sine interprete posset.*

αὐτῶν

πολέων.

e. *Nec multo post Dionysius, quem paullo ante non Sicilia, non Italia capiebat, adsiduis belli certaminibus victus*

Ἐπειδ' οἱ μὲν
 τὸν τύραννον δε-
 διότες τοῖς βαρ-
 βάροις αὐτοῦς
 ἐνεχειρίζον, οἱ
 δ' ὑπ' ἐκείνων
 πολεμούμενοι τῷ
 τυράνῳ τὰς πό-
 λεις παρεδίδο-
 σαν. Ὅτου
 δὲ πάσχοιεν ἀεὶ
 κακῶς δυσχερα-
 νοντες Εὐρύπου
 δίκην τῆδε καὶ
 τῆδε πρὸς τὸ
 σύντυχον ἐτρά-
 ποντο. *fractusque*

insidiis ad postremum suorum interficitur.

Nun vergleiche man damit die Deduktion Ungers. Sie hängt ganz und gar davon ab, wie man den zweiten unteritalischen Feldzug des Tyrannen bei Dionys Hal. (*ἑτέραν διάβασιν*) ansetzt. Unger gewinnt seine Zeitbestimmung für denselben daraus, daß vom Ende desselben ab der Tyrann die unteritalischen Städte 12 Jahre „bis zu seinem Tod“ beherrscht habe. Bei Dionys Hal., welchen Unger als Quelle dieser Nachricht citiert, wird man sie vergeblich suchen; dort steht nur: *διετέλεσεν ἔτη δώδεκα τοῦτων τυραννῶν τῶν πόλεων*, und das heist bekanntlich: „Seine Gewalt über diese Städte dauerte im ganzen 12 Jahre.“ Schon damit wäre denn wohl die ganze Unger'sche Seifenblase zerplatzt.

Noch kurioser aber ist, daß Unger den einzigen wirklichen Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung dieser *ἑτέρα διάβασις* bei Dionys gar nicht gesehen hat. Bei Diodor beginnt der Tyrann seinen unteritalischen Feldzug von Ol. 98, 1 (388/387 v. Chr.) damit, daß er die Einwohner von Hipponion nach Syrakus verpflanzt, die Stadt zerstört und ihr Gebiet den Lokrern schenkt¹⁾; er beendet diesen Feldzug und mit ihm den ganzen unteritalischen Krieg Ol. 98, 2 (387/386 v. Chr.) durch die Einnahme und gänzliche Entvölkerung²⁾ von Rhegion.

Die Zerstörung dieser Stadt erwähnt Diodor nicht ausdrücklich, wohl aber Strabo VI, 1, 6: *κατασκάψαι Διονύσιον αἰτιασάμενον, ὅτι αἰτησαμένῳ κόριον πρὸς γάμον τὴν τοῦ δημίου θυγατέρα προὔτειναν. Ὁ δ' υἱὸς αὐτοῦ μέρος τι τοῦ κτίσματος ἀναλαβὼν Φοιβίαν ἐκάλεσεν*. Denn daß diese Zerstörung hierher gehört, ergibt sich daraus, daß ihr Motiv wörtlich dieselbe Heiratsgeschichte ist wie bei Diodor.³⁾ Das erkennt auch Unger an⁴⁾; er fügt jedoch hinzu: „Aber Strabos Meinung, Rhegion sei bis in die Zeit des Dionysios II in Trümmern gelegen, wird durch die Bethheiligung der Stadt an dem späteren Krieg und durch Plinius h. n. 12, 7 . . . widerlegt. Entweder ist sie erst 380 zerstört oder nach der Zerstörung des J. 387 wieder aufgebaut worden.“

1) Zur Sache vgl. auch Beloch, Melaia und Itone, in Fleckeisens Jahrb. f. class. Philologie 1881, S. 391 f.

2) Denn alle übrig gebliebenen Einwohner werden weggeführt und nach Diodor größtenteils, nach Aristoteles Oec. II, 1349 B sämtlich als Sklaven verkauft.

3) XIV, 107 (oben S. 122); vgl. auch 44 und 106.

4) Sitzungsberichte d. Münch. Akad. 1876, S. 566 Anm. 18.

Von diesen beiden widerlegenden Argumenten involviert das erste einen Zirkelschluss; denn die Beteiligung der Stadt an einem späteren Krieg gegen den Tyrannen steht eben in Frage. Was das zweite, das Citat aus Plinius betrifft, so entnimmt Unger demselben nach dem Vorgange Holms¹⁾, das der Tyrann sich einen Palast in Rhegion habe errichten lassen.

Die Notiz klingt etwas befremdlich — es wäre das ungefähr ebenso, als wenn Titus in dem eroberten Jerusalem Sommerwohnung genommen hätte; denn die Zustände in Rhegion waren nach Diodors Schilderung dieselben —; indes bei Plinius ist in der That von einer *domus* des Tyrannen in Rhegion die Rede. Glücklicher Weise aber ist uns auch die Quelle dieser Nachricht noch erhalten; und diese zeigt, das es mit derselben eine eigene Bewandnis hat. Ich stelle zunächst beide neben einander.

Theophrast Hist. plant. IV, 5, 6:

(A) Ἐν μὲν γὰρ τῷ Ἀδρία πλατάνον οὐ φασὶν εἶναι πλὴν περὶ τὸ Διομήδους ἱερόν,

(B) σπανίαν δὲ καὶ ἐν Ἰταλίας πάσῃ, καίτοι πολλοὶ καὶ μεγάλοι ποταμοὶ παρ' ἀμφοῖν ἀλλ' οὐκ ἔοικε φέρειν ὁ τόπος.

(C) Ἐν ῥητῷ γούν ἄς Διονύσιος πρεσβύτερος ὁ τύραννος ἐφύτευσεν ἐν τῷ παραδείσῳ — αἱ εἰσι νῦν ἐν τῷ γυμνασίῳ — φιλοτιμηθεῖς, οὐ δεδύνηται λαβεῖν μέγεθος.

Plinius N. H. XII, 6 — 7:

(A) *Platanus haec est, mare Ionium Diomedis insula tenus eiusdem tumuli gratia primum inuenta, (D) inde in Siciliam transgressa atque inter primas donata Italiae et iam ad Morinos usque pervecta ac tributarium etiam detinens solum, ut gentes vectigal et pro umbra pendant.*

(C) *Dionysius prior Siciliae tyrannus Regium in urbem translulit eas domus suae miraculum, ubi postea factum gymnasium, nec potuisse in amplitudinem augescere, (B) aut alias fuisse in Italia ac nominatim Hispania apud auctores invenitur. Hoc actum circa captae Urbis aetatem.*

1) Gesch. Siciliens II (1874), S. 439.

Man sieht, dafs hier die beiderseits mit A, B und C bezeichneten Stücke identisch sind.

Die Theophrast-Stelle C übersetzte Theodorus Gaza (Treviso 1483): *In Rhegiensi horto Dionysius* etc.; allein Wimmer ¹⁾ bemerkt zu dieser Übersetzung: *Codex, quo usus est Theodorus, bonitate praestabat ei, e quo editio princeps graeca expressa est, sed interpretem nonnunquam suo Marte emendasse verba graeca, saepe etiam Plinium esse secutum certa sunt vestigia.* Von den Ausgaben, welche mir zugänglich gewesen sind, lesen die dritte, von Camotius (1552), und die vierte, von Daniel Heinsius (1613), *ῥητῶ*: beide, wie auch die zweite, Basel 1541, gehen auf die *editio princeps*, die Aldina von 1497, zurück. Über die nächste Ausgabe, von Bodaeus (1644), bemerkt dann Schneider ²⁾: *ῤηγιῶ vulgato ῥητῶ margo Bodaei substituit e versione Gazae; idem e codice Casauboni annotavit C. Hoffmann;* und *ῤηγιῶ* lesen denn auch die Neueren.³⁾

Die Hauptstütze dieser Lesart ist also — über den Stand der Handschriften sagen die Ausgaben leider nichts weiter — die Lesung des Plinius. Allein was sie wert ist, hätte man aus dem Stück B sehen können, in welchem Plinius aus *σπανίαν δὲ καὶ ἐν Ἰταλίᾳ πάση* gemacht hat: *in Italia ac nominatim Hispania.*

Dazu kommt, dafs die Stelle des Theophrast mit *ῤηγιῶ* gar keinen rechten Sinn giebt; Schneider bemerkt selbst: *Ceterum structura verborum laborat et locus lacunosus esse videtur.* Stellt man dagegen *ῥητῶ* her, so bedeuten die Worte einfach: „Man sagt, dafs an der Adria die Platane nicht vorkomme aufser um das Heiligtum des Diomedes, und dafs sie auch in ganz Italien selten sei, obgleich viele und grosse Flüsse auf beiden Seiten sind; aber die Gegend scheint sie nicht zu tragen. Die in der besagten wenigstens, welche der Tyrann Dionysios der ältere pflanzte in dem Baumgarten — die jetzt im Gymnasium sind — indem er sich viele Mühe damit gab, haben keine Gröfse erreichen können.“

Endlich die thatsächlichen Verhältnisse. Ich möchte wohl wissen, warum der Tyrann mit einer Platanenpflanzung in Rhegion kein Glück gehabt hätte, da doch am Fusse des Aetna ehemals ganze

1) Ausg. von 1866 (Paris, Didot), praef. II.

2) Ausg. von 1818, Bd. III.

3) Schneider in der Ausg. von 1818 und der lat. Übersetzung von 1821, Wimmer in seinen Ausgaben von 1842, 1854—1862, 1866.

Waldbestände dieses Baumes vorhanden gewesen sein sollen.⁴⁾ Anders steht die Sache bei dem Heiligtum oder der Insel des Diomedes, einer der Tremiti-Inseln nördlich vom Monte Gargano: diese, 4 Breiteregrade nördlicher, liegen nahezu an der Grenze der Mittelmeerflora²⁾; hier mag also die echte Platane schon viel schwieriger fortkommen.³⁾

Aus alledem folgt, dafs der angebliche Palast nebst Garten des Tyrannen in Rhegion auf nichts weiter beruht als darauf, dafs Plinius oder sein Studiensklave bei Theophrast *PHΓΙΩ* statt *PHTΩ* gelesen hat. Man wird demnach wohlthun, die Nachricht Strabos von der Zerstörung der Stadt unangefochten zu lassen.

Also wie gesagt, nachdem der Tyrann seinen unteritalischen Krieg von Ol. 97, 3—4 mit dem Siege am Helleporos und dem darauf folgenden Frieden beendet hatte, begann er nach Diodor einen neuen Feldzug Ol. 98, 1 (388 v. Chr.) mit der Wegführung der Bewohner von Hipponion und beendete denselben Ol. 98, 2 (387/386 v. Chr.) mit der Zerstörung von Rhegion. Ebenso nun beginnt die *ἐτέρα διάβασις* bei Dionys damit, dafs der Tyrann *Ἰππωνιεύς ἀνέστησεν ἐκ τῆς ἐαυτῶν, οὓς ἀπήγαγεν εἰς Σικελίαν*, und endet mit *ἐξέειλε καὶ Ῥηγίνους*. Das setzt nun Unger⁴⁾ „vor Frühling 379 und nach der Sommersonnenwende 380“, läßt also beide von dem Tyrannen 388 und 387 entvölkerte und zerstörte Städte nach 7—8 Jahren wieder ganz munter gegen ihn Krieg führen und nochmals entvölkert und zerstört werden. Und nicht etwa aus Versehen; nein, er erklärt ganz naiv⁵⁾: „Woher die

1) Grisebach, Die Vegetation der Erde, I (1872), S. 310.

2) Dieselbe reicht von der Westküste des adriatischen Meeres wenig über den Monte Gargano hinaus, an der Ostküste dagegen bis in die Gegend von Görz; ebenda S. 253, 256, 563 f.

3) „Dafs übrigens die ächte Platane, *platanus orientalis*, bei den Morinern am belgisch-französischen Seestrande angepflanzt worden sei und daselbst ausgedauert habe, ist nicht glaublich: es wird ein ähnlicher Schattenbaum gewesen sein, der nordische Ahorn, *acer platanoides*, von Plinius selbst 16,66 der gallische oder weifse Ahorn genannt . . . Aus noch weiterer Ferne, als die Platane der Alten, und auch nur um des Schattens willen ist der amerikanische Ahornbaum, *platanus occidentalis*, zu uns gebracht worden, der jetzt in Mitteleuropa vielfach zu Baumgängen verwandt und so oft mit der wahren orientalischen und antiken Platane von Unkundigen verwechselt wird.“ Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere² (1874), S. 254 f.

4) Sitzungsberichte der Münch. Akad. 1876, S. 570.

5) Ebenda S. 567.

neue Einwohnerschaft der 389—387 entvölkerten Städte Kaulonia, Hipponion und Rhegion gekommen ist, erfahren wir nicht.“ — Ich dünke denn doch, hier sollte man nicht erst zu sagen brauchen, daß beide Schriftsteller von denselben Begebenheiten reden; wer, statt das zu sehen, im Stande ist so zu argumentieren, sollte doch wirklich sein kritisches Bestreben lieber auf andere Gebiete richten.

Wie sich von diesem festen Punkte aus die Angaben des Dionys in die Erzählung Diodors einordnen, ergibt sich aus meiner obigen Zusammenstellung meistens schon von selbst. Die Einnahme von Kroton, welche er zwischen der Wegführung der Hipponier und der Eroberung von Rhegion erwähnt, fehlt bei Diodor; sie muß, falls sie historisch ist¹⁾, in dem Zeitraum liegen, welcher von Diodor mit den Worten *κατὰ τὴν Ἰταλίαν ἐνδιατριβῶν* abgemacht wird. Die 12jährige Macht des Tyrannen in Unteritalien kann, falls man die Zahl halten will, von seinem ersten Feldzuge Ol. 97, 3 (390/389 v. Chr.), wo er in Lokroi den ersten Stützpunkt daselbst gewann, bis Ol. 100, 2 (379/378 v. Chr.) gerechnet werden, wo die Karthager nach Unteritalien zogen und Hipponion wieder herstellten.

Was Justin betrifft, so muß man sich vor allen Dingen gegenwärtigen, daß dieser Epitomator sich zwar den Anschein giebt, eine zusammenhängende Geschichte des Tyrannen zu erzählen, tatsächlich aber nichts weiter mitteilt als einige Bruchstücke aus derselben, welche keineswegs die sachlich hervorragendsten Ereignisse betreffen, sondern solche, an welchen er wegen besonders pathetischer Situationen (a. Rückkehr der Karthager nach dem Unglück vor Syrakus Ol. 96, 1 = 396/395 v. Chr.), moralischer Betrachtungen (b. Sieg der italischen Griechen über die Übermacht des Dionys), besonderer Merkwürdigkeiten (c. gallische Gesandtschaft) oder Anekdoten (d. Verbot der griechischen Sprache in Karthago) ein gewisses stumpfsinniges Interesse hatte.²⁾ Danach zerlegt sich seine Darstellung XIX, 2 — XX, 5, die Exkurse abgerechnet, in die hier und oben angedeuteten vier Stücke, als fünftes (e) kommt noch der Ausgang des Tyrannen hinzu; — auf den Zusammenhang der-

1) Auch Livius erwähnt sie XXIV, 3: *arx Crotonis . . . ab Dionysio Siciliae tyranno per dolum fuerat capta.*

2) Wie er selbst in der *praefatio* sagt: *cognitione quaeque dignissima excerpti et omissis his, quas nec cognoscendi voluptate iucunda (c und d) nec exemplo erant necessaria (a und b), breve veluti florum corpusculum feci.*

selben aber eine Chronologie gründen wollen heisst nicht viel gescheiter sein als der Autor selbst.

Vielmehr sind wir für die chronologische Fixierung dieser Stücke Justins ausschliesslich auf die Erwägung ihres Inhaltes und ihrer Reihenfolge angewiesen.

Stück a macht keinerlei Schwierigkeiten.

Den in Stück b erzählten Feldzug des Tyrannen nach Italien bezeichnet Justin selbst als die *prima militia* dorthin, welche Diodor unter Ol. 97, 3 (390/389 v. Chr.) berichtet. Der Hauptinhalt des Stückes ist bei Justin ein Sieg der *Crotonienses* über den Tyrannen; bei Diodor schicken die *Ἰταλοί* von Kroton 60 Schiffe, welche, von den Rheginern zu Lande unterstützt, der Flotte des Tyrannen eine Niederlage beibringen. An der Identität beider Schlachten kann um so weniger gezweifelt werden, als dies nach unserer ganzen sonstigen Kenntnis der einzige Sieg ist, welchen unteritalische Griechen über den Tyrannen erfochten haben. Das *Locris expugnatis* ist die einzige Abweichung Justins von Diodor, nach welchem vielmehr eine Verbindung der Lokrer mit dem Tyrannen anzunehmen ist; wahrscheinlich trat dies in der Quelle, wie bei Diodor, nicht deutlich hervor, und so hat Justin das *expugnatis* eben flüchtig hingeschrieben. Wenn aber Unger auf dies eine *expugnatis* hin diesen Feldzug erst in 381 v. Chr. setzt, so gerät er mit zwei anderen ausdrücklichen Angaben Justins in Widerspruch, nämlich erstens mit der, dass dies die *prima militia* des Tyrannen nach Unteritalien, und zweitens mit der, dass es auch für Kroton der erste Krieg nach langem Frieden (*longo otio*) gewesen sei, was nur für 390, nicht aber für 381 v. Chr. einen Sinn hat; und wenn er den Tyrannen Kroton erst vergeblich berennen, dann aber die Belagerung Krotons mit gröfserer Kraft und schliesslichem Erfolg wieder ins Werk setzen lässt, so hätte er dafür nicht Justin XX, 5, sondern seine eigene Phantasie citieren sollen, denn alles dies ist einfach aus der Luft gegriffen.

Das Stück d, Krieg der Karthager gegen den Tyrannen, hat der jüngste Bearbeiter dieser Dinge, Meltzer ¹⁾, mit dem letzten Kriege, welchen Diodor unter Ol. 103, 1 (368/367 v. Chr.) erzählt, identifizieren wollen. Aber sein einziger Grund ist das *Nec multo post*, womit Stück e anfängt; der Inhalt von d passt gar nicht zu

1) Gesch. der Karthager I (1879), S. 312 f. und 515.

der erwähnten Erzählung Diodors. Denn bei diesem ist der Tyrann der aggressive Teil; bei Justin sind es die Karthager, und zwar so, daß sie ihre Vorbereitungen heimlich treffen, und der Tyrann davon erst durch Verrat erfährt. Dies passt nur zu dem zweiten Feldzuge des Krieges, welchen Diodor unter Ol. 99, 2 (383/382 v. Chr.) erzählt. Im ersten Feldzuge desselben, 383 v. Chr., hat der Tyrann gesiegt. Die Karthager erklären sich scheinbar bereit, auf seine harten Bedingungen einzugehen, und lassen sich vorläufig einen Waffenstillstand bewilligen, rüsten aber inzwischen von neuem, stellen einen tüchtigen jungen Feldherrn an ihre Spitze und sind so im zweiten Feldzuge, 382 v. Chr., siegreich. Den Namen des neuen Feldherrn nennt Diodor nicht; aber Meltzer selbst gesteht zu, daß es der spätere Hanno der Große gewesen sei. — Von den sonstigen Details bei Justin ist das *bellum, quod lue deseruerant, . . . repetebant* am natürlichsten auf eine von ihm erwähnte Seuche zu beziehen, welches nur die von 395 v. Chr. ist, nicht diejenige, welche Ol. 100, 2 (379/378 v. Chr.) die Stadt Karthago betraf.¹⁾ Der Anfang des Stückes, *Sed Dionysium in Siciliam adventus Carthaginiensium revocavit*, ist nichts weiter als ein Mittelchen Justins, um seinen Helden auf eine bequeme Art und Weise an den Ort und in den Zeitpunkt zu versetzen, wo er ihn für das neue Geschichtchen braucht; es hat eben so wenig chronologischen Wert wie sein Übergang von a zu b: *Dionysius e Sicilia Carthaginiensibus pulsus . . . in Italiam traiecit*, worin das *pulsus* ihm der Rückzug von 395 v. Chr. ist, das *traiecit* aber in 390 v. Chr. gehört, während er doch dieses als unmittelbar auf jenes folgend darstellt, indem er sagt, der Tyrann habe seine Söldner nicht unthätig lassen wollen.

Folgt Stück e. Hier beachte man, daß außer dem *nec multo post* noch eine andere Zeitbestimmung, *ad postremum*, vorhanden ist. Was kommt nun heraus, wenn man, wie Meltzer, *nec multo post* zu *interficitur* zieht? *Nec multo post . . . ad postremum interficitur*, „nicht lange nachher wird er zuletzt getödtet“. Das scheint mir doch auch für Justin zu unsinnig. Dagegen wird alles ganz verständig und verständlich, wenn man das *nec multo post* mit den nächst stehenden Participien *victus fractusque* zusammen nimmt:

1) Wie Unger meint, Sitzungsberichte der Münch. Akad. 1876, S. 567 Anm. 19.

„Nicht lange darauf, nachdem ihm kurz zuvor nicht Sicilien, nicht Italien genügt hatte, in den fortwährenden Kämpfen besiegt und gebrochen, wird er zuletzt meuchlings von den Seinen getötet.“ Denn nun entspricht auch der Inhalt dieses Satzes vollkommen dem, was wir aus Diodor und Dionys wissen: 382 verliert der Tyrann einen Teil von Sicilien, und 379/78 (Ol. 100, 2) macht der Zug der Karthager nach Italien dort seiner Herrschaft ein Ende, während kurz zuvor, Ol. 98, 4 (385/384) und 99, 1 (384/383), sein Arm noch bis Illyrien und Tyrrhenien gereicht hatte.

Damit ist nun endlich auch die Stellung des uns vorzugsweise interessierenden Stückes c gegeben. Es liegt zwischen b = 390 und d = 382 v. Chr., und da es in Unteritalien spielt, der Tyrann aber nach Diodor in den Jahren Ol. 98, 3 — 99, 2 = 386/385 — 383/382 v. Chr. anderwärts beschäftigt ist, so verengert sich jener Spielraum auf Ol. 97, 4 — 98, 2 = 389/388 — 387/386 v. Chr.¹⁾ Wenn nun bei Diodor auf die Belagerung und Einnahme Rhegions die Erzählung folgt, wie die Gallier die Etrusker aus Oberitalien vertrieben haben; und wenn andererseits bei Justin auf das *Sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum . . . adeunt* eben dieselbe Erzählung folgt, so liegt doch der Schluss sehr nahe, daß dies *bellum* kein anderes als die Belagerung von Rhegion ist, und daß die beide Mal gleiche Folge des Berichteten ihren Grund darin hat, daß die Belagerung von Rhegion und die Erzählung von den Galliern schon in der gemeinsamen Urquelle so beisammen standen.

Ich fasse zusammen.

Wir haben den griechischen Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 = 387/386 v. Chr. in vierfacher Gestalt vor uns:

1) Bei Polybios I, 6 als Citat aus einem hervorragenden Chronographen, mit welchem die Intervallenreihe II, 18 ff. in Übereinstimmung gebracht ist;

2) Bei Dionys I, 74 in der fehlerhaften Form Ol. 98, 1;

3) Bei Diodor XIV, 110—117 in ausführlicher Darstellung;

4) Bei Justin VI, 6 und XX, 5, — in letzterer Stelle blofs als

1) Den Argumenten, welche Unger (oben S. 116 f.) aus den etruskischen Landtagsverhandlungen dieser Zeit (parlamentarischer Spezialberichterstätter T. Livius Patavinus) und aus der Rede der gallischen Gesandten an den Tyrannen (stenographische Aufzeichnung bei Justin) zieht, läßt der geneigte Leser wohl auch ohne meine Beihilfe ihre volle Würdigung angeeignen.

zeitlose Spur, die aber in doppelter Hinsicht wichtig ist. Denn man hat längst sehr wahrscheinlich gemacht¹⁾, daß dieselbe nichts anderes ist als die älteste Nachricht griechischer Geschichtsschreiber von den Römern, welche Plinius (oben S. 108) mit den Worten *Theopompus . . . urbem dumtaxat a Gallis captam dicit* meint; ist das richtig, so ist Theopomp zugleich auch als der Urheber des Synchronismus anzusehen. Sodann aber enthüllt uns die Stelle nicht bloß diesen, sondern auch den Realgrund des Synchronismus: im Lager Dionysios' I. vor Rhegion traten die Gallier zum ersten Male in unmittelbare Verbindung mit demjenigen engeren Kreise der griechischen Welt, welcher uns litterarische Denkmale hinterlassen hat.

5. Bestätigende Synchronismen.

Sollen wir uns nunmehr auf diesen Synchronismus ohne weiteres verlassen, oder ist es möglich, ihn noch irgend wie zu verifizieren?

Das erstere könnten wir nur, wenn Justins *legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderunt*, unbedingt vertrauenswürdig wäre. Das letztere bleibt also recht sehr wünschenswert.

Auf zwei Wegen könnte noch etwas erreichbar sein. Wir müßten von der Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. entweder abwärts oder aufwärts so weit gehen, bis wir zu irgend einem anderen Synchronismus²⁾ gelangten.

Versuchen wir es zunächst mit dem ersten Wege.

Livius erzählt unter V 370 (VI, 18—20) den Prozeß und die Hinrichtung des Manlius und schließt seinen Jahresbericht (c. 20): *Pestilentia etiam brevi consecuta nullis occurrentibus tantae cladis*

1) Wichers, *Fragm. Theop.* 144. Ebenso C. Müller, *Fragm. hist. graec.* I, 303; Unger, *Sitzungsberichte der Münch. Akad.* 1876, S. 564.

2) Ungers noch übrige „römisch-griechische Synchronismen“ (*Sitzungsber. der Münch. Akad., phil.-histor. Kl.*, 1876, S. 571—595) bestehen im wesentlichen in der Angabe des Livius, daß Alexander von Epirus V 413 nach Italien gekommen sei, V 422 einen Frieden mit den Römern geschlossen habe und V 427 gefallen sei, drei Zahlen, von welchen Unger selbst zwei für falsch erklären muß. Sein „physischer Synchronismus“ (*Städtära* S. 15—17), nach welchem die Sonnenfinsternis des Ennius zu V 353 oder 354 gehören (*Städtära* S. 42) und = 2. Juni 390 sein soll, ist bereits oben (S. 29 vgl. 1) beseitigt.

causis ex Manliano supplicio magnae parti videri orta. Dann fährt er fort (c. 21): *Pestilentiam inopia frugum et vulgatam utriusque mali famam anno insequente multiplex bellum excepit.* Aber aus dem Kriege wird nichts: *apparatum eo anno bellum est, exercitus propter pestilentiam non eductus.* Diese Pestilenz gehört also in das Jahr V 371. — Nun wissen wir aus Livius (V, 32), daß das Jahr V 363 mit *Cal. Quinct.* begann. Von Thatsachen, welche diesen Antrittstermin verändert haben können, kennen wir bis V 371 hin nur ¹⁾ zwei Interregna, eins von 2 *interreges* V 364/365 (Liv. VI, 1) und eins von 3 *interreges* V 366/367 (Liv. VI, 5). Haben nun Interregna den Antrittstermin nicht verändert, wie Unger annimmt, so hat V 371 ebenfalls *Cal. Quinct.* begonnen; dagegen, falls sie ihn verschoben haben, spätestens *Cal. Sext.* Demnach war, wenn V 364 = 387/386 war, also mit *Cal. Quinct.* K 368 = 21. Juli 387 v. Chr. begann,

V 371 = *Cal. Quinct.* K 375 — *prid. Cal. Quinct.* K 376
 = 8. Aug. 380 — 28. Juli 379 v. Chr.
 oder = *Cal. Sext.* K 375 — *prid. Cal. Sext.* K 376
 = 8. Sept. 380 — 28. Aug. 379 v. Chr.

Erinnern wir uns nun (s. oben S. 128), daß Diodor uns die Kunde einer *λοιμικῆς νόσου* aufbehalten hat, welche Ol. 100, 2 = 379/378 v. Chr. in Karthago so wütete, daß die Stadt ihre bisherige Herrschaft gefährdet sah: es erfolgte ein Aufstand der Libyer und Sarden, welcher jedoch noch in demselben Jahre unterdrückt wurde. Dieser letzte Umstand nötigt, die Seuche in den Anfang des Olympiadenjahres, Sommer 379, zu setzen, in denselben Sommer, welcher größtenteils, wenn nicht ganz zu dem römischen Jahre V 371 gehört.²⁾ Damit hätten wir also eine erste Bestätigung für den Synchronismus des Theopomp.

1) Wenn Unger Stadtära S. 48 außerdem noch behauptet: „Das Jahr d. St. 366 wurde nach Liv. VI, 5 vor der Zeit abgeschlossen“, so ist das wieder rein aus der Luft gegriffen: die citierte Stelle lautet: *in civitate plena religionum tum etiam ab recenti clade (Alliensi) superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit* und bedeutet eher das Gegenteil.

2) Beiläufig bemerkt haben wir in dieser Seuche von 379 v. Chr., wenn sie, wie zu vermuten, auch in Syrakus aufgetreten ist, die Erklärung dafür, warum der Tyrann Dionys mit diesem Jahre die Herrschaft in Unteritalien so widerstandslos, wie nach dem Schweigen Diodors zu schließen ist, seinen Händen entgleiten liefs.

Viel weiter kommen wir auf diesem Wege nicht. Wir können noch bis V 376 = 375/374 v. Chr. oder höchstens bis V 378 = 373/372 v. Chr. gelangen; hier aber stoßen wir auf die große Anarchie, welche mit ihrer ungewissen Dauer, 1—5 Jahre nach den verschiedenen Autoritäten, ein vorläufig unübersteigliches Hindernis bildet.

Wenden wir uns also zurück zu dem zweiten Wege, welcher von der Gleichung V 364 = 387/386 aufwärts führt.

Für die Jahresreihe V 336—364 zeigen die erhaltenen Redaktionen der Eponymenliste keine chronologisch bemerkenswerten Abweichungen von einander. Was die Jahresanfänge betrifft, so bietet Livius darüber Folgendes:

a. IV, 50 ein Interregnum V340/341, dessen Dauer er nicht angiebt.

b. V, 9 und 11: An die Stelle der *Id. Dec.*, welche bis V 352 der Termin des Amtswechsels gewesen waren, treten von V 353 ab die *Cal. Oct.*

c. V, 17 zu V 357: . . . *magistratus vitio creatos Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur, et interregnum iniretur. Ea ita facta sunt ex senatus consulto. Interreges tres deinceps fuere.*

d. V, 31 zu V 362: *Consulibusque morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia. Itaque cum ex senatus consulto consules magistratu se abdicassent, interrex creatur M. Furius Camillus, qui P. Cornelium Scipionem, is deinde L. Valerium Potitum interregem prodidit. Ab eo creati sex tribuni militum consulari potestate . . . (32) Cal. Quinctilibus magistratum occipere etc.* (für V 363).

Zu diesen Angaben stimmt nicht ganz ein Fragment der Jahrtafel des lateinischen Festes, wie es von Mommsen¹⁾ ergänzt ist.

I EID

357	tribunis	militAR	. PRO	cos
	<i>l. f.</i>		R . NON	.
358	<i>m. furio l. f. sp. n. ca</i>	MILLO	. DICTatore	
	<i>l. f.</i>	PR . K	Nov .	
359	tribunis	militAR	. PRO . Cos	
	<i>l. f.</i>	. . II	. NON . Sept	
360	tribunis	militAR	. PRO . cos	
		K	.	

1) Röm. Forsch. II, S. 109—112.

Dazu bemerkt Mommsen: „Der Schreiber unserer die eponymen Kriegstribunen nicht namentlich aufführenden Liste setzte, wie wir hier sehen und wie dies wohl begreiflich ist, an die Stelle des bloßen Amtstitels der Kriegstribune, wo es anging, den Namen des Dictators . . . — Über die Daten des latinischen Festes erfahren wir aus unserem Fragment, daß dasselbe im J. 358 am 31. Oct., im J. 359 entweder am 2. oder 3. Aug. (*III* oder *III non. Sext.*) oder am 2. oder 3. Sept. (*III* oder *III non. Sept.*) gefeiert worden ist. Nach den livianischen Angaben traten die Beamten des J. 353 vor der Zeit ihr Amt am 1. Okt. an, und dieser Termin muß, so weit aus Livius Schweigen zu schliessen ist, für ihre Nachfolger bis 357 ebenfalls gegolten haben. Aber die Kriegstribune des J. 357 wurden wegen fehlerhafter Feier des latinischen Festes zur Abdication vor der Zeit veranlaßt und nach einem 15tägigen Interregnum neue Tribune für das J. 358 gewählt; wann diese antraten, erfahren wir nicht. Da die Magistratswechsel der nächsten beiden Jahre 359. 360 keine Irregularität aufweisen, so scheint deren Antritt auf demselben Tag geblieben zu sein, der für 358 angesetzt war. — Unsere Listen stimmen hiezu nicht; vielmehr scheint nach ihnen die fehlerhafte Feier ein Jahr später stattgefunden zu haben. Mit dieser Modification würde es vollständig im Einklang sein, daß die Magistrate von 358, am 1. Okt. antretend, das latinische Fest am 31. Okt. d. J. feiern, daß sie wegen des hierbei begangenen Fehlers vor Ablauf des Amtsjahres zurücktreten und nun ihre Nachfolger ihr latinisches Fest Anfang August oder September abhalten.“

Von diesen Sätzen scheint mir der erste äußerst bedenklich, sowohl an sich, als auch durch die Differenz zwischen dem Fragment und Livius, zu welcher er führt. Dagegen verschwindet diese, sobald man die 358 an der Stelle, welche sie bei Mommsen einnimmt, streicht, und sie an die Stelle der 357 setzt; ich meine so:

I EID

358 *tribunis militAR . PRO cos*
l. f. R . NON .
m. furio l. f. sp. n. caMILLO . DICTatore
l. f. PR . K Nov
 359 *tribunis militAR . PRO . Cos*
l. f. . . II . NON . S
 360 *tribunis militAR . PRO . cos*
 K .

Dann war nämlich die Latinerfeier des Dictators Camillus die zweite des Jahres V 358, wie solche als Dankfeste öfters vorgekommen sind ¹⁾, in diesem Falle natürlich für die Einnahme von Veji, welche die Überlieferung einstimmig in das Jahr V 358 setzt. ²⁾ Diese Annahme erfordert zugleich, daß wir den Antritt der Consulartribunen von V 358 so früh ansetzen, als es die Angaben des Livius gestatten, wodurch die Reihe der Antrittstermine für V 350 ff. sich folgendermaßen gestaltet (die überlieferten Data in fettem Druck):

Antritt der Consulartribunen V350	<i>Id. Dec.</i> ³⁾
„ „ 351	<i>Id. Dec.</i> ³⁾
„ „ 352	<i>Id. Dec.</i>

Vorzeitiger Rücktritt ders. *prid. Cal. Oct.*

Antritt der Consulartribunen V353	<i>Cal. Oct.</i>
„ „ 354	<i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾
„ „ 355	<i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾
„ „ 356	<i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾
„ „ 357	<i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾

Vorzeitiger Rücktritt derselben Mitte *Iun.*

¹/₂ Monat Interregnum.

Antritt der Consulartribunen V358	<i>Cal. Quinct.</i>
Latinerfeier derselben <i>prid. Non. Sext.</i>	
Eroberung von Veji durch den Dict. Camillus.	
Latinerfeier desselben <i>prid. Cal. Nov.</i>	

Antritt der Consulartribunen V359	<i>Cal. Quinct.</i>
Latinerfeier ders. <i>IIII</i> oder <i>III Non. Sext.</i>	

Antritt der Consulartribunen V360	<i>Cal. Quinct.</i>
„ der Consul 361	<i>Cal. Quinct.</i>
„ „ 362	<i>Cal. Quinct.</i>

Vorzeitiger Rücktritt derselben Mitte *Iun.*

¹/₂ Monat Interregnum.

Antritt der Consulartribunen V363	<i>Cal. Quinct.</i>
---------------------------------------------	---------------------

Hieraus erhalten wir durch Anwendung der polybianischen Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. = *Cal. Quinct.* K 368 — *prid. Cal. Quinct.* K 369

1) Mommsen a. a. O. S. 106—108.

2) Liv. V, 21; Diodor XIV, 93 vgl. 90.

3) Ebenso Mommsen Chronol.³ S. 92—98; Unger Stadtära S. 33—42.

4) Ebenso Mommsen, s. oben S. 141.

als Anfangsdatum für V 350 ff. die *Id. Dec.* K 354 ff.
 für V 353 ff. die *Cal. Oct.* K 357 ff.
 für V 358 ff. die *Cal. Quinct.* K 362 ff.

Das Einzige, was diesen Ansätzen entgegen steht, ist Folgendes. Livius berichtet (V, 13), daß das Jahr V 354 sich durch einen kalten und schneereichen Winter auszeichnet habe, und fährt dann zu V 355 fort: *Tristem hiemem sive ex intemperie caeli raptim mutatione in contrarium facta sive alia qua de causa gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit. Cuius insanabili pernicie quando nec causa nec finis inveniebatur, libri Sibyllini ex senatus consulto aditi sunt*, worauf ein *lectisternium*, das erste in Rom, beschlossen und gefeiert wird, welches Livius ausführlich schildert. Augenscheinlich denkt sich also Livius oder vielmehr die von ihm gedankenlos wie gewöhnlich ausgeschriebene Quelle, daß auf den Winter von V 354 unmittelbar der Sommer von V 355 gefolgt sei. Das setzt voraus, daß das Jahr V 355 im Frühling¹⁾ oder spätestens im Sommer begonnen hätte, während doch nach dem Obigen

V 355 = *Cal. Oct.* K 359 — *prid. Cal. Oct.* K 360

= 18. Okt. 396 — 8. Okt. 395 v. Chr.

war. Jedoch ist dieser Widerspruch sehr einfach durch die Annahme zu erklären, daß hier bei Livius ein Annalist zu Grunde liegt, welchem die *Cal. Oct.* in den Frühling oder Sommer fielen. Wir haben thatsächlich ein Fragment aus Piso²⁾, welches jenes

1) Unger (Stadtära S. 42—45) nimmt dies auch wirklich an und sucht diese Annahme mit den überlieferten Antrittsterminen mittels einer Reihe von Verkürzungen zu vereinigen, durch welche die 11 Amtsjahre V 352—362 auf 9½ wirkliche Jahre zusammenschwinden. — Für V 353 glaubt Unger als Antrittstag *Id. Dec.* „mit ziemlicher Sicherheit ermitteln zu können. Während des Interregnum (Liv. V, 17, 6) wurde der etruskische Landtag abgehalten, bei welchem vergeblich auf Entsatz des belagerten Veji angetragen ward . . . Die Jahreszeit seiner ordentlichen Sitzungen ist wahrscheinlich der Winter gewesen.“ Unger übersieht, daß jener Landtag, eben wegen der Not Vejis, ein außerordentlicher gewesen sein kann. — Sodann will Unger „aus Liv. V, 26, 1—2; 29, 1—2“ erschen, daß in den Jahren 359 und 360 die Wahlen der Volkstribunen, welche jetzt ständig am 10. December antreten, und die der curulischen Beamten hart auf einander folgten.“ Gesagt wird das bei Livius nicht, und es daraus zu schliessen, daß Livius zwischen beiden Wahlen nichts erzählt, heißt diesem viel zu viel Ehre anthun, was überhaupt ein Grundfehler Ungers ist.

2) Aus seinem II. Buche bei Dionys XII fragm., Peter hist. Rom. relliq. S. 130.

lectisternium genau eben so schildert wie Livius; die Veranlassung desselben kann also bei ihm auch nicht gefehlt haben. Piso war Volkstribun 149, Consul 133, Censor wahrscheinlich 120 v. Chr.; seine Annalen reichten mindestens bis 146 v. Chr.¹⁾ Im Jahre 164, bis wohin wir den Gang des Kalenders im 2. Jahrhundert v. Chr. haben genauer verfolgen können²⁾, fielen die *Cal. Oct.* auf den 22. Juli, nach 21 Jahren etwa 9 Tage später.³⁾ Noch Piso also kann diesen Irrtum verschuldet haben, wenn wir nicht bis auf Fabius zurückgehen wollen, für welchen (um 216 v. Chr.) die *Cal. Oct.* in den April und Mai fielen; denn dessen Überarbeiter Licinius Macer hat aus anderen Gründen Clason⁴⁾ als Quelle für Livius V, 13 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht. Auf alle Fälle aber haben wir das *exceptit* zu streichen und unter jenem kalten Winter den von 397/396, unter dem heißen und pestbringenden Sommer von V 355 den von 395 v. Chr. zu verstehen.

Dieser Sommer aber ist für uns noch von weiterem Interesse.

Wir haben bereits oben (S. 118 ff.) uns mit einer Belagerung von Syrakus durch die Karthager beschäftigen müssen, welche infolge einer Seuche mit dem Abzuge der letzteren endete.

Diodor (XIV, 70) erzählt dies unter dem Jahre Ol. 96, 1 = 396/395 v. Chr. (in welches er auch die Consulartribunen von V 355 setzt) und sagt darüber: *Καρχηδονίοις δὲ μετὰ τὴν κατάληψιν τοῦ προαστείου καὶ τὴν σύλησιν τοῦ τε τῆς Δήμητρος καὶ Κόρης ἱεροῦ ἐνέπεσεν εἰς τὸ στρατεύμα νόσος· συνεπελάβετο δὲ καὶ τῆ τοῦ δαίμονιου συμφορᾷ τὸ μυριάδας εἰς ταὐτὸ συναθροισθῆναι καὶ τὸ τῆς ὥρας εἶναι πρὸς τὰς νόσους ἐνεργότατον, ἔτι δὲ τὸ ἔχειν ἐκεῖνο τὸ θέρους καύματα παρηλλαγμένα.* Die Seuche wird dann geschildert: sie war äußerst ansteckend (c. 71), 150 000 Mann des karthagischen Heeres starben und blieben unbestattet liegen (c. 76).

Ist dies nun der Sommer 396 oder 395 v. Chr.?

Diodor berichtet unter Ol. 95, 4 = 397/396 v. Chr. (XIV, 47—53) und Ol. 96, 1 = 396/395 v. Chr. (XIV, 54—78) nach Ephoros und Timaios (XIV, 54) sehr ausführlich über den Krieg zwischen Dionys dem Älteren und Karthago. Den Bericht über das erste Kriegsjahr

1) Teuffel-Schwabe, *Gesch. d. röm. Litt.*⁴, S. 202.

2) Oben S. 50.

3) Oben S. 71.

4) *Röm. Gesch.* II, S. 88.

schließt er c. 53 mit der Zeitbestimmung τοῦ θέρους ἤδη λίγοντος: das war also der Sommer 396 v. Chr. Die Seuche erwähnt er zum ersten Mal c. 63, fügt aber hinzu, daß er weiter unten davon sprechen werde, um der Zeitordnung nicht vorzugreifen; dann erzählt er sie c. 70—71. Sie fällt mithin unzweifelhaft in den Sommer 395 v. Chr.

Beide Pestsommer, der des Livius von V 355 und der des Diodor von Ol. 96, 1 sind offenbar identisch: diese Identität ist eine zweite Bestätigung des polybianischen Synchronismus.

Dazu kommt noch ein Drittes.

Nach der polybianischen Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. ist (oben S. 143)

V 350 = *Id. Dec.* K 354 — *prid. Id. Dec.* K 355
= 12. Dez. 401 — 23. Dez. 400 v. Chr.;

die Sonnenfinsternis des Ennius, *Non. Iun.* K 355 = 21. Juni 400 v. Chr., fällt also in das Jahr V 350.

Auch Cicero setzte de republ. I, 16, wie wir gesehen haben (oben S. 1), diese Finsternis *anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam*. Nur ist die Frage, ob Ciceros Jahr 350 mit V 350 identisch ist, d. h. ob Cicero unter seinem Jahr 350 dieselben Consulartribunen hatte, welche in der gemeinen Zählung mit V 350 bezeichnet werden.

Beim ersten Blick auf die erwähnte Stelle könnte es scheinen, als citierte er diese Jahreszahl aus Ennius: *qui ut scribit, anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam nonis Iunis solis luna obstitit et nox*. Allein dieser Schein entsteht doch nur durch die Wortstellung, welche wir Deutsche bei der Übersetzung anwenden müssen: „Wie dieser schreibt, trat im Jahre 350 . . . vor die Sonne der Mond.“ Aus dem Zusammenhange aber, in welchem die Stelle steht, ergibt sich, daß es Cicero hier gar nicht auf das Jahr ankommt, sondern auf die Thatsache, daß bereits Ennius die richtige Erklärung der Sonnenfinsternisse, Verdeckung der Sonne durch den Mond, gekannt habe; auch ist nur das Stück *nonis — nox* wörtliches Citat, weil nur dieses einem Hexameter angehört; und endlich hat Ennius jenes Jahr gar nicht mit 350 oder einer ähnlichen Zahl bezeichnen können, weil er annahm, daß Rom ungefähr 700 Jahre vor seiner Zeit (er starb V 585) gegründet worden

sei.¹⁾ Die Stelle ist demnach zu interpretieren: „Im Jahre 350 etwa nach Roms Gründung „trat an den Nonen des Juni der Mond und die Nacht vor die Sonne“, wie Ennius schreibt.“ Das Jahr ging mithin bei Ennius aus dem Zusammenhang hervor, und dieser kann kaum ein anderer als die Belagerung von Veji gewesen sein; er gab also vielleicht an, im wievielten Jahre dieser Belagerung die Finsternis sich ereignete. Allein auch wenn dies nicht, so hatte doch Cicero noch eine andere Quelle für die Bestimmung der Jahreszahl: *ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus*, sagt er; und in den letzteren war zu dem Datum, falls Ennius blofs dies angab, das Jahr leicht zu finden.

Damit entsteht zunächst die Frage, welche Zahl das Jahr V 350 in den *annales maximi* führte.

Wir wissen aus Dionys (I, 74), dafs Polybios (wahrscheinlich in den verlorenen Partien des VI. Buches) angenommen hat, *ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδομῆς ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι*, und zwar *ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένον πίνακος*.

Diesen Ansatz kann Polybios nur auf Grund einer Rechnung gemacht haben, und diese wiederum kann in nichts anderem bestanden haben, als darin, dafs er aus der „Tafel der Pontifices“, d. h. aus den *annales maximi* die Zahl der von Gründung der Stadt bis zur gallischen Occupation angeblich verflossenen Jahre entnahm und mit dieser Zahl von Ol. 98, 2 zurückrechnete.

Durch diese Rückrechnung kam er mit der Gründung der Stadt in Ol. 7, 2. Da das Gründungsdatum, X. Cal. Mai., für ihn etwa in den Februar fiel, seine Olympiadenjahre aber von Herbst zu Herbst liefen, so mufs ihm Ol. 7, 2 nicht blofs das Gründungsjahr, sondern auch das Stadtjahr 1 gewesen sein; Ol. 98, 2 also das Stadtjahr 365.

Daraus erhalten wir, wenn wir die Jahre der *annales maximi* mit A bezeichnen, die Gleichung V 364 = A 365, und aus dieser, da die Jahresreihe V 336 — 364 in allen Fastenredaktionen gleichmäfsig verläuft,

$$V 350 = A 351.$$

1) Bei Varro de re rust. III, 1, 2:

*Septingenti sunt paullo plus aut minus anni,
Augusto augurio postquam incluta condita Roma est.*

Schon damit wäre das *anno trecentesimo quinquagesimo fere* Ciceros hinlänglich erklärt; allein wir können vielleicht noch einen Schritt weiter kommen.

Cicero hat wie in Allem, so auch in seiner Zeitrechnung gewechselt. Zeitweise hat er sich eben jener Zählung bedient, in einem Briefe an Paetus (ad fam. IX, 21), dessen Jahr leider unbekannt ¹⁾, ist ihm V 311 (Censur des L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus ²⁾) = 312, V 414 (Dictatur des L. Papirius Crassus, mag. eq. L. Papirius Cursor ³⁾) = 415, V 418 (Consulat des L. Papirius Crassus und K. Duilius) = 419. Dagegen schloß er sich seit V 708, 46 v. Chr., der Zeitrechnung des Atticus an, welche die Gründung Roms in Ol. 6, 3 setzte und keine andere als die varronische ist. ⁴⁾

Als Cicero jedoch seine Schrift *de republica* verfaßte, V 700 ff., v. Chr. 54 ff. (herausgegeben ist sie vor V 703, 51 v. Chr.), existierte der *liber annalis* des Atticus noch nicht; der letztere ist vielmehr durch die erstere veranlaßt. ⁵⁾ In jener Schrift steht er demgemäß noch auf dem älteren Boden, freilich mit einer kleinen Modifikation. Ich stelle zusammen, was von bezüglichem Material erhalten ist (de republ. II).

17. *Ac Romulus cum septem et triginta regnavisset annos . . . tantum est consecutus, ut, cum subito sole obscurato non comparisset, deorum in numero conlocatus putaretur.*

18. *Si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno Olympiadis septumae . . .* ⁶⁾

23. *Cum ille Romuli senatus . . . temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rem publicam, populus id non tulit desiderioque Romuli postea regem flagitare non destitit; cum prudenter illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni inveniendi rationem excogitaverunt, ut, quoad certus rex declaratus esset, nec sine rege civitas nec diuturno rege esset uno.*

1) Die anderen Briefe an Paetus (ad fam. IX, 15—26) sind aus den Jahren V 704 (25), 708 (15—20, 23, 26) und 711 (24).

2) Liv. IV, 8.

3) Liv. VIII, 12.

4) Mommsen Chronol. ³ S. 145. Danach ist ihm z. B. Brut. 72 das Jahr der Consuln C. Claudius und M. Tuditanus, V 514, ebenfalls 514.

5) Cic. Brut. 19.

6) Mit der zweitfolgenden Stelle (27) zusammen betrachtet ein deutlicher Hinweis auf die oben (S. 146) erörterte Rückrechnung des Polybios.

27. (*Numa Pompilius*) *cum undequadragesima annos . . . regnavisset — sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior —, excessit e vita.*

28. „*Verene*“, inquit *Manilius*, „*hoc memoriae proditum est, Africane, regem istum Numam Pythagorae ipsius discipulum aut certe Pythagoreum fuisse? . . .*“ Tum *Scipio*: „*Falsum est . . . Ne fieri quidem potuisse cernimus: nam quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partis Pythagoras venisse reperitur; Olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum.* 29. *Ex quo intelligi regis annis dinumeratis potest, anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiam Pythagoram attigisse.*

31. *Mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem in-terrege rogante comitiis curiatis creavit.* Die Zahl seiner Regierungsjahre ist verloren; sie wird sonst einstimmig auf 32 angegeben.

33. *Post eum . . . rex a populo est Ancus Marcius constitutus . . . Cum tris et viginti regnavisset annos, est mortuus.*

35. *Mortuo Marcio cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius.*

36. *Mortuumque esse, cum duodequadragesima regnavisset annos.*

37. *Post eum Servius Tullius primus iniussu populi regnavisse traditur.*

38. *Cum Tarquinius insidiis Anci filiorum interisset, Serviusque, ut ante dixi, regnare coepisset non iussu, sed voluntate atque consensu civium, quod, cum Tarquinius ex vulnere aeger fuisse et vivere falso diceretur . . .* Also hier kein Interregnum. — Die Zahlen für Servius Tullius und Tarquinius Superbus sind verloren; sie werden sonst einstimmig auf 44 und 25 Jahre angegeben. Ein Interregnum gab es zwischen ihnen ebenfalls nicht.

52. *Iis enim regis quadraginta annis et ducentis paulo cum interregnis fere amplius praeteritis expulsoque Tarquinio . . .*

Diese Data lassen sich einzig und allein zu folgendem Ansatz vereinigen, in welchem ich wiederum die gegebenen Elemente durch den Druck hervorhebe:

Gründung Roms	Ol. 7, 2		
Romulus	37 Jahre =	„ 7, 3—16, 3;	Stadtjahr 1— 37
100 Interreges à 5 Tage¹⁾	„	16, 4—17, 1	„ 38— 39
Numa Pompilius	39 Jahre =	„ 17, 2—26, 4;	„ 40— 78
Interregnum	1 „ =	„ 27, 1	„ 79
Tullus Hostilius	32 „ =	„ 27, 2—35, 1	„ 80—111
Interregnum	1 „ =	„ 35, 2	„ 112
Ancus Marcius	23 „ =	„ 35, 3—41, 1	„ 113—135.
Interregnum	1 „ =	„ 41, 2	„ 136
Tarquinius Priscus	38 „ =	„ 41, 3—50, 4	„ 137—174
Servius Tullius	44 „ =	„ 51, 1—61, 4	„ 175—218
1. Jahr d. Tarquinius Superbus	„	62, 1	„ 219
4. „ „	„	62, 4	„ 222
Letztes J. d. „	25.	68, 1	„ 243

Nur eins scheint dieser Konstruktion zu widersprechen; es ist der Satz (29): *Intelligi regis annis dinumeratis potest, anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiam Pythagoram attigisse*, was im 4. Jahre des Tarquinius Superbus geschehen sein soll.

Allein dieser Schein verschwindet, wenn man den Zusammenhang genauer betrachtet, in welchem diese Worte stehen. Scipio will beweisen, daß Numa nicht Zeitgenosse des Pythagoras gewesen sei. Er stellt zunächst fest, daß dieser erst im 4. Jahre des Tarquinius Superbus nach Italien gekommen sei, und schließt dann: „Also schon wenn man bloß die Königsjahre zählt, ist Pythagoras erst etwa im 140. Jahre nach dem Tode Numas in Italien angekommen.“ Es ist *regis* zu betonen und *fere* zu beachten; er giebt mit *regis* das Minimum des Fehlers an, da die Gegner vielleicht die Interregnenjahre bestreiten könnten, und bezeichnet mit *fere* seine Rechnung als eine bloß überschlägliche, da schon diese mehr als ausreicht.²⁾

1) Vgl. Mommsen Chronol.³ S. 139 f. Anm. 259.

2) Ganz verfehlt ist die Konstruktion, durch welche Mommsen (Chronol.³ S. 138) 240 Jahre als Zeit der Könige nach Cicero herausbringt. Seine Meinung ist (Anm. 256), daß Cicero „für die Zeit von Numas Tode bis auf das erste Jahr des Tarquinius Superbus ungefähr 140 (genau 32 + 23 + 38 + 44 + 1)“ Jahre rechnet und „mit Fabius J. 1 d. St. = Ol. 8, 1 setzt“, — was beides den klaren Worten Ciceros (28 und 18) widerspricht.

Uns interessiert von diesen Resultaten hier vorläufig nur das, daß Cicero oder seine Quelle nicht wie Polybios Ol. 7, 2, sondern Ol. 7, 3 als Stadtjahr 1 gesetzt hat. Warum, ist leicht zu sehen: das Gründungsdatum *X. Cal. Mai.* fiel im Jahre 54 v. Chr. auf den 29. März und in den 10 Jahren vorher noch später (bis zum 17. April). Wenn nun Cicero die Olympiadenjahre in der gewöhnlichen Weise von Sommer zu Sommer rechnete, so konnte er die 3 letzten Monate des Jahres Ol. 7, 2 (April—Juni) unmöglich als Stadtjahr 1 ansehen.

Wie Cicero in den verlorenen Teilen der Schrift *de republica* die gallische Occupation angesetzt hat, wissen wir nicht; da er sich jedoch in derselben sonst auf die Chronologie des Polybios stützt (II, 18 und 27), *quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior*, so liegt doch die Annahme am nächsten, daß er sie mit diesem auf Ol. 98, 2 gebracht hat. Da nun auf Ol. 7, 3 sein Stadtjahr 1 fiel, so fiel auf Ol. 98, 2 sein Stadtjahr 364, d. h. er nannte das Jahr V 364 ebenfalls 364¹⁾, mithin auch das Jahr V 350 ebenfalls 350. So erklärt sich einerseits sein *anno trecentesimo quinquagesimo*, andererseits auch das *ferè*, welches er hinzufügt: er war sich bewußt, mit dieser Zahl von derjenigen der *annales maximi*, A 351, abzuweichen.

Ziehen wir nunmehr das Gesamtergebnis.

1) Dazu stimmen freilich nicht 2 Zahlen aus der republikanischen Zeit, welche er de republ. II noch hat, nämlich (57) *sexto decimo fere anno Postumo Cominio, Sp. Cassio consulibus* und (60) *quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules . . . Sp. Tarpeius et A. Aternius consules*. Es sind das die Consulate V 261 und V 300, welche hiernach bei ihm, da er 243 Königsjahre (statt der varronischen 244) zählt, die Stadtjahre 259 und 297 sein müßten. Es ist nicht mehr zu sehen, was er gethan, um diese Zahlen mit seiner sonstigen Chronologie in Einklang zu bringen, oder was er sich überhaupt dabei gedacht hat: wahrscheinlich gar nichts, was ihm sehr wohl zuzutrauen; er verzichtete eben auf die Umrechnung in Stadtjahrzahlen und deckte sich mit seinem albernen *ferè* und *circiter*. Eine Vermutung über ihren Ursprung folgt unten VII, 1. — Übereinstimmend mit der gewöhnlichen Zählung setzt er *pro Cornelio* fr. 24 (65 v. Chr.) die Secession auf den *mons sacer* (V 260) *anno XVI. post reges exactos*; Brut. 16, 62 (47/46 v. Chr.) das Consulat des M. Tullius und Servius Sulpicius (V 264) *anno decimo post exactos reges*; de finibus II, 20, 66 (45 v. Chr.) den Tod der Virginia (V 304) *sexagesimo anno post libertatem receptam*.

Wir haben jetzt nicht einen, sondern vier Synchronismen:

- 1) Die Sonnenfinsternis des Ennius:
Non. Jun. V 350 — 21. Juni 400 v. Chr.
- 2) Excessive Sommerhitze und Epidemie in Rom und vor Syrakus:
Sommer V 355 — Sommer 395 v. Chr.
- 3) Die Gallier in Rom und vor Rhegion,
V 364 — 387/386 v. Chr.
- 4) Epidemie in Rom und in Karthago:
Sommer V 371 — Sommer V 379 v. Chr.

Ich glaube keinen Widerspruch befürchten zu dürfen, wenn ich von nun an die Jahre V 350—371 mit Bestimmtheit den Jahren 401/400—380/379 v. Chr. gleichsetze: diese vier Gleichungen unterstützen sich gegenseitig derart, daß ihre Sicherheit eine absolute genannt werden muß.

DRITTES KAPITEL.

Die Jahresreihe von der gallischen Katastrophe bis zur Fixierung des consularischen Antrittstermins, V 364 — 531, 387 — 223 v. Chr.

Es gilt wohl nur ein redliches Bemühen!
(GOTTEN, Was wir bringen.)

1. Die große Anarchie.

Der Ausgangspunkt des Polybios, V 364 = Ol. 98, 2, ist also wirklich richtig; nun fragt sich weiter, was wir von seiner Jahresreihe von V 364 abwärts zu halten haben.

Die 4 Dictatorjahre V 421, 430, 445 und 453 hat er nicht, ebenso wenig wie Diodor und auch Livius. Wir haben daher gar keine Veranlassung, sie mit Mommsen als „ein sehr altes, ja in gewissem Sinn gleichzeitiges Zeitrechnungscomplement“ anzusehen, sondern können sie schon hier ohne weiteres eliminieren. Wie sie in die römische Eponymenreihe geraten sind, wird später zu erörtern sein.¹⁾

Nun bleibt aber noch der zweite Stein des Anstosses übrig, die fünfjährige Anarchie, welche Polybios ebenso wie Livius hat; nicht aber Diodor, welcher sie nur einjährig ansetzt und außerdem auch noch das Jahr V 387 ausläßt.

Mommsen urteilt darüber²⁾: „Allem Anschein nach gehört die einjährige Anarchie der ursprünglichen annalistischen Erzählung an und es ist gar nichts im Wege, sie wenigstens im Wesentlichen für geschichtlich zu halten; die politischen Kämpfe, die zu der Sprengung des patricischen Alleinbesitzes der Ämter führen, können sehr wohl so lange fortgesetzte Interregnen herbeigeführt haben, daß diese als Jahr in der Tafel figurieren durften. Aber durch ein Lustrum hat eine solche Procedur sich nicht fortspinnen können; in dieser Ausdehnung schlägt die Anarchie dem gesunden Menschen-

1) Unten VII, 3.

2) Röm. Forsch. II, S. 380 Anm. 130.

verstand ebenso ins Gesicht wie jene Jahrdictaturen den bestehenden politischen Ordnungen. Wann und warum die Erweiterung der Anarchie stattgefunden hat, vermag ich nicht zu sagen.“

Prüfen wir diese Sätze.

Wer die einjährige Anarchie Diodors annehmen will, behält zwischen V 364 und 474 übrig:

V 365 — 378	=	14 Jahre
Anarchie	=	1 „
V 384 — 386	=	3 „
V 388 — 420	=	33 „
V 422 — 429	=	8 „
V 431 — 444	=	14 „
V 446 — 452	=	7 „
V 454 — 473	=	20 „
in Summa 100 Jahre.		

Denn die Auslassung des Jahres V 387 ist von der Reduktion der Anarchie nicht zu trennen. Die allgemeine Annahme, daß erst Diodor jenes Jahr aus Nachlässigkeit übergangen habe, ist deswegen völlig unhaltbar, weil er sich ganz kurz vorher genötigt gesehen hat, zwischen V 364 und 365 5 fiktive Jahrescollegien (Doubletten von V 360—364) einzuflicken.¹⁾ Das Jahr V 387 muß also schon in seiner Quelle ebensowohl gefehlt haben wie die 4 überschüssigen Anarchiejahre.

Das Jahr V 364 endete mit *prid. Cal. Quinct. K 369*²⁾ = 2. Aug. 386 v. Chr.; das Jahr V 474 begann, wie wir gesehen haben³⁾, frühestens *Id. Quinct. K 474* = 3. Dez. 281 v. Chr. Der Zwischenraum beträgt 105 Jahre und $\frac{1}{2}$ Monat des altrömischen, 105 Jahre und 4 Monate des julianischen Kalenders. Zur Ausfüllung dieses Zeitraums haben wir, wenn wir die einjährige Anarchie annehmen, einschließlichs dieser nur 100 Amtsjahre; das Defizit von 5 Jahren mußten wir also durch Interregna decken.

Gelöst hat diese Aufgabe bisher Niemand; und wer es versuchen will, wird bald finden, daß sie ohne die größten Willkürlichkeiten auch nicht zu lösen ist.

Andererseits können wir, was die fünfjährige Anarchie betrifft, auch nicht wohl anders als dem Urteile Mommsens beistimmen.

1) Oben S. 84.

2) Vgl. oben S. 109.

3) Oben S. 84.

men, um so mehr, als wir zur Beantwortung der von Mommsen offen gelassenen Frage, wann und wie die Erhöhung auf 5 Jahre entstanden sei, bereits einen Anhalt haben. Dieser Anhalt besteht in dem Nachweis ¹⁾, daß der Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 bei Polybios nicht römischen, sondern griechischen Ursprungs ist: nichts hindert demnach anzunehmen, daß Polybios in der römischen Annalistik noch gar kein Olympiadenjahr für die gallische Katastrophe vorgefunden ²⁾, sondern jenen Synchronismus in Rom erst eingeführt, und daß eben diese Einführung die Erweiterung der Anarchie veranlaßt hat.

Weiter aber haben wir eine fabische Nachricht kennen gelernt³⁾, nach welcher die Anarchie als dreijährig erscheint. Wenn diese Nachricht, woran zu zweifeln kein Grund vorhanden ist, dem alten Fabius Pictor angehört, so haben wir in ihr das erreichbar älteste Zeugnis ⁴⁾ über die Dauer der großen Anarchie, nach welchem die Jahresreihe V 365—473 sich folgendermaßen gestaltet:

V 365 — 378 = 14 Jahre

Anarchie = 3 „

V 384 — 420 = 37 „

V 422 — 429 = 8 „

V 431 — 444 = 14 „

V 446 — 452 = 7 „

V 454 — 473 = 20 „

zusammen 103 Jahre,

und das Defizit sich auf 2 Jahre und $\frac{1}{2}$ Monat des altrömischen Kalenders reduziert.

Gerade die älteste Nachricht also weist uns auf einen Mittelweg, welcher, mit einer viel weniger unwahrscheinlich langen Anarchie und einer viel leichter auszufüllenden Lücke, wenigstens nicht von vornherein ungangbar erscheint. Wir haben keine andere Wahl als es mit ihm zu versuchen.

1) Oben S. 107 f.

2) So daß sein Ausdruck *ὁμολογουμένην καὶ γνωρίζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπασιν* (oben S. 86) sich nur auf die griechische Litteratur bezöge.

3) Oben S. 103 f.

4) Die ganz späten Angaben, welche die Anarchie vierjährig rechnen (erst seit 300 n. Chr.), übergehe ich als nutzlos. Zusammenstellungen aller vorhandenen Nachrichten über die Dauer der Anarchie findet man bei Mommsen Chronol.² S. 204 Anm. 393 (worin aber das über Fabius Gesagte, wie schon oben S. 104 erwähnt, zu beanstanden ist) und bei Clason Röm. Gesch. I, S. 115 ff.

2. Die Interregna.

Dafs jenes zweijährige Defizit, wenn es existiert hat, nicht anders als durch *interregna* entstanden sein kann, ist von selbst klar. Nun hat freilich Unger neuerdings ¹⁾ behauptet, das Interregnum habe stets einen Teil des nächsten Consulnjahres gebildet, also nie verspätend auf die solenne Antrittsepoche der Jahresbeamten gewirkt. Seine beiden Hauptargumente lauten: „Von 305—352 d. St. steht dieselbe unverrückt auf dem 13. December (Mommsen Chronol. p. 92); und doch hatte das J. 341 mit einem gewöhnlichen Interregnum, 334 mit einer mehr als halbjährigen, nur zum Teil von Interregnen unterbrochenen Ämtervacanz begonnen. Von 532—600 ²⁾ d. St. treten die Consuln am 15. März an, obgleich nach Ablauf der J. 537 und 552 Interregnen eingetreten waren.“ Letzteres liegt einfach daran, dafs seit V 532 die *Id. Mart.* als Antrittstag der Consuln gesetzlich fixiert waren, was von Unger ohne zureichenden Grund gelehnet, von Mommsen aber längst sehr wahrscheinlich gemacht und durch meine Rechnungen nunmehr bestätigt ist.³⁾ Das erste Argument beruht auf den Sätzen, dafs von V 305—352 stets die *Id. Dec.* den Antrittstermin gebildet hätten, und dafs das Interregnum V 340/341 ein „gewöhnliches“, d. h. eines von 2 *interreges* gewesen sei. Aber beides sind blofse Annahmen Mommsens, welche Unger unbesehen als Thatsachen ausgiebt. Dafs die Jahre V 334—340 die *Id. Dec.* als Antrittstermin gehabt hätten, ist nicht überliefert, auch durch nichts zu beweisen, und ebenso wenig, dafs das Interregnum V 340/341 ein „kurzes“ (Mommsen) oder „gewöhnliches“ gewesen. Es steht durchaus nichts der Annahme im Wege, dafs die Interregna V 333/334 und V 340/341 zusammen gerade 1 Jahr gedauert und dadurch V 341 denselben Antrittstag herbeigeführt haben, welcher bis V 333 bestand.⁴⁾ — Was die weiteren Argumente Ungers betrifft, so hat sich bereits

1) Stadtära S. 4—12; Interregnum und Amtsjahr, Philologus IV. Supplementband (1882), S. 281—333.

2) Vgl. jedoch oben S. 82 Anm. 1.

3) Oben S. 28.

4) Thatsächlich jedoch stellt sich die Sache wahrscheinlich etwas anders; vgl. unten IV, 2.

Lange der Mühe unterzogen, sie zu widerlegen¹⁾; hier können sie einfach übergangen werden, weil sie darauf beruhen, daß Unger den altrömischen Daten julianischen Wert beilegt.

Nur eins erfordert noch eine Betrachtung. „Die meisten Interregna,“ sagt Unger, „d. i. die gewöhnlichen von je zwei Statthaltern nach einander, konnten schon an sich keine Veränderung im Antrittstag der Jahresbeamten hervorbringen. Dieser war, wie Dodwell aus den vorhandenen Daten geschlossen und Mommsen Staatsr. I 574 so gut wie erwiesen hat, in der Regel (d. h. wenn nicht ein Interregnum vorausgegangen war, in welchem Falle sofort²⁾ nach der Wahl angetreten wurde) der Anfang eines Monats oder Halbmonats, ein Kalenden- oder Identag; wenn also nach vollem Ablauf des alten Jahres der zweite Statthalter die Wahl zu Stande brachte, so war, da der erste an den Kalenden oder Iden die Verwesung übernommen hatte, nach diesen 8—10 Tagen der nächste Iden- oder Kalendentag noch nicht erreicht: denn die Frist bis dahin dauerte 12—17 Tage. Auf welchen solennen Monatstag, ob auf den der Wahl und Consulatsübernahme vorausgegangen, welcher bisher Epoche gewesen oder auf den nächst folgenden der Anfang des darauf folgenden Jahres gestellt wurde, hat Mommsen a. a. O. nicht angegeben; offenbar wurde aber die alte Epoche beibehalten; sonst hätten ja die im Interregnum gewählten Consuln über ein Jahr regiert . . . Man erkennt hieraus, daß sämtliche Interregna von zwei Verwesern keinen Zeitüberschuß erzeugt haben können.“

Diese Ausführung ist dadurch hinfällig, daß zwei von den Behauptungen, auf welche sie sich stützt, irrig sind.

Die erste ist die, daß, wenn ein Interregnum vorausgegangen war, sofort nach der Wahl angetreten wurde. „Wiewohl nicht immer am Tage der Wahl,“ giebt Unger zu. Nicht nur nicht immer, sondern nach der vorhandenen Überlieferung nur in einem einzigen

1) *De diebus ineundo consulatui sollemnibus interregnorum causa mutatis commentatio* (1882) p. 13—36, wobei freilich Lange so inkonsequent ist, bezüglich der Interregna V 333/34 (p. 23 f.) und V 340/341 (p. 15) Unger beizustimmen.

2) „Wiewohl nicht immer am Tage der Wahl. Gegen diese Angabe unserer Handbücher spricht Liv. IX 8 *quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt.*“ — Auch treten die Consulartribunen für V 363 nach einem Interregnum *Cal. Quinct.* an (Liv. V, 31, 8—32, 1), während doch die Kalenden und Iden keine *dies comitiales* waren. Lange *de diebus* p. 6.

Falle¹⁾, welcher entschieden ein Ausnahmefall ist; denn anders ist das *sic enim placuerat patribus* des Livius nicht zu verstehen. Das Gewöhnliche wird also gewesen sein, dafs, wenn die 5 Tage des wahlleitenden *interrex* mit *prid. Cal.* oder *prid. Id.* abliefen, die Gewählten erst an den Kalenden oder Iden antraten und nicht einige Tage vorher.

Der zweite Irrtum liegt in der Annahme, dafs, sobald es zu einem Interregnum kam, der erste *interrex* gleich an den Kalenden oder Iden die Verwesung übernommen habe. Gerade das Gegenteil ist wahr: „die Aufstellung des ersten Interrex fällt nicht mit dem Eintritt des Interregnum zusammen; vielmehr geht diesem immer eine Zeit vorher, in der wohl das Interregnum, aber kein einzelner Interrex besteht, und die zwar regelmäfsig kurz ist, aber in dem allerdings abnormen Jahre 702 volle 20 Tage gedauert hat.“²⁾ Ich werde diese Tage vom Rücktritt der alten Jahresbeamten bis zum Antritt des ersten Interrex im Folgenden der Kürze halber Vakanztage nennen.

Diese beiden Erwägungen zusammengenommen ergeben den sehr fruchtbaren Gedanken Langes³⁾: *Omnino autem dubitandi nulla*

1) S. die vorige Anm. Einen zweiten Fall (Liv. VII, 17), welchen Lange *de diebus* p. 8 noch anführt, werde ich unten (III, 3) anders erklären. — Dafs *exemplo*, welches für den Antritt nach Interregnen einige Male vorkommt, damit nicht gleichbedeutend ist, sondern „am Tage nach der Wahl“ bedeuten kann, zeigt Lange *de diebus* p. 8 f. — Die Behauptung Mommsens, dafs „der Interrex, nachdem er die Wahl vollzogen hat, nicht weiter fungieren kann“ (Röm. Staatsrecht I², S. 573, Anm. 1; vgl. S. 636), ist unbegründet, wie Lange p. 10 f. mit Recht bemerkt.

2) Mommsen Röm. Staatsrecht I², S. 631; ebenso Lange *de diebus* p. 12. Die Beweisstelle ist Vopiscus Vita Taciti 1: *Nec umquam ita vacua fuit hoc nomine Romana res publica, ut nullus interrex biduo saltem triduo crearetur*. Was Unger dagegen vorbringt (Philologus, IV. Supplementband S. 294—297) sind im wesentlichen blofs Wendungen wie: „Mehrere Tage wäre demnach der römische Staat ins wilde gelaufen, ohne menschliche Obhut, ohne göttlichen Schutz“ u. s. w. Da er aber doch die Nachricht nicht ganz zu verwerfen wagt, so behauptet er wenigstens für die „gewöhnlichen Zeiten inneren Friedens“: „An die Lücke auch nur eines einzigen Tages ist nicht zu denken.“ Jene Deklamationen erledigen sich einfach durch den Satz: *auspicia ad patres redeunt* (vgl. Mommsen Staatsrecht I², S. 87); „formell bleibt allerdings auch in diesem Zeitabschnitt die Perpetuität des Auspicium und des Imperium gewahrt, da die zum Zwischenkönigtum berufenen Personen [die *patres*] dasselbe collegialisch inne haben“ (Mommsen ebenda S. 631).

3) *De diebus* p. 12.

causa est, quin patres, si efficere voluerunt, ut interregis magistratus pridie demum Kalendas vel Idus evanesceret, facile id efficere poterint et apte electo die, quo primus interrex proderetur, et continuato interregno usque ad eum interregem, cuius quinque dies Kalendas vel Idus aut complecterentur aut saltem attingerent; womit die Schwierigkeit, welche Mommsen¹⁾ abhält, „auch für die im Fall der Vacanz stattfindenden Wahlen den Antritt auf den Tagesanfang und die Kalenden oder Iden zu setzen“, verschwindet.

Endlich ist für die richtige Beurteilung der Interregna noch in Betracht zu ziehen, daß bei weitem nicht alle Kalendertage *dies comitiales* waren, sondern am Ende der Republik nur die gegenüberstehend aufgeführten.²⁾

In dieser Tabelle erscheinen die Tage in Gruppen von 5 zu 5, von den Iden und Kalenden rückwärts gezählt. Unter den 120 Tagen, welche die beiden Gruppen unmittelbar vor den Iden und Kalenden bilden, sind nur 34 (ein Viertel) nicht comitiale, unter den übrigen 235 dagegen 127 (die Hälfte).

Man bemerke ferner, daß alle Kalenden und Iden nebst den auf sie folgenden Tagen nicht comitiale sind, daß also an diesen Tagen ein *interrex* nichts thun konnte.

Nimmt man nun hinzu, daß der erste *interrex* die Wahl überhaupt nicht vornehmen konnte³⁾, daß also immer mindestens zwei *interreges* erforderlich waren, so ergibt sich folgende Einrichtung der gewöhnlichen Interregna als die wahrscheinlichste:

Anfang des Interregnums	Dauer (Tage):	davon Vakanztage,	<i>inter- reges</i>
1) <i>Cal. Sext., Sept., Nov., Dec.</i> od. <i>Ian.</i>	12	= 2 +	2 · 5
2) <i>Cal. Mart., Mai., Quinct.</i> oder <i>Oct.</i>	14	= 4 +	2 · 5
3) <i>Idus</i> (außer <i>Febr.</i>)	17	= 2 +	3 · 5
4) <i>Cal. April.</i> oder <i>Iun.</i>	29	= 4 +	5 · 5,

falls man auch nach Interregnen den Amtsantritt auf Kalenden oder Iden lenken wollte. Daß dies Streben aber wirklich bestand, folgt

(Fortsetzung s. S. 160.)

1) Röm. Staatsrecht I², S. 573 Anm. 1.
 2) Nach Mommsen, C. I. L. I, p. 368—410.
 3) Mommsen Röm. Staatsrecht I², S. 95.

Mart. April. Mai. Jun. Quinct. Sext. Sept. Oct. Nov. Dec. Ian. Febr.

<i>Calendae</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>VI Non.</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>V "</i>	3	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
<i>IV "</i>	4	—	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
<i>III "</i>	5	3	5	3	—	3	3?	5	3	—	3	—
<i>prid. Non.</i>	6?	4	6	4	—	4	4	6	4	4	4	—
<i>Nonae</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>VIII Id.</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>VII "</i>	9	—	—	—	—	7	7	9	7	7	7	—
<i>VI "</i>	10	—	10	—	10	8	8	10	8	8	8	—
<i>V "</i>	11	—	—	—	11	9?	9	—	9	9	—	—
<i>IV "</i>	12	—	12	—	12	10	10	12?	10	10	—	—
<i>III "</i>	—	—	—	—	13	11	11	—	11	—	—	—
<i>prid. "</i>	—	—	14	—	14	12	—	—	12	—	12	—
<i>Idus</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>XVII Cal.</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>XVI Cal.</i>	—	—	17	—	17	15	—	17	15	—	—	—
<i>XV "</i>	18	—	18	16	18	16	16	18	16	16	16	—
<i>XIV "</i>	—	—	19	17	—	—	17	—	17	—	17	—
<i>XIII "</i>	20	—	20	18	20	18	18	20	18	18	18	—
<i>XII "</i>	21	—	—	19	—	—	19	21	19	—	19	18
<i>XI "</i>	—	—	—	20	22	20	20	22	20	20	20	19
<i>X "</i>	—	—	—	21	—	—	21	23	21	—	21	20
<i>IX "</i>	—	—	—	22	—	—	22	24	22	22	22	—
<i>VIII "</i>	25	—	25	23	—	—	—	25	23	—	23	22
<i>VII "</i>	26	24	26	24	26	24	24	26	24	24	24	—
<i>VI "</i>	27?	—	27	25	27	—	25	27	25	25	25	—
<i>V "</i>	28	26	28	26	28	26	26	28	26	26	26	25
<i>IV "</i>	29	27?	29	27	29	—	27	29	27	27	27	—
<i>III "</i>	30	28	30	28	30	28	28	30	28	28	28	—
<i>prid. "</i>	31	29	31	29	31	29	29	31	29	29	29	28

daraus, daß andere Antrittstermine, welche man nachweisen zu können glaubt ¹⁾, deutlich genug als Ausnahmefälle erscheinen.

Noch ein Einwand ist übrig. „Wenn,“ meint Unger ²⁾, „so sehr viel an der Benutzung dieser Tage zum Amtsantritt lag, warum hat man dann nicht ein viel einfacheres und leichteres Mittel angewendet, um sie zu erzielen, nämlich die Verschiebung der Wahlen, die schon unter dem ersten Interrex noch nicht gestattet waren, bis in die Regierung des dritten oder vierten? Hätte nach dem Interregnum der Antritt in der Regel erst an den Kalenden oder Iden stattgehabt, so müßten wir sehr wenige oder gar keine Interregna von bloß zwei Verwesern nach einander vorfinden; gerade diese aber sind die gewöhnlichen. Diese Erwägung allein ist schon geeignet, der neuen Theorie den Hals zu brechen.“

Darauf ist zu erwidern: Es ist nirgend überliefert und auch aus keiner feststehenden Thatsache zu schließen, daß die 5 Tage für jeden Interrex eine bloße Maximalfrist waren, und daß, wie Mommsen meint ³⁾, „die Beendigung des Interregnum von Rechtswegen stattgefunden haben muß . . . in dem Augenblick, wo der rechte Oberbeamte vorhanden war, also in dem Moment der Renuntiation.“ Es ist im Gegenteil gar wohl möglich, daß die fünf Tage die Normalzeit waren, auf welche jeder Interrex ebenso gut ein Recht hatte wie ein Consul auf das volle Jahr, für welches er gewählt war. Und nicht bloß möglich, sondern auch wahrscheinlich; denn erst unter dieser Voraussetzung erhält es einen Sinn, wenn unsere Nachrichten bezüglich mancher von einem Interrex gewählten Jahresbeamten hervorheben, daß sie *ex templo* oder *statim* angetreten seien: dies sind dann Ausnahmefälle, in welchen der letzte Interrex durch Senatsbeschluss veranlaßt wurde, vor der Zeit zurückzutreten, ebenso wie das zuweilen den Consuln gegenüber geschah.

An sich widerspruchslos ist also diese Interregnentheorie; es kommt nun darauf an, wie sie sich bei der Erklärung des zweijährigen Defizits praktisch erprobt.

1) Es sind die Anfänge der Jahre V 292, 399 und 434 (Lange *de diebus* p. 6—8). Ich werde dieselben an ihrer chronologischen Stelle erörtern (unten V, 5; III, 3; III, 5) und, ohne die Überlieferung anzutasten, zeigen, daß die zwei ersten von diesen drei Ausnahmen nur scheinbare sind; die dritte bleibt bestehen, wenn man dem Livius glauben will.

2) Philologus, IV. Supplementband S. 298.

3) Röm. Staatsrecht I², S. 636.

3. Die Jahre V 364—410.

Wir wissen bereits (Liv. V, 32), daß das Jahr V 363 *Cal. Quinct.* begann. Da das Jahr regelmäßig verlaufen ist, haben wir annehmen müssen ¹⁾, daß auch V 364 mit *Cal. Quinct.* anfang, also *prid. Cal. Quinct.* endete.

Über diesen Jahresschluss berichtet Livius VI, 1: *Neque (Camillum) abdicare se dictatura nisi anno circumacto passi sunt. Comititia in insequentem annum tribunos habere, quorum in magistratu eapta urbs esset, non placuit; res ad interregnum rediit. Cum civitas in opere ac labore adsiduo reficiendae urbis teneretur, interim Q. Fabio, simul primum magistratu abiit, ab Cn. Marcio tribuno plebis dicta dies est, quod legatus in Gallos, ad quos missus erat orator, contra ius gentium pugnasset; cui iudicio eum mors adeo opportuna, ut voluntariam magna pars crederet, subtraxit. Interregnum imitum; P. Cornelius Scipio interrex et post eum M. Furius Camillus. Is tribunos militum consulari potestate creat (folgen 6 Namen). Hi ex interregno cum extemplo magistratum inissent etc.*

Die Jahre V 365 und 366 verliefen ohne Störung.²⁾ Dann heisst es am Schlusse des letzteren (Liv. VI, 5): *res ad interregnum rediit. Interreges deinceps M. Manlius Capitolinus, Ser. Sulpicius Camerinus, L. Valerius Potitus. Hic demum tribunorum militum consulari potestate comitia habuit; (folgen 6 Namen) creat. Hi ex interregno magistratum accepere.*

Wenden wir nun die Thesen 2 und 3 unserer obigen Interregnontheorie auf diese beiden Interregna an, so ergibt sich ohne weiteres, daß das erste von *Cal. Quinct.* bis *prid. Id. Quinct.*, das zweite von *Id. Quinct.* bis *prid. Cal. Sext.* dauerte. Bei dem ersten treten die Vakanztage besonders deutlich hervor: sie sind es, in welche die Anklage und der Tod des Q. Fabius fällt, und müssen, wenn die Wahl (augenscheinlich *prid. Id. Quinct.*) nicht gerade am letzten Tage des zweiten *interrex* stattgefunden hat, etwas mehr als 4 (aber höchstens 8) Tage betragen haben. Diese Verzögerung würde sich dadurch erklären, daß man den Staat erst von dem Verbrechen, welches zu der gallischen Katastrophe geführt hatte, reinigen wollte, bevor man zur Aufstellung des ersten *interrex* schritt.

1) Oben S. 109.

2) Über Ungers Verkürzung des Jahres V 366 s. oben S. 139 Anm. 1.

Da weitere Störungen bis Ende V 376 nicht wahrnehmbar sind, haben wir also anzusetzen:

- V 364 = *Cal. Quinct.* K 368 — *prid. Cal. Quinct.* K 369
 = 21. Juli 387 — 2. Aug. 386 v. Chr.
 V 365—366 = *Id. Quinct.* K 369 — *prid. Id. Quinct.* K 371
 = 17. Aug. 386 — 17. Aug. 384 v. Chr.
 V 367—376 = *Cal. Sext.* K 371 — *prid. Cal. Sext.* K 381
 = 4. Sept. 384 — 16. Sept. 374 v. Chr.

Auch zu V 377 notiert Livius keine Veränderung; Diodor aber berichtet (XV, 61) zum Beginn dieses Jahres: *Παρὰ Ῥωμαίους ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἰρεῖσθαι. Ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἰρεῖσθαι* §ξ (folgt das Collegium von V 377).

Es ist eigentlich unbegreiflich, wie man bisher hat nicht sehen können, daß dies nichts anderes ist als der Anfang der licinischen Unruhen; der Hauptstreitpunkt ist ja doch so verständlich als möglich angedeutet. Bei Livius freilich beginnt das lange Volkstribunat des Licinius und Sextius erst in V 377, dauert 10 Jahre und endet in V 387. Von diesen drei Elementen steht das dritte unbedingt fest, denn V 388 ist Sextius erster plebejischer Consul; ebenso ist über das zweite, die Zehnzahl der Tribunate, die Überlieferung einstimmig. Um so sicherer aber ist, daß das erste, das Anfangsjahr V 377, nicht in der Originalüberlieferung gegeben war, sondern bloß durch Rückrechnung gefunden ist; und diese Rückrechnung steht und fällt mit der fünfjährigen Dauer der Anarchie. Wir haben sie natürlich zu beseitigen und auf Grund der obigen Diodorstelle den Anfang dieses zehnjährigen Zeitraums in V 376 zurück zu verlegen.

So bestimmt sich das zehnjährige Volkstribunat des Licinius und Sextius auf *IV. Id. Dec.* K 380 — *V. Id. Dec.* K 390
 = 9. Jan. 374 — 19. Jan. 364 v. Chr.

Wie lange jene erste und kleinere *ἀναρχία* des Diodor, welche am 17. Sept. 374 v. Chr. begann, gedauert hat, wissen wir nicht. Am besten wird man annehmen, daß die Tribunen erst mit Beginn der Kriegszeit sich bewegen fanden, die Intercession gegen die Neuwahlen aufzugeben, also (da zwischen V 377 und 378 keine Störung wahrzunehmen ist) ansetzen:

V 377 — 378 = Frühling 373 — Frühling 371 v. Chr.

Hier folgt nun die berühmte groſe Anarchie oder *solitudo magistratum*, und daran ſchlieſſen ſich die vier Conſulartribunate V 384 — 387, zwiſchen welchen keine Störung wahrzunehmen iſt.

Zur Fixierung dieſer Jahre haben wir einige Anhaltspunkte in folgenden Stellen des Livius.

VI, 36: *Novi creati sunt tribuni militum* (folgen 6 Namen, V 385). *Nihil ne ab iis quidem tribunis ad Velitras memorabile factum. In maiore discrimine domi res vertebantur. Nam praeter Sextium Liciniumque latores legum, iam octavum¹⁾ tribunos plebis refectos etc.* — 38: *Prius circumactus est annus* (daſſelbe), *quam a Velitris reducerentur legiones. Ita suspensa de legibus res ad novos tribunos militum dilata; nam plebis tribunos eosdem duos utique, qui legum latores erant, plebes reficiebat* (also für das neunte Volktribunat, Antritt a. d. IV. Id. Dec. K 388 = 18. Jan. 366 v. Chr.). *Tribuni militum creati* (folgen 6 Namen, V 386). — 39: *Licinius Sextiusque, cum tribunorum plebi creandorum indicta comitia essent, ita se gerere, ut negando iam sibi velle continuari honorem acerrime accenderent ad id, quod dissimulando petebant, plebem: non um se annum iam velut in acie etc.* 40 aus der Gegenrede des Appius: *tribunos tantum licentiae novem annis, quibus regnant, sumpsisse . . . „sub condicione“ inquit „nos reficietis decimum tribunos“ . . .* 42: *Refecti decimum idem tribuni, Sextius et Licinius* (Antritt a. d. IV. Id. Dec. K 389 = 31. Jan. 365 v. Chr.), worauf das Jahr V 386 zu Ende geht.

Hieraus resultieren folgende Ansätze, in welchen ich die bei Livius gegebenen Elemente wiederum durch den Druck hervorhebe: Conſulartribunate · Volktribunate des Licinius und Sextius:

V 384	VII seit IV. Id. Dec. K 386 = 15. Jan. 368 v. Chr.
V 385	VIII seit IV. Id. Dec. K 387 = 28. „ 367 „
V 386	IX seit IV. Id. Dec. K 388 = 18. „ 366 „
V 387	X seit IV. Id. Dec. K 389 = 31. „ 365 „
	bis V. Id. Dec. K 390 = 19. „ 364 „

1) Lange *de diebus* p. 19 interpretiert dies: *octavum (tribunatum) non anno 384, sed anno 385 inisse dicuntur*, — falſch, da Livius deutlich die Wiederwahl für das neunte Tribunat vor Ende V 385, die für das zehnte vor Ende V 386 ſetzt. Die Stelle bedeutet also nicht: „Licinius und Sextius, jetzt zum achten Male gewählt“, ſondern: „Licinius und Sextius, welche bereits

worauf V 388, das Consulat des Sextius, Ende K 390 oder Anfang K 391 begonnen haben muß. Denn wir können den Antritt des Sextius nicht weit nach *IV. Id. Dec.* annehmen¹⁾, da, wenn derselbe um diese Zeit noch zweifelhaft, d. h. der Streit noch nicht beendet gewesen wäre, man jedenfalls dieselben Männer noch ein elftes Mal zu Volkstribunen gewählt hätte.

Die große Anarchie dauerte hiernach von 371 bis 368 v. Chr., also ungefähr drei Jahre, wie es die fabische Nachricht bei Gellius V, 4 verlangt. Man bemerke aber, daß wir nicht von ihr aus auf dieses Resultat gelangt sind, sondern indem wir von einer Nachricht Diodors ausgingen, welche wir auf den Anfang der 10jährigen licinischen Unruhen deuten mußten. Dieses Zusammentreffen von zwei Seiten her ist sehr geeignet, unsere bisherigen Schlusfolgerungen zu bestätigen.

Gehen wir nun zunächst von V 388 weiter.

Bis Ende V 398 ist keine Störung wahrnehmbar, also . . .

V 388 — 398 = Ende K 390 — Ende K 401
oder Anfang K 391 — Anfang K 402.

Damit stimmt freilich schlecht Livius VII, 17, welcher zu V 398 folgenden Bericht giebt, welchem ich den entsprechenden Diodors (XVI, 36) gegenüberstelle:

<p><i>Concitur deinde omne nomen Etruscum, et Tarquiniensibus Faliscisque ducibus ad salinas perveniunt. Adversus eum terrorem dictator C. Marcius Rutilus primus de plebe dictus . . . profectus ab urbe utraque parte Tiberis ratibus exercitu, quocumque fama hostium ducebat, trajecto multos</i></p>	<p>Τυρῆνοι δὲ διαπολεμοῦντες Ῥωμαίοις ἐπόρθησαν πολλὴν τῆς πολεμίας χώρας καὶ μέχρι τοῦ</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

zum achten Male Volkstribunen waren“, wie auch Unger (Philologus IV. Supplementband S. 320) richtig gesehen hat.

1) Zu demselben Ergebnis ist Unger, *Stadtära* S. 53f. und *Philologus* IV. Supplementband S. 318—323 gekommen. Dort hatte er als Antrittstermin für V 384—392 *Id. Dec.* angesetzt; hier hat er richtig gesehen, daß dies zu früh ist, und dafür auf *Cal. Ian.* geraten, ebenfalls richtig, wie sich unten (S. 171) zeigen wird. — Lange nimmt, seiner oben S. 163 Anm. 1 gerügten falschen Interpretation zu Liebe, *Cal. Dec.* an; den Schwierigkeiten, welche ihm infolge dessen der Antritt des Sextius V 388 macht, sucht er so zu begegnen (*de diebus* p. 19 Anm. 1): *facile enim patet, aut pridie Kal. Decembres eum tribunatu se abdicasse . . . aut, si tribunatu se ante legitimum diem abdicare noluit, consulatum non statim Kal. Decembribus, sed a. d. III Id. Dec. inisso.* Beides Kuriositäten, auf welche einzugehen gar keine Veranlassung vorliegt.

populatores agrorum vagos palantes oppressit; castra quoque necopinato adgressus cepit et octo milibus hostium captis, ceteris aut caesis aut ex agro Romano fugatis sine auctoritate patrum populi iussu triumphavit. Quia nec per dictatorem plebeium nec per consulem comitia consularia haberi volebant, et alter consul Fabius bello retinebatur, res ad interregnum rediit.

Τιβέρεως καταδραμόντες ἐπαινήθησαν εἰς τὴν οἰκίαν.

Den Triumph des Dictators setzt die Triumphaltafel auf **PRI-DIE · NON · MAI**, und Unger hat nicht verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen: „Sein Amtsantritt fällt spätestens in die Mitte des April, seine Abdankung also nicht nach Mitte October . . . Jedenfalls im Herbst müssen wir den Jahreswechsel dieser Zeit geschehen denken.“¹⁾ Lange giebt den Zeitansatz für den Dictator zu, sucht aber seinen Antrittstermin für V 384—398, *Cal. Dec.*, durch den Einwand zu retten: *Neque causa est, cur de comitiis, quibus consules crearentur, qui Kal. Decembris magistratum inirent, ante Idus Octobres habendis aut non habendis actum esse in senatu negemus.* Ich halte dieses Argument nicht für übermäßig stark; dagegen scheint mir aus dem Bericht Diodors hervorzugehen, daß die großen Siege des Dictators über die Etrusker erlogen sind, und der Triumph dazu.²⁾ Damit wird die Sache wohl kürzer und besser erledigt sein.

Livius VII, 17 fährt fort: *Interreges deinceps Q. Servilius Ahala, M. Fabius, Cn. Manlius, C. Fabius, C. Sulpicius, L. Aemilius, Q. Servilius, M. Fabius Ambustus. In secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur, intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse, ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et*

1) *Städtara* S. 56. — Neuerdings (*Philologus* IV. Supplementband S. 323—327) läßt er, da er nicht weiß, was er mit dem Dictator C. Marcius Rutilus vom 6. Mai (julianisch, wie er das Triumphdatum versteht) bis zum Herbst anfangen soll, denselben „gleich nach dem Triumph des 7. Mai“ abdanken und bezieht das *nec per dictatorem plebeium* des Livius auf einen anderen Dictator, nämlich einen plebejischen Wahl dictator, dessen Ernennung die Patricier befürchtet hätten. Um diese beiden Dictaturen, die des C. Marcius Rutilus und die angeblich befürchtete zweite, auseinander zu bringen, erfindet er einen zwischen beiden liegenden Feldzug gegen Tibur oder Tarquinii, welchen Livius unterschlagen habe; die Phantasien, welche er bei Livius liest, genügen seinem Bedürfnis noch nicht.

2) Ebenso *Clason Röm. Gesch.* I, S. 305 f.

suffragia esse. Cum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut different comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt, C. Sulpicius Peticus tertium, M. Valerius Publicola, eodemque die magistratum inierunt (V 399).

Das Interregnum V 398/399 war also ursprünglich als gewöhnliches von 2—4 Vakanztagen und 2 *interreges* angelegt: der zweite *interrex* hielt die Comitien ab. Hieraus folgt ¹⁾, daß V 398 nicht mit *prid. Id.* irgend eines Monats, sowie auch nicht mit *prid. Cal. Febr.*, *April.* oder *Iun.* geendet hat. Mithin bleiben als mögliche Anfangstermine für V 388—398 nur *Cal. Ian.* K 390—401 oder *Cal. Mart.* K 391—402 und allenfalls noch, aber schon mit wenig Wahrscheinlichkeit, *Cal. Mai.* K 391—402. Wollte man jenes Triumphdatum berücksichtigen, so müßte man sogar bis *Cal. Quinct.* herabgehen.

Begann das Interregnum *Cal. Ian.* K 401, und lief die Amtszeit des zweiten *interrex* mit *prid. Id. Ian.* ab, so konnte der achte *interrex*, *a. d. V. Id. Febr.* — *Id. Febr.*²⁾, keine Comitien abhalten. Begann es *Cal. Mart.* K 402, so war er *a. d. V. Id. April.* — *Id. April.* in derselben Lage. Hieraus ergibt sich, daß unter dem achten *interrex* gar nicht eine nochmalige Wahl stattgefunden hat, daß vielmehr die unter dem zweiten vollzogene die einzige war; unter dem achten *interrex* geschah weiter nichts, als daß die Tribunen ihre Intercession gegen die Renuntiation der beiden Gewählten zurückzogen, so daß dieselben nunmehr antreten konnten.

Zu demselben Resultat wie diese kalendarische Erwägung führt eine politische. Die Patricier beriefen sich, nachdem unter dem zweiten *interrex* die Wahl auf zwei patricische Kandidaten gefallen war, auf das *ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*, behaupteten also die Giltigkeit der Wahl. Die hätten sie ja selbst in Frage gestellt, wenn sie (die *interreges* waren nur Patricier ²⁾) noch einmal Wahlcomitien angesetzt hätten. Thaten sie dies nicht, so hatten sie die bequemste Position von der Welt: sie hatten das *fait accompli* für sich und konnten warten; irgend einmal mußten die Tribunen doch ihren Widerspruch aufgeben. — Daß bei Livius dies nicht klar hervortritt, ist kein Gegengrund: er hat den Sachverhalt eben nicht mehr verstanden. Derselbe aber

1) Nach S. 158, These 1 und 2.

2) Mommsen Röm. Staatsrecht I², S. 630.

war einfach der, dafs, als der achte *interrex* am letzten Tage seiner Funktion, *Id. Febr.* K 401 oder *Id. April.* K 402, sich anschickte, seinen Nachfolger zu bezeichnen, die Tribunen sich endlich in das Unabänderliche fügten, und die Gewählten noch an demselben Tage (*eodem die*¹⁾) antraten.

Über weitere Verschiebungen des Amtsneujahres berichtet Livius Folgendes.

VII, 21 für V 401/402: *Res ad interregnum rediit. Infestam inde patribus plebem interreges cum accepissent, ad undecimum interregem seditionibus certatum est . . . Taedio patres L. Cornelium Scipionem interregem concordiae causa observare legem Liciniam comitiis consularibus iussere*, womit der Streit zu Ende kommt. Ob der zuletzt genannte *interrex* jener elfte oder bereits der zwölfte war, geht aus den Worten des Livius nicht hervor.

VII, 22 für V 402/403: *Duo interreges C. Sulpicius et M. Fabius interpositi*, welche also den Antrittstermin um die erste Hälfte (*Cal.—Id.*) eines *Mart., Mai., Quinct., Sext., Sept., Oct., Nov., Dec.* oder *Ian.* verschoben.²⁾

VII, 28 für V 410/411: *Res haud ulla insigni ad memoriam causa ad interregnum rediit.*

Noch einen Anhaltspunkt für diese Zeit glaubt man seit Breddow³⁾ zu haben in Liv. VII, 25: *Priusquam inirent novi consules* (für V 405) *magistratum, triumphus a Popilio* (Consul V 404) *de Gallis actus*, wie die Triumphalfasten angeben, *Quirinalibus* d. i. 17. *Febr.* Man setzt danach den Amtsantritt für diese Jahre auf *Cal. Mart.* Allein dieser Triumph fällt in die dritte gallische Invasion, bei welcher die Gallier sich nach Polybios⁴⁾ auf gar keinen Kampf einliessen, sondern, als das unerwartet grosse römisch-latinische Heer ihnen entgegenrückte, sich nachts aus dem Staube machten. Die Gallierschlacht in V 404, welche Livius VII, 24 erzählt, ist also apokryph, und dieser auf sie bezügliche Triumph desgleichen.

1) So dafs dies *eodem die* nicht, wie Lange *de diebus* p. 7 und 20 annimmt, einen zweiten Ausnahmefall von der Regel über die Antrittstermine (oben S. 157) bildet.

2) Nach S. 158, Thesis 1 und 2.

3) Untersuchungen S. 162. Ebenso Mommsen *Chronol.*³ S. 100; Unger *Städtära* S. 59 (für V 405—413); Lange *de diebus* p. 18.

4) Oben S. 91 f.

Nicht besser steht es mit mehreren anderen Triumphen des Stückes V 393—410, welches uns von der Triumphaltafel erhalten ist.¹⁾ Ich zähle sie zunächst einmal sämtlich auf:

V 393 *de galleis quirinalibvs*

de herniceis . . . mart

394 D · GALLEIS ET *tibvrtibvs* I . . . K SEXT

DE · HERNICEIS NONIS · SEPT

396 DE · GALLEIS NONIS · MAI

DE · HERNICEIS IDIBVS · MAI

397 DE · PRIVERNATIBVS K · IVN

398 DE · TVSCEIS PRIDIE · NON · MAI

400 DE · TIBVRTIBVS · III · NON · IVN

404 *de galleis qvirinalibvs*

408 *de antiatibvs · volsceis · satricaneisq · K · febr*

Hievon kommen zunächst die 3 Galliertriumphe V 393, 394 und 396 in Wegfall: der *tumultus Gallicus* von 396 ist apokryph²⁾; und V 393 sind die Gallier zwar dagewesen, aber die Römer haben sich bei diesem II. *tumultus*, V 393 oder V 393—394, in keinen Kampf mit ihnen eingelassen.³⁾

Mit diesen 3 Galliertriumphen gehen 3 Hernikertriumphe so sehr parallel, dafs sie an jene geknüpft scheinen. Man wird sie daher ebenfalls beanstanden müssen; höchstens könnte der von V 394 echt sein, schon weil er unter den dreien das wahrscheinlichste Datum hat: *Non. Sept.* V 394 ist, da V 394 = Ende K 396 — Ende K 397 oder Anfang K 397 — Anfang K 398, = *Non. Sept.* K 397 = 7. Nov. 358 v. Chr. Der vorhergehende Triumph über die Tiburter, I . . . K SEXT, müfste, wenn echt, am 2/3. Okt. desselben Jahres stattgefunden haben.

Zu V 397 berichtet Diodor (XVI, 31): *Ῥωμαῖοις δὲ πρὸς Φαλίσκους συνέστη πόλεμος, καὶ μέγα μὲν οὐδὲν οὐδ' ἄξιον μνήμης ἐπετελέσθη, καταδρομαὶ δὲ καὶ πορθήσεις τῆς χώρας τῶν Φαλίσκων ἐγένοντο.* Der Triumph dieses Jahres ist also unecht.

Die Triumphe von V 398 und 404 sind bereits oben (S. 164 f. und 167) eliminiert.

1) C. I. L. I, p. 455.

2) Oben S. 102 und 104.

3) Nach Polybios, oben S. 90 f.

Wie es sich mit den noch übrig bleibenden zwei Triumphen von V 400 und 408 verhält, müssen wir einstweilen dahin gestellt sein lassen.

Man sieht, wie es mit diesem Verzeichnis steht. Von dem blinden Vertrauen, welches man demselben bisher entgegengebracht hat ¹⁾, hätte schon die Warnungstafel abhalten sollen, welche sogar Livius am Ende seines achten Buchs (wo er schon über den Anfang des zweiten Samnitenkrieges hinausgekommen ist) aufstellt, gerade aus Veranlassung von Differenzen über Triumphe (des Jahres V 432): *Vitiatam memoriam funebris laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa.* ²⁾ Jedenfalls ist von vornherein klar, daß die römische Annalistik weit mehr Neigung und Veranlassung hatte, Triumphe zu erfinden, als Antrittsdata und Interregnen zu fälschen. Auf diese also werden wir uns vorzugsweise stützen müssen.

Aber auch dies Material ist, wie es bei Livius vorliegt, weder vollständig noch fehlerlos. Das letztere haben wir bereits bei dem Interregnum V 398/399 gesehen, und das folgende Interregnum bietet ebenfalls Schwierigkeiten.

Wir haben oben (S. 167) gefunden, daß V 399 entweder mit *Id. Febr.* K 401 oder mit *Id. April.* K 402 begonnen haben muß. Andererseits ergibt sich aus dem Interregnum V 402/403, daß Anfangstermin von V 402 nur die *Cal.* eines von neun Monaten (nicht *April.*, *Iun.* und *Febr.*) gewesen sein können. ³⁾ Zieht man nun noch in Betracht, daß das dazwischen liegende lange Interregnum V 401/402 (11—12 *interreges*) eine Vorwärtsschiebung des Termins um mindestens 1½ Monate bedingt, so beschränken sich diese neun Kalenden auf zwei mögliche:

begann V 399 mit *Id. Febr.*, so begann V 402 mit *Cal. Mai.*,

„ „ „ *Id. April.* „ „ „ *Cal. Quint.*

Zugleich aber ist klar, daß diese Zwischenräume durch 11—12 in-

1) Mommsen Chronol. ³ S. 85 f.; besonders aber Unger Stadtära S. 75: „das Zeugnis der (nach unsrer Ansicht wenigstens) besten römischen Quelle, die wir besitzen, der capitulinischen Tafel.“

2) Ebenso schon Cicero Brut. 16 (62): *laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior; multa enim scripta sunt in iis, quae facta non sunt, falsi triumphi etc.*

3) Oben S. 167.

terreges nicht ausgefüllt worden sein können. Denn durch diese käme, wenn V 399 mit *Id. Febr.* K 401 begann und V 401 mit *prid. Id. Febr.* K 404 endete, da dies ein Schaltjahr war, der Anfang des Jahres V 402 nur auf *Id. Mart.* K 405; wenn dagegen V 399 mit *Id. April.* K 402 begann und V 401 mit *prid. Id. April.* K 405 endete, der Anfang des Jahres V 402 auf *Cal.* oder *Id. Iun.* K 405, — lauter Anfangstermine, welche durch die Beschaffenheit des Interregnums V 402/403 ausgeschlossen sind.

Wir stehen also vor einem unlösbaren Widerspruch, der nicht anders zu beseitigen ist, als durch die Annahme, daß zwischen den Interregnen V 398/399 und V 401/402 noch ein drittes stattgefunden hat, welches mindestens entweder (im ersten Falle) von *Id. Febr.* bis *prid. Cal. Mart.*, oder (im zweiten Falle) von *Id. April.* bis *prid. Cal. Mai.* gedauert haben muß, aber bei Livius übergangen ist.

Indessen fehlt wenigstens eine dunkle Spur desselben nicht. Zu Ende des Jahres V 399 berichtet Livius (VII, 18) wieder einen heftigen Wahlkampf: die Consuln wollen wiederum, gegen das licinische Gesetz, zwei patricische Consuln wählen lassen; die Tribunen suchen dies zu verhindern. *Aliquotiens frustra in campum descensum cum esset, multique per seditiones acti comitiales dies, postremo victae perseverantia consulum plebis eo dolor erupit, ut tribunos, actum esse de libertate vociferantes relinquendumque non campum iam solum sed etiam urbem, captam atque oppressam regno patriciorum, maesta plebs sequeretur. Consules relictis a parte populi per infrequentiam comitia nihilo segnus perficiunt. Creati consules ambo patricii, M. Fabius Ambustus tertium, T. Quinctius. In quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popilius consulem invenio.*

Da sich Ende V 400 nichts derart findet, muß in jenen *multi per seditiones acti comitiales dies* das vermiste Interregnum stecken. Wie es kam, daß es aus der Überlieferung verschwand, zeigt die Variante am Ende des livianischen Berichts. Die richtigen Consuln von V 400 waren M. Fabius und T. Quinctius (auch Diodor XVI, 40 hat sie), beide Patricier. Der M. Popilius aber, welchen einige Annalen statt des letzteren hatten, war ein Plebejer: für diese Annalen also hatte der Wahlkampf und das aus demselben folgende Interregnum V 399/400 keinen Sinn. Bei Livius nun liegt ein Gemisch von beiden Gestalten der Überlieferung vor: er (oder sein Gewährsmann) hat aus den besseren Annalen die beiden patricischen Consuln und demgemäß auch den Wahlkampf beibehalten, das Inter-

regnum V 399,400 aber gestrichen, — vielleicht zugleich in einer Art von kritischer Anwendung, in welcher er dasselbe für eine Doublette¹⁾ desjenigen von V 398/399 ansah.

Von V 402 ab haben wir folgendermassen fortzufahren:

V 402	= Cal. Mai. K 405	— prid. Cal. Mai. K 406
	oder Cal. Quinct. K 405	— prid. Cal. Quinct. K 406
2 interreges V 402/403	= Cal. Mai.	— prid. Id. Mai. K 406
	oder Cal. Quinct.	— prid. Id. Quinct. K 406
V 403 — 410	= Id. Mai. K 406	— prid. Id. Mai. K 414
	oder Id. Quinct. K 406	— prid. Id. Quinct. K 414

Hier sind wir endlich in der Lage zu entscheiden, welche von beiden Möglichkeiten der Wirklichkeit entspricht. Livius (VII, 28) berichtet nämlich als erstes Factum des Jahres V 410: *aedes Monetae dedicatur C. Marcio Rutilo tertium, T. Manlio Torquato iterum consulibus*; und aus Macrobius (I, 12, 30) erfahren wir weiter: *Aedes Junoni Monetae Cal. Junii dedicata est*. Daraus folgt, dafs das Jahr V 410 vor, und zwar wahrscheinlich kurz vor *Cal. Jun.* begonnen hat, also nach dem Obigen *Id. Mai.* K 413.

Es ist mithin die erste Reihe als die richtige anzusehen, welche (oben S. 166) mit *Cal. Ian.* K 390 = 9. Febr. 364 v. Chr. als Anfangstermin des Jahres V 388 beginnt. Da zwischen V 384 und 388 eine Änderung nicht wahrzunehmen, hatten auch V 384—387 (oben S. 163) dasselbe Anfangsdatum, und demnach die Jahre von Ende V 378 ab (oben S. 162) folgenden Verlauf:

Groſe Anarchie: Frühling 371 — (*prid. Cal. Ian.* K 386 =)
3. Febr. 368 v. Chr.

V 384—398	= Cal. Ian. K 386	— prid. Cal. Ian. K 401
	= 4. Febr. 368	— 4. März 353 v. Chr.
8 interreges	= III. Non. Ian.	— Id. Febr. K 401. ²⁾
V 399	= Id. Febr. K 401	— prid. Id. Febr. K 402
	= 15. April 353	— 4. April 352 v. Chr.
<i>Multique per seditiones acti comitiales dies</i>		
	= Id. Febr.	— prid. Cal. Mart. K 402. ³⁾
V 400—401	= K 403—404	
	= 13. Mai 352	— 15. Mai 350 v. Chr.

1) Denn dieser Begriff ist Livius nicht fremd, vgl. XXIX, 35: *ne falleret bis relata eadem res*.

2) Oben S. 165—167.

3) Oben S. 170.

- Ad undecimum interregem seditionibus certatum est*
 = III. Non. Mart. — III. Cal. Mai. K 405;
taedio patres L. Cornelius Scipionem interregem concordiae causa
observare legem Liciniam comitiis consularibus iussere
 = prid. Cal. Mai.¹⁾
 V 402 = Cal. Mai. K 405 — prid. Cal. Mai. K 406
 = 15. Juli 350 — 3. Juli 349 v. Chr.
Duo interreges interpositi = III. Non. Mai. — prid. Id. Mai. K 406.²⁾
 V 403 — 410 = Id. Mai. K 406 — prid. Id. Mai. K 414
 = 18. Juli 349 — 26. Juli 341 v. Chr.

Wir haben es oben (S. 101) zweifelhaft lassen müssen, ob der II. *tumult. Gallicus* in V 393 und der III. in V 404—405, oder der II. „ in V 393—394 und der III. in V 405 zu setzen ist.

Hier können wir nun diese Frage entscheiden. Es fällt der Amtswechsel zwischen

V 393 und 394 auf *Cal. Ian.* K 396 = 15. Febr. 358 v. Chr.

V 404 „ 405 „ *Id. Mai.* K 408 = 21. Juli 347 „

Die Gallier werden, da sie natürlich im Frühling auszogen, im Jahre 347 v. Chr. nicht erst nach, sondern vor dem 21. Juli, d. i. unter den Consuln V 404 herangerückt und nach dem 21. Juli, d. i. unter den Consuln V 405 abgezogen sein. Damit beschränkt sich der II. gallische *tumultus* auf V 393, 359 v. Chr.

Dazu stimmt, daß die Grundzüge des Gallierkampfes, welchen Livius unter V 394 erzählt, im wesentlichen dieselben sind wie die von V 393.³⁾ Der V 393 gegen die Gallier ernannte Dictator T. Quinctius Poenus kehrt V 394 als *magister equitum* gegen dieselben wieder; der Lagerplatz der Gallier von V 393, *ad tertium lapidem Salaria via trans pontem Anienis*, ist identisch mit dem angeblichen Schlachtfelde von V 394 *haud procul porta Collina*; und auch der Zufluchtsort der geschlagenen Gallier ist beide Male derselbe, Tibur. Nur die *populationes in Albano agro* sind unter V 394 neu: sie stammen aus Polybios' *παροργενομένων δὲ πάλιν τῶν*

1) Oben S. 167. Dieser letzte *interrex* ist also der zwölfte; daß die neuen Consuln vor Ablauf seiner 5 Tage, also *extemplo* oder *statim*, antraten, hat Livius übergangen.

2) Oben S. 167.

3) Oben S. 90 f., vgl. 103.

Κελτῶν εἰς Ἄλβαν στρατεύματι μεγάλῳ μετὰ τὴν τῆς πόλεως κατάληψιν ἔτει τριακοστῷ. Damit ist auch zugleich der Ursprung dieser zweiten Doublette¹⁾ des II. *tumultus Gallicus* klar: sie rührt von einem Annalisten her, welcher als das 30. Jahr nach V 364 nicht V 393, sondern V 394 ansah.

4. Die Jahre V 411—429.

Die nächsten Verschiebungen des Amtsneujahres sind nach Livius folgende:

VII, 28 für V 410/411: *Res haud ulla insigni ad memoriam causa ad interregnum rediit*, ohne Angabe der Dauer. Am nächsten liegt die Vermutung, daß es ein gewöhnliches von einem halben Monat gewesen ist, *Id. Mai. — prid. Cal. Iun.* K 414.

VIII, 3 zu Ende V 413: *Iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli (Latinerkrieg) crearentur, religio incessit, ab eis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi. Itaque interregnum initum, duo interreges fuere.*

VIII, 17 für V 420/422 (V 421 ist Dictatorjahr): *Res ad interregnum rediit. Ab interregno inito per quintum demum interregem, M. Valerium Corvum, creati consules.*

Zwischen den Jahren V 422—425 ist keine Änderung wahrnehmbar; von den Consuln des Jahres V 425 aber bemerkt Livius VIII, 20: *Cal. Quinctilibus . . . magistratum inierunt.*

Das Interregnum V 420/422 umfaßte also den Monat *Iunius*²⁾, die Antrittstage der Jahre V 411—420 waren die *Cal. Iun.*, und die Verkürzung, welche das Jahr V 413 betroffen hat, ist hiernach so unbedeutend gewesen, daß die durch sie bedingte Rückwärtschiebung des Antrittstermins durch das Interregnum V 413/414 sofort wieder eingebracht wurde.

Nach dem freilich, was Livius (VIII, 3 s. oben) zur Motivierung dieser Verkürzung sagt, müßte dieselbe bedeutender gewesen sein. Man könnte eine solche größere Verkürzung auch herausbringen, wenn man das Interregnum V 410/411 länger, etwa *Id. Mai. — prid. Cal. Quinct.* K 414, annähme. Das Jahr V 413 incl. der 2 *inter-*

1) Über die erste, V 387, s. oben S. 102—105.

2) Oben S. 158, Thesis 4.

reges würde dann = *Cal. Quinct.* K 416 — *prid. Cal. Iun.* K 417 sein, der Amtsantritt der Consuln für V 414 also einen Monat zeitiger (*maturius*) stattgefunden haben.

Allein auch damit würde die Sache noch keineswegs in Ordnung sein. Der Anfangstag des Jahres V 414 nämlich, *Cal. Iun.* K 417, ist = 29. Aug. 338 v. Chr.; *Cal. Quinct.* desselben Jahres würde = 27. Sept. sein. Durch diese Reduktionen wird das *quo maturius novi consules* etc. absolut unverständlich. Denn was Livius oder sein Gewährsmann im Sinne hat, ist doch, daß die neuen Consuln mit oder vor Beginn der Kriegszeit antreten sollten; was in aller Welt aber konnte veranlassen, ihren Antritt von Ende Sept. auf Ende Aug. zurückzuschieben? Wer also an jener Motivierung des Livius festhalten wollte, müßte vor allen Dingen den oben für V 414 gefundenen Antrittstag *Cal. Iun.* angreifen und zu diesem Zwecke irgendwo zwischen V 414 und V 420 noch eine, und zwar eine sehr bedeutende Änderung des Antrittstermins statuieren. Dazu aber bieten weder die Angaben des Livius einen Anhalt, noch auch die Triumphalfasten, welche von V 408 ab (oben S. 168) folgendermaßen fortfahren¹⁾:

- V 411 *cos. DE. SAMNITIBVS. X. K. OCT*
cOS. DE. SAMNITIBVS VIII. K. OCT
 414 *cOS. DE. LATINEIS. CAMPANEIS. SIDICINEIS*
AVRVNCEIS XV. K. IVNIAS
 415 *COS. DE. LATINEIS. IDIBVS. IANVAR*
 416 *COS. DE. PEDANEIS. ET. TIBVRTIBVS. III. K. OCT*
COS. DE. ANTIATIBVS
LAVINEIS. VELITERNEIS. PRIDIE. K. OCT
 419 *COS. DE. CALENEIS. IDIBVS. MART*
 425 *COS. DE. PRIVERNATIB. K. MART*
COS. DE. PRIVERNATIBVS. K. MART
 428 *PRO. COS. DE. SAMNITIBVS PALAEPOLITANEIS K. MAI*

Von diesen Triumphen ist der von V 414 sicher echt, weil auch durch Diodor (XVI, 90) bezeugt; und gerade dieser stimmt aufs beste zu *Cal. Iun.* als Antrittstermin für V 414. Wie es sich mit der Echtheit der übrigen Triumphdata verhält, muß hier vorläufig dahingestellt bleiben; doch widerspricht diesem Antrittsdatum für V 411—420 auch von ihnen keines.

Hiernach ist von dem, was Livius VIII, 3 zu Ende V 413 sagt.

1) C. I. L. I, p. 455 f.

nur das Thatsächliche aufrecht zu erhalten: *Iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu . . . interregnum initum, duo interreges fuere*; die hinzugefügte Pragmatik aber zu streichen. Wir können dies um so eher, als auch der Nachweis ihres Ursprungs nicht allzu schwer ist. Für die Annalisten der sullanischen Zeit nämlich fielen die *Cal. Iun.* in den April oder Mai: wenn sie also in ihren Quellen die Nachricht vorfanden, daß die Consuln von V 413 vor der Zeit zurücktraten, und darauf ein schwerer Krieg folgte, so lag es nahe genug, die neuen Consuln *adversus tantam molem belli* zeitiger wählen zu lassen. — Den wahren Grund des vorzeitigen Rücktritts sehe ich in dem *religio incessit, ab eis (sc. consulibus V 413) comitia haberi*. Was das für eine *religio* war, wissen wir nicht; doch steht auch anderweitig fest, daß im Laufe des Jahres V 413 irgend etwas Bedenkliches vorgefallen ist, da der eine Consul eine erbeutete *armorum magna vis* sehr ungewöhnlicher Weise der *Lua mater* weiht.¹⁾ Man beschloß also aus irgend einem religiösen Grunde, wie nicht selten, *per interregnum redintegrare auspicia*; und um dennoch den Antritt der neuen Consuln nicht zu verzögern (*quo maturius novi consules crearentur*), liefs man die alten so viel früher ab danken, als zum Verlauf eines kürzesten Interregnums (10 Tage) nötig war.

Wir haben also einfach anzusetzen:

V 411 — 420 = *Cal. Iun.* K 414 — *prid. Cal. Iun.* K 424
 = 13. Aug. 341 — 24. Aug. 331 v. Chr.²⁾

Den *Iunius* K 424 nimmt das Interregnum V 420/422 ein, welches in der varronischen Eponymenliste als Dictatorjahr V 421 er-

1) Liv. VIII, 1.

2) Unger (Städtära S. 62 f.) setzt den Amtsantritt für diese Jahre auf *Id. Oct.* Dazu aber stimmt recht schlecht, „daß mehrmals der Jahreswechsel in Kriegszeit fällt, so 418/9 Liv. VIII 16 *exercitu victore a superioribus consulibus accepto (consul) ad Cales profectus* und 419/20 Liv. VIII 17 *novi consules a veteribus exercitu accepto ingressi hostium fines*. — Weiter meint Unger: „daß eine ziemliche Anzahl Monate vom Mai bis zum Jahresende verflossen, lehrt die Geschichte des J. 414: am 18. Mai triumphirte Manlius Torquatus...; als dann die Antiaten einen Einfall machten, hinderte ihn eine Krankheit, die Heerführung zu übernehmen und da der andere Consul in der Schlacht gefallen war, so ernannte er einen Dictator, welcher mehrere Monate (*aliquot menses*, L. VIII 12) im Felde stand.“ Dieses „dann“ ist eine Erfindung Ungers: der Triumph wird bei Livius gar nicht erwähnt und kann sehr wohl nach der Genesung des Manlius, kurz vor Ablauf seines Amtsjahres, stattgefunden haben.

scheint; sonst keine Veränderung bis Ende V 427. Also ist:

V 422 — 427 = *Cal. Quinct.* K 424 — *prid. Cal. Quinct.* K 430
 = 23. Sept. 331 — 29. Sept. 325 v. Chr.

Zu Ende V 427 berichtet Livius (VIII, 23): *ad interregnum res rediit, dilatisque alia atque alia de causa comitiis quartus decimus demum interrex L. Aemilius consules creat C. Poetelium, L. Papirium* (V 428). Da das Interregnum *Cal. Quinct.* begann, war es natürlich zunächst auf 4 Vakanztage und 2 *interreges* angelegt¹⁾, die bis *prid. Id. Quinct.* reichten; die nun folgenden 12 *interreges* verschoben den Termin noch 2 Monate weiter.²⁾

Eine Veränderung der Jahre V 428 und 429 ist nicht bemerkbar, also:

V 428 — 429 = *Id. Sept.* K 430 — *prid. Id. Sept.* K 432
 = 11. Dez. 325 — 12. Dez. 323 v. Chr.

Hier können wir beiläufig einen Faden wieder aufnehmen, welchen wir oben (S. 100) haben fallen lassen müssen. Wir haben dort gesehen, daß nach Polybios V 422 die Gallier mit den Römern einen Frieden schlossen. Livius aber meldet zu diesem Jahre³⁾ nur einen *tumultus Gallicus* und übergeht den Frieden; darauf berichtet er: *Alexander* (von Epirus) . . . *pacem cum Romanis fecit.*

1) Oben S. 158, Thesis 2.

2) Dagegen Unger (Stadtära S. 71): „Die Data des Vestinerkrieges beweisen aber, daß dies nicht geschehen ist. Dieser begann gleich zu Anfang des J. 429: denn der Abfall der Vestiner gehört dem Ende von 428 an (L. VIII 29, 1) und der Kriegsbeschluss dem ersten Tage von 429, L. VIII 29, 2 *insequentis anni consiliis nulla prior potiorve via est (res) de qua ad senatum referrent.* Der Krieg wurde eröffnet mit Verwüstung der Saaten, VIII 29, 11 *et pervastavit agros et populando atque urendo tecta hostium satique in aciem invitos extraxit.* Dies war im Juli möglich, aber nicht im September oder Oktober.“ Dazu neuerdings (Philologus IV. Supplementband S. 329) noch der Trumpf: „Nachweislich ist der Kalender bis in den Anfang des zweiten punischen Krieges in Ordnung,“ d. h. im Sinne Ungers: die altrömischen Monate deckten sich mit den gleichnamigen julianischen. — Daß der Kriegsbeschluss dem ersten Tage von V 429 angehörte, ist beiläufig nicht wahr; denn der Senat berät hin und her, und dann heißt es erst: *bellum ex auctoritate patrum populus adversus Vestinos iussit.* Sodann aber konnten im Juli kaum noch *fruges* auf dem Felde sein, geschweige denn *sata*, was Unger verwechselt. Die lahme Verteidigung Langes (*de diebus* p. 17, für *Cal. Sept.*) übergehe ich; durch meine Reduktion, nach welcher *Id. Sept.* in den Winter, also der Anfang des Krieges in den Frühling fällt, erklärt sich alles von selbst.

3) Oben S. 98.

Nach dem Obigen war nun dies Jahr

V 422 = *Cal. Quinct* K 424 — *prid. Cal. Quinct.* K 425
= 23. Sept. 331 — 5. Okt. 330 v. Chr.

und in diesen Zeitraum fällt nicht ein Friede Alexanders mit den Römern ¹⁾, wohl aber sein Tod ²⁾, welchen Livius (VIII, 24) fälschlich unter V 427 verzeichnet. Hieraus ergibt sich über den ursprünglichen Bestand der römischen Überlieferung und über den Gang, den ihre Verderbnis an dieser Stelle genommen hat, wie mir scheint, folgendes. Wenn in den alten römischen Annalen unter V 422 ein Friedensschluss berichtet wurde, so kann es nur der mit den Galliern gewesen sein, und wenn etwas von Alexander in ihnen stand, so wird es die Meldung seines Todes gewesen sein; jedenfalls aber war von den Galliern, einem Frieden und Alexander in ihnen die Rede. Nun gab es jüngere Quellen, welche auch kurz nach V 422, nämlich zu V 425 ³⁾, noch von gallischen Unruhen zu berichten wußten und Alexanders Tod später setzten: es sind diejenigen, welchen Livius vorzugsweise folgt. Die alten Annalen mußten also korrigiert werden, und dies liefs sich auf eine einfache Weise bewerkstelligen, indem man die Elemente Gallier, Frieden, Alexander nur anders kombinierte. So wäre also nachträglich auch noch dieser Teil des polybianischen Berichts über die gallischen Invasionen bei Livius nachgewiesen, wenn auch in elendester Verderbnis, so doch chronologisch an der richtigen Stelle.

5. Die Jahre V 430 — 474.

Vom Ende des Jahres V 429, *prid. Id. Sept.* K 432, bis zu dem frühest möglichen Anfangsdatum des Jahres V 474, *Id. Quinct.* K 474, sind nun noch 41 Jahre und 10 Monate des altrömischen

1) Zu welchem gar keine Veranlassung war; Unger, Sitzungsberichte der Münch. Akad. 1876, S. 578.

2) Die Meldung desselben erhielt Alexander d. Gr. im Juli 330 in Parthien, und nicht lange vor Aug. 330 hatten die Athener eine Beileidsgesandtschaft an die Witve beschlossen. Unger a. a. O. S. 572f.; Droysen, Alexander d. Gr. 2. Aufl. 1877, S. 389f. Dazu stimmt, daß die Schlacht bei Pandosia, in welcher er fiel, nach Livius' Schilderung (*imbres continui campis omnibus inundatis cum interclusissent trifariam exercitum . . . pervenit ad amnem ruinis recentibus pontis, quem vis aquae abstulerat, indicantem iter*) im Winter oder Frühling stattgefunden haben muß.

3) Oben S. 93 und 100.

Kalenders übrig, zu deren Ausfüllung wir, nach Eliminierung der Dictatorjahre V 430, 445 und 453, die 41 Consulate V 431—444, 446—452 und 454—473 haben. Verkürzung eines derselben ist nicht nachzuweisen; wir haben also gerade einen Überschuss von 10 Monaten, und dieser muß durch Interregna entstanden sein.

Solche werden auch mehrfach erwähnt; aber nur von einem einzigen, V 455/456 (Liv. X, 11: 2 *interreges*), kennen wir den Betrag der Verschiebung. Wir sind für diesen Zeitraum also vorwiegend auf eine kritische Benutzung der Triumphalfasten angewiesen, welche für denselben glücklicher Weise fast vollständig erhalten sind.¹⁾ Ich gebe zunächst eine Fortsetzung des oben (S. 174) abgebrochenen Auszuges aus denselben, indem ich, was jetzt schon thunlich, den Daten die römischen Kalenderjahre beifüge und sie danach in julianische verwandle; wir werden sie so besser beurteilen können.

(S. Tafel der Triumphe S. 179.)

Diese 26 Triumphe teilen sich nach der Jahreszeit, in welcher sie stattgefunden haben sollen, in zwei Gruppen:

A) 12 Triumphe im Frühling und Sommer (1. März—22. Aug.): V 430, 432 a, 432 b, 450 b, 453, 456, 460 a, 460 b, 461 a, 461 b, 472, 473;

B) 14 Triumphe im Herbst und Winter (14. Okt.—27. Febr.): V 435, 440, 442, 443 a, 443 b, 445 a, 445 b, 448, 449, 450 a, 452, 455, 459, 464.

Die erste Gruppe von Triumpfen fällt in eine Jahreszeit, in welcher, wie man meinen sollte, die römischen Feldherren meistens nötigere Dinge zu thun hatten als zu triumphieren. Aber sehen wir davon einstweilen ab, so sind 8 davon auch aus anderen Gründen mehr oder weniger verdächtig.

1. Der von V 430 (angebliche Dictatur des L. Papirius Cursor ohne Consuln). Von den Consuln des Jahres V 429, welches *Id. Sept.* K 431 = 23. Dez. 324 v. Chr. begann, rückt nach Livius VIII, 29²⁾ der eine im Frühling 323 v. Chr. gegen die Vestiner aus; der andere wird krank und ernennt den L. Papirius Cursor zum Dictator, welcher anstatt seiner gegen die Samniten zieht.

(Fortsetzung S. 180.)

1) C. I. L. I, p. 456 f.

2) Vgl. oben S. 176 Anm. 2.

V 430	DICT. DE . SAMNITIBVS III . NON . MART	K 432 ==	8. Juni 323 v. Chr.
432	COS . DE . SAMNITIBVS QVIRINALIBVS	433 ==	26. Mai 321 "
	COS . DE . SAMNITIBVS ET APVLEIS . XII . K . MART	" ==	27. " "
435	COS . DE . SAMNITIBVS X . K . SEPTEMBR	437 ==	10. Dez. 318 "
440	COS . DE . SAMNITIBVS . K . QVINT	442 ==	14. Okt. 313 "
442	COS . DE . SAMNITIBVS . SORANEISQ . IDIB . SEXT	444 ==	28. Nov. 311 "
443	COS . DE . SAMNITIBVS . NONIS . SEXT	445 ==	3. Dez. 310 "
	COS . DE . ETRVSCAIS . IDIBVS . SEXT	" ==	11. " "
445	DICT. DE . SAMNITIBVS . IDIBVS . OCT	446 ==	29. Jan. 308 "
	PRO . COS . DE . ETRVSCAIS . IDIBVS . NOV	" ==	27. Febr. "
448	COS . DE . ANAGNINEIS . HERNICEISQ . PRID . K . QVINT	449 ==	2. Nov. 306 "
449	COS . DE . SAMNITIBVS . III . NON . OCT	450 ==	24. Jan. 304 "
450	COS . DE . AEQVEIS . VII . K . OCT	451 ==	26. " 303 "
	COS . DE . SAMNITIBVS . III . K . Nov	" ==	1. März "
452	<i>dict.</i> DE . AEQVEIS III . K . <i>sext</i>	453 ==	6. Dez. 302 "
453	DICT. <i>de</i> . ETRVSCAIS . Et <i>marseis</i> X . K . DE <i>cem</i> BR 1)	" ==	26. März 301 "
455	COS . DE . SAMNITIBVS NEQVINATIBVSQVE . VII . K . OCT	455 ==	30. Jan. 299 "
456	COS . DE . SAMNITIBVS ETRVSCAISQVE . IDIBVS . NOV	456 ==	10. März 298 "
459	COS . DE . SAMNITIBVS ET . ETRVSCAIS . GALLEIS . PRID . NON . SEPT	459 ==	15. Jan. 295 "
460	COS . DE . SAMNITIB . ET . ETRVSCIS . VI . K . APR	461 ==	15. Aug. 294 "
	COS . DE . VOLSONIBVS . ET . SAMNITIB . V . K . APR	" ==	16. " "
461	COS . DE . SAMNITIBVS . IDIBVS . IAN	" ==	25. Mai 293 "
	<i>cos . de . semnitibus .</i> IDIBVS . FEBR	" ==	23. Juni "
464	<i>procos . de . Semnitibus</i> K . SEXT	464 ==	9. Dez. 291 "
472 III . NONAS . MART	473 ==	6. Aug. 282 "
473	<i>cos . de . ETRVSCAIS</i> K . APRIL	474 ==	22. " 281 "

1) Ergänzt durch ein neu gefundenes Fragment, Henzen in d. Ephem. epigr. I (1872), p. 158.

Derselbe unterbricht den Feldzug zweimal durch Reisen nach Rom, liefert nach der zweiten zwei Schlachten und verheert das Land der Feinde so, dafs sie um Frieden bitten (Liv. VIII, 30 — 36). Dann heifst es (c. 37): *Dictator triumphans urbem est ingressus et, cum se dictatura abdicare vellet, iussu patrum, priusquam abdicaret, consules creavit* (für V 431). Diesen Triumph also setzt die capitolinische Tafel auf *III. Non. Mart.*, ein Datum, welches nur zu K 432 gehören, also nur = 8. Juni 323 v. Chr. sein kann. Dabei bleibt unklar, wie alles Erzählte von Frühlingsanfang bis dahin geschehen sein soll, und noch mehr, wie der Senat dazu kommt, schon im *Mart.* (Juni) die Wahlen abhalten zu lassen, da doch das Amtsjahr der Consuln erst im *Sept.* (Dezember) abliefe. Unger¹⁾ wird damit in der Weise fertig, dafs er V 429 auf ein Vierteljahr (1. Juli bis Herbst) verkürzt und die Dictatur des Papirius als Dictatorjahr 430 auf Herbst 319 — 15. März 318 ansetzt; wir werden jene Widersprüche einfacher dadurch beseitigen, dafs wir dieses Triumphdatum streichen.

2. und 3. Beide von V 432. Der Bericht des Livius zu diesem Jahr (VIII, 38 — 40) besteht fast ausschliesslich aus dem Phantasiegemälde einer grossen Schlacht — wo, erfährt man nicht —, die ein Dictator A. Cornelius Arvina gegen die Samniten gewinnt. Dann heifst es: *Dictator ex senatus consulto triumphavit. Hoc bellum a consulibus bellatum quidam auctores sunt, eosque de Samnitibus triumphasse*²⁾; *Fabium etiam in Apuliam processisse atque inde magnas praedas egisse. Nec discrepat, quin dictator eo anno A. Cornelius fuerit: id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit, an ut esset, qui ludis Romanis etc.*, worauf der schon oben (S. 169) mitgeteilte Ausbruch der Verzweiflung über die *publica monumenta rerum confusa* folgt.

4. Der zweite Triumph von V 450 (über die Samniten). Diodor (XX, 101) berichtet zu diesem Jahre: *Ῥωμαῖοι μὲν καὶ Σαμνῖται διαπρεσβευσάμενοι πρὸς ἀλλήλους εἰρήνην συνέθεντο, πολεμισαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ. Τῶν δ' ὑπάτων Πόπλιος Σεμπρώνιος μετὰ δυνάμεως ἐμβαλὼν εἰς τὴν τῶν Αἰκλων χώραν ἐχειρώσατο τεσσαράκοντα πόλεις ἐν ἡμέραις ταῖς πάσαις πενήτηκοντα ἀναγκάσας δὲ πᾶν τὸ ἔθνος ὑποτάττεσθαι Ῥω-*

1) Stadtära S. 70—72.

2) Von dem Triumph des einen Consuln, Fulvius, spricht auch Plinius N. H. VII, 42, 136.

μαίους ἐπανήλθε καὶ θρίαμβον κατήγαγεν ἐπαινούμενον. Ὁ δὲ δῆμος ὁ Ῥωμαίων πρὸς τε Μαρσούς καὶ Πελεγνοῦς, ἐπὶ δὲ Μαρρονκινούς συμμαχίαν ἐποιήσατο. Livius' Erzählung (IX, 45) stimmt damit überein: auch er weiß nichts von Kampf gegen und Triumph über die Samniten, sondern berichtet nur den Friedensschluß.

5. Der Triumph von V 453. Livius berichtet unter V 452 zunächst (X, 1) von einem Dictator C. Iunius Bubulcus, welcher über die Aequer triumphiert und darauf einen Tempel der Salus weiht (*Non. Sext.* nach C. I. L. I, p. 398). Dann (c. 3) fährt er fort: *Multiplex deinde exortus terror. Etruriam rebellare ab Arretinorum seditionibus motu orto nuntiabatur . . ., simul Marsos agrum vi tueri, in quem colonia Carseoli deducta erat quattuor milibus hominum scriptis. Itaque propter eos tumultus dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit . . . Q. Fabium* (nach einer Quelle des Livius und den *fasti Capitol.* C. I. L. I, p. 566). Der Dictator unterwirft die Marsier. *Tum in Etruscos versum bellum; et cum dictator auspicioꝝ repetendorum causa profectus Romam esset, magister equitum pabulatum egressus ex insidiis circumvenitur signisque aliquot amissis foeda militum caede ac fuga in castra est compulsus . . .* (4) *Nuntiata ea clades Romam . . . terrorem excivit. Nam ut exercitu deleto, ita iustitium indictum, custodiae in portis, vigiliae vicatim exactae, arma, tela in muros congesta, omnibus iunioribus sacramento adactis dictator ad exercitum missus* (nach den *fasti Capitol.* wird auch ein neuer *mag. eq.*, *M. Aemilius Paullus*, bestellt). Darauf ausführlich erzählte Schlacht und (5) glänzender Sieg des Dictators: *hoc proelio fractae iterum Etruscorum vires, et pacto annuo stipendio et duum mensum frumento permissum ab dictatore, ut de pace legatos mitterent Romam. Pax negata, induciae biennii datae. Dictator triumphans in urbem rediit.* Dann aber fährt Livius fort: *Habeo auctores sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse.* Das heißt für uns: der glänzende Sieg ist erlitten und der Triumph dazu (natürlich von Valerius Antias). Der Bericht schließt: *Consul ex dictatura factus M. Valerius. Non petentem atque adeo etiam absentem creatum tradidere quidam et per interregem ea comitia facta; id unum non ambigitur, consulatum cum Apuleio Pansa gessisse* (V 454).

6. Der Triumph von V 456. Livius (X, 10—12) läßt von den beiden Consuln dieses Jahres L. Cornelius Scipio in Etrurien, Cn.

Fulvius in Samnium Krieg führen und den letzteren, übereinstimmend mit der capitulinischen Tafel, triumphieren. Dem widerspricht die berühmte Inschrift auf dem Sarkophage des ersteren, welche meldet:

TAVRASIA · CISAVNA
SAMNIO · CEPIT — SVBIGIT · OMNE · LOVCANAM · OPSIDESQVE · ABDOVCIT.
Mommsen versucht in seiner Erläuterung der Inschrift¹⁾ Beides zu vereinigen, indem er den Fulvius zuerst in Samnium kämpfen und dann Etrurien unterwerfen läßt; mir scheint es rationeller, dies zu unterlassen und den Triumph zu streichen.

7. und 8. Die beiden Triumphe von V 460. Die ganze Geschichte dieses Jahres bei Livius (X, 32—37) stammt, wie die großen Schlachtgemälde und die genauen Verlustzahlen (33 : 300, 730; 34 : 3200, 4700; 36 : 7800, 4800, 7800; 37 : 2800, 2000, 2000) beweisen, aus dem Lügenbold Valerius Antias; sie endet damit, daß der eine von beiden Consuln, L. Postumius, gegen den Willen des Senats triumphiert. Dann fährt Livius fort: *Et huius anni parum constans memoria est. Postumium auctor est Claudius in Samnio captis aliquot urbibus in Apulia fusum fugatumque saucium ipsum cum paucis Luceria compulsus; ab Atilio in Etruria res gestas eumque triumphasse. Fabius ambo consules in Samnio et ad Luceriam res gessisse scribit, traductumque in Etruriam exercitum — sed ab utro consule, non adiecit — et ad Luceriam utrumque multos occisos.* Welcher von beiden Consuln triumphierte, hat also Livius bei Fabius nicht finden können; bei Fabius war mithin von einem Triumph überhaupt nicht die Rede. Die Triumphtafel giebt beiden Consuln Triumphe: natürlich sind sie alle beide erlogen.

Was die noch übrigen 4 Triumphe der Gruppe A betrifft, so habe ich gegen die beiden von V 461 nichts einzuwenden. Aus mehreren Stellen des Livius (X, 44, 6; 45, 11; 46, 1) ergibt sich, daß die entsprechenden beiden Feldzüge mindestens einen erheblichen Teil des Winters mit umfaßten. Nun heißt es zwar von dem einen Consul, Papirius (X, 46, 9): *Ab triumpho (Id. Febr.) exercitum in agrum Vescinum . . . hibernatum duxit*; allein das ist nur von einem Annalisten, für welchen der *Febr.* weit vor Ende des Winters fiel, aus dem Datum herausgesponnen und beweist gerade die Echtheit des letzteren. — Über die Triumphe von V 472 und 473 läßt sich nichts sagen, weil uns hier alle ausführlicheren Quellen fehlen.

1) C. I. L. I, p. 16 f.

Besser als mit dieser ersten Gruppe, von deren 12 Triumphen wir 8 haben verwerfen und 2 zweifelhaft lassen müssen, steht es mit der zweiten. Hier sind unter 14 Fällen in 6 die Siege, auf welche sich die Triumphe beziehen, auch durch Diodor bezeugt ¹⁾, nämlich:

V 440 : XIX, 76 V 448 : XX, 80
 443a : XX, 16 449 : „ 90
 445 : „ 35 450a : „ 101 (hier auch der Triumph selbst)
 und in einem siebenten (V 459, Schlacht bei Sentinum) durch Polybios (II, 19).

Was die 7 übrigen Triumphe der Gruppe B, V 435, 442, 443b, 445a, 452, 455 und 464 betrifft, so lasse ich ihre Echtheit hier vorläufig dahingestellt, da es, wie wir sehen werden, für die Festsetzung der Jahresanfänge auf keinen derselben besonders ankommt, ausser auf den ersten von V 445. Ein zureichender Grund, diesen zu verwerfen, liegt nicht vor²⁾; ich werde ihn also einstweilen beibehalten.

Durch diesen Reinigungsprozefs reduziert sich das oben S. 179 gegebene Verzeichnis von 26 auf 10 unverdächtige und 8 noch fragliche Triumphe, welche ich behufs leichterer Übersicht hier zusammenstelle:

- V 435 *cos. X. Cal. Sept.?*
- 440 *cos. Cal. Quinct.*
- 442 *cos. Id. Sext.?*
- 443 *cos. Non. Sext., cos. Id. Sext.*
- 445 *dict. Id. Oct., procos. Id. Nov.*
- 448 *cos. prid. Cal. Quinct.*
- 449 *cos. III. Non. Oct.*
- 450 *cos. VII. Cal. Oct.*
- 452 *dict. III. Cal. Sext.?*
- 455 *cos. VII. Cal. Oct.?*
- 459 *cos. prid. Non. Sept.*
- 461 *cos. Id. Ian., cos. Id. Febr.*

1) Welcher vom Anfange seines XIX. Buches ab über römische Dinge fortlaufend berichtet und so für die Jahre V 436—450 eine zwar spärlich fließende, aber reine Quelle bildet.

2) Dafs Diodor ihn wie den Dictator Papirius, welcher ihn feierte, nicht erwähnt, wird später (im zweiten Bande) erklärt werden. Bei Livius (IX, 40) ist er mit besonderer Ausführlichkeit behandelt.

V 464 *procos. . . Cal. Sext.?*

472 . . . *Non. Mart.?*

473 *cos. Cal. April.?*

darauf 474 *cos. Cal. Febr., procos. VI. Id. Quinct.¹⁾*

Sehen wir nun zu, welchen Nutzen wir aus diesem Verzeichnis ziehen können.

Da das Interregnum V 455/456 (Liv. X, 11) 2 *interreges* zählte und zwischen *Id. Sept.* K 432 und *Id. Quinct.* K 474 liegt, so kann es nur — *Cal. — Id. Oct., Nov., Dec., Ian., Mart., Mai.* oder *Quinct.* gewesen sein²⁾; die Jahre V 456 — 462, zwischen denen keine Störung wahrnehmbar ist, müssen also mit den Iden eines dieser Monate begonnen haben. Die Triumphe von V 461 beschränken diese Auswahl auf die *Id. Mart., Mai.* oder *Quinct.* Hieraus folgt zugleich, daß die Jahre V 454 und 455, welche, soviel ersichtlich, ebenfalls von keiner Veränderung betroffen worden sind, mit *Cal. Mart., Mai.* oder *Quinct.* anfangen haben.

Aus dem Triumphe des Fabius *Id. Nov.* V 445, nach welchem derselbe Fabius zum Consul für 446 gewählt wird (Liv. X, 40 Ende, 41 Anfang), hat schon Unger³⁾ mit Recht geschlossen, daß V 446 mit *Cal. Dec.* begann. Dazu stimmt, daß zwischen diesem Antrittsdatum und dem von V 454 (*Cal. Mart., Mai.* oder *Quinct.*) das von den besseren Quellen des Livius⁴⁾ gemeldete Interregnum V 452/454 liegt, welches in der varronischen Zeitrechnung als Dictatorjahr V 453 erscheint. Die Dauer desselben wird nicht angegeben: da für die Jahre V 446 — 452 eine Störung nicht wahrnehmbar ist, können wir nur annehmen, daß es von *Cal. Dec.* bis *Cal. Mart.* oder bis *Cal. Mai.* oder bis *Cal. Quinct.* gewährt hat — drei Möglichkeiten, von welchen offenbar die erste die wahrscheinlichste ist.

Das einzige Interregnum innerhalb der Jahre vor V 446 meldet Livius zu V 433, dem Jahre des Unglücks von Caudium (IX, 7): *Consules in privato abditi nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatus consulto est, ut dictatorem dicerent comitorum causa. Q. Fabium Ambustum dixerunt et P. Aelium Paetum magistrum equitum. Quibus vitio creatis suffecti M. Aemilius Papus dictator,*

1) Oben S. 84.

2) Oben S. 158, Theses 1 und 2.

3) Stadtlära S. 79.

4) Liv. X, 5; vgl. oben S. 181.

L. Valerius Flaccus magister equitum. Nec per eos comitia habita; et quia taedebat populum omnium magistratum eius anni, res ad interregnum rediit. Interreges Q. Fabius Maximus, M. Valerius Corvus. Is consules creavit . . . (8) Quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt. — Man liest aus diesem Bericht eine „Beschleunigung des Amtsantritts der Consuln für V 434“ heraus¹⁾; wie ich glaube, mit Unrecht. Denn von einer sofortigen vorzeitigen Abdication der Consuln für V 433 ist bei Livius nicht die Rede, und sie kann auch nach Ernennung des ersten Dictators nicht stattgefunden haben, da ja nach dem Rücktritt desselben ein zweiter ernannt wird, was nur durch einen Consul geschehen sein kann; wenn es also bei Zonaras VII, 26 heißt: *τοὺς ὑπάτους παραντία ἔπαυσαν*, so kann dies nur bedeuten, daß man die Consuln sofort, nicht zum Rücktritt veranlaßte, sondern außer Thätigkeit setzte, ähnlich wie die Consulartribunen von V 364 durch die Dictatur des Camillus.²⁾ Erst am Ende ihres Amtsjahres folgte dann das Interregnum, welches den nächsten Antrittstag ausnahmsweise auf einen nicht solennen Termin brachte, wenn das *quo creati sunt die, eo . . . inierunt* des Livius richtig ist.

Das Letztere aber scheint mir doch recht fraglich. Man bedenke, daß dies der einzige nachweisbare Fall wäre, in welchem nicht Kalenden oder Iden den Antrittstag gebildet hätten³⁾, und das noch dazu nach der Niederlage von Caudium, wo man doch gewiß sich scheuen mußte, von dem geheiligten Herkommen abzuweichen. Ich möchte also glauben, daß dies *quo creati sunt* etc. nichts Anderes ist als eine schlechte Paraphrase⁴⁾ des sonst üblichen *statim* oder *extemplo*, und daß thatsächlich der Fall ganz ebenso liegt wie V 413⁵⁾: man hielt es nicht für hinlänglich, durch einen Dictator die Comitien abhalten zu lassen, sondern beschloß *redintegrare auspicia*; zu diesem Zweck dankten die Consuln 6—9 Tage vor dem Ablauf ihres Amtsjahres ab, der zweite *interrex* hielt *prid. Cal.* oder *prid. Id.* die Comitien, und die Gewählten traten *statim* oder *extemplo* an denselben Kalenden oder Iden an.

1) Mommsen Chronol.² S. 101; Unger Städära S. 73.

2) Oben S. 161.

3) Vgl. oben S. 156f., 160, 167.

4) Welche vielleicht von Valerius Antias stammt, welcher es liebte, den Mund recht voll zu nehmen. Daß er gerade hier Livius' Quelle ist, hat Clason II, S. 29—40 sehr wahrscheinlich gemacht.

5) Oben S. 175.

Für unseren Hauptzweck kommt übrigens Beides auf dasselbe heraus: auch im ersten Falle, d. h. wenn V 434 einige Tage nach den Kalenden oder Iden anfang, mußte doch der Antrittstag für V 435 wieder auf diese Termine zurückkommen; d. h. ob dies Interregnum nun nach oder vor Ablauf des vollen Jahres V 433 stattgefunden hat, in keinem von beiden Fällen ist durch dasselbe der Antrittstag dauernd verschoben worden.

Somit bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, daß die Verschiebung des Antrittstages von *Id. Sept.* auf *Cal. Dec.*, welche zwischen V 429 und 446 stattgefunden hat, durch irgendwo ausgefallene Interregna entstanden ist. Wo die Stelle derselben zu suchen ist, lehrt die Analogie der sog. Dictatorjahre V 421 und 453, welche nichts anderes sind als maskierte Interregna¹⁾: es wird sich also mit den Dictatorjahren V 430 und 445 wohl ebenso verhalten.

Entspricht das Dictatorjahr V 445 einem Interregnum V 444/446, so muß das letztere *Cal. Nov.* begonnen haben. Denn einerseits triumphierte der im Laufe des Jahres V 444 ernannte Dictator L. Papirius *Id. Oct.*; wir wissen aber, daß ein Dictator nicht über das Consulatsjahr hinaus im Amte blieb, in welchem er ernannt war.²⁾ Andererseits triumphierte Q. Fabius, welcher V 444 Consul gewesen war, *Id. Nov.* V 445 *pro consule* und wurde dann für V 446 wieder gewählt. Es liegt durchaus kein Grund vor, dies PROCOS. der Triumphaltafel anzufechten, wie Mommsen thut³⁾; die Sache scheint vielmehr so zu liegen, daß, als das Jahr V 444 abließ, Fabius von seinem siegreichen Feldzuge in Etrurien noch nicht zurück war, und daß man eben deswegen das Interregnum eintreten ließ, da man ihn für das folgende Jahr (V 446) wieder zu wählen wünschte.

Das Interregnum V 429/431 = Dictatorjahr V 430 stellt sich danach auf *Id. Sept.* — *prid. Cal. Nov.* K 432, und die Jahresreihe von hier ab gestaltet sich folgendermaßen:

V 431 — 444 = *Cal. Nov.* K 432 — *prid. Cal. Nov.* K 446
 = 30. Jan. 322 — 14. Febr. 308 v. Chr.
 V 446 — 452 = *Cal. Dec.* K 446 — *prid. Cal. Dec.* K 453
 = 16. März 308 — 3. April 301 v. Chr.

1) Oben S. 175 und 184.

2) Mommsen *Röm. Staatsrecht II* (1874) S. 144. Gegen Langes Einwand *Röm. Alterthümer I*² (1876) S. 758 vgl. Unger *Städtära S. 74 f.*

3) *Chronol.*² S. 101.

V 454 — 455 — K 454 — 455

— 29. Juni 301 — 30. Juni 299 v. Chr.

V 456 — 462 — *Id. Mart.* K 456 — *prid. Id. Mart.* K 463

— 15. Juli 299 — 3. Aug. 292 v. Chr.

Eine Bestätigung dieser Ansätze bietet Livius IX, 28 für V 440: *Consules egregia victoria parva* (der Sieg ist auch Diodor XIX, 76 bezeugt, und der Triumph für denselben, welchen Livius übergeht, fand am 14. Okt. 313 statt) *inde ad Bovianam oppugnandam legiones ducunt ibique hiberna egerunt, donec ab novis consulibus* (V 441) etc. Den Schluß des Amtsjahres bildet also der Winter; gegen Ende desselben treten die neuen Consuln an.

Für die Jahre V 462 ff. fehlt uns Livius. Aus einer späteren Erwähnung bei ihm (XXVII, 6) wissen wir, daß V 462/463 ein Interregnum stattgefunden, nicht aber, wie lange es gedauert hat. Von weiteren Änderungen des Antrittstermines in den Jahren V 463—474 haben wir keine Kunde; doch könnte hierher gehören eine Nachricht des Zonaras (VIII, 2): *Ἐστασίασε τὸ πλῆθος καὶ οὐ πρότερον τὰ τῆς στάσεως κατηνάρσθη, ἕως πόλεμοι ἐπέλθοσαν τῇ πόλει. ἤρξαν δὲ τῶν πολέμων οἱ Ταραντινοὶ Τυρσηνοὺς καὶ Γαλάτας καὶ Σαυνίτας καὶ ἄλλους προσεταιρισάμενοι πολλούς.* Diese Kriege sind die oben (S. 97) aus Polybios mitgeteilten von V 470—472¹⁾; die vorhergehende *στάσις* (Secession der Plebs auf den Janiculus, Liv. epit. XI) fällt also in V 469 und kann eine Verspätung des Antrittstages für V 470 zur Folge gehabt haben.

Vielleicht noch ein drittes Interregnum aus derselben Zeit ist dasjenige, welches Cicero Brut. 14, 55 erwähnt: *M. Curium, quod is tribunus plebis interrege Appio Caeco, deserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit; quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.*²⁾

Da das Jahr V 462 mit *prid. Id. Mart.* K 463 — 3. Aug. 292 v. Chr. schloß, V 474 aber frühestens *Id. Quinct.* K 474 — 3. Dez. 281 begann, so müssen diese 1—3 Interregna (und event. noch weitere unbekanntes zwischen diesen Jahren liegende) zusammen mindestens 4 Monate betragen haben. Wir sehen daraus, daß es geraten ist,

1) Danach ist Unger Stadtära S. 89 zu berichtigen. Zu seiner Annahme, daß das Jahr V 460 auf 3½ Monate verkürzt worden sei, liegt nicht der geringste Grund vor.

2) Vgl. Lange Röm. Altertümer II², S. 94 und 108.

den frühest möglichen Antrittstermin für V 474, *Id. Quinct.*, als wirklichen anzunehmen. Er wird spätestens durch die *στράσις* von V 469 aufgekommen sein ¹⁾; vorher muß der Amtswechsel im Herbst, etwa im September oder Oktober, stattgefunden haben. Wir können also nur ansetzen:

V 463 — 469 = Herbst 292 — Herbst 285 v. Chr.
 V 470 — 474 = *Id. Quinct.* K 470 — *prid. Id. Quinct.* K 475
 — 29. Nov. 285 — 14. Dez. 280 v. Chr.

6. Die Jahre V 475—531.

Für die Folgezeit bis zum Jahre V 532 sind wir ausschließlich auf die Triumphalfasten angewiesen ²⁾, welche folgendes bieten:

V 476	COS · IDIBVS · DECEMBR	K 476	=	1. Mai	278 v. Chr.
477	COS · NON · IAN	. . .	477	=	4. Juni 277 "
478	COS · QVIRINALIB	. . .	478	=	5. Juli 276 "
479	cos	fEBR . . .	479	=	15. Juni/13. Juli 275 v. Chr.
	cOS · K · MART	. . .	480	=	30. Juli 275 v. Chr.
481	cos QVIRINALIBVS	. . .	481	=	20. Juli 273 "
487	COS · VIII · K · FEBR	. . .	487	=	4. Juli 267 "
488	COS · V · K · OCTOBR	. . .	488	=	1. März 266 "
	COS · III · NONAS · OCT		"	=	9. " " "
	COS · K · FEBR	. . .	"	=	1. Juli 266 "
	COS · NON · FEBR	. . .	"	=	5. " " "
490	COS · K · NOV	. . .	490	=	7. April 264 "
491	COS · XVI · K · APRIL	. . .	492	=	28. Aug. 263 "
494	COS · K · INTERKALAR	. . .	494	=	30. Juli 260 "
495	COS · V · ID · MART	. . .	496	=	26. Aug. 259 "
496	PRO · COS · III · NON · OCT		"	=	16. März 258 "
497	PR · XIII · K · Febr	. . .	497	=	9. Juli 257 "
500	PRO · COS · XIII · K · FEBR		500	=	3. " 254 "
	PRO · COS · XII · K · FEBR		"	=	4. " 254 "
501	PRO · COS · X · K · APRIL		502	=	15. Sept. 253 "
	COS · K · APRIL		"	=	24. " " "
502	COS · IDIBVS · APRIL	. . .	503	=	18. Okt. 252 "

1) Ebenso Unger *Stadtära* S. 87—89.

2) C. I. L. I, p. 457 f.; vgl. oben S. 83.

V 504 PRO · COS · VII · IDVS · SEPTEMB	K 504 = 28. Febr. 250 v. Chr.
513 PRO · COS · III · NONAS · OCTOBR	513 = 16. April 241 „
PRO · PR · PRID · NON · OCT	„ = 18. „ „ „
COS · K · MART	514 = 6. Sept. 241 „
COS · IV · NON · Mart	„ = 9. „ „ „
518 COS · IDIB · INTERkalar	518 = 8. Sept. 236 „
519 COS · VI · IDVS · MART	520 = 23. Sept. 235 „
520 COS · K · APRIL	521 = 28. Okt. 234 „
521 COS · K · FEBR	„ = 19. Aug. 233 „
COS · IDIBVS · MART	522 = 30. Sept. „ „
523 COS · III · NONAS · MART	524 = 22. Sept. 231 „
526 PRO · COS · X · K · QVINT	526 = 9. Jan. 228 „
529 COS · III · NONAS · MART	530 = 29. Sept. 225 „
531 COS · VI · IDVS · MART	532 = 6. Okt. 223 „
COS · III · IDVS · MART	„ = 8. „ „ „
532 COS · K · MART	533 = 10. Okt. 222 „

Irgend ein Mittel zur Kritik dieser Triumphdata besitzen wir in der Überlieferung nicht; wir müssen sie auf Treu und Glauben hinnehmen.

Aus den zwei Doppeltriumphen des Jahres V 488 ergibt sich, daß dies Jahr zwischen *Id. Febr.* K 487 und *Id. Sept.* K 488 begonnen haben muß.

Die gangbare Annahme lautet seit Bredow auf *Cal. Mai.*, wie für die ganze Jahresreihe von V 476 oder 478 bis V 531. *Cal. Mai.* K 488 ist = 7. Okt. 267 v. Chr. Traten die Consuln für V 488 wirklich an diesem Tage an, so könnten sie den Krieg gegen die Sassinaten, welcher mit den beiden Triumphen vom 1. und 9. März 266 v. Chr. zu Ende war (weiter wissen wir von diesem Kriege nichts), erst im Nov. 267 v. Chr. begonnen haben. Das wäre aber doch eine sonderbare Zeit für den Anfang eines Feldzuges und noch dazu eines augenscheinlich unbedeutenden, welcher bis zum Frühlinge Zeit hatte. Viel begreiflicher würde die Sache sein, wenn die Consuln etwa *Id. Febr.* K 487 oder *Cal.* oder *Id. Mart.* K 488, d. i. 23. Juli oder 8. oder 22. Aug. 267 v. Chr. antraten: im Aug. oder Sept. den Feldzug beginnend konnten sie hoffen, denselben noch vor Eintritt des Winters zu erledigen.

Auf dasselbe Resultat führt die Betrachtung der consularischen Triumphe in den vorhergehenden Jahren V 477—487. Dieselben, sechs an der Zahl, fallen sämtlich in den Juni oder Juli, also in

eine für Triumphe möglichst unpassende Jahreszeit. Das ist, falls sie echt sind — und alle sechs nach der Reihe werden doch wohl nicht erlogen sein —, nur so zu erklären, daß eben in dieser Zeit das Amtsjahr der Consuln zu Ende ging. Das späteste von diesen 6 Triumphdaten ist *Cal. Mart.*; diese Jahre werden also nicht früher, aber auch nicht später als *Id. Mart.* begonnen haben.

Da nun V 475 nicht früher, aber höchst wahrscheinlich auch nicht später als *Id. Quinct.* begonnen hat ¹⁾, so muß entweder das Jahr V 475 oder das Jahr V 476 von einer viermonatlichen Verkürzung betroffen sein. V 476, das zweite Consulat des Fabricius, bot zu einer solchen, so viel wir sehen können, keine Veranlassung; reichliche dagegen V 475, das Jahr der Niederlage bei Ausculum.²⁾ Ich setze demnach an:

V 475	— <i>Id. Quinct.</i> K 475	— <i>prid. Id. Mart.</i> K 476
	— 15. Dez. 280	— 6. Aug. 279 v. Chr.
V 476—488	— <i>Id. Mart.</i> K 476	— <i>prid. Id. Mart.</i> K 489
	— 7. Aug. 279	— 3. Sept. 266 v. Chr.

Viel länger hat dieser Antrittstermin nicht bestanden, da bereits V 491 ein consularischer Triumph am *XVI. Cal. April.* erscheint, so daß dies Jahr nicht vor *Cal. April.* K 491 begonnen haben kann. Aber wahrscheinlich auch nicht später; denn die consularischen Triumphdata der folgenden Jahre V 494 und 495 liegen immer noch im Sommer (30. Juli, 26. Aug.), so daß sie sich nur durch die Voraussetzung, daß das Amtsjahr in dieser Zeit zu Ende gegangen ist, leicht erklären lassen.

Zwischen Ende V 488 und Anfang V 491 muß also ein Interregnum *Id. Mart.* — *prid. Cal. April.* stattgefunden haben; ob aber V 488/489 oder V 489/490 oder V 490/491, wissen wir nicht. Es ist deshalb anzusetzen:

V 489 — 490	— <i>Id. Mart./Cal. April.</i> K 489	
	— <i>prid. Id. Mart./prid. Cal. April.</i> K 491	
	— 4./21. Sept. 266	— 4./21. Sept. 264 v. Chr.
V 491 — 495	— <i>Cal. April.</i> K 491	— <i>prid. Cal. April.</i> K 496
	— 22. Sept. 264	— 15. Sept. 259 v. Chr.

Auch dieser Antrittstermin hat keinen langen Bestand gehabt; denn V 501 finden wir einen consularischen Triumph *Cal. April.*

1) Oben S. 84 und 188.

2) So auch Unger *Stadtära* S. 92f.

und V 502 *Id. April.* Letzteres Jahr hat also nicht vor *Cal. Mai.* begonnen; aber auch V 501 nicht, da in der ersten Hälfte des *Aprilis* keine Wahlen stattfinden ¹⁾, also die *Id. April.* nicht Antrittstermin sein konnten. ²⁾ Dasselbe gilt für das Jahr V 520 mit seinem consularischen Triumph *Cal. April.* Andererseits ist auch kein Grund vorhanden, gegen die bisherige Annahme den Antrittstermin dieser Jahre später als *Cal. Mai.* zu setzen; denn die übrigen acht consularischen Triumphe der Jahre V 501—530 liegen immer noch ziemlich früh, einer im August, 7 im Sept., was darauf hinweist, daß das Amtsjahr im Herbst zu Ende ging, da sonst wohl ein und der andere Triumph in den Winter oder Frühling gefallen sein würde, wie die Proconsulartrumphe dieser Zeit.

Das Interregnum *Cal. April. — prid. Cal. Mai.*, welches diese letzte Verschiebung des Antrittstermins verursacht hat, muß irgendwo zwischen Ende V 495 und Anfang V 501 stattgefunden haben; genauer läßt sich die Zeit desselben nicht bestimmen. Wir erhalten also:

V 496—500 = *Cal. April./Cal. Mai* K 496
— *prid. Cal. April./prid. Cal. Mai.* K 501
= 16. Sept./15. Okt. 259 — 4. Okt./2. Nov. 254 v. Chr.
V 501—530 = *Cal. Mai.* K 501 — *prid. Cal. Mai.* K 531
= 3. Nov. 254 — 5. Dez. 224 v. Chr.

Die Verkürzung des Jahres V 531 bezeugen Plutarch (Marcell. 4) und Zonaras (VIII, 20); es war, da V 532 mit *Id. Mart.* K 532 begann ³⁾,

V 531 = *Cal. Mai.* K 531 — *prid. Id. Mart.* K 532
= 6. Dez. 224 — 10. Okt. 223 v. Chr.,

womit der Anschluß an die Jahre der vollkommen gesicherten Zeitrechnung erreicht und die Konstruktion der Jahresreihe von V 364 ab beendet ist.

Ein Bild der letzteren möge folgende Tabelle bieten, in welcher die in der Überlieferung gegebenen Elemente durch *kursiven* Druck hervorgehoben sind.

1) Oben S. 159.

2) Außer in Folge eines so ungewöhnlichen Vorgangs, wie derjenige war, durch welchen für V 399 die *Id. Febr.* Antrittstermin wurden (oben S. 165—167).

3) Oben S. 83.

Wie die Tafel zeigt, hat sich der Antrittstag der römischen Consuln resp. Consulartribunen von der Zeit der gallischen Katastrophe bis zur Zeit des Pyrrhos stets vorwärts bewegt und dabei das römische Kalenderjahr zweimal, von den *Cal. Quinct.* bis zu den *Id. Quinct.*, durchlaufen.¹⁾ Darauf springt er auf *Id. Mart.* zurück, schreitet noch einmal bis *Cal. Mai.* vor und springt dann abermals auf *Id. Mart.* zurück, um endlich mit V 601 bis auf *Cal. Ian.* zurückzugehen. Das gesammte Vorschreiten von V 363 bis hierher beträgt also gerade $1\frac{1}{2}$ römische Kalenderjahre, julianisch aber etwa $2\frac{1}{4}$ Jahre, da sich in derselben Zeit auch das römische Kalenderjahr in eben derselben Richtung um etwa $\frac{3}{4}$ Jahre verschoben hat.

Von den 20 verschiedenen Antrittsdaten der Tafel, welche die Stationen dieses Ganges bilden, sind nur 3 (V 363, 425 und 532 ff.) von der Überlieferung gegeben, die übrigen theils aus den kritisch gesichteten Triumphdaten, theils aus den Interregnen erschlossen. Von den letzteren sind in der Überlieferung 8 mit einer Dauer von zusammen $9\frac{1}{2}$ römischen Monaten gegeben (V 364/365, 366/367, 398/399, 401/402, 402/403, 420/422, 427/428, 455/456), dazu 4 weitere ohne Angabe der Dauer (V 376/377, 410/411, 452/454, 462/463); nur 3 (V 399/400, 429/431, 444/446) sind hypothetisch, jedoch so, daß auch von ihnen wenigstens Spuren in der Überlieferung vorhanden sind. — Zwei Jahrverkürzungen, eine überlieferte (V 413) und eine hypothetische (V 433), sind durch darauf folgende überlieferte Interregnen kompensiert, so daß sie eine Veränderung des Antrittstermins nicht zur Folge hatten.

Die kritischen Resultate der Konstruktion sind folgende:

1) Die vier sog. Dictatorjahre V 421, 430, 445 und 453 sind unecht; bei Polybios sind sie noch nicht vorhanden. Sie stehen an Stellen, wo thatsächlich nur 1—3monatliche Interregnen stattgefunden haben.

1) Zur Vergleichung sei bemerkt, daß bei Unger (röm. Stadtfära) der Antrittstag umgekehrt stets rückwärts springt und zwar so, daß er in demselben Zeitraume von etwa hundert Jahren das Kalenderjahr neunmal durchläuft. Es geschieht dies durch 17 Jahrverkürzungen, welche einzeln bis zu $\frac{3}{4}$ Jahren, zusammen 9 Jahre betragen haben sollen, von denen aber nur eine einzige (V 413), und diese ohne Angabe des Betrages, überliefert ist. So werden bei Unger die 109 Jahre V 365—473, ohne daß er ein einziges für unecht erklärt, = 100 Jahren, 1. Juli 380—15. Juli 280 v. Chr. — Große Chronologen sind die braven Römer nie gewesen; aber ein Amtsjahr, welches solche Capriolen machte, zur Jahreszählung zu verwenden, das konnte doch nur kompletten Narren einfallen.

2) Von den verschiedenen Angaben über die Dauer der großen Anarchie (V 379—383) ist die fälschliche, welche auf 3 Jahre lautet, die richtige. Die irrige Erhöhung dieser Zahl auf 5 Jahre findet sich, soweit wir bis jetzt sehen können, zuerst bei Polybios und ist durch den griechischen Synchronismus V 364 — Ol. 98, 2 bedingt, nach dessen Annahme man hinter V 364 2 Jahre zu wenig hatte. Dies zweijährige Defizit ist durch Interregna verursacht. Die gangbare Ansicht, daß die Interregna bis zur gesetzlichen Fixierung des Antrittstermins, V 532, eine Verschiebung desselben veranlaßt haben, ist richtig; die hypothetische Spezialisierung, welche ich derselben (S. 158) gegeben habe, hat sich bewährt, da wir es vermocht haben, mit ihrer Hilfe das erforderliche Quantum von Interregnen zu ermitteln.

Vollständig bereinigt sind aber diese Dinge damit noch nicht. Es bleiben noch zwei Fragen offen:

ad 1) Wann die 4 Dictatorjahre erfunden, und warum sie gerade an die Stellen gesetzt sind, an welchen sie stehen;

ad 2) Wie es kommt, daß bei Diodor die große Anarchie nur als einjährig erscheint und außerdem das Jahr V 387 fehlt.

Erst nach Erledigung dieser Fragen werden wir allen Anforderungen der Kritik genügt haben. Wir können sie jedoch an dieser Stelle noch nicht beantworten und wenden uns daher zunächst der Zeit jenseit der gallischen Katastrophe zu.

VIERTES KAPITEL.

Die Jahresreihe von den Decemviren bis zur gallischen Katastrophe, V 304—363, 444—387 v. Chr.

Säume nicht, dich zu erdreisten,
Wenn die Menge zaudernd schweift!
(GOTTHE, Faust II, 1.)

1. Die Jahre V 341—363.

Die Jahre V 350—363 haben wir bereits oben ¹⁾ gelegentlich der Untersuchung des fundamentalen Synchronismus V 364—387/386 v. Chr. mit Sicherheit zu fixieren vermocht. Hier bleibt nur noch übrig zu konstatieren, daß unsere inzwischen gefundene Interregnen-Theorie auch zu den Interregnen, mit welchen wir dort zu thun hatten ²⁾, aufs beste paßt, da sich nach derselben die Interregna V 357/358 und V 362/363, beide von 3 *interreges*, welche wir dort vorläufig auf Mitte *Iun.* — *prid. Cal. Quinct.* bestimmt hatten, nunmehr auf *Id. Iun.* — *prid. Cal. Quinct.* stellen. Danach erhalten wir folgende Gleichungen:

V 350 — 351	=	<i>Id. Dec.</i> K 354	—	<i>prid. Id. Dec.</i> K 356
		= 12. Dez. 401	—	13. Dez. 399 v. Chr.
V 352	=	<i>Id. Dec.</i> K 356	—	<i>prid. Cal. Oct.</i> K 357
		= 14. Dez. 399	—	16. Okt. 398 v. Chr.
V 353 — 356	=	<i>Cal. Oct.</i> K 357	—	<i>prid. Cal. Oct.</i> K 361
		= 17. Okt. 398	—	21. Okt. 394 v. Chr.
V 357	=	<i>Cal. Oct.</i> K 361	—	<i>prid. Id. Iun.</i> K 362
		= 22. Okt. 394	—	26. Juni 393 v. Chr.

1) S. 140—151.

2) S. 140—142; vgl. S. 158 Thesis 3.

V 358 — 361 = *Cal. Quinct.* K 362 — *prid. Cal. Quinct.* K 366
= 14. Juli 393 — 17. Juli 389 v. Chr.

V 362 = *Cal. Quinct.* K 366 — *prid. Id. Iun.* K 367
= 18. Juli 389 — 13. Juli 388 v. Chr.

V 363 = *Cal. Quinct.* K 367 — *prid. Cal. Quinct.* K 368
= 31. Juli 388 — 20. Juli 387 v. Chr.

und vorher noch, da von V 341 bis 351 eine Änderung des Antrittstermins nicht bemerkbar ist,

V 341 — 349 = *Id. Dec.* K 345 — *prid. Id. Dec.* K 354
= 14. Dez. 410 — 11. Dez. 401 v. Chr.

2. Die Jahre V 304—340.

Weiter rückwärts aber kommen wir an beträchtliche Schwierigkeiten.

Die geringste ist noch, dafs zwischen V 340 und 341 ein Interregnum von unbekannter Dauer liegt; in der Eponymenreihe selbst von diesen Jahren zurück bis zum zweiten Decemvirkollegium, V 304, bestehen zwischen Diodor (XII, 24 — XIII, 38) und den übrigen Fastenredaktionen folgende Differenzen:

V 304 — 326 = Ol. 84, 2 — 89, 4

Ol. 90, 1

V 327 — 330 = Ol. 90, 2 — 91, 1

V 331 — 335

V 336 — 340 = Ol. 91, 2 — 92, 2.

Das heifst: I) Diodor hat zwischen V 326 und 327 ein Consulat mehr (L. Quinctius, A. Sempronius);

II) die fünf Jahrescollegien V 331 — 335 fehlen bei Diodor.

Er steht mit diesen beiden Eigentümlichkeiten in der Überlieferung vollkommen allein.

Ad I) bemerkte Mommsen früher (Chronol.² S. 125 Anm. 226): „Die Namen scheinen aus dem Kriegstribunat von 329 zusammengestoppelt“. Jetzt (Röm. Forsch. II, S. 261f.) hält er dies Consulat für echt. Ich ebenfalls.

Ad II) schrieb Mommsen 1859 (Chronol.² S. 126 Anm. 227): „Die hier von Diodor verübte Manipulation hat nach Borghesis (fasti 2, 168) Vorgang Niebuhr (2, 629) klar dargelegt. Dafs die

Alliaschlacht unter dem Archon Pyrgion stattgefunden¹⁾, fand Diodor ohne Zweifel bei Fabius bemerkt²⁾ und wurde dadurch auf die Verschiebung der beiderseitigen Magistratslisten aufmerksam. Er warf darum am Anfang seines dreizehnten Buches fünf Jahrcollegien heraus, flichte aber, als gewissenhafter Schelm, dafür hinter der Alliaschlacht am Schlusse des fünfzehnten Buches fünf andere wieder ein³⁾, so daß er allerdings glücklich wieder auf dieselbe Höhe der Confusion zurückgelangte. Indefs that er des Guten nicht genug: er hätte, um das Tribunat der Fabier [V 364] auf den Archon Pyrgion zu lenken, sechs Collegien auswerfen müssen; da er eines zu wenig nahm, gelangte er damit auf dessen Nachfolger Theodotos, was weiter zu ändern ihm offenbar der Mühe nicht wert schien.“ Auch jetzt noch (Röm. Forsch. II, S. 262, Anm. 52) behauptet Mommsen, diese 5 Collegien seien „entweder durch Nachlässigkeit ausgefallen oder durch Willkür beseitigt“.

Ich meinerseits glaube, daß auch hier, wie oft, dem Diodor schweres Unrecht geschehen ist, und daß die 5 Collegien V 331—335 unecht sind. Meine Gründe sind folgende:

1) Diodor hat seine Bücher nicht einzeln oder in Serien herausgegeben, sondern alle auf einmal nach Vollendung seines ganzen Werkes (I, 4). Wenn er also beim Beginn des dreizehnten Buches bemerkte, daß seine bisherige Synchronistik falsch war, so konnte er sie noch verbessern.

2) Ganz kurz vor der angeblichen Auslassung, gegen Ende des zwölften Buches, hat Diodor das Consulat Ol. 90, 1 mehr als die übrigen Fasten. Wenn er also am Ende des Buches sah, daß er eine Anzahl Jahrescollegien zuviel hatte, so konnte er jenes weglassen und brauchte dann statt 5 nur 4 zu streichen. Daß er so nicht verfuhr, ist beiläufig zugleich ein stringenter Beweis dafür, daß er jenes Consulat nicht erfunden hat.

3) Etwas sehr Eigentümliches ergibt sich, wenn wir die fünf Collegien V 331 — 335 neben die in der Eponymenreihe vorhergehenden stellen.

1) Vgl. dagegen oben S. 109—114.

2) Vgl. dagegen oben S. 107f., 137f. und unten VI, 3.

3) Vgl. oben S. 84.

I.	Diodor Ol. 90, 1: <i>Λεύκιος Κοῦρτίος</i> <i>Ἄβλος Σεμπρώνιος</i>	Livius V 331: C. Sempronius Atratinus Q. Fabius Vibulanus	<i>Fasti Capitolinae</i>
II.	Ol. 90, 2: <i>Λεύκιος Παρτίγιος Μοντιλιανός</i> <i>Γάιος Σερούλιος Σιτρούκκος</i>	V 332: L. Manilius Capitolinus Q. Antonius Merenda L. Papirius Mugilianus . . . Mugilhan.	
III.	Ol. 90, 3: <i>Γάιος Φούριος</i> <i>Τίτος Κοῦρτίος</i> <i>Μάρκος Ποστόμιος</i> <i>Ἄβλος Κορνήλιος</i>	V 333: Cn. Fabius Vibulanus T. Quinctius Capitolinus . . . tolin. Barbatus N. Fabius	
IV.	Ol. 90, 4: <i>Λεύκιος Φούριος</i> <i>Λεύκιος Κοῦρτίος</i> <i>Ἄβλος Σεμπρώνιος</i>	V 334: L. Quinctius Cincinnatus . . . Cincinnatus Sex. Furtius Medullinus dulinus M. Mallius A. Sempronius Atratinus A. Sempronius	
V.	Ol. 91, 1: <i>Τίτος Κλαύδιος</i> <i>Σπόριος Ναύτιος</i> <i>Λούκιος Σέντιος</i> <i>Σέξτος Ιούλιος</i>	V 335: Agrippa Menenius Lanatus Lanatus P. Lucretius Tricipitinus . . . Tricipitinus . . . Sp. Nautilus . . . C. Servilius . . .	



Man bemerkt, daß in diesen beiden Listen unter 14—15 Namen 7 (vielleicht sogar 9) identisch sind und in derselben Ordnung auf einander folgen (abgesehen von leicht erkennbaren Verderbnissen wie bei Diodor Ol. 90, 2 *Μουτιλανός*, wo das *T* augenscheinlich aus *F* entstanden ist; Ol. 90, 4 *Κορίντιος*, wo das *ρ* zu streichen ist; und bei Livius V 330 Naevius Rutilius statt Nautius Rutilus), nämlich:

I. 1. A. oder C. Sempronius;

II. 2. L. Papirius Mugilanus (vielleicht auch SERVilius = MANilius);

III. 3. T. Quinctius;

IV. 4. L. oder Sex. Furius, 5. L. Quinctius, 6. A. Sempronius;

V. 7. Sp. Nautius (vielleicht auch Sentius = Sergius = Servilius).

Beschränken wir uns indes der Sicherheit wegen auf die 7 gewiß identischen Namen (denn daß bei zweien die Vornamen nicht stimmen, ist kein Beweis gegen ihre Identität, da solche Varianten in den römischen Fasten überaus häufig sind). Unter 7 Elementen sind 5040 Permutationen möglich. Darunter sind 720 solche, in welchen die Namen 4—6 beisammen stehen (in einem Jahrescollegium); da aber dann ihre Reihenfolge gleichgiltig ist, so reduzieren sich diese Fälle für uns auf den Wert von 120, die obige Summe mithin auf 4440. Die Wahrscheinlichkeit, daß jene 7 Namen durch Zufall zweimal in derselben Reihenfolge wiederkehren, ist also = $\frac{1}{4440}$.¹⁾

Schon damit scheint mir bewiesen, daß die 5 Collegien V 331—335 nichts anderes als Doubletten der 5 bei Diodor vorhergehenden Collegien sind. Aber wir sind noch nicht am Ende.

4) Mommsen hat (röm. Forsch. II. S. 236—242) eine sehr scharfsinnige Untersuchung über die bekannten *spolia optima* des A. Cornelius Cossus angestellt, welche ich hier im Auszuge [und mit einigen Zusätzen] wiedergebe.

„Eine der ältesten im Ganzen beglaubigten Meldungen, welche die Annalen erhalten haben, betrifft die Ermordung römischer Gesandten durch den König der Veienter Lars Tolumnius und die Fidenaten und den Fall dieses Königs in dem darüber ausgebrochenen Kriege von der Hand des römischen Feldherrn A. Cornelius Cossus.

1) Diese Rechnung hat mein Kollege Herr Dr. Nauhaus für mich auszuführen die Güte gehabt.

Diese Vorgänge sind im Gedächtnis geblieben, weil sich an den ersteren die Aufstellung der Statuen der ermordeten Gesandten auf dem Markte, an den zweiten die Weihung der Feldherrnspolien im Jupitertempel geknüpft hat. In der Ueberlieferung aber erscheint die Erzählung in doppelter oder vielmehr in dreifacher Gestalt.“

„Diodor (12, 80) berichtet unter dem J. 328 die Ermordung der Gesandten durch die Fidenaten und eine große, aber unentschiedene Schlacht gegen dieselben, in welcher der Dictator Manius Aemilius und der Reiterführer und zugleich Consulartribun A. Cornelius Cossus den Befehl führten. Den Tod des Tolumnius erzählt er nicht, hat ihn aber ohne Zweifel nur weggelassen; er kann in seiner Quelle weder gefehlt noch anderswo gestanden haben.“ . . .

„Livius dagegen erzählt den Gesandtenmord unter dem J. 316, die große unentschiedene Schlacht, in welcher der Veienterkönig von der Hand des Cossus fällt, unter dem J. 317; aber den Befehl in dieser Schlacht führen andere Feldherren“ [Dictator Mamercus Aemilius, *magister equitum* L. Quinctius Cincinnatus; *legatos Quinctium Capitolinum et M. Fabium Vibulanum sequi se dictator iussit*, Liv. IV, 17] „und Cossus gewinnt die Spolien als nichtmagistratischer Kriegstribun. Unter dem J. 328 wird bei Livius der Gesandtenmord nicht, dafür aber die Ermordung der nach Fidenae gesandten römischen Colonisten berichtet und, ähnlich wie bei Diodor, ein von dem Dictator Mamercus Aemilius und dem Reiterführer und Consulartribun A. Cossus“ [er ist es, welcher den Dictator ernannt hat; von seinen angeblichen 3 Collegen erscheint nur noch T. Quinctius Poenus thätig, Liv. IV, 31—34] „über die Fidenaten erfochtener glänzender Sieg.“ . . .

„Beiden Erzählungen gleichmäÙig tritt ein urkundliches Zeugnis entgegen. Als Kaiser Augustus bei der großen Reparatur der römischen Tempel an den des Jupiter Feretrius auf dem Capitol kam, fand sich in diesem das alte linnene Panzerhemd vor, das Cossus dem gefallenem König vom Leibe gezogen und dem Gott geweiht hatte; in dieser Weihinschrift aber war er als Consul bezeichnet. Dies Amt bekleidete Cossus weder im J. 316 noch im J. 328, sondern im J. 326; und diese Berichtigung hat, nach mündlicher Mittheilung des Kaisers selbst, Livius (4, 20) nachträglich seinen Annalen eingeschaltet. Dem entsprechend bezeichnet Festus in seinem antiquarischen Lexikon p. 186 oder vielmehr Verrius Flaccus die *spolia opima* des Cossus als von ihm in seinem Consulat geweiht.“ . . .

„Von diesen drei Versionen derselben Erzählung ist die zweite augenscheinlich über die erste gefälscht.“

„Einmal erweist sie sich insofern als späte und schlechte Erfindung, als es dem Wesen der Feldherrnspolien zuwider läuft, daß ein anderer als der höchstcommandirende Officier sie gewinnt.“ . . .

„Zweitens tragen die beiden Berichte von 316 und 328 den Charakter der Doppelerzählung an der Stirn: was dort der uralte Gesandtenmord ist, wird hier ersetzt durch die Ermordung der römischen Ansiedler; die fidenatische Schlacht mit Cossus Heldenkampf bildet in beiden den Mittelpunkt.“ . . .

„Unzweifelhaft also liegt uns in der Diodorischen Version die Fassung der älteren Annalen vor, welche nicht bloß Livius und Dionysios, sondern auch schon sämtliche von Livius hier benutzte Autoren mit einer jüngeren durch und durch verfälschten vertauscht hatten.“ —

Soweit hat Mommsen unbedingt Recht. Nun aber fährt er fort:

„Aber richtig ist auch Diodors Angabe nicht. Dem inschriftlichen Zeugniß, das Kaiser Augustus auffand, den Glauben zu versagen, berechtigt nichts. . . . Es wird nichts übrig bleiben als den Fall des Tolumnius jener Inschrift gemäß in das Jahr 326 zu setzen.“ —

Es bleibt doch noch etwas anderes übrig. Was, lehrt die Identität von V 328 und V 333: das Collegium, welches in dieser doppelten Form erscheint, war kein Consulartribunat, sondern ein zweites Consulat des T. Quinctius und A. Cornelius.

Auf dieselbe Lösung weist noch ein zweiter Umstand hin. Man liest bei Livius (IV, 20) zu V 317: *Quis in ea re sit error, quod tam veteres annales quodque magistratum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, septimo post demum anno cum T. Quinctio Poeno A. Cornelium Cossum consulem habeant, existimatio communis omnibus est.* Das *septimo* steht in allen Handschriften, giebt aber keinen Sinn, und deshalb haben die neueren Herausgeber *decimo* daraus gemacht. Das trifft allerdings den Sinn des Livius, welcher das Consulat V 326 meint; allein daraus folgt keineswegs, daß Livius nicht *septimo* geschrieben habe, und daß Licinius Macer mit seinem Citat aus den *libri linte* ebenfalls dies Consulat gemeint habe. Vielmehr ist das Gegenteil wahrscheinlich; denn das Consulat des Cossus V 326 fand Macer ja in allen Annalen, so daß er gar keine Veranlassung hatte, hiefür seine *libri linte* ins Treffen zu führen. Vermutlich hat also Macer

zu V 317 bemerkt: *libri lintei XII. post demum anno cum T. Quinctio Poeno A. Cornelium Cossum consulem habent*, und damit das Consulat V 328 gemeint; Livius hat dann statt der XII eine VII gelesen und sie mit seiner gewöhnlichen Flüchtigkeit, ohne nachzuzählen, hingeschrieben.

Hiernach beschränkt sich der Fehler bei Diodor darauf, daß er in dem Collegium V 328 2 Namen zu viel hat. Auch diese Schuld fällt wohl nicht auf ihn, sondern auf die Urheber unserer schlechten Diodor-Handschriften, welche seine Jahrescollegien, deren Mitgliederzahl häufig geringer ist als in den anderen Eponymenlisten, nach diesen interpoliert haben¹⁾, — wenn nicht etwa, was eben so wohl möglich, das Urmaterial an dieser Stelle unleserlich geworden war, so daß der Bearbeiter (d. h. der Gewährsmann Diodors) hier aus-hilfsweise die landläufige Fastenredaktion benutzen mußte. Auf die Annahme einer derartigen Beschaffenheit des Urmaterials weisen auch die Varianten des Jahrescollegiums V 320 hin, welche Mommsen vortrefflich erörtert und zu Gunsten Diodors entschieden hat.²⁾ Dieselbe Annahme ist zugleich die zureichende Erklärung dafür, daß in den echten Jahrescollegien sich nur die Hälfte der Namen der entsprechenden 5 Doubletten V 331—335 wiederfindet.

Sobald man nun die letzteren ihrer bisherigen Stellung entkleidet, reduzieren sich die angeblichen 37 Jahre V 304—340 auf folgende:

V 304 — 326	. . .	= 23 Jahre
Diodor Ol. 90, 1	= V 331	= 1 "
V 327	= V 332	= 1 "
V 328	= V 333	= 1 "
V 329	= V 334	= 1 "
V 330	= V 335	= 1 "
V 336 — 340	. . .	= 5 "
		zusammen 33 Jahre.

Über die Antrittstermine dieser Jahre ist Folgendes überliefert.

1) Nachgewiesen von Mommsen, *röm. Forsch.* II, S. 225 ff., auf Grund der Patmos-Handschrift. Zwei weitere Nachweise von Weber, *Hermes* XVI (1881) S. 285—290.

2) *Röm. Forsch.* II, S. 222—224. Diodor XII, 53 hat 3 Consulartribunen, ebenso nach Liv. IV, 23 die *scriptores antiqui*; dagegen lasen Q. Tubero und Licinius Macer in den *libri lintei* 2. Consulnamen und zwar verschiedene.

Für das zweite Decemvirkollegium, V 304, Dionys X, 59: *παραλαβόντες τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν οἱ σὺν Ἀπειῶ Κλαυδίῳ δέκα ἄνδρες Εἰδοῖς Μαΐαις*. Ebenso Livius III, 36: *Idus tum Maiae sollemnes ineundis magistratibus erant*.

Diese Decemvirkollegien behalten die Gewalt über die *Id. Mai.* des nächsten Kalenderjahres hinaus (Liv. III, 38), bis ein Aufstand gegen sie losbricht. Darauf (Liv. III, 54) *factum senatus consultum, ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent*. Das geschieht; dann werden zunächst Volkstribunen gewählt, und (c. 55) *per interregem deinde consules creati L. Valerius, M. Horatius, qui ex templo magistratum occeperunt*, welche dann (C. I. L. VI, 2011) IIII EID · IAN · ihre *feriae Latinae* gefeiert haben. Hieraus ist mit Recht längst geschlossen worden, daß die Volkstribunen *IV. Id. Dec.*, wie seitdem immer, die Consuln für V 305 *Id. Dec.* ihr Amt angetreten haben.¹⁾

Liv. IV, 7: *Anno trecentesimo decimo, quam urbs Roma condita erat, (V 310) primum tribuni militum pro consulibus magistratum ineunt A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Caecilius... Non tamen pro fundato iam stetit magistratus eius ius, quia tertio mense, quam inierunt, augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere... Patricii, cum sine curuli magistratu res publica*

Dionys XI, 61: *Χιλιάρχους ἀποδεικνύουσιν Ἄυλον Σεμπρώνιον Ἀτρατίνον καὶ Λεύκιον Ἀτίλιον Λόγγον καὶ Τίτον Κλύσιον Σικελόν*. (62) *Οὗτοι παραλαμβάνουσι πρῶτοι τὴν ἀνδρίατον ἀρχὴν... Μετασχόντες δ' αὐτῆς ἑβδομήκοντα καὶ τρεῖς μόνον ἡμέρας ἀποτίθενται κατὰ τὸν ἀρχαῖον ἐθισμόν ἐκούσιοι, θεοπέμπτων τινῶν σημείων κωλυτηρίων αὐτοῖς τοῦ πράττειν τὰ κοινὰ γενομένων. Τούτων δὲ τὴν ἐξουσίαν ἀπειπαμένων ἢ βουλή συνελθούσα*

1) Mommsen Chronol.² S. 92; Röm. Forsch. II, S. 100—105. — Unger (Städtära S. 38) bezweifelt, „daß der 13. December schon im J. 305 wirklicher Antrittstag der Consuln war, . . . weil die neuen Consuln noch am Tag der Wahl antraten“; allein letzteres ist nichts als eine willkürliche Interpretation von *ex templo* (vgl. oben S. 157 Anm. 1). — Ebenso ist es lediglich eine selbstgeschaffene Schwierigkeit, wenn Weissenborn-Müller zu dem obigen *per interregem* bemerkt: „Wenn die Wahl der Consuln nach der der Tribunen erfolgte, so müßte sie sogleich der erste Interrex geleitet haben“; die Abdankung der Decemvirkollegien fällt natürlich einige Tage (mindestens 4) vor *IV. Id. Dec.*, und mit ihr, nicht mit diesem Datum, fing das Interregnum an.

esset, coiere et interregem creavere. Contentio, consulesne an tribuni militum crearentur, in interregno rem dies complures tenuit. Interrex ac senatus consulum comitia, tribuni plebis et plebs tribunorum militum ut habeantur tendunt. Vice-runt patres . . . T. Quintius Barbutus interrex consules creat L. Papi-rium Mugilanum, L. Sem-pronium Atratinum. His consulibus cum Ardeati-bus foedus renovatum est; idque monumenti est con-sules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris ma-gistratum inveniuntur; credo, quod tribuni mili-tum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fue-rint, suffectorum iis con-sulum praetermissa no-mina. Licinius Macer auctor est etiam in foe-dere Ardeatino et in lin-teis libris ad Monetae ea inventa.

(8) Hunc annum . . . sequitur annus (V 311) haud dubiis consulibus M. Geganio Macerino ite-rum, T. Quintio Capi-tolino quintum.

μεσοβασιλεῖς ἀποδεικνυσι, καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἀποδιδόντες, εἴτε βούλε-ται χιλιάρχους εἴτε ὑπάτους ἀποδείξαι,

κρίναντες αὐτοῦ μένειν ἐπὶ τοῖς ἑξαρχῆς ἐθισμοῖς ἀπεδώκαν τοῖς βουλομένοις τῶν πατρικίων μετιέναι τὴν ὑπατον ἀρχήν· καὶ γίνονται πάλιν ἐκ τῶν πατρικίων ὑπατοὶ Λεύκιος Παπίριος Μογιλλάνος καὶ Λεύκιος Σεμπρώνιος Ἀτρατίνος, ἐνὸς τῶν ἀποθεμένων τὴν χιλιαρχίαν ἀδελφός. Αὗται δύο κατὰ τὸν αὐτὸν ἐνιαυτὸν ἀρχαὶ Ῥωμαίων αἰ τὸ μέγιστον ἔχουσαι κράτος ἐγένοντο. Πλὴν οὐκ ἐν ἀπάσαις ταῖς Ῥωμαϊκαῖς χρονολογραφίαις ἀμφότεραι φαίνονται, ἀλλ' ἐν αἷς μὲν οἱ χιλιάρχοι μόνον, ἐν αἷς δὲ οἱ ὑπα-τοὶ, ἐν οὗ πολλαῖς δ' ἀμφότεραι, αἷς ἡμεῖς οὐκ ἄνευ λογισμοῦ συγκατατιθέ-μεθα, πιστεύοντες δὲ ταῖς ἐκ τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων βίβλων μαρτυρίαις. Ἄλλο μὲν οὖν οὐδὲν ἐπὶ τῆς τούτων ἀρχῆς οὔτε πολέμιον οὔτε πολιτικὸν ἔργον ἱστορίας ἄξιον ἐπράχθη, συνθή-και δὲ πρὸς τὴν Ἀρδεατῶν πόλιν ἐγέν-οντο περὶ φιλίας τε καὶ συμμαχίας . . . Ταύτας τὰς συνθήκας τὸ τῶν ὑπάτων ἀρχεῖον ἐπεκύρωσε.

(63) Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ (V 311) . . . παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατον ἀρχήν τῇ διχομῆνιδι τοῦ Δεκεμβρίου μηνὸς Μάρ-κος Γεγάτιος Μακερίνος τὸ δεύτερον καὶ Τίτος Κοῖντιος Καπιτωλῖνος τὸ πέμπτον.

Liv. IV, 37 zu V 331: *Consules . . . idibus Decembribus magistratum coeperere.*

Liv. IV, 43 zu V 333/334: *Cum senatus consules quam tribunos creari mallet, neque posset per intercessionem tribunicias senatus consultum fieri, res publica a consulibus (V 333) ad interregnum, neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibebant — sine certamine ingenti, rediit. Cum pars maior insequentis anni per novos tribunos plebi et aliquot interreges certaminibus extracta esset, modo prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem, modo interregem interpellantibus, ne senatus consultum de comitiis consularibus faceret, postremo L. Papirius Mugilanus proditus interrex castigando nunc patres nunc tribunos plebi desertam omissamque ab hominibus rem publicam, deorum providentia curaque exceptam memorabat Veientibus indutiis et cunctatione Aequorum stare. Unde si quid increparet terroris, sine patricio magistratu placere rem publicam opprimi? non exercitum, non ducem scribendo exercitui esse; an bello intestino bellum externum propulsaturos? quae si in unum conveniant, vix deorum opibus, quin obruatur Romana res, resisti posse.* Der Senat giebt endlich nach, und es werden die Consulartribunen V 334 gewählt.

Liv. IV, 50 zu V 340/341: *Patres . . . tendebant summa ope, ut consules crearentur. Cum senatus consultum fieri tribuni plebis non paterentur, iidem intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit. Victoria deinde penes patres fuit. Q. Fabio Vibulano interrege comitia habente consules creati (V 341), welche (oben S. 197) Id. Dec. K 345 antraten.*

Auf Grund dieser Angaben werden gegenwärtig allgemein die *Id. Dec.* als Antrittstermin der Jahre V 305—352 angenommen.

Zu vereinigen sind sie zu dieser Annahme nur nach der Unger'schen Interregnen-Theorie.¹⁾ Da diese sich aber als unmöglich herausgestellt hat²⁾, so müssen wir einen anderen Ausweg suchen.

Lange meint, daß das große Interregnum V 333/334 aus-

1) *Städtära* S. 6 und 38—43. Und auch nach dieser nicht vollkommen; denn es bleibt bei Unger unerklärt, warum die Consuln von V 310 nicht auf ein volles Jahr (vom Rücktritt der vorhergehenden Consulartribunen an, also einschließlich des auf diese folgenden Interregnums) gewählt werden.

2) Oben S. 194.

nahmsweise den Antrittstermin nicht verschoben habe¹⁾, eine Ansicht, gegen welche Unger²⁾ natürlich leichtes Spiel hat. Es ist wohl nicht nötig, darauf näher einzugehen.

Mommsen³⁾ verwirft die angeblichen *consules suffecti* von V 310 und das große Interregnum V 333/334. Wollten wir ihm folgen, so müßten wir diesem auch noch das Interregnum V 340/341 nachschicken; denn nur so wäre die Annahme der *Id. Dec.* als durchgängiger Antrittstage von V 305—352 aufrecht zu erhalten.

Ich meinerseits glaube, daß man mit einem viel weniger unsanften Eingriff in die Überlieferung auskommen kann.

Die erwähnte Annahme beruht lediglich auf den Angaben des Livius zu V 331 und des Dionys zu V 311. Die erstere fällt von selbst fort, da wir bereits das Consulat V 331 selbst als fiktiv erkannt haben.⁴⁾ Die zweite aber hängt eng mit der Ansicht zusammen, daß die Consuln von V 310 *suffecti* im Sinne der späteren Republik gewesen seien, d. h. für den Rest des Jahres nachgewählte, — eine Ansicht, welche, wie Mommsen mit Recht einwendet, ein fixiertes consularisches Amtsjahr voraussetzt, von welchem in dieser Zeit noch nicht die Rede sein kann. Die Angabe, daß die Consuln von V 311 ihr Amt *Id. Dec.* angetreten hätten, kann also, statt alte Überlieferung, sehr wohl ebenso eine bloße Folgerung sein, wie die für V 331 es sicher ist, eine Folgerung, welche ein jüngerer Annalist (wahrscheinlich Licinius Macer) aus der Thatsache zog, daß die *Id. Dec.* in den Jahren nach V 304 und dann wieder in den Jahren vor V 353 als Antrittstermin erscheinen.

Und sie kann es nicht bloß, sie muß es sein, wenn anders man nicht mit Mommsen die Consuln von V 310 überhaupt verwerfen will. Das aber ist nach dem, was Livius und Dionys über den unter ihnen geschlossenen Vertrag mit Ardea berichten, unmöglich.⁵⁾ „Offenbar fand man“, sagt Mommsen hieüber, „in der Zeit der historischen Forschung einen sehr alten Vertrag zwischen Rom und Ardea auf, dessen römische Beamtennamen man in der Magistratsliste vergeblich suchte und die man hier unterbrachte, weil nach dem Conflict mit Ardea 308 · 309 die Erneuerung des Bündnisses

1) *De diebus* p. 22—26.

2) Philologus IV. Supplementband S. 315.

3) Chronol.² S. 92—98.

4) Oben S. 197—203.

5) So richtig Unger *Stadtära* S. 40f.

in das Jahr 310 zu passen schien. Dabei übersah man, . . . das in J. 338 allerdings zwei Kriegstribune mit consularischer Gewalt M. Papirius Mugillanus und A. Sempronius Atratinus in den Fasten begegnen, die höchst wahrscheinlich die gesuchten consularischen Beamten sind.“ Allein diese Auskunft wird abgeschnitten durch Diodor XII, 34 zu V 312: *Οἱ Ῥωμαῖοι πέμψαντες ἀποκίους εἰς Ἄρδεα τὴν χώραν κατεκλήρουσσαν*, wonach von einem *foedus Ardeatinum* nach diesem Jahre nicht mehr die Rede sein kann. Es bleibt also nichts anderes übrig, als diese Consuln in V 310 beizubehalten, dann aber auch ihnen ein volles Jahr zu geben.¹⁾ Dafs sie dennoch *neque in annalibus priscis*²⁾ *neque in libris magistratum* verzeichnet waren, ist bereits bei Livius ausreichend erklärt: für zwei Jahrescollegien konnte man die Consultribunen und die Consuln von V 310 in den Fasten nicht ansetzen, da sie zusammen nur 1 Jahr und 2 1/2 Monate regiert hatten: so nahm man nur jene auf als die merkwürdigeren, weil es eben die ersten Consultribunen waren.

Zu V 334 bemerkt Mommsen: „Dieses Jahr, wird erzählt, soll zum größten Theil durch Interregnen ausgefüllt sein; was insofern auffällt, als man dann eine Verschiebung des Antrittstages erwarten sollte und dieser doch nach wie vor der 13. December bleibt.“ — Letzteres ist weiter nichts als eine Meinung; Thatsache ist nur, dafs Livius zu V 331 und dann erst wieder zu V 352 die *Idus Decembris sollemnem ineundis magistratibus diem* nennt. — „Aber dies ist Kleinigkeit; von ganz anderem Gewichte ist es, dafs hier eine die Interregnenwahl verhindernde tribunicische Intercession begegnet — eine staatsrechtlich wie praktisch gleich unsinnige Vorstellung, über welche die alten Tribunen des fünften Jahrhundert gar sehr die Köpfe geschüttelt haben möchten, die aber recht bezeichnend ist für Macer und seines Gleichen.“ — Könnte man ruhig zugeben³⁾; aber ist diese Darstellung des Interregnums durch Licinius Macer ein Grund, das Interregnum selbst zu streichen? So kann die spätere Annalistik sehr wohl ein in der Überlieferung vorhandenes langes Interregnum, dessen Details sie nicht kannte, ausstaffiert haben; welche Veranlassung aber hatte sie, es selbst zu erfinden?

1) So schon Bredow Untersuch. I, S. 152.

2) Auch nicht bei Diodor (XII, 32).

3) Vgl. jedoch Unger Städära S. 41.

Ein gewichtigerer Grund gegen dies Interregnum könnte dem Umstande entnommen werden, daß die Jahre V 333 und 334 selbst keine reale Existenz haben. Allein auch so bleibt dieselbe Unmöglichkeit, die Erfindung des Interregnums zu erklären, bestehen. Es wird daher am geratensten sein, es beizubehalten und auf die Jahre V 328 und 329 zu beziehen, deren Doubletten die Jahre V 333 und 334 sind.

Hiernach haben von Anfang (*Id. Dec.*) V 310 bis Anfang (*Id. Dec.*) V 341 folgende Begebenheiten Verschiebungen des römischen Amtsjahres herbeigeführt:

- 1) Die kurze Regierung der ersten Consulartribunen V 310:
73 Tage = $2\frac{1}{2}$ Monate;
- 2) Das darauf folgende Interregnum: *dies complures*;
- 3) Das Interregnum V 333/334 = V 328/329: *pars maior anni*
= mindestens $6\frac{1}{2}$ Monate;
- 4) Das Interregnum V 340/341;

woraus folgt, daß die Interregna V 310 und V 340/341 zusammen höchstens 3 Monate betragen haben, jedes einzelne von beiden aber mindestens $\frac{1}{2}$ und höchstens $2\frac{1}{2}$ Monate.

Noch ein Einwand ist übrig: man könnte es unwahrscheinlich finden, daß der Antrittstermin durch diese 4 Verschiebungen V 341 gerade wieder auf *Id. Dec.* kam, wo er V 305—310 gestanden hatte. Allein dies ist nichts weniger als ein Zufall, sondern hat seinen guten Grund in der Geschichte des Interregnums V 340/341. Dasselbe ist ganz willkürlich bisher immer als ein „kurzes“ Interregnum (von 2—3 *interreges*) bezeichnet worden, wie sie durch Zufälligkeiten öfters entstanden; es war aber vielmehr, wie Livius mit klaren Worten sagt, ein richtiges Kampf-Interregnum, wie die beiden vorhergehenden und andere derart herbeigeführt durch Intercession der Volkstribunen. Die Volkstribunen von V 340 hatten nach Ablauf dieses Consulartribunats die Neuwahlen verhindert; *IV. Id. Dec.* aber traten neue an ihre Stelle, welche weniger kampfflüchtig waren: Livius bezeichnet (*IV*, 51) ausdrücklich das nächste Jahr V 341 als *annum modestia tribunorum quietum*. Diese also gaben die Intercession auf, so daß die Consulwahlen gleich nach *IV. Id. Dec.* stattfinden und die Neugewählten *Id. Dec.* antreten konnten.

Da also jene vier Verschiebungen zusammen gerade ein Jahr ausmachten, so dauerten einschließlichs derselben die 33 Jahrescollegien

von Anfang V 304 bis Anfang V 341 34 Jahre und 7 Monate alt-römischer Rechnung, *Id. Mai. K 311 — prid. Id. Dec. K 345.*¹⁾

Zur Reduktion derselben auf julianische Zeit reicht die oben S. 32 gegebene Neujahrstafel nicht ganz aus: wir müssen noch ein Schaltquadriennium von 1465 Tagen hinzufügen, welches, da *Cal. Mart. K 315 = t 21946*, so anzusetzen ist:

K	t der <i>Cal. Mart.</i>		v. Chr.	jul.	N	
311	20481 = 1461 . 14	+ 27	444	27. Jan.	C	355
312	20836 = 1461 . 14 + 365	+ 17	443	17. „	F	378
313	21214 = 1461 . 14 + 365 . 2	+ 30	442	30. „	H	355
314	21569 = 1461 . 14 + 365 . 3	+ 20	441	20. „	C	377

Daraus ergibt sich:

- V 304 = *Id. Mai. K 311 — prid. Id. Dec. K 312*
 = 11. April 444 — 24. Okt. 443 v. Chr.
- V 305—309 = *Id. Dec. K 312 — prid. Id. Dec. K 317*
 = 25. Okt. 443 — 11. Nov. 438 v. Chr.
- Consulartribunen V 310 = *Id. Dec. — III. Cal. Mart. K 317*
 = 12. Nov. 438 — 23. Jan. 437 v. Chr.
- Interregnum = *prid. Cal. Mart. K 317 — prid. Id. Mart./Mai. K 318*
- Consuln V 310 = *Id. Mart./Mai. K 318 — prid. Id. Mart./Mai. K 319*
 = 8. Febr./8. April 437 — 18. Febr./19. April 436 v. Chr.
- V 311—326 = *Id. Mart./Mai. K 319 — prid. Id. Mart./Mai. K 335*
 = 19. Febr./20. April 436 — 8. März/7. Mai 420 v. Chr.
- Diodor Ol. 90, 1 (= V 331)
 = *Id. Mart./Mai. K 335 — prid. Id. Mart./Mai. K 336*
 = 9. März/8. Mai 420 — 26. Febr./27. April 419 v. Chr.
- V 327 (= V 332) = *Id. Mart./Mai. K 336 — prid. Id. Mart./Mai. K 337*
 = 27. Febr./28. April 419 — 12. März/11. Mai 418 v. Chr.
- V 328 (= V 333) = *Id. Mart./Mai. K 337 — prid. Id. Mart./Mai. K 338*
 = 13. März/12. Mai 418 — 1. März/30. April 417 v. Chr.
- Interregnum V 328/329 (= V 333/334)
 = *Id. Mart./Mai. — prid. Cal. Oct./Dec. K 338*
- V 329 (= V 334) = *Cal. Oct./Dec. K 338 — prid. Cal. Oct./Dec. K 339*
 = 13. Sept./12. Nov. 417 — 24. Sept./23. Nov. 416 v. Chr.
- V 330 (= V 335) = *Cal. Oct./Dec. K 339 — prid. Cal. Oct./Dec. K 340*
 = 25. Sept./24. Nov. 416 — 15. Sept./14. Nov. 415 v. Chr.

1) Oben S. 197.

V 336 — 340 = *Cal. Oct./Dec.* K 340 — *prid. Cal. Oct./Dec.* K 345
 = 16. Sept./15. Nov. 415 — 2. Okt./1. Dez. 410 v. Chr.
 Interregnum V340/341 = *Cal. Oct./Dec.* — *prid. Id. Dec.* K 345,
 worauf (oben S. 197) V 341 mit *Id. Dec.* K 345 = 14. Dez. 410
 v. Chr. beginnt.

Der eben beendete Teil der Untersuchung enthält so viel des Neuen und daher zunächst wohl auch Befremdlichen, daß es wünschenswert ist, diese Resultate durch Synchronismen zu sichern. Ich kann deren zwei beibringen.

1) Livius schreibt IV, 37: *Creati consules sunt C. Sempronius Atratinus, Q. Fabius Vibulanus* (für V 331). *Peregrina res, sed memoria digna traditur eo anno facta, Vulturnum, Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captam . . . His rebus actis consules ii, quos diuinus, . . . magistratum occipere.* Das letztere geschah frühestens 9. März, spätestens 8. Mai 420 v. Chr., die Eroberung Capuas durch die Samniten hiernach wahrscheinlich im Frühling 420 v. Chr.

Diodor XII, 76 meldet unter Ol. 89, 4 (= 421/420 v. Chr.): *Περὶ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους κατὰ τὴν Ἰταλίαν Καμπανοὶ μεγάλη δυνάμει στρατεύσαντες ἐπὶ Κύμην ἐνίκησαν μάχῃ τοὺς Κυμαίους καὶ τοὺς πλείους τῶν ἀντικαθέντων κατέκοψαν. Προσκαθεζόμενοι δὲ τῇ πολιορκίᾳ καὶ πλείους προσβολὰς ποιησάμενοι κατὰ κράτος εἶλον τὴν πόλιν.* — Dieselbe Nachricht hat Livius IV, 44 zu dem Jahre V 334: *Eodem anno a Campanis Cumae, quam Graeci tum urbem tenebant, capiuntur.* Das ist 417/416 v. Chr.; die varronische Rechnung aber gleich dies Jahr mit Ol. 90, 1 = 420/419 v. Chr. Daraus ersieht man den Ursprung der Notiz: sie ist keine Originalnachricht der römischen Annalen ¹⁾, sondern einer griechischen Chronik, in welcher sie unter Ol. 90, 1 stand, entnommen und von den römischen Annalisten spät und an falscher Stelle eingereiht. Für die Thatsache selbst ergibt sich aus beiden Formen der Nachricht, daß sie ins Jahr 420 v. Chr. gehört.

Beide Berichte, der römische bei Liv. IV, 37 und der griechische bei Diodor und Liv. IV, 44, stellen sich hiernach dar als selbständige Teilberichte über ein und dieselbe Invasion. Der römische sieht sie von der Landseite her, interessiert sich daher besonders für die Verdrängung der Etrusker aus Capua und nennt die Er-

1) Wie Nitzsch (röm. Annalistik S. 196 Anm. 1) glaubte.

oberer Samniten; der griechische sieht sie von der Seeseite her, interessiert sich besonders für den Fall von Cumä (der naturgemäß etwas später stattfindet) und nennt die Eroberer Campaner.¹⁾

2) Schon Niebuhr (röm. Gesch. II², S. 567 ff.) hat vermuthet, daß zwischen den berühmten Epidemien und Erdbeben, welche Thukydides berichtet, und denjenigen, welche Livius zu den Jahren V 318 ff. meldet, ein Zusammenhang bestehe, ohne jedoch denselben genauer darlegen zu können. Aus meinen chronologischen Aufstellungen ergibt sich hierüber Folgendes:

Rom:

Griechenland:

Sommer 430 v. Chr.: Beginn der ersten Pest, aus dem Orient in Griechenland eingeschleppt, zuerst in Athen, dann in den anderen großen Städten (Thuk. II, 47—54); auch im Lager der Athener vor Potidäa (ib. 58).

V 318 (= Frühling 429 — Frühling 428 v. Chr.) *pestilentia populum invasit . . . Vis morbi ingravescens curae erat terroresque ac prodigia, maxime quod crebris motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta.*

429 Fortdauer der Pest, Perikles †. Während dieser ersten Pest Erdbeben in Athen, auf Euböa und in Böotien, besonders in Orchomenos (Thuk. III, 87).

V 319 (= Frühling 428 — Frühling 427 v. Chr.) *Pestilentior inde annus C. Iulio iterum et L. Verginio consulibus tantum vastitatis in urbe agrisque fecit, ut . . .* (Liv. IV, 21).

Sommer 428 (Thuk. III, 3) nach zweijähriger Dauer Ende der ersten Pest (ib. 87).

V 321 (= Frühling 426 — Frühling 425 v. Chr.) *Pestilentia eo anno aliarum rerum*

Winter 427/426 sehr regnerisch (Diodor XII, 58). Beginn der zweiten Pest in Athen, welche ein Jahr dauerte (Thuk. III, 87).

1) Auch dieser Name ist ein Kennzeichen für den griechischen Ursprung der Nachricht Liv. IV, 44.

otium praebuit. Aedis Apollini pro valetudine populi vota est. Multa dumvirii ex libris placandae deum irae avertendaeque a populo pestis causa fecere; magna tamen clades in urbe agrisque promiscua hominum pecorumque pernicie accepta. Famem...cultoribus agrorum timentes in Etruriam Pomptinumque agrum et Cumas, postremo in Siciliam quoque frumenti causa misere.

V 322 (= Frühling 425 — Frühling 424 v. Chr.) *Et anno vis morbi levata* (Liv. IV, 25).

V 326 (= Frühling 421 — Frühling 420 v. Chr.) *Siccitate eo anno plurimum laboratum est; dritte Pest in Rom* (Liv. IV, 30).

Man sieht: die beiden großen griechischen Epidemien decken sich fast vollständig mit zwei entsprechenden römischen. Nur beginnt die erste griechische Pest etwas früher; aber dies liegt in der Natur der Sache, da sie, wie Thukydides ausdrücklich sagt, aus dem Orient kam, also nach Westen vorschritt. Zu der dritten römischen Pest, V 326, wird aus Griechenland keine parallele gemeldet. Dafs sie nicht etwa — wie sich aus der Beibehaltung der von mir eliminierten Jahre V 331—335 ergeben würde — mit der zweiten griechischen, 426 v. Chr., zu gleichen ist, zeigen die diametral entgegengesetzten Witterungsverhältnisse dieser beiden Jahre, während es umgekehrt zu meinen Gleichungen vortrefflich stimmt, dafs die zweite römische Pest, V 321, ebenso von gänzlichem Mißwachs begleitet ist wie die zweite griechische.

Sommer 426 Erdbeben, mit großen Schwankungen des Meeresspiegels bei Euböa, dem opuntischen Lokris und Peparethos (Thuk. III, 89; Diodor XII, 59). Die Witterung heifs und schwül, weil die Etesien nicht wehten. Das Getreide ganz wässerig und verdorben (Diodor XII, 58).

Winter 426/425 Ende der zweiten Pest.

FÜNFTES KAPITEL.

Die Jahresreihe von den ersten Consuln bis zu den Decemvirn, V 245 — 303,

506 — 444 v. Chr.

Die Deutschen wissen zu bericht'gen,
Aber sie verstehen nicht nachzuhelfen.
(GOTTEN, Sprichwörtlich.)

1. Die Consularfasten der Jahre V 268 — 303.

Jenseit des Decemvirats reichen die Consularfasten Diodors noch bis Ol. 75, 1 = V 268 zurück. Zu den übrigen Fastenredaktionen verhält sich dieses Stück folgendermaßen:

V 268 — 271	=	Ol. 75, 1 — 4.
272		fehlt
273 — 296	=	Ol. 76, 1 — 81, 4 (Ol. 82, 1 fehlt) ¹⁾
297	=	Ol. 82, 2 Ol. 82, 3
298 — 303	=	Ol. 82, 4 — 84, 1

Das heißt: es fehlt bei Diodor das Consulat V 272 (Q. Fabius, C. Tullius oder Iulius); dagegen hat er zwischen V 297 und 298 ein Consulat mehr (*Λεύκιος Κοϊντιος, Μάρκος Φάβιος Ούιβουλανός*).

Auch diese Differenz hat Mommsen ²⁾ einer scharfsinnigen Erörterung unterzogen, deren Hauptpunkte ich hier wiedergeben und mit einigen Bemerkungen begleiten will.

„In Betreff der Katastrophe der Fabier an der Cremera entfernt sich Diodors (XI, 53) kurzer Bericht: *Ῥωμαῖοι πρὸς Οὐγιεντανούς ἐνστάτος πολέμου μεγάλη μάχη συνέστη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρεμέραν. Τῶν δὲ Ῥωμαίων ἡττηθέντων συνέβη*

1) Wie es scheint, durch Versehen Diodors; ein Consulat ist, soviel wir wissen, hier nicht ausgefallen.

2) Röm. Forsch. II, S. 245—261.

πολλούς [τε ἄλλους]¹⁾ αὐτῶν πεσεῖν, ὡς φασὶ τινες τῶν συγγραφέων, καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας καὶ διὰ τοῦτο μὲν περιειλημμένους προσηγορίᾳ von der sonstigen Überlieferung darin, dafs, während diese durchaus die Fabier allein nur mit ihrem persönlichen Gefolge von Hörigen und Knechten umkommen läfst, Diodor daneben als ‚von einigen berichtet‘ eine Erzählung kennt, wonach die Fabier vielmehr in einer Feldschlacht nebst vielen anderen Bürgern gefallen sind.“

Die Stelle ist von Bedeutung für die Frage nach dem römischen Gewährsmann Diodors. Mommsen hält auch ihr gegenüber an seiner Ansicht, dies sei Fabius, fest. „Man mag sich den Vorgang“, sagt er, „etwa in der Weise zurechtlegen, dafs in dem Geschlecht der Fabier sich die Erinnerung bewahrt hatte an eine grofse Schlacht am Cremera, in welcher dreihundert und sechs Geschlechtsgenossen und unter ihnen von den drei das fabische Geschlecht in die Consulartafel einführenden Brüdern zwei, Kaeso und Marcus gefallen seien; dafs dann in der vorlitterarischen Zeit diese Geschlechtslegende mit der *coniuratio* in exemplificatorischer Weise verknüpft und danach umgestaltet worden ist; dafs endlich der älteste Annalist, der für das Publicum schrieb, bei diesem ihn persönlich so nahe angehenden Vorgang sowohl und hauptsächlich die letztere Version vorgetragen hat wie auch die andere an sich einfachere und glaublichere. Die *τινὲς τῶν συγγραφέων* werden also auf Diodors Rechnung kommen.“ — Eine ziemlich komplizierte Hypothese, wie man sieht. Ohne die Annahme, dafs Fabius die Quelle Diodors gewesen sei, gestaltet sich die Sache viel einfacher. Fabius hat danach einfach die Sage seines Geschlechts mitgeteilt, nach welcher am Cremera 306 Fabier fielen, und nur einer übrig blieb. Dieser Überlieferung von einem fabischen Heldenkampfe am Cremera hat dann der Gewährsmann Diodors eine andere entgegengestellt, nach welcher eben einfach ein römisches Heer am Cremera von den Etruskern geschlagen worden ist (eine Erzählung, welche übrigens bei Livius und Dionys ebenfalls erhalten ist, indem bei ihnen nach dem Untergang der Fabier in demselben Jahre V 277 auch noch ein consularisches Heer eine Niederlage von den Etruskern erleidet). Endlich hat sich die Vermittelungs-Annalistik der Sache bemächtigt und die Vereinigung beider Überlieferungen dadurch zuwege gebracht, dafs

1) Das *τε ἄλλους* steht in den Handschriften nicht; Mommsen hat es nach dem Vorschlag von Wilamowitz hier eingesetzt, — wie mir scheint, mit Recht.

sie die „vielen anderen“ Gefallenen zu vier- bis fünftausend Hörigen und Knechten der Fabier machte: das ist die vulgäre Erzählung von der Schlacht am Cremera, wie man sie bei Livius und Dionys liest und sonst vorausgesetzt findet.

„Aber bei weitem wichtiger,“ fährt Mommsen sehr richtig fort, „für die Schätzung unserer Quellen als die Frage nach den Umwandlungen der Erzählung von der Cremeraschlacht, ist diejenige nach dem Verhältnis derselben zu dem ältesten Document der römischen Überlieferungen, zu der Magistratstafel. Bekanntlich läßt jene Erzählung von dem ganzen Hause der Fabier nur einen fast erwachsenen Knaben übrig bleiben und aus diesem die späteren Fabier alle entspringen; diese Meldung darf, eben weil sie den Legendenstempel an der Stirn trägt, mit Grund zu dem alten Bestand der Familienerzählung gerechnet werden. Derselbe Fabier hat, nach einer anderen möglicher Weise mit jener Sage von Haus aus verknüpften, eher aber doch erst später hinzugefügten Erzählung, in Folge seiner Heirath mit der Tochter des N. Otacilius in Maleventum und der diesem gegebenen Zusage seinem ersten Sohn den Namen des mütterlichen Großvaters beizulegen, den sonst in dem römischen Patriciat nicht vorkommenden Namen Numerius in das fabische Haus gebracht. — Die Fasten, so weit sie erhalten sind, so wie die den verlorenen Teilen entnommenen Angaben der Schriftsteller führen auf folgenden Stammbaum, wobei die nicht direct in der Liste enthaltenen genealogischen Angaben durch Klammern unterschieden sind:

K. F —

<i>Q. F.—Vibulanus</i> cos. 269. 272 ¹⁾	<i>K.F.—Vibulanus</i> cos. 270. 273. 275	<i>M. F.—Vibulanus</i> cos. 271. 274	<i>N. Otacilius</i>
<i>Q.F.—M. f. K. n. Vibulanus—Otacilia</i> cos. 287. 289. 295.			
<i>M. F.—[Q. f. M. n.]</i> <i>Vibulanus</i> cos. 312, tr. mil. 321	<i>Q. F.—Q. f. M. n.</i> <i>Vibulanus</i> cos. 331, tr. mil. 338. 340	<i>N. F.—Q. f. M. n.</i> <i>Vibulanus</i> cos. 333, tr. mil. 339. 347	
<i>Q. F.—M. f. Q. n.</i> <i>Ambustus Vibulanus(?)</i> cos. 342(?), tr. mil. 364	<i>N. F.—M. f. Q. n.</i> <i>Ambustus</i> tr. mil. 348, II 364	<i>K. F.—M. f. Q. n.</i> <i>Ambustus</i> tr. mil. 350. 353. 359. 364.	

1) Bei Mommsen steht aus Versehen 271.

Diese Aufstellung, welche die einzig mögliche ist, wenn man an den Berichten der Schriftsteller über das fabische Haus im wesentlichen festhält, steht mit deren Angaben nur in einem Nebepunkt in offenbarem Widerspruch: der erste Numerius des fabischen Geschlechts ist des einzig die Cremeraschlacht überlebenden Fabiers dritter Sohn, nicht sein erster, wie es die Erzählung angiebt und die Natur der Sache fordert . . . Dafs der Consul des J. 312 ein Sohn des überlebenden Fabius gewesen ist, ebenso wie die der J. 331 und 333, stimmt dazu, dafs er, wie die Namen seiner Söhne zeigen, Sohn eines Quintus, und Nachkomme desjenigen Fabius war, der den Namen Numerius in das Geschlecht brachte; aber die Altersverschiedenheit ¹⁾ der drei Brüder ist auch für diese Zeit sehr auffallend . . .“

„Aber wenn die Fasten Diodors, aufser dem Q. Fabius Vibulanus Consul zuerst 287, weiter nach dem J. 297 das Consulat des L. Quinctius Cincinnatus und des M. Fabius Vibulanus aufführen, so ist dies mit jenem Bericht von dem Untergang aller Fabier J. 277 bis auf einen schlechthin unvereinbar. Dieser Fabier gehört demselben Hause an, mufs zur Zeit der Katastrophe gelebt haben und kann nicht zum Sohn des jugendlichen Consuls vom J. 287 gemacht werden.“ Mommsen schliesst daher, jener Stammbaum werde, „wie es auch seine innere Unwahrscheinlichkeit anzeigt, dem wirklichen Stammbaum des Hauses schwerlich entsprechen.“

Das ist unzweifelhaft richtig. Aber vielleicht gelangen wir zu einem besseren, wenn wir jene Legende von dem einen übrig gebliebenen Stammhalter bei Seite lassen und nur diejenigen Consulate und Consulartribunate der *gens Fabia* aufnehmen, welche bei Diodor vorkommen.

(S. die Stammtafel S. 218 u. 219.)

Man sieht: sobald man den M. Fabius, welcher nach Diodor zwischen V 297 und 298 Consul gewesen ist, mit dem Eponymus von V 312 und 321 identifiziert und ihn zum Sohn des Q. Fabius von V 269 macht, fallen die Einwände, welche Mommsen sich selbst mit Recht macht, fort; namentlich dann, wenn man den Num. Fabius von V 347 mit demjenigen von V 348 identifiziert. Das letztere wäre allerdings gegen die sonstige Überlieferung (Livius und die capi-

1) Welche noch gröfser wird, wenn die Consulate V 331 und 333 nach dem Obigen (S. 197—203) gestrichen werden.

I.		(K. F. — Dionys)
II.	<u>Κίλυτος Φ — Σιλουανός</u> 269	<u>Καίτων Φ —</u> 270, 273, 275
III.	<u>Μάρκος Φ — Ουιβουλανός</u> Diodor Ol. 82, 3 (zwischen 297 und 298), 312, 321	
IV.	<u>Νουμέριος Φ —</u> 348 (N. F — M. f. Q. n. ²) Ambustus)	<u>Καίτων Φ —</u> 350 (. f. Q. n. . . ustus) 353 (K. F — M. f. Q. n. Ambustus II) 359 (. stus III) 364 (. . us M. f. Q. ; Ambusto Chr.)
V.	<u>Μάρκος Φ —</u> 394 (M. F — N. f. M. n. Ambustus ³) 398 (M. F — Ambustus II Liv., Chr.) 400 (M. F — N. f. M. n. Ambustus ³); M. F — Ambustus III Liv., Chr.)	<u>Μάρκος Φ —</u> 373 385 (M. F — K. f. M. n. Ambustus II) 396 (. ustus; C. F — Liv.)
VI.	<u>Κόλυτος Φ —</u> 432 (Q. F — Liv.; Rulliano Chr.) 444 (Q. F — M. f. N. n. Maxim. Rullian. II) 446 (Q. F — M. f. N. n. Maxim. Rullian. III)	

totinischen Fasten); allein darauf kann es bei der fundamentalen Verschiedenheit, die ohnehin zwischen dieser und Diodor obwaltet, nicht ankommen. Es wäre alsdann als Gemahl der Otacilia eben jener M. Fabius anzunehmen, mit welchem die Linie der Ambusti beginnt.

Indes so hypothetisch diese Stammtafel auch sein mag⁴), auf alle Fälle giebt sie wenigstens die Erklärung dafür an die Hand, woher die gemeine Fastenüberlieferung zwischen V 271 und 273 ein Consulat mehr und zwischen V 297 und 298 eins weniger hat als Diodor. Mommsen, welcher jetzt beide für echt hält⁵), sagt darüber: „Es ist meines Erachtens evident, daß die ältere unbefangene Annalistik sowohl die Geschichte von dem einen im J. 277

1) Aus eben denselben stammen im Folgenden alle diejenigen Zusätze in (. .), welche mit keiner Quellenbezeichnung (z. B. Chr. = Chronograph von 354) versehen sind.

2) So im Text der Inschrift C. I. L. I, p. 428; in der Bearbeitung p. 500 steht fälschlich Q. f. M. n.

3) Aus der Triumphaltafel C. I. L. I, p. 455.

VIII, 83, 87, 90)

Μάρκος Φ — Σιλβανός
271, 274

Κοῖντος Φ — Οὐιβουλανός

287, 289, 295 (Q. F — M. f. K. n. Vibulanus in den Capitolinischen Fasten⁴)

<i>Κοῖντος Φ</i> —	<i>Γάιος Φ</i> —	<i>Καίσιων Φ</i> —	<i>Νουμέριος Φ</i> —
338 Q. F — Q. f. M. n.)	339 (M. F — Vibulanus Liv.)	340 (Q. F — Q. f. M. n.; Uiuullano II Chr. Q. F — Vibulanus II Liv.)	347 (N. F — Q. f. M. n. Vibulanus II; Cn. F — Vibulanus II Liv.; vielleicht jedoch identisch mit Num. F — Ambustus 348).
342 (Uiuullano Chr. Q. F — Ambustus Liv.)	364 ?		
367 <i>Κοῖντος Φ</i> — wo?			

409 *Μάρκος Φ* — (= M. F — Dorsuo Liv.) wo?

überlebenden Fabier erzählte wie die fabischen Consulate von 287 und 298 hinsetzte, dann aber die spätere Forschung auf den Widerspruch aufmerksam ward und das zweite Consulat strich. Sehr wahrscheinlich sind gleichzeitig die genealogischen Angaben der Magistratstafel in der Weise umgestaltet worden, daß darin vorausgesetzte Stammbaum mit den Annalen wenigstens einigermaßen bestehen konnte.“

Der Vorgang ist hier im wesentlichen unzweifelhaft richtig dargestellt; nur über den Urheber bin ich anderer Meinung. „Die ältere unbefangene Annalistik“ soll hier jedenfalls Fabius Pictor repräsentieren, da er sonst nicht mehr für die Quelle Diodors gelten könnte. Der also soll die Geschichte von dem Fabier erzählt haben,

4) Was bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Diodortexte nicht anders sein kann; die Varianten der Patmoshandschrift standen mir nicht zur Verfügung.

5) Röm. Forsch. II, S. 261 und 262, Anm. 52 (wo statt 272 aus Versehen 282 steht). — Über das Fehlen von V 272 bei Diodor sagt er Chronol.² S. 125, Anm. 224: „Offenbar nichts als ein durch die Aufeinanderfolge von sieben *Fabii Vibulani* veranlaßtes Versehen.“

welcher V 277 *probe pube* allein übrig blieb, und dann, nachdem er diesen als Consul von V 287 verzeichnet, 11 Jahre später schon wieder einen anderen fabischen Consul gebracht haben, der nur der Sohn des vorigen hätte sein können? Das wäre doch mehr als unbefangen. Auch fragt man billig, welcher von den späteren Annalisten denn ein größeres Interesse hatte, diese Ungereimtheiten aus der fabischen Familiengeschichte wegzuschaffen, als Fabius selbst. Ich meine also, wenn hier etwas evident ist, so ist es gerade das, daß diese Widersprüche schon bei Fabius nicht gestanden haben können. Wenn dieser, wie doch außer Zweifel steht, die Legende von dem einen übrig gebliebenen Fabier in die Annalen einführte, so mußte er zugleich einen von den beiden allzu jungen Consuln, Quintus oder Marcus, streichen. Warum er den letzteren gewählt hat, liegt auf der Hand: mit Quintus fielen drei Consulate (V 287, 289, 295) auf einmal und der Mann selbst weg; verlor Marcus dagegen sein erstes Consulat, so blieben ihm noch zwei übrig, welche spät genug lagen, um ihn noch zum Sohn des Quintus machen zu können. Die weitere Folge war nun, daß dieses Defizit irgendwo wieder eingebracht werden mußte; die Annalen durften kein Jahr und die Fabier kein Consulat verlieren. Für eine Verpflanzung desselben boten sich zunächst die drei Ahnherrn dar: hier fehlt gerade noch ein Consulat, um die heilige Siebenzahl voll zu machen. Unter diesen selbst aber erschien der erste, der V 274 ruhmvoll gefallene Quintus, als der würdigste und zugleich der bedürftigste: er nahm sich mit seinem einen Consulat (V 269) neben seinen an Ehren und an Siegen reichen Brüdern gar zu ärmlich aus. So erhielt er noch ein Consulat hinter V 271, und damit kam in die 7 ersten fabischen Consulate zugleich der schöne Turnus:

Quintus	Kaeso	Marcus
269	270	271
272	273	274
†	275	

Eine Bestätigung dieser Ansicht finde ich in der Geschichte oder vielmehr Geschichtslosigkeit des angeblichen Consuls V 272. Man vergleiche, was Livius (II, 43) unter diesem und dem folgenden Jahre erzählt:

V 272: *Q. Fabius inde et C. Iulius consules facti. Eo anno non segnior discordia domi et bel-*

V 273: *Quorum bellorum crescente cura Caeso Fabius et Sp. Furius consules fiunt. Ortonam,*

lum foris atrocius fuit. Ab Aequis arma sumpta; Veientes agrum quoque Romanorum populantes inierunt. Sonst nichts. Dann weiter V 273 (s. rechts):

Latinam urbem, Aequi oppugnabant; Veientes pleni iam populationum Romam ipsam se oppugnatorios minabantur. Qui terrores cum conspescere deberent, ausere insuper animos plebis. Ein Tribun versucht die Aushebung zu hindern, aber vergeblich. Nun endlich kommen die beiden Kriege in Gang; aber *in Aequis quidem nihil dignum memoria gestum est*, und gegen Veji läßt das Heer den Feldherrn im Stich.

Also V 272 genau dasselbe wie V 273: innerer Zwist und Kriegsgefahr von den Aequern und Veientern, ohne daß gegen beide etwas ausgerichtet wird, — bei Livius noch in ursprünglicherer Fassung als nackte Doublette, bei Dionys ¹⁾ in einer ebenso breiten als lächerlichen Überarbeitung, welche zu motivieren versucht, weshalb es das ganze Jahr V 272 hindurch mit beiden Kriegen partout nicht vorwärts gehen will.

Wir haben mithin dieses Jahr zu streichen und behalten dann einfach die Consulate Diodors übrig: V 268 — 271, 273 — 297, Ol. 82,3, 298—302 und 303 (I. Decemvirat).

Die Anfangstermine derselben hat bis V 291 bereits Mommsen ²⁾ richtig festgestellt, wie folgt:

1) VIII, 91. Der Senat verschiebt den Krieg gegen die Aequer und läßt von den Veientern Genugthuung fordern. Als diese verweigert wird, beschließt er den Krieg; aber über diesen Beschluß erhebt sich ein Streit, und als man endlich ins Feld zieht, lassen sich die Vejenter für diesmal auf keinen Kampf ein.

2) Chronol.² S. 89—91. Was Unger (Stadtära S. 24—31) daran geändert hat, beruht teils auf seiner falschen Interregentheorie, teils darauf, daß er die altrömischen Data dieser Zeit wie julianische verwertet, (und widerspricht zudem einem überlieferten Antrittsdatum, Dionys VI, 49: *Cal. Sept.*, wofür Unger 1. Okt. setzt). Aus denselben Gründen ist, was er neuerdings zur Verteidigung seiner Ansätze (gegen Lange) vorgebracht hat (Philologus IV. Supplementband, S. 291—311), völlig wertlos.

V 268 — 271 *Cal. Sept.*¹⁾

273 — 274 *Id. Sept.*¹⁾

275 — 291 *Cal. Sext.*²⁾

Für V 292 sagt Livius III, 8: *Cum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die, quam interregnum inierat, consules creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum — sive ille Vetusius fuit. Ante diem III. Idus Sextiles consulatum ineunt iam satis valida civitate* etc. Mommsen interpungierte früher³⁾ hinter *Sextiles* statt hinter *fuit*, bezog also das Datum auf den Wahltag statt auf den Antrittstag und nahm als letzteren *Id. Sext.* an. Neuerdings⁴⁾ ist er davon zurückgekommen und interpungiert wie oben; ebenso Lange⁵⁾ und Hartmann⁶⁾, welche infolge dessen behaupten, daß aus diesem Interregnum eine dauernde Verschiebung des Antrittstages sich nicht herleiten lasse, daß vielmehr die Nachfolger der Consuln von V 292 am nächstvorhergehenden ordentlichen Antrittstag, *Cal. Sext.*, angetreten seien. — Ich lasse die Frage, ob *Cal.* oder *Id. Sext.*, hier vorläufig unentschieden.⁷⁾

Aus den folgenden Jahren haben wir bei Livius (III, 36) zu V 304 die Nachricht: *Idus tum Maiæ sollemnes ineundis magistratibus erant.* Diesen Termin nahm Mommsen⁸⁾ schon für V 295 an; doch haben Lange⁹⁾ und Hartmann¹⁰⁾ gezeigt, daß die Verkürzung, welche denselben herbeigeführt hat, erst das Jahr V 302 betroffen hat, und daß also der V 292 aufgekommene Termin bis dahin in Kraft geblieben ist.

Hiernach haben wir anzusetzen:

V 268 — 271 = *Cal. Sept.* K 275 — *prid. Cal. Sept.* K 279

V 273 = *Id. Sept.* K 279 — *prid. Id. Sept.* K 280

1) Ebenso Hartmann, Der römische Kalender (1882, herausg. von Lange) S. 237f. und (gegen Unger, *Stadtära* S. 24—26) Lange *de diebus* p. 31—36.

2) Ebenso Unger, Lange und Hartmann (*Röm. Kalender* S. 238—244).

3) *Chronol.*² S. 91 Anm. 131.

4) *Röm. Staatsrecht* I², S. 573 Anm. 1.

5) *De diebus* p. 7.

6) *Röm. Kalender* S. 244.

7) Die Entscheidung folgt unten V, 5.

8) *Chronol.*² S. 91.

9) *De diebus* p. 27—31.

10) *Röm. Kalender* S. 245—258.

- V 274 — *Id. Sept.* K 280 — *prid. Cal. Sext.* K 281¹⁾
 V 275 — 291 — *Cal. Sext.* K 281 — *prid. Cal. Sext.* K 298
 V 292 — 297 — *Cal./Id. Sext.* K 298 — *prid. Cal./Id. Sext.* K 304
 Diodor Ol. 82, 3 — *Cal. Id./Sext.* K 304 — *prid. Cal./Id. Sext.* K 305
 V 298 — 301 — *Cal./Id. Sext.* K 305 — *prid. Cal./Id. Sext.* K 309
 V 302 — *Cal./Id. Sext.* K 309 — *prid. Id. Mai.* K 310
 V 303 — *Id. Mai.* K 310 — *prid. Id. Mai.* K 311.

2. Der Kalender der Lex Pinaria.

Es fragt sich nun, was für Kalenderjahre das waren. Denn mit K 311 oder vielmehr schon mit K 312, dem ersten Schaltjahr nach den Decemviren (oben S. 210), sind wir ans Ende unserer bisherigen Ermittlungen über den römischen Kalender gelangt.

Wie derselbe weiter rückwärts ausgesehen hat, darüber haben wir aus dem Altertum keine sichere Kunde. *Quando autem*, sagt Macrobius (Sat. I, 13, 20—21), *primum intercalatum sit, varie refertur.* (1) *Et Macer quidem Licinius eius rei originem Romulo adsignat.* (2) *Antias libro secundo Numam Pompilium sacrorum causa id invenisse contendit.* (3) *Iunius Servium Tullium regem primum intercalasse commemorat, a quo et nundinas institutas Varro placet.* (4) *Tuditanus refert libro tertio magistratum decemviro, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse; Cassius eosdem scribit auctores.* (5) *Fulvius autem id egisse M. Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico.* (6) *Sed hoc arguit Varro scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus, cui mentio intercalaris adscribitur. Haec de intercalandi principio satis relata sunt.*

Von diesen sechs Nachrichten scheidet 5 als auf die schon besprochene²⁾ *lex Acilia* bezüglich aus, 1 und 2 zählen von vorn herein nicht mit; so bleiben noch 3, 4 und 6 übrig.

Der Nachricht 4, nach welcher es vor den Decemviren keinen Schaltcyklus gab — wenigstens hat sie Macrobius so verstanden —, steht zunächst das gewichtige Zeugnis Varros entgegen, nach wel-

1) Hier ist das Interregnum am Ende des Jahres (Dionys IX, 14) mitgerechnet.

2) Oben S. 23 und 46.

chem bereits in einer *lex* der Consula L. Pinarius und P. Furius, V 282, von Schaltung die Rede war.

Aber auch ohne dieses läßt sie sich als falsch nachweisen. Hatten die Römer vor den Decemviren keinen festen Schaltcyklus, so hatten sie eine Rechnung nach reinen Mondmonaten¹⁾; denn dafs in einer solchen die Wurzeln des ganzen späteren römischen Kalenders liegen, ist an sich evident und auch allgemein anerkannt. Dann wäre also erst durch das Schaltsystem der Decemviren das römische Jahr von dem Mondlauf abgewichen; *Cal. Mart.* des ersten Kalenderjahres der Decemviren, K 311 oder 312, mußte also noch wie bisher der Neumond sein. Das aber war nicht der Fall: *Cal. Mart.* K 311 war = 27. Jan. 444 v. Chr., der nächste Neumond am 1. Febr. 8 Uhr morgens²⁾; *Cal. Mart.* K 312 = 17. Jan. 443 v. Chr., der nächste Neumond 21. Jan. 12¹/₂ Uhr mittags. Beide Kalenden liegen also 4—5 Tage vor dem Neumonde, und das war, so lange der römische Kalender sich rein nach dem Monde richtete, schlechthin unmöglich.

Damit steht fest, dafs die Römer bereits vor den Decemviren ihr Jahr irgendwie dem Sonnenlauf zu nähern gesucht, d. h. geschaltet haben. Nun fragt sich, wie?

Auf diese Frage giebt es zwei Antworten: entweder hat das Schaltsystem, welches nach den Decemviren bestand, auch schon vor denselben bestanden, oder ein anderes.

1) Das nimmt auch Ideler, welcher ebenfalls einen vordecemviralen Cyklus leugnet, an. Das „Jahr des Numa“, welches nach ihm bis zu den Decemviren in Gebrauch blieb, hält er für ein Mondjahr, mit einer Einschaltung, welche blofs darin bestanden haben könne, „dafs er alle zwei oder drei Jahre nach dem Vorgange der Griechen, jedoch noch ohne die unter diesen erst späterhin aufgekommene feste Norm, einen vollen Mondmonat einschob, um den Anfang des Jahrs in einerlei Jahreszeit zu erhalten. Nur eine solche rohe Einschaltung“, fügt er hinzu, „bei der das Jahr den Charakter eines Mondjahrs behielt, ist dem Zeitalter des Numa und seinen übrigen Kalendereinrichtungen angemessen.“ (Handbuch d. Chronol. II, S. 50.)

2) Römischer Zeit, wie immer im Folgenden. — Die sehr zeitraubende Berechnung dieser Neumonde und vieler sonstiger noch zu erwähnender Lunationen hat mein Freund und Kollege Dr. Ottmann für mich auszuführen die Güte gehabt. Zu Grunde gelegt sind dabei die Tafeln von Largeteau zu Biots *Résumé de chronologie astronomique* in den *Mémoires de l'Acad. des Sciences XXII*, 1850.

Die erste von beiden Hypothesen hat neuerdings Hartmann ¹⁾ vertreten. Er produziert eine Stelle des Censorinus (18, 12—15), welcher dem Servius Tullius die Einführung vierjähriger *lustra* zuschreibt und diese mit den Olympiaden identifiziert, und folgert daraus (S. 75 f.): „Sollte aber diese vierjährige Kalenderperiode zugleich auch einer vierjährigen Sonnenjahrsperiode von 1461 Tagen entsprechen, so war dies eben nicht anders möglich, als indem man an die Stelle der bisherigen Schaltung eines ganzen Mondmonates die neue Schaltung von 22 und 23 Tagen setzte, und die Nachricht des Censorinus führt also ganz von selbst zu dem Schlusse, daß Servius Tullius es gewesen ist, welcher dieselbe eingeführt hat.“ Das wäre ganz schön, wenn die Stelle des Censorinus wirklich eine uralte „Nachricht“ enthielte, und nicht vielmehr späteste Theorie: denn wie weit die Überlieferung in diesen Dingen für reell zu halten ist, zeigt doch die oben (S. 223) citierte Stelle des Macrobius deutlich genug.

Bedenklicher noch ist, wie Hartmann diejenigen Teile dieser Stelle, welche seiner Ansicht entgegenstehen, hinweg erklärt.

Ad 6) sagt er: „Die Lex Pinaria war im Schaltmonat des J. 282 d. St. rogiert, und im Eingange war dies ausdrücklich gesagt (*cui mentio intercalaris* [scil. *mensis*] *adscribitur*). Varro aber berief sich auf diese Datirung, um das hohe Alter des Schaltmonats urkundlich darzuthun.“ Also zu Deutsch: „Varro schreibt, daß ein uraltes Gesetz existiert habe . . ., welchem die Erwähnung des Schaltmonats beigezeichnet wird.“ Hat das überhaupt einen Sinn? Im Eingange der *lex* „war gesagt“, meint Hartmann, daß sie im Schaltmonat rogiert war; das heißt doch lateinisch *adscripta erat* oder *esset* oder *fuisset*, aber nimmermehr *adscribitur*. Es wird also doch wohl bei der alten Interpretation bleiben müssen: „Varro schreibt, daß ein uraltes Gesetz existiert habe . . ., welchem eine auf das Schalten bezügliche Erwähnung ²⁾ zugeschrieben wird.“

1) Röm. Kalender S. 66—82. — Die neueste Abhandlung über diese Dinge, Finály, Der altrömische Kalender und die deutschen Gelehrten (ungarisch im *Erdétyi Múzeum*, Klausenburg IX, 1882, p. 65—116; dann deutsch in der Ungarischen Revue 1882, p. 669—715), habe ich nicht mehr einsehen können; jedoch scheint dies nach der ausführlichen Inhaltsangabe in Hirschfelders Philol. Wochenschrift III. Jahrg. 1883, Sp. 293—299, zu schließen, auch nicht nötig.

2) Die von Zeune vorgeschlagene Änderung *mensis* statt *mentio* halte ich für überflüssig. Der Sinn ist nach meiner Meinung: „in welchem von der Schaltung die Rede gewesen sein soll.“

Ad 3) folgert Hartmann (S. 19 ff.) aus Ovid. fast. II, 47—54:

*Sed tamen antiqui ne nescius ordinis erres
Primos, ut est, Iani mensis et ante fuit.
Qui sequitur Ianum, veteris fuit ultimus anni:
Tu quoque sacrorum, Termine, finis eras.
Primus erat Iani mensis, quia ianua prima est;
Qui sacer est imis Manibus, imus erat.
Postmodo creduntur spatio distantia longo
Tempora bis quini continuasse viri,*

dafs die Reihenfolge der 12 Monate seit Numa gewesen sei: 1. *Ian.*, 2. *Mart.* . . . 11. *Dec.*, 12. *Febr.*, und dafs (S. 89 ff.) die Decemvirn dieselbe abgeändert hätten in 1. *Ian.*, 2. *Febr.*, 3. *Mart.* . . . 12. *Dec.* Er meint (S. 94): „Als gewifs darf angenommen werden, dafs der Zweck, welchen die Decemvirn durch Versetzung des Februar hinter den Januar erreichen wollten, kein anderer gewesen ist, als der, dafs man den Beginn des Jahres auf die vollendete Winterwende hat bringen und ihm dadurch einen festen und mit Sicherheit erkennbaren Anfangspunkt hat verleihen wollen.“¹⁾ Das Jahr V 304 hätte (S. 98) nach dem alten Kalender so verlaufen sollen:

Mai. — *Dec., Febr.*, Schaltmonat; *Ian., Mart.* etc.;

die Decemvirn aber hätten das mit Auslassung des Schaltmonats so abgeändert:

Mai. — *Dec., Febr.*; *Ian., Febr., Mart.* etc.,

und dadurch bewirkt, dafs der 1. *Januar* dieses neuen Kalenderjahres dem 1. Julianischen Januar entsprach. — Man sieht, dafs hier mit einem eigentümlichen Begriff von „gewifs“ operiert wird. Unsere Rechnung (oben S. 210) führt darauf, dafs *Cal. Ian.* V 304 (K 311) = 21. Nov. 444 v. Chr. war; und was Ovid betrifft, so wird es wohl besser sein, sich in der *ars amatoria* auf seine Auctorität zu verlassen als in Sachen des vordecemviralen Kalenders, zumal ihn, wenn er an einer anderen Stelle, fast. I, 43—44:

*At Numa nec Ianum nec avitas praeterit umbras
Mensibus antiquis praeposuitque duos.*

1) „Die römische Tradition ist hierüber ganz einstimmig“, fährt er fort und citiert dazu fünf Stellen des Varro, Ovid, Ausonius, Censorinus und Plutarch, in welchen gesagt wird, dafs das Jahr (ihrer Zeit) von *bruma* zu *bruma* laufe, — von den Decemvirn aber oder überhaupt irgend einem älteren Kalender mit keiner Silbe die Rede ist.

gerade das Gegenteil von dem Obigen sagt, sein Verehrer Hartmann selbst mit der Wendung entschuldigen muß (S. 22), es sei ihm hier nicht auf die gleiche Genauigkeit angekommen.

Das Resultat dieser Erörterung ist, daß, wer den 22—23tägigen Schaltmonat bis auf Servius Tullius zurückführt, weder Varros Nachricht über die *mentio intercalaris* der *lex Pinaria*, noch die Angabe des Cassius Hemina (um 146 v. Chr.) und C. Sempronius Tuditanus (Consul 129 v. Chr.), *decemviro* . . . *de intercalando populum rogasse*, befriedigend erklären kann. Diese Rogation muß irgend eine Korrektur enthalten haben, setzt also ein vordecemvirales Schaltsystem voraus, welches von dem nachdecemviralen irgendwie abwich.

Diese zweite der oben (S. 224) aufgestellten beiden Möglichkeiten hat Mommsen vertreten und die Ansicht aufgestellt¹⁾, daß die Römer vor den Decemvirn einen vierjährigen Schaltcyklus von folgender Gestalt gehabt hätten:

	Febr.	Schalt-	
	monat	monat	
1. gemeines Jahr:	4 . 31 + 7 . 29 + 28	=	355 Tage
2. Schaltjahr:	4 . 31 + 7 . 29 + 29 + 27	=	383 „
3. gemeines Jahr:	4 . 31 + 7 . 29 + 28	=	355 „
4. Schaltjahr:	4 . 31 + 7 . 29 + 28 + 27	=	382 „
			1475 Tage.

Wohl kaum eine Neuerung des großen Gelehrten hat so viel Widerspruch gefunden wie diese: ich wenigstens kenne kein zustimmendes Urteil.²⁾ Ich meinerseits glaube, daß er in der Hauptsache vollkommen Recht hat, und denke dies im Laufe der Untersuchung beweisen zu können.

Zunächst jedoch eine kleine Modifikation. Ein Hauptverdienst der Hypothese liegt darin, daß sie und nur sie erklärt³⁾, wie die Decemvirn zu der höchst sonderbaren Einrichtung gekommen sind, im Schaltjahr den *Februarius* bis auf 23 Tage zu verkürzen und dem so verstümmelten Monat einen Schaltmonat von 27 (resp. 28) Tagen anzuhängen, statt den *Februarius* in Ruhe zu lassen und einfach einen Schaltmonat von 22 resp. 23 Tagen hinter ihn zu setzen.

1) Chronol.² S. 8—18.

2) Lange, welcher sich früher angeschlossen hatte (Röm. Alterthümer I², S. 351), hat sich neuerdings zu Hartmann bekehrt.

3) Mommsen Chronol.² S. 33—40.

Nun ist Mommsen, wie oben erwähnt ¹⁾, der Ansicht, daß der *Februarius* nur im 377tägigen Schaltjahr hinter dem 23., im 378tägigen aber erst hinter dem 24. abgebrochen worden sei, so daß der Schaltmonat stets 27 Tage gehabt hätte. Dies hat ihn ohne Zweifel bestimmt (er sagt es nirgend), in seinem vordecemviralen Cyklus dem *Februarius* des 383tägigen Schaltjahres einen Tag mehr (29 Tage) zu geben; er hat aber dabei nicht beachtet, daß dies doch nichts anderes als ein regelmäßiger²⁾ Schalttag neben dem Schaltmonat wäre, daß also auch eine solche Voraussetzung jener vermeintlichen Einrichtung keinen Sinn geben kann, da sie selbst keinen hat. Da ich meinerseits nun die einzige Stelle, durch welche Mommsen sich zu der Annahme eines Wechsels zwischen dem 23. und 24. *Februarius* gedrängt sah, anderweitig erklärt habe (oben S. 47f.), so habe ich keinen Grund, im vordecemviralen Cyklus einen 29tägigen *Februarius* anzunehmen, und ändere daher Mommsens Aufstellung so ab, daß sie der von mir angenommenen Gestalt des Decemviryklus entspricht (die ständigen 327 Tage jedes Jahres sind die der ersten 11 Monate *Mart. — Ian.*):

	Vor den Decemviri:	Nach den Decemviri:
1. Gemeinjahr	327 + 28 = 355	327 + 28 = 355
2. Schaltjahr	327 + 28 + 28 = 383	327 + 23 + 28 = 378
3. Gemeinjahr	327 + 28 = 355	327 + 28 = 255
4. Schaltjahr	327 + 28 + 27 = 382	327 + 23 + 27 = 377
	1475	1465

Hat nun ein derartiger Cyklus vor den Decemviri wirklich existiert?

Seine Bestreiter weisen vor allem auf seine entsetzliche Schlechtigkeit hin. „Eine starre Durchführung jenes Schaltcyklus“, sagt der neueste von ihnen ³⁾, „durch eine geraume Zeit ohne Korrekturen ist geradezu undenkbar. Da nämlich vier Jahre nach demselben 1475 Tage umfassen, kommt im Durchschnitt auf jedes Jahr $1475 : 4 = 368\frac{3}{4}$ Tage, also volle $3\frac{1}{2}$ Tage mehr als das Sonnen-

1) S. 47, vgl. Mommsen Chronol.² S. 21 — 23.

2) Also durchaus etwas anderes als der von mir verteidigte Extra-Schalttag.

3) A. Pellengahr, Die technische Chronologie der Römer in ihrer Entwicklung vom Anfange bis zur Gregorianischen Kalenderreform. Progr. von Rheine 1881.

jahr hat. Das hat aber zur Folge, daß in einem Zeitraum von 105 Jahren der Jahresanfang und ebenfalls alle Monate sich durch die verschiedenen Jahreszeiten hindurch vorwärts schieben, so daß diesen 105 Jahren 106 Julianische entsprechen . . . Mag man immerhin annehmen, daß der Unverstand der Römer anfänglich groß genug gewesen sei, ein so schlechtes System zu erdenken und einzuführen; wenn sie aber nach 2 bis 3 Dezennien merkten, daß z. B. der August (*Septilis*), welcher bei richtiger Lage die heißen Hundstage in sich schließt, mitten in den Winter hineinrückte, so mußten sie zu Verstande kommen.“ Ganz gut — bis auf das Verlangen, daß schon die braven Römer des 5. Jahrhunderts v. Chr. wissen sollten, in welchem Monat ein deutscher Oberlehrer, gegen den sie doch noch keine litterarischen Leistungen verbrochen hatten, Hundstagsferien haben müsse, worüber doch die Gelehrten noch heute nicht einig sind — aber sonst, wie gesagt, ganz gut. Nur sieht man nicht ein, warum das alles sich nicht so verhalten soll. Denn der vordecemvirale Cyklus muß neben der ersten Bedingung, zur Erklärung des decemviralen dienen zu können, doch auch die zweite erfüllen, schlechter gewesen zu sein als dieser, der wahrlich auch nicht musterhaft war (365 Jahre desselben waren — 366 julianischen) und doch jenem gegenüber eine Reform darstellte. Daß er schließlichs abgeschafft wurde, ist ja auch Thatsache; und wenn der Kritiker meint, daß dies spätestens nach 2—3 Dezennien hätte geschehen müssen, so ist auch das möglich. Denn Mommsen stellt ihn freilich mit der servianischen Klassenordnung zusammen; allein es steht nichts im Wege, dieser die *mentio intercalaris* der *antiquissima lex incisa in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus* zu substituieren, so daß der Cyklus nur von V 282 bis V 304 existiert hätte.

Unwahrscheinliches ist also an der so modifizierten Hypothese Mommsens nichts, und da sie die einzige ist, welche uns übrig geblieben ist — denn einen anderen vordecemviralen Cyklus hat niemand aufzustellen versucht —, so wird es angezeigt sein, sie rechnungsmäßig weiter zu verfolgen.

Das Jahr der Consuln Pinarius und Furius, V 282, war (oben S. 223) = *Cal. Sext.* K 288 — *prid. Cal. Sext.* K 289. Sehen wir also zu, wie die 22 Kalenderjahre K 289—310 nach diesem Cyklus gestaltet gewesen sein mußten.

Nach dem decemviralen System waren die ungeraden K Gemeinjahre, die geraden K Schaltjahre, und zwar hatten die nach unserer Zählung durch 4 teilbaren den 28tägigen Schaltmonat (thatsächlich 23 Schalttage), die bloß durch 2 teilbaren den 27tägigen Schaltmonat (thatsächlich 22 Schalttage). Bei der äußerst schonenden, ja ängstlichen Weise, in welcher die Decemvirn bei der Reform der Schaltung zu Werke gegangen sind¹⁾, ist von vornherein zu vermuten, daß sie in dem älteren System alles stehen ließen, was irgend stehen bleiben konnte. Mithin werden jene Regeln auch für dieses gelten, also gewesen sein

Gemeinjahre	Schaltjahre mit 27 tåg. Schaltmonat	Gemeinjahre	Schaltjahre mit 28 tåg. Schaltmonat
K 289	K 290	K 291	K 292
293	294	295	296
297	298	299	300
301	302	303	304
305	306	307	308
309	310	(311 ff. vgl. oben S. 210).	

Außerdem müssen wir noch an den Extra-Schalttag (vgl. oben S. 5—8) denken. Dieser Sprößling eines dunklen Aberglaubens stammt keinesfalls aus der relativ schon aufgeklärten Zeit der Decemvirn, sondern wird von diesen aus der vorhergehenden Periode mit übernommen sein. Wir müssen also, nach dem Muster der S. 8—10 geführten Untersuchung, noch erörtern, was dabei herauskam, wenn man auch in diesem älteren Schaltsystem die *Cal. Mart.* von dem Nundinaltag (A) fern hielt und zu diesem Zwecke nötigenfalls vorher einen Schalttag einlegte.

Da, wenn unter n eine beliebige ganze Zahl verstanden wird, $355 = n \cdot 8 + 3$, $382 = n \cdot 8 + 6$ und $383 = n \cdot 8 + 7$, so hat man wieder nur nötig, die Zahlen 3, 6, 3 und 7 laufend zu summieren und, so oft dadurch eine Zahl von der Form $n \cdot 8$ entsteht, 1 hinzuzufügen. Anzufangen ist die Rechnung mit jeder beliebigen Zahl, welche nicht die Form $n \cdot 8$ hat, daher auch mit 0 nicht. Fangen wir also mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 an, so erhalten wir folgende Tabellen:

1) Mommsen Chronol.² S. 35—38.

	3	6	3	7
(1)	4	10	13	20
	23	29	32 + 1	40 + 1
	44	50	53	60
	63	69	72 + 1	80 + 1
	84	90	93	100
	103	109	112 + 1	120 + 1 etc.
(2)	5	11	14	21
	24 + 1	31	34	41
	44	50	53	60
	63	69	72 + 1	80 + 1
	84	90	93	100
	103	109	112 + 1	120 + 1 etc.
(3)	6	12	15	22
	25	31	34	41
	44	50	53	60
	63	69	72 + 1	80 + 1
	84	90	93	100
	103	109	112 + 1	120 + 1 etc.
(4)	7	13	16 + 1	24 + 1
	28	34	37	44
	47	53	56 + 1	64 + 1
	68	74	77	84
	87	93	96 + 1	104 + 1
	108	114	117	124 etc.
(5)	8 + 1	15	18	25
	28	34	37	44
	47	53	56 + 1	64 + 1
	68	74	77	84
	87	93	96 + 1	104 + 1
	108	114	117	124
	127	133	136 + 1	144 + 1 etc.

	3	6	3	7
(6)	9	15	18	25
	28	34	37	44
	47	53	56 + 1	64 + 1
	68	74	77	84
	87	93	96 + 1	104 + 1
	108	114	117	124
	127	133	136 + 1	144 + 1 etc.
(7)	10	16 + 1	20	27
	30	36	39	46
	49	55	58	65
	68	74	77	84
	87	93	96 + 1	104 + 1
	108	114	117	124
	127	133	136 + 1	144 + 1 etc.

Es zeigt sich also: der Schalttag ist in diesem System derart periodisch, daß er immer in 8 Jahren 2 Mal nötig wird, und zwar in einem 383tägigen Schaltjahr und dem vorhergehenden Gemeinjahr; bevor er aber periodisch wird, kann eine kurze Reihe von Jahren, höchstens 16, ohne Schalttag ablaufen.

Um die hieraus sich ergebenden Folgerungen zu ziehen, will ich wiederum (wie S. 19 ff.) Formeln anwenden, in welchen ich die $n \cdot 8$ Tage der Gemeinjahre mit 352, die $n \cdot 8$ Tage der Schaltjahre mit 376 ansetze, für die überschiefsenden Tage aber die Nundinalbuchstaben hinzufüge.

Nehmen wir zunächst die ganze Jahresreihe K 289—311 (dies letzte Jahr kann als Gemeinjahr ebenso wohl zum alten wie zum neuen System gerechnet werden) als periodisch an, so könnten diese 23 Jahre nach dem Obigen entweder 5 oder 6 Schalttage enthalten haben: 5 aber nur dann, wenn gerade das letzte, K 311, einen hatte, weil ihn dann auch K 312 hätte haben müssen. Das war jedoch (vgl. S. 210) nicht der Fall; mithin hatten die 23 Jahre, wenn periodisch, 6 Extra-Schalttage. Dann betragen sie zusammen (vgl. oben S. 230) $355 \cdot 12 + 382 \cdot 6 + 383 \cdot 5 + 6 = 8473$ Tage, und es war, da *Cal. Mart.* K 312 = t 20836, *Cal. Mart.* K 289

= t 20 836 — 8473 = t 12 363 = E (vgl. oben S. 19). Daraus ergeben sich folgende Formeln:

K 289 =	EFG 352		
290 =	HABCDE 376		
291 =	FGH 352 A		
292 =	BCDEFGH 376 A		
293 =	BCD 352, ebenso	K 301, K 309	
294 =	EFGHAB 376	„	302 310
295 =	CDE 352	„	303 311 (wie S. 210).
296 =	FGHABCD 376	„	304
297 =	EFG 352	„	305
298 =	HABCDE 376	„	306
299 =	FGH 352 A	„	307
300 =	BCDEFGH 376 A	„	308

War hingegen die Reihe anfänglich nicht periodisch, so kommt das erste Paar von Extra-Schalttagen, K 291 und 292, in Wegfall, und die Formeln gestalten sich so:

K 289 =	GHA 352
290 =	BCDEFG 376
291 =	HAB 352
292 =	CDEFGHA 376,

dann **293** = **BCD 352** u. s. w. wie oben,
woraus *Cal. Mart.* **K 289** = t 12 365 folgt.

Soll eine von diesen beiden Aufstellungen richtig sein, so muß sie die Probe bestehen, welche vorhin (S. 224) der Decemviralcyklus nicht bestanden hat; d. h. dieser Cyklus muß, da ein noch schlechterer ihm vorausgehender Schaltcyklus nicht gedacht werden, er also nur an die Stelle einer Zeitrechnung nach reinen Mondmonaten getreten sein kann ¹⁾, mit einem Neumonde anfangen.

Es ist t 12 363 = 6. Nov., t 12 365 = 8. Nov. 467 v. Chr. Der nächste Neumond ereignete sich am 7. Nov. 6 Uhr abends.²⁾ Die Probe stimmt: die zweite Formelreihe ist also die giltige.

Entwickeln wir nun aus derselben — versteht sich, immer noch hypothetisch — die Neujahrstafel für K 289 — 311.

1) Auch Mommsen bemerkt, „dafs diesem jedenfalls eine blofs auf den Mondmonat aufgebaute Zeitmessung vorausgegangen ist.“ Chronol.³ S. 16, vgl. 10.

2) Ottmann, vgl. oben S. 224 Anm. 2.

K	t der Cal. Mart.	v. Chr.	jul.	N	
289	12 365 = 1461 . 8 + 365	467	8. Nov.	G	355
290	12 720 = 1461 . 8 + 365 . 2 + (304 + 8)	466	29. Okt.	B	382
291	13 102 = 1461 . 8 + 365 . 3 + (273 + 29)	465	14. Nov.	H	355
292	13 457 = 1461 . 9 + 365 . 2 + (305 + 14)	464	4. "	C	383
293	13 840 = 1461 . 9 + 365 . 3 + (304 + 4)	463	22. "	B	355
294	14 195 = 1461 . 9 + 365 . 2 + (304 + 22)	462	12. "	E	382
295	14 577 = 1461 . 9 + 365 . 3 + (305 + 12)	461	28. "	C	355
296	14 932 = 1461 . 10 + 365 . 2 + (305 + 28)	460	18. "	F	383
297	15 315 = 1461 . 10 + 365 . 3 + (304 + 18)	459	6. Dez.	E	355
298 ¹⁾	15 670 = 1461 . 10 + 365 . 2 + (334 + 6)	458	26. Nov.	H	382
299 ¹⁾	16 052 = 1461 . 10 + 365 . 3 + (304 + 26)	457	12. Dez.	F	355
300 ¹⁾	16 408 = 1461 . 11 + 365 . 2 + (335 + 12)	456	3. "	B	383
301	16 792 = 1461 . 11 + 365 . 3 + (334 + 3)	455	22. "	B	355
302	17 147 = 1461 . 11 + 365 . 2 + (334 + 22)	454	12. "	E	382
303	17 529 = 1461 . 11 + 365 . 3 + (334 + 12)	453	28. "	C	355
304	17 884 = 1461 . 12 + 365 . 2 + (335 + 28)	452	18. "	F	383
305	18 267 = 1461 . 12 + 365 . 3 + (334 + 18)	450	5. Jan.	E	355
306	18 622 = 1461 . 12 + 365 . 2 + 5	450	26. Dez.	H	382
307	19 004 = 1461 . 13 + 365 . 3 + 360	448	11. Dez.	F	355
308	19 360 = 1461 . 13 + 365 . 2 + 11	447	2. "	B	383
309	19 744 = 1461 . 13 + 365 . 3 + 2	446	21. "	B	355
310	20 099 = 1461 . 13 + 365 . 2 + 21	445	11. "	E	382
311	20 481 = 1461 . 14 + 365 . 3 + 11	444	27. "	C	355

1) Für diese drei Jahre folgt unten V, 5 eine kleine Korrektur obiger Ansätze.
worauf, wie oben (S. 210),

Hiernach reduzieren sich — immer hypothetisch — diejenigen Jahre der Reihe V 283—303, deren Anfangsdatum feststeht (oben S. 223), folgendermaßen auf julianische Zeit:

V 283 — 291 = *Cal. Sext.* K 289 — *prid. Cal. Sext.* K 298

 = 8. April 466 — 24. April 457 v. Chr.

V 303 = *Id. Mai.* K 310 — *prid. Id. Mai.* K 311

 = 25. März 445 — 10. April 444 v. Chr.

Wie es sich mit den zwischen V 291 und 303 liegenden Jahren verhält, lasse ich einstweilen noch auf sich beruhen¹⁾, um mich zunächst der kalendarischen Beschaffenheit der Jahre bis V 282 zuzuwenden.

3. Die alte Mondjahrsrechnung.

Dafs die Römer vor ihrer ältesten Schaltordnung sich in ihrem Kalender ganz und gar nach dem Monde richteten, ist bereits bemerkt und allgemein anerkannt. Weiter aber auch nichts. Vor allem fragt sich: hatten sie *pure* Mondjahre von 354—355 Tagen²⁾, welche sich also noch rascher als die Jahre des pinarischen Schaltsystems, aber rückwärts, gegen das Sonnenjahr verschoben, oder haben sie irgendwie versucht, ihre 12 Mondmonate wenigstens ungefähr an derselben Stelle des Sonnenjahrs zu erhalten.

Das erstere hat zunächst etwas für sich. War das Jahr des pinarischen Schaltsystems mit seiner doch so beträchtlichen Verschiebung (im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Tage jährlich) eine Reform, so ist eine vorherige noch stärkere Verschiebung (gegen 11 Tage jährlich) eher wahrscheinlich als nicht.

Jedoch ist das letztere, so viel ich sehe, allgemein herrschende Ansicht. Am kürzesten und vollständigsten formuliert sie Marquardt³⁾: „Da indessen die alten Römer Bauern waren, alle landwirtschaftlichen Beschäftigungen aber an die Jahreszeiten gebunden sind, fast alle alten Feste auf bestimmte Perioden der Entwicklung der Saaten und der Viehzucht Bezug hatten, und auch die Monate Aprilis, Maius und Junius von dem Aufgehen, Wachsen und Gedeihen der

1) Ihre Reduktion folgt unten V, 5.

2) Zwölf synodische Monate sind 354,367 Tage oder 354 Tage 8 St. 48 Min.

3) Röm. Staatsverwaltung III (Handbuch d. röm. Alterthümer VI, 1878), S. 273.

Saat benannt sind, so muß schon sehr früh eine Ausgleichung des Mondjahrs mit dem Sonnenjahre versucht worden sein und wird daher auch diese auf die ersten Könige, und speziell auf Numa zurückgeführt, obgleich über die Art, wie dabei verfahren wurde¹⁾, eine sichere Überlieferung nicht vorhanden ist.“

Was die erwähnten Monatsnamen betrifft, so erlaube ich mir, diese Etymologien ²⁾ zu bezweifeln. Die übrigen Argumente aber beweisen nichts, weil zu viel; denn sie könnten mit eben demselben Recht auch gegen das pinarische und das decemvirale Jahr gerichtet werden.

Indes, hier können nur Thatsachen entscheiden, und solche sind zu haben, wenn sie auch etwas weit hergeholt werden müssen.

Mommsen sagt in seiner Untersuchung über die römischen Säcula ³⁾: „Die erste große Pestilenz, deren unsere Jahrbücher gedenken, brach unter den Consuln des J. 291 bald nach ihrem Amtsantritt (1. Aug.) um den Anfang des September aus und endigte, nachdem sie beide Consuln, zwei Augurn, den Obercurio, die meisten Tribunen und den vierten Theil der Senatoren weggerafft und ein ganzes Jahr gewährt hatte, erst durch den Beistand der vom Senat mit Gelübden versöhnten Götter im folgenden Jahre 292 bald nach dem Amtsantritt der Consuln (13. Aug.).⁴⁾ Welcher Art die Gelübde waren, wird nicht erzählt; wohl aber findet sich bei den J. 391 und 491 in den capitulinischen Fasten ein *dictator clavi figendi causa* verzeichnet, der außer diesen Jahren nirgends in hinreichend beglaubigter Weise auftritt.⁵⁾ Bei dem ersten Jahre berichtet ferner Livius (VII, 3), nachdem er von Krankheiten und Überschwemmungen erzählt hat: *repetitum ex seniorum memoria dicitur pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. Ea religione adductus senatus dictatorem clavi figendi causa dici iussit . . . Lex vetusta est priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Iovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est. Eum clavum, quia rarae per*

1) Wie Ideler sich dieselbe denkt, s. oben S. 224 Anm. 1.

2) Bei Mommsen Chronol.² S. 9 und 222 Anm. 15.

3) Chronol.² S. 175—179.

4) Liv. III, 6—8 (daraus Oros. II, 12); Dionys IX, 67—69.

5) Er kommt noch vor V 423 (Liv. VIII, 18) und V 441 (Liv. IX, 28). Ich komme auf diese beiden von Mommsen bezweifelte Nagelschlagungen noch zurück (unten V, 5 und VI, 4).

ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt, eoque Minervae templo dicatam legem, quia numerus Minervae inventum sit. Volsinii quoque clavos indices numeri annorum fixos in templo Nortiae Etruscae deae comparere diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat. Horatius consul ea lege templum Iovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est. Intermisso deinde more digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur. Es geht aus dieser Stelle klar hervor und ist auch sonst überliefert, daß unser Gewährsmann ¹⁾ . . . sich diese Nägel als jährlich einzuschlagende gedacht hat; aber es ist nicht minder klar, in welche unendlichen Schwierigkeiten diese Annahme verwickelt. Es ist kaum glaublich, daß diese in einer schriftlichen, auf jeden Fall erst in der republikanischen Zeit abgefaßten Tempelordnung vorgeschriebene religiös bedeutsame und praktisch wichtige, auch dem Bericht zufolge längere Zeit hindurch ausgeübte Cereemonie schon im J. 391 lange Zeit unterlassen und in Vergessenheit gerathen war. Es ist noch weniger glaublich und völlig unbezeugt, daß, wie es Livius doch darstellt, eine Zeit lang Jahr für Jahr ein Dictator *clavi figendi causa* ernannt worden sei. Beinahe unmöglich aber ist es, daß, als man dann jenen Gebrauch wieder aufnahm, er nicht bloß seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern auch seiner herkömmlichen Fristen beraubt und nicht als Jahrnagel-, sondern als ganz willkürliche und beliebige Nagel-einschlagung behandelt worden sein soll. Dagegen erklärt sich alles sehr einfach durch die Annahme, daß die römische Gemeinde nach der großen Pest des J. 291 ihren Göttern gelobte in diesem und fortan in jedem hundertsten Jahre am 13. Sept., als dem Tage der Weihe des Stadttempels, in die Wand der der Göttin des Gedächtnisses heiligen Kapelle einen Saecularnagel einzuschlagen; daß die neuen Consuln bald nach ihrem Amtsantritt (13. Aug.) diese Cereemonie vollzogen und zugleich zu ewigem Gedächtniß eine Tafel an

1) „Das heißt Cincius“, fügt Mommsen hier hinzu. Nein, sondern Livius resp. seine Hauptquelle. Daß diese gerade Cincius nicht war, zeigt erstens das Citat an sich (denn die Nebenquellen, nicht die Hauptquelle citiert Livius), zweitens aber auch der Inhalt desselben, *clavos indices numeri annorum*: die Nägel waren nach Cincius *indices* nicht je eines Jahres, sondern einer Zahl von Jahren. Bei Livius hat das ganze Citat nur den Zweck, zu zeigen, daß Nägel auch anderweitig zur Jahreszählung gebraucht wurden.

dem Tempel aufstellten, die nach je 100 Jahren an demselben Tage den jedesmaligen höchsten Beamten der Gemeinde die gleiche Ceremonie vollziehen hiefs; dafs, als das erste Saecularjahr, das heifst, eben wie bei der späteren Feier der Stadtsaecula, das letzte Jahr des alten Saeculums herankam, die scrupulöse Wortauslegung der römischen Juristen, um hinsichtlich des „höchsten Beamten“ ja nichts zu versehen, einen Dictator zu diesem Zwecke zu ernennen beliebte; dafs in derselben Weise die Ceremonie auch 491 vollzogen ward; dafs man aber später, nach der thatsächlichen Abschaffung der Dictatur um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, nicht mehr sich im Stande fand, diese Einschlagung in solenner Weise zu vollziehen und also davon Abstand nahm, zugleich aber auch, um nicht die kitzliche Religiosität des römischen Publikums ohne Noth und Zweck aufzuregen, die ganze Institution in Schweigen und Vergessenheit begrub, die dann späterhin Mißverständnisse und Mißdeutungen herbeiführten.“

Auch diese Darlegung Mommsens hat ziemlich ebenso viele Gegner als Beurteiler gefunden.¹⁾ Ich meinerseits halte sie für gröfstenteils vortrefflich; doch habe ich auch hier einiges zu corrigieren.

Zunächst was den Nachweis betrifft, dafs die Nagelschlagung wirklich in hundertjährigen Fristen stattgefunden hat. Mommsen meint — und hier ist das *punctum saliens* seiner ganzen Chronologie —, dafs das Gelöbnis im Jahre V 291, die Nagelschlagung in V 391 und die Nagelschlagung in V 491 wirklich um je 100 julianische Jahre auseinander liegen; dafs man aber wegen der zahlreichen Interregna weniger Jahrescollegia als Jahre gehabt und deswegen zwischen V 291 und V 391 die fünf Anarchiejahre (wovon zwei freilich an falscher Stelle), zwischen V 391 und V 491 die vier Dictatorjahre als „Fülljahre“ eingefügt habe (daher auch seine Ansicht, dafs diese „ein sehr altes, ja in gewissem Sinne gleichzeitiges Zeitrechnungscomplement“ seien²⁾); dafs also, „was die Kritik, chronologische Ausgleichung für historischen Betrug ansehend, so oft angefochten und herauswerfen zu müssen gemeint hat, jene neun Fülljahre ganz unentbehrlich sind, wenn die Schalt-

1) Zuletzt Unger, Der römische Jahresnagel (jährliche Nagelschlagung), im *Philologus* Bd. XXXII (1873) S. 531—540, welchem Lange in Bursians Jahresbericht, Jahrg. 1873 (1875), S. 864 f. zustimmt.

2) Vgl. oben S. 88.

jahr- und Saecularreihen nicht zerrüttet . . . werden sollen“: kurz, seine Auffassung „geht im Wesentlichen darauf hinaus, daß die [vulgäre] römische Jahrzahl von der Dedication des capitolinischen Tempels an geschichtlich ist“.1) — Das wäre ganz gut, wenn nicht die Frage übrig bliebe, wo denn dies kolossale Defizit von neun Jahren in 200 herkommen soll. Wie die Interregna von V 364 bis 600 auf die Verschiebung der consularischen Antrittstage gewirkt haben, ist oben S. 192 f. übersichtlich dargestellt; für die vorhergehenden Jahre V 291 — 362 möge folgende ebenso angelegte Tafel zur Ergänzung dienen.

(S. dieselbe S. 240.)

Aus beiden Tafeln ergibt sich, daß, wenn man mit Mommsen von der großen Anarchie absieht, die Antrittstage sich von V 291 bis V 391 um 1 Jahr und 5 Monate (*Cal. Sext.* bis *Cal. Ian.*), von V 391 bis V 491 um 1 Jahr und 3 Monate (*Cal. Ian.* bis *Cal. April.*) vorwärts geschoben haben, so daß der Gesamtbetrag der Interregna in diesen 200 Jahren, vermindert um die in entgegengesetztem Sinne wirkenden Jahrverkürzungen, nur 2 Jahre und 8 Monate ausmacht. Mehr ist aus der Überlieferung nicht herauszubringen; und Mommsen selbst würde, da er die verschiebende Wirkung der Interregna V 333/334 und 340/341 geleugnet hat, sogar noch ein Jahr weniger erhalten.

Mommsens Theorie der säcularen Nagelschlagung ist also in der Gestalt, welche er ihr gegeben hat, unhaltbar. Aber sie ist es nicht überhaupt.

Nach den von uns bisher gewonnenen Gleichungen rücken die Jahre V 291, 391 und 491 etwas näher zusammen. Es ist nämlich:

V 291 = *Cal. Sext.* K 297 — *prid. Cal. Sext.* K 298
 = 6. Mai 458 — 24. April 457 v. Chr. (oben S. 235²)
 391 = *Cal. Ian.* K 393 — *prid. Cal. Ian.* K 394
 = 24. Febr. 361 — 12. Febr. 360 v. Chr. (oben S. 171)
 491 = *Cal. April.* K 491 — *prid. Cal. April.* K 492
 = 22. Sept. 264 — 11. Sept. 263 v. Chr. (oben S. 190),

(Fortsetzung S. 241.)

1) Chronol.² S. 203—212.

2) Das Jahr ist hier als normal ablaufendes gerechnet. Thatsächlich freilich starben beide Consuln vor Ende ihrer Amtszeit (es ist unbekannt, wann), und es folgten Interregna; jedoch wissen wir (s. oben S. 222), daß das nächste Jahr, V 292, nicht vor *Cal. Sext.* begonnen hat.

V	Mai.	Iun.	Quinct.	Sext.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Ian.	Febr.	Mart.	April.	Mai.	Iun.	Quinct.	Sext.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
291				<i>Cal.</i>																
				<i>aliquot int.</i>																
292—302				<i>Cal./Id.</i>																
303—304				<i>Id.</i>																
305—309																				
310																				
310—333																				
334—340																				
341—352																				
353—357																				
358—362																				
363																				

Verlängerung des 2. Decennivrats, int.
Id.

Consulartrib.

interregnum

interregnum pars maior anni

interreg.

Id.

3 int. |

Cal.

3 int. |

Cal.

so dafs diese drei Jahre nicht um 100, sondern um je 97 julianische Jahre auseinander liegen.

Nun sind 97 julianische Jahre fast genau gleich 100 Mondjahren: denn 100 Mondjahre betragen durchschnittlich 35436,7 Tage ¹⁾ = 97 julianische Jahre und 7 bis 8 Tage. Das deutet darauf hin, dafs wir es hier mit einer säcularen Reihe nicht von Sonnen-, sondern von Mondjahren zu thun haben.

Der Anfangstag dieser Reihe war *Id. Sept.* V 292 oder K 298, d. i. nach unserer hypothetischen Konstruktion des vordecemviralen Kalenders ²⁾ der 5. Juni 457 v. Chr. Zwei Tage darauf, am 7. Juni 3¹/₂ Uhr morgens, war Vollmond. ³⁾ Also von Vollmond zu Vollmond, als der am leichtesten zu beobachtenden Phase, wird man die Mondjahre dieser säcularen Reihe gerechnet haben.

Das hundertste Jahr einer Reihe von Mondjahren, welche mit dem erwähnten Vollmond anfang, begann mit dem Vollmonde des 25. Juni 361 v. Chr., 3¹/₂ Uhr morgens ³⁾ und endete mit dem Vollmonde des 14. Juni 360 v. Chr., 6 Uhr nachmittags. ³⁾ Die dazwischen liegenden *Id. Sept.* sind die von K 394 und fallen auf den 30. Okt. 361 v. Chr., d. h. ins Stadtjahr V 391.

Das zweihundertste Jahr derselben Reihe begann mit dem Vollmonde des 2. Juli 264 v. Chr., 7¹/₂ Uhr abends ³⁾, und endete mit dem Vollmonde des 22. Juni 263 v. Chr., 8 Uhr morgens. ³⁾ Die dazwischen liegenden *Id. Sept.* sind die von K 491 und fallen auf den 2. März 263 v. Chr., d. h. ins Stadtjahr V 491.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich dreierlei:

1) Mommsens Deutung der capitolinischen Nagelschlagung als einer säcularen ist im wesentlichen richtig.

2) Da die notwendige Umdeutung dieser Säcula (die als Sonnenjahrsäcula unhaltbar sind) in Mondjahrsäcula sich aus unseren An-

1) Vgl. oben S. 235 Anm. 2.

2) Oben S. 234. Weiter unten (S. 252—255) wird sich noch eine kleine Korrektur derselben und damit auch dieses Datums (um 2 Tage) ergeben.

3) Ottmann, vgl. oben S. 224 Anm. 2.

sätzen ¹⁾ für die Consulate V 291, 391 und 491 ergeben hat, so sind diese Ansätze ebenfalls im wesentlichen richtig.

3) Die Römer können bei der Nagelschlagung nur den Zweck verfolgt haben, neben ihren vordecemviralen und decemviralen Sonnenjahren sich eine ältere Jahresrechnung weiter zu vergegenwärtigen; sie müssen also vor Einführung des vordecemviralen Schaltcyklus so gerechnet haben, wie die Säcula der Nagelschlagung laufen, d. h. nach reinen Mondjahren ohne jedwede Schaltung.

Behalten wir nun — immer noch hypothetisch — die Annahme bei, daß der vordecemvirale Schaltcyklus durch die *lex Pinaria*, V 282, eingeführt ist, so können wir nunmehr auch die vorhergehenden Consulate auf julianische Zeit reduzieren.

Das Jahr V 282, = *Cal. Sext.* K 288 — *prid. Cal. Sext.* K 289, setzt sich zusammen aus den 7 letzten Monaten von K 288 und den 5 ersten von K 289. *Cal. Sext.* K 288 fällt also 7 synodische Monate vor *Cal. Mart.* K 289, welches der Tag nach dem Neumonde des 7. Nov. 467 v. Chr. war ²⁾, was auf den Neumond des 15. April 467 v. Chr. (8 Uhr morgens) ³⁾ führt. Nun können wir zwar nicht annehmen, daß die Römer bei ihrer Rechnung nach Mondmonaten mit den Kalenden derselben gerade immer den Tag des wirklichen Neumondes getroffen haben; allein wir werden doch am wenigsten von der Wahrheit abirren, wenn wir die Kalenden auf die Neumonde bringen. Es ist mithin anzusetzen:

V 282 = 15. April 467 — 7. April 466 v. Chr.

Die 13 vorhergehenden Jahre V 268 — 271 und 273 — 281 reichten zusammen ⁴⁾ von *Cal. Sept.* K 275 bis *prid. Cal. Sext.* K 288, betrugten also 155 synodische Monate. Danach gelangen wir mit dem Anfange des Jahres V 268 auf den Neumond des 2. Okt. 480 v. Chr. (1 1/2 Uhr nachmittags). ⁵⁾

1) Auf welche diese Säculartheorie von keinerlei Einfluß gewesen ist; ich habe die letztere thatsächlich erst an dieser Stelle der Untersuchung gefunden.

2) Oben S. 233.

3) Ottmann, vgl. oben S. 224 Anm. 2.

4) Oben S. 222f.

5) Mit ringförmiger Sonnenfinsternis nach Pingré, *Art de vérifier les dates* I, p. 205.

4. Die Jahre V 245—267.

Jenseit V 268 fehlt uns Diodor. Unsere sonstige Überlieferung über die Eponymenliste der ersten Jahrzehnte der Republik ist in kürzester Übersicht ¹⁾ folgende:

Dionys und der Chronograph von 354 n. Chr.:		Livius und Cassiodor:
V 245 — 246	—	V 245 — 246
247		fehlt
248 — 263	=	248 — 263
264 — 265		fehlen
266 — 267	=	266 — 267

Die varronische Rechnung zählte also vor V 268 23 Consulate. Dionys und die von den (hier fehlenden) *fasti Capitolini* abhängigen Verzeichnisse haben sie alle ²⁾; Livius und der von ihm abhängige Cassiodor nur 20.

Es würde nun, so scheint es, zu untersuchen sein, ob diese Abweichung bei Livius eine selbständige und ursprüngliche andere Form der Überlieferung darstellt. Wenn nein, wie Mommsen meint ³⁾, so hätten wir jene 23 Consulate *pure* zu acceptieren; wenn ja, so bliebe weiter zu fragen, auf welche Seite wir uns stellen sollen. Glücklicherweise aber sind wir dieser Untersuchung, die sich schliesslich auf die schwierige Frage zuspitzen würde, welcher von beiden „Historikern“ der minder erbärmliche sei, überhoben durch den Umstand, dafs wir auch hier von Diodor, dessen Eponymenliste wir immer mehr schätzen gelernt haben, noch nicht völlig verlassen sind.

Diodor setzte die Gründung Roms in Ol. 7, 2 und die Königszeit auf 244 Jahre. ⁴⁾ Hiernach stand bei ihm, wenn er Ol. 7, 2 zugleich als Stadtjahr 1 ansah, das erste Jahr der Republik auf Ol. 68, 2, wenn er aber erst Ol. 7, 3 als Stadtjahr 1 rechnete, das

1) Nach Mommsen im C. L. L. I, p. 486—489. — Über die Namen des Collegiums V 248 herrscht in den Handschriften des Livius Verwirrung (vgl. Weissenborns Ausgabe, 7. Aufl. von H. J. Müller, 1880, II, S. 158), so dafs nicht ganz klar ist, ob ihm das Consulat V 247 oder V 248 fehlt. Ich folge der Annahme Mommsens, ohne die Frage weiter zu diskutieren, da, wie wir sehen werden, für uns nichts darauf ankommt.

2) Denn dafs in den *fasti Hispani* und dem *Chron. Paschale* V 247 und 248 fehlen, kommt als späteste Verderbnis nicht weiter in Betracht.

3) Chronol. ³ S. 119.

4) Eusebius ed. Schoene I, p. 284 und 291.

erste Jahr der Republik auf Ol. 68, 3.¹⁾ Da er nun V 268 = Ol. 75, 1 setzt²⁾, so zählte er dies Jahr nicht als das 21. oder 24., sondern im ersten Fall als das 28., im zweiten Fall als das 27. Consulat.

Diese Zählung kann auf zweierlei Weise entstanden sein. Diodor kann von dem Synchronismus des Theopomp, V 364 = Ol. 98, 2, mit der Eponymenreihe seiner Quelle und darauf mit den 244 Königsjahren zu dem Gründungsjahr Ol. 7, 2 gelangt sein: in diesem Fall stammten seine 26 oder 27 Consulate vor V 268 aus seiner trefflichen Quelle, und die Zahl wäre für uns von höchstem Wert. Leider aber ist bei Diodor auch ein anderer Fall möglich. Das Gründungsjahr Ol. 7, 2 kommt auch sonst vor; z. B. Polybios hatte es. Er könnte es also diesem oder sonst wem entnommen haben, und die Eponymenreihe seiner Quelle könnte vor V 268 weniger als 26 Jahre gehabt haben; er hätte dann von Ol. 7, 2 vorwärts und von der Gleichung V 364 = Ol. 98, 2 rückwärts rechnend ein Defizit gehabt und dieses irgendwo zwischen V 244 und 268 ebenso gedeckt wie sein fünfjähriges Defizit nach V 364³⁾, nämlich durch Doubletten: in diesem Falle wäre die Zahl wertlos.

Wir müssen also zusehen, ob wir sie irgendwie verifizieren können.

Dionys rechnet (I, 74) von der Vertreibung der Könige bis zum Jahre der Einnahme Roms durch die Gallier, dies ausgeschlossen, 120 Jahre und begründet das so: *Ἀηλοῦται δὲ ἐξ ἄλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρός καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μεθ' ἑαυτὸν ἔσομένοις ὡς περὶ ἱερὰ πατρῶα παραδιδόναι· πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά. Ἐν οἷς εὗρισκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἀλώσεως τιμησιν ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ἣ παραγράφεται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος· ἠὲ πατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει*“.

1) Mommsen Chronol.³ S. 128 und Anm. 235 sagt: Dafs „ihm das erste Jahr der Republik auf Ol. 69, 1 sich gestellt hat, das folgt daraus, dafs ihm das 24. Jahr der Republik Ol. 75, 1 ist“. Hierin steckt erstens ein Rechenfehler, zweitens die durch nichts zu beweisende Behauptung, dafs auch für Diodor, wie in der varronischen Zählung, V 268 das 24. Jahr der Republik war.

2) Diodor XI, 1.

3) Vgl. oben S. 84.

Das gemeinte Consulat ist V 362; dies Jahr also zählte eine gleichzeitige censorische Urkunde, an deren Echtheit zu zweifeln keine Veranlassung vorliegt¹⁾, als das 119. nach Vertreibung der Könige. Da nun V 362 mit *Cal. Quinct.* K 366 begann²⁾, so fällt die letztere hiernach in K 248, so dafs das 1. Consulat = K 248/249 war. Dann aber bildete V 268, welches = *Cal. Sept.* K 275 — *prid. Cal. Sept.* K 276 war³⁾, das 28. Consulat.

Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn wir nicht nach Kalender-, sondern nach Amtsjahren zählen, dabei aber das zweite Decemvirat zweijährig rechnen, was vielfach geschehen⁴⁾ und auch sachgemäß ist, da es ja 19 Monate dauerte. Wir haben bis V 362 folgende Amtsjahre als echte festgestellt⁵⁾:

V 268—271	=	4	Jahre
V 273—297	=	25	„
Diodor Ol. 82, 3	=	1	„
V 298—303	=	6	„
V 304 (II. Decemvirat)	=	2	„
V 305—326	=	22	„
Diodor Ol. 90, 1 = V 331		=	1	„
V 327—330 = V 332—335		=	4	„
V 336—362	=	27	„

zusammen 92 Jahre.

Da wir nun für ein Aktenstück aus dem Jahre V 362 dieselbe Reinheit der Eponymenliste voraussetzen müssen, so muß dasselbe vor V 268 noch 27 Consulate, also V 268 als 28. gezählt haben, — ebenso wie Diodor, wenn ihm sein Gründungsjahr zugleich Stadtjahr 1 war.

1) Die Censoren waren L. Papirius Cursor und C. Iulius Iulus, von welchen der letztere in diesem Jahre starb, worauf für ihn M. Cornelius Maluginensis nachgewählt wurde (Liv. V, 31; IX, 34). Es sind dies zugleich die ältesten Censoren, deren Censuszahl uns aufbehalten ist, Plin. N. H. XXXIII, 16: *Cum capta est Roma, anno CCCLXIII . . . cum iam capitum liberorum censa essent CLII milia DLXXIII* (die nächste erhaltene Censuszahl wahrscheinlich aus V 414, de Boor, *fasti censorii*, *diss. Berol.* 1873, p. 7). Ich vermute, dafs diese Zahl aus eben demselben Aktenstück stammt, welches Dionys gesehen hat, und dafs dasselbe eine Reliquie des julischen Hauses bildete.

2) Oben S. 197.

3) Oben S. 222.

4) Mommsen *Chronol.*² S. 119 ff.

5) Oben S. 222 f., 210 f., 196 f.

Jetzt erst verstehen wir völlig, was Livius II, 21 zum Jahre V 258 schreibt, wo er darüber klagt, daß die Schlacht am See Regillus von seinen verschiedenen Quellen in verschiedene Jahre gesetzt werde: *Tanti errores implicant temporum aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis*, — ein Ausbruch der Verzweiflung, mit welchem er sich von den ungefügten *veteres auctores*, welchen er bis dahin zu folgen gesucht, abwendet, um sich kopfüber in den spiegelglatten, phrasenschillernden Sumpf der jüngeren Annalistik zu stürzen.¹⁾ Wir sehen zugleich, daß die Differenzen in der Eponymenreihe, welche ihn dazu treiben, entweder ganz oder zum Teil vor V 258 liegen müssen: vor diesem Jahre müssen die *veteres auctores* bis zu 4 Consulaten mehr gehabt haben als die varronische Rechnung.

Die nächste Frage ist nun, ob diese vier verlorenen Consulaten irgendwo in der Überlieferung noch aufzufinden sind.

Die gemeine Redaktion der Eponymenliste hat bekanntlich unter dem Jahre 1 der Republik folgende Consuln:

L. Iunius Brutus, L. Tarquinius Collatinus, Liv. I, 60; Dionys IV, 76; V, 1.

„ P. Valerius . . . „ II, 2; „ V, 12.

Sp. Lucretius, „ . . . „ II, 8; „ V, 19.

M. Horatius Pulvillus, „ . . . „ II, 8; „ V, 19.

Man hat längst gesehen²⁾, daß dies nicht 1 Consulat gewesen sein kann. Lösen wir dasselbe in die 4 Consulnpaare auf, aus welchen es besteht, so haben wir bereits 3 Consulaten mehr als die varronische Zählung, und es fehlt uns nur noch eines.

Als erstes Consulnpaar sind wir gewöhnt Brutus und Collatinus zu denken; sie erscheinen seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. beherrlich an der Spitze der römischen Eponymenliste.³⁾

Das ist aber nicht immer so gewesen. Polybios nennt L. Iunius Brutus und M. Horatius als die ersten Consuln; unter ihnen ist, so

1) Nitzsch, Röm. Annalistik (1873) S. 54 ff., wo die Thatsache richtig gefunden ist, aber unzulänglich die Erklärung: „Ich kann dies nicht anders verstehen, als daß in den fabischen Annalen und ähnlichen Quellen gleichen oder fast gleichen Alters die Texte selbst verwirrt und corrumpt waren“.

2) Niebuhr, Röm. Gesch. I⁴, S. 541, 562; Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 97 f.

3) Die ältesten vorhandenen Belegstellen, und auch diese nur andeutende, sind Cicero de republ. II, 25, 46 und 31, 53, also frühestens aus dem Jahre 54 v. Chr.

berichtet er (III, 22, 1), der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago abgeschlossen worden: *γίνονται τοιγαροῦν συνθήκαι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρώται κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βρούτων καὶ Μάρκον Ὠράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου.*

Die Vertragsurkunde war zur Zeit des Polybios noch vorhanden; die Erztafel, welche sie enthielt, wurde in dem Archiv der Aedilen auf dem Capitol aufbewahrt (III, 26, 1): *τούτων δὴ τοιούτων ὑπαρχόντων καὶ τηρουμένων τῶν συνθηκῶν ἔτι νῦν ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμείῳ.* Polybios selbst hat sie übersetzt (III, 22, 3): *ὡς καθ' ὅσον ἦν δυνατόν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγραψαμεν,* — so genau, als es ihm möglich war; denn die archaischste Sprache der Tafel war an einigen Stellen auch den Kundigsten kaum mehr verständlich: *τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου καὶ παρὰ Ῥωμαίοις τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τοὺς συνεπιτάτους ἔνια μόλις ἔξ ἐπιστάσεως διενκρινεῖν.* Er teilt darauf den Wortlaut des eigentlichen Textes der Urkunde mit (III, 22, 4—13) — auf diesen allein kommt es ihm an, da er Philinos widerlegen will, welcher behauptet hatte, es hätte Vertragsbestimmungen gegeben, *καθ' ὧς ἔδει Ῥωμαίους ἀπέχεσθαι Σικελίας ἀπάσης* —, nachträglich (III, 25, 6—9) dann auch noch die Eidesformel, mit welcher der Vertrag beschworen war; die Datierung hat er gleich zu Anfang seiner Auseinandersetzung (III, 22, 1; s. oben) vorweg gegeben.

Eben das aber hat die neuere Kritik vielfach als Handhabe benutzt, um die Authenticität der Datierung oder gar die Echtheit der Urkunde überhaupt zu bestreiten. Der Hauptgrund der Bestreiter ist immer der gewesen, daß das von Polybios genannte Consuln paar mit der sonstigen Überlieferung über das erste Jahr der Republik nicht zu vereinigen ist. Für uns fällt dieser Grund natürlich weg. Auch jene Streitfrage können wir hier vorläufig auf sich beruhen lassen.¹⁾ Ist die Datierung echt, so sind Brutus und Horatius die ersten Consuln gewesen. Ist sie nicht echt, so bleibt doch immer die unanfechtbare Thatsache stehen, daß Polybios Brutus und Horatius als die ersten Consuln nennt und zwar ganz unbe-

1) Vgl. darüber unten VI, 5.

fangen so, daß er von einer entgegenstehenden Überlieferung augenscheinlich gar nichts weiß, — d. h. es ist auch so die erreichbar älteste Überlieferung die, daß Brutus und Horatius die ersten Consuln gewesen sind, welche wir für das uns noch fehlende eine Consulat *pure* zu acceptieren haben.

Hiernach gestaltet sich die Reihe der 27 ersten Consulate, wenn ich meine Zählung derselben mit M bezeichne, folgendermaßen:

M 1 : L. Iunius Brutus, M. Horatius

M 2 : L. Iunius Brutus, L. Tarquinius Collatinus

M 3 : L. Iunius Brutus, P. Valerius

M 4 : P. Valerius, Sp. Lucretius

M 5 : P. Valerius, M. Horatius

M 6 — 27 — V 246—267.

Über die Antrittsdata dieser Zeit und deren Verschiebungen bietet die Überlieferung Folgendes:

Zum 1. Consulat Plutarch Quaest. Rom. 19: γενέσθαι τὸν Ἰανουάριον πρῶτον (μῆνα), ὅτι τῇ νομηνιαίᾳ τούτου τοῦ μηνός, ἣν ἡμέραν καλάνδας Ἰανουαρίας καλοῦσιν, οἱ πρῶτοι κατεστάθησαν ὑπατοὶ τῶν βασιλέων ἐκτεσόντων. Dionys V, 1: Ἡ μὲν δὴ βασιλικὴ Ῥωμαίων πολιτεία διαμείνασα μετὰ τὸν οἰκισμὸν τῆς Ῥώμης ἐτῶν τεττάρων καὶ τετταράκοντα καὶ διακοσίων ἀριθμὸν, ἐπὶ δὲ τοῦ τελευταίου βασιλέως τυραννὶς γενομένη διὰ ταύτας τὰς προφάσεις καὶ ὑπὸ τούτων κατελύθη τῶν ἀνδρῶν, Ὀλυμπιάδος μὲν ὀγδῆς καὶ ἐξηκοστῆς ἐνεστώσης, ἣν ἐνίκᾳ στάδιον Ἰσχύμαχος Κροτωνιάτης, Ἀθήνησι δὲ τὴν ἐνιαύσιον ἀρχὴν ἔχοντας Ἰσαγόρου. Ἀριστοκρατίας δὲ γενομένης οἱ πρῶτοι τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν παραλαβόντες ὑπατοὶ τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκείνον ἐπιλειπομένων. Diese Angabe stimmt vollkommen zu der vorigen, wenn man mit Unger¹⁾ ἐνιαυτὸν ἐκείνον als das Stadtjahr 244 faßt, von

1) Stadttara S. 23f. — Wenn Hartmann (Röm. Kalender S. 228) meint, „daß die Worte εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκείνον . . . sich mittelst des ἐκείνον nothwendig auf das unmittelbar vorhergehende Archontenjahr zurückbeziehen“, und Lange (ebenda Anm. 35) Ungers Zurückbeziehung dieser Worte auf das vorher erwähnte Stadtjahr eine „grammatische Unmöglichkeit“ nennt, so ist mir das eine so unverstänlich wie das andere. Ich dächte, gerade daß ἐκείνον und nicht etwa τοῦτον steht, spricht für Ungers Deutung. — Neuerdings hat sich auch Unger selbst siegreich verteidigt, Philologus IV. Supplementband, 3. Heft (1882), S. 285—291.

welchem, da es von Gründungstag zu Gründungstag (X. Cal. Mai.) gerechnet wurde, an den Cal. Ian. noch 4 Monate übrig waren. — Nun ist freilich damit nicht viel gewonnen; denn Schwegler ¹⁾ meint, es sei „dies natürlich ein lächerlicher Anachronismus, da der Amtrtritt der Consuln erst seit dem Jahre 601 an den Kalenden des Januar stattgefunden hat“, und Mommsen ²⁾, es sei „die Absicht für ganz junge Einrichtungen uralte Vorbilder nachträglich zu schaffen unverkennbar“; und diese Kritik sieht sehr schulgerecht aus. Allein sie tritt auch ihrerseits etwas zu bestimmt auf: es kann so sein, aber es kann auch umgekehrt sein. Als man im Jahre 154 v. Chr. das Gesetz, nach welchem bis dahin die Consuln an den Id. Mart. antraten, änderte und die Cal. Ian. an deren Stelle setzte, war die historische Forschung in Rom bereits erwacht: es lag nahe genug, bei dieser Gelegenheit nach dem ältesten Antrittsdatum zu fragen und gerade dieses zu nehmen. Wie dem aber auch sei, einstweilen werden wir mit der Thatsache zu rechnen haben, dafs das Datum Cal. Ian. eben das einzige überlieferte ist.

Zu M 2: Vorzeitiger Rücktritt des L. Tarquinius Collatinus.

Zu M 3: Tod des Brutus in der Schlacht am Walde Arsia, *πρὸ μιᾶς Καλανδῶν Μαρτίου* nach Plutarch Popl. 9, worauf Valerius eine Zeit lang allein regiert. Das Datum ist wohl eine blofse Fiktion, welche aus der Zusammenschiebung der Consulate M 1—5 zu einem hervorgegangen ist.

Zu M 4 schreibt Livius II, 8: *Creatus Sp. Lucretius consul, qui magno natu non sufficientibus iam viribus ad consularia munera obeunda intra paucos dies moritur*; ebenso Dionys V, 19. Livius fügt noch hinzu: *Apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem; Bruto statim Horatium suggerunt; credo, quia nulla gesta res insignem fecerit consulatum, memoriam intercidisse*. Darin haben wir die Erklärung für die Beschränkung dieses Consulats auf angeblich nur wenige Tage: sie ist ein Ausgleich zwischen den Autoren, welche es hatten, und denjenigen, welche es nicht hatten; eine Verkürzung dieses Jahres ist also nicht anzunehmen.

Zu M 14 — V 254 erzählt Dionys V, 57: *Μανίου δὲ Τυλλίου Θατέρου τῶν ὑπάτων ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ ἐπινύμοις τῆς πόλεως ἀγῶσι κατὰ τὴν πομπὴν ἐκ τοῦ ἱεροῦ πεσόοντος ἄρματος κατ' αὐτὸν τὸν*

1) Röm. Gesch. II, S. 100 Anm.

2) Chronol.³ S. 88 Anm. 124 a.

ἰππόδρομον καὶ τρίτη μετὰ τὴν πομπὴν ταύτην ἡμέρα τελευτήσαντος, τὸν λειπόμενον χρόνον βραχὺν ὄντα τὴν ἀρχὴν μόνος ὁ Σολπίκιος κατέσχευε. Gemeint sind die *Iudi Romani*, welche in den letzten Jahrhunderten der Republik im *Sept.* (und zwar die *Iudi in circo* zuletzt XVI. — XII. *Cal. Oct.*)¹⁾ stattfanden. Ob auch schon damals, ist mehr als zweifelhaft²⁾; doch sieht man aus der Stelle wenigstens so viel, daß Dionys oder sein Gewährsmann sich als Antrittstermin dieser Zeit etwa *Cal. Oct.* gedacht hat, was auch zu dem Folgenden stimmt.

Zu M 20 = V 260 nämlich berichtet Dionys V, 48 nach der *Secession*: *Τούτων δὲ γενομένων οἱ μὲν ὑπατοὶ, καὶ γὰρ ἦν βραχὺς ὁ λειπόμενος αὐτοῖς ἔτι τῆς ἀρχῆς χρόνος, ἡμέραν ἔστησαν ἀρχαιρεσιῶν*, und 49 von den für V 261 neu gewählten Consuln: *Οὗτοι παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίας, θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν . . .*

Hiernach haben wir, da von einer weiteren Änderung bis Ende V 271 nichts zu bemerken ist, anzusetzen:

M 1	= <i>Cal. Ian.</i> ³⁾ K 248 — <i>prid. Cal. Ian.</i> K 249
M 2	= <i>Cal. Ian.</i> ³⁾ K 249 — ? K 250
M 3	= ? K 250 — <i>prid. Cal. Oct.</i> ? K 251
M 4—5	= <i>Cal. Oct.</i> ? K 251 — <i>prid. Cal. Oct.</i> ? K 253
M 6—19 (= V 246—259)	= <i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾ ? K 253 — <i>prid. Cal. Oct.</i> ? K 267
M 20 (= V 260)	= <i>Cal. Oct.</i> ⁴⁾ ? K 267 — <i>prid. Cal. Sept.</i> K 268
M 21—27 (= V 261—267)	= <i>Cal. Sept.</i> ⁵⁾ K 268 — <i>prid. Cal. Sept.</i> K 275.

Das sind zusammen — immer vorausgesetzt, daß das vordecemvirale Schaltsystem erst von der *lex Pinaria* stammt — 27 Mondjahre weniger vier synodische Monate. Diese von *Cal. Sept.* K 275 = 2. Okt. 480 v. Chr.⁶⁾ zurückrechnend gelangt man auf den Neumond des 18. Nov. 506 v. Chr., 11 Uhr 40 Min. abends⁷⁾, so daß hiernach *Cal. Ian.* K 248 wahrscheinlich = 19. Nov. 506 v. Chr. war.

1) Mommsen im C. I. L. I, p. 401.

2) Mommsen, Röm. Forsch. II, S. 42—57.

3) Ebenso Unger für V 245—260 (Stadtära S. 21—24).

4) Ebenso Bredow, *Untersuch. I*, S. 147 f.; Hartmann, *Röm. Kalender S. 232—237*.

5) Ebenso Bredow, *Untersuch. I*, S. 148; Mommsen, *Röm. Chronol.*² S. 89; Hartmann, *Röm. Kalender S. 237*.

6) Oben S. 242.

7) Ottmann, vgl. oben S. 224 Anm. 2.

5. Geschichte der capitolinischen Nagelschlagung.

Hier ergibt sich nun etwas sehr eigentümliches.

Der nächste Vollmond nach diesem Tage war am 3. Dez. 506 v. Chr. 9 Uhr abends.¹⁾ Von diesem Vollmonde bis zu demjenigen des 7. Juni 457 v. Chr., welchen wir als Anfangspunkt unserer Mondjahrsäcula haben annehmen müssen²⁾, sind gerade 50 Mondjahre verflossen.

Dies Zusammentreffen kann kein Zufall sein.

Erinnern wir uns zunächst, daß nicht bloß aus V 292, 391 und 491, sondern auch aus V 441, also gerade mitten zwischen den beiden letzten Jahren, eine Nagelschlagung berichtet wird.³⁾ V 441 war = *Cal. Nov.* K 442 — *prid. Cal. Nov.* K 443 = 11. Febr. 312 — 22. Febr. 311 v. Chr.⁴⁾ Das 150. Mondjahr vom Vollmond des 7. Juni 457 v. Chr. oder das 200. vom Vollmond des 3. Dez. 506 v. Chr. an gerechnet begann mit dem Vollmonde des 28. Dez. 313 v. Chr. 3 Uhr nachmittags¹⁾ und endete mit dem Vollmonde des 18. Dez. 312 v. Chr. 3 Uhr morgens¹⁾, so daß es sich größtenteils mit dem Jahre V 441 deckte. Nun waren freilich die *Id. Sept.* V 441 (K 443) = 6. Jan. 311 v. Chr., fielen also in dieses Mondjahr nicht mehr hinein; allein das thaten auch die vorhergehenden *Id. Sept.* V 440 (K 442) nicht, denn diese waren = 25. Dez. 313 v. Chr.: das Mondjahr 28. Dez. 313 — 18. Dez. 312 v. Chr. hatte gar keine *Id. Sept.* Die Nagelschlagung konnte also, da sie nach Vorschrift der betreffenden *lex vetusta*⁵⁾ stets *Idibus Septembris* geschehen mußte, diesmal gar nicht anders vorgenommen werden als nach Ablauf dieses Mondjahres, statt, wie sonst, innerhalb desselben.

Aus diesen Thatsachen folgt, daß die Nagelschlagung nach Cyklen nicht von 100, sondern von 50 Mondjahren stattfand, welche

1) Ottmann, vgl. oben S. 224 Anm. 2.

2) Oben S. 241.

3) Oben S. 236 Anm. 5; Liv. IX, 28: *Sive a Postelio dictatore sive ab C. Iunio consule — nam utrumque traditur — Nola est capta. Qui captas docus Nola ad consulem trahunt, adiciunt Atinam et Calatiam ab eodem captas, Postelium autem pestilentia orta clavi figendi causa dictatorem dictum.* Die *fasti Capitolini* (C. I. L. I, p. 432) lassen ihn *rei gerund. causa* ernannt sein.

4) Oben S. 186.

5) Oben S. 236.

vom Vollmond des 3. Dez. 506 v. Chr. an liefen. Dies ist die *ratio*, nach welcher sie

nach 50 Mondjahren	<i>Id. Sept.</i>	V 292,	im Juni	457 v. Chr.
im 150. Mondjahr	„	V 391	— 30. Okt.	361 „
nach 200 Mondjahren	„	V 441	— 6. Jan.	311 „
im 250. Mondjahr	„	V 491	— 2. März	263 „

vollzogen worden ist. Es folgt ferner unmittelbar, daß es Erdichtung ist, wenn Livius in den drei ersten dieser Fälle (im 4. fehlt er, und wir haben bloß die Thatsache der Nagelschlagung in den *fasti Capitulini*) eine *pestilentia* als Veranlassung der Ceremonie angiebt.

Ihr Grund muß also ein anderer sein, und auch dieser ist noch zu finden.

Wir haben bisher unsere Annahme, daß der vordecemvirale Schaltcyklus wesentlich so, wie ihn Mommsen aufgestellt, auch wirklich existiert habe, daß er durch die *lex Pinaria* (V 282) eingeführt worden sei, und daß vor dieser die römischen Kalenderjahre reine Mondjahre gewesen seien, als rein hypothetisch behandelt; nachdem sie uns aber zu der Entdeckung des 50jährigen Mondcyklus geführt hat, dürfen wir uns schon etwas fester auf sie stützen.

Die *lex Pinaria* war, wie alle Gesetze, ein Kompromiß zwischen dem Alten und dem Neuen. Die 1475 Tage, welche 4 Jahre ihres Kalenders ausmachten, lassen mit Sicherheit erkennen, daß man keineswegs gewillt war, mit dem alten Mondmonat völlig zu brechen: denn 1475 sind $50 \cdot 29\frac{1}{2}$ Tage, d. h. 50 synodische Monate. Man wollte sich also dem Sonnenjahr soviel als möglich nähern, ohne doch die Kalenden und Iden auf die Dauer von den Neu- und Vollmonden zu entfernen.

Allein es zeigte sich, daß man den synodischen Monat nicht genau genug berechnet hatte; in der That ist er im Mittel nicht = 29,5, sondern = 29,53059 Tagen. So kam es, daß bereits im 10. Jahre nach der *lex Pinaria*, V 292, als man *Id. Sext.* und *Id. Sept.* (K 298) schrieb, die Vollmonde nicht mehr auf diese Tage, 7. Mai und 5. Juni 457 v. Chr., fielen, sondern 1—2 Tage nachher, 8. Mai (etwa $3\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags) und 7. Juni ($3\frac{1}{2}$ Uhr morgens).¹⁾

Erinnern wir uns nun der befremdlichen Nachricht, daß die Consuln des Jahres V 292 ihr Amt *III. Id. Sext.* angetreten hätten, während sonst nur Kalenden und Iden als Antrittsdata genannt

1) Oben S. 241.

werden. Sie ist mit unserer nun so vielfach bewährten Interregnentheorie auf keine Weise zu vereinigen und doch auch nicht zu bezweifeln. Hier haben wir jetzt, wie ich meine, die Erklärung. Man korrigierte den Kalender, welcher anfang in die Irre zu gehen, indem man die *Id. Sext.* und *Id. Sept.* dieses Jahres um 2 Tage vorwärts schob, vom 7. auf den 9. Mai und vom 5. auf den 7. Juni, so dafs dieser *Sextilis* 31 tágig wurde, seine Iden auf den 15. statt auf den 13. Tag kamen, und das Kalenderjahr K 298 384 statt 382 Tage erhielt. So wurde, wenn die Consuln *Id. Sext.* alten Stils, am 7. Mai, angetreten waren, dieser Tag jetzt in *III. Id. Sext.* umgenannt und nach dieser neuen Benennung als Antrittstag der Consuln von V 292 verzeichnet; die Antrittsdata der nächsten Jahre waren dann natürlich wieder die *Id. Sext.*

Hiernach ist die S. 234 aufgestellte Neujahrstafel für die Jahre K 298—300 etwas zu modifizieren (die Abänderungen in fettem Druck):

K	t der <i>Cal. Mart.</i>	v. Chr.	jul.	N	
298	15670=1461.10+365.2+(304+26)	458	26. Nov.	H	384
299	16054=1461.10+365.3+(335+14)	457	14. Dez.	H	355
300	16409=1461.11 + (334+ 4)	456	4. Dez.	C	383

worauf K 301 wie oben S. 234; und wir können nunmehr auch die bisher unterlassene Reduktion der Jahre V 292—302¹⁾ nachholen:

V 292	= <i>III. Id. Sext.</i> K 298	— <i>prid. Id. Sext.</i> K 299
	= 7. Mai 457	— 25. Mai 456 v. Chr.
V 293 — 297	= <i>Id. Sext.</i> K 299	— <i>prid. Id. Sext.</i> K 304
	= 26. Mai 456	— 29. Mai 451 v. Chr.
Diodor Ol. 82, 3	= <i>Id. Sext.</i> K 304	— <i>prid. Id. Sext.</i> K 305
	= 30. Mai 451	— 16. Juni 450 v. Chr.
V 298 — 301	= <i>Id. Sext.</i> K 305	— <i>prid. Id. Sext.</i> K 309
	= 17. Juni 450	— 2. Juli 446 v. Chr.
V 302	= <i>Id. Sext.</i> K 309	— <i>prid. Id. Mai.</i> K 310
	= 3. Juli 446	— 24. März 445 v. Chr.

Man bemerkt, dafs in dieser abgeänderten Neujahrstafel 2 Extra-Schalttage (V 299 und 300) in Wegfall kommen, und zwar gerade die ersten, welche den pinarischen Kalenderjahren einzufügen gewesen wären. Hier wird ein zweiter Grund jener Korrektur

1) Oben S. 235 vgl. 222f.

von V 292 liegen. So lange man nach reinen Mondjahren rechnete, d. h. vor der *lex Pinaria*, hatte man den Extra-Schalttag nicht nötig: da die Länge des Mondjahres zwischen 354 und 355 Tagen schwankt, und die Bestimmung des Neumonds durch Beobachtung auf mehrere Tage unsicher ist, so brauchte man die *Cal. Mart.*, um sie nicht auf *nundinae* (A) fallen zu lassen, nur einen Tag später anzusetzen, als man es sonst gethan haben würde. Jetzt aber, V 292 oder K 298, stand man zum ersten Mal vor der Frage, wie man bei den nunmehr fixierten Kalenderjahren den A-Neujahrstag verhüten sollte: denn liefs man die Kalenderjahre K 298 und 299 in der bisherigen Weise verlaufen, so trafen die *Cal. Mart.* K 300 auf *nundinae*, und, wenn man dies auch durch vorherige Einfügung eines Tages verhütete, die *Cal. Mart.* K 301 wiederum, so dafs vor diesem Datum unbedingt irgendwo 2 Tage eingefügt werden mußten.

Dafs man nun aber mit dieser Einschiegung nicht bis zum letzten Augenblick wartete, sondern sie, wie die Abänderung des Antrittsdatums *Id. Sext.* K 298 in *III. Id. Sext.* lehrt, bereits im Jahre K 298 vornahm, muß einen besonderen Grund haben, und dieser kann in nichts anderem gefunden werden, als darin, dafs kurz nach diesem Datum die junge Republik nach dem alten Kalender 50jährig wurde. Dies beschlofs man zu benutzen, um eine dauernde Kontrolle für den richtigen Gang des neuen Kalenders zu schaffen. 50 Mondjahre sind, wenn man den synodischen Monat zu $29\frac{1}{2}$ Tagen rechnet, — 17700 Tagen; das sind aber $1475 \cdot 12$ Tage, d. h. 12 pinarische Schaltcyklen oder 48 pinarische Kalenderjahre. Man sah nun wohl, dafs man den synodischen Monat etwas zu gering angenommen hatte (thatsächlich sind 50 Mondjahre — 17718 Tagen, also 18 mehr als veranschlagt); da sich aber andererseits ja auch die Notwendigkeit zeigte, Extra-Schalttage einzufügen, um das A-Neujahr zu verhüten, und zwar¹⁾ immer 2 in 8 pinarischen Jahren (also 12 in 48), so konnte man hoffen, dafs man mit Hilfe dieser dennoch das neue Kalenderjahr in dauernder Übereinstimmung mit dem Mondlauf erhalten würde²⁾, d. h. dafs die Tage des pinarischen Jahres nach 50 Mondjahren dieselben Data führen würden, welche

1) Oben S. 232.

2) Der synodische Monat stellte sich hienach im Mittel nicht auf 29, 50, sondern auf 29, 52 statt 29, 53 Tage, so dafs der Fehler nur noch $14\frac{1}{2}$ Minuten pro Monat betrug.

sie führen mußten, wenn man von K 298 nach Mondjahren weiter rechnete; wenn aber nicht, so konnte man dann wiederum, wie jetzt, mit einer kleinen Korrektur nachhelfen. Um aber den Cyklus in dieser Weise festzuhalten, bedurfte man der unmittelbaren und auf den Tag genauen Beobachtung, welche am Neumonde nicht gemacht werden konnte. Deshalb nahm man nicht den Antrittstag der ersten Consuln, *Cal. Ian.* K 248 (19. Nov. 506 v. Chr.), sondern den nächsten Vollmond, *Id. Ian.* K 248 (3. Dez. 506 v. Chr.), zum Anfangstag des Cyklus, so daß dieser am 7. Juni 457 v. Chr. zum ersten Mal ablief. Auf diesen Tag brachte man die Iden des dermalen laufenden Monats, nunmehr *September*, schlug an diesem Tage auf dem Capitol *dextro lateri aedis Iovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est*, einen Nagel ein und heftete daneben jene *lex vetusta* an, *priscis litteris verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, idibus Septembris* jedes 50. Mondjahres *clavum pangat.*¹⁾

So erweist sich, was zweitausend Jahre lang den Nachkommen als eine Ausgeburt des Aberglaubens gegolten hat, als eine wohl-durchdachte Einrichtung, welche, trotz ihrer kindlichen Einfachheit, durchaus geeignet war, ihren Zweck auf unbeschränkte Zeit zu erfüllen.

Dennoch hat sie ihn nicht erfüllt. Schon nach 13 Jahren wurde der pinarische Kalender von den Decemvirn durch einen neuen ersetzt, welcher denselben Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen suchte, während er sich zugleich dem Sonnenjahre mehr näherte.

Es ist schon den Alten aufgefallen, daß der decemvirale Kalender den Schaltjahr-*Februarius* um nur 5 Tage verkürzte und dadurch mit seinem 4jährigen Cyklus auf 1465 Tage kam, während man doch, wenn man die Verkürzung etwas größer, 7 Tage, genommen hätte, auf die richtige Zahl von 1461 Tagen gekommen wäre. Mommsen hat dies aus dem Umstand erklärt, daß die *Terminalia* auf den 23. Tag des *Februarius* fielen; diese hätten nicht verrückt werden dürfen.²⁾ Ich will dagegen nichts einwenden, da ja alle Dinge ein paar Ursachen zu haben pflegen; allein der Haupt-

1) Liv. VII, 3; vgl. oben S. 237 f. — Über die Lokalität vgl. Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum I, 2 (1882f.), S. 8—101 (besonders S. 89f.) und meinen Plan dazu.

2) Chronol.² S. 38—40.

grund scheint mir ein anderer zu sein. Man beachte, daß die Verkürzung des Schaltjahr-*Februarius* in 3 decemviralen Schaltcyklen 30 Tage, also nur einen halben Tag mehr als einen Mondmonat ausmacht. Das bedeutet nach meiner Ansicht, daß, wenn bisher 1 pinarischer Schaltcyklus auf 50 Mondmonate berechnet war, jetzt 3 decemvirale Schaltcyklen 149 Mondmonate betragen sollten. Dem widerspricht nicht, daß dabei die Verkürzung um $\frac{1}{2}$ Tag zu hoch gegriffen ist: man mochte annehmen, daß diese Differenz von $\frac{1}{2}$ Tag in 12 Jahren durch die Extra-Schalttage (3 in 20 Jahren)¹⁾ mehr als eingebracht werden würde.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls hatte der Nagelschlagungs-Cyklus von 50 Mondjahren nach Einführung des Decemviralkalenders keinen Sinn mehr. So finden wir denn auch in dem 100. Mondjahre, welches vom Vollmond des 21./22. Dez. 410 v. Chr. (Mitternacht)²⁾ bis zum Vollmond des 10. Dez. 409 lief und sich größtenteils mit dem Jahre V 341 (= *Id. Dec. K 345 — prid. Id. Dec. K 346* = 14. Dez. 410 — 2. Dez. 409)³⁾ deckte, mit seinem Ende aber in den Anfang von V 342 fiel, keine Nagelschlagung verzeichnet⁴⁾; und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß sie thatsächlich stattgefunden habe und nur zufällig in unserer Überlieferung fehle. Vielmehr sagt Livius⁵⁾, daß die Nagelschlagung von V 391 *intermisso more* vorgenommen worden sei, eine Wendung, welche bei ihm freilich auf die angebliche jährliche Nagelschlagung geht, aber der echten Überlieferung entstammen kann und in dieser sich dann natürlich auf die Unterlassung der Ceremonie im Jahre V 341 bezogen hat.

Dafür aber berichtet Livius zu V 342 etwas anderes, was in diesen Zusammenhang zu gehören scheint. Er schreibt IV, 52: *Annum modestia tribunorum quietum* (V 341) *exceptit tribunus plebis L. Icilius Q. Fabio Ambusto, C. Furio Pacilo consulibus* (V 342 = *Id. Dec. K 346 — prid. Id. Dec. K 347* = 3. Dez. 409 — 15. Dez. 408 v. Chr.).⁶⁾ *Is cum principio statim anni, velut pensum nominis*

1) Oben S. 8—10.

2) Mit partialer Mondfinsternis, Pingré in *art de vérifier les dates* I, p. 211.

3) Oben S. 197.

4) Sie hätte nach dem Wortlaut der *lex vetusta* von 457 v. Chr. an den *Id. Sept. K 346* = 5. Sept. 409 v. Chr., also V 341, nach ihrem Sinne am 10. Dez. 409 v. Chr., also V 342 vollzogen werden müssen.

5) Oben S. 237.

6) Oben S. 197.

familiaequae, seditiones agrariis legibus promulgandis ceterae, pestilentia coorta, minacior tamen quam perniciosior, cogitationes hominum a foro certaminibusque publicis ad domum curamque corporum nutriendorum avertit; minusque eam damnosam fuisse, quam seditio futura fuerit, credunt. Defuncta civitate plurimorum morbis, per paucis funeribus, pestilentem annum inopia frugum neglecto cultu agrorum, ut plerumque fit, excepit M. Papirio Atriatino, C. Nautio Rutilo consulibus (V 343). Diese *pestilentia* scheint keine Fiktion zu sein wie diejenigen von V 291, 391 und 441¹⁾; vielmehr ist sogar vielleicht noch ihre Ursache nachweislich. In derselben Zeit nämlich, Ol. 92, 4 = 409/408 v. Chr., wütete ein furchtbarer Krieg auf Sicilien, in welchem die Bevölkerungen ganzer Städte von den Karthagern hingemordet wurden (z. B. in Selinus 16000 Menschen) und unbestattet liegen blieben²⁾: es ist kaum anders möglich, als daß dergleichen Scheußlichkeiten eine Epidemie zur Folge hatten, welche sich dann auch bis nach Rom verbreitet haben mag.

Ist nun diese Epidemie eine Thatsache, so haben wir in ihr zugleich den Grund, aus welchem V 391 die Nagelschlagung wieder aufgenommen wurde. War die Nagelschlagung an den *Id. Sept.* V 341 unterblieben, und folgte nun V 342 diese *pestilentia*, so mußte diese als eine göttliche Strafe für die Unterlassung der von den Vorfahren gelobten heiligen Ceremonie erscheinen, und mehr noch als eine drohende Warnung (*minacior tamen quam perniciosior*), eine gleiche Unterlassungssünde nicht auch in der Zukunft zu begehen. So wurde die alte kalendarische Maßregel ein Vorbeugungsmittel gegen Pestilenzen und als solche von 50 zu 50 Mondjahren an den *Id. Sept.* V 391, 441 und 491 *rite* vollzogen. Und da endlich, was zur Prophylaxis für notwendig erachtet wurde, wohl auch ein zweckdienliches Heilmittel sein konnte, so wurde, als V 423 ein großes Sterben eintrat, welches einige auf Giftmischerei zurückführten, die Nagelschlagung einmal auch außer der Reihe vorgenommen³⁾ und erwies sich als probat.

Hand in Hand mit dieser Verdunkelung und schließlichen Mifs-

1) Oben S. 252.

2) Diodor XIII, 54—63, 75.

3) Liv. VIII, 18; von Mommsen (Chronol.³ S. 176 Anm. 176) mit Unrecht bezweifelt, weil Livius dem Bericht über die Giftmischerei beifügt: *nec omnes auctores sunt*. Eine Erklärung dieser Notiz wird sich noch weiter unten (VI, 4) finden.

kennung des Wesens der Ceremonie ging eine Umdeutung auch ihres Datums. Die *Id. Sept.* hatten im Jahre V 292 den ersten Vollmond des 51. Mondjahres der Republik bezeichnet und sollten nach der Absicht der *lex vetusta* auch fernerhin den ersten Vollmond des 101., 151., 201. u. s. w. Mondjahres bezeichnen. Jetzt hatte das Datum diesen Sinn verloren, und es wurde dafür nunmehr angenommen, daß es der Dedicationsstag des capitolinischen Tempels sei: an diesem Tage sollte nach der Vertreibung der Könige der Consul Horatius den Tempel geweiht und dabei den ersten Nagel eingeschlagen haben.¹⁾

Weiter als bis V 491 reichen unsere positiven Nachrichten über die capitolinische Nagelschlagung nicht. Die nächste hätte im 300. Mondjahr stattfinden müssen, welches vom Vollmond des 5. Jan.²⁾ bis zum Vollmond des 25. Dez. 215 v. Chr.³⁾ lief. Die dazwischen fallenden *Id. Sept.* sind die von V oder K 539 (27. April 215 v. Chr.). Livius berichtet eine Nagelschlagung zu diesem Jahre nicht; aber da die *fasti Capitolini* hier leider nicht erhalten sind, so ist es sehr wohl möglich, daß sie vollzogen und bei Livius nur übergangen ist; und es ist auch noch die Stelle nachzuweisen, wo sie in den Quellen gestanden haben könnte. Im Frühling dieses Jahres wird der eine Consul, Ti. Sempronius Gracchus, von Hannibal in Cumä belagert; *nec aliter consul Fabius, qui ad Cales castra habebat, Volturnum flumen traducere audebat exercitum, occupatus primo auspicii repetendis, dein prodigiis, quae alia super alia nuntiabantur, expiantique ea haud facile liari haruspices respondebant*, obwohl Sempronius in obsidione

1) Die Stellen darüber sind Polyb. III, 22 (oben S. 247); Liv. II, 8 (V 245, also M 5) und VII, 3 (oben S. 237); Dionys V, 35 (V 247, also M 7); Tacitus Hist. III, 72 (2. Consulat des Horatius); Val. Max. V, 10, 1; Plutarch Popl. 14 (V 245, also M 5, *Id. Sept.*) und danach alle Neueren (z. B. Mommsen oben S. 237). — Mommsen hat (Röm. Forsch. II, S. 53) sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Einführung der jährlichen Jupiterspiele (*Iudi Romani*) mit der Einsetzung der curulischen Aedilität im Jahre V 388 zusammenfällt, und daß erst damals also auch die Tage derselben sich festgestellt haben können; zu diesen Tagen aber gehörten die *Id. Sept.*, an welchen ein *epulum Iovis* oder *Minervae* stattfand (Mommsen in C. I. L. I, p. 401 f.). Man beachte, daß dies dieselbe Zeit ist, in welcher die Nagelschlagung wieder aufgenommen wurde (V 391): damals also muß die Meinung, daß das für diese vorgeschriebene Datum der Dedicationsstag des capitolinischen Tempels sei, sich gebildet haben.

2) Mit partialer Mondfinsternis, 9¹/₂ Uhr vormittags; Pingré in *Art de vérifier les dates* I, p. 228.

3) Mit totaler Mondfinsternis, 8 Uhr abends; Pingré ebenda.

*erat et iam operibus oppugnabatur.*¹⁾ Da erst von *auspiciis repetendis* und dann von *prodigiis* berichtet wird, so können solche das *auspicia repetere* nicht veranlaßt haben; dagegen erklärt es sich sehr einfach, wenn man annimmt, daß es durch eine vorausgegangene Dictatur *clavi figendi causa* bedingt war.

Dagegen wissen wir bestimmt, daß die nächste fällige Nagelschlagung, die für das 350. Mondjahr, unterblieben ist. Dasselbe dauerte vom Vollmond des 10. Juli 167 v. Chr. (12¹/₂ Uhr mittags²) bis zum Vollmond des 29. Juni 166 v. Chr. (11 Uhr abends²), so daß die Consulate V 587 (= *Id. Mart.* K 587 — *prid. Id. Mart.* K 588 — 25. Dez. 168 — 6. Jan. 166 v. Chr.) und V 588 (= *Id. Mart.* K 588 — *prid. Id. Mart.* K 589 — 7. Jan. 166 — 18. Jan. 165 v. Chr.) Anteil daran hatten. Allein zu keinem von beiden Jahren verzeichnen die *fasti Capitolini* einen *dictator clavi figendi causa*, während sie ihn doch zu V 391 und 491 haben: die Ceremonie hat also nicht stattgefunden. Warum nicht, hat bereits Mommsen³⁾ auseinandergesetzt. Nur ist es nicht ganz sachgemäß, wenn er sagt, daß man einfach „davon Abstand nahm“; so gewissenlos war man in Rom nicht. Es ist nämlich

Id. Sept. V oder K 587 = 21. Juni 167 v. Chr.

Id. Sept. V oder K 588 = 4. Juli 166 v. Chr.;

d. h. wir haben denselben Fall vor uns, wie oben (S. 251) beim 200. Mondjahr: auch dem 350. Mondjahr fehlten die *Id. Sept.* Nur ist der Unterschied zwischen beiden, daß das diesmal nicht zufällig ist: man hat wohlweislich und sehr künstlich und entschieden mit Benutzung jenes Präcedenzfalles — denn von selbst wäre wohl kaum jemand auf diese Idee gekommen — die Sache so arrangiert. So wurde dem Wortlaut der ehrwürdigen *lex* von V 292 Genüge geleistet und auch die skrupulöseste Religiosität von allen Bedenken gegen die Unterlassung der Ceremonie befreit: hatte das 350. Mondjahr keine *Id. Sept.*, so konnten die Götter die Nagelschlagung nicht beanspruchen, und damit war man der Sache quitt.

Erinnern wir uns nun, daß wir oben (S. 48.— 51) für die Jahre nach der *lex Acilia* eine befremdliche Häufung von Schaltungen (10 in 17 Jahren) und in den letzten Jahren vor K 588 ein höchst sonderbares Schwanken in der Anwendung derselben. (K 584

1) Liv. XXIII, 36, 9—37, 1.

2) Ottmann; vgl. oben S. 224 Anm. 2.

3) Vgl. oben S. 238.

Schaltjahr, K 585 und 586 Gemeinjahre, dann wieder K 587 und 588 Schaltjahre) kennen lernten. Hier haben wir endlich auch zu diesem auffälligen Gebahren der Pontifices den Schlüssel: es kam darauf an, von dem 350. Mondjahre die *Id. Sept.* fern zu halten und so der capitolinischen Nagelschlagung ein anständiges Begräbnis zu bereiten.

Das wäre denn die letzte Verklammerung unserer chronologischen Konstruktion für die ersten 60 Jahre der Republik.

Dieselbe ist auf folgende Momente gegründet: 1) die Eponymenliste Diodors; 2) das Censorenprotokoll des Dionys; 3) die ersten Consuln des Polybios; 4) das plutarchisch-dionysische Antrittsdatum derselben; 5) das anomale Antrittsdatum von V 292 (*III. Id. Sext.*); 6) die Nagelschlagungen der Jahre V 292, 391, 441 und 491; 7) die *mentio intercalaris* der *lex Pinaria*; 8) auf Mommsens vordecemviralen Schaltcyklus.

Von diesen 8 Momenten sind 1)—7) in der Überlieferung gegeben, aber bis jetzt entweder ungenügend erklärt oder gar verworfen; 8) ist eine Hypothese, aber auch nicht eine *ad hoc*, sondern zu einem ganz anderen Zwecke (Erklärung des decemviralen Schaltcyklus) aufgestellte. Dafs die 7 anderen — ebenfalls unter einander vollkommen disparaten — Momente mit ihr in der vorgeführten Weise zusammenwirken, beweist ihre Richtigkeit.

Schon damit dürfte auch dieser Teil unseres chronologischen Systems hinlänglich gesichert sein; doch will ich auch hier noch zwei bestätigende Synchronismen hinzufügen.

1. Zu V 298 schreibt Livius III, 31: *Domi forisque otium fuit. Annona propter aquarum intemperiem laboratum est. De Aventino publicando lata lex est. Tribuni plebis idem refectioni.*¹⁾ Da V 298 = *Id. Sext.* K 305 — *prid. Id. Sext.* K 306 = 17. Juni 450 — 5. Juni 449 v. Chr.²⁾, so fällt die hier gemeldete Missernte in den Sommer 450, die daraus entstandene Teuerung in die Zeit von da bis zur Ernte 449 v. Chr. — In demselben Jahre 450/449 (Ol. 82, 3) belagerten die Athener Kition auf Cypem³⁾, wurden aber nach Thuky-

1) Das ist der ganze Jahresbericht, wahrscheinlich ein alter Annalenrest (Nitzsch, Röm. Annalistik S. 198).

2) Oben S. 253.

3) Diodor XII, 3.

dides (I, 112) durch eine Hungersnot (*λιμοῦ γενομένου*) gezwungen, die Belagerung aufzugeben. Außerdem sind auffallender Weise im Jahre Ol. 82, 4 (449/448) eine Reihe von Städten des athenischen Seebundes, wie sich aus den Tributlisten ergibt ¹⁾, mit einem Teile ihres Tributes im Rückstand geblieben, welchen sie im Jahre Ol. 83, 2 (447/446) abgetragen haben. Dies läßt sich sicher nachweisen von Abdera, Thasos, Abydos, Dardanos und Sigeion; von Olophyxos (vielleicht auch von Skione) läßt sich gegenwärtig nur sagen, dafs es Ol. 82, 4 mit einem Teile seines Tributes in Rückstand geblieben sei; von Byzanz, Kyzikos, Ainos, Imbros, Hephästia und Myrina auf Lemnos, Tenedos, Erythrai und Kos, dafs sie Ol. 83, 2 Nachzahlungen geleistet haben, da keine der beiden Listen vollständig erhalten ist. Allein das Erhaltene ist mehr als hinreichend, um den Schluss zu begründen, dafs ein gemeinsamer Grund der Zahlungsunfähigkeit dieser Städte anzunehmen ist; und diesen hat Köhler mit Recht in der von Thukydides gemeldeten Kalamität gesucht. Jetzt sehen wir, dafs die letztere sich nicht blofs von Cypern bis Thrakien erstreckt hat, sondern bis nach Rom, und dafs ihre Ursache die von Livius unter V 298 berichtete *aquarum intemperies*, allzu grofse Nässe im Jahre 450 v. Chr., gewesen ist.

II. Dionys (IX, 40) schreibt zum Jahre V 282: Ἐν ἀρχῇ δὲ τοῦ ἔτους εὐθὺς ὄντεας τινὸς τῆ πόλις ἐπληρώθη καὶ φόβου δαιμονίου τεράτων τε καὶ σημείων πολλῶν γινομένων, worauf eine merkwürdige Epidemie unter den schwangeren Frauen folgt: ὠμοτοκοῦσαι τε γὰρ καὶ νεκρὰ τίκτουςαι συναπέθνησκον τοῖς βρέφεσι.²⁾ V 282 war nach dem Obigen = 15. April 467 — 7. April 466.³⁾ Nun ereignete sich Mitte 467 v. Chr.⁴⁾ der berühmte Meteorsteinfall von Aigospotamoi, und gleichzeitig ⁵⁾, 75 Tage lang

1) U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1869, philos.-histor. Kl., II. Abteilung) S. 129f. Corp.-Inscr. Att. I, p. 231 und 233.

2) Mit diesen Vorgängen dürfte die zweite angebliche allgemeine Krankheit desselben Jahres (IX, 42) identisch sein.

3) Oben S. 242.

4) Nach dem parischen Marmor unter dem Archon Theagenides (Ol. 78, 1 = 468/467 v. Chr.); nach Plinius N. H. II, 58 (59) 149 *Olympiadis septuagesimae octavae secundo anno* (467/466 v. Chr.).

5) Aristoteles Meteor. I, 7; Plinius a. a. O.

vorher¹⁾, also etwa Mitte April bis mindestens Anfang Juli²⁾, war ein sehr großer Komet in Griechenland sichtbar, welchen auch die chinesischen Annalen zu 467 v. Chr. erwähnen.³⁾ Da er also jedenfalls auch in Rom gesehen worden ist, und da die nächsten Prodigien vor und nach V 282 erst zu V 271⁴⁾ und 290⁵⁾ gemeldet werden, so werden wir nicht umhin können, jene *τέρατα καὶ σημεῖα* mit diesem Kometen zu identifizieren. Und zugleich haben wir in demselben die Deutung für die zweite Nachricht des Dionys, welche so singular ist, daß sie nicht wohl erfunden sein kann: da der Komet nach allen Berichten das großartigste Phänomen derart gewesen ist, von welchem wir wissen — er wird geschildert als ein ungeheurer feuriger Körper, wie eine flammende Wolke, in welcher es fortwährend hin und her zuckte —, so wird nichts anderes als das Grausen vor dieser Erscheinung jene Menge von unglücklichen Fröh- und Totgeburten veranlaßt haben, welche anders auf keine Weise zu erklären ist.

1) Plutarch Lysander 12; hier die ausführlichste Schilderung des Phänomens nach Anaxagoras und Daimachos.

2) Dazu stimmt, daß Aristoteles a. a. O. ihn als Folge eines ungewöhnlichen Winters (trocken, mit herrschendem Nordwind) auffaßt.

3) John Williams, *Observations of comets from B. C. 611 to A. D. 1640, extracted from the Chinese annals* (London 1871), p. 2.

4) Liv. II, 42; Dionys VIII, 89.

5) Liv. III, 5.

SECHSTES KAPITEL.

Die römische Quelle Diodors.

Viele Köche versalzen den Brei;
Bewahr' uns Gott vor vielen Dienern!
Wir aber sind, gesteht es frei,
Ein Lazarett von Medicinern.

(Гоуха, Sprichwörter.)

1. Die ursprünglichen Consularfasten.

Das chronologische System, welches hiemit abgeschlossen vorliegt, beruht zu einem sehr wesentlichen Teile auf der Eponymenliste Diodors.

Wir haben Diodor dies Vertrauen nicht von vornherein entgegengebracht. Wir haben im Gegenteil in dem Stück nach V 364, mit welchem wir die Untersuchung der Fasten begannen¹⁾, eine Abweichung Diodors von der gemeinen Überlieferung gefunden — die einjährige Anarchie und das Fehlen des Consulartribunats V 387 —, welcher wir uns nicht anzuschließen vermochten, und welche wir jetzt positiv als einen Fehler bezeichnen können. Wir haben zugleich gesehen²⁾, daß dieser Fehler nicht von Diodor verschuldet ist, sondern bereits seiner Quelle angehört.

1) Oben S. 85.

2) Oben S. 153.

Dagegen hat in dem Stück vor V 364 Diodor unser Vertrauen Schritt für Schritt so zu sagen erzwungen. Er allein hat hier durchweg die richtige Überlieferung, während die gemeine Redaktion dieses Teiles der Fasten durch die grössten Fehler, darunter eine fünfjährige Doublette ¹⁾, entstellt ist.

Dieser Widerspruch legt uns die Pflicht auf, jetzt endlich auch der Quellenfrage näher zu treten. Wer war der römische Gewährsmann Diodors für seine zweite Dekade (Bücher XI—XX), und wie ist derselbe, wenn er sonst so vorzüglich war, in jenen Fehler verfallen?

Niebuhr hat die schon vor ihm häufig ausgesprochene Meinung zu Ansehen gebracht, daß die Fasten Diodors aus den Annalen des Fabius stammen; auch Mommsen ²⁾ hat sie sich angeeignet und vertritt sie noch heute. Dagegen hat Nitzsch ³⁾ den *scriba* Cn. Flavius als Quelle Diodors zu erweisen versucht. Clason ⁴⁾ hat auf L. Calpurnius Piso geraten und darin neuerdings Genossen an Schülern Neumanns gefunden. Zuletzt hat E. Meyer den Satz aufgestellt, „daß er einen Annalisten benutzt hat, der älter ist als Piso . . . , dagegen jünger als die ältesten griechisch schreibenden Annalisten, speciell als Fabius“ ⁵⁾.

Ein Beweis für irgend eine von jenen drei Annahmen ist nicht geführt und namentlich die chronologische Seite der Frage bisher total vernachlässigt worden; es würde daher wenig erspriesslich sein, den Argumentationen der genannten Autoren Schritt für Schritt zu folgen. Ich werde statt dessen lieber von der gewonnenen festen chronologischen Basis aus operieren und jene nur an gewissen entscheidenden Punkten berücksichtigen: wir werden so, indem wir die vorliegenden Möglichkeiten der historischen Reihenfolge nach prüfen, zugleich den Vorteil haben, die Verderbnis, welche die

1) Oben S. 197 ff.

2) Chronol. ³ S. 125—128; „Fabius und Diodor“ in s. Röm. Forschungen II, S. 221—290.

3) Röm. Annalistik S. 221—237.

4) Heidelberger Jahrbücher der Literatur, 65. Jahrg. (1872), S. 835—841; Röm. Gesch. I, S. 16f. — Klimke, Diodorus Siculus und die römische Annalistik, Königshütte, 1881. — L. Cohn, Diodor und seine römische Quelle, Philologus Bd. XLII (1883), S. 1—22.

5) Untersuchungen über Diodor's römische Geschichte, Rhein. Mus. N. F. XXXVII (1882), S. 610—627.

römische Fastenüberlieferung allmählich erlitten haben muß¹⁾, gene- tisch betrachten zu können.

Es wird zur Vereinfachung der Untersuchung dienen, wenn wir uns die bei Diodor zu Grunde liegenden Fasten zunächst ein- mal rein darstellen, indem wir seine Jahrescollegien — unter Aus- schlufs der erst von ihm eingestellten Doubletten Ol. 97, 2—98, 2²⁾ — mit der Bezeichnung D durchzählen. Für meine Eponymenzählung behalte ich die oben (S. 248) eingeführte Bezeichnung M bei.

M 1	}	= D 1 — 26 oder D 1 — 27 ³⁾
M 2 — 5 = V 245		
M 6 — 27 = V 246 — 267		
M 28 — 31 = V 268 — 271 = D 27 — 30 „ D 28 — 31 ⁴⁾		

1) Ungers Abhandlung „Die römischen Gründungsdata“ (Rhein. Mus. N. F. XXXV, 1880, S. 1—38), welche denselben Stoff wie die folgenden Untersuchungen behandelt, beginnt mit dem Satze: „Wer die Varianten der römischen Consular- verzeichnisse einer eingehenden Prüfung unterzieht, dem muß sich die Richtig- keit der Bemerkung Mommsens (R. Chronol. p. 119. Hermes XIII 306) aufdrängen, dafs es zur Zeit der Annalisten keine verschiedenen, wesentlich von einander abweichenden Beamtenlisten gegeben hat und die wenigen Abweichungen, welche die Ueberlieferung einiger Schriftsteller bietet, von Fehlern der Ab- schreiber oder Versehen der Verfasser herrühren“. Dagegen hat schon Nitzsch (Röm. Annalistik, 1873, S. 237) mit Recht eingewandt: „Dafs in unserer heu- tigen Fastenüberlieferung eine so auffallende Uebereinstimmung herrscht, erklärt sich doch einfach genug aus dem Umstand, wir möchten sagen, dem Zufall, dafs die drei Denkmäler, auf welchen sie wesentlich beruht, Dionys Archäologie, Livius Decaden und die Capitolinischen Fasten wesentlich in denselben Jahr- zehnten unter dem Einflufs derselben wissenschaftlichen Strömung abgefasset wurden und dafs die für die erhaltenen Theile des Dionys und Livius wichtig- sten Quellen kaum ein halbes Jahrhundert vor dieser Zeit concipirt waren. Und selbst neben dieser Trias und in dieser Zeit bieten die Fasten Diodors den Beleg für eine keineswegs ganz übereinstimmende chronologische Ueber- lieferung, wenn man eben nicht gewaltsam eine solche Uebereinstimmung zu erzwingen sucht“. — Infolge jener unhaltbaren Voraussetzung beschränkt sich die Untersuchung Ungers im wesentlichen auf ein kümmerliches Hin- und Her- wenden der Königszahlen, zum Teil nach allerspätester Überlieferung, ohne dafs für die Aufstellungen der einzelnen Annalisten irgend welche *ratio* aufgezeigt wird; und endlich liegen dem Ganzen die Verkehrtheiten seiner „Stadtära“ (gallische Katastrophe 381, Anfang der Republik 498 v. Chr.) zu Grunde, welche die Arbeit nicht blofs unzulänglich, sondern unbrauchbar machen, so dafs sie hier nicht weiter berücksichtigt werden kann.

2) Oben S. 84.

3) Oben S. 243—248.

4) Oben S. 214—221.

M 32— 56	== V 273—297	== D 31— 55	oder D 32— 56 ¹⁾
M 57	== DiodorOl.82,3	== D 56	„ D 57 ¹⁾
M 58— 63	== V 298—303	== D 57— 62	„ D 58— 63 ¹⁾
M 64— 65 ²⁾	== V 304	== D 63	„ D 64 ³⁾
M 66— 87	== V 305—326	== D 64— 85	„ D 65— 86 ³⁾
M 88	== DiodorOl.90,1	== D 86	„ D 87 ³⁾
M 89— 92	== V 327—330	== D 87— 90	„ D 88— 91 ³⁾
M 93—135	== V 336—378	== D 91—133	„ D 92—134 ⁴⁾
M 136—138 ⁵⁾	== V 379—383	== D 134	„ D 135 ⁶⁾
M 139—141	== V 384—386	== D 135—137	„ D 136—138 ⁶⁾
M 142	== V 387		
M 143—175	== V 388—420	== D 138—170	„ D 139—171 ⁶⁾
M 176—183	== V 422—429	== D 171—178	„ D 172—179 ⁶⁾
M 184—197	== V 431—444	== D 179—192	„ D 180—193 ⁶⁾
M 198—204	== V 446—452	== D 193—199	„ D 194—200 ⁶⁾
M 205 ff.	== V 454 ff.	== D 200 ff.	„ D 201 ff. ⁶⁾

Es ist nun zu untersuchen, wie diejenigen Annalisten, von deren Zeitrechnung wir etwas wissen, sich zu dieser Eponymenreihe verhalten.

2. Cn. Flavius.

An der Spitze der römischen Annalistik steht die dunkle Gestalt des *scriba* Cn. Flavius. Dafs er Annalen oder auch nur Consularfasten hinterlassen hat, ist nicht überliefert; doch steht wenigstens soviel fest, dafs er sich mit römischer Zeitrechnung befaßt hat.

Ich stelle zunächst die Nachrichten über denselben zusammen⁷⁾:

1) Oben S. 214—221.

2) Zweites Decemvirat, vgl. oben S. 204 und 245.

3) Oben S. 197—203.

4) Oben S. 140 und 85.

5) Große Anarchie, vgl. oben S. 171.

6) Oben S. 85.

7) Mit Ausnahme derjenigen über seine Publikation der *dies fasti*, welche uns hier nicht von Wichtigkeit sind. Darüber handeln ausser den obigen Stellen noch Cicero pro Mur. 11, 25 und ad Att. VI, 1, 8. 18; Valerius Maximus II, 5, 2 und IX, 33; Pomponius Dig. I, 2, 7; Macrobius Sat. I, 15, 9.

Diodor XX, 36:

V 444 Censur des Appius Claudius: κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνον, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπέλευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν· ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις. Ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν, ὅποι προαιροῖντο, τιμήσασθαι· τὸ δ' ὅλον, ὁρῶν τεθραυρισμένον κατ' αὐτοῦ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον, ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειν τινὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν, ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὐνοίαν Εἶδ' οἱ μὲν ὑπατοὶ διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρῆσθαι συνήγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγείσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγενημένων τιμητῶν καταγραφείσαν.

Livius IX:

V 442 (29) *Et censura clara eo anno App. Claudii et C. Plauti fuit, . . . quia ob infamem atque invidiosam senatus lectionem verecundia victus collega magistratu se abdicaverat.*

V 443 (30) *Itaque consules . . . initio anni questi apud populum deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se . . . observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores App. Claudium et C. Plautium fuerat.*

V 444 (33) *Permulti anni iam erant, cum inter patricos magistratus tribunosque nulla certamina fuerant, cum ex ea familia, cui velut fato lis cum tribunis ac plebe erat, certamen oritur. Ap. Claudius censor circumactis decem et octo mensibus . . . nulla vi compelli, ut abdicaret, potuit . . . (34) summaque invidia omnium ordinum solus censuram gessit.*

(Diodor XX, 36:)

(V444) Ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν δυσγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος, ἀγορανόμον εἴλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναίου Φλάβιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὧν δεδουλευκότος.

L. Piso in tertio annali bei Gellius VII (VI), 9: *Cn., inquit, Flavius, patre libertino natus, scriptum faciebat. Isque in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. Aedilis, qui comitia habebat, negat accipere, neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri. Cn. Flavius Anni filius dicitur tabulas posuisse, scriptu sese abdicasse; isque aedilis curulis factus est.*

Livius IX, 46, 1 — 9:

V 450 *Eodem anno Cn. Flavius Cn. filius scriba, patre libertino humili fortuna ortus, ceterum callidus vir et facundus, aedilis curulis fuit. Invenio in quibusdam annalibus, cum appareret aedilibus fierique se pro tribu aedilem videret neque accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuisse et iurasse se scriptum non facturum; quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque, nocturno altero, altero coloniae deducendae. Ceterum, id quod haud discrepat, contumacia adversus contemnentem humilitatem suam nobiles certavit; civile ius, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut, quando lege agi posset, sciretur. Aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit; coactusque consensu populi Cornelius Barbatum pontifex maximus verba praeire, cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.*

Livius IX, 46, 10 — 13:

V 450 *Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudi censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat et, posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis orum et campum corruptit. Tantumque Flavi comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent. Ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tendebat, donec Q. Fabius et P. Decius censores facti (folgt die Censur des Fabius, welche mit vielem Lobe bedacht wird).*

Plinius Nat. hist. XXXIII, 1 (6) 17—20:

Frequentior autem usus anulorum non ante Cn. Flavium Anni filium deprehenditur. Hic namque publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum cotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est — libertino patre alioqui genitus et ipse scriba Appi Caeci, cuius hortatu exceperat eos dies consultando adsidue sagaci ingenio promulgaveratque —, ut aedilis curulis crearetur cum Q. Anicio Praenestino, qui paucis ante annis hostis fuisset, praeteritis C. Poetelio et Domitio, quorum patres consules fuerant. Additum Flavio, ut simul et tribunus plebei esset, quo facto tanta indignatio exarsit, ut anulos abiectos in antiquissimis reperiatur analibus. Fallit plerosque, quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur; et enim adiectum hoc quoque: sed et phaleras positas, propterque nomen equitum adiectum est. Anulos quoque depositos a nobilitate in annales relatum est, non a senatu universo. Hoc actum P. Sempronio, L. Sulpicio cos. (V 450). Flavius vovit aedem Concordiae, si populo reconciliasset ordines. Et cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multatitia faeneratoribus condemnatis aediculam aeream fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat, inciditque in tabella aerea factam eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam. Ita CCCCXXXVIII a condita urbe gestum est et primum anulorum vestigium extat.

(Piso III:)

Idem Cn. Flavius Anni filius dicitur ad collegam venisse visere aegrotum. Eo in conclave postquam introivit, adulescentes ibi complures nobiles sedebant. Hi contempnentes eum assurgere ei nemo voluit. Cn. Flavius Anni filius id arrisit. Sellam curulem iussit sibi afferri. Eam in limine apposuit, ne quis illorum exire posset, utique hi omnes inviti viderent sese in sella curuli sedentem.

(Liv. IX, 46, 1—9:)

Itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret. Haud memorabilem rem per se, nisi documentum sit adversus superbiam nobilium plebeiae libertatis, referam. Ad collegam aegrum visendi causa Flavius cum venisset, consensuque nobilium adulescentium, qui ibi adsidebant, adurrectum ei non esset, curulem adferri, sellam eo iussit ac sede honoris sui anxios invidia inimicos spectavit.

Hier interessiert uns vor allem die von Plinius mitgeteilte Inschrift des Flavius. Leider ist die Zahl in derselben fehlerhaft überliefert — die Vulgathandschriften haben *CCCIII*; im *Bambergensis* las Jan *CCIII*, dagegen Detlefsen auch hier *CCCIII* —; doch hat Plinius selbst, wie Unger¹⁾ richtig bemerkt, für die Sicherung des Textes vorgesorgt, indem er sein *ita CCCCXXXVIII* etc. hinzufügte.

Nur freilich hat Unger diese Sicherung schlecht genug benutzt. „Plinius setzte,“ meint er, „wie die Mehrzahl der andern Schriftsteller die capitolinische Tempelweihe in das erste Jahr der Republik 245 d. St. und kam daher mit 204 Jahren Zuschlag blofs auf 449 d. St. Er durfte nur der Anarchie 4 anstatt mit Varro 5 Jahre zählen, so erhielt er den gewünschten Abstand.“

Richtig ist hierin so viel, daß die Zahl *CCCCXXXVIII* blofs durch Addition von 245 + 204 entstanden sein kann. Falsch aber ist es, die Zahl *CCCCXXXVIII* als „449 d. St.“ zu fassen. Denn es ist in dem letzten Satze *Ita CCCCXXXVIII* nicht *anno*, sondern das unmittelbar vorhergehende *annis* zu ergänzen und zu interpretieren: „So ist dies 449 Jahre nach Gründung der Stadt ge-

1) *Städtära* S. 68.

schehen“. Nämlich 449 volle Jahre, also im Stadtjahr 450. Denn für Plinius ist das Consulat des P. Sempronius und L. Sulpicius, V 450, ebenfalls Stadtjahr 450, da er varronische Zählung hat.¹⁾

Es hat also die Zahl *CCIII* in der Inschrift des Flavius gestanden. Dagegen ist mir sehr zweifelhaft, ob Plinius die letztere sonst vollkommen richtig wiedergegeben hat. Sie wird doch wohl einfach *A. CCIII. post aedem Capitolinam dedicatam* gelautet haben; und erst Plinius wird *CCIII annis* gelesen haben, um durch Addition der 204 zu dem vermeintlichen Datum der capitolinischen Tempelweihe, Ende V 245, auf 449 volle Stadjahre und damit in das Jahr V 450 zu gelangen, unter welchem er die Aedilität des Flavius in seinen Handbüchern verzeichnet fand. Denn die Vorlage des Livius muß auf anderem Wege zu diesem Ansatz gelangt sein. Für sie ist das Jahr der capitolinischen Tempelweihe, das erste der Republik, ebenfalls Stadtjahr 245; das Consulat V 450 aber Stadtjahr 448²⁾: hier ist also Stadtjahr 245 = 1, Stadtjahr 448 = 204 des capitolinischen Tempels, was die Lesung *anno CCIII.* voraussetzt. Und

1) Mommsen Chronol.³ S. 130. — Soweit der *cod. Bambergensis*, die beste aller Plinius-Handschriften, reicht (Buch XXXII — XXXVII), finde ich dafür folgende Belegstellen. XXXIII, 1 (5) 16: *cum capta est Roma anno CCCLXIV* = V 364. Ebenda: *post annos CCCVII, quod ex Capitolinae aedis incendio* etc. = V 671. 3 (13) 44: *anno urbis CCCCLXXXV, Q. Uguenio, Q. Fabio cos., quinque annis ante primum Punicum bellum* = V 485. 11 (53) 148: *L. Scipio in triumpho . . . anno conditae urbis DLXV* = V 565. Ebenda 149: *Achaicae victoriae . . . , quae . . . anno urbis DCVIII parta signa et tabulas pictas iniecit* = V 608. — XXXIV, 1 (3) 7: *Corinthus capta est olympiadis CLVIII anno tertio, nostrae urbis DCVIII* = V 608. 3 (8) 14: *Cn. Manlius Asia devicta primum iniecit triumpho suo, quem duxit anno urbis DLXVII* (hier der *Bambergensis* *DLXVI*) *L. Piso auctor est* = V 567. 5 (11) 20: *C. Maenio, qui devicerat priscos Latinos . . . in consulatu . . . anno urbis CCCXVI* = V 416. — XXXV, 3 (4) 12: *Appius Claudius, qui consul cum P. Servilio fuit anno urbis CCLVIII* = V 259. Ebenda 14: *L. Manlio, Q. Fulvio cos. anno urbis DLXXV* = V 576. — XXXVI, 6 (6) 47: *olympiadis CVII anno secundo, urbis Romae CDIII* = V 403. — Ausnahmen bilden XXXIII, 2 (8) 32: *C. Asinio Polione, C. Antistio Vetere cos. anno urbis conditae DCCLXXV* für V 776 und XXXV, 4 (7) 22: *M. Valerio Maximo Messala, qui princeps tabulam pictam proelii, quo Carthaginenses et Hieronem in Sicilia vicerat, proposuit in latere curiae Hostiliae anno ab urbe condita CCCCLXXXV* für V 491, was capitolinische Zählung sein würde, wenn nicht vielmehr Schreibfehler anzunehmen sind. Nach sämtlichen Stellen aber kann von einer vierjährigen Anarchie bei Plinius nicht die Rede sein.

2) Mommsen Chronol.³ S. 120 f.

eine gleiche Rechnung muß in der varronischen Zählung zu Grunde liegen: indem sie die Aedilität des Flavius in dasselbe Consulat, V 450, setzte, brachte sie die capitolinische Tempelweihe in das Jahr V 247, das dritte der Republik, wo wir sie bei Dionys und Tacitus finden.¹⁾

In beiden Zählungen ist also das Consulat V 450 das Jahr 204 des capitolinischen Tempels, in der bei Livius zu Grunde liegenden zugleich das 204. Jahr der Republik.

Aber nach der diodorischen Eponymenliste nicht, denn V 450 ist = D 197 oder D 198; und nach der meinigen auch nicht, denn V 450 ist = M 202.²⁾

Indes ist das so schlimm nicht, wie es aussieht. Denn da bei Diodor die Wahl des Flavius zum Aedilen unter V 444 steht, so ist es keineswegs unzweifelhaft, daß Flavius V 450 Aedil gewesen ist und seine *aedicula* dediciert hat; und nicht bloß das, — es ist nachweislich falsch.

Livius sagt VII, 1 zum Jahre V 388: *verecundia inde inposita est senatui ex patribus iubendi aediles curules creari. Primo, ut alternis annis ex plebe ferent, convenerat; postea promiscum fuit.* In der That zeigt eine Liste der erhaltenen Namen curulischer Aedilen, welche man Mommsen³⁾ verdankt, „den Wechsel patricischer und plebejischer Collegien in der Art, daß die varronisch ungeraden Jahre auf jene, die varronisch geraden auf diese treffen; was namentlich mit großer Bestimmtheit hervortritt für die Jahre 538 — 593, aus denen uns eine verhältnißmäßig beträchtliche Anzahl ädilischer Collegien bekannt ist“. Für die vorhergehenden Jahre ist letzteres nicht der Fall, so daß die Liste sich bis V 538 auf folgende Namen beschränkt (die Patricier durch den Druck hervorgehoben):

M 143 = V 388 Cn. Quinctius Capitol., P. Cornelius Scipio
Liv. VII, 1.

M 177 = V 423 Q. Fabius Maximus
Liv. VIII, 18.

M 202 = V 450 Cn. Flavius Anni f., Q. Anicius Pränestinus
Liv. IX, 46; Plin. h. n. XXXIII, 1, 17.

1) Oben S. 258 Anm. 1.

2) Oben S. 266.

3) Röm. Forsch. I (1864), S. 97—102.

- M 206 — V 455 Q. Fabius Maximus II, L. Papius Cursor
Liv. X, 9, 11.1)
M 209 — V 458 Cn. Ogulnius, Q. Ogulnius
Liv. X, 23.
M 210 — V 459 Q. Fabius Gurges
Liv. X, 31.
M 289 — V 538 C. Laetorius, Ti. Sempronius Gracchus
Liv. XXIII, 30 vgl. 24.

Dazu bemerkt Mommsen 2): „Was die vereinzelt älteren Angaben betrifft, so fügen diese sich der Regel ebenfalls, nur daß . . . zu Anfang wenigstens zwei patricische Collegien auf einander gefolgt sind, also der spätere Wechsel frühestens mit dem J. 389 ins Leben getreten ist.“ Die Meinung ist:

- V 388 Patricier
- V 389 Patricier
- V 390 Plebejer
- V 391 Patricier u. s. w.

Das stimmt nicht sonderlich zu der obigen Nachricht des Livius, nach deren Wortlaut man schon für V 389 plebejische Aedilen erwartet. Schlimmer aber ist, was Mommsen in der Note dazu sagt: „Die Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453 sind hiebei für die Aedilen mitgerechnet und müssen dies auch werden; denn gewiß hat es so viele Aedilencollegien gegeben als römische Spiele ausgerichtet worden sind und haben also die Aedilenvahlen, die ja von den Consulwahlen durchaus nicht abhängen, so oft stattgefunden wie Kalenderjahre abließen. Es ist dies wieder ein schlagender Beweis dafür, wie nothwendig und chronologisch unentbehrlich die Dictatorenjahre sind; wirft man sie aus und läßt die Aedilen stets mit den Consuln wechseln, so werden für 450 patricische, für 423 plebejische Aedilen gefordert, was der Überlieferung widerstreitet.“

Es wäre nicht bloß überflüssig, sondern auch unbillig, wenn ich hier noch gegen diese Argumentation für die Dictatorjahre polemisieren wollte; ich habe daher gleich den richtigen und frucht-

1) Wozu Livius bemerkt, daß Piso als curulische Aedilen dieses Jahres Cn. Domitius Calvinus und Sp. Carvilius Maximus (Plebejer) angebe, eine Variante, welche Mommsen a. a. O. S. 102 mit Recht verwirft. Die Erklärung derselben s. unten VI, 6.

2) A. a. O. S. 101 und Anm. 70.

baren Gedanken, der auch hier, wie immer bei Mommsen, nicht fehlt, durch den Druck hervorgehoben, um ihn in folgender Tabelle zu verkörpern:

		Spiele Sept. ¹⁾	
M143	= V388 = <i>Cal. Ian.</i>	K390— <i>prid. Cal. Ian.</i>	K391 ²⁾ : K391 Patr.
144	= 389 = <i>Cal. Ian.</i>	391— <i>prid. Cal. Ian.</i>	392 ²⁾ : 392 Pleb.
177	= 423 = <i>Cal. Quinct.</i>	425— <i>prid. Cal. Quinct.</i>	426 ³⁾ : 425 Patr.
197	= 444 = <i>Cal. Nov.</i>	445— <i>prid. Cal. Nov.</i>	446 ⁴⁾ : 446
202	= 450 = <i>Cal. Dec.</i>	450— <i>prid. Cal. Dec.</i>	451 ⁴⁾ : 451
206	= 455 = K 455 ⁴⁾ : 455 Patr.
209	= 458 = <i>Id. Mart.</i>	458— <i>prid. Id. Mart.</i>	459 ⁴⁾ : 458 Pleb.
210	= 459 = <i>Id. Mart.</i>	459— <i>prid. Id. Mart.</i>	460 ⁴⁾ : 459 Patr.
289	= 538 = <i>Id. Mart.</i>	538— <i>prid. Id. Mart.</i>	539 ⁵⁾ : 538 Pleb.

Man sieht sofort: im *Sept.* der ungeraden K (von V 455 ab auch der ungeraden V) sind die curulischen Aedilen Patricier gewesen, im *Sept.* der geraden K (von V 454 ab auch der geraden V) Plebejer; und der Wechsel hat sofort nach V 388 begonnen, wie es die Liviusstelle, von welcher wir ausgingen, verlangt.

Und man sieht ferner: Cn. Flavius kann im *Sept.* V 450, d. i. K 451 nicht Aedil gewesen sein, da dies Jahr die Patricier an der Reihe waren, wohl aber im *Sept.* V 444, d. i. K 446. Auch hier wieder behält also Diodor gegen die sonstige Überlieferung Recht. Denn da eine dritte Überlieferung nicht vorhanden ist, so können wir nichts weiter thun als uns ihm anschließen.

Danach war für Flavius
entweder das Jahr von *Sept.* K 445 bis *Sept.* K 446, d. h. etwa V 444,
oder das Jahr von *Sept.* K 446 bis *Sept.* K 447, d. h. etwa V 446,
= *CCIII post aedem Capitolinam dedicatam*. Da aber

V 444 = D 192 oder 193 = M 197
und V 446 = D 193 „ 194 = M 198,

so hat Flavius weder die diodorische noch die echte Eponymenliste gehabt, sondern eine bereits verfälschte, und zwar bestand die Fälschung in einem Plus von 6—7 Jahren.

1) Vgl. oben S. 258 Anm. 1.
2) Oben S. 171.
3) Oben S. 176.
4) Oben S. 186.
5) Oben S. 83.

Weiter aber ergibt sich aus jenen beiden Möglichkeiten auch sofort der Grund dieser Verderbais. Es ist nämlich, wenn wir die Zählung des Flavius mit FI bezeichnen,

falls M 197 (V 444) = FI 204, M 194 (V 441) = FI 201;
falls dagegen M 198 (V 446) = FI 204, M 194 (V 441) = FI 200;
d. h.: Flavius hat von den Geheimnissen der Pontifices nicht bloß die *dies fasti*, sondern auch das erlauscht, daß die Nagelschlagung an den *Id. Sept.* V 441 das Ende des 200. Jahres des capitolinischen Tempels und der Republik bedeute, hat aber diese verflossenen 200 Jahre einfach für Kalenderjahre seiner Zeit oder Sonnenjahre gehalten.

Und daraus wiederum folgt, welche von jenen beiden Möglichkeiten der Wirklichkeit entspricht. Da der Tag der Nagelschlagung *Id. Sept.* ziemlich an das Ende des Jahres V 441 (= *Cal. Nov.* K 442 — *prid. Cal. Nov.* K 443 ¹⁾) fiel, so muß Flavius

M 194 (V 441) als FI 200,

also M 198 (V 446) als FI 204

gezählt, mithin irgendwo 6 Jahre zugesetzt haben.

Sehen wir uns nun um, was für 6 Jahre das etwa gewesen sein könnten, so fallen uns zunächst die 5 Doubletten V 331—335 ²⁾ in die Augen, welche gegen Diodor die ganze sonstige Überlieferung gemeinsam hat. Schieben wir dieselben in die echte Eponymenliste ein, so erhalten wir:

M 1 — 50 = FI 1 — 50,

also M 51 (V 292), das Jahr der ersten Nagelschlagung, = FI 51;

weiter M 52—92 = FI 52— 92

FI 93— 97 = V 331 — 335

M 93—145 = FI 98—150,

also M 146 (V 391), das Jahr der dritten ³⁾ Nagelschlagung, = FI 151.

So bleibt zwischen der dritten und vierten Nagelschlagung, *Id. Sept.* FI 151 und *Id. Sept.* FI 200 nur noch ein Zeitraum von 49 Jahren; aber dies ist thatsächlich richtig, da jene *Id. Sept.* K 394, diese *Id. Sept.* K 443 stattgefunden hat. Ohne Zweifel hat dies

1) Oben S. 251.

2) Oben S. 197—203.

3) Die zweite, M 98 (V 341) fällige, hat nicht stattgefunden; oben S. 256.

Flavius gewufst und eben deshalb das Jahr der dritten Nagelschlagung nicht als Fl 150, sondern als Fl 151 bezeichnet.¹⁾

Allein auch so hatte er, da Fl 151 — M 146, aber Fl 200 — M 194, zwischen diesen beiden Jahrescollegien ein Consulat zu wenig; sollte also jedes Jahr durch ein Consulat repräsentiert werden, so mußte er auch hier ein solches einschieben.

Durchmustern wir, um dieses ausfindig zu machen, die Varianten der Eponymenliste von V 391 bis V 441, so bleibt, da von solchen Fiktionen, wie die Dictatorjahre es sind, bei Flavius noch nicht die Rede sein kann, als einziger Anhaltspunkt eine Differenz übrig, welche wir zwar bereits notiert²⁾, aber bisher noch nicht näher erörtert haben. Zwischen den Jahren V 404 und 410 nämlich weicht Diodor (XVI, 56—74) folgendermaßen von der vulgären Überlieferung ab³⁾:

D 154 od. 155 ⁴⁾	<i>Γάιος Κορνήλιος</i>	= V 404	M. Popilius Laenas
	<i>Μάρκος Ποπίλιος</i>		L. Cornelius Scipio
D 155 oder 156	<i>Μάρκος Αιμίλιος</i>	= V 405	L. Furius Camillus
	<i>Τίτος Κοϊντίος</i>		Ap. Claudius Crassus
D 156 oder 157	<i>Μάρκος Φάβιος</i>		
	<i>Σερούιος Σουλπίκιος</i>		
D 157 oder 158	<i>Μάρκος Ουαλέριος</i>	= V 406	M. Valerius Corvus
	<i>Μάρκος Πόπιλιος</i>		M. Popilius Lenas
D 158 oder 159	<i>Γάιος Πλαύτιος</i>	= V 407	T. Manlius Torquatus
	<i>Τίτος Μάλλιος</i>		C. Plautius
D 159 oder 160	<i>Μάρκος Ουαλέριος</i>	= V 408	M. Valerius Corvus
	<i>Μάρκος Πόπιλιος</i>		C. Petilius
		V 409	M. Fabius Dorsuo
			Ser. Sulpicius Camerinus
D 160 oder 161	<i>Γάιος Μάρκιος</i>	= V 410	C. Marcus Rutilus
	<i>Τίτος Μάλλιος Τορκουάτος</i>		T. Manlius Torquatus.

Diese Versetzung des Consulats V 409 muß alt sein, da hier wiederum Diodor der ganzen sonstigen Überlieferung allein gegen-

1) Beim Jahre der ersten Nagelschlagung ist die Bezeichnung Fl 51, nicht Fl 50, dadurch gerechtfertigt, daß die Ceremonie in den Anfang des Jahres fiel; vgl. oben S. 252 f.

2) Oben S. 85.

3) Mommsen im C. I. L. I., p. 510—511.

4) Oben S. 266.

übersteht. Ich vermute also, daß sie auf Flavius zurückgeht, d. h. daß dieser das eine Jahr, welches ihm zwischen M 146 (= D 141 oder 142) und M 194 (= D 189 oder 190) fehlte, sich einfach wiederum durch eine Doublette verschafft hat, indem er das Consulat D 156 oder 157 (= M 161), welches zwischen V 405 und 406 stand, zwischen D 159 oder 160 (= M 164) und D 160 oder 161 (= M 165) als V 409 noch einmal brachte; ein Späterer hat dann die Verdoppelung erkannt und eins von den beiden gleichlautenden Consulaten gestrichen, aber leider das erste, echte, während er das zweite, falsche, stehen liefs. Ist dies richtig, so würde die flavische Eponymenliste von der dritten Nagelschlagung ab¹⁾ folgendermaßen weiter gegangen sein:

M 147—160	=	Fl 152—165	(= V 392—405)
M 161	=	Fl 166	
M 162—164	=	Fl 167—169	(= V 406—408)
		Fl 170	(= V 409)
M 165—175	=	Fl 171—181	(= V 410—420)
M 176—183	=	Fl 182—189	(= V 422—429)
M 184—197	=	Fl 190—203	(= V 431—444)
M 198	=	Fl 204	(= V 446)

Natürlich muß bei alledem angenommen werden, daß Flavius in der That nicht bloß *fasti* im engeren Sinne, sondern auch Consularfasten veröffentlicht hat, wahrscheinlich nicht ohne eine ausführlichere Nachricht über sich selbst, woraus der von Piso und Livius erzählte Krankenbesuch²⁾ ein Rest ist. Diodors Quelle aber ist er, das zeigt seine Chronologie bestimmt, nicht gewesen.

Die nächste Andeutung einer chronologischen Rechnung findet sich V 505 (= *Cal. Mai.* K 505 — *prid. Cal. Mai.* K 506 = 7. Nov. 250 — 26. Okt. 249 v. Chr.).³⁾ Zu diesem Jahre berichtet Varro⁴⁾: *Cum multa portenta fierent, et murus ac turris, quae sunt inter portam Collinam et Esquilinam, de caelo tacta essent, et ideo libros Sibyllinos Xviri adissent, renuntiarunt, uti Diti patri et Proserpinae*

1) Oben S. 275.

2) Oben S. 270.

3) Oben S. 191.

4) Bei Censorinus 17, 8; ähnlich Verrius Flaccus im Schol. Cruq. zu Horaz *carm. saec.* Kürzere Notizen Liv. *epit.* 49; Censorinus 17, 10; Augustinus de *civ. dei* III, 18; Zosim. II, 4.

Iudi Tarentini in campo Martio ferent tribus noctibus, et hostiae furae immolarentur, utique centesimo quoque anno ferent. Dazu sagt Mommsen 1): „Von einem Versuche, diese Saecula an die Gründung Roms anzuknüpfen begegnet nirgends eine Spur.“ Das ist richtig; aber daraus folgt nicht, daß eine solche Anknüpfung nicht anzunehmen ist. „Die Fassung des Gelübdes,“ bemerkt Mommsen, „hätte die Wiederholung derselben im J. 605 nöthig gemacht, allein sie verschob sich nach den Aussagen dreier gleichzeitiger Gewährsmänner aus uns unbekanntem Gründen bis zum J. 608.“²⁾ Was für einen Grund sonst sollte man wohl gehabt haben als den, daß man im Jahre V 608 die Gründung Roms anders berechnete als im Jahre V 505? Und daß man später die säculare Bedeutung der Feier dieses Jahres verschwieß, ist ja auch sehr erklärlich: für Varro war eben V 505 nicht mehr Säcularjahr.

Nehmen wir also an, daß V 505 den Zeitgenossen als Säcularjahr galt, und ferner, daß *X. Cal. Mai.* bereits als Gründungstag angesehen wurde, so muß die Feier am Ende des Jahres stattgefunden haben, also V 505 damals als Stadtjahr 500 betrachtet worden sein. Nun fragt sich, wie man zu dieser Ansicht gekommen sein kann?

Wer V 505 als Stadtjahr 500 zählte, dem war das Nagelschlagungs-Jahr V 491 = Stadtjahr 486. Und da dieses mit *Cal. April.* begann³⁾, so waren nach dieser Rechnung bis zum Gründungstage, *X. Cal. Mai.*, dieses Jahres 485 Jahre verflossen.

Nun ist $485 = 5 \cdot 97$; d. h. 485 Sonnenjahre = 500 Mondjahren. Damit liegt die Entstehung dieser Säcularrechnung auf der Hand: ihre Urheber haben angenommen, daß am Gründungstage, d. h. am Anfange des Nagelschlagungs-Jahres V 491 500 Mondjahre verflossen waren. Da dies 485 Sonnenjahre sind, so zählten sie V 491 als Stadtjahr 486 und demzufolge V 505 als Stadtjahr 500.

Noch einen Schritt weiter führt folgende Betrachtung.

Nach der echten Eponymenliste war V 505 = M 256, also $500 = 244 + 256$.

Nach der fortgesetzten flavischen Eponymenliste war V 505 = Fl 262, also $500 = 238 + 262$.

1) Chronol.² S. 180—182.

2) Piso, Cn. Gellius, Cassius Hemina bei Censorin. 17, 11.

3) Oben S. 190.

Das heißt: wenn die Urheber dieser Säcularrechnung nach jener gezählt haben, so müssen sie 244 Königsjahre gerechnet haben, wenn nach dieser, nur 238.

Nun sind 244 Jahre gerade der jüngste Ansatz für die Königszeit; dagegen kommen 238 heraus, wenn man die ältesten nachweisbaren Zahlen für die Könige¹⁾ zusammenrechnet, nämlich:

Romulus	37 Jahre
Numa Pompilius . .	39 "
Tullus Hostilius . .	32 "
Ancus Marcius . . .	23 "
Tarquinius Priscus .	38 "
Servius Tullius . . .	44 "
Tarquinius Superbus	25 "
Summa	238 Jahre.

Diese Königszahlen lassen sich außerdem folgendermaßen gruppieren:

Romulus + 1. Jahr des Numa = 37 + 1 = 38.

2.—39. Jahr des Numa + übrige Könige = 200.

Numa galt als der Schöpfer, wie aller sacralen Einrichtungen, so auch des Kalenders. Er konnte denselben ja aber erst in seinem ersten Jahre gegeben haben; vom Ende dieses also bis zur Vertreibung der Könige rechnete man 200 Jahre.

Damit wäre einerseits Mommsens Ansicht bestätigt, daß die römische Königstafel älter sei als Fabius²⁾, andererseits wäre ein Beleg dafür gegeben, daß Flavius wirklich Consularfasten geschrieben hat, daß diese die oben eruierte Zählung gehabt haben, und daß sie beim römischen Publikum zu Ansehen gekommen und demgemäß auch nach seinem Tode fortgeführt worden sind. Zugleich aber erklärt sich auf diese Weise, wie eine so grobe Doublette, wie die Jahrescollegien V 331—335 es sind, sich in der Überlieferung so festsetzen konnte, daß sogar eines der 5 Collegien, deren Wiederholung sie bilden, (M 88 = Diodor Ol. 90, 1 zwischen V 326 und 327) zu ihren Gunsten später ausgeworfen worden ist.

1) Mommsen, Chronol.² S. 138.

2) Ebenda S. 137.

3. Q. Fabius Pictor.

Der zweite Versuch einer römischen Chronologie wurde erst ein Jahrhundert nach Flavius gemacht, diesmal aber aus den höchsten Kreisen der römischen Gesellschaft, von Q. Fabius Pictor.

Auch über seine Zeitrechnung haben wir nur ein positives Datum: wir erfahren, daß er die Gründung Roms in Ol. 8, 1 (= 748/747 v. Chr.) gesetzt hat.¹⁾

Fabius hat den Krieg gegen die cisalpinischen Gallier mitgemacht, welcher V 529 begann, und ist nach der Schlacht bei Cannä, V 538, als Gesandter nach Delphi geschickt worden. Der Gründungstag, X. Cal. Mai., fiel in diesen Jahren in den November; Fabius muß also das Jahr Ol. 8, 1 zugleich als Stadtjahr 1 gezählt haben. Mithin war ihm, wenn wir seine Stadtjahre mit Fa bezeichnen, V 538, welches — *Id. Mart.* K 538 — *prid. Id. Mart.* K 539 — 14. Okt. 217 — 30. Okt 216, also — Ol. 140, 4 war, Fa 532.

Dasselbe Jahr V 538 ist — D 284 oder D 285.²⁾ Wenn also Fabius die Quelle Diodors wäre, so müßte er die Königszeit auf 532—284 oder 532—285 = 248 oder 247 Jahre berechnet haben, — eine Zahl, welche bei so spätem Ansatz der Gründung ohne alle Wahrscheinlichkeit ist, da die höchste überlieferte Angabe für die Königszeit nur auf 244 Jahre lautet.

Schon damit würde die Fabius-Hypothese zu Boden fallen, auch wenn sonstige chronologische Verschiedenheiten zwischen Fabius und Diodor nicht vorhanden wären. Wir haben aber eine fabische Nachricht kennen gelernt³⁾, welche von V 364 (M 121) bis V 387 (M 142) incl. 22 Jahre rechnet, während die Quelle Diodors deren nur 19 (D 119—137 oder D 120—138) zählte; und wir haben ferner wahrscheinlich gefunden⁴⁾, daß Fabius es war, welcher das diodorische Consulat Ol. 90, 1 (M 88 = D 86 oder D 87) strich und dafür zwischen M 31 (D 30 oder 31) und M 32 (D 31 oder 32) das unechte Consulat V 272 einflickte.

Dazu kommen nun die antifabischen Elemente im Inhalt der diodorischen Annalen, auf welche Nitzsch aufmerksam gemacht hat.⁵⁾

1) Dionys I, 74; Solinus 1; Eusebius ed. Schoene I, p. 281—282.

2) Oben S. 266.

3) Oben S. 104.

4) Oben S. 214—221.

5) Röm. Annalistik S. 226—229.

Am schlagendsten ist der Bericht über die Schlacht bei Lautulä (V 439, 314 v. Chr.). „Nicht allein nämlich, dafs bei Diodor die Niederlage offen eingestanden wird, sondern er erzählt mit besonderem Nachdruck, dafs der Dictator Q. Fabius und der Magister equitum Q. Aulius sich bei Lautulä den Samniten entgegengestellt und mit grossem Verlust geschlagen worden seien und fährt dann 19,72 fort „als aber das ganze Heer floh, hielt Aulius aus Ehrgefühl allein der Menge der Feinde stand; ohne Hoffnung auf Sieg zeigte er das Vaterland, soweit an ihm, unbesiegbar und so, indem er die Schande der Flucht nicht mit seinen Mitbürgern theilte, fand er für sich einen ruhmvollen Untergang.“ Dafs diese Betrachtung in Mitten einer ruhig fortschreitenden Erzählung gerade auf den oben mit dem Magister equitum genannten Dictator das ganze Gewicht einer leidenschaftlichen Anklage wirft, wird Niemand bestreiten.“ — Mommsen bestreitet es doch¹⁾ mit den Worten: „Wenn Nitzsch . . . sogar hierin einen Angriff auf den Fabius erkennt, weil nicht auch er sich habe niedermachen lassen, so wird es genügen zu constatiren, dafs nach dieser Auffassung, wer eines tapferen Soldaten muthige Aufopferung feiert, damit die Ehre der am Leben gebliebenen Kameraden angreift.“ — Das wird doch nicht so ganz genügen: vielmehr hat Mommsen, wie weiter konstatiert werden mufs, übersehen, dafs die sämtlichen von Nitzsch in „. . .“ gesetzten Worte, also auch „die Schande der Flucht“ nichts anderes sind als eine Übersetzung aus Diodor²⁾; dafs es folglich nicht Nitzsch', sondern Diodors, d. h. für Mommsen Fabius' „Auffassung“ ist, die er hier ironisirt; und dafs er damit nicht Nitzsch, sondern sich selbst widerlegt.

Wir müssen also auf die Hilfe Diodors verzichten, wenn wir die fabische Chronologie rekonstruieren wollen. Dagegen ergibt sich aus der Gleichung V 538 — Fa 532 zunächst

M 205—289 (= V 454—538) = Fa 448—532,

1) Röm. Forschungen II, S. 283f.

2) Mommsen stellt a. a. O. Anm. 88 derselben den Urtext entgegen, jedoch nur bis zu den Worten: *ἀήττητον τὴν πατρίδα τὸ καθ' αὐτὸν μέρος ἀποδεικνύων* = „zeigte er das Vaterland, soweit an ihm, unbesiegbar“. Den folgenden Satz *οὗτος μὲν οὖν οὐ μετασχὼν τοῖς πολίταις τῆς κατὰ τὴν φύσιν ἀλσχύνης ἰδίᾳ περιποιήσατο θάνατον ἔνδοξον*, hat er weggelassen, was Klimke (Diodorus Siculus und die römische Annalistik S. 25) mit Recht rügt.

wonach das Nagelschlagungs-Jahr V 491 — Fa 485 ist. Also beinahe dieselbe Zahl wie in der Säcularrechnung von V 505, in welcher dies Nagelschlagungs-Jahr das Stadtjahr 486 war¹⁾, — woraus folgt, daß wie in dieser, so auch in der fabischen Chronologie die Mondjahrscäcula zu Grunde liegen.

Damit ist eine feste Basis für weitere Schlussfolgerungen gegeben. Die delphische Gesandtschaft des Fabius im Jahre V 538 setzt voraus, daß er dem römischen Sacralwesen sehr nahe gestanden haben muß. Wenn nun gerade im folgenden Jahre, V 539, wie wir wahrscheinlich gefunden haben²⁾, wiederum eine Nagelschlagung stattgefunden hat, und wenn zu dieser sogar noch sein berühmtester Verwandter, Fabius Cunctator, den Dictator ernannt hat, so kann der Sinn dieser Ceremonie dem Fabius Pictor unmöglich verborgen geblieben sein: er muß erfahren haben, daß man sich eben im 300. Mondjahre der Republik befand. Da aber 300 Mondjahre 291 Sonnenjahre sind, so muß er dies Jahr V 539 als 291. der Republik, mithin, da es für ihn Fa 533 war, 533—291—242 Königsjahre gezählt haben.

Das wird noch von einer anderen Seite her bestätigt.

Polybios setzt (III, 22) den ersten Vertrag Roms mit Karthago *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ωράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ἐφ' ᾧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου· ταῦτα δ' ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπονσι ὄνειν.*³⁾

Dies interpretierte Mommsen früher⁴⁾: „Polybios 3,22 setzt das Consulat des Brutus und Horatius 28. J. vor Xerxes Landung in Griechenland Ol. 75,1, also Ol. 68,1.“ Neuerdings⁵⁾ behauptet er, daß „das Jahr der ersten Consuln, nach Polybios 3,22,2 das achtundzwanzigste vor Xerxes Landung in Hellas Ol. 75,1, nicht, wie man bisher angenommen hat, nach seiner Rechnung Ol. 68,1 ist, sondern vielmehr Ol. 68,2.“ Beide Deutungen enthalten den Fehler, daß als polybianisches Olympiadenjahr für den Übergang des Xerxes Ol. 75,1 (Herbst 480 — Herbst 479 v. Chr.) angenommen ist, statt

1) Oben S. 278.

2) Oben S. 256 f.

3) Vgl. oben S. 246—249 und 258.

4) Chronol.² S. 128 Anm. 235.

5) Röm. Forschungen II, S. 379 Anm. 129.

OL 74,4 (Herbst 481 — Herbst 480 v. Chr.); die zweite noch den andern dazu, daß die 28 Jahre des Polybios in „das achtundzwanzigste Jahr“ verwandelt sind. Verbessert man beide, so ergibt sich, daß Polybios die ersten Consuln in das Jahr OL 67,4 setzte.¹⁾

Nun wissen wir ferner²⁾, daß Polybios die Gründung Roms in OL 7,2 setzte, und daß ihm dieses Jahr zugleich das Stadtjahr 1 war. Mithin muß er für die Königszeit 242 Jahre angenommen haben.

Wir wissen endlich, daß Polybios die Gründung Roms „nach der bei den Pontifices liegenden Tafel“ angegeben oder berechnet hat. Auch diese „Tafel“ also muß 242 Königsjahre gezählt haben.

Ob nun diese Tafel die Quelle des Fabius gewesen ist, oder ob (was mir wahrscheinlicher) die Pontifices die Zahl erst nach Fabius eingestellt haben, — jedenfalls ist bei den engen Beziehungen, welche zwischen beiden angenommen werden müssen, so viel klar, daß wir nicht durch Zufall beide Male auf dieselbe Zahl 242 gelangten: Fabius muß sie gehabt haben. Dazu kommt, daß auch ihre Entstehung keineswegs schwierig zu erklären ist: $242\frac{1}{2}$ ist $= 97 \cdot 2\frac{1}{2}$; es sind also von Gründung der Stadt bis zu der angeblichen Dedication des capitolinischen Tempels nebst Nagel-schlagung im ersten Jahre der Republik $2\frac{1}{2}$ Mondjahrsäcula gerechnet.

Wie Fabius sich dabei die überlieferten Königszahlen zurecht gelegt haben wird, kann uns die Königstafel Ciceros³⁾ lehren:

Romulus	37 Jahre
Interregnum . . .	1 „
Numa Pompilius . .	39 „
Interregnum . . .	1 „
Tullus Hostilius . .	32 „
Interregnum . . .	1 „
Ancus Marcius . . .	23 „
Interregnum . . .	1 „
Tarquinius Priscus .	36 „
Servius Tullius . .	44 „
Tarquinius Superbus	25 „

zusammen 242 Jahre,

1) So auch Unger, Die römischen Gründungsdata (Rhein. Museum N. F. XXXV, 1880, S. 1—38) S. 10.

2) Vgl. oben S. 146.

3) Oben S. 149.

worauf das erste Jahr der Republik als Fa 243 folgte. Ich glaube also, daß Fabius der Erfinder der vier Interregna zwischen den fünf ersten römischen Königen ist, und daß er sie eingeschoben hat, um die ursprüngliche Zahl 238 auf die für ihn erforderliche 242 zu erhöhen.

Die Jahre Fa 243—533 wird er dann natürlich ebenfalls nach dieser Säculartheorie geordnet, d. h. nach Distanzen von ganzen und halben Mondjahrsäculis (97 und $48\frac{1}{2}$ Jahre) angesetzt haben, so daß wurde das Jahr der Nagelschlagung

$$M\ 51\ (V292) = 242 + 97. \frac{1}{2} = 290\frac{1}{2} = Fa\ 291 (= 3.97)$$

$$M\ 146\ (V391) = 242 + 97.1\frac{1}{2} = 387\frac{1}{2} = Fa\ 388 (= 4.97)$$

$$M\ 194\ (V441) = 242 + 97.2 = 436 = Fa\ 436,$$

$$\text{worauf } M\ 242\ (V491) = 242 + 97.2\frac{1}{2} = 484\frac{1}{2} = Fa\ 485 (= 5.97)$$

$$\text{und } M\ 290\ (V539) = 242 + 97.3 = 533 = Fa\ 533.$$

Zwischen diesen Gleichungen sind nun die Verbindungen zu finden.

Für die erste Hälfte des sechsten Säculums ist einfach

$$M\ 243 - 290 (= V\ 492 - 539) = Fa\ 486 - 533;$$

dagegen entsteht schon für die zweite Hälfte des fünften Säculums eine Schwierigkeit, da die Distanz M 194—242 48 Jahre, die Distanz Fa 436—485 aber 49 Jahre beträgt. Wie sich Fabius hier geholfen haben mag, ist nicht zu ermitteln, da uns von M 213 (V 462) ab alle ausführlichen Quellen fehlen; ich möchte vermuten, daß er die sehr zahlreichen und bedeutenden Interregna, welche zwischen M 197 (V 444) und M 221 (V 470) liegen und zusammen $8\frac{1}{2}$ Monate (*Cal. Nov. — Id. Quinct.*) betragen¹⁾, zusammengefaßt und irgendwo, z. B. zwischen M 204 (V 452) und M 205 (V 454) eingestellt hat. Indes wie gesagt, behaupten läßt sich darüber nichts; jedoch hängt davon auch nichts Besonderes ab.²⁾

1) Oben S. 193.

2) Außer, daß danach Fabius nicht als Quelle des Polybios für dessen Zusammenstellung der gallischen Invasionen gelten kann; vgl. oben S. 107 und die Berichtigungen. — Natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß Polybios den Fabius als Quelle für den letzten dieser Keltenkriege (226—222 v. Chr.) benutzt hat, welchen allein er ausführlich erzählt.

Die erste Hälfte des fünften Säculums dürfte bei Fabius folgendermaßen gestaltet gewesen sein:

- (M 147—160 ==) Fl 152—165 == Fa 389—402 (== V 392—405)
 (M 161 —) Fl 166
 (M 162—164 ==) Fl 167—169 == Fa 403—405 (== V 406—408)
 Fl 170 == Fa 406 (== V 409)
 (M 165—175 ==) Fl 171—181 == Fa 407—417 (== V 410—420,
 (M 176—183 ==) Fl 182—189 == Fa 418—425 (== V 422—429)
 (M 184—194 ==) Fl 190—200 == Fa 426—436 (== V 431—441).

Die flavische Liste hatte nämlich in diesem Zeitraume ein Consulat zuviel, da sie das Consulat M 161 verdoppelt hatte (Fl 166 und 170).¹⁾ Da dies nun gerade ein fabisches Consulat war (M. Fabius, Ser. Sulpicius), so war Fabius in der Lage, dies nach seiner Familienchronik, in welcher dies Consulat nur einmal vorkam, zu berichtigen. Nur war die Frage, an welche Stelle es gehöre, d. h. welches von beiden, Fl 166 oder 170, das echte sei. Aus welchen Gründen sich Fabius für das zweite entschieden hat, ist nicht mehr zu sehen; aber wenigstens die Thatsache der Umstellung dieses Consulats (V 409, bei Diodor zwischen V 405 und 406, sonst zwischen V 408 und 410) dürfte hiemit eine zureichende Erklärung gefunden haben.

Weiter rückwärts, für das vierte Säculum, zeigten sich größere Schwierigkeiten. Vor allem hatten die vorhandenen Eponymenlisten das fabische Consulat M 57 == Fl 57 (Diodor Ol. 82, 3 zwischen V 297 und 298), welches zu seiner Familientradition nicht paßte. Und zugleich stimmten sie nicht zu seiner Säculartheorie, da von V 293, welches == Fa 292 werden mußte, bis V 391 == Fa 388 die vorflavische Liste (M 52—146) nur 95, oder, da er M 57 vorweg für unecht hielt, gar nur 94 Jahre darbot; Flavius dagegen (Fl 52—151) 100 oder, wenn er Fl 57 strich, 99 Jahre, — während er 97 brauchte.

Mit der zweiten Liste war leichter zu operieren. Die Unechtheit des Consulats Fl 57 stand ihm von vorn herein fest; so brauchte er nur noch das dritte Decemvirnjahr, Fl 65 (== M 65), zu streichen, welches ja notorisch zur Hälfte fiktiv war, und außerdem noch eines: er verfiel auf das Collegium Fl 88 (== M 88), welches ihm eine

1) Oben S. 276 f.

überall mit. III, 30 heißt es zu V 297: *Tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus, itaque cautum est ut postea crearentur.* Da das erste Tribunen-Collegium V 260 gewählt worden ist, so mußte nach der gemeinen Jahreszählung das V 297 gewählte als das 38. bezeichnet werden: die Stelle setzt also deutlich die Übergehung zweier Consulate zwischen V 260 und V 297 voraus.¹⁾ — Wenn nun Livius in der ersten Dekade größtenteils jüngeren Annalisten (Valerius Antias und Licinius Macer) folgte, so wird er auch deren Zählung adoptiert haben; und wenn das Fehlen jener zwei Consulate zu dieser Zählung nicht paßt, so wird das einfach daran liegen, daß Livius an der Stelle, wo sie fehlen, eben nicht jenen gewöhnlichen Quellen, sondern einer anderen folgte, die natürlich auch eine andere Zählung hatte. Nun hat Nitzsch²⁾, ganz unabhängig von chronologischen Erwägungen, nachgewiesen, daß die Stücke Liv. II, 1 — 21 und 33—41 nicht nach jenen jüngeren Quellen, sondern wahrscheinlich nach Fabius gearbeitet sind; und gerade in diesen Stücken fehlen jene drei Consulate: V 247 in c. 15, V 264 und 265 in c. 39.

Daraus ergeben sich für die Consulate des dritten fabischen Säculums folgende Gleichungen:

(M 1 — 5 ==)	Fl 1 — 5	= Fa 243 — 247	(== V 245)
(M 6 ==)	Fl 6	= Fa 248	(== V 246)
(M 7 ==)	Fl 7		(== V 247)
(M 8 — 23 ==)	Fl 8 — 23	= Fa 249 — 264	(== V 248 — 263)
(M 24 — 25 ==)	Fl 24 — 25		(== V 264 — 265)
(M 26 — 31 ==)	Fl 26 — 31	= Fa 265 — 270	(== V 266 — 271)
		Fa 271	(== V 272)
(M 32 — 51 ==)	Fl 32 — 51	= Fa 272 — 291	(== V 273 — 292).

Damit war der Wechselbalg fertig, — im ganzen, wie man sieht, ein bereits ziemlich ausgewachsener Embryo der späteren varronischen Chronologie.

Indes blieb das System des Fabius schon zu seiner Zeit nicht unangefochten: der zweite römische Annalist schlug einen ganz anderen Weg ein.

1) Weissenborn-Müller zu d. St. (5. Aufl. 1881) behauptet unbegreiflicher Weise das Gegenteil.

2) Röm. Annalistik S. 31—61.

4. L. Cincius Alimentus.

Des Fabius jüngerer Zeitgenosse Cincius, Prator V 544 (= *Id. Mart. K 544* — *prid. Id. Mart. K 545* = 26. Okt. 211 — 7. Nov. 210 v. Chr.), gab in seinen, ebenfalls griechisch geschriebenen, Annalen Ol. 12, 4 (729/728 v. Chr.) als Gründungsjahr der Stadt an.¹⁾ Sonst wissen wir von ihm nur noch, daß er sich ebenfalls um die Nagelschlagung bekümmert hat: Livius citiert ihn als Gewährsmann dafür, daß auch in einem Tempel zu Volsinii Nägel als *indices numeri annorum* eingeschlagen gewesen seien, und nennt ihn dabei *diligens talium monumentorum auctor.*²⁾

Wie für Fabius, so muß auch für Cincius sein Gründungsjahr zugleich Stadtjahr 1 gewesen sein.³⁾ Da nun das Jahr seiner Pratur, V 544, = Ol. 142, 2 war, so muß er dasselbe, wenn wir seine Stadtjahre mit Ci bezeichnen, als Ci 519 gezählt haben.

Dasselbe Jahr V 544 ist = D 290 oder D 291.⁴⁾ Sollte also Cincius die Quelle Diodors gewesen sein, so müßte er für die Könige 229 oder 228 Jahre gerechnet haben.

Die Zahl ist auffallend, weil ein so geringer Ansatz für die Königszeit sonst nicht vorkommt. Aber die Anwendung jeder anderen bekannten Eponymenliste würde einen noch geringeren liefern; die bei Diodor zu Grunde liegende Liste ist ja die kürzeste von allen. Wir müssen es daher mit dieser weiter versuchen.

Die Annahme, daß Cincius die Quelle Diodors sei, ergibt folgende Gleichungen:

M 1— 27 = D 1— 26 od. D 1— 27 = Ci 230 od. 229—255
M 28— 63 = D 27— 62 „ D 28— 63 = Ci 256 — 291
M 64— 65 = D 63 „ D 64 = Ci 292 (II. Decemv.)
M 66— 73 = D 64— 71 „ D 65— 72 = Ci 293 — 300
M 74—135 = D 72—133 „ D 73—134 = Ci 301 — 362
M 136—138 = D 134 „ D 135 = Ci 363 (gr. Anarchie)
M 139—141 = D 135—137 „ D 136—138 = Ci 364 — 366
M 142 (= V 387)
M 143—175 = D 138—170 „ D 139—171 = Ci 367—399
M 176—204 = D 171—199 „ B 172—200 = Ci 400—428
M 205—295 = D 200—290 „ D 201—291 = Ci 429—519.

1) Dionys I, 74; Solinus 1; Eusebius ed. Schoene I, p. 281; Syncell. I, 365.

2) Oben S. 237.

3) Oben S. 280.

4) Oben S. 266.

Eine Berücksichtigung der Säcula der capitolinischen Nagelschlagung, welche wir ermittelt und auf welche Flavius und Fabius ihre chronologischen Systeme gebaut haben, ist in diesen Gleichungen nicht erkennbar; denn sie ergeben:

$$V\ 292 = M\ 51 = Ci\ 279$$

$$V\ 391 = M\ 146 = Ci\ 370$$

$$V\ 441 = M\ 194 = Ci\ 418$$

$$V\ 491 = M\ 242 = Ci\ 466$$

$$V\ 539 = M\ 290 = Ci\ 514,$$

Zahlen, in welchen irgend welche Systematik nicht zu finden sein dürfte.

Dafür aber entdeckt man in den obigen Gleichungen etwas Anderes, was nicht weniger bemerkenswert ist.

Die letzten zwei Zeilen derselben, von M 176 = Ci 400 ab, sind von der Hypothese, daß Cincius die Quelle Diodors sei, unabhängig: sie erfordern nur die Annahme, daß Cincius die 4 sog. Dictatorjahre ebenso wenig gehabt habe, wie Polybios, Livius und Dionys; denn alsdann ist

$$V\ 422-429 (= M\ 176-183) = Ci\ 400-407$$

$$V\ 431-444 (= M\ 184-197) = Ci\ 408-421$$

$$V\ 446-452 (= M\ 198-204) = Ci\ 422-428,$$

worauf V 454—544 (= M 205—295) = Ci 429—519, wie oben.

Innerhalb dieses Bereichs nun findet sich die Gleichung

$$M\ 177 = V\ 423 = Ci\ 401.$$

In dem Jahre V 423 aber haben wir die einzige capitolinische Nagelschlagung kennen gelernt ¹⁾, welche nicht in die große säculare Reihe V 291, —, V 391, V 441, V 491 gehört. Gerade dieses Jahr also bildete bei Cincius das erste eines neuen Jahrhunderts. Das heißt: er hat die Säculartheorie des Fabius verworfen und sich eine neue geschaffen, deren Stützpunkt die Nagelschlagung von V 423 bildete. Für Fabius waren mit V 391 = Fa 388 vierhundert Mondjahre seit Gründung der Stadt verflossen, für Cincius bis V 423²⁾ = Ci 401 vierhundert Sonnenjahre.

1) Oben S. 257; vgl. 236 Anm. 5.

2) Man beachte, daß V 423 = *Cal. Quinct.* K 425 — *prid. Cal. Quinct.* K 426 war (oben S. 176), daß also die *Id. Sept.* in den Anfang dieses Jahres fielen.

Nun kommt es darauf an, ob die Anwendung der diodorischen Eponymenliste auf Cincius eine weitere Verfolgung dieser Saculartheorie ermöglicht.

Livius erzählt VIII, 18 eine Art von Hexenprozess. *Foedus insequens annus (V 423) seu intemperie caeli seu humana fraude fuit . . . Illud pervelim — nec omnes auctores sunt — proditum falso esse, venenis absumptos, quorum mors infamem annum pestilentia fecerit; sicut proditur tamen res, ne cui auctorum fidem abrogaverim, exponenda est* (folgt die Untersuchung). *Magnum numerum matronarum indicaverunt, ex quibus ad centum septuaginta damnatae. Neque de veneficiis ante eam diem Romae quaesitum est. Prodigii ea res loco habita captisque magis mentibus quam consceleratis similis visa: itaque memoria ex annalibus repetita in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fuisse, dictatorem clavi figendi causa creati placuit. Creatus Cn. Quinctilius magistrum equitum L. Valerium dixit, qui fixo clavo magistratu se abdicaverunt.*

Jene früheren Nagelschlagungen in *secessionibus quondam plebis*, welche hiernach in den ältesten Annalen verzeichnet gewesen sein müssen (*memoria ex annalibus repetita*), sind in unserer Überlieferung nicht erhalten. Dagegen ist in derselben kurz nach beiden Secessionen, der von V 260 wie der von V 304, von *ludi votivi* die Rede, welche mir in diesem Zusammenhange bemerkenswert scheinen.

Zum Jahre V 313 hat Livius IV, 12 die Notiz: *Ludi ab decemviris per secessionem plebis a patribus ex senatus consulto voti eo anno facti sunt.* Dies Jahr V 313 = M 74 ist, sobald man Cincius als Quelle Diodors annimmt, gerade = Ci 301.

Über *ludi votivi* nach der ersten *secessio plebis* haben wir folgenden Bericht bei Cicero de div. I, 26, 55: *Omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxime Coelius* 1): *Cum bello Latino ludi votivi maximi primum fierent, civitas ad arma repente est excitata. Itaque ludis intermissis instaurativi constituti sunt. Qui ante quam fierent, cumque iam populus consedisset, servus per circum, cum virgis cae-*

1) „Seeck vermuthet mit Wahrscheinlichkeit, daß diese Traumgeschichte . . . in dessen Geschichte des hannibalischen Krieges bei Gelegenheit der beiden Traumgesichte Hannibals vorgekommen ist, welche Cicero de div. I, 24, 48. 49 ihr entnimmt.“ Mommsen Röm. Forsch. II, S. 114 Anm. 5.

deretur, furcam ferens ductus est. Ezin cuidam rustico Romano dormienti visus est venire, qui diceret, praesulem sibi non placuisse ludis, idque ab eodem iussum esse eum senatui nuntiare; illum non esse ausum. Iterum esse idem iussum et monitum, ne vim suam experiri vellet; ne tum quidem esse ausum. Ezin filium eius esse mortuum, eandem in somnis admonitionem fuisse tertiam. Tum illum etiam debilem factum rem ad amicos detulisse, quorum de sententia in lecticula curiam esse delatum, cumque senatui somnium enarravisset, pedibus suis salvum revertisse. Itaque somnio comprobato a senatu ludos illos iterum instauratos memoriae proditum est. Denselben Bericht hat Dionys (VII, 68—69), nur dafs er noch von grossen Prodigien und schweren Kankheiten erzählt, durch welche man, schon vor der Meldung des *rusticus* an den Senat, auf den Zorn der Götter aufmerksam gemacht worden sei; bei der Schilderung der Spiele beruft er sich ebenfalls auf Fabius, bezieht sie auch auf ein Gelübde des Dictators A. Postumius vor der Schlacht am See Regillus (VII, 71; vgl. VI, 10). Auch Livius bringt die Erzählung (II, 36), nennt aber die Spiele einfach *ludi magni*; die Beziehung auf den Latinerkrieg hat er nicht. Was das Jahr dieser Spiele betrifft, so bringt Livius den ganzen Bericht unter V 263; Dionys dagegen zu Anfang V 264, so dafs ihm die Erneuerung der Spiele in dies Jahr, ihre erste Feier aber ebenfalls in V 263 fällt. Die zahlreichen Wiederholungen jener Traumgeschichte bei späteren Schriftstellern übergehe ich, weil sie teils nichts hier Wesentliches bieten, teils nachweislich aus Dionys oder Livius stammen ¹⁾; erwähnenswert ist nur noch diejenige bei Macrobius (Sat. I, 11), welche wahrscheinlich auf Varro zurückgeht.²⁾ Sie beginnt: *Anno enim post Romam conditam quadringentesimo septuagesimo quarto Autronius quidam Maximus servum suum verberatum patibuloque constrictum ante spectaculi commissionem per circum egit*; bringt dann dieselbe Traumgeschichte und schliesst: *Ex senatus itaque consulto et Maenia lege ad propitiandum Iovem additus est illis circensibus dies, isque instauratitius dictus est; non a patibulo, ut quidam putant graeco nomine ἀπὸ τοῦ σταυροῦ, sed a redintegratione, ut Varroni placet, qui instaurare ait instar novare.* Doch dürfte auch hier die Jahreszahl *CDLXXXIII* nichts

1) Vgl. Peter, *Hist. Rom. reliquiae* I, p. 28 Anm.; Mommsen, *Röm. Forsch.* II, S. 117 und 123 f.

2) Merkel in s. Proleg. zu Ovids *Fasten* p. CLIX.

weiter als eine Verderbnis aus *CCLXIII* sein.¹⁾ V 263 = M 23 aber ist, sobald man Cincius als Quelle Diodors annimmt, = Ci 251.

Nun ist

V 313 = *Id. Mart./Mai.* K 321 — *prid. Id. Mart./Mai.* K 322

= 23. Febr./24. April 434 — 12. Febr./12. April 433 v. Chr.²⁾

und V 263 = *Cal. Sept.* K 270³⁾ — *prid. Cal. Sept.* K 271⁴⁾

= 25. Nov. 485⁵⁾ — 14. Nov. 484 v. Chr.⁶⁾,

so daß die Spiele dieser beiden Jahre thatsächlich um 50 römische Kalenderjahre (K 271—321) so wie auch um 50 julianische Jahre (484—434 v. Chr.) aus einander liegen. Dasselbe ist auch in der vulgären Zeitrechnung (V 263—313) der Fall, wenn man mit Livius die erste Instauration der Spiele in V 263 setzt; desgleichen in der von Dionys befolgten (Dn 264—314 = V 264—313⁷⁾), wenn man mit ihm die Instauration in V 264 bringt.

Aus alledem ergibt sich, soweit diese Dinge uns hier interessieren, folgendes.

Bei Spielen, welche im Jahre V 263 dem Jupiter zu Ehren gefeiert wurden, ist ein grober Verstofs gegen die Heiligkeit der Feier vorgekommen. Man hat sie deshalb, um den beleidigten Gott zu versöhnen, *ex senatus consulto* nicht blofs sofort erneuert (wahrscheinlich durch einen Dictator), sondern auch gelobt, sie nach 50 Jahren zu wiederholen: dies wurde durch Eintragung in die Annalen und durch einen *clavum ab dictatore fixum* den Nachkommen überliefert. Der Gott zeigte sich durch diese Sühne (*eo piaculo*) befriedigt. Im Jahre V 313 wurde dann zur richtigen Zeit

1) Wiewohl Mommsen dies jetzt (Röm. Forsch. II, S. 123) nicht mehr annimmt, indem er sich an die Erwähnung der *lex Maenia* stößt. Allein von einer solchen wissen wir sonst nur noch (oben S. 137), daß sie einige Jahre nach V 462 noch nicht existiert hat (dagegen kann sie lange nachher gegeben sein), und daß sie über Wahlen gehandelt hat. Vielleicht ist der Name bei Macrobius verdorben. Die mir eben vorliegende alte Ausgabe von Badius, 1519 (weiter ist mir augenblicklich, da ich dies während des Druckes nachtrage, nichts zugänglich) liest *Meuia*, was aus *Mēvoia* = *Menucia* entstanden sein könnte: ein Minucius war aber V 263 Consul.

2) Oben S. 210.

3) D. i. 18^{1/2} Mondjahre vor dem Neumonde des 7. Nov. 467 v. Chr.; vgl. oben S. 233 und 242.

4) D. i. 17^{1/2} Mondjahre vor demselben Neumonde.

5) Neumond 7^{1/2} Uhr abends, Ottmann; vgl. oben S. 224 Anm. 2.

6) Neumond 15. Nov. 12 Uhr mittags, Ottmann.

7) Oben S. 112.

das Gelübde gelöst: *ludi ex senatus consulto voti eo anno facti sunt*, und wahrscheinlich auch bei dieser Gelegenheit ein Nagel eingeschlagen, um anzuzeigen, daß nunmehr der fünfzigjährige Zeitraum, für welchen man gebunden war, abgelaufen sei.

Daß diese beiden Nagelschlagungen von V 263 = M 23 und V 313 = M 74 um 50 Jahre auseinander lagen, hat Cincius gewußt und eben deswegen zwischen beiden ein Jahr, das dritte Decemvirnjahr, M 65, gestrichen. Er hat sie ferner dahin gedeutet, daß sie das 250-, resp. 300jährige Bestehen der Stadt bezeichnen sollten. Er hat endlich mit ihnen die Nagelschlagung von V 423 = M 177 in säculare Beziehung gesetzt und, um dies herauszubringen, zwischen dieser und der vorigen drei Jahre gestrichen: zwei der dreijährigen Anarchie und das letzte Consulartribunat (V 387). Die Folge dieser Ansicht war, daß er die Pest und angebliche Giftmischerei von V 423 nicht als Grund der Nagelschlagung dieses Jahres anerkennen konnte, mithin aus seinen Annalen fortließ; seine Ausschreiber thaten dasselbe, und so ist der Quellenbefund entstanden, welchen Livius mit den Worten *nec omnes auctores sunt* konstatiert.

In dieser säcularen Verknüpfung zwischen V 313 und V 423 ist dem Cincius kein anderer Schriftsteller gefolgt, auch nicht in der säcularen Auffassung der Spiele von V 313. Daß Cincius diese so auffassen konnte, ist ein Beweis dafür, daß ihr Sinn aus den gleichzeitigen Annalen nicht klar hervorging; so mußte man nach einer Deutung suchen, und Einige kamen darauf, sie als *ludi ab decemviris per secessionem plebis a patribus voti* zu verstehen. Desgleichen bezogen sie auch die zugehörige Nagelschlagung auf die Secession, als ein *piaculum*, um die *alienatas discordia mentes hominum* wieder *compotes sui* zu machen, zumal ja auch V 263 eine Nagelschlagung stattgefunden hatte, welche als *piaculum* zu der kurz vorher gehenden Secession von V 260 zu gehören schien. — Anderen, welche etwas besser Bescheid wußten, war wenigstens so viel bekannt, daß diese beiden Nagelschlagungen 50 Jahre auseinander lagen. Wenn bei Fabius¹⁾ V 263 = Fa 264, dagegen V 313 = Fa 312 ist, also die Distanz nur 48 Jahre beträgt, so wird er auch diesen Nagelschlagungs-Cyklus wie den vom ersten Vollmond des ersten Consulats ab laufenden für einen Mondjahrcyklus angesehen haben; und

1) Oben S. 286f.

eben hierin wird der Grund liegen, aus welchem er von den drei Consulaten, welche er vor V 292 zu viel hatte, 2 gerade unmittelbar hinter V 263 auswarf. Späters, welche die Nagelschlagungs-Cyklen nach Sonnenjahren rechneten, haben dann wieder die fünfjährige Distanz zwischen diesen beiden Nagelschlagungen festgehalten, indem sie zu diesem Zwecke entweder das dritte Decemvirkjahr auswarfen, oder, wenn sie dieses beibehielten, die Instauration der *ludi* aus V 263 nach V 264 verschoben.

Das Hauptresultat aber ist: Cincius ist wirklich die Quelle Diodors gewesen, und die oben S. 288 aufgestellten Gleichungen sind richtig.

Um dieses vollkommen aufser Zweifel zu stellen, mögen hier gleich noch zwei Bestätigungen folgen.

Livius schreibt IV, 29 zum Schlufs des Jahres V 323: *Insigni magnis rebus anno additur nihil tum ad rem Romanam pertinere visum, quod Carthaginienses, tanti hostes futuri, tum primum per seditiones Siculorum ad partis alterius auxilium in Siciliam traiecere.* V 323 ist = *Id. Mart./Mai.* K 331 — *prid. Id. Mart./Mai.* K 331

= 5. März/4. Mai 424 — 22. Febr./23. April 423 v. Chr.¹⁾

Das gemeinte Ereignis aber gehört in das Jahr Ol. 92, 3²⁾, 410 v. Chr.³⁾; denn zwischen 480 und 410 v. Chr. haben die Karthager (wie man aus Diodor sieht, welcher die sicilische Geschichte ja besonders genau verfolgt) nichts derart unternommen. Das Jahr 410 v. Chr. entspricht dem Jahre V 340, welches

= *Cal. Oct./Dec.* K 344 — *prid. Cal. Oct./Dec.* K 345

= 20. Sept./19. Nov. 411 — 2. Okt./1. Dez. 410 v. Chr.⁴⁾

war; dieses aber, M 97, war nach den obigen Gleichungen = Ci 324. Nun wissen wir ferner⁵⁾, dafs Livius zwischen V 310 und V 364 seine Zählung gewechselt hat: V 310 ist ihm gleichfalls Stadtjahr 310, V 364 aber Stadtjahr 365. Sobald wir hiernach annehmen, dafs Livius V 323 als Stadtjahr 324 zählte, haben wir die Erklärung jenes groben Fehlers: der Übergang der Karthager nach Sicilien hat bei Cincius ganz richtig unter seinem Consulartribunat

1) Oben S. 210.

2) Diodor XIII, 43—44.

3) Holm, *Gesch. Siciliens* II, S. 80. Meltzer, *Gesch. der Karthager* I, S. 257.

4) Oben S. 211.

5) Mommsen *Chronol.*³ S. 121.

Ci 324 gestanden¹⁾ und ist von da durch Livius oder wahrscheinlicher bereits durch dessen Gewährsmann in das Stadtjahr 324 des letzteren übertragen worden.

Ganz ähnlich liegt die Sache in einem zweiten Falle. Wir haben gesehen²⁾, daß bei Diodor eine Ermordung römischer Gesandter durch die Fidenaten und eine große Schlacht gegen dieselben (in welcher A. Cornelius Cossus seine *spolia opima* gewann) richtig unter V 328 steht, während bei Livius die erste von diesen beiden Begebenheiten nach V 316, die zweite nach V 317 verschleppt ist. Hier haben wir nun die Erklärung,³⁾ V 328, = M 90, ist = Ci 317. Bei Cincius also standen beide Begebenheiten ganz richtig in seinem Stadtjahr 317. Diese Zahl haben dann die jüngeren Annalisten aufgegriffen, von welchen einer V 316, ein anderer V 317 als Stadtjahr 317 zählte; danach setzte jener die beiden Begebenheiten in V 316, dieser in V 317; und Livius endlich hat, wie immer mit sehr viel gutem Willen und mit sehr wenig Verstand, recht schön zwischen beiden Fälschern vermittelt, indem er jedem zur Hälfte Recht gab.

Damit ist eine von den beiden Aporien, welche wir am Schlusse unserer Konstruktion der Jahresreihe V 364 — 531 noch stehen ließen⁴⁾, erledigt: die Quelle Diodors ist Cincius, welcher zwar das

1) Unter dem richtigen Jahrescollegium, nicht im richtigen Jahre; denn Ci 324 war = Ol. 93, 3. Daraus folgt beiläufig, daß Cincius diese Notiz nicht etwa einer griechischen Quelle entnommen hat, sondern daß sie eine auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhende römische Originalnachricht ist.

2) Oben S. 200—203.

3) Welche man hoffentlich exakter finden wird als diejenige Mommsens (Röm. Forsch. II, S. 239 f.): „Drittens ist auch die Ursache evident, weshalb die Zurückdatirung der Erzählung vorgenommen worden ist, welche dann wie üblich zu der Verdoppelung geführt hat. Der Beiname *Fidenas* ist dem patricischen Geschlecht der Sergier eigen und begegnet in den Fasten zuerst bei dem Consul des J. 317; wenn man ihn, wie dies nachweislich geschehen ist, als Siegesbeinamen faßte, so war es eine unabweisbare Consequenz die durch den Tod des Tolumnius berühmt gewordene Schlacht auf sein Amtsjahr zu bringen.“ Dazu in der Anmerkung: „Dabei wird freilich angenommen werden müssen, daß die ursprüngliche Fälschung den Consul Sergius in der Schlacht commandiren ließe.“ Aber davon findet sich in der Überlieferung keine Spur; auch kennen wir keinen Annalisten, welchem wir ein derartiges Interesse für die Sergier zuschreiben könnten. — Die Römer waren gute Rechner: Zahlen imponierten ihnen ganz anders als Namen.

4) Oben S. 195.

denkbar beste (noch vorflavische) Material benutzt, aber seiner Säculartheorie zu Liebe die große Anarchie auf ein Jahr reduziert und das letzte Consulartribunat, V 387, gestrichen hat.

Zugleich aber haben wir nunmehr auch die quellenmäßige Bestätigung für die Richtigkeit der Jahresreihe bis V 364, welche wir bisher nur thatsächlich, durch Synchronismen und Mondjahrcyklen, verifizieren konnten. Cincius hat, um seiner Säculartheorie zu genügen, den überlieferten Ansatz für die Königsjahre geändert, aber nicht, wie Fabius, so, daß sie eine bestimmte Zahl von Cyklen ausfüllten; denn um die fabischen Mondjahrcyklen hat er sich ja nicht gekümmert und die angebliche Nagelschlagung der ersten Consuln jedenfalls, und mit Recht, verworfen. Somit hat er seine Zahl der Königsjahre nicht auf dem Wege der Multiplikation-Division wie Fabius, sondern auf dem Wege der Addition-Subtraktion gefunden, so nämlich, daß er die Gleichung $M\ 74\ (V\ 313) = Ci\ 301$ oder vielmehr $M\ 23\ (V\ 263) = Ci\ 251$ zu Grunde legte und von da mit der Zahl der vorhergehenden Consulate, welche die vorfabische Eponymenliste nachwies, rückwärts rechnete, — woraus folgt, daß dieser Teil derselben durch seine Säculartheorie nicht korrumpiert worden ist, und daß der Anfang der für ihn aufgestellten Gleichungen so zu lauten hat:

Königsjahre Ci 1—228

M 1—27 = D 1—27 = Ci 229—255,

worauf M 28—63 = D 28—63 = Ci 256—291 u.s.w.wie oben (S.233).

5. Die römisch-karthagischen Verträge.

Nachdem so die römische Quelle Diodors ermittelt und damit der Grund der chronologischen Verschiedenheiten zwischen ihm und Polybios aufgezeigt ist, wird es am Platze sein, noch einer wichtigen Differenz zu gedenken, welche zwischen diesen beiden allein vertrauenswürdigen Autoren obwaltet, und an welcher ein gut Stück römischer Geschichte hängt.

Philinos von Akragas, welcher die Geschichte des ersten punischen Krieges in karthagischem Sinne schrieb ¹⁾, hatte in seinem

1) Polyb. I, 14: *Διὰ γὰρ τὴν ἀρεσιν καὶ τὴν ὄλην εὐνοίαν Φιλίνῳ μὲν πάντα δοκοῦσιν οἱ Καρχηδόνιοι πεπεῶχθαι φρονιμῶς, καλῶς, ἀνδρωδῶς, οἱ δὲ Ῥωμαῖοι τὰναντία.*

zweiten Buche behauptet¹⁾, διότι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ὑπάρχοιεν συνθήκαι, καὶ ὡς ἔδει Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἀπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας, καὶ διότι ὑπερέβαινον Ῥωμαῖοι τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὅρκους, ἐπεὶ ἐποίησαντο τὴν πρώτην εἰς Σικελίαν διάβασιν, und Viele hatten ihm das nachgeschrieben.²⁾

Polybios hat dieser Angelegenheit eine ganz besonders eingehende Untersuchung gewidmet. Ἐμῖν δ', sagt er (III, 21), ἀναγκαῖον εἶναι δοκεῖ τὸ μὴ παραλιπεῖν ἄσκειτον τοῦτο τὸ μέρος, ἵνα μήτε, οἷς καθήκει καὶ διαφέρει τὸ σαφῶς εἰδέναι τὴν ἐν τούτοις ἀκριβείαν, παραπαίωσι τῆς ἀληθείας ἐν τοῖς ἀναγκαῖοτάτοις διαβουλλοῖς, μήθ' οἱ φιλομαθοῦντες περὶ τούτων ἀστοχῶσι, συμπλανώμενοι ταῖς ἀγνοῖαις καὶ φιλοτιμίαις τῶν συγγραφέων, ἀλλ' ἢ τις ὁμολογουμένη θεωρία τῶν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ὑπαρξάντων δικαίων Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρὸς ἀλλήλους ἕως εἰς τοὺς καὶ ἡμᾶς καιρούς.

Als Resultat seiner Nachforschungen teilt er die Texte von drei Verträgen mit. Der erste von diesen ist nach ihm (III, 22) unter den ersten Consuln geschlossen.³⁾ Von dem zweiten (III, 24) giebt er die Zeit nicht an. Von dem dritten sagt er (III, 25): Ἐτι τοιγαροῦν τελευταίας συνθήκας ποιοῦνται Ῥωμαῖοι κατὰ τὴν Πύργου διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον. In allen drei ist von einem Verbot von ganz Sicilien nicht die Rede. Er schließt daher mit einem scharfen Tadel gegen die Leichtfertigkeit des Philinos (III, 26): Τούτων δὴ τοιούτων ὑπαρχόντων καὶ τηρουμένων τῶν συνθηκῶν ἔτι νῦν ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμείῳ, τίς οὐκ ἂν εἰκότως θανατάσει Φιλίνου τοῦ συγγραφέως, οὐ διότι ταῦτ' ἠγνόει (τοῦτο μὲν γὰρ οὐ θανατόν, ἐπεὶ καὶ ἡμᾶς ἔτι καὶ Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάξουσιν

1) Polyb. III, 26: ταῦτα γὰρ ἐν δευτέρῳ λέγει βύβλω διαρρήθην.

2) Polyb. III, 26: πλείους διεψεύσθαι τῆς ἀληθείας ἐν τούτοις, πιστεύσαντας τῇ Φιλίνου γραφῇ. In der That liest man noch bei Servius (zu Aen. IV, 628): quia in foedere cautum fuit, ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent neque Carthaginienses ad litora Romanorum . . . propter illud, quod in foederibus sancitum erat, ut Corsica esset media inter Romanos et Carthaginienses.

3) Vgl. oben S. 247 und 282.

ἡγνόουν), ἀλλὰ πόθεν ἢ πῶς ἐθάραρησε γράψαι τὰναντία τούτοις, und versichert aufs nachdrücklichste, daß ein Vertrag mit der von Philinos behaupteten Bestimmung weder vorhanden noch je geschlossen sei: μήτε γεγονότος μήθ' ἐπάρχοντος παράπαν ἐγγράφου τοιούτου μηδενός. Dann führt er noch drei zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege geschlossene Verträge auf und beendet diese Aufzählung mit den Worten: ταῦθ' ὑπῆρχε τὰ δίκαια Ῥωμαίους καὶ Καρχηδονίους ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τοὺς κατ' Ἀννίβαν καιροὺς. Er ist also der bestimmten und auf umfassende Forschungen gegründeten Ansicht, daß es außer jenen drei Verträgen bis auf die Zeit des Pyrrhos keine weiteren gegeben habe.

Neben diesen Nachrichten des Polybios stehen nun noch folgende andere:

Diodor = Cincius:

Polybios:

Livius:

Γίγνεται τοιγαροῦν συνθήκαι Ῥωμαίους καὶ Καρχηδονίους πρῶται κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὠράτιον etc.

XVI, 69 zu den Consuln von V 406: Ἐπὶ δὲ τούτων Ῥωμαίους μὲν πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθήκαι ἐγένοντο.

Μετὰ δὲ ταῦτα ἑτέρας ποιοῦνται συνθήκας, ἐν αἷς προσπεριειλήφασιν Καρχηδόνιοι Τυρρῶλους καὶ τὸν Ἴνυκαίων δῆμον.

VII, 27 zu V 406: Eodem anno . . . et cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent.¹⁾

IX, 43 zu V 448: Et cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum, legatisque eorum, qui ad id venerant, comiter munera missa.

1) Dies auch bei Orosius III, 7: *primum illud ictum cum Carthaginiensibus foedus.*

XXII, 7, 5: "Ὅτι Καρχηδόνιοι συμμάχιαν ποιήσαντες μετὰ Ῥωμαίων πεντακοσίους ἄνδρας ἔλαβον εἰς τὰς ἰδίας ταῦς καὶ εἰς τὸ Ῥήγιον διαβάντες προσβολὰς ποιούμενοι τῆς μὲν πολιορκίας ἀπέστησαν· τὴν δὲ παρεσκευασμένην ὕλην εἰς ναυπηγίαν ἐνέπηρσαν καὶ διέμειναν φυλάττοντες τὸν πορθμὸν παρατηροῦντες τὴν διάβασιν Πύρρου.

Ἐπιτοιαγοῦντες-
λευταίας συνθή-
κας ποιῶνται Ῥω-
μαῖοι κατὰ τὴν Πύρ-
ρον διάβασιν, πρὸ
τοῦ συστήσασθαι
τοὺς Καρχηδονίους
τὸν περὶ Σικελίας
πόλεμον.

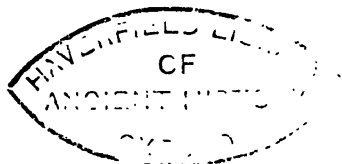
Epit. 13: *Iterum adversus Pyrrhum duobus eventibus pugnatum est. Cum Carthaginensibus quarto foedus renovatum est. Cum C. Fabricio consuli is, qui ad eum a Pyrrho transfugerat, polliceretur venenum se regi daturum, cum indicio ad regem remissus est.*

Hiernach steht vorweg soviel fest, das ein Vertrag V 406, ein anderer zur Zeit des Pyrrhos abgeschlossen ist. Beide sind dreifach bezeugt: jener durch Diodor — Cincius und Livius nebst Orosius; dieser durch Diodor, Polybios und Livius.

Alles Weitere ist streitig.

Mommsen sagt 1): „Also die Ueberlieferung steht so, das die eine Partei die Verträge von 245. 448. 475 als ersten, dritten und vierten, die andere den von 406 als ersten, also ohne Zweifel die von 448 und 475 als zweiten und dritten zählt. Zu Gunsten der

1) Chronol^a (1859) S. 323. — Seitherige Litteratur dieser Frage: Aschbach, Akad. Sitzungsber. Wien 1859, S. 424—448 (hier auch die ältere Litteratur). Röckerath, *foedera Romanorum et Carthaginensium*, Diss. Münster 1860. Arn. Schäfer, Rhein. Mus. 1860, S. 396 f.; 1861, S. 288—290. Em. Müller, Verhandl. der XX. Philologenversammlung, 1861, S. 79—92. Nissen, die römisch-karthagischen Bündnisse (Fleckeisens Jahrbücher f. Philologie, Bd. 95, 1867, S. 321—332). Glason, Röm. Gesch. I (1873), S. 321—332; II (1876), S. 154—170 (ganz unbrauchbar). Wende, Progr. der Kortegarnschen Realschule, Bonn 1876. Vollmer im Rhein. Mus. 1877, S. 614—626. Meltzer, Gesch. der Karthager I (1879), S. 172 ff. Unger, Römisch-punische Verträge (Rhein. Mus. N. F. XXXVII, 1882), S. 153—205. — Davon Aschbach, Schäfer, Glason und Unger gegen Polybios' Datierung des ersten Vertrages.



letzteren spricht . . . , daß sie die älteren Zeugen für sich hat“ — er meint Diodor, d. i. für ihn Fabius; ihr schließt er sich an und erklärt demnach Polybios' Datierung des ersten Vertrages für irrig.

Hier ist zunächst das „ohne Zweifel“ in keiner Weise am Platze. Diodor hat zu V 448 einen römischen Jahresbericht und zwar einen selten ausführlichen: er nimmt bei ihm ein ganzes Kapitel ein (XX, 80). In demselben sind allerlei Specialia erzählt, welche für Diodor nur sehr wenig oder gar kein Interesse haben konnten; aber von einem Vertrag mit Karthago ist nicht die Rede ¹⁾, und doch mußte eine derartige Nachricht, wenn er sie in seiner Quelle fand, für ihn, den Sicilier, gerade am allerwichtigsten sein. Mithin ist es nicht bloß sehr zweifelhaft, sondern geradezu unwahrscheinlich, daß Diodors Quelle unter V 448 einen Vertrag mit Karthago erwähnt habe. Dasselbe gilt für die nächsten Jahre vor- und nachher; denn Diodor hat Jahresberichte zu V 436, 438 — 444, 446, 448 — 451.

Ferner. Polybios hat gewußt, daß die römischen Annalisten unter V 406 einen Vertrag mit Karthago ansetzten; es folgt dies aus den umfassenden Studien, welche er dieser Angelegenheit gewidmet hat, und Mommsen selbst giebt es auch zu.²⁾ Dann aber folgt weiter, daß er seinen zweiten Vertrag in V 406 gesetzt hat, und daraus wiederum, daß er von einem Vertrage in V 448 nichts gewußt hat. Denn a) wäre dies der Fall gewesen, oder b) hätte er jenes nicht gethan, so wäre ja in seiner Beweisführung eine Lücke geblieben, in welcher der von Philinos behauptete Vertrag Platz fand: die Gegner hätten sagen können, daß eben der Vertrag des Jahres (im Falle a V 448, im Falle b V 406), welches Polybios nicht berücksichtigt habe, derjenige gewesen sei, welcher die von Philinos angegebenen Bestimmungen enthalten habe.

1) Auf diesen Punkt hat schon Nissen (die römisch-karthagischen Bündnisse, *Fleckeisens Jahrbücher für Philologie*, Bd. 95, 1867, S. 321—332) S. 328 aufmerksam gemacht, ihn aber nicht benutzt, weil „die größte Versündigung gegen die historische Überlieferung diejenige ist, welche sie als bloßen Stoff behandelt, um die Grundgesetze der gemeinen Logik zu exemplificieren.“ — Ei, ei!

2) *Chronol.*² S. 322: Polybios sagt „ausdrücklich, daß noch zu seiner Zeit die ältesten und der öffentlichen Verhältnisse kundigsten Männer in Rom wie in Karthago von diesen Urkunden nichts gewußt hätten, und wie er darum es bei dem Philinos entschuldigt, daß sie ihm unbekannt geblieben seien, wird er auch die Aeußerung des Fabius, daß der Vertrag von 406 der erste zwischen Rom und Karthago gewesen, ähnlich beurtheilt haben.“

Beide Erwägungen führen also, unabhängig von einander, auf dasselbe Resultat, das nämlich, daß ein Vertrag von V 448 sich bis auf Polybios ebenso wenig in den römischen Annalen wie in den römischen Archiven vorfand.

Dazu kommt noch etwas Drittes.

Polybios berichtet über seine dritte Urkunde, die aus der Zeit des Pyrrhos (III, 25): *ἐν αἷς τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας, πρόσκειται δὲ τούτοις τὰ ὑπογεγραμμένα*. „*Ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον, ποιείσθωσαν ἀμφοτέρω, ἵνα ἐξῆ βοηθεῖν ἀλλήλοις ἐν τῇ τῶν πολεμουμένων χώρᾳ. Ὅποτεροι δ' ἂν χρεῖαν ἔχωσι τῆς βοηθείας, τὰ πλοῖα παρεχέτωσαν Καρχηδόνιοι καὶ εἰς τὴν ὁδὸν καὶ εἰς τὴν ἔφοδον, τὰ δὲ ὀψώνια τοῖς αὐτῶν ἐκάτεροι. Καρχηδόνιοι δὲ καὶ κατὰ θάλατταν Ῥωμαίοις βοηθεύσωσαν, ἂν χρεῖα ᾖ τὰ δὲ πληρώματα μηδεὶς ἀναγκαζέτω ἐκβαίνειν ἀκουσίως.*“ Das bedeutet 1): „In dieser ist, während sie das Andere alles nach den bereits vorhandenen Abmachungen ins Auge fassen, hinzugefügt, was folgt: „Falls sie (mit Dritten) ein Waffenbündnis schließen gegen Pyrrhos, urkundlich, so sollen beide es schließen, damit sie einander helfen können in dem Gebiet der mit Krieg Überzogenen. Welche von beiden aber not haben der Hilfe, so sollen die Schiffe stellen die Karthager, sowohl für die Fahrt als auch für den Angriff, den Unterhalt aber jeder von beiden Teilen für die Seinigen. Die Karthager sollen auch zur See den Römern helfen, wenn es not wäre; die Bemannungen aber soll niemand zwingen ans Land zu gehen wider ihren Willen.“ — Hiernach lautete also, abgesehen von diesem Zusatz, die dritte Urkunde des Polybios wie die zweite²⁾; woraus folgt, daß zwischen beiden eine ihm unbekannt gebliebene

1) Nach den recht sorgfältigen Erläuterungen Ungers, Rhein. Mus. N. F. XXXVII, S. 194 und 201 — 203, wo gezeigt ist, daß, wenn Nissen (a. a. O. S. 325 f.) aus diesen Worten die Echtheit der von Philinos behaupteten Vertragsbestimmungen gefolgert und damit vielen Beifall gefunden hat, dies auf nichts weiter als einem Mißverständnis der Stelle beruht.

2) Ebenso Unger (a. a. O. S. 195): „Die Bestimmungen des in der dritten Urkunde enthaltenen vierten Vertrages lauteten also, von der Pyrrhosclausel abgesehen, gerade so wie die des zweiten“; — dann aber unmittelbar weiter: „und hieraus darf man schließen, daß der dritte von Polybios nicht gekannte [V448] die gleichen Vorschriften gegeben hat.“ Höchst bezeichnend für Unger: die Teile hat er in der Hand, aber weiter reicht's eben nicht; hier kommt die Autorität des Livius in Frage, und das *sacrificio del intelletto* wird gebracht.

nicht liegt, denn diese müßte ja mit der zweiten völlig gleichlautend gewesen sein.

Nach alledem gestalten sich die Ansätze der römisch-karthagischen Verträge bei den verschiedenen Autoren folgendermaßen:

Cincius = Diodor . . . — V 406, — Zeit des Pyrrhos.

Polybios 1. Consulat, V 406, — Zeit des Pyrrhos.

Quelle des Livius im IX.

und XIII. Buch . . . 1. Consulat?, V 406, V 448, Zeit des Pyrrhos.

Das ist die Gesamtlage der Überlieferung. Gehen wir nun auf die einzelnen Verträge des Polybios näher ein.

Unger sagt ¹⁾: „Seine Zeitbestimmung der dritten Urkunde ist nicht sowohl allgemein als vielmehr geradezu falsch zu nennen, also dem Vertragstext nicht entlehnt; hätte dieser eine Datirung erhalten, so würde er vor dem Irrthum bewahrt worden sein, welcher III, 25, 1 zu lesen ist: *τελευταίας ποιῶνται συνθήκας Πωμαῖοι κατὰ τὴν Πύρρον διάβασιν* etc., d. h. während der Ueberfahrt des Pyrrhos aus Epirus ist nach seiner Ansicht der Vertrag geschlossen worden.“ Das letztere führt er dann genauer aus;

dieser Nachweis ist neu, richtig und dankenswert. Darauf fährt er fort²⁾: „Diese [die erste Fahrt des Pyrrhos nach Italien] fand aber zwei römische Jahre vor dem Abschluß des Vertrages statt, unter den Consuln von 473 und zwar noch vor Ende Winters 280 v. Chr. (Dio Cass. fr. 40, 6 *οὐδὲ τὸ ἔαρ ἔμεινεν*; Zonar.VIII, 2).

. . . Die hie und da behauptete grofse Unsicherheit der Chronologie des Pyrrhoskrieges ist ein Traum: Droysen hat es nur versäumt, die Data über das römische Amtsneujahr dieser Zeit zu benutzen. Der Vertrag wird allgemein und mit Recht in d. Stadtj. 475 gesetzt, die Fahrt des Pyrrhos [nach Sicilien] aber fand 476 statt, etwa im Juli 278 v. Chr., Diod. XXII, 4 *ἐν Ἰταλίᾳ ἐπολέμει ἔτη δύο καὶ μῆνας τέσσαρας* (von Mitte März 280 ab gerechnet), nach den römischen Quellen unter dem zweiten Consulat des Fabricius. Nach 474 treten die Consuln nach dem 10. Juli (280 v. Chr.) ins Amt, seit c. 478 hat durch einen vorzeitigen Abtritt die Amtsepoche sich auf den 1. Mai verfrüht, Mommsen r. Chronol. p. 102; man darf noch bestimmter sprechen und die alte Epoche auf den

1) A. a. O. S. 159.

2) A. a. O. S. 160—162.

15. Juli, den Beginn der neuen in 476 (röm. Stadttara p. 175 ff.) setzen. Nach der Schlacht von Asculum, welche im Spätsommer oder im Herbst 279 v. Chr. stattgefunden hatte, kam die Gesandtschaft aus Sicilien, welche den König um Hülfe gegen Carthago bat (Plut. Pyrrh. 22); schon früher war ein gleiches Gesuch an ihn, aber vergeblich, ergangen (Diod. XXII, 7, 3. Droysen Epig. 1, 162); die Punier selbst waren schon lange auf sein Kommen gefasst (Iust. XVIII 2, 4). Livius epit. 13 meldet den Abschluß des römisch-punischen Bündnisses nach der Schlacht von Asculum und vor dem Mordanschlag des Arztes, welcher in den Anfang des zweiten Consulats des Fabricius fällt. Dieser befand sich bei der Abfahrt des Pyrrhos, welcher die Verhandlung und der Abschluß eines Waffenstillstandes vorausgegangen war, etwa zwei Monate im Amt; das Bündniß gehört demnach dem Jahr seiner Amtsvorgänger an, vermuthlich dem Winter 279/8 als der Jahreszeit diplomatischer Verhandlungen . . . Seine Zeitbestimmung der dritten Urkunde hat also Polybios nicht einer in derselben angebrachten Datirung entnommen: denn diese würde ihm ein anderes Stadtjahr als das der Ueberfahrt des Pyrrhos an die Hand gegeben haben; er las in ihr den Namen des Pyrrhos und schloß daraus, daß sie während jenes Vorganges abgefasset worden sei. Römische Annalen hat er weder für diese noch für die zwei ersten Urkunden eingesehen . . . Polybios besitzt keine aus umfassenden eigenen Studien der römischen Quellen hervorgegangene lebendige und zusammenhängende Detailkenntnis der römischen Geschichte früherer Zeit . . . Den Pyrrhos kennt er, wie sich erweisen läßt, nur aus Timaios 1) . . .

1) Ich lasse vieles in den Ausführungen Ungers, was nicht hierher gehört und nur zur Erheiterung dienen könnte, ans; dieser „Erweis“ (S. 162) aber möge doch noch folgen: „Wenige Capitel nach dem auf den Pyrrhosvertrag bezüglichen ermahnt er (III, 32) das Publicum, sich vor dem Ankauf und Studium seines Werkes nicht durch den hohen Preis und großen Umfang desselben abschrecken zu lassen: die Erwerbung und Lektüre dieser 40 Bücher falle immer noch leichter als die einer Menge Einzelwerke, klar und übersichtlich seien darin die Vorgänge in Italien, Sicilien und Africa zusammengestellt seit der von Timaios beschriebenen Zeit des Pyrrhos (*ἀπὸ τῆς τῶν κατὰ Πύρρον ὑπὸ Τιμαίου συγγραφεύτων καιρῶν ἐξηγήσεως*) bis zum Falle Carthagos.“ — Ich bemerke ausdrücklich, daß Ungers „Erweis“ hiermit seine Endschaft erreicht hat; das weitere ergibt sich aus dem XII. Buche des Polybios, welches sich ausschließlich mit der Darlegung beschäftigt, daß Timäus der nichtsnutzige Skribent sei, den es niemals gegeben habe.

Timaios aber hatte nicht so viel Anlaß wie die Annalisten, von den römisch-punischen Verträgen zu sprechen.“

Wenn Unger die Darlegungen seines Vorgängers Droysen einen Traum nennt, so werden wir, um ein verwandtes Bild zu gebrauchen, seine vorliegende Leistung am passendsten als die eines Nachtwandlers bezeichnen. Einen solchen soll man bekanntlich nicht stören; ich will mich daher hier auf die nötigste Vorsorge beschränken, daß er mit seinem Thun keinen Schaden stifte.

Die von Unger angeführte Stelle aus der Epitome des Livius (oben S. 299) ist die einzige, welche der Datierung des Polybios widerstreitet. Setzen wir nun den für jene günstigsten Fall, nämlich daß sie wirklich die livianische Zeitfolge wiedergegeben hat, so fragt sich, was die letztere wert ist. Auf die Erwähnung des Vertrages folgt die bekannte Vergiftungs-Geschichte, deren älteste Gewährsmänner Valerius Antias und Claudius Quadrigarius sind, welche in allem Detail dieser Erzählung einander widersprechen und hier nachweislich die Quelle des Livius gebildet haben.¹⁾ Voraus geht: *Iterum adversus Pyrrhum dubio eventu pugnatum est*. Das ist die Schlacht bei Ausculum: auch für sie muß also Livius die schlechtesten Quellen benutzt haben, da sie bekanntlich, nach dem authentischen Bericht bei Plutarch²⁾, eine entschiedene Niederlage der Römer war. Und was nun zwischen diesen beiden halben oder ganzen Lügen steht, damit soll eine Nachricht des Polybios widerlegt sein?

Außerdem wird man doch wohl auch die Vertragsurkunde selbst in Betracht ziehen müssen. Ich meine, daß sie wenig Sinn hat, wenn man sie sich erst nach Verlauf von bereits zwei Kriegsjahren abgefäst denkt; das *ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται*, das *ὀπότεροι δ' ἂν χρεῖαν ἔχωσιν τῆς βοηθείας*, das *Καρχηδόνιοι δὲ καὶ κατὰ θάλατταν Ῥωμαίοις βοηθεύωσαν, ἂν χρεῖα ἦ*, das sind doch lauter Eventualitäten, welche für den Winter 279/278 v. Chr. viel zu unbestimmt sind, dagegen sehr gut in den Winter 281/280 passen, wo die Pläne des Pyrrhos den beiden Paciscenten erst in sehr unsicheren Umrissen bekannt waren. In diese Zeit also, d. h. in das Ende des Jahres V 473 oder in den Anfang des Jahres V 474³⁾,

1) Droysen, *Gesch. der Epigonen* I⁸ (1877), S. 159 Anm.

2) *Pyrrh.* 21; vgl. Droysen a. a. O. S. 157f. Anm.

3) Der Amtswechsel zwischen diesen beiden Jahren fällt auf den 3. Dez. 281 v. Chr.; vgl. oben S. 84 und 188.

mit Polybios den Vertrag zu setzen, kann die Epitome des Livius wahrlich nicht hindern.

Durch diesen Ansatz fällt auch Licht auf eine hieher gehörige Stelle Justins, welche von Unger nur obenhin berührt ist, mir aber bisher noch nicht richtig gewürdigt scheint. Justin behandelt den Krieg des Pyrrhos bis zu seiner Abfahrt nach Sicilien in den Kapiteln 1 und 2 des XVIII. Buches, und zwar im ersten die Kriegsgeschichte bis zur Schlacht bei Ausculum incl., im zweiten die Verhandlungsgeschichte. Ich setze die letztere her ¹⁾ und das entsprechende Stück aus der Epitome des Livius daneben.

Justin:

Interea Mago, dux Carthaginiensium, in auxilium Romanorum cum centum viginti navibus missus senatum adiit, aegre tulisse Carthaginienses adfirmans, quod bellum in Italia a peregrino rege paterentur; ob quam causam missum se, ut, quoniam externo hoste oppugnarentur, externis auxiliis iuarentur. Gratiae a senatu Carthaginiensibus actae auxiliisque remissa. Sed Mago Punico ingenio post paucos dies tacitus, quasi pacificator Carthaginiensium, Pyrrhum adiit, speculaturus consilia eius de Sicilia, quo eum arcessi fama erat. Nam Romanis eadem causa mittendi auxilii Carthaginiensibus fuerat, ut Romano bello, ne in Siciliam transire posset, Pyrrhus in Italia detineretur. Dum haec aguntur, legatus a senatu Romano Fabricius Luscinus missus pacem cum Pyrrho composuit. Ad quam confirmandam Cymeas Romam cum ingentibus a Pyrrho

Livius:

(Pyrrhos nach der Schlacht bei Heraklea) *populabundus usque ad urbem Romam processit.*

C. Fabricius missus ad eum a senatu, ut de redimendis captivis ageret, frustra, ut patriam desereret, a rege temptatus est. Captivi sine pretio remissi sunt. Cineas legatus a Pyrrho ad senatum mis-

1) Vgl. auch Val. Max. III. 7. 10.

donis missus, neminem, cuius domus muneribus pateret, invenit ... (folgt noch ein anderes Beispiel von römischer *continentia*). *Igitur Cyneas, cum turbatam cum Romanis pacem ab Appio Claudio renuntiasset, interrogatus a Pyrrho, qualis Roma esset, respondit, regum urbem sibi visam.*

sus petiit, ut componendae pacis causa rex in urbem reciperetur. De qua re cum ad frequentiore senatum referri placuisset, Appius Claudius, qui propter valetudinem oculorum iam diu consiliis publicis se abstinuerat, venit in curiam et sententia sua tenuit, ut id Pyrrho negaretur. Folgt ein Census, dann die Schlacht bei Ausculum.

Diese Gesandtschaften des Fabricius und Kineas gehören in den Winter 280/279¹⁾, die karthagische Flottensendung also in den Sommer 280 v. Chr. Dazu stimmt, daß der karthagische Befehlshaber gleich nach seiner Rückfahrt von Rom eine Zusammenkunft mit Pyrrhos hat: es kann dies nur in Campanien geschehen sein, welches Pyrrhos auf seinem erfolglosen Marsche nach und von Rom passierte.²⁾ Nun rüstet man aber doch nicht Flotten von 120 Schiffen aus, um sie jemand zur Hilfe zu schicken, von dem man nicht weiß, ob er sie auch annehmen wird. Und wer so stolz ist, eine derartige Sendung abzulehnen, wenn er sie braucht, der läßt sich doch nicht nachher, wenn er sie nicht mehr braucht, Hilfe zur See zusichern, und noch dazu mit der Klausel, daß er die Bemannung nicht zu Lande verwenden dürfe. Ich meine also, daß das Erscheinen der karthagischen Flotte an der italischen Westküste nichts anderes ist als die pflichtmäßige Erfüllung der Bestimmung des polybianischen Vertrages: *Καρχηδόνιοι δὲ καὶ κατὰ θάλατταν Ῥωμαίοις βοηθεύωσαν, ἂν χρεῖα ἦ,* und nicht wenig zu dem Mißerfolg beigetragen haben wird, welchen Pyrrhos mit seinem Feldzug in Campanien und Latium gerade bei den Küstenstädten hatte.³⁾ Jene angebliche dankende Ablehnung aller karthagischen Hilfe aber ist nichts weiter als spätere Dekoration⁴⁾, welche sich um so leichter zurecht machen liefs, als die Karthager, ebenfalls dem Vertrage gemäß, zu Lande nichts geleistet hatten.

1) Vgl. Droysen S. 148 ff.

2) Droysen S. 144—147.

3) Droysen S. 144.

4) Wiewohl noch Droysen sie ernsthaft nimmt, S. 152.

Damit erklärt sich zugleich vollkommen, wie dies römisch-karthagische Bündnis von V 473 oder 474 bei den jüngeren Annalisten in dem Winter 279/278 v. Chr., d. h. nach V 475 oder 476 geraten ist. Dort brauchten es die Römer, das war unschicklich; hier, vor dem Übergange des Pyrrhos nach Sicilien, brauchten es die Karthager: das war viel anständiger.

Aber es ist auch noch wo anders hingeraten.

Aus dem Gründungsjahr des Cincius¹⁾ ergeben sich die Gleichungen

V 473 — Ci 448,

V 474 — Ci 449.

Nun erinnern wir uns, daß Livius zu V 448 einen Vertrag verzeichnet, welchen Polybios und Diodor nicht kennen. Hier haben wir seinen Ursprung: ein varronisch rechnender Chronograph fand bei Cincius in dessen Stadtjahr 448 einen römisch-karthagischen Vertrag, welchen er unter dem entsprechenden Consulat V 473 nicht brauchen konnte, zumal er unter V 475 schon einen hatte: er wufste sich zu helfen und setzte ihn eben auch in das Stadtjahr 448, aber in das seinige, V 448, worauf er dann den gegen Pyrrhos gerichteten als den vierten zählte.

Daraus folgt zugleich, daß der dritte Vertrag des Polybios nicht etwa in V 474, sondern in V 473 gehört.

Nach Beseitigung des angeblichen Vertrages von V 448 bleiben für die beiden ersten Verträge des Polybios bloß noch zwei Möglichkeiten übrig. Polybios setzt seinen ersten Vertrag in das erste Consulat; der zweite muß ihm also der von V 406 gewesen sein. Seine Gegner setzen den ersten Vertrag in V 406; für den zweiten benutzen sie als letzte Ausflucht eine Notiz des Livius zu V 411, dem ersten Jahre des ersten Samnitenkrieges.²⁾

Der Bericht über dieses Jahr bei Livius ist ungewöhnlich ausführlich (VII, 29—38) und pompös; der Umstand, daß der siegreiche Consul ein Valerius ist, die großen Schlachtgemälde und die maßlosen Zahlenlügen (in der zweiten Schlacht, c. 36, 30000 Feinde tot; in der dritten Schlacht, c. 37, 40000 Schilde und 170 Feld-

1) Oben S. 288, also sogar ganz unabhängig von meiner Thesis Diodor — Cincius.

2) Unger a. a. O. S. 190—193. Seine Argumentation ist: der Vertrag von V 406 ist nach Diodor der erste, der von V 448 nach Livius der dritte; mithin muß der zweite dazwischen fallen.

zeichen erbeutet) weisen bestimmt auf Valerius Antias als den Urheber hin.¹⁾ Dieser Bericht nun schließt (c. 38): *Neque ita rei gestae fama Italiae se finibus tenuit, sed Carthaginienses quoque legatos gratulatum Romam misere cum coronae aureae dono, quae in Capitolio in Iovis cella poneretur. Fuit pondo viginti quinque.* Folgt der Triumph.

Ich meine, daß man bei dieser Sachlage sehr froh sein kann, wenn diese Nachricht selbst nicht etwa auch erlogen ist²⁾; großartige Kombinationen daran zu hängen, danach ist sie wahrlich nicht angethan.

Dazu betrachte man die allgemeinen politischen Verhältnisse des Westens in diesen Jahren. V 406 war = *Id. Mai.* K 410 — *prid. Id. Mai.* K 411 = 23. Juli 345 — 3. Aug. 344 v. Chr.³⁾ Das ist das Jahr Ol. 108, 4, in welchem Timoleon nach Sicilien kam.⁴⁾ Damit ergibt sich der Sinn des römisch-karthagischen Vertrages in V 406 von selbst: er war für die Karthager ein Glied in einer Kette von ähnlichen Verträgen, welche sie gegen jenen schlossen (*Καρχηδόνιοι δέ, βραχὺ πρὸ τούτων τῶν καιρῶν πυνθόμενοι τὸ μέγεθος τοῦ κατὰ Σικελίαν ἐσομένου πολέμου, ταῖς μὲν κατὰ Σικελίαν συμμαχίαι πόλεσι φιλανθρωπίως προσεφέροντο καὶ πρὸς τοὺς κατὰ τὴν νῆσον τυράννους τὴν διαφορὰν καταλύσαντες φίλιαν συνέθεντο κτλ.*⁵⁾; und für die Römer war der Vertrag wertvoll, weil ihre Küste noch zwei Jahre zuvor durch griechische Seeräuber beunruhigt worden war.⁶⁾ Im Jahre V 411 hatte sich das Machtverhältnis zwischen beiden Staaten erheblich geändert: die

1) So auch Clason, Röm. Gesch. II, S. 18 — 20. Dazu stimmt, daß bei Livius c. 38 der Winter das Ende des Amtsjahres V 411 bildet, während dasselbe thatsächlich (oben S. 175) mit *prid. Cal. Iun.* K 415 = 24. Aug. 340 v. Chr. schloß: die *Cal. Iun.* fielen für Valerius Antias etwa in den April.

2) Man bedenke, daß M. Valerius nicht bloß V 411, sondern auch V 406 Consul war. Valerius Antias könnte also sehr wohl die karthagische Gesandtschaft von V 406, wo keine besonderen Heldenthaten verrichtet waren, nach V 411 transponiert haben, weil sie hier, als Staffage des ersten Triumphes über die Samniten, sich entschieden besser ausnahm.

3) Oben S. 172, aber nach der diodorischen Reihenfolge der Consulate V 403 — 410 (vgl. S. 276).

4) Diodor XVI, 66 — 68.

5) Diodor XVI, 67.

6) Liv. VII, 25 zu V 405 = *Id. Mai.* K 408 — *prid. Id. Mai.* K 409 — 21. Juli 347 — 2. Aug. 346 (oben S. 172, vgl. 276).

Römer feierten in diesem Jahre, am 30. Nov. und 1. Dez. 341 v. Chr.¹⁾, ihren ersten Triumph über die Samniten, die Karthager aber hatten wahrscheinlich so eben die Schlacht am Krimisos verloren.²⁾ Nun sind die Römer in der zweiten Vertragsurkunde entschieden schlechter gestellt als in der ersten.³⁾ Damit ist die Hypothese, welche diese beiden Verträge in V 406 und 411 setzt, *ad absurdum* geführt; die kindische Pragmatik Ungers: „Die bittere Pille wurde verstüßt durch schöne Worte und eine wertvolle Gabe“ reicht nicht einmal für seine Annahme aus, daß die Macht beider Staaten „im Wesentlichen gleich geblieben“ sei, geschweige denn für jenes Ergebnis der berichtigten Chronologie. Die Sendung des 25pfündigen Goldkranzes kann mithin, falls sie wirklich historisch sein sollte, nur den Zweck gehabt haben, die Römer wo möglich zu bundesfreundlicher Hilfe gemäß dem Verträge von 406 zu veranlassen; von einem Herunterdrücken des letzteren aber kann V 411 nimmermehr die Rede gewesen sein. —

Um nichts ungethan zu lassen, müssen wir uns jetzt mit noch einem Unger'schen „Beweis“ beschäftigen, welcher „die Entscheidung der Frage“ geben soll. In der ersten Urkunde des Polybios nämlich, d. i. wenn sie unter den ersten Consuln abgefaßt ist, 505 v. Chr., betrachten die Karthager ganz Sardinien und einen Teil von Sicilien als ihr Gebiet. Dagegen will Unger darthun: a) „Sardinien war 510—498 v. Chr. noch nicht im Besitz der Carthager“, vielmehr „erhell, daß 377 v. Chr. die Herrschaft der Carthager auf Sardinien noch neu und nicht über alle Küsten ausgedehnt war“; b) „Die Herrschaft Carthagos auf Westsicilien wurde in dem Krieg von 409—405 begründet.“

Dabei bemerkt Unger von vornherein nicht, daß, wenn auch wirklich bewiesen würde, daß diese Gebiete um 505 nicht im faktischen, völligen und unbestrittenen Besitz der Karthager gewesen seien, damit noch lange nicht bewiesen wäre, daß die Karthager sie nicht den Römern gegenüber als ihr Eigentum in Anspruch nehmen

1) X. und VIII. Cal. Oct. K 414.

2) Holm, Gesch. Siciliens II, S. 469f.; Meltzer, Gesch. der Karthager I, S. 516—518.

3) Wie Unger selbst zugiebt, S. 191: „Die zweite fügt neue Beschränkungen der römischen Fahrten nach Westen und andere Verschärfungen hinzu . . . Aus den Erschwerungen, welche der zweite Vertrag den Römern auferlegt, ist mit Unrecht auf Zunahme der panischen oder Abnahme der römischen Macht geschlossen worden.“

und von diesen bereitwillig zugestanden erhalten konnten; und weiter steht in der Urkunde nichts. Aber davon wollen wir einmal absehen.

Den einzigen fortlaufenden Bericht über die karthagische Geschichte dieser Zeit haben wir bei Justin: (XVIII, 7) *Cum in Sicilia diu feliciter dimicassent, translato in Sardiniam bello, amissa maiore exercitus parte, gravi proelio victi sunt; propter quod ducem suum Malcum, cuius auspiciis et Siciliae partem domuerant et adversus Afros magnas res gesserant, cum parte exercitus, quae superfuerat, exulare iusserunt.* Das geschah zur Zeit des Cyrus¹⁾, also vor 529 v. Chr. *Huic Mago imperator successit, cuius industria et opes Carthaginensium et imperii fines et bellicae gloriae laudes creverunt.* (XIX, 1) *Mago Carthaginensium imperator, cum primus omnium ordinata disciplina militari imperium Poenorum condidisset viresque civitatis non minus bellandi arte quam virtute firmasset, diem fungitur relictis duobus filiis Hasdrubale et Hamilcare, qui, per vestigia paternae virtutis decurrentes, sicuti generi, ita et magnitudini patris successerunt. His ducibus Sardiniae bellum illatum; adversus Afros quoque vectigal pro solo urbis multorum annorum repetentes dimicatum. Sed Afrorum sicuti causa iustior, ita et fortuna superior fuit; bellumque cum his solutione pecuniae, non armis finitum. In Sardinia quoque Hasdrubal graviter vulneratus imperio Hamilcari fratri tradito interiit; cuius mortem cum luctus civitatis, tum et dictaturae undecim et triumphus quatuor insignem fecere. Hostibus quoque crevere animi, veluti cum duce vires Poenorum cecidissent. Itaque Siciliae populis propter adsiduas Carthaginensium iniurias ad Leonidae²⁾ fratrem, regis Spar-*

1) Orosius IV, 6.

2) So lese ich mit A. v. Gutschmid statt *Leonidam*; gemeint ist danach Dorieus, welcher um oder nach 510 v. Chr. (Unger S. 175) auf Sicilien landete. Ungers Einwand (S. 177), daß Leonidas erst geraume Zeit nach Dorieus' Tod König geworden sei, ist so plump als möglich und zeugt von sehr wenig Sprachgefühl: Justin meint mit *ad Leonidae fratrem regis Spartanorum* dasselbe, was wir mit der Wendung „zu dem Bruder des bekannten Spartanerkönigs Leonidas“ ausdrücken, wobei ungedacht und ungesagt bleibt, ob der Mann in dem Zeitpunkte, von welchem die Rede ist, bereits König war oder nicht. Wie sollte denn Justin statt des Obigen schreiben; etwa „*ad fratrem Leonidae, qui postea rex Spartanorum fuit*“? Das wäre schleppend und dazu nach einer anderen Seite noch mißverständlicher als die obige Wendung, die für ihn völlig irrelevant war, da er ja überhaupt keine Chronologie giebt. In einem Punkte, wie der vorliegende einer ist, von ihm Genauigkeit verlangen, heißt Mücken sehen und Kameele verschlucken.

tanorum, concurrentibus grave bellum natum, in quo et diu et varia victoria proeliatum fuit. Dum haec aguntur, legati a Dario, Persarum rege, Carthaginem venerunt . . . petentes simul auxilia adversus Graeciam, cui illaturus bellum Darius erat. Sed Carthaginenses auxilia negantes propter adsidua finitimorum bella . . . (2) *Interea Hamilcar bello Siciliensi interficitur.* Dies geschah in der Schlacht bei Himera 480 v. Chr., worauf von da bis 410 v. Chr. der Krieg auf Sicilien ruhte.

(IV, 2:) *Imperium Siciliae etiam Carthaginenses temptavere, diuque varia victoria cum tyrannis dimicatum. Ad postremum amisso Hamilcare imperatore cum exercitu aliquantisper quieverere victi.*

Also schon zur Zeit des Cyrus haben die Karthager unter Malcus, *cum in Sicilia diu feliciter dimicassent*, einen Teil Siciliens, natürlich den westlichen, unterworfen: *Siciliae partem domuerant*. Dafs sie ihn bis 480 v. Chr. irgend wann verloren hätten, wird nicht gesagt und geht aus keinem Punkte dieses Berichts hervor; im Gegenteil, wir hören immer nur von stetigem Wachsen ihrer Herrschaft (*imperii fines creverunt*). Sie bedrängen von hier aus die sicilischen Griechen (*adsiduas Carthaginensium iniurias*), ihre Nachbarn (*adsidua finitimorum bella*), indem sie ihre Herrschaft über die ganze Insel auszudehnen trachten (*imperium Siciliae temptavere*).

Ebenfalls noch zur Zeit des Cyrus (nach der Unterwerfung von Westsicilien, aber vor 529 v. Chr.), hat Malcus auch die Eroberung von Sardinien versucht, aber mit Unglück. Sein zweiter Nachfolger Hasdrubal nimmt diesen Plan wieder auf und zwar mit dem glänzendsten Erfolge (*triumphi quatuor*), bis er an einer schweren Verwundung stirbt, worauf den Feinden wieder der Mut wächst, *veluti cum duce vires Poenorum cecidissent*. Oder positiv ausgedrückt: *Neque cum duce vires Poenorum ceciderunt*, d. h. obwohl der tapfere Feldherr gefallen war, wurde die Insel, mindestens das Küstenland derselben, doch behauptet.

Für Unger existiert das alles nicht: für ihn ist „mit der Niederlage des Malcus auf Sardinien auch der Verlust der sicilischen Erwerbungen verbunden gewesen“¹⁾; und was die Insel Sardinien betrifft²⁾, so wurden nach Hasdrubals Tod „die Pläne auf sie verlagt,“ — warum? Weil dieser Vorfall „den Feinden neuen Muth

1) A. a. O. S. 174.

2) A. a. O. S. 166.

machte, der lange Krieg aber, welcher sich jetzt entspann, der sicilische genannt wird.“

Man glaubt vielleicht, Unger wolle mit dieser Argumentation blofs Entgegenstehendes beseitigen, sich die Arme für seine Beweisführung frei machen. Ach nein: nach seiner Ansicht hat er damit bereits bewiesen, „dafs um 510—498 die Insel nicht punisch gewesen ist“; er will aber ein übriges thun und es auch „noch von andern Seiten her beweisen.“¹⁾

Das wird so gemacht.

„Im ersten Jahr des ionischen Aufstandes 499 erbietet sich Histiaios, wenn Dareios ihn aus Susa entlasse, . . . will er den Rock, welchen er am Leibe hat, nicht eher ausziehen, als bis er Sardinien, die gröfste Insel, dem König zinsbar gemacht hat, Herod. V 106 . . . Dem Grofskönig die Erwerbung von Sardinien in Aussicht zu stellen konnte Histiaios nur dann sich unterfangen, wenn dieser selbst die Insel nicht als sein Eigenthum betrachtete; dies wäre aber der Fall gewesen, wenn die Insel den Carthagern gehorcht hätte: denn Carthago gehörte als Colonie von Tyrus nach der Anschauung des Dareios und Xerxes zum Perserreich.“ Also, selbst die „formale Unterwerfung“ Karthagos, welche Unger annimmt, zugegeben — Darius war so dumm, dafs er zwischen einem leeren Rechtstitel und realem Besitz mit Tributzahlung nicht zu unterscheiden wufste?

„Um das Ende desselben Jahres ruft Aristagoras, da ihm die Sache des Aufstandes bereits bedenklich wird, seine milesischen Anhänger zusammen und rathschlägt mit ihnen, ob es besser sei nach Sardinien auszuwandern oder nach Myrkinos, der Besitzung seines Schwiegervaters Histiaios am Strymon, Her. V, 124. — Als 490 der dritte messenische Aufstand mißglückte, rieth Gorgos zur Eroberung von Zakynthos, dagegen Mantiklos zur Besitznahme von Sardinien, Pausan. IV 23 *πλεύσαντες ἐς Σαρδῶ κτήσασθαι μεγίστην τε νῆσον καὶ εὐδαιμονίᾳ πρώτην*. Den Erwerb einer Insel, welche in Hellas allgemein für die gröfste galt, für ebenso leicht wie den von Zakynthos oder wie die Behauptung von Myrkinos gegen die Edoner zu halten wäre für so verhältnismäfsig unbedeutende Schaaren ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, wenn damals Carthago auch nur eine einzige Stadt, etwa Karalis, daselbst besessen hätte.“ — Wir kennen Aristagoras als einen Erz-Projektenmacher. Ferner war doch Myrkinos nicht blofs gegen die Edoner, sondern gegen den Perserkönig

1) A. a. O. S. 166—172.

selbst zu behaupten; war oder erschien das etwa leichter, als auf Sardinien gegen die Karthager Fufs zu fassen? Und am Ende, war dieser Plan so aussichtslos, wenn man sich mit den Bergstämmen des Inneren gegen die Karthager verband?

Weiter: „Dafs . . . im J. 480 nur Libyen, nicht Sardinien den Carthagern gehorchte, lehrt die Unterscheidung, welche Ephoros zwischen den Gegenden, in welchen sie Truppen aushoben, und den blofs zur Werbung von Söldnern benutzten macht, Diod. XI, 1 *μισθοφόρους συνῆγον ἔκ τε τῆς Ἰταλλίας καὶ Λιγυστικῆς ἔτι δὲ Γαλατίας καὶ Ἰβηρίας, πρὸς δὲ τούτοις ἔκ τῆς Λιβύης ἀπάσης καὶ τῆς Καρχηδόνης κατέγραφον πολιτικὰς δυνάμεις*; wäre Sardinien punisch gewesen, so würden sie auch dort ausgehoben haben.“ — Nun nennt Herodot (VII, 165) auch Sarden als einen Bestandteil eben desselben Heeres. Das ist recht bitter; allein Unger weifs sich zu helfen: die hat den Karthagern die „bundesfreundliche Beihilfe“ der Tyrrhener „beschafft und vielleicht gegen Erstattung des Soldes zu Gebot gestellt.“

Was Westsicilien betrifft, so sagt Diodor (IV, 23) von dem Versuche des Dorieus, um oder nach 510 v. Chr. sich dort festzusetzen¹⁾: *Δωριεὺς ὁ Λακεδαιμόνιος καταντήσας εἰς τὴν Σικελίαν καὶ τὴν χώραν ἀπολαβὼν ἔκτισε πόλιν Ἡράκλειαν. Ταχὺ δ' αὐτῆς ἀξιομένης οἱ Καρχηδόνιοι φθονήσαντες ἅμα καὶ φοβηθέντες, μήποτε πλέον ἰσχύσασα τῆς Καρχηδόνης ἀφέλῃται τῶν Φοινίκων τὴν ἡγεμονίαν, στρατεύσαντες ἐπ' αὐτὴν μεγάλας δυνάμεις καὶ κατὰ κράτος ἐλόντες κατέσκαψαν.* Hilft alles nichts. „Eifersucht und Furcht mag“, so erklärt Unger²⁾, nicht die Karthager, sondern „die Phoiniker von Motye und die Elymer, auf deren Land die neuen Einwohner es ursprünglich abgesehen hatten, beseelt und der Streit mit den Selinuntiern diese zum Bund mit ihnen und den Carthagern geführt haben, welche gerne die Gelegenheit zu einer Einmischung ergriffen. So erklärt sich auch die bis jetzt unbegreifliche Thatsache, dafs 480 Selinus im Waffenbund mit Carthago steht (Diod. XI 20),“ — natürlich alles das mit dem Vorbehalt, dafs es den Karthagern nicht eingefallen sein kann, bis zu diesem Jahre (und demnach auch bis 410 nicht) auch nur einen Quadratfufs sicilischen Bodens als unter ihrer Oberherrschaft stehend zu betrachten.

1) Vgl. oben S. 310 f.

2) A. a. O. S. 184.

Marcio consules fuere tradidimus (V 447 und 448).¹⁾ *Memoriane fugerit in annalibus digerendis, an consulto binos consules falsos ratus transcenderit, incertum est.*

Hiernach können wir zunächst wenigstens ein Stück der Jahreszählung Pisos (welche ich mit Pi bezeichne) rekonstruieren. Es ergibt sich, wenn wir wiederum von den Dictatorjahren absehen:

M 194 — 197 — V 441 — 444 — Pi 450²⁾ — 453

M 198 — V 446 — Pi 454

M 199 — 200 — V 447 — 448

M 201 — 204 — V 449 — 452 — Pi 455³⁾ — 458

M 205 — 347 — V 454 — 596 — Pi 459 — 601.

Nun beachte man noch Folgendes:

1) Diodor hat diese beiden Consulate, zu V 448 sogar auch noch einen Kriegsbericht. Damit wird Clason (Heidelb. Jahrb. 1872, S. 840) so fertig: „Man darf zur Erklärung wohl annehmen, daß Diodor neben Piso die allgemeinen Fasten gebraucht und letztere ersteren vorgezogen hat.“ — Und Klimke (Diodorus Siculus, 1881, S. 37): „Es fragt sich nun, wie Diodor zu diesen Consulpaaren gekommen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht schwer . . . Es war eine leichte Aufgabe für einen aufmerksamen Leser des Piso, zwischen die Berichte von 308 und 306“ [gemeint sind V 446 und 449; die Schrift hält sich an die Chronologie der landläufigen Schulleitfäden und wimmelt von Druckfehlern] „die beiden Paare hinter einander einzuschieben, und ein derartiges Exemplar mag Diodor zur Hand gehabt haben.“ — Endlich Cohn (Philologus XLII, 1883, S. 20f.): „Nach meiner Meinung bedarf es dieser Erklärung nicht. Diodor hat nämlich seine Consularfasten nicht seiner historischen Quelle entnommen, sondern neben dieser hat er ein Fastenverzeichnis benutzt.“ Begründung: „Diese Ansicht verdanke ich meinem Lehrer Carl Neumann.“ — Mich dauert das schöne Papier; aber wenigstens den neuesten Stand der „Wissenschaft“ kann ich dem Leser doch nicht wohl vorenthalten.

2) Danach müßte, da dies — D 189 oder 190 (oben S. 266), Piso, wenn er die Quelle Diodors gewesen wäre, 261 oder 260 Königsjahre gezählt haben!

3) Livius bemerkt X, 9 zu V 455: *Piso . . . eo anno aediles curules fuisse tradit Cn. Domitium Cn. f. Calvinum et Sp. Carvilium Q. f. Maximum.* Wir haben diese Notiz oben S. 273 Anm. 1 mit Mommsen verwerfen müssen, da diese beiden Männer Plebejer waren, im Jahre V 455 aber, für die Spiele *Sept. K 455*, Patrizier die curulische Aedilität bekleiden mußten (oben S. 274) und nach anderen Quellen des Livius auch bekleidet haben. Dagegen wird die Nachricht sofort verständlich, wenn wir sie auf Pi 455 — V 449 beziehen, was — *Cal. Dec. K 449* — *prid. Cal. Dec. K 450* war: in diesem Jahre, für die Spiele *Sept. K 450*, waren die Plebejer an der Reihe. Der Gewährsmann des Livius (nicht dieser selbst, denn für ihn war V 455 — Stadtjahr 452) hat also dies Aedilenpaar von Pi 455 nach V 455 verschleppt, Livius aber den Piso gar nicht selbst eingesehen, sondern das Citat abgeschrieben.

3) Piso hat die Schrift des Flavius gekannt und benutzt; denn aus ihr muſs das Fragment über die Aedilität des Flavius stammen, welche uns aus Piso aufbehalten ist.¹⁾

4) Die Schrift des Flavius muſs daher mindestens bis zu dem Jahre seiner Aedilität, M 197/198 = V 444/446 gereicht haben. Gerade hinter diesem Jahr aber hat Piso zwei Consulate als unecht ausgelassen: die Schrift des Flavius kann daher auch nicht weiter gereicht haben als bis V 446.

Aus alledem schliesse ich, daſs Piso sich für die ältere Zeit einfach an die Consularfasten des Flavius gehalten hat, so daſs anzusetzen ist:

$$\begin{aligned} \text{Königszeit} &= \text{Pi } 1 - 250 \\ \text{Fl } 1 - 204 &= \text{Pi } 251 - 454. \end{aligned}$$

Danach sind die Jahre der Nagelschlagung

$$\begin{aligned} \text{I. M } 51 & (= \text{V } 292) = \text{Fl } 51 = \text{Pi } 301 \\ \text{III. M } 146 & (= \text{V } 391) = \text{Fl } 151 = \text{Pi } 401 \\ \text{IV. M } 194 & (= \text{V } 441) = \text{Fl } 200 = \text{Pi } 450. \end{aligned}$$

Man könnte sich nun versucht fühlen, auf Grund dieser Gleichungen anzunehmen, daſs Piso, wie Flavius, die Perioden der Nagelschlagung zu 50 Sonnenjahren gerechnet hätte. Allein dazu stimmt nicht, daſs das Jahr der V. Nagelschlagung

$$\text{M } 242 (= \text{V } 491) = \text{Pi } 496$$

und das Jahr der (falligen, aber nicht vollzogenen) VII. Nagelschlagung

$$\text{M } 338/339 (= \text{V } 587/588) = \text{Pi } 592/593$$

war. Auch bleibt noch zu erklären, warum Piso die zwei Jahre V 447 und 448 ausgelassen hat.

Das Jahr V 587/588 = Pi 592/593 hat Piso mit erlebt²⁾: es kann ihm also schwerlich unbekannt geblieben sein, daſs die auffälligen Kalender-Manipulationen, welche die Pontifices in dieser Zeit vollführten³⁾, einen bestimmten Zweck hatten; und wenn er sich einigermassen um die Sache kümmerte, so wird er auch erfahren haben, daſs eben seit der I. Nagelschlagung 300 Mondjahre abliefen.

Das bestätigen die Zahlen. Die Differenz zwischen Pi 301 und Pi 592/593 beträgt 291 — 292 Jahre. 300 Mondjahre à 354,367

1) Oben S. 270.

2) Vgl. oben S. 144.

3) Oben S. 259f.

Tage sind = 291 Jahren und 22 Tagen; aber Piso hat schwerlich die wahre Dauer eines Mondjahres bis auf Bruchteile von Tagen genau gekannt.¹⁾ Nehmen wir an, was am nächsten liegt, daß es das Mondjahr einfach mit dem altrömischen Gemeinjahr von 355 Tagen identifizierte, so waren ihm 355 · 300 Tage = nahezu 292 Sonnenjahren.

Innerhalb dieses Zeitraums hatte Piso zunächst die Jahre *Id. Sept.* Fl 51 (M 51, V 292) — *Id. Sept.* Fl 204 (M 198, V 446) unterzubringen. Das waren nach Flavius 153 Jahre; mithin blieben bis zum Ende des 300. Mondjahres, *Id. Sept.* M 339 (V 588), noch 139 Jahre übrig. Dafür fand er in den vorhandenen Consularfasten die Jahre *Id. Sept.* M 198 (V 446) — *Id. Sept.* M 339 (V 588) = 141 Jahre, also 2 Jahre zu viel: so half er sich einfach dadurch, daß er die 2 ersten Consulate dieser Reihe, M 199 und 200 (V 447 und 448) auswarf.

Von der angeblichen Dedication des capitolinischen Tempels im ersten Jahre der Republik bis zur ersten Nagelschlagung zählte Flavius 50 Sonnenjahre. Hieraus schloß Piso, daß, wenn die Pontifices seiner Zeit nach Cyklen von 50 oder 100 Mondjahren rechneten, dies nichts anderes sei als eine der vielen Abirrungen von der Ordnung des weisen Königs Numa, die ihnen vorgeworfen wurden. Deswegen notierte er nicht zu V 588 (Pi 593), wo erst 292 Sonnenjahre seit der ersten Nagelschlagung verfloßen waren, sondern erst 8 Jahre später, zu V 596 (Pi 601): *incipit saeculum*; und eben deswegen bestimmte er auch die Königszeit nicht auf 250 Mondjahre, wie Fabius, sondern auf 250 Sonnenjahre.

Wie er diese auf die sieben Könige verteilt hat, ist nicht so bestimmt anzugeben; doch läßt sich wenigstens eine Vermutung wagen. An Stelle der älteren Königstafel, welche wir aus Cicero kennen²⁾, und welche schon vor Fabius vorhanden gewesen sein muß³⁾, erscheint bei Livius, Dionys u. s. w. eine abgeänderte, in

1) Man wende hiegegen nicht ein, daß die Pontifices das 300. Mondjahr der Nagelschlagung bis auf den Tag richtig bestimmt haben. Sie haben das natürlich nicht durch Rechnung zuwege gebracht, sondern dadurch, daß sie einfach die stattgehabten Mondwechsel zählten. Der genaue Betrag der verfloßenen 3600 Mondmonate in Tagen wird daher auch ihnen unbekannt geblieben sein.

2) Oben S. 149.

3) Oben S. 283f.

welcher Numa mit 43 statt 39, Ancus Marcius mit 24 statt 23 Jahren figurirt.¹⁾ Nun steht gerade Piso bei den Späteren als Verbesserer der Chronologie und Genealogie der Königszeit in hohem Ansehen; es ist also leicht möglich, daß er der Urheber dieser Abänderung ist. Außerdem erzählt Dionys, der sich insbesondere bezüglich der drei letzten Könige auf ihn beruft²⁾, als welcher allein das Richtige habe, daß Servius Tullius nach der Ermordung des Tarquinius Priscus die Regierung zunächst provisorisch geführt habe und erst nach Verlauf einiger Zeit förmlich gewählt worden sei.³⁾ Vorschlägt man diese auf 1—1½ Jahr und nimmt dazu noch an, daß Piso die vier Interregna zwischen den fünf ersten Königen nicht wie Fabius einjährig, sondern genauer zu 100 *interreges* à 5 Tage angesetzt hat, so kommt folgendes heraus:

Romulus	37 Jahre	
Interregnum		500 Tage
Numa Pompilius	43 „	
Interregnum		500 „
Tullus Hostilius	32 „	
Interregnum		500 „
Ancus Marcius	24 „	
Interregnum		500 „
Tarquinius Priscus	38 „	
Provisorium	ca. 1½ „	
Servius Tullius	44 „	
Tarquinius Superbus	25 „	

zusammen $244\frac{1}{2}$ Jahre + 2000 Tage = 250 Jahre

Doch wie gesagt, es ist dies eine bloße Vermutung, welche nur zeigen soll, daß auch für die Erklärung der pisonischen Königszeit keinerlei Voraussetzungen gemacht zu werden brauchen, welche der Überlieferung fremd sind. Die Hauptsache ist der Nachweis, daß und wie Piso seine Consularfasten aus Flavius und den Mondjahrcyklen der Nagelschlagung zusammengesetzt hat; der aber genügt, um zu zeigen, daß von einer Benutzung Pisos durch Diodor nicht die Rede sein kann, und bestätigt außerdem vollkommen, was wir über jene Quellen Pisos ermittelt haben.

1) Mommsen, Chronol.² S. 138. 141.

2) IV, 7.

3) IV, 4. 5. 8—12.

SIEBENTES KAPITEL.

Die Entstehung der varronischen Aera.

Lafs den Anfang mit dem Ende
Sich in Eins zusammensehn!
(GOTTEN, Dauer im Wechsel.)

1. Die Einwirkung des Polybios.

Unsere Forschungen nach der römischen Quelle Diodors haben uns nicht blofs zur Auffindung dieser geführt, sondern uns auch bereits die Urheber der meisten Verderbnisse kennen gelehrt, an welchen die recipierte römische Eponymenliste leidet. Nur von einer Hauptfälschung hat sich noch keine Spur gezeigt, von den vier sog. Dictatorjahren. Den Ursprung dieser aufzudecken ist die jetzt noch übrige letzte Aufgabe¹⁾; der Weg zu ihrer Lösung der von uns bereits mit Glück betretene, Verfolgung der historischen Entwicklung der römischen Chronologie, soweit die überaus spärlichen Trümmer der verschiedenen Systeme es irgend gestatten.

Mit der Erörterung des pisonischen Systems haben wir der Zeitfolge etwas vorgegriffen; zunächst ist also einiges nachzuholen, was in dem Jahrhundert zwischen Fabius-Cincius und Piso liegt.

Dionys berichtet I, 74: *Κάτων δὲ Πόρκιος Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὀρίξει χρόνον, ἐπιμελής δὲ γενόμενος, εἰ καὶ τις ἄλλος, περὶ τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας ἔτεσιν ἀποφαίνει δυσὶ καὶ τριάκοντα καὶ τετρακοσίοις ὑστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν. Ὁ δὲ χρόνος οὕτως ἀναμετρηθεὶς ταῖς Ἐρατοσθένους χρονογραφίαις κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος πίπτει τῆς ἐβδόμῃς ὀλυμπιάδος (752/751 v. Chr.).*

1) Vgl. oben S. 195.

Es muß dahingestellt bleiben, ob Dionys mit dieser Zahl die Meinung Catos getroffen hat.¹⁾ Wenn ja, so muß Cato beispielsweise sein eigenes Consulat, M 310 = V 559, welches = *Id. Mart.* K 559 — *prid. Id. Mart.* K 560 = 22. Nov. 196 = 12. Nov. 195 v. Chr., also = Ol. 146, 1 war, als Stadtjahr 557 gezählt haben, während es nach den bis dahin vorhandenen Stadtjahrzählungen = 554 (Säcularrechnung von V 505) oder 553 (Fabius) oder 534 (Cincius), nach den fortgesetzten flavischen Consularfasten aber = Fl 316 war. Danach würde sich seine Rechnung am einfachsten so erklären, daß er die fabische Zahl der Königsjahre, 242, mit den flavischen Consularfasten kombiniert, in diesen aber 1 Jahr (etwa mit Fabius Fl 166 = M 161) gestrichen hätte, wodurch ihm sein Consulatsjahr das 315. der Republik wurde. Jedoch ist hierüber auf keine Weise zur Gewisheit zu gelangen.

Als Cato eben schrieb oder geschrieben hatte, kam Polybios nach Rom. Von seiner Chronologie wissen wir folgendes:

1) Er setzte die Gründung Roms in Ol. 7, 2. Dasselbe Jahr war ihm zugleich Stadtjahr 1.²⁾

2) Die ersten Consuln Brutus und Horatius setzte er in Ol. 67, 4; ihr Jahr war ihm also das Stadtjahr 243.³⁾

3) Das Jahr der gallischen Katastrophe, V 364, war ihm Ol. 98, 2⁴⁾, also Stadtjahr 365 oder das 123. der Republik.

4) Er hat die große Anarchie fünfjährig gerechnet.⁵⁾

5) Im übrigen hatte er von V 364 ab die richtige Zahl von Jahrescollegien.⁶⁾

Die Gleichung V 364 = Ol. 98, 2 hat er der in diesem Punkt einstimmigen griechischen Geschichtschreibung entnommen.⁷⁾ Außerdem wissen wir über seine chronologischen Quellen nur noch, daß er sich für seinen Ansatz des Gründungsjahres auf „die bei den Pontifices liegende Tafel“⁸⁾ berufen hat.

1) Unger z. B. bestreitet dies, Rhein. Mus. N. F. XXXV (1880), S. 27—32.

2) Oben S. 146.

3) Oben S. 282 f.

4) Oben S. 86.

5) Oben S. 101.

6) Oben S. 106.

7) Oben S. 108.

8) Oben S. 146.

Für das Sonstige können die älteren römischen Annalisten, soweit wir sie kennen, seine Gewährsmänner nicht gewesen sein. V 364 war nach der echten Eponymenliste das 121. Jahr der Republik ¹⁾, nach Flavius das 126. ²⁾, nach Fabius das 121. ³⁾, nach Cincius das 120. ⁴⁾; außerdem hatte Flavius zwischen M 146 (V 391) und M 194 (V 441) 1 Jahr zu viel ⁵⁾, Fabius zwischen M 194 (V 441) und M 242 (V 491) 1 Jahr zu viel ⁶⁾, bei Cincius fehlten zwischen V 364 und 393 die Anarchiejahre bis auf eines und das Consulartribunat V 387. ⁷⁾ Von Cato wissen wir nichts; jedoch ist es so gut wie sicher, daß sein Werk gar keine Consularfasten enthalten hat.

Somit bleibt nichts anderes übrig, als die „Tafel der Pontifices“, d. h. doch wohl die offiziellen Annalen, als Quelle nicht bloß für seinen Ansatz des Gründungsjahres, sondern auch für alles Übrige anzusehen, ausgenommen die fünfjährige Anarchie, von welcher sich bisher keine Spur gezeigt hat (Fabius zählte sie drei-, Cincius einjährig), und welche daher auf seine Rechnung kommen wird.

Dazu stimmt folgendes. Die Säcularrechnung von V 505 setzte dies Jahr, welches = 7. Nov. 250 — 26. Okt. 249 v. Chr. ⁸⁾, also = Ol. 132, 3 war, = Stadtjahr 500; das Stadtjahr 1 stellte sich mithin nach derselben auf Ol. 7, 4. In demselben Jahre V 505 hat in Rom die regelmässige amtliche Aufzeichnung der Vorgänge jedes Jahres, insbesondere der Prodigien, begonnen ⁹⁾; auch diese Aufzeichnung wird mithin diese Jahreszählung gehabt haben. Wenn nun Polybios das Stadtjahr 1 um 2 Jahre früher ansetzte, so liegt der Schluss nahe, daß die Erhöhung der Anarchie von 3 auf 5 Jahre damit zusammenhängt: nach der echten Eponymenliste von seiner Zeit aus zurückzählend, kam er mit dem Jahre der gallischen Katastrophe auf Ol. 98, 4, während seine griechischen Quellen einstimmig Ol. 98, 2 angaben.

1) Oben S. 266.

2) Oben S. 275.

3) Oben S. 286: Fa 363—242 = 121.

4) Oben S. 288, vgl. 296: Ci 348—228 = 120.

5) Oben S. 275—277.

6) Oben S. 284.

7) Oben S. 288.

8) Oben S. 277.

9) Bernays, Rhein. Mus. XII, S. 436; Jahns Obsequens p. XX.

Damit scheinen mir die Elemente zu einer Rekonstruktion dieser „Tafel der Pontifices“ gegeben. Indem ich ihre Zählung mit A, die korrigierte des Polybios aber mit Ap bezeichne, setze ich an:

	Könige	= A	1 — 242	= Ap	1 — 242
(M 1	⇒ Fl 1	= A 243		= Ap 243	
(M 2 — 5	⇒ Fl 2 — 5	= A 244		= Ap 244	
(M 6 — 92	⇒ Fl 6 — 92	= A 245 — 331		= Ap 245 — 331	
	Fl 93 — 97	= A 332 — 336		= Ap 332 — 336	
(M 93 — 121	⇒ Fl 98 — 126	= A 337 — 365		= Ap 337 — 365	
M 122 — 135		= A 366 — 379		= Ap 366 — 379	
M 136 — 138 (grofse Anarchie)		= A 380 — 382		= Ap 380 — 384	
M 139 — 256		= A 383 — 500		= Ap 385 — 502	

Ich vermute also, dafs die Pontifices, als das Bedürfnis entstand, ihre seit V 505 nach gleichzeitiger Aufzeichnung geführte „Tafel“ bis zur Gründung der Stadt rückwärts zu ergänzen, dabei folgendermafsen zu Werke gegangen sind. Für die Zeit nach der gallischen Katastrophe nahmen sie einfach die echte Eponymenliste; mit dieser gelangten sie von ihren Grundgleichungen ¹⁾ M 242 = A 486 (V 491) oder M 256 = A 500 (V 505) für das Jahr der Einnahme Roms auf M 121 = A 365 (V 364). Weiter rückwärts aber kamen sie in Verlegenheit: denn wollten sie auch hier die vorflavische Liste anwenden, so mufsten sie die Königszeit auf 365 — 121 = 244 Jahre ansetzen, während ihre Theorie der Mondjahr-säcula 242 Jahre ergab, so dafs das Jahr der gallischen Katastrophe das 123. der Republik sein mufste; sie hätten neue Jahrescollegien fingieren müssen, um dies herauszubringen. So griffen sie zu der zweitältesten, der flavischen Liste, mit welcher leichter zu operieren war: da nach dieser das Jahr der gallischen Katastrophe als das 126. der Republik zählte, so brauchte man sie nur um 3 Jahre zu reduzieren; und diese Manipulation scheint die Consulate Fl 2 — 5 (M 2—5) betroffen zu haben, deren Zusammenziehung in eines (V 245) in der späteren Überlieferung so fest steht, dafs sie alt sein mufs.²⁾

1) Oben S. 278.

2) Die Verkürzung des Consulats M 2 (Brutus und Tarquinius) z. B. hat schon bei Piso gestanden, wie man aus Gellius XV, 29 sieht: *Verba Pisonis haec sunt: L. Tarquinius, collegam suum, quia Tarquinius nomine esset, metuere, cumque orat, uti sua voluntate Roma concedat.*

Es kommt nun weiter zunächst darauf an, zu ermitteln, wann die Korrektur des Polybios, der Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 und mit ihm die Erweiterung der großen Anarchie von drei auf fünf Jahre, in die römischen Annalen eingedrungen ist.

Im Jahre V 608, unter den Consuln Cn. Cornelius Lentulus und L. Mummius, hat nach gleichzeitigen Quellen, Piso, Cn. Gellius und Cassius Hemina ¹⁾, in Rom eine Säcularfeier stattgefunden. Es ist klar, daß sie mit derjenigen von V 505 in Beziehung steht; die dreijährige Verschiebung zeigt aber, daß die maßgebenden Kreise sich inzwischen eine andere chronologische Ansicht gebildet hatten.

Was für eine, lehrt die Rechnung.

V 608 war = *Cal. Ian.* K 607 — *prid. Cal. Ian.* K 608 = Okt./Nov. 147 — Okt./Nov. 146 v. Chr. = Ol. 158, 2. Am X. *Cal. Mai.* dieses Jahres, d. h. etwa im Februar 146 v. Chr., Ol. 158, 2, waren nach Ansicht der damaligen Pontifices 600 Jahre seit Gründung der Stadt verflossen; sie haben diese also in Ol. 8, 2 gesetzt.²⁾ Und da der Gründungstag in das erste Drittel des Consulatsjahres V 608 fiel, so müssen sie dieses als Stadtjahr 601 gezählt haben; sie haben also Ol. 8, 2 zugleich als Stadtjahr 1 betrachtet.

Am nächsten steht diese Zahl dem Fabius, bei welchem Ol. 8, 1 = Stadtjahr 1 gewesen war. Man wird also diese Säcularrechnung am leichtesten erklären, wenn man annimmt, daß ihre Urheber sich einfach an Fabius angeschlossen haben, nur daß sie das letzte Jahr, welches Fabius mehr hatte als die echte Eponymenliste und die Pontificaltafel (zwischen M 194 = Fa 436 und M 242 = Fa 485³⁾, auswarfen, so daß

Fa 1—436 = Stadtjahr 1—436,
dagegen Fa 485—602 = „ 484—601 (= V 491—608)

wurde. Jedenfalls aber ist die fünfjährige Anarchie hier noch nicht nachzuweisen.

1) Bei Censorinus 17, 11. Die ebenda erhaltene abweichende Angabe Späterer, des Valerius Antias, Varro und Livius (V 605) verwirft Mommsen (*Chronol.*² S. 181f.) mit Recht.

2) Erwähnt wird dies Gründungsjahr nur bei Lydus *de mensibus* I, 14.

3) Oben S. 284.

Nicht alle Zeitgenossen waren indes mit dieser Säcularrechnung einverstanden. Von Piso haben wir dies schon gesehen ¹⁾; zwei andere Dissentierende waren Cassius Hemina und Cn. Gellius.

Macrobios (Sat. I, 16, 22) erwähnt von diesen beiden, dafs sie das Jahr nach der gallischen Katastrophe, V 365, als Stadtjahr 363 gezählt haben; auferdem sagt er (Sat. III, 17, 5): *Fannia lex lata est anno post Romam conditam secundum Gellii rationem quingentesimo octogesimo octavo*, was V 593 (= M 344) war.

Danach haben wir, wenn wir die Jahre des Gellius mit G bezeichnen, folgende Gleichungen:

$$V\ 365 = Fa\ 364^2) = G\ 363$$

$$V\ 593 = Fa\ 587^3) = G\ 588,$$

woraus sich ergibt, dafs Gellius zwischen diese beiden fabischen Jahre zwei neue Jahre eingeschoben hat.

Aus V 593 = G 588 folgt weiter, dafs ihm das Jahr der letzten Säcularfeier, welches in seinen Annalen erwähnt wurde ⁴⁾, = G 603 gewesen ist. Da dies aber = Okt./Nov. 147 — Okt./Nov. 146 v. Chr. = Ol. 158, 2/3 war, so mufs er gesetzt haben:

$$G\ 363 = Ol.\ 98,\ 2/3;$$

also das Jahr der Einnahme Roms durch die Gallier, V 364, =

$$G\ 362 = Ol.\ 98,\ 1/2.$$

Damit liegt auch der Grund der Einschiebung zu Tage: Gellius hat den polybianischen Synchronismus gekannt und benutzt, und zwar mit der vermeintlichen Verbesserung, dafs der Anfang von V 364 mit der Schlacht an der Allia noch in Ol. 98, 1 (vor Mitte 387 v. Chr. ⁵⁾) gesetzt wurde. Dann aber brauchen wir auch nicht lange zu suchen, welches die zwei eingeschobenen Jahre gewesen sind: sie werden einfach durch Erhöhung der grossen Anarchie von 3 auf 5 Jahre gewonnen sein.

Und nur unter der Voraussetzung einer ähnlichen Rechnung ist auch die Chronologie zu verstehen, welche uns in Bruchstücken aus dem zweiten Buche von Ciceros Schrift *de republica* erhalten ist.

1) Oben S. 315—319.

2) Oben S. 286.

3) Oben S. 294.

4) Oben S. 324.

5) Oben S. 110.

Cicero schreibt hier c. 33: *Sed id, quod fieri natura rerum ipsa coegit, ut plusculum sibi turis populus adscisceret liberatus a regibus, non longo intervallo, sexto decimo fere anno, Postumo Cominio Sp. Cassio consulibus secutum est.* Dies Consulat ist M 21 = V 261, nach Cicero also das 16. Jahr der Republik. — Und c. 35: *Quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules . . . Sp. Tarpeius et A. Aternius consules.* Das ist das Consulat M 60 = V 300, nach Cicero also das 54. Jahr der Republik.

Diese zwei Angaben setzen folgende Zählung der ersten 54 Consulate voraus:

M 1			
M 2 — 5	= V 245	=	1
M 6	= V 246	=	2
M 7	= V 247		
M 8 — 23	= V 248 — 263	=	3 — 18
M 24 — 25	= V 264 — 265		
M 26 — 31	= V 266 — 271	=	19 — 24
	V 272	=	25
M 32 — 56	= V 273 — 297	=	26 — 50
M 57		=	51
M 58 — 60	= V 298 — 300	=	52 — 54.

Das heißt: Wenn die Fasten, welchen Cicero hier folgt, nicht Eigentümlichkeiten hatten, welche uns gänzlich unbekannt sind, so müssen sie in zwei Stücken von der gemeinen Überlieferung abgewichen sein: erstens müssen ihnen die bei Livius und wahrscheinlich auch schon bei Fabius fehlenden Consulate V 247, 264 und 265 ebenfalls gefehlt haben; und zweitens müssen sie das von Fabius gestrichene Consulat M 57 noch gehabt haben, obwohl sie bereits das fingierte fabische Consulat V 272 hatten.

Nun zählte Cicero in dieser Schrift 243 Königsjahre und setzte das erste derselben auf Ol. 7, 3¹⁾, so daß ihm das Jahr V 700, in welchem er zu schreiben begann, und welches — *Cal. Ian.* K 699 — *prid. Cal. Ian.* K 700 — 11. Dez. 55 — 30. Nov. 54 v. Chr., also — Ol. 181, 2 war, Stadtjahr 696 sein mußte. Demnach gestaltete sich diese Zählung, wenn wir sie mit Cc bezeichnen, folgendermaßen:

1) Oben S. 147—150.

	Könige =	A 1 — 242	=	Fa 1 — 242	=	Cc 1 — 243
(M 1)	A 243	=	Fa 243		
(M 2	—	A 244	=	Fa 244 — 247	} =	Cc 244
(M 6)	A 245	=	Fa 248	=	Cc 245
(M 7)	A 246	=			
(M 8	—	A 247 — 262	=	Fa 249 — 264	=	Cc 246 — 261
(M 24	—	A 263 — 264	=			
(M 26	—	A 265 — 270	=	Fa 265 — 270	=	Cc 262 — 267
				Fa 271	=	Cc 268
(M 32	—	A 271 — 295	=	Fa 272 — 296	=	Cc 269 — 293
(M 57)	A 296	=		=	Cc 294
(M 58	—	A 297 — 303	=	Fa 297 — 303	=	Cc 295 — 301
(M 65)	A 304	=		=	Cc 302 ¹⁾
(M 66	—	A 305 — 326	=	Fa 304 — 325	=	Cc 303 — 324
(M 88)	A 327	=		=	Cc 325
(M 89	—	A 328 — 331	=	Fa 326 — 329	=	Cc 326 — 329
		A 332 — 336	=	Fa 330 — 334	=	Cc 330 — 334
(M 93	—	A 337 — 379	=	Fa 335 — 377	=	Cc 335 — 377 ²⁾
(M 136	—	A 380 — 382	=	Fa 378 — 380	=	Cc 378 — 380
					=	Cc 381 — 382
(M 139	—	A 383 — 448	=	Fa 381 — 446	=	Cc 383 — 448
				Fa 447?	=	Cc 449?
(M 205	—	A 449 — 695	=	Fa 448 — 694	=	Cc 450 — 696
					=	Cc 454 — 700

1) Daß Cicero dies Jahr mitzählt, sagt er selbst ausdrücklich c. 37: *Tertius est annus decomvitratis consecutus.*
 2) Das Jahr der Sonnenfinsternis des Ennius, V 350, anno trecentesimo quingagesimo fere post Romam conditam (Cic. de republ. I, 16), war also nach dieser Zählung = Cc 349.

Ich lege kein Gewicht auf die Herstellung dieser Zahlung, da es sehr fraglich bleibt, ob Cicero sich hier ein vollständiges chronologisches System gebildet hat oder einem solchen gefolgt ist¹⁾; will man aber diese Voraussetzung machen, so bleibt die obige Rekonstruktion die einzig mögliche, wenn man nicht zu Annahmen greifen will, welche der Überlieferung völlig fremd sind.

So vieles aber auch hier, so wie an den obigen Aufstellungen über die Chronologie des zweiten Jahrhunderts v. Chr., zweifelhaft bleibt, so bestimmt lassen sie doch zweierlei erkennen:

1) Der griechische Synchronismus V 364 = Ol. 98, 2 ist in Rom durch Polybios zur Geltung gelangt und dann in die Gleichung V 364 = Ol. 98, 1 umgeformt worden; er hat die Erhöhung der großen Anarchie von 3 auf 5 Jahre veranlaßt.

2) Von den vier sog. Dictatorjahren hat sich bisher noch keine Spur gezeigt.

2. Die Schlussredaktion der *Annales maximi*.

Das Stadtjahr 1 berechnet sich nach den verschiedenen bisher betrachteten Chronologien folgendermaßen:

Säcularrechnung von V505: A 500 = Ol. 132, 3 ²⁾ ; also A 1 = Ol. 7, 4	
Q. Fabius Pictor	Fa 1 = Ol. 8, 1 ³⁾
L. Cincius Alimentus	Ci 1 = Ol. 12, 4 ⁴⁾
M. Porcius Cato	Ca 1 = Ol. 7, 1 ⁵⁾
Polybios	Ap 1 = Ol. 7, 2 ⁶⁾
Säcularrechn. v. V608: Stadtj. 601 = Ol. 158, 2 ⁷⁾ ; also 1 = Ol. 8, 2	
L. Calpurnius Piso: Pi 626 = Ol. 161, 3 ⁸⁾ „ Pi 1 = Ol. 5, 2	
Cn. Gellius: G 603 = Ol. 158, 2 ⁹⁾ „ G 1 = Ol. 7, 4	

1) In letzterem Falle wäre an Gellius zu denken, jedoch, da dessen Zahlen um 1 niedriger sind (G 363 — 588 = Cc 364 — 589), anzunehmen, daß er mit Fabius nur 242 Königsjahre statt der ciceronischen 243 gerechnet hätte.

2) Oben S. 277f., vgl. 322.

3) Oben S. 280.

4) Oben S. 288.

5) Oben S. 320f.

6) Oben S. 146.

7) Oben S. 324.

8) D. i. (vgl. oben S. 315f.) sein Consulatsjahr V 621 = *Cal. Ian.* K 620 — *Cal. Ian.* K 621 = Nov. 134²⁾ — Nov. 133 v. Chr.

9) Oben S. 325.

Die nächste Angabe derart findet sich bei Solinus 1: *Cincio Romam duodecima Olympiade placet conditam, Pictori octava, Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus Olympiadis septimae anno secundo, Pomponio Attico et M. Tullio Olympiadis sextae anno tertio.*

Lutatus ist wahrscheinlich der bekannte Consul von V 652 (= *Cal. Ian.* K 651 — *prid. Cal. Ian.* K 652 — Nov. 103 — Nov. 102 v. Chr.). Cornelius Nepos hat seine Chronik vor V 700 (54 v. Chr.) herausgegeben.¹⁾ Auch Cicero hat in der Schrift *de republica*, verfaßt V 700 ff. (54 ff. v. Chr.), herausgegeben vor V 703 (51 v. Chr.) die Gründung Roms noch in Ol. 7, 2, das Stadtjahr 1 = Ol. 7, 3 gesetzt²⁾; die Gründungszahl Ol. 6, 3 begegnet zuerst in dem *liber annalis* des Atticus, um V 707 (47 v. Chr.³⁾, von welchem sie Cicero angenommen hat.

Wir sehen also, daß mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. die großen Schwankungen, welche das römische Gründungsjahr bis dahin durchgemacht hat, plötzlich aufhören: es steht von da bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts unverrückt auf Ol. 7, 2.

Eine ganz ähnliche Erscheinung bietet die römische Eponymenliste dar. Während sie im dritten und zweiten Jahrhundert erhebliche Veränderungen erlitten hat, tritt sie auf einmal in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts, wenn man von Diodor absieht, in großer Gleichförmigkeit auf: Livius, Dionys und die *fasti Capitolini* haben im wesentlichen dieselbe Reihe von Jahrescollegien⁴⁾; und wenn sich der erstere an derselben im Anfange einige Änderungen (wie es scheint, nach Fabius) erlaubt hat⁵⁾, so hat er das doch bald aufgegeben und ist mit seiner Zählung der großen Heerstrafe gefolgt. Eben dieselbe Reihe liegt den bei Cicero vorkommenden Jahreszahlen zu Grunde; nur daß auch dieser im II. Buche *de republica* für die erste Zeit der Republik einen ebenso verloren dastehenden Versuch zu einer eigenen Chronologie nach älteren Quellen

1) Mommsen, *Chronol.*³ S. 143.

2) Oben S. 147—150.

3) Mommsen, *Chronol.*³ S. 145.

4) Ebenda S. 111—124; vgl. oben S. 265 Anm. 1.

5) Im II. Buche; vgl. oben S. 243 und 286 f.

wo er abbricht. Hier aber fährt Livius, die Anläufe zu einer selbständigen Chronologie, welche er bis dahin gemacht ¹⁾, völlig aufgebend und in offenem Widerspruch mit denselben fort²⁾:

V 323 — 420	—	Stadtjahr 324 — 421
V 422 — 429	—	422 — 429
V 431 — 444	—	430 — 443
V 446 — 452	—	444 — 450
V 454 ff.	—	451 ff.

Und nach derselben Zählung ist für Cicero in einer Rede aus dem Jahre 65 v. Chr. V 260 das 16. Jahr der Republik ³⁾ und in einem Briefe aus unbekannter Zeit (aber vor 47 v. Chr.) V 311 — Stadtjahr 312, V 414 — Stadtjahr 415, V 418 — Stadtjahr 419.⁴⁾

Nimmt man diese beiden Thatsachen — einerseits das auffällige Feststehen der Gründungsepoche Ol. 7, 2 vom Ende des zweiten bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr., andererseits die ebenso auffällige Wiederkehr ein und derselben zu dieser Epoche passenden Eponymenliste bei Cicero, Livius und Dionys — zusammen, und nimmt man hinzu, daß die Quelle dieser beiden Autoren vorzugsweise die jüngeren Annalisten waren, welche innerhalb jenes Zeitraumes geschrieben haben, so wird man zu dem Schlusse gedrängt, daß die gemeinsame Urquelle dieser Gründungsepoche und dieser Eponymenliste eine chronologische Publikation war, welche, aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. stammend, alle bis dahin erfolgten an Bedeutung so sehr überragte, daß sie die ganze erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. hindurch maßgebend blieb. Diese Publikation aber kann keine andere gewesen sein als die letzte Redaktion der *annales maximi*, welche P. Mucius Scävola, *pontifex maximus* von mindestens V 631 (123 v. Chr.) bis V 640 (114 v. Chr.) abschloß und in 80 Büchern herausgab.

Ist dies richtig, d. h. ist die Eponymenreihe nach Kombination 4 wirklich die der *annales maximi* in ihrer schließlichen Gestalt, so bleibt noch die Entstehungsweise der letzteren zu ermitteln. Zu diesem Zwecke bezeichne ich ihre Zählung mit Am und stelle sie mit der Pontificaltafel des Polybios (A) und der Chronologie des Fabius (Fa) zusammen.

1) Oben S. 243 und 286 f.

2) Mommsen Chronol.³ S. 121 Anm. 210; oben S. 294f.

3) Oben S. 150 Anm. 1.

4) Oben S. 147.

Könige:	A	1—242	=	Fa	1—242	=	Am	1—244	(=	V	1—244)
(M 1)	A 243	=	Fa 243							
(M 2)	A 244	=	Fa 244—247	=	Am 245			(=	V 245)	
(M 6)	A 245	=	Fa 248	=	Am 246			(=	V 246)	
(M 7)	A 246	=		=	Am 247			(=	V 247)	
(M 8)	A 247—262	=	Fa 249—264	=	Am 248—263			(=	V 248—263)	
(M 24)	A 263—264	=		=	Am 264—265			(=	V 264—265)	
(M 26)	A 265—270	=	Fa 265—270	=	Am 266—271			(=	V 266—271)	
			=	Fa 271	=	Am 272			(=	V 272)	
(M 32)	A 271—295	=	Fa 272—296	=	Am 273—297			(=	V 273—297)	
(M 57)	A 296									
(M 58)	A 297—303	=	Fa 297—303	=	Am 298—304			(=	V 298—304)	
(M 65)	A 304	=		=	Am 305					
(M 66)	A 305—326	=	Fa 304—325	=	Am 306—327			(=	V 305—326)	
(M 88)	A 327									
(M 89)	A 328—331	=	Fa 326—329	=	Am 328—331			(=	V 327—330)	
		A 332—336	=	Fa 330—334	=	Am 332—336			(=	V 331—335)	
(M 93)	A 337—379	=	Fa 335—377	=	Am 337—379			(=	V 336—378)	
(M 136)	A 380—382	=	Fa 378—380	=	Am 380—382			(=	V 379—383, gr. Anarchie)	
			=		=	Am 383—384					
(M 139)	A 383—419	=	Fa 381—417	=	Am 385—421			(=	V 384—420)	
(M 176)	A 420—427	=	Fa 418—425	=	Am 422—429			(=	V 422—429)	
(M 184)	A 428—441	=	Fa 426—439	=	Am 430—443			(=	V 431—444)	
(M 198)	A 442—448	=	Fa 440—446	=	Am 444—450			(=	V 446—452)	
			=	Fa 447?							
(M 205 ff.)	A 449 ff.	=	Fa 448 ff.	=	Am 451 ff.			(=	V 454 ff.)	

Ich meine also, daß Mucius Scävola dieselbe Pontificaltafel, welche Polybios benutzte, zu Grunde gelegt und dieselbe in folgender Weise überarbeitet hat:

1) Er setzte mit Polybios das Jahr der gallischen Katastrophe, A 365 — Am 365 (= V 364), auf Ol. 98,2 statt 98,4, schob demnach die ganze Jahresreihe A 1—379 — Am 1—379 um zwei Jahre, also A 1 — Am 1 von Ol. 7,4 auf Ol. 7,2 zurück und erhöhte die hinter A 379 — Am 379 folgende große Anarchie von 3 auf 5 Jahre.

2) Eine andere Neuerung war die Erhöhung der Königszeit von 242 auf 244 Jahre und deren Entstehung, wie ich glaube, folgende. Wir kennen bereits¹⁾ das von Dionys produzierte Censorenprotokoll von V 362, nach welchem dies Jahr das 119. der Republik war. Natürlich ist diese Urkunde wie die zahlreichen ähnlichen, deren Vorhandensein Dionys erwähnt, nicht erst von diesem entdeckt; dagegen wird P. Mucius Scävola, welcher als Jurist bis zum Ende der Republik nur noch von seinem Sohne Quintus übertroffen worden ist, dergleichen alte Aktenstücke gekannt und sie zur Verifizierung der *annales maximi* herangezogen haben. Fand er nun, daß in einem solchen z. B. V 362, = A 363 der Pontificaltafel, als das 119. Jahr der Republik gezählt war, so folgte daraus, daß die Königszeit auf 244 Jahre angesetzt werden mußte.²⁾ Und das stimmte mit Piso, welcher die Chronologie der Königszeit kritisch revidiert³⁾ und dabei die Summe der sieben Regierungen wahrscheinlich auf 243 Jahre erhöht hatte⁴⁾: so brauchte bloß noch ein Jahr für das Interregnum nach Romulus' Tod hinzugefügt zu werden, und die urkundlich postulierte Zahl 244 kam heraus. — Die entsprechende Verminderung der 121 Jahre A 243—363 um 2 Jahre brachte er dadurch zuwege, daß er das Consulat A 243 (Brutus — Horatius) mit dem folgenden A 244 (Brutus — Tarquinius — Valerius — Horatius) identifizierte⁵⁾ und das Consulat A 327 (M 88)

1) Oben S. 244 f.

2) Woraus beiläufig auch zu ersehen, daß dergleichen altes Material nicht über V 336 zurück reichte; denn sonst hätten die Jahrescollegien V 331—335 als unecht erkannt werden müssen. Wahrscheinlich war also die von Dionys mitgeteilte Urkunde die älteste derart und die einzige, welche durch die gallische Verwüstung hindurch gerettet war.

3) Das sieht man aus Dionys IV, 7.

4) Oben S. 318 f.

5) Vielleicht nach dem Vorgange Anderer, vgl. oben S. 326 f.

mit Fabius auswarf¹⁾, — wie er denn auch in der Frage wegen der Stellung des fabischen Consulats A 296 (M 57; Diodor Ol. 82,3) — Fa 271 (V 272) sich an Fabius anschloß.²⁾

Man sieht, daß der Mann so verständig gearbeitet hat, wie man es von einem Römer jener Zeit nur verlangen kann. Den Grundfehler seiner Vorlage freilich, die grobe flavische Doublette A 332—336 (V 331—335³⁾), hat er nicht erkannt; allein der ist auch anderen Augen noch 2000 Jahre lang verborgen geblieben.

Wie er sich zu den Säcula der Nagelschlagung gestellt hat, zeigen die Gleichungen:

V 245 = Am 245

V 292 = Am 292

V 391 = Am 392

V 441 = Am 440

V 491 = Am 488

V 539 = Am 536

536—245 ist = 291 = 97.3: er scheint also angenommen zu haben, daß der Consul Horatius V 245 die Nagelschlagung zum ersten Male vollzogen habe, und daß dieselbe V 441, 491 und 539 nach 200, 250 und 300 Mondjahren wiederholt worden sei. Die Nagelschlagungen von V 292 und V 391 fielen ihm nicht in diesen Cyklus: er muß sie also so gedeutet haben, daß die von V 292 durch die bei Livius berichtete Errettung von einer Pest veranlaßt worden, und daß die von V 391 eine hundertjährige Gedenkfeier dieser Errettung gewesen sei.

Das einzige Jahrescitat aus dieser Redaktion der *annales maximi*, welches wir besitzen, ist dasjenige, welches an der Spitze dieser Untersuchungen steht und sich auf die Sonnenfinsternis von V 350 bezieht. Dies Jahr war = Am 351; warum Cicero statt dieser Zahl von *anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam* redet, ist bereits oben⁴⁾ erklärt.

Auch in dem Bilde, welches ich hier entworfen habe, mögen wohl nicht alle Züge getroffen sein. Jedoch ergibt sich wenigstens soviel mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der Urheber unserer gemeinen Eponymenliste ausschließlich der vier sog. Dictatorjahre

1) Oben S. 285 f.

2) Oben S. 214—221, vgl. 280 und die Berichtigungen.

3) Oben S. 197—203, vgl. 275.

4) Oben S. 146—150, vgl. 327.

der Pontifex P. Mucius Scävola gewesen ist; — mit Sicherheit aber, daß diese Dictatorjahre bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr. in Rom eine unbekannte Sache waren, und daß sie wie die dümmste, so auch die jüngste Fälschung der römischen Consularfasten sind. Ihre Zeit ist damit festgestellt; es bleibt nur noch übrig, ihren Grund zu finden.

3. Atticus und Tarutius.

Censorinus schreibt 21, 4: *Varro . . . tria discrimina temporum esse tradit . . . , tertium a prima olympiade ad nos . . . De tertio autem tempore fuit aliqua dissensio in sex septemve tantummodo annis versata*¹⁾; *sed hoc quodcumque caliginis Varro discussit et nunc diversarum civitatum conferens tempora, nunc defectus eorumque intervalla retro dinumerans eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspicui possit. Secundum quam rationem, nisi fallor, hic annus, cuius velut index et titulus est Pii et Pontiani consulatus, ab olympiade prima millen-simus est et quartus decimus ex diebus dumtaxat aestivis, quibus agon Olympicus celebratur; a Roma autem condita nongentesimus nonagesimus primus, et quidem ex Parilibus, unde urbis anni numerantur; eorum vero annorum, quibus Iulianis nomen est, CCLXXXIII, sed ex die Kal. Ian., unde Iulius Caesar anni a se constituti fecit principium.*

Das genannte Consulat ist das von 238 n. Chr., welches Jahr vom 1. Jan. 45 v. Chr. an gerechnet das 283. ist. Das Olympiadenjahr 1014 dauerte von Mitte 238 bis Mitte 239 n. Chr., das römische Stadtjahr 991 von XI. Cal. Mai. (21. April) 238 bis eben dahin 239 n. Chr., so daß sein Anfang noch im Olympiadenjahr 1013 liegt.

Die Gründung Roms fiel hiernach in das Olympiadenjahr 23 oder Ol. 6, 3 (= Mitte 754 — Mitte 753 v. Chr.); der 21. April dieses Jahres ist die allbekannte Epoche der varronischen Aera, derselben, deren Jahre wir bisher mit V bezeichnet haben.

Natürlich gestaltete sich dabei praktisch die Sache so, daß die Consulate die Zahl des Stadtjahres führten, mit welchem sie dem

1) „Gemeint sind die Schwankungen von Ol. 6, 3 bis Ol. 8, 1* oder Ol. 8, 2 in Bezug auf die Gründung Roms (Mommsen, Chronol.² S. 148 Anm.; vgl. oben S. 328), wobei die Zahl des Cincius unberücksichtigt geblieben ist.

größeren Teile nach zusammenfallen. So z. B. bezeichnet V 691 die Consuln, welche von *Cal. Ian.* des Stadtjahres 690 bis *prid. Cal. Ian.* des Stadtjahres 691, also $8\frac{1}{3}$ Monate des letzteren (*X. Cal. Mai.* — *prid. Cal. Ian.*) im Amte gewesen sind; V 536 die Consuln, welche von *Id. Mart.* des Stadtjahres 535 bis *prid. Id. Mart.* des Stadtjahres 536, also beinahe 11 Monate des letzteren (*X. Cal. Mai.* — *prid. Id. Mart.*) im Amte gewesen sind. Das stimmt noch bis zurück zum Consulate V 454; weiter rückwärts wird diese Gleichsetzung der Consulats- und Stadtjahre, wegen des raschen und starken Wechsels in den Anfangsterminen der ersteren eine blofs fiktive.

Die Rechnungsweise, welche hierbei zu Grunde liegt, ist diejenige, welche ich oben (S. 331) die römische genannt habe. Nach ihr war also z. B., da Ol. 6, $\frac{3}{4}$ = V 1, das Jahr 1 v. Chr., Ol. 194, $\frac{3}{4}$, = V 753.

Wer dagegen von derselben Epoche aus griechisch rechnete, d. h. die letzten $2\frac{1}{3}$ Monate des Jahres Ol. 6, 3 vernachlässigte, für den war Ol. 6, 4 = dem Jahre 1 Roms, also Ol. 194, 3 (= $\frac{2}{1}$ v. Chr.) = dem Jahre 752 Roms. Diese Variante der varronischen Zählung ist ebenfalls thatsächlich vorhanden: es ist die Zählung der *fasti Capitolini* (ich bezeichne sie mit C), welche statt der varronischen 244 Königsjahre nur 243 rechnet und dann V 245 ff. = C 244 ff. setzt. Auch diese Rechnungsweise ist von V 454 = C 453 ab durchaus berechtigt; denn es ist z. B. C 535 = Ol. 140, 2 (= $\frac{219}{218}$ v. Chr.) und thatsächlich das entsprechende Consulat V 536 = *Id. Mart.* K 536 — *prid. Id. Mart.* K 537 = 16. Okt. 219 — 28. Okt. 218 v. Chr., ebenso C 690 = Ol. 179, 1 (= $\frac{64}{63}$ v. Chr.) und thatsächlich das entsprechende Consulat V 691 = *Cal. Ian.* K 690 — *prid. Cal. Ian.* K 691 = 12. Dez. 64 — 1. Dez. 63 v. Chr. Nach dieser Zählung wurde also das Consulat V 753 = C 752, 1 v. Chr., mit dem Jahre Ol. 194, 3 geglichen, wobei die erste Hälfte von jenem sich mit der zweiten Hälfte von diesem deckte.

Die Eponymenliste dieser beiden Zählungen ist uns bereits zur Genüge bekannt: die varronische ist die von Kombination 7, die capitolinische die von Kombination 5 (oben S. 331). Die erste ist aus der Schlufsredaktion der *annales maximi* durch Streichung des 3. Decemvirnjahrs und Hinzufügung der vier Dictatorjahre hervorgegangen; in der zweiten sind auferdem noch die Jahre der Könige von 244 auf 243 herabgesetzt.

Um den Grund dieser Modifikationen zu finden, haben wir zunächst, wie bisher immer, die Jahre der Nagelschlagung in Betracht zu ziehen. Diese sind nach diesen beiden Zählungen:

I. M 51 = V 292 = C 291

III. M 146 = V 391 = C 390

IV. M 194 = V 441 = C 440

V. M 242 = V 491 = C 490.

Auch in diesen Zahlen liegt eine unverkennbare Systematik.

291 ist = $97 \cdot 3$, 292 = $97 \cdot 3 + 1$: die Meinung ist also, daß die erste Nagelschlagung im 300. oder 301. Mondjahre nach Gründung der Stadt stattgefunden habe.

Zwischen den Nagelschlagungen III, IV und V liegen Distanzen von 50 Jahren: die Meinung ist, daß man bei Vollziehung dieser nicht mehr nach Mond-, sondern nach Sonnenjahren gerechnet habe.

Die 99jährige Distanz zwischen den Nagelschlagungen I und III erklärt sich daraus, daß zwischen beide die Kalenderreform der Decemviri fällt: die Meinung ist, daß man bis zu den Decemviri nach Mond-, von den Decemviri an nach Sonnenjahren gerechnet habe, so daß die Distanz nicht volle 100 Sonnenjahre betragen konnte.

Ist aber diese Deutung richtig — und mir scheint sie evident —, so folgt, daß Varro der Urheber dieser Säculartheorie nicht sein kann; denn er wußte, wie wir gesehen haben ¹⁾, daß die Einführung der Schaltung, d. h. die Abschaffung der reinen Mondjahrsrechnung nicht erst von den Decemviri (V 304), sondern von den Consuln Pinarius und Furius (V 282) stammte. Er kann das auf diese Theorie gebaute chronologische System also nur acceptiert, nicht selbst geschaffen haben.

Das wird von anderer Seite her bestätigt. An Stelle des Gründungsjahres Ol. 7, 2, sagt Mommsen ²⁾, „erscheint vom achten Jahrhundert der Stadt an . . . Ol. 6, 3; zuerst in dem um 707 [47 v. Chr.] verfaßten *annalis* des Atticus, einem mit historischen Notizen versehenen und die Synchronismen stetig berücksichtigenden Verzeichniß der römischen Eponymen, das besonders seiner chronologischen Genauigkeit wegen gelobt wird. Eine Arbeit wie diese, ausgeführt von einem sorgfältigen Rechner und genauen

1) Oben S. 223, 225, 229, 260.

2) Chronol.³ S. 145—148, wo auch die Belege.

Kenner der griechischen Verhältnisse, . . . darf mit Sicherheit bezeichnet werden als die Quelle der Neuerung. Cicero, dem die Schrift gewidmet war, nahm die darin empfohlene Gleichung an und legte sie schon 708 [46 v. Chr.] mit ausdrücklicher Berufung auf Atticus seinen Jahrsatzungen zu Grunde. L. Tarutius aus Firmum berechnete, in einer um dieselbe Zeit herausgegebenen und wahrscheinlich dem Varro zugeschriebenen Abhandlung, mit Zugrundelegung des von Atticus angenommenen Olympiadenjahres, astrologisch Tag und Stunde der Erbauung der Stadt. Varro endlich, mit Atticus wie mit Tarutius befreundet, widmete nicht bloß jenem seine Bücher „über die Lebensweise des römischen Volkes“ und überschrieb nach ihm seine Abhandlung „von den Zahlen“, sondern bestimmte auch in seinem 711 (43 v. Chr.) verfaßten Werke *de gente populi Romani* nach den Ansätzen und Rechnungen des Atticus und des Tarutius das Alter der Stadt. In der Kaiserzeit ist diese Gleichung und die daran sich knüpfende Rechnung die bei weitem vorherrschende geworden, wie sie denn auch heute noch den gewöhnlichen Jahrsätzen zu Grunde liegt.“

In dieser Darstellung Mommsens ist alles wohl begründet bis auf das eine, daß Tarutius „mit Zugrundelegung des von Atticus angenommenen Olympiadenjahres“ bloß „Tag und Stunde der Erbauung der Stadt“ berechnet habe.

Mommsen citiert zu diesem Punkte Plutarch Romul. 12, wo es heißt: Ὅτι μὲν οὖν ἡ κτίσις ἡμέρα γένοιτο τῇ πρὸ ἔνδεκα καλανδῶν Μαίων, ὁμολογεῖται . . . Καὶ Παλιῆλια προσηγόρευον αὐτήν. Νῦν μὲν οὖν οὐδὲν αἱ Ῥωμαῖκαι νομηνηλαὶ πρὸς τὰς Ἑλληνικὰς ὁμολογούμενον ἔχουσιν· ἐκείνην δὲ τὴν ἡμέραν, ἣ τὴν πόλιν ὁ Ῥωμύλος ἔκτισεν, ἀτρεκῆ τριακάδα τυχεῖν λέγουσι καὶ σύνοδον ἐκλειπτικὴν ἐν αὐτῇ γενέσθαι σελήνης πρὸς ἥλιον, ἣν εἰδέναι καὶ Ἀντίμαχον οἴονται, τὸν Τήϊον ἑποποιόν¹⁾, ἔπει τριτῷ τῆς ἔκτης ὀλυμπιάδος συμπεσοῦσαν. Ἐν δὲ τοῖς κατὰ Οὐάρρωνα τὸν φιλόσοφον χρόνοις, ἄνδρα Ῥωμαίων ἐν ἱστορίᾳ βιβλιακώτατον, ἦν Ταρούτιος ἑταῖρος αὐτοῦ, φιλόσοφος μὲν ἄλλως καὶ μαθηματικός, ἀπτόμενος δὲ τῆς περὶ τὸν πίνακα μεθόδου θεωρίας ἕνεκα καὶ δοκῶν ἐν αὐτῇ περιττός εἶναι. Τούτῳ προὔβαλλεν ὁ Οὐάρρων ἀναγαγεῖν τὴν Ῥωμύλου γένεσιν

1) Ein Vers dieses Dichters ist bei Clemens Alexandrinus erhalten (Strom. 5 p. 622); weiter ist von ihm nichts bekannt. Stoll, *Antimachi Colophoniti restit.* (Dillenburg 1845) p. 7.

εις ἡμέραν καὶ ὥραν, ἐκ τῶν λεγομένων ἀποτελεσμάτων περὶ τὸν ἄνδρα ποιησάμενον τὸν συλλογισμόν, ὥσπερ αἱ τῶν γεωμετρικῶν ὑφηγοῦνται προβλημάτων ἀναλύσεις· τῆς γὰρ αὐτῆς θεωρίας εἶναι, χρόνον τε λαβόντας ἀνθρώπου γενέσεως βίον προοιπεῖν, καὶ βίῳ δοθέντι θηρεῦσαι χρόνον. Ἐποίησεν οὖν τὸ προσταχθὲν ὁ Ταρούτιος καὶ τὰ τε πάθη καὶ τὰ ἔργα τοῦ ἀνδρὸς ἐπιδῶν καὶ χρόνον ζωῆς καὶ τρόπον τελευτῆς καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα συνθεῖς εὖ μάλα τεθαρρηκότως καὶ ἀνδρείως ἀπεφῆναι τὴν μὲν ἐν τῇ μητρὶ τοῦ Ῥωμίλου γεγονέναι σύλληψιν ἔτει πρώτῳ τῆς δευτέρας ὀλυμπιάδος, ἐν μηνὶ κατ' Αἰγυπτίουσ Κοιῶν, τρίτῃ καὶ εἰκάδι, τρίτης ὥρας, καθ' ἣν ὁ ἥλιος ἐξέλιπε παντελῶς· τὴν δ' ἐμφανῆ γενέσιν ἐν μηνὶ Θωῶ, ἡμέρᾳ πρώτῃ μετ' εἰκάδα περὶ ἡλίου ἀνατολάς· κτισθῆναι δὲ τὴν Ῥώμην ὑπ' αὐτοῦ τῇ ἐνάτῃ Φαρμοῦθι μηνὸς ἰσταμένου, μεταξὺ δευτέρας ὥρας καὶ τρίτης, ἐπεὶ καὶ πόλεως τύχην ὥσπερ ἀνθρώπου κίριον ἔχειν οἴονται χρόνον, ἐκ τῆς πρώτης γενέσεως πρὸς τὰς τῶν ἀστέρων ἐποχὰς θεωρούμενον.

Das erläutert Mommsen folgendermaßen: „Die Tafel (πίναξ), von der Plutarch spricht, kann wohl nur ein Verzeichniß der Sonnen- und Mondfinsternisse mit griechisch-ägyptischer Datirung gewesen sein, wie ein solches von dem samischen Astronomen Konon um 500 Roms nach ägyptischen Beobachtungen zusammengestellt ward (Seneca *nat. quaest.* 7, 3, 3; Lepsius *Chronol.* 1, 58). Mit Hilfe einer solchen Tafel wird man die Finsternisse vom J. 37 bis 351 der Stadt nachträglich in das römische Stadtbuch eingetragen haben (Cic. *de rep.* 1, 16), was, nachdem man einmal die berühmte vom 21. Juni 400 v. Chr. in der Tafel wie im Stadtbuch gefunden hatte oder zu haben glaubte, durch bloße Datenreduktion geschehen konnte. Dabei trug man freilich in dasselbe nicht die in Rom, sondern die etwa in Alexandria sichtbaren Finsternisse ein; allein denen, von welchen jene Manipulation ausging, kann man sehr wohl zutrauen, daß sie dies übersahen oder absichtlich ignorirten. Die Finsternisdaten des Tarutius halte ich darum auch für alt und echt; nur kann es freilich nicht Wunder nehmen, wenn sie sich für Rom nicht verificiren (Petavius *doctr. temp.* 9, 55); eher mögen es ägyptische oder babylonische Beobachtungen sein. Des Tarutius Berechnungen erwähnt auch Cicero in einem 710 [44 v. Chr.] geschriebenen Werke (*de div.* 2, 47, 98): *L. Tarutius Firmanus familiaris noster, in primis Chaldaicis rationibus eruditus, urbis etiam nostrae*

natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus, Romamque, in iugo (d. h. im Zeichen der Wage) cum esset luna, natam esse dicebat nec eius fata canere dubitabat. Manilius 4, 773: *qua (Libra) condita Roma*. Solinus c. 1: *Romulus auspicato fundamenta murorum texit duodeviginti natus annos XI. Kal. Maias hora post secundam ante tertiam plenam, sicut L. Tarruntius prodidit mathematicorum nobilissimus, Iove in piscibus, Saturno Venere Marte Mercurio in scorpione, sole in tauro, luna in libra constitutis*. Lydus *de mens.* 1, 14, ebenfalls auf Tarutius sich berufend, stimmt in Gründungstag, Jahr (obwohl er neben Ol. 6, 3 auch eine verdorbene fabische Zahl, Ol. 8, 2 nennt¹⁾) und Stunde, nennt aber andere Sternbilder: *ἡλίον μὲν ταύρω, σελήνης δὲ παρ' ἄνθρωπον, Κρόνον δὲ ζυγῶ, Διὸς δὲ λέοντι, Ἄρεος ζυγῶ, Ἀφροδίτης ταύρω, Ἐρμοῦ κριῶ.*⁴

Ich kann dieser Ausführung nicht zustimmen.

Mommsen beruft sich für seine Annahme, die Finsternisse vor derjenigen des Ennius seien nach einem fremden Verzeichnisse „nachträglich in das römische Stadtbuch eingetragen“, auf die S. 1 citierte Stelle *de republ.* I, 16: *ut ex hoc die . . . superiores solis defectiones reputatae sint*. Von hier aus rückwärts berechnet (*reputatae*) seien sie, so meint er, indem man das griechisch-ägyptische Datum für 21. Juni 400 v. Chr. mit dem römischen, *Non. Iun.*, gleich und auf Grund dieser Gleichung nun die übrigen griechisch-ägyptischen Data in römische umrechnete.

Dagegen spricht zunächst, daß die Finsternis vom 21. Juni 400 in Alexandria gar nicht sichtbar war. Die Sonne ging in Rom verfinstert unter; denn der Sonnenuntergang erfolgte in Rom um 7 Uhr 36 Min. wahre römische Zeit (bei einer Verfinsterung von 10,02 Zoll), das Maximum der Verfinsterung (11,60 Zoll) trat etwas später, 7 Uhr 44 Min. ein.²⁾ Um diese Zeit aber war die Sonne in Alexandria, 19° weiter östlich, bereits seit anderthalb Stunden untergegangen.

Außerdem weist die oben S. 336 citierte Stelle des Censorinus nach einer anderen Richtung. Zwar ist auch da von Vergleichung der Zeiten verschiedener Staaten die Rede: *diversarum civitatum conferens tempora*; aber als Methode für die Berechnung der Finster-

1) Vgl. dagegen oben S. 324.

2) Zech, *Astron. Untersuch.* S. 59; daher, wie Zech richtig erklärt, *soli luna obstitit et nox.*

nisse ist eine andere angegeben: *defectus eorumque intervalla retro dinumerans.*

Solcher *intervalla* giebt es nur eine einzige Art. Es ist die berühmte von den Chaldäern gefundene (missbräuchlich Saros genannte) Periode von 223 synodischen Monaten (= $6585\frac{1}{3}$ Tagen = 18 Jahren und $11\frac{1}{3}$ Tagen julianisch), nach welcher die Finsternisse in fast gleicher Ordnung und Gröfse wiederkehren.¹⁾ Es ist bekannt, dafs Thales die Sonnenfinsternis, welche 585 v. Chr. in Kleinasien stattfand, vorher gesagt haben soll; er kann das nur mit Hilfe dieser Periode zu Wege gebracht haben. In der römischen Litteratur finden wir dieselbe zuerst bei Plinius erwähnt, N. H. II, 13 (10), 56: *Defectus CCXXIII mensibus redire in suos orbis certum est*; aber unzweifelhaft kannte sie bereits C. Sulpicius Gallus (Consul 166, gestorben 150 v. Chr.), der erste und bis auf die Zeit Cäsars einzige Römer, welcher etwas von Astronomie verstand und über die *ratio* der Finsternisse geschrieben hat.²⁾ Mithin mufs auch Tarutius, *in primis Chaldaicis rationibus eruditus*, von ihr gewußt haben.

Versuchen wir nun, ob wir ermitteln können, wie er sie angewandt hat.

Der eine Endpunkt der Rechnung war eine angebliche Sonnenfinsternis beim Tode des Romulus. Cicero *de republ.* I, 16: *ut . . . superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis*

1) Ideler I, 206 — 210. Die Sonnenfinsternisse allerdings, wegen ihres geringen Sichtbarkeitsgebietes, selten für denselben Ort.

2) Plinius N. H. II, 12 (9), 53: *Et rationem quidem defectus utriusque primus Romani generis in vulgum extulit Sulpicius Gallus, qui consul cum M. Marcello fuit, sed tum tribunus militum, sollicitudine exercitu liberato, pridie quam Perseus rex superatus a Paulo est, in concionem ab imperatore productus ad praedicoendam eclipsim, mox et composito volumine.* Es ist die Mondfinsternis vom 21. Juni 168 v. Chr. gemeint; vgl. Liv. XLIV, 37: *C. Sulpicius Gallus . . . consulis permisso ad contionem militibus vocatis pronuntiavit nocte proxima, ne quis id pro portento acciperet, ab hora secunda usque ad quartam horam noctis lunam defecturam esse; id quia naturali ordine statis temporibus fiat, et sciri ante et praedici posse.* Die Vorhersagung der Finsternis wird bezweifelt, weil Cicero *de republ.* I, 15 blofs erwähnt, dafs er sie erklärt habe: *Haud dubitavit postridie palam in castris docere nullum esse prodigium, idque et tum factum esse et certis temporibus esse semper futurum, cum sol ita locatus fuisset, ut lunam suo lumine non posset attingere.* Allein *de sen.* 49 ruft auch Cicero aus: *Quam delectabat eum defectiones solis et lunae multo ante nobis praediceret!* Jedenfalls aber deutet das *certis* oder *statis temporibus* auf Kenntniss der chaldäischen Periode hin.

Quinctilibus fuit regnante Romulo; quibus quidem Romulum tenebris etiam si natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in caelum dicitur sustulisse. Und II, 10: *Romulus cum septem et triginta regnavisset annos . . . , tantum est consecutus, ut cum subito sole obscurato non comparuisset, deorum in numero conlocatus putaretur.*

Das waren also die *Non. Quinct.* des Stadtjahres 38.¹⁾

Den anderen Endpunkt bildeten die *Non. Iun.* des Ennius, *anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam.* Es steht also nicht von vornherein fest, ob wir hier die Stadtjahrzahl 350 oder eine andere, nahe liegende, anzunehmen haben; indessen das mufs die Rechnung ergeben.

Von *Non. Quinct.* des Stadtjahres 38 bis *Non. Iun.* des Stadtjahres 350 sind 311 Jahre und 11 Monate; das sind ungefähr 17 chaldäische Finsternisperioden. Genau aber sind 17 solcher Perioden = 17. 6585 $\frac{1}{3}$ Tagen = 111 951 Tagen = 306 Jahren und 185 Tagen julianisch.

Damit kommen wir zu kurz, nämlich vom Stadtjahr 38 nur bis ins Stadtjahr 344, eine Zahl, welche das Jahr der Sonnenfinsternis des Ennius, V 350 (M 107), in keiner der Chronologien führt, welche wir kennen gelernt haben. Die Finsternisperiode des Tarutius mufs also gröfser gewesen sein, d. h. Tarutius hat nicht gewufst, dafs die 223 Monate der Chaldäer synodische (à 29 $\frac{1}{2}$ Tage, etwa 12 $\frac{1}{3}$ auf 1 Sonnenjahr) waren, und hat sie länger angenommen. Kehren wir also die Rechnung um und fragen wir: wie lang? oder: wieviel solcher Monate rechnete er auf 1 Jahr?

Wenn ich eine unbekannte ganze Zahl, welche gröfser ist als 306, x nenne, so sind nach dem Obigen 17. 223 oder 3791 Monate = x Jahren + 11 Monaten, also x Jahre = 3780 Monaten. Daraus erhalten wir,

wenn x =	307	Jahren,	1	Jahr =	12 ⁹⁶ / ₃₀₇	Monaten,
„	308	„	„	„	12 ⁸⁴ / ₃₀₈	„
„	309	„	„	„	12 ⁷² / ₃₀₉	„
„	310	„	„	„	12 ⁶⁰ / ₃₁₀	„
„	311	„	„	„	12 ⁴⁸ / ₃₁₁	„
„	312	„	„	„	12 ³⁶ / ₃₁₂	„
„	313	„	„	„	12 ²⁴ / ₃₁₃	„
„	314	„	„	„	12 ¹¹ / ₃₁₄	„
„	315	„	„	„	12	„

1) Römischer Rechnung; bei griechischer 37, wie Mommsen ansetzt.

Da haben wir die Lösung des Rätsels: der Gute hat die Monate der chaldäischen Finsternisperiode für Zwölftel eines Sonnenjahrs angesehen und einfach 12 Monate auf ein Jahr gerechnet, also die Periode zu 18 Jahren und 7 Monaten. 17 solcher Perioden waren 315 Jahre und 11 Monate; so weit mußte also die Sonnenfinsternis des Romulus hinter der des Ennius zurückliegen und fiel demnach auf *Non. Quinct.* Romulus hatte aber 37 Jahre regiert: mithin waren von dem Gründungstage *X. Cal. Mai.* bis zu seinem Tode 37 Jahre 2½ Monate verflossen. Dazu 315 Jahre 11 Monate, macht 353 Jahre 1½ Monate, so daß die Sonnenfinsternis des Ennius für den Rechner ins Stadtjahr 354 fiel.

Bei griechischer Rechnungsweise stellte sich die Sache so. Die Sonnenfinsternis des Ennius hatte stattgefunden *Non. Iun.* 400 v. Chr., also Ende Ol. 94, 4 oder Anfang Ol. 95, 1. Durch Abzug von 315 Jahren 11 Monaten kam man von da auf *Non. Quinct.* Ol. 15, 4/16, 1 (716 v. Chr.), durch weiteren Abzug von 37 Jahren, auf Ol. 6, 3/4 (Mitte 753 v. Chr.): in diesem Jahre sollte nach Tarutius, als die Sonne im Zeichen des Stiers stand, also im April oder Mai Ol. 6, 3, die Gründung stattgefunden haben. So sind die *Non. Iun.* des Jahres Ol. 94, 4/95, 1 die des Stadtjahres 353 capitolinischer, 354 varronischer Zählung.

Ist nun schon die Rechnung selbst unsinnig, diese Anwendung derselben ist doch noch toller. Denn das Jahrescollegium V 354 = C 353 (M 111) ist ja gar nicht dasjenige, unter welchem die Sonnenfinsternis des Ennius stattgefunden hat, sondern das Jahrescollegium V 350 = C 349 (M 107). Man hat also die wahre Zeit der Finsternis, Ol. 94, 4/95, 1 gewußt, aber nun nicht etwa den Schluß gezogen, daß das Jahrescollegium Am 351 (V 350), unter welchem die Finsternis in den *Annales maximi* stand, mit Ol. 94, 4/95, 1 zu gleichen sei, sondern ruhig die Finsternis von ihrem Jahrescollegium getrennt. Man hätte jenes leicht durch Einschlebung von 3 Eponymencollegien oder Königsjahren vor Am 351 (V 350) bewerkstelligen können, und es wäre dann geworden:

Am 351 — 421 (= V 350 — 420)	Stadtjahr 354 — 424
Am 422 — 429 (= V 422 — 429)	„ 425 — 432
Am 430 — 443 (= V 431 — 444)	„ 433 — 446
Am 444 — 450 (= V 446 — 452)	„ 447 — 453
Am 451 ff. (= V 454 ff.)	„ 454 ff.

Aber das ist nicht geschehen; vielmehr hat man vor Am 351 (V 350) noch 1 Jahr (das dritte Decemvirnjahr) gestrichen, so dafs nun 4 Jahre fehlten, und diese 4 Jahre nach V 350 eingeschoben: es sind die bekannten 4 Dictatorjahre.

Meines Erachtens geht daraus hervor, dafs bei dieser Prozedur zwei verschiedene Hände mitgewirkt haben; ich meine so. Tarutius hatte, und zwar schon vor 54 v. Chr., mittels seiner chaldäischen Periode berechnet, dafs bis zu der Sonnenfinsternis des Ennius, *Non. Iun.* Ol. 94, 4/95, 1, seit dem Tode des Romulus 315 Jahre 11 Monate, seit Gründung der Stadt mithin $316 + 37 = 353$ Jahre oder einige Monate darüber verflossen gewesen seien, dafs letztere also in Ol. 6, 3 zu setzen sei. Dies hatte er Cicero mitgeteilt. Cicero in seiner Oberflächlichkeit war nicht der Mann, eine Neuerung in der Chronologie durchzuführen, noch dazu gegenüber der Autorität der *Annales maximi*, d. h. des berühmten P. Mucius Scävola; er begnügte sich also, die Rechnung in seiner Schrift *de republica* als ein Wunder von *ratio atque sollertia* rühmend zu erwähnen, blieb aber vorläufig bei dem hergebrachten Gründungsjahr Ol. 7, 2, doch vorsichtiger Weise mit dem Zusatz, *quod Graecis investigatur annalibus*, ebenso fügte er seinen Jahreszahlen ein vorsichtiges *ferè* hinzu.

Dann bemächtigte sich Atticus der Sache. Dafs die Nagel-schlagungen von Am 292 (V 292) und Am 392 (V 391) in den *Annales maximi* 100 Jahre auseinander lagen, die von Am 392 (V 391), Am 440 (V 441) und Am 488 (V 491) aber nur je 48 Jahre, mochte ihm längst rätselhaft vorgekommen sein; hier bot sich nun auf einmal eine Lösung dar. War Rom nicht Ol. 7, 2, sondern schon Ol. 6, 3 gegründet, so mußten die *Annales maximi* irgendwo drei Jahre ausgelassen haben, und wenn man das nur halb gültige dritte Decemvirnjahr strich, sogar 4: das mußten die zweimal 2 Jahre sein, welche zwischen Am 392, Am 440 und Am 488 fehlten. Zu finden waren diese 4 Jahrescollegien nirgend; sie zu erfinden, war er zu ehrlich: so kam er auf den Gedanken, dafs vielleicht die Dictatur, welche er in seiner Zeit eine so gewaltige Rolle spielen sah (der *liber annalis* ist um 47 n. Chr. verfaßt), auch in alten Zeiten eine gröfsere gespielt habe, als es nach den Annalisten, welche sie nicht gekannt hatten, schien. Demzufolge nahm er von den Dictatoren zwischen Am 392 und Am 488 die vier hervorragendsten, zwei vor und zwei nach Am 440, machte sie zu *dictatores sine consulibus*,

und die neue Eponymenliste¹⁾ war fertig. Dafs auf diese Weise das Jahrescollegium der Sonnenfinsternis des Ennius, Am 351 (V 350), nicht auf Ol. 94, 4/95, 1, sondern auf Ol. 93, 4/94, 1 geriet, war für ihn seiner neuen Entdeckung gegenüber von keiner Bedeutung, kam ihm vielleicht gar nicht einmal zum Bewußtsein.

Erst so erklärt sich vollständig, wie es gekommen ist, dafs dies System den Sieg über alle bisherigen davon getragen hat. Blofse Theorien der Nagelschlagungs-Säcula waren bisher schon zur Genüge aufgestellt; aber eben ihre Verschiedenheit zeigte, dafs die Nagelschlagungen verschiedene Deutungen zuliefen. Hier war nun eine Deutung, welche sich auf astronomische Berechnung des Gründungsjahres stützte; das gab die Entscheidung. Varro acceptierte beides, die neue Säculartheorie und die Rechnung, und ermunterte den Astronomen, auf dem mit so viel Glück betretenen Wege weiter in die graue Vorzeit einzudringen.

Das Ergebnis dieser weiteren Bestrebungen liegt uns in der oben S. 339f. mitgetheilten Stelle des Plutarch vor und bestätigt vollkommen, dafs Tarutius seine Rechnungen so geführt hat, wie ich dargelegt habe.

Nicht blofs der Tod, sondern auch die Schwängerung der Rhea Silvia sollte während einer Sonnenfinsternis stattgefunden haben, Dionys I, 77: οἱ δὲ πλείστοι μυθολογοῦσι τοῦ δαιμονος εἰδῶλον, οὗ τὸ χωρίον ἦν, πολλὰ καὶ ἄλλα τῷ πάθει δαιμόνια ἔργα προσάπτοντες ἤλιον τε ἀφανισμόν αἰφνίδιον καὶ ζόφον ἐν οὐρανῷ κατασχόντα. Und II, 56: ἐν τε γὰρ τῷ βιασμῷ τῆς μητρὸς αὐτοῦ εἶδ' ὑπ' ἀνθρώπων τινὸς εἶδ' ὑπὸ θεοῦ γενομένῳ τὸν ἥλιον ἐκλιπεῖν φασιν ὅλον καὶ σκότος παντελῶς ὡσπερ ἐν νυκτὶ τὴν γῆν κατασχεῖν ἐν τε τῇ τελευτῇ αὐτοῦ ταῦτο συμβῆναι λέγουσι πάθος. Ὁ μὲν δὴ κτίσας τὴν Ῥώμην καὶ πρῶτος ἀποδειχθεὶς ὑπ' αὐτῆς βασιλεὺς Ῥωμύλος τοιαύτης λέγεται τελευτῆς τυχεῖν . . . ἐπτα μὲν ἔτη καὶ τριάκοντα βασιλεύσας, πεντηκστὸν δὲ καὶ πέμπτον ἔτος ἔχων ἀπὸ γενεᾶς· νέος γὰρ

1) Die er dann zu einer vollständigen Zeittafel ausgestaltete, Cornelius Nepos Att. 18: *nulla enim lex neque pax neque bellum neque res illustris est populi Romani, quae non in eo suo tempore sit notata.* Wahrscheinlich kommt also auch die Verpflanzung des dritten römisch-karthagischen Vertrages aus Ci 448 (= V 473) in V 448 (oben S. 307) bereits auf seine Rechnung.

ὃὴ παντάπασιν ἔτυχε τῆς ἡγεμονίας ὀκτωκαιδεκάτης¹⁾, ὡς ἅπαντες ὁμολογοῦσιν οἱ τὰς περὶ αὐτοῦ συγγράψαντες ἱστορίας.

55 Lebensjahre des Romulus + 9 Monate Schwangerschaft seiner Mutter sind dreimal 18 Jahre und 7 Monate, d. h. 3 chaldäische Perioden des Tarutius. Gestorben war Romulus nach seiner Rechnung Ol. 15, 4/16, 1 (716 v. Chr.); mithin fiel seine Empfängnis in Ol. 2, 1 (772/771 v. Chr.), — gerade wie Plutarch angebt.

Schwierigkeit machen nur die ägyptischen Data.²⁾ Man könnte sich versucht fühlen, sein Gründungsdatum 9. *Pharmuthi* = X. *Cal. Mai.* zu setzen und danach die übrigen Data zu reduzieren: dann würde man mit dem Datum der Empfängnis, 23. *Choiak*, etwa auf *Non. Ian.* kommen, und die Rechnung würde nicht stimmen, da die Rückrechnung von *Non. Quinct.* Ol. 15, 4/16, 1 auf *Non. Oct.* Ol. 2, 1 führt. Allein jene Gleichung würde irrig sein, denn Cicero bemerkt (10 Jahre nach jener rühmlichen Erwähnung in der Schrift *de republica*) ausdrücklich und mit scharfem Tadel, daß Tarutius die Gründung der Stadt auf einen anderen Tag als die Palilien habe bringen wollen³⁾, de div. II, 47: *urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus, Romamque, in iugo cum esset luna, natam esse dicebat nec eius fata canere dubitabat. O vim maxumam erroris! etiamne urbis natalis dies ad vim stellarum et lunae pertinebat? Fac puero referre, qua adfectione caeli primum spiritum duxerit; num hoc in latere aut in caemento, ex quibus urbs effecta est, potuit valere?* Es steht also nichts der Annahme im Wege, daß Tarutius, wie es die römischen Finsternisdata *Non. Ian.* und *Non. Quinct.* erfordern,

die Empfängnis des Romulus 23. *Choiak* Ol. 2, 1 = *Non. Oct.*
also 1. *Thoth* = *Id. Iun.*

1) Vgl. Dionys I, 79: ἐπεὶ δὲ ἄμφι τὰ ὀκτωκαιδεκα ἔτη γεγονότες ἦσαν (Romulus und Remus), ἀμφίλογόν τι περὶ τῆς νομῆς αὐτοῖς γίνεται πρὸς τοὺς Νεμέτορος βονκόλους.

2) Die Reihenfolge der ägyptischen Monate s. oben S. 76 Anm. 2. — Ägyptisch hat Tarutius die den Romulus betreffenden Data gegeben, weil nach der Ansicht seiner Zeit das Jahr des Romulus nur 10 Monate gehabt hatte, und das 12monatliche Sonnenjahr erst von Numa in Rom eingeführt war.

3) Mithin ist das oben S. 341 angeführte Citat aus Solinus so zu verstehen, daß das *sicut L. Tarruntius prodidit mathematicorum nobilissimus* sich nur auf den Stand der Gestirne und höchstens noch auf die Angabe der Stunde, nicht aber auf das vorhergehende Gründungsdatum bezieht.

gesetzt hat, wonach ihm der Gründungstag 9. *Pharmuthi* in den *Januarius* fiel.

Dann aber entsteht die Frage, wie er zu der Gleichung 1. *Thoth* = *Id. Iun.* gekommen ist. Denn zu seiner Zeit begann der *Thoth* des ägyptischen Wandeljahres in den ersten Tagen des September, die *Id. Iun.* aber fielen bis zu Cäsars Reform noch vor Anfang Juni.

Sicher angeben läßt sich zunächst nur das eine, wie er sich die Lage der ägyptischen Monate im Sonnenjahr gedacht hat. Da er nämlich die Gründung Roms, 9. *Pharmuthi*, in eine Zeit des Jahres setzte, in welcher die Sonne im Zeichen des Stieres stand, d. i. vom 17. April bis zum 18. Mai¹⁾, so fiel ihm der 1. *Thoth* in die Zeit vom 11. Sept. bis zum 12. Okt. Ein festes ägyptisches Jahr, in welchem der 1. *Thoth* diese Lage gehabt hätte, hat es nie gegeben.²⁾ Der 1. *Thoth* des ägyptischen Wandeljahres aber fiel in den Jahren 755—752 v. Chr. auf den 28. Febr. (also der 9. *Pharmuthi* Ol. 6, 3 auf den 4. Okt. 754, wo die Sonne nicht im Stier, sondern in der Wage stand); dagegen hat er die Tage vom 12. Okt. bis zum 11. Sept. durchlaufen von 200 bis 73 v. Chr. Tarutius muß also, indem er eine astronomische Schrift aus dieser Zeit benutzte und in ihr den 1. *Thoth* auf einen dieser Tage gesetzt fand, irriger Weise angenommen haben, daß der 1. *Thoth* immer auf denselben Tag falle.

Dieser Irrtum des Tarutius ist etwas verzeihlicher als derjenige betreffs der chaldäischen Finsternisperiode; denn er steht mit demselben nicht allein. Geminus, um 73—70 v. Chr.³⁾, widerlegt (*Isagoge* 6) die Meinung der meisten Hellenen, daß zugleich mit den ägyptischen Isien auch die Eudoxische Winterwende sei (*ἅμα τοῖς Ἰσίοις καὶ Ἀλγυπτίου καὶ κατ' Εὐδόξον εἶναι χειμερινὰς τροπὰς*); vor 120 Jahren, sagt er, seien die Isien gerade zur Zeit der Winterwende gefeiert worden (*πρὸ γὰρ ᾧ ἔτων συνέπεσε*

1) Mommsen Chronol.² S. 62.

2) Zu dem festen alexandrinischen Jahr (1. *Thoth* = 29. Aug.), nach welchem Ptolemaeus sonst datiert (Dümichen, *Gesch. des alten Aegyptens*, 1882, S. 217 Anm.), passen die Data des Tarutius nicht; ebenso wenig zu einem der älteren festen ägyptischen Jahre, welche Riel (*Sonnen- und Siriusjahr* S. 365—367) ermittelt haben will, dem Jahr der Ramessiden (1. *Thoth* = 5. Juli) oder den Jahren des Dekrets von Kanopus und des Festkalenders von Dendera (1. *Thoth* = 23. Okt.).

3) Böckh, *Sonnenkreise* S. 9, 205.

κατ' ἀντὶς τὰς χειμερινὰς τροπὰς ἄγεσθαι τὰ Ἴσια), aber für seine Zeit gelte dies nicht mehr. Diese Isien wurden am 17. — 20. *Athyr* des ägyptischen Wandeljahres gefeiert, und zwar waren der 19. und der 20. *Athyr* die Haupttage des Festes¹⁾; die Eudoxische Winterwende ist der 28. Dez.²⁾ Wer diese Tage gleichsetzte, für den war der 1. *Thoth* = 11. oder 10. Okt., was in den Jahren 197—190 v. Chr. der Fall war. Und wir besitzen auch tatsächlich eine Schrift, welche diese Gleichsetzung enthält, den sog. Eudoxischen Papyrus, in welchem es heisst³⁾: *Ἐὐδόξῳ, Δημοκρίτῳ χειμερινὰ τροπαὶ Ἄθῦρ ὅτε μὲν Κ, ὅτε δὲ ΙΘ*. Böckh hält diesen Papyrus für eine Art Kollegienheft und diesen Irrtum für den eines Schülers⁴⁾; allein der Umstand, daß Geminus Veranlassung genommen hat, ihn zurückzuweisen, zeigt doch, daß er eine gröfsere Rolle gespielt haben mufs. Dann aber dürfen wir, da feststeht, daß Tarutius seinen 1. *Thoth* auf einen der Tage vom 11. Sept. bis zum 12. Okt. gesetzt hat, dies nunmehr genauer so fassen, daß ihm der 1. *Thoth* wahrscheinlich = 10. oder 11. Okt. gewesen ist.

Nun fragt sich weiter, wie er dazu gekommen ist, die *Id. Iun.* mit einem von diesen beiden Tagen zu gleichen.

Wenn *Id. Iun.* = 10. Okt., so war *Cal. Mart.* = 29. Juni, und wenn „ = 11. „ „ „ = 30. „ Der zweite von diesen Anfangsterminen kommt nicht vor; der erste ist der des Jahres K 454 = V 454, 29. Juni 301 v. Chr.⁵⁾ Es ist bemerkenswert, daß dies Jahr das erste ist, welches in keiner der verschiedenen Chronologien von seinem Platze verrückt worden ist — V 453 ist das letzte Dictatorjahr —; sollte dies vielleicht daran liegen, daß man die wahre Lage der *Cal. Mart.* V 454 kannte? Ein einfaches Bestimmungsmittel derselben gab es; denn auf den 29. Juni fällt die Eudoxische Sommerwende.⁶⁾

Wichtiger aber scheint mir ein Zweites. Auf den 28. Juni (312 v. Chr.) fielen die *Cal. Mart.* K 443, d. h. die des Jahres V 441 (= *Cal. Nov.* K 442 — *prid. Cal. Nov.* K 443). Das ist

1) Böckh, Sonnenkreise, S. 417—434.

2) Böckh S. 68, 198.

3) Böckh S. 197.

4) A. a. O. S. 200.

5) Oben S. 187.

6) Böckh S. 69—71.

das Jahr, in welchem das 200. Mondjahr der Republik ablief, dasselbe, welches zufälliger und merkwürdiger Weise keine *Id. Sept.* hatte, so daß die vorschriftsmäßige Nagelschlagung erst nach Ablauf desselben vollzogen werden konnte.¹⁾ Die Lage dieser *Id. Sept.* V 441 (6. Jan. 311 v. Chr.) war noch anderthalb Jahrhunderte später, in den Jahren V 587 und 588 (167 und 166 v. Chr.) wohl bekannt, da man in diesen Jahren das, was V 441 sich zufällig ereignet hatte, das Fehlen der *Id. Sept.* im Mondjahr der Nagelschlagung, geflissentlich herbeiführte²⁾; und gerade auch im Jahre V 588 war C. Sulpicius Gallus Consul, muß also von dieser Prozedur genaue Kenntnis gehabt haben, ja an derselben beteiligt gewesen sein.

Endlich ein Drittes. Am 14. August 310 v. Chr. fand eine Sonnenfinsternis statt, welche für Sicilien und Unteritalien total war³⁾ und dort beobachtet⁴⁾, also auch in Rom sichtbar gewesen ist. Die vorhergehenden *Cal. Mart.* waren — 1. Juli 310 v. Chr.⁵⁾, also 14. Aug. = *postridie Id. April* V 443. Nun beachte man, daß diese Sonnenfinsternis zu der partialen vom 19. Okt. 202 v. Chr., welche in Cumä beobachtet worden ist⁶⁾, cyklisch liegt, nämlich 6 chaldäische Perioden vor der letzteren⁷⁾, was dem C. Sulpicius Gallus bei seiner Beschäftigung mit den in Italien beobachteten Finsternissen schwerlich entgangen sein kann. Damit hatte er ein Mittel, auch die Lage des Tages *postridie Id. April* V 443 ziemlich genau zu bestimmen.

Wenn nun C. Sulpicius Gallus von beiden festen Punkten aus, *Id. Sept.* V 441 und *postridie Id. April* V 443, die *Cal. Mart.* dieser Jahre berechnete, so kam er mit denselben im Mittel auf den 29. Juni, d. h. auf die Eudoxische Sommerwende; und vermutlich waren diese altrömischen Data die ältesten, deren Stelle im Sonnenjahr er zu bestimmen wußte. Nun war zu Tarutius' Zeit in Rom die Ansicht ganz allgemein, daß der von Numa eingerichtete

1) Oben S. 251.

2) Oben S. 259 f.

3) Zech, Astron. Untersuch. S. 34, 47—49.

4) Diodor XX, 5; Justin XXII, 6.

5) Oben S. 38.

6) Liv. XXX, 38 unter V 552: *Cumis solis orbis minui visus*. Es ist dieselbe, welche nach Zonaras IX, 14 der Schlacht bei Zama vorherging.

7) Und gleichfalls cyklisch zu derjenigen vom 21. Juni 400 v. Chr., nämlich 5 chaldäische Perioden nach derselben.

Kalender lange Zeit mit dem Sonnenjahr gegangen und erst durch die Willkür der Pontifices von demselben abgewichen sei. Fand er also, bei Sulpicius Gallus oder sonstwo, als älteste Notiz derart, daß im Jahre V 441 die *Cal. Mart.* auf die Eudoxische Sommerwende gefallen seien, so mußte er annehmen, daß dies zur Zeit Numas ebenso gewesen sei.¹⁾ Und fand er dann andererseits in seinem schlechten griechischen Handbuch, daß die Eudoxische Winterwende = 20. Athyr sei, so ergab eine einfache Datenreduktion die Grundgleichung

$$\begin{array}{l} \text{III. } \textit{Non. Sept.} = 20. \textit{Athyr,} \\ \text{also } \textit{Id. Iun.} = 1. \textit{Thoth} \\ \text{und } \textit{Non. Oct.} = 23. \textit{Choiak,} \end{array}$$

was zu erklären war.

Diese Kombinationen enthalten manches, was nur Vermutung ist, allein sie haben auch nur einen Nebenzweck. Gegen den oben geführten Nachweis, daß Tarutius die chaldäische Finsternisperiode irrig zu 18 Jahren und 7 Monaten angenommen habe, könnte eben nur der Einwand erhoben werden, daß dann sein Ansatz für die Empfängnis des Romulus, 23. *Choiak* Ol. 2, 1, unverständlich sei. Zur Beseitigung dieses Einwandes wird aber nur der Nachweis einer Möglichkeit erfordert, dieses Datum zu erklären; und dieser Nachweis wenigstens dürfte im Vorstehenden erbracht sein.

Eine dieser Vermutungen liefert übrigens auch noch eine bemerkenswerte Folgerung. Solinus erzählt 1, 44, daß *translata in sacerdotes intercalandi potestate* diese *pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant*. *Cum haec sic forent constituta, modusque intercalandi interdum cumulator, interdum fieret imminutor, vel omnino dissimulatus praeteriretur, nonnumquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme, modo aestivum modo autumnale tempus inciderent. Itaque C. Caesar etc.* (folgt dessen Reform).

1) Vielleicht auch war dies bei Sulpicius Gallus ausdrücklich gesagt. Denn dieser wußte, daß die *Id. Sept.* V 441 unmittelbar hinter das 200. Mondjahr der Republik fielen, und daß 200 Mondjahre = 194 Sonnenjahren sind. Da nun die Ansicht bestand, daß die *Id. Sept.* des ersten Jahres der Republik, als Dedicationstag des capitolinischen Tempels, der Anfangspunkt dieser Mondjahrezyklen wären, so lag der Schluß nahe genug, daß die *Id. Sept.*, also auch die *Cal. Mart.*, des ersten Jahres der Republik dieselbe Lage gehabt hätten wie V 441 oder 443; und eben dieselbe wiederum 200 Jahre früher, d. i. in den ersten Jahren des Numa.

Wir haben diese Stelle früher bruchstückweise und in Folge dessen nur unvollkommen erläutert¹⁾; hier können wir sie vielleicht als Ganzes verstehen und auf ihre letzte Quelle zurückführen. Die Stelle stammt mittelbar jedenfalls aus Varro; hat nun dieser mit Tarutius wirklich, wie oben (S. 351) angenommen, seine Kenntnis des Wertes älterer römischer Data aus C. Sulpicius Gallus geschöpft, so ist alles auf einmal klar. Der *modus intercalandi interdum cumulatior* ist dann die gehäufte Schaltung von V 565 bis 588²⁾, der *modus interdum imminutior* das sehr langsame Fortschreiten der Verschiebung von da bis V 699³⁾; das *omnino dissimulatus praeteriretur* geschah, wie bereits gezeigt, V 700, 704 und 706⁴⁾. Und der Monat, an welchem Solinus die Verschiebung exemplifiziert, ist dann der *September*, von dessen Iden Sulpicius Gallus bei seiner Bestimmung der altrömischen Data ausging: er war V 441 (*Id. Sept.* = 6. Jan.), und demzufolge nach dieser Ansicht ursprünglich, ein Wintermonat, einer von den *menses, qui fuerant hieme transacti*; zu Sulpicius' Zeit aber fiel er in das *tempus aestivum* (die Mondfinsternis, welche Sulpicius berühmt machte, III. *Non. Sept.*, auf den 21. Juni) und seit Cäsars Reform endlich in das *tempus autumnale*. So stimmt alles Wort für Wort.

Dunkel bleibt nur, wie Tarutius zu seinem Gründungstag 9. *Pharmuthi*, d. i. nach dem Obigen reduziert 24. *Januarius*, gekommen ist. Irgend eine Finsternisrechnung scheint hier nicht zu Grunde zu liegen⁵⁾, sondern bloße astrologische Spekulation. Diese hat man denn auch abgelehnt⁶⁾ und ist bei dem althergebrachten Gründungstage, den Parilien, geblieben.

1) Oben S. 44 und 73f.

2) Oben S. 48—51 und 205f.

3) Oben S. 70f.

4) K 699, 703 und 705; oben S. 74.

5) Wenn Mommsen, *Chronol.*² S. 146 Anm. 278 sagt, Tarutius habe nach Plutarch für die Erbauung der Stadt die Stunde einer auch von dem epischen Dichter Antimachos aus Teos erwähnten Mondfinsternis gefunden, so referiert er unrichtig; Plutarch (s. oben S. 339) kommt erst nach Erwähnung dieser *σύνοδος έκλειπτικῆ* auf Tarutius zu sprechen, giebt also zwei verschiedene Berichte. Und kombiniert werden dürfen dieselben auch nicht, da die von Solinus und Lydus (oben S. 341) aus Tarutius citierten Constellationen für die Stunde der Gründung, wenn sie auch von einander abweichen, doch gleichermaßen eine Mondfinsternis ausschließen.

6) Vgl. oben S. 347.

Aber eine Bedeutung hat sie doch auch gehabt. Die Parilien stehen seit V 709, 45 v. Chr., im Zeichen des Stieres, was seit Jahrhunderten nicht der Fall gewesen war; Tarutius aber hatte seinen Gründungstag in das Zeichen des Stieres gesetzt.

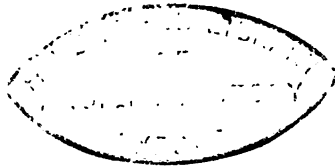
Das ist natürlich kein Zufall; wir sehen vielmehr, daß auch Cäsar die Forschungen des Tarutius gekannt und für seine Kalenderordnung verwertet hat. Daß er, indem er vor Einführung seines Kalenders die drei von den Pontifices seiner Zeit ausgelassenen Schaltmonate nachholte¹⁾, den Monaten seines Sonnenjahres die Lage gab, welche sie unter Numa gehabt, werden ihm die Gegner bestritten haben: er überbot sie, indem er den altherkömmlichen Gründungstag in dasjenige Zeichen brachte, unter welchem, den allerneuesten Forschungen zufolge, einst Vater Quirinus der ewigen Stadt Grund legte.

Das ist die Geschichte der varronischen Aera. Ihr wahrer Urheber ist in erster Linie Tarutius, in zweiter Atticus; der greise Varro nur derjenige, welcher sie, unter dem Beifalle Ciceros, zur Herrschaft gebracht hat. Noch die untergehende Republik sah die nach ihr neu geordnete römische Zeittafel am Forum in Marmor²⁾, — scheinbar das schönste und sicherste Denkmal ihrer ruhmreichen Geschichte, thatsächlich das Endprodukt eines Verderbnisprozesses, wie ihn wohl kaum eines anderen Volkes Überlieferung durch-

1) Oben S. 74—78.

2) Kurz vor V 724, 30 v. Chr. Mommsen, die capitulinischen Magistrats-tafeln, Röm. Forsch. II, S. 58—85. — Ich glaube übrigens, daß nicht nur die Chronologie, sondern auch der sonstige Inhalt der capitulinischen Consular- und Triumphalfasten nichts anderes ist als ein Auszug aus dem *liber annalis* des Atticus. Cornel. Nepos sagt über denselben (Att. 18): *Summus imitator fuit antiquitatisque amator: quam adeo diligenter habuit cognitam, ut eam totam in eo volumine exposuerit, quo magistratus ordinavit. Nulla enim lex neque pax neque bellum neque res illustris est populi Romani, quae non in eo suo tempore sit notata, et quod difficillimum fuit, sic familiarum originem subtexuit, ut ex eo clarorum virorum propagines possimus cognoscere.* Davon fehlen auf den capitulinischen Tafeln nur die *leges* und *paces*; alles übrige, die *magistratus* (Consuln resp. Consulartribunen, Dictatoren, Censoren; die Prätores und Volkstribunen fehlten auch bei Atticus, Mommsen Chronol.³ S. 145 Anm. 274), die *bella*, die *res illustres* (womit doch wohl in erster Linie die Triumphe gemeint sind), die durchgeführte Genealogie (*familiarum originem subtexuit*) finden wir auf den erhaltenen Marmorfragmenten wieder.

gemacht hat, und ein Grabmonument der Wahrheit. Jetzt sind wir so arm, daß auch eines solchen Werkes Trümmer noch als kostbare Reliquien betrachtet werden müssen; — möge es dennoch diesen Untersuchungen beschieden sein, die begrabene aus zweitausendjährigem Schlummer zu neuem Leben zu erwecken.



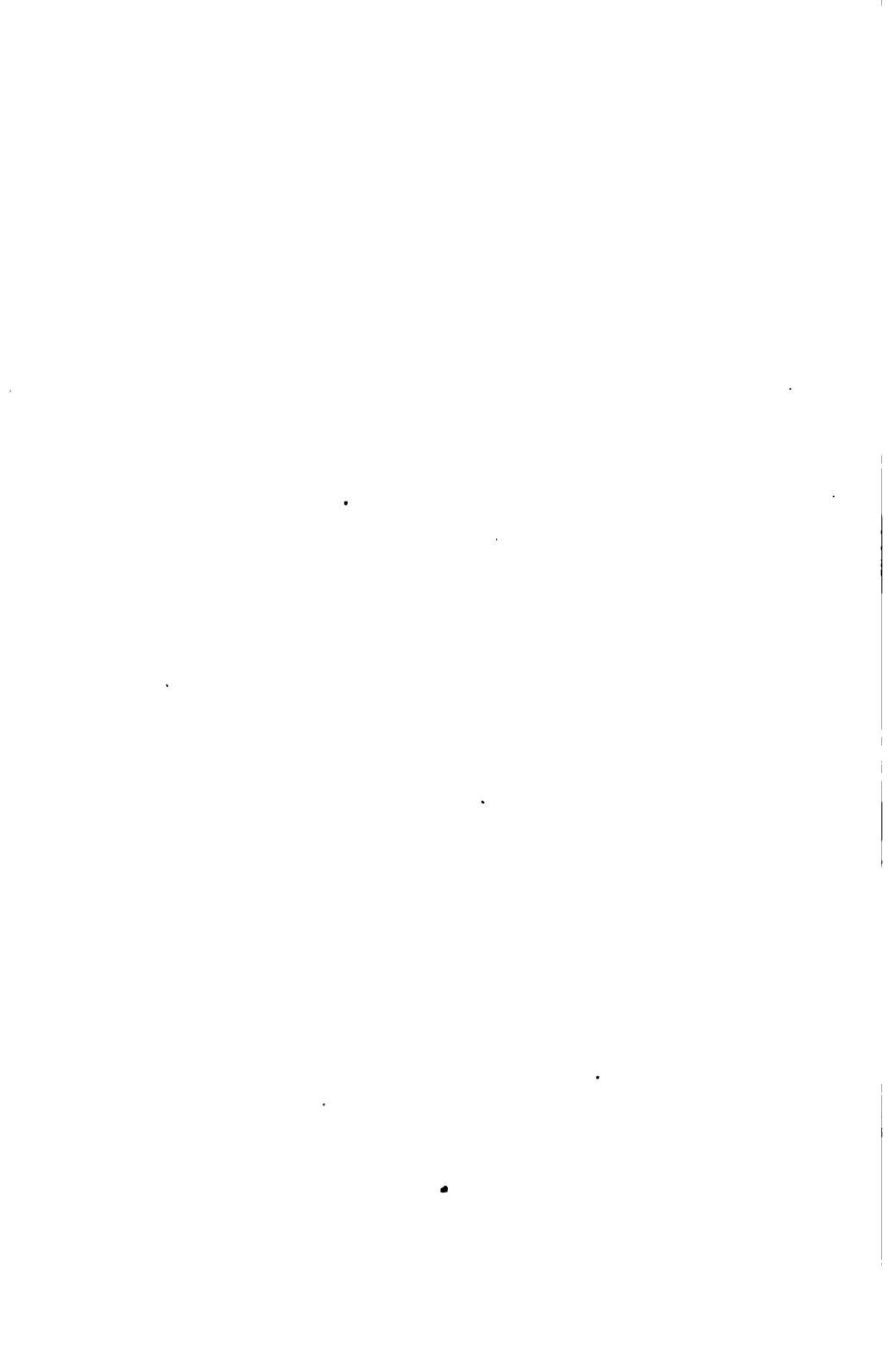
BERICHTIGUNGEN.

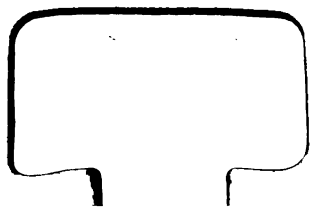
- Seite 2, Zeile 9 von unten: statt „berherrscht“ lies „beherrscht“.
„ 17, letzte Zeile: statt „XVIII, 57“ lies „XVIII, 25 (57) 212“.
„ 90, Zeile 9 von unten: statt „*tertiam*“ lies „*tertium*“.
„ 91, „ 10 „ oben: „ „*Quinctiam*“ lies „*Quinctium*“.
„ 101, „ 8 „ unten: „ „der“ lies „die“ (zwei Mal).
„ 107, „ 7 „ unten: „ „VI, 3“ lies „S. 284“.
„ 107, „ 6 „ unten: „ „V 405 und 410“ lies „V 441 und 491“.
„ 109, „ 4 „ unten: „ „327“ lies „397“.
„ 224, „ 14 „ oben: „ „12¹/₂ Uhr mittags“ lies „1 Uhr nachmittags“).
„ 239, „ 4 „ unten: „ „Thatsächlich“ lies „Nach der Überlieferung“.
„ 245, „ 10 „ unten: „ „XXXIII, 16“ lies „XXXIII, 1 (5) 16“.
„ 250, „ 10 „ oben: „ „V“ lies „VI“.
„ 280, „ 10 „ unten: „ „Ol. 90, 1 (M 88 = D 86 oder D 87)“
lies „Ol. 82, 3 (M 57 = D 56 oder D 57)“.
„ 296, „ 24 „ oben: statt „233“ lies „288“.
-

Von demselben Verfasser erschienen:

**Chronologische Untersuchungen zur Geschichte der
Könige von Juda und Israel. Weilburg an d. Lahn,
C. Appel, 1880. 24 S. 4^o. 1 M.**







X

